This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

COUNTWAY LIBRARY
HC 2XAD 1

* 1 § 20

BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY.

FESTSCHRIFT
DER ALBRECHT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
IN FREIBURG

FESTSCHRIFT

DER ALBRECHT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT IN FREIBURG

ZUM FÜNFZIGJÄHRIGEN REGIERUNGS-JUBILÄUM

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

DES

GROSSHERZOGS FRIEDRICH

FREIBURG I. BR.
C. A. WAGNER'S UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI
1902

* 1. 5. 20.

7805

BOSTON MEDICAL
OCT 13 1908
LIBRARY.

BOSTON MEDICAL
OCT 16 1908
LIBRARY
10772

KÖNIGLICHE HOHEIT!

GNÄDIGSTER FÜRST UND HERR!

Nicht zum ersten Male ist der Albrecht-Ludwigs-Universität das Glück beschieden, bei hochfeierlichem Anlass ihrem erhabenen Rector Magnificentissimus huldigen zu dürfen.

Am Silberjubiläum des erlauchten Herrscherpaares nahte sie sich dankerfüllt dem Throne ihres Fürsten, der ihr stets in thatkräftigster Weise Liebe und Fürsorge zugewendet hat.

An Seiner Königlichen Hoheit siebenzigstem Geburtstag konnte die Freiburger Hochschule auf eine Entwickelung zurückblicken, die sich durch die Weisheit und das Wohlwollen unseres Landesherrn wahrhaft glänzend gestaltet hat.

Am heutigen Feste, das den edlen Herrscher mit dem goldenen Kranze segensreichsten Wirkens krönt, sieht die Breisgauer Hochschule mit Dank und mit Ehrfurcht zu ihrem Herrn und Herrscher empor: zum Lehren und Forschen unter freier Entfaltung ihrer eigenen Kräfte berufen, verehrt sie den eifrigsten Förderer ihrer idealen Aufgabe in dem erlauchten Fürsten, dessen einsichtsvolle Regierung den Wissenschaften so manche neue Heimstätte ernster Geistesarbeit gründete.

Unseres deutschen Vaterlandes Einheit, der nicht erfüllte Traum verblichener Zeiten, ist heute beseligende Wahrheit, und mit dem edlen Stolze

pietätvoller Söhne dürfen wir es laut der Welt verkünden, dass die Weisheit und der Rath unseres Grossherzogs ein allererstes und grösstes Verdienst um das Gelingen des hehren Werkes hat. Was das Schwert in heissem Ringen erworben, unser erhabener Fürst hat alle Kraft daran gewendet, des Friedens heilige Güter zu wahren, zu mehren, zu festigen.

Möge ein zufriedenes und beglücktes Volk noch lange Jahre zu Grossherzog Friedrich emporblicken dürfen, unter dessen Regierung es die Schätze seines Wohlstandes wachsen und die Früchte edler Geistesbildung reifen sah!

GOTT ERHALTE, SCHÜTZE UND SEGNE
DEN ERLAUCHTEN RECTOR MAGNIFICENTISSIMUS
DER ALMA MATER FREIBURGS,
DEN LANDESHERRN UND LANDESVATER
GROSSHERZOG FRIEDRICH UND SEIN GANZES HAUS!

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Canova's letztes Werk von Professor Dr. *Franz Xaver Kraus.* Mit einer Tafel in Lichtdruck 1

Ueber Geist und Wesen des Christenthums von Professor Dr. *Carl Braig* 13

Die Herkunft des Inquisitionsprocesses von Professor Dr. *Richard Schmidt* 63

Historische Wandlungen der Religionsverbrechen von Professor Dr. *Woldemar von Rohland* 119

Theoretische Studien über die Umstimmung des Sehorgans von Professor Dr. *Johannes von Kries* 143

Ueber die „nützlichen" Eigenschaften der niederen Pilze von Professor Dr. *Max Schottelius* 159

Zwei Beispiele für die Ableitung der wahren aus der scheinbaren Gestalt eines Körpers von Professor Dr. *Jakob Lüroth* 179

Die Modificirung der Maske in der griechischen Tragödie von Professor Dr. *Otto Hense* 207

Johann Georg Schlosser's Leben in Emmendingen von Professor Dr. *Bernhard von Simson* 237

Versuche über die Reizwirkung verschiedener Strahlenarten auf Menschen- und Thieraugen von Professor Dr. *Franz Himstedt* und Professor Dr. *Wilibald A. Nagel.* Mit einer Tafel 257

Ein Limesproblem von Professor Dr. *Ernst Fabricius.* Mit einer Karte . 275

CANOVA'S LETZTES WERK

VON

FRANZ XAVER KRAUS.

MIT EINER TAFEL IN LICHTDRUCK.

I.

Vor einigen Jahren habe ich bei einem ähnlichen Anlasse, wie demjenigen, welcher sich uns heute darbietet, in der von unserer Hochschule herausgegebenen Festschrift ein Sculpturwerk vorgelegt, welches uns in die Zeiten der Hohenstaufen zurückführte und jenem Boden angehörte, auf dem sich der Kampf der Curie mit Friedrich II und den letzten Ausläufern des schwäbischen Kaiserhauses abspielte. Heute, wo wir die fünfzigjährige Regierung unseres allergnädigsten Landesherrn mit einer neuen Jubiläumsschrift begehen, erlaube ich mir ein anderes plastisches Werk zu behandeln, welches, wie jenes Capuanische, gleichfalls meiner kleinen Sammlung angehört, welches ebenfalls italienischen Ursprungs, aber nicht eine Schöpfung grauer Vorzeit, sondern eine Arbeit, und zwar wohl die letzte, jenes grossen Meisters ist, der zu Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts den unbestrittenen Principat auf dem Gebiete der Sculptur ausübte, und dessen mächtige Napoleonstatue im Hofe des Brerapalastes dem italienischen Volke die Ankündigung seiner Wiedererhebung und die Verheissung der Einheit darstellte.

Das Relief, mit welchem ich mich hier zu beschäftigen habe, befand sich ehedem im Besitze eines kleinen römischen Beamten, des Maestro Quattrini, Direttore della Capella della Basilica di S. Maria Maggiore, welcher dasselbe von Canova's bestem Mitarbeiter und Schüler Alessandro d'Este geerbt hatte und welcher 1897 starb. Aus seiner Hinterlassenschaft ging es durch Kauf in den Besitz des Bildhauers Professor J. v. Kopf über, dessen Meissel unserer deutschen Kunst so viele reizvolle und anmuthige Schöpfungen zugebracht hat. Professor v. Kopf hatte die Güte, mir das Werk zu überlassen (1898), welches, nach Freiburg i. B. überbracht, seither in meinem Hause Aufstellung gefunden hat.

Die Tafel ist aus carrarischem Marmor gearbeitet; sie misst in der Höhe 0,92 m., in der Breite 1,20 m., in der Tiefe bis 0,12 m. Der Zustand der Erhaltung ist vortrefflich, nur die grosse Zehe des Alcibiades war bei einem früheren Transport abgebrochen, ist aber hier durch Herrn Bildhauer J. Seitz auf's Geschickteste wieder eingefügt worden. An einigen Stellen ist der Marmor, wohl in Folge einer früheren Aufbewahrung an einem feuchten Orte, etwas gelblich angelaufen. Das Gewicht der Tafel wird etwa 6—7 Centner betragen.

II.

Das Relief zeigt im Vordergrund vier Personen, denen durch einen Vorsprung des unteren Randes der Tafel ein Boden geschaffen ist.

Rechts vom Beschauer wird die Hälfte der Scene durch eine Gruppe von drei Personen eingenommen, welche vor einer Wand gelagert sind: ein Jüngling von grosser Schönheit, hingegossen zwischen zwei Frauen, die sich offenbar in seine Neigung oder sagen wir in den Genuss des Augenblickes theilen. Die eine, welche der Jüngling an Schulter und Arm erfasst hat, wendet das Haupt, offenbar beschämt, der Wand zu; die andere sieht, ziemlich effrontée und ohne besonders ergriffen zu sein, dem Auftreten des Mannes zu, der in der linken Seite des Reliefs in die Scene eintritt, und dessen ganze Haltung, vorab der zorngeschwollene Busen und Arm, den Unmuth des Greises über das wollüstige Treiben des Jünglings ausspricht.

Den Hintergrund bildet die schon erwähnte, zur Hervorbringung einer bestimmten perspectivischen Wirkung etwas schief in die Scene hineingestellte, hohe, aus Quadersteinen hergestellte Mauerwand, welche oben mit einer Deckplatte abschliesst, und von der ausgehend eine niedrige Balustrade den Abschluss des Vordergrundes bildet. Eine Kette niedriger Berge begrenzt den Horizont.

III.

Eine Aufzeichnung, welche der frühere Eigenthümer des Werkes, Maestro Quattrini, hinterlassen hat, bezeichnet das Relief als das Werk Canova's und erläutert es als „Sokrates, der seinen Freund Alcibiades zwischen zwei Hetären findet". In de That bedarf es bloss eines Blickes auf die links auftretende Hauptperson der Darstellung, um in ihr den allbekannten Typ des grossen Weisen zu erkennen, den seine Mitbürger den Giftbecher trinken liessen. Und man wird auch gegen die weitere Erklärung nichts einzuwenden haben.

Antonio Canova (geboren zu Possagno, Provinz Trevigi, District Asolano, 1757, 1. Nov.; gestorben zu Venedig 1822, 13. October) hat, der classicistischen Richtung seiner Zeit und seines Genius entsprechend, sich mit Vorliebe Sujets zugewandt, welche der griechisch-römischen Mythologie und dem antiken Leben entnommen waren[1]. Unter diesen Sujets befinden sich auch mehrere Darstellungen aus

[1] Da es meines Wissens keine vollständige Zusammenstellung der auf Canova bezüglichen Litteratur gibt und auch die jüngst von A. G. Meyer gebotene Bibliographie nur eine Auswahl bietet, werden einige completere Angaben dem Leser vielleicht nicht unerwünscht sein.

Der Lebenszeit des Künstlers gehören noch an: Descrizione del Monumento da porsi nella Chiesa gotica di s. Agostino di Vienna, ordinato da S. A. R. il duca Alberto di Saxe-Teschen alla memoria della defonta sua sposa Maria Cristina, archiducessa d'Austria, ideato ed eseguito dalla scultore Antonio Canova. In Roma MDCCCI. 8°. — Poesie in occasione del felice ritorno del signor Cavaliere Antonio Canova de Vienna a Roma. Roma MDCCCV. 8°. — Fernow, Carl Ludwig, Römische Studien. Zürich 1806. I. — A. W. von Schlegel, Ueber Canova (im Intelligenzbl. z. Jenaischen Allgem. Litteraturztg. 1805, 416f.). —

La solenne apertura delle scuole di Belle Arti celebrata sul Campidoglio insieme alla distribuzione de' premj annuali dell' insigne Accademia Romana di s. Luca, il XVI agosto MDCCCXII, giorno immediato all' onomastico di S. M. J. E. R. Napoleone I essendo Presidente il Cav. Antonio Canova. Roma MDCCCXII. 4°. — (Cesare della Valle, duca di Vettignano) Lalage nello studio di Canova. 2ª ed. Torino MDCCCXIX. 8°.

Die Leichenrede in der Akademie zu Venedig hielt deren Präsident Cicognara; sie ist öfter abgedruckt. Sonderdruck: Orazione in morte del march. Antonio Canova letta il giorno delle sue esequie nella sala dell' Accad. di Belle Arti dal Presidente della medesima. Venezia, pel Piccoti tipografo dell' J. R. Accad. 1822. 23 pp. in 8°. — Von demselben Verfasser: Biografia di Antonio Canova, scritta del Car. Leopoldo Cicognara. Aggiuntivi I. Il Catalogo completo delle opere del Canova. II. Un saggio delle sue Lettere famigliari. III. La storia della sua ultima malattia scritta del Dott. Paolo Zannini. Venezia 1823. 8°. Es folgten dann die Bio-

dem Leben des Sokrates, welche in der Litteratur weniger bekannt, selbst von mehreren Biographen Canova's völlig übersehen sind. Die Gräfin ALBRIZZI und H. DE LATOUCHE (S. 52) sind, so viel ich sehe, die Einzigen, welche sie, soweit sie früher bekannt sein konnten, vollständig aufzählen, und da die Arbeit der Ersteren noch in Canova's Lebenszeit fällt, kann an der Authenticität ihrer Angaben kein Zweifel bestehen.

Alle diese Sokratesscenen sind für sich bestehende Reliefs: sie haben darum für Canova's Kunst eine bestimmte Bedeutung und einen eigenen Werth. Der Meister hat das Basrelief durchweg als eine dem Denkmal inhärirende Beigabe angesehen, und er hat demselben daher eine Modification gegeben, welche dieser Bestimmung entsprach. Die neuere Kunst hatte in Folge der ganz isolirten Behandlung des Basreliefs diesem eine Vertiefung und damit seinen Figuren einen Vorsprung gegeben, welcher durch seine Schatten die in dem zweiten Plan geordneten Figuren beeinträchtigte. Schon DESTOUCHES hebt hervor, dass Canova diese Methode verliess und 'zufrieden den Gesetzen der Linienperspective zu gehorchen, er der Malerei die andern Bedingungen dieses Kunstzweiges überlassen habe' (S. 52).

---

graphien von (A. PARAVIA), Notizie intorno alla vita di A. Canova. Venezia 1822. — Biblioteca Canoviana, ossia Raccolta delle migliori prose e de' più scelti componimenti poetici sulla vita ecc. di Antonio Canova. Venezia 1823—24. — MISSIRINI, MELCHIOR, Della vita di Antonio Canova Libri quattuor. Prato 1824. 8°. — QUATREMÈRE DE QUINCY, Canova et ses ouvrages ou Mémoires historiques sur la vie et les travaux de ce célèbre artiste. Paris 1834. 8°. (Append. p. 360—416, enth. Briefe Canova's an den Verf.) — ROSINI, GIO., Saggio sulla vita e sulle opere di Antonio Canova. Pisa 1825. — ESTE, Vita di Canova, Fir. Le Monnier 1864. — LÜTZOW, C. VON, Canova in Oesterreich (Oesterr. Revue II 1864, 176f.) — SILVAGNI, DAVID, Canova e gli artisti (in La Corte e la Società Romana, Roma 1883 II 449f., wo auf handschriftliche Quellen verwiesen ist; III 737). — (FACCIOLI), Alcune Lettere Canoviane, (in: Per le nozze Malvezzi-Fabrello, 26. marzo 1883. (Vicenza). 4°. — MALAMANI, VITT., La morte di Canova (Archivio Veneto, Fasc. LXIII, 93, 1886); Memoria del conte L. Cicognara tratte dai documenti originali. Ven. 1888. I—II. — LÜCKE, HERM., Canova und Thorwaldsen (in DOHME's Kunst und Künstler der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Leipz. 1886. I). — CONTARINI, GIOV., Canova a Parigi nel 1815. Feltre 1891. — CAMPANI, ANNIBALE, Sull' opera di A. Canova pel recupero dei monumenti d'arte a Parigi (Arch. stor. dell' arte 1892, V 189f.). — CALIARI, PIETRO, Il Canova a Verona. Verona 1896. — MALAMANI, VITT., Un' amicizia di Ant. Canova. Lettere di lui al conte L. CICOGNARA, Città di Castello 1890. — Ders., Antonio Canova (Natura ed Arte. Mil. 1897—98. VII No. 3—5). — MEYER, ALFR. GOTTH., Canova. Bielef. u. Leipz. 1898 (Künstler-Monographien, herausgeg. von KNACKFUSS). 8°. — VENTURI, ADOLFO, Antonio Canova e l'arte de' suoi tempi (Conferenza estr. da la Vita Ital. durante la Rivol. franc. e l'Impero. Mil. 1898. 8°).

Mit den Werken Canova's beschäftigen sich: ALBRIZZI, ISABELLA, Opere di Scultura e di plastica di A. Canova, descritte. Venezia 1809. Pisa 1821—25. — Opere scelte di Antonio Canova, incise da RÉVEIL e dilucidate da DOMENICO ANZELMI. Napoli 1842. Fol. — Die Werke Canova's. Sammlung von lithographischen Umrissen nach seinen Statuen und Basreliefs. Begleitet von einem erläuternden Text über jedes einzelne Werk nach den Urtheilen der Gräfin Albrizzi und den besten Kritikern, nebst dem Leben Canova's, von H. DE LATOUCHE. 2. wohlfeile Ausg. Stuttg., Rieger & Cie., 1835. 8°.

MISSIRINI, La Danzatrice scolpita da A. Canova per Domenico Manzoni. Forli 1832. 8°. — ZURLA, D. Placido, Del Gruppo della Pietà e di alcune altre opere di religioso argomento di A. Canova. Roma 1834. 4°. — Ders., Dissertazione dei vantaggi recati dalla Religione cattolica, alla geografia e scienze annesse, sull' unità del soggette nel quadro della Trasfigurazione di Raffaele, sull' opere di religioso argumento di Antonio Canova ora per la prima volta insieme riunite. Roma 1835.

Ueber das Tempio von Possagno handeln: MISSIRINI, Dal tempio eretto a Possagno da Ant. Canova. Venezia 1833. — SARTORI-CANOVA, GIAMB., Gypsotera Canoviana. Bassano 1894. — MALUCELLI, Il tempio eretto in Possagno da Antonio Canova. Discorso. Bassano 1894.

Die Vorliebe Canova's für die Biographie des Sokrates könnte sich schon aus der Beliebtheit erklären, welcher sich damals und auch bei unserem Künstler die Lectüre Plutarch's und Plato's erfreute. Aber sicher war es noch ein anderer Grund, der ihn immer wieder zu diesem Thema zurückkehren liess. DESTOUCHES hat ihn berührt, wenn er (S. 53) sagt: 'die Handlungen eines Sokrates mussten tiefen Eindruck auf die erhabene und ruhige Seele Canova's machen. Das moralisch Schöne und der Beruf der Kunst stehen in mehr als Einer Beziehung zu einander, und die Lebenschronik dieses Weisen bot eine gewisse Analogie mit der Gattung von Vollkommenheit dar, zu der das Talent unseres Künstlers berufen war. Er fühlte dieses Verhältniss mit Begeisterung; und sei es, dass der Athener im Kampf erscheine, oder vor seinen Richtern, dass er Mitleid mit den Schwächern seiner Familie habe, oder in Gegenwart seiner Schüler mit dem Himmel rede: — der Bildner ist ihm wirklich mit seltenem Glücke gefolgt.'

Gewiss, aber es lässt sich, glaube ich, die Absicht des Künstlers concreter fassen. Nicht aus den Briefen desselben, welche, soweit sie bekannt sind, dieser Sculpturen keine Erwähnung thun und überhaupt dadurch merkwürdig sind, dass sie jeder politischen und zeitgeschichtlichen Anspielung sich enthalten. Canova spricht in seinen Briefen nur von den Arbeiten, welche er unter der Hand hat, und von den Reisen, welche er unternimmt. Die Lage Italiens, der rasche Uebergang desselben von einer Herrschaft zur andern, musste, wie wir das auch andern Correspondenzen entnehmen, eine grosse Zurückhaltung auferlegen. Wenn das für das gesammte Publikum galt, so war es doppelt angezeigt bei einem Künstler, der heute auf die Gunst Napoleons und der Kaiserin Josephine, morgen auf die des Papstes und des Kaisers von Oesterreich angewiesen war. Vielleicht kann man einen Schluss auf Canova's politische Ideen aus der Thatsache ziehen, dass er, wie die Statue im Hof des Brerapalastes und die wundervolle Büste im Palazzo Pitti (Galleria del Poccetti) beweisen, kein anderes Sujet mit gleicher Liebe und ähnlichem Erfolg behandelt hat wie die Erscheinung des grossen Kaisers, der Italien den Vorgeschmack seiner Unabhängigkeit und Einheit schuf. Aber die Betrachtung der Sokratesbilder führt uns weiter: sie zeigt die starke Betonung des nationalen Gedankens und die energische Forderung, dass ihm das Beste unserer Thatkraft und die ganze Arbeit unseres Lebens ein- und unterzuordnen ist.

Das erste der Sokratesbilder zeigt den Weltweisen, wie er Alcibiades in der Schlacht von Potidaea vertheidigt (ANZELMI No. XI). Es ist die Verherrlichung der Freundschaft, zugleich aber der Sorge, welche der ältere Mann um den jungen Helden trägt, von dessen Erhaltung so viel für die Republik abhängt. Hermogenes, der Sokrates bat, an seine Vertheidigung zu denken, erhielt von diesem die Antwort: 'habe ich denn nicht mein ganzes Leben mich damit beschäftigt?'

Die zweite Composition zeigt Sokrates vor seinen Richtern (ANZELMI No. XII), die Gottheit anrufend als Zeugen gegen die von seinen Feinden vorgebrachte Beschuldigung der Gottlosigkeit. Der arme, gedrückte Mann, der hier, inmitten einer ihm feindseligen Versammlung, angesichts der Bosheit seiner Ankläger Auge und Hand gen Himmel aufrichtet, um ihn zum Zeugen seiner Unschuld zu machen, ist der mächtigste und beredteste Pendant, den Christus vor den Hohenpriestern in der Geschichte gefunden hat. Hinter ihm treten die Freunde auf: Alcibiades, Xenophon, Euripides, Plato, sie stellen das Zeugniss der militärischen Bürgertugend, der Poesie, der Philosophie für den grossen Beklagten dar. Sie sagen,

wo die Stimme dieser Mächte sich hinneigt, wenn die Tugend von der Bosheit bedroht ist.

Sokrates, seine Familie entfernend, ist das dritte Bild (ANZELMI No. XIII). Eine Scene, die nur die Standhaftigkeit des dem Tode Entgegensehenden veranschaulicht, aber darüber hinaus den herzzerreissenden Schmerz des Gatten und Vaters verräth. Sokrates ist von den Ketten befreit, an die er eben noch angeschmiedet war: ein Anzeichen, dass ihm schon die ewige Freiheit winkt.

Er gewinnt sie, indem er den Schierling trinkt — das Sujet des vierten Reliefs (ANZELMI No. XIV). Inmitten der weinenden Jünger steht Sokrates, in der Linken die Schale mit dem Gifte haltend, bereit es zu geniessen, die Rechte gen Himmel erhoben. Es ist schwer, ein treffenderes Bild wahrhafter Grösse und innerer Freiheit zu entwerfen. Diese eine Figur würde hinreichen, um die landläufige Behauptung von Canova's schwächlicher Morbidezza zu widerlegen.

Der todte Sokrates (ANZELMI No. XV) schloss diese Serie. Auf dem einfachen Kerkerbette liegt die Leiche des grössten Mannes, den die vorchristliche Seelengeschichte zu nennen hat: Kriton, sein Lieblingsschüler, schliesst dem Meister die Augen. Die Freunde stehen weinend und klagend umher.

Von diesen fünf Reliefs scheinen die vier erstgenannten nur in Gipsmodell ausgeführt zu sein (bassorelievo in gesso, setzt ANZELMI jedem derselben, auch dem fünften, bei). Nur das fünfte ist in Marmor ausgeführt und befindet sich nach der Angabe CICOGNARA's in Venedig[1]. Ueber den Verbleib der vier übrigen ist mir nichts bekannt.

IV.

Die fünf Compositionen aus dem Leben des Sokrates, welche bisher bekannt waren und soeben besprochen wurden, lehnen sich im Ganzen und Grossen an das an, was uns die Quellen über die dort behandelten Ereignisse überliefert haben. Freilich hat der Künstler auch hier mit einer gewissen Freiheit verfahren, indem er in der Anordnung der Nebenfiguren über das Ueberlieferte unbehindert hinausging, dann aber, der Geschichte entgegen, auch einmal der Sage opferte. So ist er in dem Familienbilde der Legende gefolgt, nach welcher Sokrates zwei Gattinnen gehabt habe, wie dies, um die von der Pest entvölkerte Stadt wieder zu füllen, das Gesetz den Athenern angeblich gestattet habe. Seine legitime Gattin sei Myrto, seine Concubine Xantippe gewesen. Das ist gewiss nicht der Fall gewesen, denn Plato und Xenophon, die unverdächtigsten Zeugen, wissen nur von Xantippe, der einzigen und legitimen, leider nicht sehr bequemen Gattin, deren sich der Weltweise erfreute. Dass es Canova gefiel, sich für seine Compositionen nicht bloss dem Rathe Anderer zu überlassen, sondern dass er auf die archäologischen Quellen selbst zurückging und sich aus ihnen ein Bild dessen zurechtlegte, was er zur Darstellung bringen wollte, das entnehmen wir dem Briefe an L. CICOGNARA vom 31. Mai 1819 (p. 132), wo er sich für die antike Vorstellung der Pax auf die bei Eckhel und Agostini veröffentlichten Medaillen bezieht.

Es kann bei Canova's ausgesprochener Vorliebe für die geschichtliche Gestalt des Sokrates nicht Wunder nehmen, wenn er am Abend seines Lebens noch-

[1] CICOGNARA in seiner Anmerkung zu den Lettere familiari di A. Canova, im Anhang zu seiner Biografia di A. Canova, p. 140: „l'egregio cav. Comello ha saputo in qualche modo compensarsene (della perdita della Statua di una Danzatrice) acquistando la Morte di Socrate (unico Bassorilievo condotto in marmo dal Canova tra la serie di quelli che fece in plastica), che d'ora innanzi si ammirerà in Venezia."

mals zu diesem seinem Lieblingsgegenstande zurückkehrte. Aller Wahrscheinlichkeit nach rührt auch der Tod des Sokrates aus dem Todesjahre des Künstlers her[1]: das in meinen Besitz gelangte Relief wird sich daran sofort angeschlossen haben. Das von CICOGNARA wie auch von MISSIRINI mitgetheilte Material nennt von den Sokratesdarstellungen nur das Bassorilievo dell' Apologia di Socrate, und zwar unter der Kategorie der Opere in marmo avanzate alle quale lo scultore non avea per anche posta l'ultima mano (p. 70). Demnach hätte Canova auch die Apologie angefangen in Marmor auszuführen, was mit desselben CICOGNARA Versicherung (p. 140) nicht zusammenstimmt, nach welcher der Tod des Sokrates allein in Marmor hergestellt worden sei. Vielleicht soll es heissen 'vollendet' wurde (CICOGNARA sagt: condotte in marmo), während die Apologie nur begonnen, aber nicht völlig ausgeführt wurde. Das beregte Verzeichniss kann indessen offenbar nicht als entscheidende Auctorität gelten. Es wird von ihm gesagt: es sei 'pubblicato lui vivente per la maggior parte, ad oggetto che non gli venisse attribuito il merito di opere non sue, e non fosse indotta in errore la posterità su falsi supposti, resi antorevoli dal suo silenzio.' Canova hat also an dem Verzeichnisse noch mitgearbeitet; wir wissen nicht, wie lange vor seinem Ableben der Katalog zu Stande kam und es kann daher auf Grund derselben kein Präjudiz gegen Werke geschaffen werden, welche etwa nach seiner Aufstellung des Katalogs erst entstanden. Wir wissen endlich auch nicht, was in dem Verzeichniss von CICOGNARA eingefügt oder weggelassen wurde. Dass dieser hauptsächlich die in Venedig erhaltenen und bekannten Werke berücksichtigte, liegt auf der Hand; was anderwärts entstanden und aufbewahrt wurde, mag ihm entgangen sein, und dies Schicksal hat auch das in Rede stehende Relief offenbar gehabt.

Dies Werk ist in viel höherem Grade als die übrigen fünf Sokratesbilder eine freie Schöpfung des Meisters. Der jugendliche Alcibiades ist zwischen zwei Freundinnen gelagert, der Empfindung der Lust gänzlich hingegeben und wie trunken von dem Genusse der Hedone. Die Einwirkung dieser Lebensweise auf den Helden ist ersichtlich. Bei aller Pracht und Herrlichkeit, die der Künstler auf den schönen Körper dieses schönsten Atheniensers gehäuft hat, bemerkt man doch schon eine gewisse Schlaffheit und Weichheit der Glieder, so namentlich in dem rechten Oberschenkel, dessen schmächtige Complexion den Aufwand der besten Kräfte in sinnlichen Vergnügungen offenbart. Von den Hetären ist die nach der Wand blickende in ihrer Rückenpartie und dem herabfallenden linken Arm besonders gut behandelt, weniger die andere, der eine gewisse Steifheit nicht abzusprechen ist und die jedenfalls die am wenigsten gelungene Gestalt der Composition ist, so, wie sie auch die sittlich geringste Qualität hier vorstellt. Die Hauptfigur ist unstreitig Sokrates, der in diese Gesellschaft plötzlich hereintritt und offenbar kommt, um seinen jungen Freund aus den Umstrickungen der Lust zu einem des Kriegers und Staatsmannes würdigen Leben aufzurufen. In seinem Haupte, seinem Busen kocht der Zorn über solche Verirrung und Pflichtversäumniss: meisterhaft hat der Künstler diese seelische Bewegung in den geschwollenen Adern und Muskeln des Oberkörpers veranschaulicht. Sokrates ist in einen weiten Ueberwurf (Himation) eingehüllt, dessen Faltenwurf ausserordentlich geschickt und sorgfältig behandelt ist; man wird sofort an die Statue des Sophokles im Lateran-Museum erinnert, welche neben der sog. Pudicitia im Braccio Nuovo des Vatican als die vollendetste Gewandfigur angesehen

[1] CICOGNARA a. a. O. S. 140f. Anm.

wird, die uns das Alterthum wenigstens in Rom hinterlassen hat. Auch von Canova's Sokrates kann man behaupten, was von dem Sophokles gesagt worden ist, dass das Gewand, sich anschmiegend und doch frei, in seinem maassvollen Organismus die Vollgewalt eines harmonischen Charakters bezeuge. Ja, die Uebereinstimmung in der Behandlung der Gewandung ist so gross, dass man an eine Nachbildung Seitens Canova's glauben könnte. Und doch kann von einer solchen nicht die Rede sein, da die Sophokles-Statue erst seit 1838, wo sie in Terracina gefunden wurde, bekannt ist.

Keine der antiken Quellen, welche uns das Leben des Sokrates und des Alcibiades erzählen, berichten von einem Vorgange, der genau demjenigen entspräche, welchen unser Relief darstellt. Aber die Elemente desselben konnte Canova mit Leichtigkeit aus Plato und Xenophon sich zurecht legen: nach dem, was er bei diesen Schriftstellern gefunden, hat er dann mit voller dichterischer Freiheit verfahren. Und so entstand ein plastisches Gedicht, welches einen hohen ethischen Gedanken zum Ausdruck brachte.

Das Bild, welches uns Plato und Xenophon von Alcibiades und seinem Verkehr mit Sokrates bieten, ist in seinen allgemeinen Zügen übereinstimmend, und es würde auch nicht in seinen wesentlichen Zügen verändert werden, wenn KIERKEGAARD's Annahme die richtige wäre, dass wir nämlich den echten Sokrates nicht sowohl aus den Schriften der genannten Philosophen, als vielmehr aus Aristophanes kennen lernen[1]. Plato berichtet uns einerseits davon, dass Sokrates den Alcibiades wie seinen Sohn geliebt[2], er erzählt uns aber auch von der Ausgelassenheit und Schwelgerei des jungen Freundes[3] und berichtet uns weiter, dass Sokrates den Alcibiades zum Trachten nach Freiheit von den sinnlichen Gelüsten aufgefordert habe[4]. Und ähnlich Xenophon in seinen Erinnerungen an Sokrates, wo Alcibiades 'unter allen Machthabern aus der Zeit der Demokratie der ausgelassenste und übermüthigste' genannt wird[5], auf den wegen seiner Schönheit viele und angesehene Frauen Jagd machten[6], und der in seiner Selbstsucht mit dem Weisen ebenso wie Kritias verkehrte, nicht, weil er ihm besonders zusagte, sondern weil er gleich von Anfang an die Absicht hatte, den Staat zu regieren. Diese beiden jungen Männer hatten also, nach Xenophon's Insinuation, den Sokrates nur aufgesucht, um von ihm zu lernen und sich durch den Umgang mit ihm jene Ueberlegenheit zu sichern, deren sie zur Beherrschung der Republik bedurften. Sobald sie sich am Ziel glaubten, gaben sie den Verkehr mit Sokrates auf, 'denn auf der einen Seite sagte er ihnen überhaupt nicht zu, auf der andern war es ihnen besonders zuwider, dass sie jedesmal, wenn sie zu ihm kamen, wegen der Fehler, welche sie sich zu Schulden kommen liessen, Verweise bekamen'[7]. In der That war, wieder nach dem Zeugnisse des Xenophon, Sokrates unermüdlich in dem Bestreben, den Müssiggang als etwas Schandbares zu brandmarken[8], vor dem Liebesgenuss und dem Umgang mit schönen

[1] KIERKEGAARD, SCV. AABYE, Socrates' Standpunkt opfaltet som Ironie (in Theses Diss. danicae de notione Ironiae, Om Begrebet Ironi med städigt, Hensyn til Socrates. Kjobenhavn 1841).

[2] PLAT., Protagor. (Sämmtl. Werke, übers. von M. MÜLLER, mit Einl. von STEINHART Leipz. 1850, I, 433). Erst. Alcib. (ebend. I, 199). Gorg. (ebend. II 444, 494).

[3] PLAT., Gastmahl (ebend. IV 321f.).

[4] Ebend. Erster Alcib. (I 203).

[5] XENOPH., Memorab. I 1, 12.

[6] Ebend. 24.

[7] Ebend. I 2, 39 u. 47.

[8] Ebend. 56 und 57.

Mädchen zu warnen, da man sich nicht leicht mit ihnen einlassen und doch besonnen bleiben könne[1], ja er nennt diese schönen und reizenden Wesen gefährlichere Thiere als die Giftspinnen, weil letztere nur durch Berührung, erstere hingegen sogar aus weiter Ferne uns etwas beibringen können, was uns in Raserei versetzt[2]. Von demjenigen, welcher zum Feldherrn oder zum Herrscher im Staate erwählt werden solle, müsse man vollends Selbstbeherrschung und Enthaltsamkeit fordern, Tugenden, welche nur durch Arbeit und Mühe erworben werden, wie die Allegorie des Herakles am Scheidewege beweise[3].

Das sind offenbar die Elemente, aus denen sich Canova seine Composition zusammengesetzt hat. Sokrates sucht in der Stunde, wo die Republik gefährdet ist und der Führung ihres genialen jungen Feldherrn bedarf, diesen auf und findet ihn, statt mit ernsten und hohen Gedanken beschäftigt, in den Armen zweier Freundinnen, der Wollust pflegend und seiner Pflichten gegen das Gemeinwesen vergessend. Der Weise zeigt sich von Unmuth und Zorn übermannt; Alcibiades senkt tief beschämt den Blick zur Erde nieder; noch ringt alles in ihm: er klammert sich an die eine seiner Geliebten und kann auf der andern Seite dem väterlichen Freunde nicht widerstehen. Der Conflict der Pflicht und des Genusses ist hier meisterhaft geschildert: das Eintreten des Sokrates in diese Scene bedeutet das Eintreten des Gewissens in diese Welt pflichtvergessener Lebensfreude.

In der Ausführung der Details fehlt es nicht an mannigfachen Anklängen an ältere Arbeiten des Meisters. So hat die nach der Wand blickende Hetäre in der Behandlung des Kopfes und Rückens eine gewisse Analogie mit der Rückseite der Statue der Dirse (Meyer S. 58, Abb. 41), während die vordere Ansicht derselben Statue in der Haltung des Kopfes und der herausfordernden Miene einigermaassen an die Attitude der andern Hetäre gemahnt. Sehr viel stärker sind die Anklänge der herrlichen nackten Gestalt des Alcibiades: man erkennt in ihr ohne Mühe einen nahen Verwandten des auf den Löwen gestützten Genius der Thonatos, welchen die Grabmonumente des Papstes Clemens XIII in S. Peter (Destouches S. 95; Anzelmi No. XX; Meyer S. 15 u. 19, Abb. 7 u. 9) und der Erzherzogin Maria Christina in der Augustinerkirche zu Wien (Destouches S. 102; Anzelmi No. XLIV; Meyer S. 69f., Abb. 52 u. 54) aufweisen und welche in ihrer melancholischen Schönheit zu den herrlichsten Schöpfungen des Meisters zählen.

V.

Die Werthschätzung Canova's ist manchem Wechsel unterworfen gewesen und das kunstwissenschaftliche Urtheil hat den Evolutionen der modernen Kunst hier ebenfalls folgen müssen. Jetzt, nachdem 80 Jahre dahingegangen, erfreut sich der grosse Meister des italienischen Classicismus wieder einer objectiven und gerechten Beurtheilung und seine Stellung in der kunstgeschichtlichen Entwicklung dürfte hinreichend fixirt sein[4].

[1] Ebend. I, 3, 8.

[2] Xenoph., Memorab. N° 9.

[3] Ebend. I, 5 und II, 1, 1.

[4] Weitaus das Beste haben darüber A. G. Meyer in seiner vortrefflichen und durch vorzügliche Illustrationen erläuterten Monographie über Canova und mein verehrter Freund Adolfo Venturi in seiner Conferenza gesagt (s. oben S. 5).

Nach den Phasen, welche die italienische Kunst im Zeitalter der Spätrenaissance und des Barocco durchlebt hatte, ward sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts plötzlich wieder von einem classicistischen Zug ergriffen. Das ernsthafte Studium der antiken Kunstgeschichte, von WINCKELMANN eingeleitet, führte auch die Künstler dieser halbversunkenen Welt wieder zu. Aber die ganze Bewegung war weit mehr eine gemachte, antiquarische, als dass sie von echtem und tiefem Verständniss der Antike getragen und von irgend einem ehrlich empfundenen Ideal erfüllt gewesen wäre. Canova's Verdienst besteht darin, dieser unter den Händen eines RAFAEL MENGS zu tödtlicher Langweile erstarrenden Richtung durch das Studium des Nackten neues Leben eingegossen zu haben. In weit höherem Grade als irgend einer seiner Zeitgenossen besass er die Empfindung für einen gesunden Naturalismus und es war ein weiterer vortheilhafter Schritt, dass dieser sein Realismus mit einem wahrhaften Idealismus und einem reinen, von jeder lüsternen und sinnlichen Nebenabsicht freien Sinne getragen war. Was ihm und der ganzen Kunst seiner Zeit fehlte, war vor Allem die Volksthümlichkeit: diese archäologische Kunstbeflissenheit sprach nur zu Wenigen, ihre Sprache war für das Volk in seiner grossen Mehrheit unverständlich und bedeutungslos. Und wie die statuarischen Schöpfungen dieser Zeit vom Leben losgerissen waren, so waren sie auch vielfach herausgerissen aus den Beziehungen zu den Schwesterkünsten, vor Allem zur Architektur. Die Einheit der künstlerischen Gesammtwirkung war ebenso aufgehoben wie diejenige des Lebens der Nationen, welches einer ungeheuren Umwälzung eben entgegenging. Es kam aber ein Anderes hinzu. Diese Zeit und mit ihr auch Canova, sahen die Natur doch wieder durch das Medium der Antike, und zwar der römischen Antike. Die Hervorbringungen der hadrianischen Epoche galten ihr für den Höhepunkt der alten Kunst, und man glaubte das Beste zu thun, wenn man ihr nachstrebte und sie wieder zur Herrschaft brächte: noch hatte man keine Vorstellung von der wahren Grösse der antiken, hellenischen Kunst und noch war dieser überbildeten und verbildeten Zeit ganz und gar unbekannt, dass jedes Kunstwerk von dauerndem Werthe den Geschmack des Bodens tragen muss, auf dem es gewachsen ist. Dies letztere Gesetz hat erst die Romantik entdeckt, während die Ueberbringung der Parthenonsculpturen durch Lord ELGIN Europa erst lehrten, was die hellenische Kunst im Zeitalter ihrer Blüthe gewesen ist. Canova lernte diese Werke im Jahre 1815 und 1816 während seines Aufenthaltes in London kennen und seine Aeusserungen über dieselben lassen keinen Zweifel daran, dass das Studium derselben einen tiefen Eindruck bei ihm hervorrief und geradezu eine Revolution in seiner künstlerischen Auffassung bewirkte[1]. Wenn er am Schlusse seines berühmten Briefes an QUATREMÈRE DE QUINCY vom 9. December 1815 sagt: 'basta questo giudizio, per determinare una volta efficacemente gli scuttori, a rinunziare ad ogni rigidità, attenendosi piutosto al bello e morbido impasto naturale', so bedeutet das ohne Zweifel, in unsere heutige Sprache übersetzt, dass Canova von jetzt ab das römische Kunstideal fallen liess und das griechische, dasjenige der Kunst des Phidias, als den einzig berechtigten Kanon, annahm. Leider waren auch für Canova die Abendstunden gekommen und seine Thätigkeit neigte sich ihrem Ende entgegen. Man kann kein grosses Werk mehr aus diesen letzten Jahren nennen, in welchen sich die Wendung kundgab, die das Studium der ELGIN Marbles in Canova hervorgerufen hat. Aber ich glaube

[1] QUATREMÈRE DE QUINCY a. a. O. S. 288 f. und S. 392 ff.

nicht zu irren, dass die Vorliebe, mit der er in seinen letzten Jahren und bis an den Schluss seines Daseins die Sokratesscenen behandelt hat, wohl in einigem Zusammenhang stehe mit der erneuten Begeisterung, welche ihm der Anblick jener atheniensischen Schöpfungen für die Vaterstadt des grossen Weltweisen und das eigentliche Herz der antiken Cultur zugebracht hatte.

VI.

Sokrates, der im Mittelalter kaum mehr genannt, sicher so gut wie nicht gekannt war und über dessen Bedeutung und persönlichen Werth auch die Kirchenväter keineswegs einig waren[1], war in der Renaissancezeit zu neuem Ansehen emporgestiegen. Das Wirken der platonischen Akademie in Florenz, die schriftstellerische Thätigkeit der Marsilio Ficino und Pico della Mirandola kam auch Plato's Lehrer Sokrates zu Statten und es bricht sich wieder die Ueberzeugung Bahn, dass, wie Iustinus es einst ausgesprochen, auch in dem atheniensischen Weisen der Logos gelebt und die falsche Religion widerlegt habe. Hatte das Alterthum Sokrates in zahlreichen Werken der Kunst, insbesondere der Kleinkunst, verherrlicht — man trug sein Bild in Ringsteine geschnitten bei sich[2] —, so nahm die Renaissance auch diese Uebung wieder auf und mehr als ein schönes Werk der Glyptik mit dem Kopf des Sokrates — Silenus wird auf die Tage Marsilio's und Lorenzo's zurückzuführen sein[3].

Dass die Gegenwart, wie ein Blick auf die einschlägige Litteratur zeigt, der hohen Gestalt des Sokrates wieder erneutes Interesse zuwendet, kann nur dankbar begrüsst werden. Im Zusammenhang mit dieser Strömung habe ich es gewagt, die Aufmerksamkeit des Publicums auf Canova's Sokratesdarstellungen zu lenken und das hier zur Veröffentlichung gelangte letzte Werk des Meisters der Beurtheilung der Sachverständigen und dem künstlerischen Genusse weiterer Kreise vorzulegen. Ich darf vielleicht auch hervorheben, dass diese Publication bei dem gegebenen Anlasse nicht unangebracht und unzeitgemäss erscheint. Sie veranschaulicht, wie oben aufgewiesen wurde, das Eintreten des Gewissens in das Leben und Treiben der atheniensischen Gesellschaft, die Mahnung an das Gesetz der Pflicht und an die unverjährbaren Rechte, welche dem staatlichen Gemeinwesen an der Zeit, dem Leben, der Kraft des einzelnen Individuums zustehen; mit andern Worten, aus Sokrates Haltung und Auftreten lesen wir hier heraus, was wir dem Staate schuldig sind und was wir, der Höchste wie der Niedrigste, dem öffentlichen Interesse und dem nationalen Gedanken zu opfern gehalten sind.

Das ist der Inhalt dieser Composition: und ist das nicht auch der Inhalt jenes edlen Kunstwerkes, welches uns die lange, glückliche Regierung des Grossherzogs Friedrich vor Augen führt?

---

[1] Ueber diesen Gegenstand ist jetzt Adolf Harnack's Rectoratsrede vom 15. Oct. 1900 zu vergleichen (Sokrates und die alte Kirche, Berl. 1900), welche ebenso von dem tiefen Verständniss des Verfassers für die Stellung des Sokrates in der Geschichte wie seiner eminent sittlichen Auffassung der Aufgabe des historischen Studiums zeugt.

[2] Jean Chiflet hat das Material über diese Dinge gesammelt in seiner Abhandlung Socrates sive de Gemmis eius imagine coelatis iudicium. Tornaci 1662. 4°.

[3] Ich selbst besitze einen in Goldblech ausgeführten sehr schönen Sokrateskopf, der meines Wissens in Sicilien gefunden wurde und, falls er nicht antik ist, wohl dem Ende des 15. Jahrhunderts angehören wird.

CANOVA sc.

SOKRATES UND ALCIBIADES

UEBER

GEIST UND WESEN DES CHRISTENTHUMS.

EINE STUDIE

ZU CHATEAUBRIAND'S GÉNIE DU CHRISTIANISME

UND

VERWANDTEN ERSCHEINUNGEN

VON

CARL BRAIG.

Anno 1902 sind es hundert Jahre seit der erstmaligen Veröffentlichung eines Buches[1], dessen Erscheinen, eher als die Erringung eines Waffensieges, die Bedeutung eines Ereignisses hatte. Wenigen Erzeugnissen der Feder ist es beschieden, die Geister in ihren Tiefen zu ergreifen. Das Buch gehört zu den wenigen. Eine Umwälzung im Reiche der Gedanken hat es hervorgebracht. Das Werk hat die Anschauungen eines ganzen Volkes um ihre Achse gedreht; es hat, mit Hilfe der Rückerinnerung an die geschichtlichen und durch Besinnung auf die ewigen Wahrheiten, nach der Zerstörungsarbeit der grossen Revolution den Geist Frankreichs zum positiven Wiederaufbau gelenkt, und weil der Geschmack und die Sprache des fran-

[1] CHATEAUBRIAND's „Geist des Christenthums" wurde am 14. April 1802 zu Paris in den Buchhandel gebracht, nachdem das Werk 1799 zu London begonnen worden war. An dem Tage, da das Concordat zwischen Napoleon I. und Pius VII. als Staatsgesetz ausgerufen wurde (18. April 1802), brachte der „Moniteur" die erste lobende Anzeige des Werkes. Vgl. CHATEAUBRIAND, Mémoires d'Outre-Tombe II, 177, 554, 563 (Nouvelle édition Garnier).

Dass CHATEAUBRIAND heute noch zu den am meisten gelesenen französischen Schriftstellern gehört, ist u. A. aus der Brochure zu ersehen: KERVILER, Essai d'une bibliographie de Chateaubriand (Vannes 1896).

Welch' hohes Interesse man dem „grand écrivain" entgegenbringt, beweist auch der hitzig geführte Streit über „La sincérité religieuse de Chateaubriand". Wir Deutsche, die wir weniger als unsere überrheinischen Nachbarn geneigt sind, Metall und Metallglanz gegen einander zu tauschen, werden in der Frage uns am liebsten auf die Seite des zurückhaltenden Beurtheilers stellen, der das letzte Wort über das Gewissen eines Menschen, sei er lebend oder todt, Ihm überlässt, der die Herzen der Sterblichen kennt. Es wird richtig sein: „Il est hors de doute que dans les ouvrages les plus graves du grand écrivain aux inspirations les plus élevées se sont mêlés des sentiments très humains. N'est-ce pas, du reste, un des éléments du grand succès de Chateaubriand près des lecteurs et des lectrices de son temps? Si une génération, nourrie des idées et des passions de Jean Jaques Rousseau, a écouté, compris, admiré René, même lorsque René lui a parlé du christianisme, n'est-ce pas parce qu'elle a reconnu dans cette voix éloquente un écho de son propre coeur, de son faible coeur? . . . Mais, sans méconnaître le génie de Chateaubriand, sans dénigrer sa gloire, on peut dire que, pendant des longues années, sa religion fut surtout la religion de la beauté, et que son oeuvre, qui contribua si puissamment à la restauration du catholicisme en France, est cependant l'oeuvre d'un poète bien plus que d'un apôtre" (Revue d'histoire et de littérature religieuses VI, 1, p. 1—13; dazu Mémoires d'Outre-Tombe II, 291). — Erste Veranlassung zu dem Streite hat die berühmte Charakteristik aus der Feder von SAINTE-BEUVE gegeben: Chateaubriand „un Epicurien qui a l'imagination catholique" (Notice in der Ausgabe der Werke CHATEAUBRIAND's von 1859/61; Portraits contemporains t. I; Causeries du lundi t. I, II, X; Chateaubriand et son groupe littéraire sous l'Empire 1860). Allerdings hatte gerade SAINTE-BEUVE am wenigsten Grund, sich über die Confessionen und Denominationen des Epikuräismus spöttisch auszulassen.

zösischen Volkes über die Landesgrenzen hinaus tonangebend waren, hat das Werk auf die entferntesten Kreise Einfluss geübt. Wirkungen auf die Grundüberzeugungen von Millionen erstrecken sich aber auch auf die entferntesten Zeiten.

Wir reden von François-René Vicomte de Chateaubriand und von der berühmtesten Schöpfung des Dichters, Schriftstellers und Staatsmannes. Wir dürfen anfügen, dass das gelesenste Buch eines früheren Angehörigen der Freiburger Hochschule dem Erfolge des französischen Autors sein Entstehen mit zu danken hatte. Es ist „Der Geist des Christenthums" von Franz Anton Staudenmaier[1].

Nach den ersten Entwürfen wollte Chateaubriand schreiben: „De la Religion chrétienne par rapport à la Morale et aux Beaux-Arts", oder „Des Beautés poétiques et morales de la Religion chrétienne et de sa Supériorité sur tous les autres cultes de la terre." Aus diesen zu langen Aufschriften haben sich Titel und Untertitel des Buches abgelöst: „Génie du Christianisme ou Beautés de la Religion chrétienne." Die erste Auflage trug als erklärendes Motto das Wort von Montesquieu: „Chose admirable! La religion chrétienne, qui ne semble avoir d'objet que la félicité de l'autre vie, fait encore notre bonheur dans celle-ci[2]."

Staudenmaier will den Geist des Christentums „in den heiligen Zeiten, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst" darstellen. Der Deutsche fasst sein Thema viel weniger universell als der Franzose.

Die Beschäftigung mit den Werken Beider bietet neben dem wissenschaftlichen ein hohes actuelles Interesse. Wir ersehen, wie im Anfange des letzten Jahrhunderts auf katholischem Boden die Frage angefasst worden ist, die am Ende des neunzehnten und zu Beginn des zwanzigsten Säculums die Führer der akatholischen Gemeinschaften auf's tiefste und theilweise mit Heftigkeit erregt hat, die Frage nach dem „Wesen des Christenthums"[3]. Vergleichen wir die Methode, die Chateaubriand und Staudenmaier eingeschlagen haben, mit dem Untersuchungsgange, den die jüngsten der Modernen einhalten! An zweiter Stelle sollen die Ergebnisse, zu denen die früheren und zu denen die Schriftsteller des Tages gelangten und gelangen, neben einander treten.

---

[1] Erste Auflage, Vorwort von Giessen 1835; siebente, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage 1866 (Mainz, Kupferberg). — Bemerkt sei, dass die erste Uebersetzung des Chateaubriand'schen Werkes von Dr. J. F. Schneller herrührte, dem ehemaligen Professor der Philosophie an der Universität Freiburg. Eine zweite, berichtigte und vervollständigte Auflage hat Dr. J. König besorgt (Freiburg, Wagner, 1857), Professor und später Geistlicher Rath, das letztverstorbene Mitglied der theologischen Facultät an der Breisgauer Hochschule.

Ueber den Eindruck, den Chateaubriand's Buch auf die „literarische Welt Europas" hervorgebracht hat, siehe die Sammlung der Remarques critiques, die in der Ausgabe Ladvocat (Paris 1827) den 15. Band der Werke, den 5. Band des Génie du Christianisme füllen.

Ein französisches Urtheil aus jüngster Zeit sagt: „Chateaubriand voulut effacer l'impression du rire voltairien et des déclamations philosophiques du XVIIIe siècle: il peignit la religion catholique belle, attrayante, poétique, à moitié perdue dans le rayonnement de sa gloire extérieure et de ses bienfaits . . . Ici quelle jeunesse et quelle vie! C'était vague, peu exacte parfois, peu concluant. Mais c'était ce qu'il fallait alors, et l'effet fut immense: par l'imagination et le sentiment les âmes se retournaient vers la vérité et rentraient dans sa sphère d'attraction. La religion devint affaire de poésie sentimentale et d'esthétique. C'était beaucoup, après Voltaire et le Directoire." Un Siècle: Mouvement du Monde de 1800 à 1900, p. 822 (Paris, Oudin).

[2] Esprit des Lois XXIV 3. Vgl. Mémoires d'Outre-Tombe l. c. 554, 563.

[3] Adolf Harnack, Das Wesen des Christenthums. Sechzehn Vorlesungen, vor Studirenden aller Facultäten im Wintersemester 1899/1900 an der Universität Berlin gehalten (Leipzig J. C. Hinrichs, 1901). Wir benützen die vierte Auflage (16.—20. Tausend).

I.

Die Resultate, die ein Forscher findet, sind nicht immer von der Art und Weise abhängig, wie er seine Untersuchungen anstellt. Wenn es sich aber um die Hauptfrage handelt: Sind die Ergebnisse richtig, brauchbar, beweisbar? sind sie als allgemein giltige von zweifelhaften Sätzen zu unterscheiden? dann ist die Anwendung einer bestimmten Methode von ausschlaggebender Bedeutung. Ist diese unzulänglich oder falsch, so müssen unüberwindliche Bedenken gegen die Endschlüsse der Untersuchung auftauchen. Ist doch die Unanfechtbarkeit des Beweisganges das erste formale Erforderniss für die Wissenschaftlichkeit einer Darstellung!

Die nichtkatholische Wissenschaft unserer Tage macht Aussagen über das Wesen des Christenthums nach einer Methode, die von der Forschungsweise Chateaubriand's, Staudenmaier's, überhaupt des katholischen Denkers, im Principe abweicht.

1. Die Methode des modernen Kriticismus. Adolf Harnack stellt das rein historische Thema: „Was ist christliche Religion?" zur Verhandlung[1]. Der Verfasser der bedeutendsten Dogmengeschichte freier Richtung in der Gegenwart ist von der Ueberzeugung beseelt, dass wir Alles, was wir im höheren Sinne haben und sind, aus der Geschichte und an der Geschichte haben, an dem, was in der Geschichte selbst folgenreich gewesen ist, was von seinem ersten Hervortreten ab bis heute nachwirkt. Das Mittel, von dem Wesen des Christenthums Kenntniss zu gewinnen, es schliesslich zu ergründen, ist daher die Befragung der Geschichte, ist die Aufstellung einer vollständigen historischen Induction.

Zunächst sind das Bild Jesu Christi und die Grundzüge seines Evangeliums vorzuführen. Dann ist anzugeben, was und wie Christus durch das Evangelium auf die Generationen der Vergangenheit gewirkt hat. Endlich ist festzustellen, was die Menschen der Gegenwart an dem Evangelium für ihr Empfinden, für ihr innerstes Erleben besitzen. Wie es sich nämlich bei jeder grossen Persönlichkeit verhält, so ist es auch bei Christus. Sein ganzes Wesen lernen wir erst kennen, wenn wir alle Theile zusammennehmen, die er von sich in den durch ihn Ergriffenen nach und nach geoffenbart hat und offenbart. So erheben wir das Wesentliche und Werthvolle, das Principielle und immer Giltige, das, was in dem Wechsel und trotz des Welkens der geschichtlichen Formen am Christenthume dauert. Im Fortschreiten vom Urchristenthum zum griechischen und römischen Katholicismus, von hier zum Protestantismus, hat das Evangelium zahllose Hüllen abstreifen müssen, sind zahllose Hoffnungen seiner Bekenner korrigirt, ist ihre Empfindungsweise wieder und wieder geändert worden; der Kern unter den vergänglichen Schalen ist stets derselbe geblieben.

„Das Gemeinsame in den Hauptwandlungen der christlichen Geschichte, controlirt an dem Evangelium, und wiederum die Grundzüge des Evangeliums, controlirt an den grossen Typen der Geschichte, werden uns, so dürfen wir hoffen, dem Kerne der Sache nahe bringen."

Der Historiker vertraut den Mitteln seiner Wissenschaft allein und er vertraut ihnen ganz. Er meint, in dem „Kampf aller denkbaren Richtungen um den Besitz Jesu Christi" an seiner Methode die obsiegende Waffe zu haben. Er lebt der Zuversicht, dass diese Methode den unfehlbaren Ausweg aus dem „chaotischen

[1] Siehe die erste Vorlesung des cit. Werkes (S. 1—12).

Durcheinander" weise, das unter Jenen eingerissen hat und stets einreisst, so sich „nach Abschüttelung der autoritativen Religion um eine wahrhaft befreiende und eigenwüchsige bemühen".

Der Kritiker selber spürt indessen die Schwäche seines Standpunktes. „Absolute Urtheile", bekennt er entschuldigend und vorbeugend, vermögen wir in der Geschichte nicht zu fällen. „Absolute Werthurtheile" aus einer rein geschichtlichen Betrachtung ableiten wollen, ist Anmassung. „Solche Urtheile schafft immer nur die Empfindung und der Wille; sie sind eine subjektive That. Dies ist eine Einsicht, die uns heute — ich sage mit Absicht ‚heute' — deutlich und unumstösslich ist."

2. Kritik der kritischen Methode. Auf dem Punkte, auf dem wir in der Begleitung des modernsten der Modernen angelangt sind, wäre die gründliche Würdigung der Probleme des menschlichen Erkennens vor der gelehrten Bescheidenheit am Platze. Die Würdigung schüfe die Einsicht, dass das vermuthete „Gemeinsame" in den geschichtlichen Metamorphosen des Christenthums, gemessen an den vorausgesetzten „Grundzügen" des Evangeliums, und wiederum diese Grundzüge, gemessen an der „Geschichte" — dass dies Verbindungen von äusserst unbestimmten Vorstellungen sind, dass die insinuirte Wechselvorstellung entweder nichtssagend oder unvollziehbar ist. Solch' eine Methode der Forschung — sie ist übrigens sehr alt — ist das Suchen nach dem Maassstabe und das Verändern des Maassstabes während des Messens selber, ist Rechnen mit einer Grösse, die in unmerklicher Ab- und Zunahme begriffen ist. Die Methode ist ein hoffnungsloser Anlauf, um das Unbekannte — was ist das vorausgesetzte „Gemeinsame" in den geschichtlichen „Typen" des Christenthums? — durch die Einstellung eines anderen Unbekannten — was sind die vorausgesetzten „Grundzüge" des Evangeliums? — eindeutig zu bestimmen. Dem Historiker entschlüpft selber das Wort von einem „Verstärken" des Untersuchungsmaassstabes, was im Fortgange der Arbeit statthaben soll.

Wir schätzen den „frischen Blick für das Lebendige" und die „wahre Empfindung für das wirklich Grosse". Wir achten diese Eigenschaften an dem Historiker sehr hoch. Wir reden nicht umsonst von einem „geschichtlichen Sinn". Wir wissen auch, dass der Blick für die Vergangenheit sich schärfen, dass die Empfindung für alles historisch Bedeutsame sich verfeinern kann, je weiter und je geregelter die Thätigkeit des Forschers voranschreitet. Allein auf den Blick und die Empfindung, auf den Sinn unser einziges und unser ganzes Vertrauen setzen, das möchten wir niemals wagen. Harnack und die Seinen sind auf diese unendlich biegsamen Wortgebilde angewiesen, wenn es gilt, den Glauben an das Gemeinsame in den christlichen Entwickelungen, an die evangelischen Grundzüge, an das „Wesentliche, Werthvolle, Principielle" der christlichen Religion zu rechtfertigen. Das „Evangelium im Evangelium" ist in der That „etwas so Einfaches und kraftvoll zu uns Sprechendes", dass man es „nicht leicht verfehlen kann". Indessen, Blick und Empfindung dafür als die letzten Erkenntniss- und Würdigungsmittel hinstellen, die da „weitschichtige methodische Anweisungen und breite Einleitungen" unnöthig machen, um den Weg zum Kerne der evangelischen Weltanschauung zu finden, das erscheint uns nicht etwa bloss als ein Wagniss, auf's Gerathewohl unternommen, unternommen in wichtigster Sache. Das ist vielmehr die Verwechslung der objectiven Wahrheitsvorlage mit den geforderten Anlagen des wahrheitsuchenden Subjectes; das ist die Verwechslung des

Erkenntnissgegenstandes mit der Organisation und Function des Erkenntnissvermögens, jene alte Verwechslung, die schon Protagoras begangen hat, als er den methodologischen Grundsatz aufstellte: „Der Mensch" — sein Blick und seine Empfindung, die durch sein Wollen in ihm aufgenommene Wirkung von einem Etwas ausser ihm — „ist das Maass der Dinge." Eben dieser Maassstab des subjectivistischen Schätzens hat es verschuldet, dass Harnack's Blick, sein Empfinden gerade das Wesentliche am Christenthum, dessen Göttlichkeit und die Gottheit seines Stifters, verfehlt hat[1].

Es nützt und beweist nichts, wenn der Historiker ausruft: „Wie verzweifelt stünde es um die Menschheit, wenn der höhere Friede, nach dem sie verlangt, und die Klarheit, Sicherheit und Kraft, um die sie ringt, abhängig wären von dem Maasse des Wissens und Erkennens!" Damit ist die uralte Einsicht gestreift, dass der erkennende Mensch mit nichten der ganze Mensch ist. Die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit des menschlichen Wissens besteht aber nicht darin, dass uns in einem Bereiche, z. B. dem der Geschichte, absolute Urtheile, absolute Werthurtheile unerreichbar sein sollen. Eine beschränkte Grösse ist unser Gesammterkennen, weil es, ähnlich der Zahlenreihe, nach oben hin nicht abgeschlossen und für uns nicht abschliessbar ist. Dagegen fusst unsere Erkenntniss, das Geschichtswissen eingeschlossen, auf einem absolut sicheren Fundamente, wie die Zahlenreihe auf der Einheit ruht, und die Bewegungen des Denkens vermögen innerhalb seines umschriebenen Kreises, wie die Zahlenoperationen in den vier Species, eine zweifellose Gewissheit zu vermitteln. Die Kategorie der Beschränkung und Beschränktheit in einem verstärkten Sinne von unserem Wissen aussagen, heisst nicht seine Lücken und Mängel einräumen, sondern heisst seine Möglichkeit principiell in Frage stellen. Mit Harnack versichern, im Bezirke der Geschichte seien die absoluten Urtheile nur subjective Zuthaten des Geschichtsforschers, das besagt, die Geschichte soll von der Linie einer eigentlichen Wissenschaft abgesetzt werden. Wer solch' eine Methode anwendet, stellt der Geschichtskunde die Aufgabe, das Geschehene und Geschehende zu deuten — nach der „Empfindung", nach den Vermuthungen und zumal nach den Anmuthungen, die sich im Innern des Beobachters, in seinem Vermögen für die Werthe des Beobachteten, geltend machen, je nachdem der „Blick" des Forschers beschaffen ist. Kurz, wer also Geschichte treibt, der verurtheilt den Historiker, sich in eitlen Schwimmversuchen auf dem Meere des Subjectivismus, des protagoreischen Individualismus zu üben, auf dem Meere, das über den Abgründen des Skepticismus wogt.

Eine derartige Geschichtswissenschaft kann darüber, was wir im höheren Sinne haben und sind, kann in Sachen des Christentums und der Religion nicht definitiv mitsprechen, so wenig als jenem Physiker, der absolute Urtheile in seiner Wissenschaft für subjective Thaten ausgiebt, ein Endwort in Sachen der Elektricität und des Aethers zustehen kann.

3. Die objective Methode der Antikritik. Die Methode des modernen Historicismus ist unzulänglich und falsch. Theologisch ist sie unzulänglich, als Methode der „freien Forschung", die Ernst zu machen sucht und sich „nach Abschüttelung der autoritativen Religion um eine wahrhaft befreiende und eigenwüchsige bemüht" — wobei „befreiend" und „eigenwüchsig" genannt wird, was dem einen

[1] Höchst anziehend ist zu lesen, wie Harnack S. 35 f. seiner Schrift sich über eine entfernte Möglichkeit auslässt. „Nach einigen hundert Jahren" (?) werde man an „unseren" Gedankengebilden viel Widerspruchsvolles entdecken, werde man es nicht begreifen, dass „wir" so kurzsichtig sein konnten und das Wesentliche nicht rein zu erfassen und auszuscheiden vermochten.

von Zweien so vorkommt, ohne dass er dem Anderen den objectiven Grund für sein subjectives Dafürhalten angeben kann. Philosophisch ist die Methode falsch, da sie sich auf die Erkenntnisskritik einer bestimmten Schule, des Neukantianismus nämlich, stützt, auf eine Denkrichtung, deren Annahmen in wesentlichen Punkten nicht bloss strittig, sondern erweisbar unzutreffend sind. All' dies kann nur ein günstiges Vorurtheil für die entgegengesetzte Methode wecken, der Chateaubriand und Staudenmaier folgen. Das ist, um unverdächtige Schlagworte zu gebrauchen, philosophisch die Methode des Objectivismus, der die Wahrheit in dem Gegenstande und den Maassstab ihrer Erkenntniss in der Beschaffenheit des Gegenstandes, in seinem Inhalte sieht (evidente Erkennbarkeit). Theologisch ist die Methode die des Auctoritäts- oder Traditionsprincipes. Hiernach ist bekanntlich die christliche Wahrheit weder von den Innenerlebnissen noch von der Empfindungsweise, weder von dem Willen noch von den Hoffnungen des christlichen Subjectes abhängig. Die christliche Wahrheit wird vielmehr dem Subjecte durch eine sichtbare Lehrinstitution, die Kirche, dargeboten. Das Dargebotene, die nach Wesen und Substanz in allen Jahrhunderten unveränderliche Hinterlage der Wahrheit, ist die Norma normans, nicht die Norma normanda für das christliche Denken, Wollen und Fühlen, für das christliche Glauben, Hoffen und Lieben[1].

Es ist unnöthig, das katholische Glaubens- und Erkenntnissprincip hier näher zu entwickeln. Wiederholt sei nur, dass wir den Gehalt und die Nährkraft der Seelenspeise, das „Evangelium im Evangelium", so wenig als die Substanz der leiblichen Nahrung, von dem Hunger des Hungernden, von seinem mehr oder minder idealen Geschmackssinne determinirt oder gar constituirt sein lassen. Das Geistesbrod ist uns ein absolut Gegebenes. So sehr wir die tiefsten Fragen des Glaubens und Erkennens überall bis auf den Grund zu verfolgen bemüht sind — was die Frage nach der obersten Wahrheitsnorm angeht, huldigen wir der Anschauungsweise des nichtphilosophischen, des vorkritischen Bewusstseins. Die Wahrheit ein Gegebenes, die Wahrheitserkenntniss eine Aufgabe! An dieser unserer Stellungnahme und an dem ihr entsprechenden natürlichen Sachverhalte wird die Kritik, und würde sie wesentlich anders eingreifen als die Kritik Kants, schwerlich etwas ändern.

Die katholischen Denker unterscheiden sorgfältig die Lehrmethode der kirchlichen Auctorität und die Beweismethode der christlichen Wissenschaft. Von der Auctorität wird die höhere Wahrheit als das Resultat der göttlichen Weltrechnung, das durch die positive Offenbarung der Menschheit kundgegeben ist, dem Einzelmenschen kraft göttlicher Vollmacht zum Glauben vorgelegt. Von der Wissenschaft wird dieselbe Wahrheit als der Gegenstand eines lückenlos vermittelten Erkennens dem Begreifen des Suchenden und Untersuchenden so nahe als möglich gebracht, und zwar kraft der Gesetze, die einerseits das geschichtliche, andererseits das philosophische Wissen bestimmen. In der ersteren Hinsicht stellen sich Chateaubriand und Staudenmaier einfach auf den Boden des katholischen Dogmas. Rücksichtlich der Beweismethode haben Beide ihre Eigenthümlichkeiten. Sie mit einigen Sätzen zu berühren, ist lohnend. In der Frage nach der inneren Bewährung der Glaubenssätze nämlich, in Bezug auf das, was die Neueren die Erfahrung, die Empfindung, das Erleben der evangelischen Wahrheit nennen, findet sich bei unseren Schriftstellern manch' ein geistvoller Gedanke, welcher der Originalität der Heutigen

[1] I. Timoth. 6, 20. 21.

und ihrem Kriterium der inneren Wahrheit empfindlichen Eintrag thut. Auch die Fehler der neuzeitlichen Kritik sind schon im Anfange des letzten Jahrhunderts vorweggenommen worden[1].

4. Anwendung der Methode im „Génie du Christianisme". Chateaubriand hat an vielen Orten seiner breit angelegten Darstellung Einzelbemerkungen, die, was die Weise des menschlichen Erkennens überhaupt und die Art der christlichen Erkenntniss insbesondere betrifft, von einem aussergewöhnlichen psychologischen Feinsinne zeugen.

„Man hat mit Unrecht behauptet, der Gesetzgeber der Christen habe die Empfindungen des Gemüthes vernichten wollen. Gott zerstört sein Werk nicht; das Evangelium ist nicht der Tod des Herzens, es ist seine Regelung. Es ist für unsere Gefühle, was der gute Geschmack in den Künsten ist: es nimmt das Uebertriebene, Falsche, Gemeine, Niedrige weg; es lässt ihnen das Schöne, das Wahre, das Abgemessene. Die christliche Religion in ihrem richtigen Begriffe ist die ursprüngliche Natur selber, gereinigt von der anfänglichen Befleckung."

„Die Religion des Gekreuzigten ist gleichsam die Essenz der verschiedenen Religionen, das, was in ihnen das Himmlische ist."

„Die wahre Philosophie ist die Unschuld im Alter der Völker, in der Zeit, da sie aufhörten, Tugenden aus angeborenem Naturtriebe zu erzeugen, da sie solche nur mehr aus Vernünftigkeit besitzen. Die zweite Unschuld zeigt sich minder sicher als die erste; wenn man sie aber erreichen kann, ist sie erhabener. — Von welcher Seite man die Religion des Evangeliums betrachten mag, überall zeigt sich, dass sie den Gedanken erhöht und die Empfindungen wesentlich erweitert. Ihre Glaubenssätze widersetzen sich keiner natürlichen Wahrheit in den Wissenschaften; ihre Lehre verbietet keinerlei Forschung."

„Die Unzuträglichkeit des Unglaubens macht sich in keiner Wissenschaft so ganz fühlbar wie in der Naturwissenschaft. Durch den Unglauben welkt Alles, was er berührt. Düfte, Farbenglanz, Anmuth der Formen zergehen an den Pflanzen für den Botaniker, wenn er ihnen nicht mit Gemüth und Zartsinn nähertritt. Wer keine Religion hat, bekommt ein fühlloses Herz, und es giebt für ihn keine Schönheit mehr; denn die Schönheit ist nicht ein Wesen, das ausser uns existiren würde. Alle Reize der Natur haben den Grund ihres Seins im Herzen des Menschen."

Besonders lehrreich ist Chateaubriand's Zeichnung des künstlerischen Ideals. Er selber sagt, der Grundgedanke seines Buches über das Christenthum offenbare sich in dem, was er über das Ideal der natürlichen und der sittlichen Schönheit auseinandersetzt. Der Wilde, wird entwickelt, der Mensch im Naturstande hat kein Ideal von Schönheit. Er giebt sich und die Dinge ausser sich in der wohlthuenden Einförmigkeit des reinen Daseins, Sichäusserns und Sichgewährenlassens. Indem der Mensch durch Geselligkeit verfeinert wird, lernt er an sich und an den Aussendingen manche Seiten verdecken, andere dagegen hervorkehren, die einen besseren Anblick darbieten und eine bessere Wirkung erzielen. „Durch stetiges Verbergen und Auswählen, Wegschneiden und Hinzufügen entstanden nach und nach

[1] Mit der Leichtigkeit, auch mit der Flüchtigkeit des Dichters hat Chateaubriand das Dogma von der christlichen Glaubensregel unter der Ueberschrift: Vue générale du Clergé (3. Buch des 4. Theiles; éd. Ladvocat XIII [III], p. 227—281, 369) behandelt. Staudenmaier redet als Theologe über das „Wesen, Leben und die Geschichte der Kirche", über den „Primat" u. s. w. (II. Theil, S. 615 ff., 781 ff.).

Gestalten, die nicht mehr bloss natürlich, sondern vollkommener als die Naturformen waren. Die Künstler nannten die Gestalten Idealformen. Das Schauen und Schaffen des Ideales kann man hienach definiren als die Kunst, auszuwählen und zu verbergen."

In Idealformen dargestellt zu werden, ist nur der Mensch, ist kein untermenschliches Geschöpf geeignet. Das beweist die Hoheit unserer Bestimmung, die Unsterblichkeit der Seele, die Verwandtschaft unseres Wesens mit der Gottheit. Reine Idealformen darzustellen, ist der Mensch des Polytheismus nicht in der Lage. Er hat mit seinem Götternaturalismus nichts, wodurch er die Rohform der Natur corrigiren, die Unzulänglichkeit des bloss physischen Tüchtigseins über sich hinausheben könnte. Eine erhabene Auszeichnung der menschlichen Gesellschaft, die durch das Christenthum gebildet ist, liegt darin, dass in ihr das Ideal, eine holde Mischung aus Wahrheit und Dichtung, Wirklichkeit und Leben gewinnt. „Es ist seltsam, aber es ist strenge Wahrheit: während unsere Väter sich im Uebrigen noch als Barbaren zeigten, hatte die Sittlichkeit bei ihnen mit Hilfe des Evangeliums schon einen höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht, so dass sie, wenn der Ausdruck nicht gewagt ist, dem Leibe nach den Anblick von Wilden, dem Geiste nach den Anblick reiner Bildung gewährten[1]."

5. Kritik der Methode im „Génie du Christianisme". In der Gedankenrichtung, die durch die mitgetheilten Proben gezeichnet ist, liegt eine Hauptschwäche Chateaubriand's, eine Gefahr für ihn. Man hat als seinen Fehler die Neigung zur Romantik bezeichnet, deren Bannerträger unser Dichter für Frankreich ist[2]. Der Enthusiasmus, wird bemerkt, die begeisterte Voreingenommenheit für einen Gegenstand verleitet den Romantiker dazu, dass er vielfach Empfindungen, die aus dem Herzen klingen und die das Wohlgefallen der Phantasie zum Voraus für sich haben, statt strenger Beweise, dass er Gemälde an Stelle von Argumenten giebt, dass ihm nicht selten die poetische Wahrheit an den Platz der Verstandeswahrheit tritt, dass ihm Gebilde, die sein entzückter Blick geschaut, öfters die Punkte besetzen, auf denen das genaue Beobachten und folgerichtige Schliessen Facta und das sehen will, was aus der Verbindung der Facta entspringt[3].

---

[1] Die Stellen sind aus: Première partie, liv. V, chap. 14 (Instinct de la Patrie); éd. cit. XI [I], 270. — Seconde partie, liv. V (la Bible et Homère), chap. 2; XII [II], 261. — Troisième partie, liv. II (la Philosophie), chap. 1; l. c. 328. — Ibid. chap. 2; l. c. 351. — Seconde partie, liv. II, chap. 11 (definition du beau idéal); éd. cit. XII [II], 99 ff. Vgl. dazu des Verf. Lettre à M. de Fontanes über den Begriff einer unendlichen Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen und der Menschheit, wie ihn M. de Staël aufgebracht hatte (éd. cit. XIV [IV], 283—315, namentlich 304 ff.).

[2] Vgl. die geistreiche Skizze von Eugène-Melchior de Vogué (de l'Académie française), die die Einleitung zu dem Buche bildet: Un Siècle: Mouvement du Monde de 1800—1900. Hier ist auf das 19. Jahrhundert, auf seine geistigen und socialen Bestrebungen das schöne Wort Augustin's angewendet: Volens, quo nollem, perveneram. Von der Zeit seiner Eröffnung, der grossen Staatsumwälzung, ist gesagt: Le souffle révolutionnaire passa dans l'inspiration romantique; toutes les littératures de l'Europe furent emportées dans ce torrent de lyrisme: défis de l'imagination aux réalités, contemplation sentimentale ou révolte passionnée de l'individu, ces ardeurs et ces langueurs du romantisme enchantèrent notre siècle jusqu'au milieu de sa course (p. XVIII).

[3] Vgl. u. a. den Bericht, den der Graf Daru über den „Geist des Christenthums" vor dem französischen Institut erstattet hat, „par ordre de la classe de la langue et de la littérature françaises". Wink und Wunsch Napoleons I. hatten Chateaubriand der „Gelehrtenrepublik" Frankreichs empfohlen (a. 1811). L. c. XV [V], 236—301.

Es ist ein gefährlicher Satz der Erkenntnisskritik, es ist eine bedenkliche Methode, die nackte Maxime hinstellen: „Alle Reize der Natur haben den Grund ihres Seins im Herzen des Menschen.“ Das Wort in seiner Verallgemeinerung führt zum protagoreischen Individualismus. Der Grundsatz, auf die Geschichtswissenschaft angewendet, deckt sich mit Harnack's Behauptung: Absolute Urtheile in der Geschichte sind subjective Thaten, sind etwas, das der Historiker dem objectiven Thatbestande hinzufügt. Keine dieser Zuthaten, und wenn sie zusammen das Herrlichste und Erhabenste künden wollten, wenn sie von dem geistvollsten, von dem gelehrtesten Manne stammten, kann Ersatz oder Entschädigung bieten für den Fall, dass die Ansicht über die Wirklichkeit des Thatbestandes, der zu beurtheilen ist, unsicher bleibt. Niemals dürfen Werthurtheile die Seinsurtheile vertreten wollen, noch dürfen diese von jenen beeinflusst werden. Es ist eine Selbsttäuschung des naivsten Aestheticismus, eine Sache für real zu halten, weil sie dem Gemüthe den Eindruck idealer Schönheit macht. Es ist die kindlichste Erkenntnissmethode, die nach dem Grundsatze verfährt: Weil Homer seine Helden „göttlich“ nannte, sind sie „Götter“.

Indessen muss die Kritik zugeben, Chateaubriand geht mit den ästhetischen Uebertreibungen und Fehlgriffen, die seine Bemerkungen über die Natürlichkeit und Innerlichkeit der christlichen Religion, über die Einheit ihrer Stimme und der Stimme des Menschenherzens durchziehen, keineswegs so weit wie unsere Modernen. Obwohl sich die Einbildungskraft, der dichterische Genius, das „beifügende und abschneidende Empfinden“ seiner subjectiven Persönlichkeit manchmal vordrängen, der Verfasser vergisst die Grundidee nicht, die im „Geiste des Christenthums“ leben soll. Er selber nennt sie einen Versuch: „Das Christenthum in seinen Einwirkungen auf die Menschheit zu betrachten; die Veränderung zu zeigen, die es in der Anschauungs- und Empfindungsweise der Menschen hervorgebracht, zu zeigen nämlich, wie es barbarische Stämme zur Gesittung geführt, wie es den Sinn für Kunst und Wissenschaft umgestaltet, wie es die Denk- und Lebensart der neuzeitlichen Völker in ihre Richtung gelenkt hat, mit einem Wort, all' das Wunderbare aufzudecken, das die christliche Religion mit ihrem Einfluss auf Dichtkunst, Sittlichkeit und Sittenlehre, Staatswesen und Staatskunst, Geschichte u. s. w. erzeugt hat.“

Chateaubriand ist sich bewusst, die Methode Pascal's eingehalten zu haben. „Vor den Widersachern der Religion“, ist dessen Ansicht, „muss man damit beginnen, dass man ihnen darthut, die Religion ist der Vernunft nicht entgegen. Dann muss man zeigen, dass sie ehrwürdig ist und Hochachtung verdient. Ferner muss man beweisen, dass sie liebenswerth, dass es also wünschenswerth ist, sie möchte wahr sein. Weiterhin ist ihre thatsächliche Wahrheit durch unanfechtbare Belege zu erhärten. Endlich muss man ihr Alter und ihre sittliche Würde aus ihrem erhabenen und erhebenden Wesen darstellen.“

Der Erfolg der Beweisführung bei Chateaubriand ist eine lückenlose Kette von Schlüssen. „Das Christenthum ist etwas Vollkommenes; die Menschen sind unvollkommen. Nun kann eine vollkommene Wirkung nicht aus einer unvollkommenen Ursache hervorgehen. Das Christenthum stammt also nicht von Menschen. Ist es nicht durch Menschen da, so kann es nur von Gott gekommen sein. Wenn es von Gott gekommen, haben die Menschen anders als durch Offenbarung keine Kenntniss von ihm erlangen können. Das Christenthum ist mithin eine geoffenbarte Religion.“ Es verlangt also die christliche Wahrheit, weit entfernt, auf irgend einem Punkte

die Vernichtung des menschlichen Denkens zu fordern, dessen erhabensten Gebrauch. Ihre theoretischen Geheimnisse, die göttliche Trinität z. B., sind Prototype der Naturverhältnisse. In der Moral ist die christliche Religion bis dahin gegangen, dass sie sozusagen die mathematischen Regeln der Seelenbewegungen gegeben hat[1].

Fassen wir Alles in Ein Wort, dann besteht Chateaubriand's Methode in der zielbewussten Anwendung des Causalgesetzes sowohl nach seiner logischen wie nach seiner sachlichen Bedeutung. „Geist" des Christenthums ist die Gesammtheit der Wirkungen, die es in der Vergangenheit geoffenbart hat und in der Gegenwart offenbart, folglich, weil stetig offenbart, auch immer offenbaren wird, da dieselbe Ursache von sich aus immerdar dieselbe Wirkung setzt. Hieraus, aus den Eigenwirkungen, nicht aus Nebenwirkungen, die von dem Milieu herrühren, in das die christliche Lehrverkündigung jeweils eintritt, wird auf das Wesen des Christenthums, und von seinem Wesen wird auf seinen Grund, auf seinen göttlichen Ursprung und Urheber geschlossen. Bei der Anwendung des Principes: Alles muss logisch, sachlich, geschichtlich seinen hinreichenden Grund haben, und die wirkende Ursache muss von der Beschaffenheit sein, dass sie ihre Wirkung zu setzen vermag — kommen der „Blick", die „Empfindung", der „Sinn" für das Lebendige und Lebenspendende vollkommen zu ihrer Geltung, zumal wo es gilt, die Obersätze der Schlüsse, die aufgebaut werden sollen, herauszuarbeiten. Aber nur auf dem Boden des Objectivismus werden die gezeichneten Vorzüge des Historikers vor den Abgründen des Skepticismus bewahrt, in denen sie, sich selbst überlassen, rettungslos untergehen.

Chateaubriand's, oder sagen wir der Kürze halber, die katholische Methode, die zur Würdigung des Christenthums einzuschlagen ist, wenn der Gang ein fehlerloser sein soll, ist in zwei denkwürdigen Scenen der Apostelgeschichte skizzirt. Petrus und Johannes verweisen vor dem Hohen Rathe auf die Lehrmethode der kirchlichen Auctorität: „Wir können doch nicht anders als sagen, was wir gesehen und gehört haben." Gamaliel, ein erster öffentlicher „Kritiker" des Evangeliums, zeichnet die Art des Untersuchungsganges für die christliche Wissenschaft und für die Wissenschaft vom Christenthume: „Wenn dieses Werk von Menschen ist, wird es sich auflösen; wenn es aber von Gott ist, werdet ihr es nicht aufzulösen vermögen[2]." Der Synhedrist, gestützt nicht auf die bloss innere, sondern auf die äussere Erfahrung, setzt Beides voraus, die Möglichkeit und die Nothwendigkeit absoluter Urtheile auf dem Boden der Geschichte und der Religionsgeschichte. Von der Rathsversammlung aber, der Gamaliel angehörte, wird berichtet: „Sie stimmten ihm zu." Die Meinung des neuzeitlichen Kritikers: „Schon der verwundet die christliche Religion, der in erster Linie fragt, was sie für die Cultur und den Fortschritt der Menschheit geleistet hat, und darnach ihren Werth bestimmen will"[3] — hätte als methodologische Maxime den Beifall der Versammlung, falls sie in die Zukunft hätte blicken dürfen, schwerlich gefunden.

6. Anwendung der Methode im „Geist des Christenthums". Franz Anton Staudenmaier bleibt, was die Begabung, den Reichthum der Ideen, die Gluth der

---

[1] Die Stellen sind aus: Défense du Génie du Christianisme (éd. cit. XIV [IV], 250). — Quatr. partie, liv. VI, chap. 13 (Quel serait aujourd'hui l'état de la Société, si le Christianisme n'eût point paru sur la terre?). L. c. 234 f.

[2] Apgsch. 4, 20 (22, 15) u. 5, 38 f.

[3] Harnack a. a. O. 5. Vgl. hiegegen aus den zahllosen „Herrenworten": Matth. 11, 3–6, 12, 33–36.

Empfindung, den Schwung der Phantasie, die Kunst und Schönheit des Ausdruckes anlangt, weit hinter François René de Chateaubriand zurück. Mit dem aber, was man den Zug der Innerlichkeit an der Methode nennen kann, hat der deutsche Schriftsteller der Romantik (Calderon, Goethe, Novalis, Schlegel, Schelling, Schleiermacher) sein gut Theil Zoll entrichtet. Er will den „hohen Geist" des Christenthums enthüllen, wie dieser sich selbst darstellt, und zwar: in den „heiligen Zeiten" des Kirchenjahres durch das „göttliche Wort, das in der Kirche ewig laut bleibt", sowie durch die „göttlichen Thaten, die, ewig alt und ewig jung, ein unsterbliches Leben unter uns gewonnen haben"; sodann in den „heiligen Handlungen" des christlichen Cultus, in denen „die Gnade und die Kraft Gottes immerwährend sich kundgiebt, der Mensch mit Gott versöhnt und geheiligt wird und mit ihm in lebendige Einheit kommt"; endlich in der „heiligen Kunst" der Dichtung, Musik, Malerei, Architektur, wodurch „das Göttliche in seiner Fülle und in seinem Reichthum sich versinnbildet, auf würdige Weise sich umgiebt und den Geist nach oben zieht".

Staudenmaier will nebenzu „eine zwar einfache, aber doch ziemlich vollständige Dogmatik der christlichen Lehre geben". Man ist auf den ersten Blick erstaunt, bei dem Manne, der ein objectiv und auctoritativ Normirtes reproducirt, auf Sätze von scheinbar ausgesprochenem Subjectivismus zu stossen.

„Recht wahr ist die göttliche Wahrheit für uns erst dann, wenn sie sich an uns erprobt hat; sie erprobt sich aber an uns, wenn sie in unser Leben übergeht, wir an ihr Lebenserfahrung gemacht haben. Und eben diese Lebenserfahrung sieht Christus als das Siegel ihrer Göttlichkeit an. ‚Wer da den Willen des Vaters, der mich gesandt hat, thun will, der wird meine Lehre verstehen, ob sie aus Gott ist'."

„Also das ist das gewisse Zeugniss und das höchste Siegel der Wahrheit der Lehre Christi, dass der, der ihren Geist lebendig in sich wirken lässt, das Göttliche vollbringt, so dass der lebendig wirkende Geist nothwendig auch der göttliche Geist ist. Während wir daher das Göttliche der Wahrheit erproben, erprobt sich an uns die Wahrheit selbst als die göttliche, und unser Geist muss jenem Geiste Zeugniss geben, dass er aus Gott ist . . ."

„So ist jede Wahrheit, die aus dem Munde Christi gekommen, eine Weissagung, die sich in allen Zeiten, an allen Orten, in dem Leben eines jeden Menschen, sowie der ganzen Menschheit erfüllt: sie ist das Ewige in Allem; sie wird zur immerwährenden That, zur steten lebendigen Gegenwart unter uns . . ."

„Christus ist das Urbild der reinen Menschheit, wenn er sonst auch mehr ist als dieses. Er ist die Wahrheit unseres Lebens; durch ihn werden wir wiederum verklärt in das ungetrübte Ebenbild Gottes. Er weist uns durch sich selbst hin auf die Würde und Erhabenheit, auf die ewige Grösse und Tiefe der menschlichen Natur. Wer somit ihm widerstrebt, der widerstrebt sich selbst; wer ihn nicht hört, der hört die Stimme der eigenen höheren Natur nicht; wer ihm widerspricht, der widerspricht dem heiligen Geiste; wer ihn verleugnet, der verleugnet auch den Vater, der ihn gesandt hat; wer an ihn nicht glaubt, der ist schon gerichtet."

„Wir können mit mehr Recht als einst ein Philosoph sagen, dass wir ‚Alles in Gott schauen'. Der Sohn offenbart uns den Vater; der Geist erklärt den Vater und den Sohn. Und die Wahrheit vom Vater und vom Sohne durch den Geist vereiniget uns mit Gott und ist zugleich das Leben. Die Lehre des Christenthums ist deswegen die tiefste Wahrheit und die wahrste Philosophie. Sie lässt uns Gott er-

kennen, sein Reich, uns selbst und die Geschichte der Welt; im Christenthume liegt göttliche Weisheit, die zugleich zu Gott zurückführt und mit ihm Eins macht[1]."

7. Kritik der Methode im „Geiste des Christenthums". Wer auf den blossen Hall der Worte geht, wer es liebt, nach vorgefassten Meinungen und aus abgerissenen Sätzen den Sinn eines Schriftstellers zu construiren, der könnte die knappe Zeichnung der Methode Staudenmaier's zum Anlass gröblicher Missverständnisse nehmen. Der katholische Theologe, könnte man vorgeben, habe dem Pantheismus der speculativen Kritik und Christologie, die auf Schleiermacher zurückgreifen, gewichtige Zugeständnisse gemacht. Ein scharfes Prüfen lässt aber leicht erkennen, dass Staudenmaier nicht ein Schrittchen von den gebahnten Pfaden des geschichtlichen Christenthums, von der gewiesenen Linie des kirchlichen Dogmas abweicht[2].

Jene „Vertiefungen" der Sätze des Apostolicums, die den Beifall der neuzeitlichen Religionswissenschaft finden, haben nichts gemein mit den Lehraussprüchen, in denen katholische Philosophen und Theologen eine Psychologie des Dogmas zu geben, dessen Voraussetzungen, Berührungs- und Anknüpfungspunkte in dem Gemüthe des Menschen aufzudecken versucht haben.

Für die freie Speculation ist das Objective, sind die im Laufe der Geschichte entwickelten Lehrformeln des Christenthums werthvoll, nämlich als die nach aussen verlegten Symbole, welche Innenvorgänge, Innenzustände des Strebens und Empfindens andeuten und deuten wollen. Indices sollen die Formeln sein, Kundgebungen dessen, was, gemäss den Associationsgesetzen der religiösen Gefühle, mit Nothwendigkeit durch jede Menschenbrust zieht, bald im Dämmerlichte der Stimmungen, Ahnungen, Anmuthungen auf- und niederwogt, bald in die Helligkeit der Anschauungen und Begriffe heraustritt. Dauerwerth, Allgiltigkeit darf den Formeln, den Hilfszeichen der Gefühlsdynamik, nicht zugesprochen werden; ihr relativer Werth beruht darin, dass bei ihrer Wahrnehmung Jedermann etwas in sich spüren und kosten mag. Nach der kirchlichen Theologie sind die vorgelegten Offenbarungssätze allgiltig und allverbindlich, darum, weil die christliche Wahrheit den ewigen Widerhall auf die Stimme bildet, die in jedem Menschengeiste nach der Wahrheit frägt. Die verkündigten Weissagungen „erfüllen sich in allen Zeiten, an allen Orten, in dem Leben Jedermanns, in dem Leben der Menschheit", darum, weil sie die ewigen Antworten auf die Sehnsuchtsrufe sind, die aus jedem Menschenherzen dringen (Sündengefühl, Verlangen nach der Erlösung, theoretisches und praktisches Ringen nach dem Ideale der Tugend und der Seligkeit).

Dort, in den Hörsälen der Speculation, redet man von der Erzeugung der christlichen Wahrheit; hier, in den Schulen der gläubigen Wissenschaft, kennt man nur eine Ueberzeugung von der Wahrheit. Die Erzeugung soll durch die Innenerfahrung vollzogen werden, dadurch, dass der Mensch vom Höchsten in sich etwas erlebt, das Himmlische im eigenen Selbst auffindet und entbindet. Die Ueberzeugung tritt als vollendete hervor, wenn der Jünger die dargebotene Wahrheit nicht bloss hört und anhört, sondern sie nachlebt, wenn er ihre Gebote zum Marke seines Willens macht. Dort, in den Hörsälen, scheut man nicht, sondern man liebt den paradoxen Ausdruck vom Erproben der Wahrheit, von dem Wachsthum ihrer Substanz durch das

[1] Siehe Vorw. zur 1. Ausg. VI, VII; Erster Theil S. 359—361 (Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben); zweiter Theil, S. 601 (Das Wirken des göttlichen Geistes).

[2] Vgl. den Tenor des Schriftstückes, in welchem das Erzbischöfl. Generalvicariat zu Freiburg (dat. 8. Juli 1842, gez. Hermann v. Vicari) dem Werke Staudenmaier's das „Imprimatur" giebt.

Thun und Verhalten des Wahrheitsuchers. Hier, in den Schulen, hält man die Paradoxie für ein Absurdum; man kennt einen Fortschritt nur in der Wahrheitserkenntniss, eine Vollendung allein in der Ausgestaltung ihrer Formen, wie man dessen gewiss ist, dass die mathematischen Wahrheiten nicht erst „entstehen", wenn ihre Formeln entdeckt werden. Dort ist das Göttliche, Heilige, Ewige in dem Menschen. Die Summe der unendlich werthvollen Merkmale soll es sein, deren Verbindung den geistigen und sittlichen Bestand der Menschennatur ausmacht. Hier ist das Göttliche, Heilige, Ewige über dem Menschen. Der Gedanke ist es, den der persönliche Geist Gottes denkt, und den er als ihren ewigen Eigenwerth der Menschenseele eingeschaffen hat.

Dort, in den Hörsälen, ist Christus das Idealwesen der Menschennatur, ihre unirdische und unsterbliche Essenz, die einmal, nicht wie bei den gemeinen Sterblichen, in Theilen zersplittert, sondern rein und ungebrochen geschichtliche Wirklichkeit angenommen hat. Hier, in den Schulen, ist Christus der Gottessohn, der in seiner zeitlichen Erscheinung zugleich die Idealgestalt der Menschheit ist. Dort verbürgt und ersetzt der Christus im Christen den Christus ausser ihm. Hier giebt es kein Heil als in der gläubigen Hingabe an den ausserweltlichen, übermenschlichen, mit Gott wesenseinen Christus, und für den Geglaubten und Geliebten ist kein Ersatz denkbar.

Für die freie Speculation ist das Endliche durch sein Leben und in seinen Offenbarungen die Bewährung, das Siegel des Unendlichen, wie das Gepräge auf dem Goldstücke den individuellen Wert des Goldes macht. Nach der christlichen Wissenschaft kann und muss auch von einer Bewährung, Besiegelung des Unendlichen im Endlichen gesprochen werden. Der Sinn der Rede ist aber durch ein anderes Bild zu deuten. Was wir von göttlicher Offenbarung in den Stunden höchster Erhebung, tiefster Sammlung, innigster Selbstdurchdringung an uns erfahren, in uns ablesen können, das ist die psychologische, die innerste Wahrheit des Christenthums; die Charaktere sind es, die der Unendliche von seinem Wesen in unserem Wesen abgedrückt hat[1]. Mit Einem Satze, dort soll das Wort von der metaphysischen und religiösen Immanenz gelten; hier gilt das Wort von der metaphysischen und religiösen Transscendenz. Das Reale, das wesenhaft Wahre an und in den Formen des Endlichen ist zufolge der modernen Dogmatik das Sein und Wirken des Unendlichen, das unveränderlich, unzerstörbar in den wechselnden Gestalten der Erscheinung wirkt und waltet, in ihnen die Früchte seiner selbst bringt. Die alte Dogmatik sieht in dem Endlichen selber Wirklichkeit, Wesenhaftigkeit, Wahrheit, darum, weil der Unendliche das All des Endlichen schöpferisch bewirkt hat und unablässig auf es einwirkt, weil der Unendliche in den Creaturen seine Gedanken auswirkt, verwirklicht.

Von der einen Weltanschauung zu der anderen giebt es keine Brücke. Der Menschen- und Gottesbegriff der pantheistischen Speculation und die theistische Würdigung des Christenthums sind im Principe unverträglich. Darum müssen auch die Methoden beider gegensätzlich sein.

Man wird zugeben, Staudenmaier's Ausdruck ist oftmals unfertig, unbeholfen, schwerfällig. Man wird auch nicht leugnen, dass unser Theologe hin und wieder nach der Grammatik einer falschen Zeitphilosophie (Schelling-Hegel) und daher wunderlich redet. Allein der Gedanke des frommen, sinnigen, geistreichen Mannes

[1] Vgl. Röm. 10, 8.

ist correct und tief. Seine Ideen leben von dem gesunden Blute der echten Mystik. Die Leitidee der christlichen Mystik, in intellektueller Hinsicht, ist das paulinische Wort: „Gott selber ist die Helligkeit in unserem Inneren geworden, um uns die lichtvolle Erkenntniss der Gottesklarheit im Antlitze von Christus Jesus erstrahlen zu lassen.“ Leitstern dem praktischen Verlangen und Verhalten ist für die Mystik, die keine Magie ist, sondern die ganze sittliche Thatkraft des Menschen in Anspruch nimmt, das andere Wort des Apostels: „Ich lebe; doch nicht mehr mein Ich, sondern Christus lebt in mir[1].“

Hienach lautet der Grundgedanke der christlichen Gottinnigkeit und Gottseligkeit, ein Gedanke, dessen Einkleidung sich mit ganz modernen, naturalistischen Vorstellungen zu berühren scheint, bei Staudenmaier dahin: Das Leben des Einzelmenschen ist die abgekürzte Erneuerung des Menschheitslebens; dies aber wie das Leben des Individuums steht unter der geheimnissvollen, unaussprechbaren Einwirkung der göttlichen Wahrheit und der göttlichen Gnade[2]. Darum ist das Erkennen des Christen ein Wiedererzeugen von Erkenntnissformen, die vor ihm dagewesen, sein Handeln ein Wiederholen ebensolcher Handlungen, sein inneres Weben ein Wiedererleben der Seelen- und Gemüthszustände, die Seinesgleichen vor ihm und wie ihn bewegt haben. Der ganze Process vollzieht sich in dem Dreischritte: Vorbereitung, Erfüllung, Vollendung, oder Schöpfung, Neuschöpfung, Verklärung. Hiebei bedeutet jeder Schritt ein Zweifaches: Abkehr vom Falschen und Nichtigen, Ergreifung des Wahren und Währenden. Dem entspricht das Leben der christlichen Gemeinschaft auf Erden im Weihnachtsfestkreis (Advent), im Osterfestkreis (Fasten), im Pfingstfestkreis (sacramentale Reinigung). Grund des mystischen Lebens, das in der Kirche pulsirt, ist der ewige Vater, der Urheber des Seins; Brennpunkt ist der ewige Sohn, der Erneuerer des Seins nach seinem Urbilde; Wirkungskraft ist der ewige Geist, der das Einzelglied stärkt, dass es durch seine Eigenthätigkeit zur Vollerkenntniss des Seinsgrundes, zur vollen Aehnlichkeit mit dem Seinsurbilde, zum Vollgenusse des ewigen Seinswerthes gelangt. Erreicht ist das Ziel, wenn das Leben der Kirche in jedem einzelnen ihrer Glieder pulsirt. Dem ist so, wenn die Kirche mit all' ihren Einrichtungen nicht bloss eine „Anstalt zur Rückerinnerung“ ist, sondern wenn sie die „ewige Gegenwart des Heiligen“ zeugt und bezeugt, so dass das Leben des Christen ein „zweites Leben Christi“ wird.

8. Zusammenfassung. Die gedrängte Darlegung der Hauptgedanken bei Staudenmaier wird durch Ausführungen — sie sind freilich nicht ganz abgerundet — hell beleuchtet, in denen der Theologe das Wirken des göttlichen Geistes beschreibt.

„Der Heilige Geist erklärt uns den Vater und den Sohn, und die Wahrheit vom Vater und vom Sohne vereinigt uns mit Gott und ist zugleich das Leben.“ Gegenstand und Inhalt der Wahrheit, Quell- und Brennpunkt des Lebens, constitutives und normatives Princip unseres höheren Seins und Seligseins sind die beiden ersten göttlichen Personen. Die Wirksamkeit der dritten Person geht dahin, dass im einzelnen Subjecte die Formen der Aufnahme- und Empfindungsfähigkeit für die Wahrheit, für ihren Besitz und ihren Genuss, bereitet und vertieft,

[1] II. Kor. 4, 6; Galat. 2, 20.

[2] Die höchste Form der Gnadenführung, von der die Lebensschicksale des Einzelchristen nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach verschieden sind, ist beschrieben bei Paulus, II. Kor. 12, 1—6.

geläutert und erweitert werden. „Darum sagt Johannes so tiefsinnig: ‚Der Geist ist es, der bezeugt, dass Christus die Wahrheit ist', und daher die merkwürdigen Worte bei Paulus: ‚Niemand kann Jesum »Herr« nennen ohne den Heiligen Geist'."[1]

Alles in Allem ist Staudenmaier's Methode die der katholischen Wissenschaft. Diese ist, um die Schulsprache der Vorzeit zu reden, die Vereinigung der Dialektik und der Mystik. Unsere Methode bildet den unversöhnbaren Gegensatz zum Untersuchungsgange der freien Speculation und des subjectivistisch-skeptischen Historicismus. Begangen wird der Weg in vorbildlicher Weise von dem grössten der Religionsphilosophen, dem Apostel Paulus. Die objective, logische Seite, die Dialektik, kommt bei Paulus zu ihrem Rechte, indem er von der Ungöttlichkeit der Wirkung unbeirrt auf die Ungöttlichkeit der Ursache und von der Göttlichkeit der Wirkung unverwandt auf die Göttlichkeit der Ursache schliesst[2]. Die Sicherheit und Selbstverständlichkeit des Schlussverfahrens ist psychologisch begründet. Hier kommt die andere Seite der christlichen Wissenschaft, die Mystik, zu ihrem Rechte, indem Göttlichkeit und Ungöttlichkeit auf jedem Punkt untrüglich von einander unterschieden werden. Der „Blick", die „Empfindung", der „Sinn" für das Göttliche spielen, es ist wahr, nicht die erste Rolle. Der „Erweis des Geistes und der Kraft", ein Objectives, das sich dem Subjecte erkennbar und unverkennbar kund gibt, bleibt das Entscheidende[3]. Den Maassstab für die Erkennbarkeit und Unverkennbarkeit, der selber mit den nothwendigen Eigenschaften der Unanfechtbarkeit und Unverrückbarkeit ausgestattet ist, giebt der Satz des Widerspruches ab, des ausgeschlossenen Dritten, der Identität. Principium der Principien heisst das Denk- und Seinsgesetz bei dem Meister der Wissenden. Das Grundprincip der reinen Logik, das Kriterium aller Gewissheit erscheint in der angewandten Logik der Heiligen Schrift als das Gebot, das durch sich selber einleuchtet, mithin keiner Formulirung benöthigt ist: Gebrauche die Begriffe stets in demselben eindeutigen Sinne, ob du von dem guten, nichtguten, schlechten Baum oder von den guten, nichtguten, schlechten Früchten redest! Sonst kannst du weder denken noch erkennen; sonst giebt es weder etwas Denkbares für irgend eine Empfindung, noch etwas Erkennbares für irgend einen Blick, noch etwas Werthbares für irgend ein Erlebniss.

Ein Wahres, eine Wahrheit, die anders als nach dem Satze des Widerspruches eingerichtet, auffassbar, beurtheilbar wären, giebt es auch in der Geschichte nicht. Weil sich aber in der Geschichte und in der Religionsgeschichte Wahrheiten auffinden lassen, die nach dem absoluten Maassstabe der Logik gemessen und wieder messbar sind, darum sind in der Geschichte und Religionsgeschichte — das ist nicht „heute" erst deutlich, sondern für alle Zeiten unumstösslich — absolute Urtheile und absolute Werthurtheile erreichbar. Deshalb allein, nicht wegen der unendlich vielen Vermuthungen und Anmuthungen, welche die Forscher an ihre Gegenstände anheften mögen, zählen die Geschichte und die Religionsgeschichte zu den Wissenschaften im eigentlichen, im strengen Sinne. Deshalb ist das Christenthum ein Gegenstand der strengsten wissenschaftlichen Beurtheilung.

---

[1] I. Joh. 5, 6; I. Kor. 12, 3. Die Geistesformen für das Ewige in allem Geschöpflichen, die „Erstlinge des Geistes" im Irdischen sind unnachahmlich geschildert Röm. 8, 14—30. Vgl. Staudenmaier a. a. O. 105 ff., 359 ff., 598 ff., 632 f., 677 ff.

[2] Röm. 1, 18—25 u. 2, 12—15.

[3] I. Kor. 2, 4. 5; II. Kor. 12, 12; I. Thess. 1, 5.

II.

Wir haben Adolf Harnack's wissenschaftliche Methode dargelegt und einer Prüfung unterzogen. Wir fanden, dass das kritische Verfahren des Geschichtsforschers nicht wesentlich neu ist. Wohl aber ist es ein Muster in der Anwendung der Beweisformen, die gegenwärtig in den Hochregionen der Wissenschaft vielfach als die allein möglichen gepriesen werden. Wir haben François Chateaubriand's und Franz Staudenmaier's Methode mit der von Harnack verglichen. Es ergab sich, dass die katholischen Denker sicher voranschreiten, weil und solange sie dem objectiven Erkenntnissprincipe der christlichen Vorzeit folgen. Wenn sie der neuzeitlichen Art vorgreifen und in die Bahnen der individualistischen Innerlichkeit, des subjectivistischen Gefühlschristenthums einlenken, dann drohen ihnen die Gefahren der Abwege.

Wir können, wie wir müssen, an recht vielen Einzelheiten bei Chateaubriand und bei Staudenmaier Ausstellungen machen, das Beanstandete als verfehlt und unbrauchbar ablehnen. Die Leitideen aber in dem Werke des gedanken- und phantasievollen Franzosen mit seiner nicht selten ungestümen Energie, nicht minder der Grundgehalt in dem Werke des gemüthreichen Deutschen, dessen Gefühl und Wärme das Maass der ruhigen Haltung nicht beeinträchtigt, lassen sich als richtig erweisen. Der fremdländische Ausdruck „Genius des Christenthums", der aus dem Sprachschatze Latiums stammt, auch die einheimische Bezeichnung „Geist des Christenthums", beide wecken zwar poetische Vorstellungen, die den Wolken mit farbig glühenden Rändern, so stets über feste Grenzen hinausfliessen wollen, nicht unähnlich sind. Dessenunerachtet zeichnen die Werke mit den dichterischen Ueberschriften als den Charakter, als das Wesen des Christenthums, was sein Charakter und Wesen nach dem Ausweis der Geschichte und in Wirklichkeit ist.

In Harnack's „Wesen des Christenthums" können wir, wie wir müssen, auf vielen Einzelpunkten die Gelehrsamkeit, den Scharfsinn, den sittlichen Ernst, die ideale Haltung des Verfassers rühmen. Wir räumen willig ein, dass er seinen Erörterungen manch' schönes Blatt aus dem Kranze christlicher Empfindungen eingeflochten hat. Ueber das Wesen des Christenthums dagegen, wenn wir das Wort aus dem Sternnebel der Abstraction herausheben und auf seine logisch nüchterne Bedeutung prüfen, über den Central- und Fundamentalbegriff der christlichen Religion erfahren wir von dem Kritiker eigentlich nichts, oder es ist durchaus Unstichhaltiges, was er uns vorträgt. Schuld daran ist der intellektualistische, rationalistische Ebjonitismus, der den „Geist" von Harnack's Dogmatik bildet.

1. Das religiöse Grunddogma des Kriticismus. Wie in der Urzeit des Evangeliums, ist es für den modernen Kritiker. Die Cardinalfrage, die der Herr selber aufgeworfen hat[1]: „Was dünket euch von Christus? wessen Sohn ist er?" fixirt den Punkt, an dem die Geister offenbar werden und sich scheiden. Harnack sucht nach einer Antwort, indem er zunächst die Richtung angiebt, in der die Antwort allein soll liegen können.

„Die Kräfte des Evangeliums beziehen sich auf die tiefsten Grundlagen menschlichen Wesens und nur auf sie; hier setzen sie den Hebel an. Wer daher nicht auf die Wurzeln der Menschheit zurückzugehen vermag, wer sie nicht empfindet und erkennt, der wird das Evangelium" — von Ihm, der unsere Cardinalfrage ge-

[1] Matth. 22, 41–46, zu vgl. mit 16, 13–17.

stellt und erledigt hat — „nicht verstehen; er wird es zu profaniren versuchen oder sich über seine Unbrauchbarkeit beklagen“ [1].

Auf den tiefsten Gründen, an den Wurzeln des Menschenwesens keimt nach Harnack und den Seinen die religiöse Erkenntniss, und aus ihr erblüht das eigenwüchsige religiöse Leben. Der Keim aber ist die Empfindung, das Bewusstsein, die selbsterlebte Erfahrung des denkenden Menschen, dass Gott Vater ist, unser Vater, aller Wesen Vater. In der Sphäre dieser Gotteserkenntniss liegt die Gottessohnschaft Christi beschlossen. Die besondere, einzige Form des Wissens in Christus, dass Gott der Vater und sein Vater ist, bildet den ganzen Inhalt des Sohnesnamens in seinem Munde.

„Jesus ist überzeugt, Gott so zu kennen, wie keiner vor ihm, und er weiss, dass er den Beruf hat, allen Anderen diese Gotteserkenntniss, und damit die Gotteskindschaft, durch Wort und That mitzutheilen. In diesem Bewusstsein weiss er sich als der berufene und von Gott eingesetzte Sohn, als der Sohn Gottes. Darum kann er sprechen: Mein Gott und mein Vater! und er legt in diese Anrufung etwas hinein, was nur ihm zusteht“ [2].

Nach Harnack ist Christus jener einzigartige Mensch, in dem eine Klarheit und eine Kraft der Erkenntniss Gottes als des Allvaters, folglich auch seines Vaters, gelebt und religiöses Lebens gezeugt hat, wie es sonst bei keinem Sterblichen der Fall gewesen ist, noch ist, noch sein wird. Darum ist Christus ohne Widerrede die „Blüthe“ der Menschheit und ihre „Frucht“, aus der dem religiösen Leben eines Jeden, der nach oben blickt, die Nährkraft kommt, dass es individuelle Selbständigkeit und Dauerhaftigkeit gewinnt. Allerdings bleibt eine Reihe dunkler Fragen. Wie ist Christus zu dem Bewusstsein von der Einzigartigkeit seines Sohnesverhältnisses gelangt? Woher hat er die Empfindung seiner Kraft geschöpft und die Erkenntniss der Verpflichtung und Aufgabe, die in dieser Kraft liegt? Seit wann hat Christus sich als den „Sohn“ gewusst? und hat er sich dann ganz und gar mit diesem Begriffe identificirt? War sein Ich mit demselben verschmolzen, oder hat hier noch eine Spannung und innere Aufgabe für ihn bestanden? Die Antwort auf all' dies ist Christi Geheimniss. „Keine Psychologie wird es erforschen; ergründen könnte hier nur der etwas, der eine annähernde Erfahrung gemacht hat [3].“

---

[1] Harnack a. a. O. 79.

[2] Harnack a. a. O. 81.

[3] Harnack a. a. O. 81 f. Vgl. S. 87: „Niemals werden wir ergründen, durch welche innere Entwicklung Jesus von der Gewissheit, der ‚Sohn Gottes‘ zu sein, übergegangen ist zu der anderen, der verheissene ‚Messias‘ zu sein.“ Die politisch-religiöse Messiasidee hat sich nach Harnack allgemach in eine geistig-religiöse umgebildet. Sie bedeutet: „Robur in infirmitate perficitur — dass es eine göttliche Kraft und Herrlichkeit gibt, die keiner irdischen Macht und keines irdischen Glanzes bedarf, ja sie ausschliesst, dass es eine Majestät des Heiligen und der Liebe gibt, die Diejenigen, welche sie ergreift, rettet und beseligt.“ Das hat Jesus gewusst und in sich empfunden, und darum hat er sich, trotz seiner Niedrigkeit, den Messias genannt. Sein Beruf war es, dieselbe Erkenntniss, als eine zu erlebende, Anderen zu vermitteln. Die Messiasidee aber war das Mittel für Christus, sich, dem Berufenen, die absolute Anerkennung zu gewinnen. So ist dieselbe Idee auch das Mittel geworden, um den, der sich als den ‚Sohn Gottes‘ wusste und der das ‚Werk Gottes‘ trieb, der die alte Hoffnung auf ein goldenes Zeitalter — die, versittlicht, das Ziel jeder kräftigen Lebensbewegung sein muss und ein unveräusserliches Stück jeder religiösen Geschichtsbetrachtung bildet — als etwas Allgemeinmenschliches, daher wesentlich Berechtigtes darthat, auf den Thron der Geschichte zu heben. „Wir sehen in der Erwartung eines persönlichen Messias den Ausdruck der Erkenntniss, dass das Heil in der Geschichte in den Personen liegt und dass, wenn

Die Sorge um die sachliche und geschichtliche Vollständigkeit seiner Darstellung hätte den Historiker eine heilige Pflicht nicht übersehen lassen sollen. Er musste zweierlei hervorheben.

Zuerst musste Harnack aufmerksam machen, dass er den christologischen Begriff, wie er in den Evangelien und in den altkirchlichen Symbolen enthalten ist, durch eine andere Vorstellung ersetze, und dass er hiebei seinem „Empfindungsmaassstabe" gefolgt sei. Dieser ist die Ueberzeugung: Ein Sohn Gottes im eigentlichen, unbildlichen Sinn, die Person eines Logos, der mit dem Vater wesenseins ist, kurz, „Uebernatürlichkeiten" wie der trinitarische Gottesbegriff, um nach dem Wörterbuche von Strauss-Renan zu reden, sind „nun einmal metaphysisch unmöglich". Nach der Voraussetzung der modernen Wissenschaftlichkeit gehört zwar das Metaphysische, die Transscendenz, wenn das Wort nicht einfach Traum und Illusion ist, zu den Gebieten, vor denen „alle Forschung stille zu halten hat"[1]. Allein im Angesichte des „Undurchdringlichen" muss die erstarkte Kritik von heute doch feststellen dürfen, was metaphysisch möglich und was metaphysisch unmöglich ist.

Zweitens durfte nicht verschwiegen werden, dass Harnack's Christusbegriff, trotz der Umhüllungen, die ihm aus dem Vorstellungsschatze von Kant-Schleiermacher entlehnt sind, längst schon dagewesen ist, nämlich in dem Dogma der ebjonitischen Antitrinitarier, dass dies aber, als mit dem christlichen Dogma unvereinbar, gleich im Anfange aus der kirchlichen Doctrin ausgeschieden wurde. Freilich ist es in vereinzelten Erscheinungen des deistischen Rationalismus immer wieder kümmerlich aufgelebt.

Die „geistvollste, tiefstgreifende, folgerichtigste, sittlich ernsteste Entwickelung", die das protestantische Princip am Ende des 19. Jahrhunderts gefunden und in der es sich endgiltig ausgewirkt hat — man sieht nichts Geringeres als dies in Harnack's „Wesen des Christenthums" —, hat in That und Wahrheit von dem Principalsatze des geschichtlichen Christenthums nichts mehr behalten. Alle Ehrungen und Auszeichnungen, wodurch Christi Person und Werk verherrlicht werden sollen, sind bloss Umschreibungen, die die Leugnung der Gottheit des Erlösers, die Verneinung des biblisch-christlichen Gottesbegriffes verhüllen. Wie sich hiezu die Ergebnisse aus dem „Geiste des Christenthums" von Chateaubriand und Staudenmaier verhalten, ist unfraglich.

2. Gedankengehalt des „Génie du Christianisme". Chateaubriand's Werk besteht aus vier Theilen.

Der erste Theil — das zweitschwächste Stück des Ganzen — giebt in sechs Büchern, ohne schulmässige Ordnung, Betrachtungen über einzelne Dogmen und über die Doctrin der christlichen Religion, über: Mysterien (Trinität, Erlösung) und Sacramente; Tugenden und Sittengesetze; mosaische Kosmologie, biblische Chronologie, Sündenfall; Dasein Gottes und Unsterblichkeit der Menschenseele. Mit Recht wird betont, dass die beiden letztgenannten Wahrheiten zusammengehören, als „die zwei Säulen, die das Gebäude aller Religionen tragen". Auch wird hier die Art und Absicht der apologetischen Entwickelung hervorgehoben.

---

eine Einheit der Menschheit in der Uebereinstimmung ihrer tiefsten Kräfte und höchsten Ziele zu Stande kommen soll, eben diese Menschheit in der Anerkennung Eines Herrn und Meisters geeinigt sein muss." Ueber das Gesagte hinaus „vermögen wir der messianischen Idee einen Sinn und eine Geltung nicht mehr zu geben; Jesus selbst hat sie ihr genommen". A. a. O. 89 f.

[1] Harnack a. a. O. 81.

„Immer getreu unserem Plane, lassen wir bei den Beweisen für die Existenz Gottes und für die Unsterblichkeit der Seele die leer verstandesmässigen Begriffe bei Seite. Wir halten uns an die poetischen Gründe, die zum Gemüthe sprechen. Damit sind die Wunder der Natur und die durch sich klaren sittlichen Ueberzeugungen gemeint[1]."

Nun sucht eine hinreissende, oft entzückend schöne Beredsamkeit, die aus der Intuition der Wahrheit zu flammen scheint, die logischen Schwierigkeiten zu überwinden, die selbständig und mit den Mitteln des reinen Verstandes anzufassen wären.

Der zweite Theil — das originellste und feinste Stück des Ganzen — giebt in fünf Büchern die „Poetik des Christenthums". In einer Sprache, wie sie nur erlesene Geister reden, mit einer Auffassung, die den Meisterschöpfungen der Weltliteratur congenial ist und ihnen doch nicht immer gerecht wird — für Dante z. B. ist der Augenpunkt viel zu niedrig genommen, was der Verfasser selber zu bessern sucht[2] —, wird der Einfluss der christlichen Religion auf die Anschauungs-, Gestaltungskraft und die Darstellungskunst der Culturvölker geschildert. Es ist eine geschlossene Gedankenreihe, die sich durch die Vergleichung alter und neuer, unchristlicher und christlicher, profaner und heiliger Dichtungen zieht.

Ein neues Lichtgestirn, will Chateaubriand bewiesen sehen, ist über Bethlehems Fluren aufgegangen; im Schönheitsglanze der Wahrheit leuchtet es. Ueber dem heiligen Sion strahlend, dem Hügel, der, nach dem Gesichte bei dem Propheten über alle Berge der Erde emporwächst, hat das Gestirn die Sterne Roms und Athens, der Erbinnen von Aegypten, Mesopotamien, Indien und der Barbarenländer, zum Bleichen gebracht. Unter der Reinheit, in der Wärme der neuen Sonne hat sich die poetische Empfindung des Menschen vertieft, veredelt, verklärt. Durch Verhüllen des roh Natürlichen, durch Hervorheben verborgener Idealseiten am Gegebenen hat die christlich gewordene Dichtkunst neue Gestalten geschaffen, die Charakterbilder der Gatten, Eltern und Kinder, ferner die Charakterbilder des Priesters und Ritters, der Jungfrauen, Heiligen und Engel, denen es Natur ist, nach rein sittlichen, übernatürlichen Beweggründen zu handeln.

Was am wenigsten fassbar ist und wovon die unwiderstehlichsten Wirkungen ausgehen, das Herz des Menschen wurde durch die Lehre des Gekreuzigten umgeschaffen. Eine neue Ordnung kam in seine Bewegungen; denn die Basis von Tugend und Laster wurde anders gelegt. Neue Gebiete des Menschengemüthes wurden entdeckt und neue Ausdrucksmittel für ihre poetische Bearbeitung erfunden: die sinnende Melancholie, die unbestimmte Leidempfindung, die nach den Hügeln der Hoffnung pilgert, das Verlangen nach der besseren, der Seelenheimath, die „evangelische Wehmuth, die der Christ in alle Gefühle des Lebens mischt, jene Stimme des Trauerns, die er mitten in seinem Vergnügen vernimmt" — jenes Seufzen und Sichsehnen, das allerdings, es ist wahr, in weichliche Schmerzensseligkeit oder in finsteren Pessimismus entarten kann.

Das Weben und Walten eines Geheimnisses, das alle Natur durchdringt, wurde den Maschinengöttern der Mythologie, die nur Verkürzungen der Natur darstellen können, entgegengesetzt. Mit dem Erwachen des Naturgefühles, das durch

[1] Oeuvres éd. cit. XI [I], 189 sv.
[2] Mémoires d'Outre-Tombe II, 286.

das Christenthum entzündet wurde, ist die beschreibende Dichtung entstanden, die sich beim Suchen nach der „blauen Blume" in's Innere der Schöpfung versenkt, ihr Leid und ihr Seligsein mitempfindet. Diese Dichtungsart war den Alten unbekannt. Das Wunderbare, das aus den Beziehungen der Natur zu den überirdischen Wesen entspringt, hat im Christenthum eine Erhabenheit angenommen, von der die heidnische Grösse um Himmelsfernen absteht. Was ist, rein poetisch angesehen, Zeus gegen Jehovah, was die Göttertrias der Griechen gegen den Dreieinigen, der im unzugänglichen Lichte wohnt? Wenn die Gottheit herniedersteigt, das Chaos schafft und darüberhin den Ruf erschallen lässt: „Es werde Licht!" dann versinken die Fabelwesen Homer's und Hesiod's in das Nichts. Im Gotte der Offenbarung hat das Erhabene als solches Existenz. Jede andere Erscheinung der Majestät ist nur ein Schatten, ein Nachhall der göttlichen Hoheit und Grösse, wie der Menschengeist das Nachbild des göttlichen Schöpfergeistes ist[1].

Aehnlich, wenn auch nicht gleich, ist der Abstand zwischen dem Elysium und dem Himmel, den Inseln der Seligen und dem Paradiese, dem Tartarus und der Hölle, namentlich aber zwischen dem heidnischen Herrscher in der Unterwelt und dem Satan der heiligen Schriften.

Um seinen Gedanken anschauliche Wahrheit zu verleihen, zieht Chateaubriand die geistreichsten Parallelen zwischen den klassischen und den christlichen Epikern (Tasso, Milton), zwischen der Bibel und Homer. Hier klaffen aber zugleich die schlimmsten Lücken. Eine Vergleichung der reinen Lyrik vorchristlicher Zeit mit der christlichen Liedespoesie unterbleibt. Die alten Meister der Tragödie und Komödie sind kaum genannt. Calderon, Shakespeare, Goethe sind, auch in den späteren Auflagen des Werkes, ebensowenig gewürdigt wie die vedischen und persischen Dichtungen.

Allerdings schlummerte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts die vergleichende Literaturwissenschaft noch im Keime. Aber auch die spätesten Ausgaben des „Génie du Christianisme" weisen keine Spuren ernster Nachbesserung in der gedachten Hinsicht auf. Dabei ist zu beachten, dass für Chateaubriand die Seele der Poesie im Epos lebt. Statt nun den theoretischen Satz von dem Plus der christlichen und dem Minus der unchristlichen Dichtung durch gelehrte Abmessungen weiter zu begründen, will der Dichter einen Thatbeweis bieten. Sein Epos in Prosa „Die Martyrer" soll durch den Augenschein die Richtigkeit der Aufstellungen darthun, die in der Poetik des Christenthums gemacht sind[2]. In der

---

[1] Caractère du vrai Dieu: Oeuvres XII [II], 190 sv.

[2] Das sagt Chateaubriand ausdrücklich in der Vorrede zur ersten und zweiten Auflage der „Martyrer". J'ai avancé, dans un premier ouvrage, que la religion chrétienne me paraissait plus favorable que le paganisme au développement des caractères et au jeu des passions dans l'épopée. J'ai dit encore que le merveilleux de cette religion pouvait peut-être lutter contre le merveilleux emprunté de la mythologie. Ce sont des opinions plus ou moins combattues, que je cherche à appuyer par un exemple. — Pour rendre le lecteur juge impartial de ce grand procès littéraire, il m'a semblé qu'il fallait chercher un sujet qui renfermât dans un même cadre le tableau des deux religions, la morale, les sacrifices, les pompes des deux cultes; un sujet où le langage de la Genèse pût se faire entendre auprès de celui de l'Odyssée, où le Jupiter d'Homère vînt se placer à côté du Jehovah de Milton, sans blesser la piété, le goût et la vraisemblance des moeurs. Daher die Aufforderung an die „fille ingénieuse de la Grèce" in den Worten: „Viens, Muse des mensonges, viens lutter avec la Muse des vérités: orne aujourd'hui son triomphe par ta défaite, et confesse qu'elle était plus digne que toi de regner sur la lyre!".

That, die Muse der Wahrheit ist der Muse der schönen Lüge mehr als gewachsen! Jene thront auf der einsamen Höhe des Tabor, freut sich der Harfe David's, lauscht auf Jeremias' Klagen und lebt vom Hauche Gottes, der sie in die Tiefen seines Wesens und seiner Rathschlüsse blicken lässt. Diese, die Fabelgöttin, die Jungfrau des Pindus und Helikon, mag die Gräber mit Blumengewinden decken; sie findet aber weder im Unglücke noch selbst im Tod einen ernsten Vorwurf für ihren Sang.

Der dritte Theil vom „Génie du Christianisme" wird rhapsodisch, eklektisch, anekdotenhaft. Fünf Bücher leiten die Untersuchung weiter: Was haben die Tonkunst, die Malerei und Bildnerei, die Baukunst, was haben Philosophie und Naturwissenschaft, die Geschichtschreibung, die Beredsamkeit dem Einflusse des Christenthums zu danken? Lauter Themata dies, des vornehmsten Griffels würdig, aber heute nicht mehr von Einem Schriftsteller zu bewältigen!

Chateaubriand hat auch hier Bemerkungen, die tiefer gehen. Dazu rechnen wir die knappe Charakterisirung der klassischen Historiker. Herodot sucht die Gründe des Geschehens bei den Göttern, Thucidides in den Formen der Staatsverfassungen, Xenophon in der Willensart der Menschen, Livius in der Einheit dieser Momente, Tacitus in der Bosheit des menschlichen Herzens. So wurde im Alterthum die dichterisch-religiöse, die politische, die moralische, die philosophische Geschichtschreibung zur Vollendung gebracht. Dem neueren Historiker blieb noch Ein hoher Gesichtspunkt. Es galt, die Veränderungen in der Gesellschaftsordnung vorzuführen, die das Christenthum bewirkt hat. Indem das Evangelium der Moral neue Grundlagen gab, hat es die Charakterzüge der Völker umgewandelt und Gesellschaftsgruppen geschaffen, die durch die Anschauungen, Regierungen, Sitten und Bräuche, Wissenschaften und Künste sich von denen der alten Zeiten bestimmt unterscheiden[1].

Im Grossen und Ganzen ist der dritte Theil eine Leistung des anmuthvollen Fabulirens. Mit schönen Erinnerungen und geistreichen Anspielungen, vorzugsweis in den „Harmonien der christlichen Religion mit den Naturscenen und den Zuständen des Menschenherzens", dann durch stilistischen Schmuck wird der Mangel eindringenden Studiums über die Fragen der Geschichte, Naturwissenschaft und Philosophie und über die Entwickelung der gesonderten Disciplinen, wie der alten Rhetorik und der christlichen Homiletik, nothdürftig verhüllt.

Gehaltvoller wieder ist der letzte Theil des Werkes. Er stellt seine sechs Bücher unter die Ueberschrift „Cultus" und handelt zunächst von den kirchlichen Ornamenten, Liedern, Gebeten, Festen und Feierlichkeiten, dann von den heidnischen und christlichen Gräbern, weiter von dem Priester- und Ordensstand. Es folgt ein Abriss der christlichen Missionsgeschichte, der zur Zeit seines Erscheinens den werthvollsten Arbeiten auf diesem Gebiete beigezählt wurde. Im Tone der Ritterlichkeit, mit der Begeisterung des Romantikers werden der Malteser- und Deutschherrenorden, die Ritter von Calatrava und des hl. Jacobus mit dem Schwerte kurz vorgestellt.

Eine Uebersicht über die unermesslichen socialen und charitativen Wohlthaten der Kreuzesreligion, womit der Pulsschlag ihres Herzens berührt ist, beschliesst, eine Glanzleistung, das Werk. Kranken- und Waisenhäuser, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten hat ja das Christenthum so zu eigen, dass es sie mit anderen Religionsformen gar nicht theilen mag.

---

[1] Oeuvres XIII [III], 30, 40, 97—133.

Was über die Päpste und den römischen Hof gesagt ist, dem wird zu keiner Zeit widersprochen werden können. Trotz des Bösen, das einzelne schlechte Päpste gethan, „spüren wir noch jeden Tag die Wirkung der ungeheuren und unschätzbaren Wohlthaten, welche die ganze Welt dem Hofe von Rom verdankt. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass Europa von dem Heiligen Stuhle seine Bildung hat, einen Theil seiner besten Gesetze und fast alle Wissenschaften und Künste. Nun ist Rom zu jener evangelischen Armuth zurückgekehrt, die in den alten Zeiten seinen ganzen Schatz ausmachte. Wenn Rom seine Stellung ganz begreift, hatte es niemals grössere Hoffnungen, niemals glänzendere Aufgaben als in der Gegenwart. Die entartete Welt braucht eine neue Verkündigung des Evangeliums . . .“[1]

3. Gedankengehalt im „Geist des Christenthums“. Bevor wir das Facit aus dem „Génie du Christianisme“ ziehen, soll mit wenigen Strichen auf den Gehalt in Staudenmaier's „Geist des Christenthums“ hingewiesen sein. Das Endergebniss beider Werke wird sich in Chateaubriand's Worten zeichnen lassen.

Jesus Christus der Mittelpunkt der Zeiten; das Leben des Gottmenschen, das durch die Weltgeschichte fluthet, eine geheimnissvolle, segensvolle, kraftvolle Gegenwart und zwar für das Denken der christlichen Gemeinde, für ihr Wollen und Handeln, zum Erleben und Nachleben; das Fortleben Christi dem Einzelmenschen vergegenwärtigt durch das Kirchenjahr; das Kirchenjahr die Seele im Zeitenkörper; der innere Zusammenhang, der innige Zusammenklang zwischen der Ordnung der Natur und der Ordnung des Geistes, zwischen den Inhaltsformen der Wahrheit und den Aufnahmeformen für die Wahrheit: — das sind Staudenmaier's Themata.

Die erste Betrachtung ist dem Sonntage gewidmet. Hier wird die tiefste Wahrheit des natürlichen und des übernatürlichen Begreifens nach ihren Theilmomenten zergliedert. Die Einsetzung des Sonntages ist die Stiftung der Religion; sie ist das heilige Moment in der werktäglichen That der Weltschöpfung. Das All entstand durch den Willen Gottes, nach seinem Gedanken, zu dem von ihm vorgenommenen Zwecke. Das Aus-, In-, Für-Gott-Sein erkennen, anerkennen, bekennen auf Seiten des Menschen, heisst für ihn Religion haben. Durch den Sonntagsgedanken der Religion erhebt sich das vernunft- und freiheitbegabte Geschöpf über das bloss Natürliche und Instinktive, über seine Gesètze, Bedürfnisse, Zielpunkte. Der lebendige und belebende Ausdruck des Gedankens ist das Gebet, die Wurzel und die Blüthe des geistig-sittlichen Lebens. Die Anlage, die Fähigkeit für die Religion, der „Sinn des Ewigen“ im Menschen, als Keim der Erkenntniss, als Willensantrieb, als Werthnorm des Liebens, als Knospe des Wissens und Gewissens, die Potenz der Religiosität begründet die eigenthümliche, unvergleichbare und unverlierbare Würde der Menschennatur.

Aus dem Ursprungsverhältnisse folgt von selber das Abhängigkeits- und Eigenthumsverhältniss, in dem wir zu Gott stehen. Sein Wort bei dem Propheten: „Mein bist du!“[2] ist die Aufschrift über der Geschichte der Menschheit und über der Daseinsentwickelung jedes Menschen. Die göttliche Aufschrift nachlesen und nachempfinden, ist eine vornehmste Sonntagsbeschäftigung.

In natürlicher Hinsicht sind wir Gottes. Diese Wahrnehmung ist die vorläufige Begründung der Einsicht, die aus dem Glauben stammt, nämlich, dass wir

---

[1] Oeuvres XIV [IV], 158—160.

[2] Is. 43, 1—7; 49, 16.

in eine höhere Daseinsform einzugehen haben, in der die Kraft und der Umfang der natürlichen Freiheit durch das übernatürliche Agens der Gnade bestimmt ist, und dass wir in dieser Seinsform noch mehr und erst recht Gottes Gebilde und sein Besitzthum sind. Der Inhalt und das Ziel der übernatürlichen Seinsweise ist in der Auferstehung des Erlösers, des zweiten Schöpfers, gegeben und bekannt gegeben. Das Factum, Dogma, Mysterium des Ostersonntages geht mit seiner urbildlichen Bedeutung der Stiftung des Ursabbates parallel. Den Ursonntag in der Verklärung, die er aus dem Auferstehungslichte des Christenthums empfangen, für das Denken und die Empfindung, für das Handeln und Wandeln der Gemeinde, für den Weltbund der Gotteskinder, der Miterben Christi, herzustellen, dem ist der gesammte Kreislauf der kirchlich-religiösen Festzeiten gewidmet[1].

Der Weihnachtskreis[2], der Festkranz, der sich um das Geheimniss von der Menschwerdung Gottes legt, hält der Betrachtung vor Allem das Wesen und die Folgen der Sünde vor. Bewusste Losreissung des Geschöpfes vom Schöpfer ist die Sünde; ein Hinsterben des höheren Lebens im Geschöpfe bedeutet sie. Ihre furchtbare Wirklichkeit in der Sphäre der Erkenntniss, in der des Willens und in jener des Herzens ist durch die Geschichte des Heidenthums erwiesen, in die sich die Geschichte des Judenthums auf allen wesentlichen Punkten verschlingt.

Keineswegs Vernichtung des Menschenwesens, aber Hang zum Nichts, Streben in die Nichtigkeit hinaus, wo weder Maass, noch Gesetz, noch Zweck sein kann, nichtige Selbstsucht ist die Sünde. Sie hat die Wurzel der Menschennatur verletzt, und aus der Verwundung seines unzerstörbaren Wesens entspringt dem Gefallenen die Unlust und Wehempfindung, die sich offenbart in der Sehnsucht nach der Erlösung und nach dem Erlöser, in dem unstillbaren Verlangen nach einem Mittel, das, und nach einem Mittler, der das Schuld- und Strafverhängniss des Bösen von der Menschheit nehmen soll. Den Erlösungsgedanken zu pflanzen, die Sehnsucht zu wecken, die Hoffnung aufzurichten, dass an ihr das Gesammtleben, das bürgerliche und das religiöse Streben des Gottesvolkes, das der Same des Heiles für die Menschheit ist, sich emporranke, dem diente das alttestamentliche Gesetz, das Priesterthum, Propheten- und Königthum der Juden. Entsühnung durch den Verheissenen, Umgestaltung zu neuer Daseinsform in einem Reiche der Gnade, der Wahrheit und der Heiligkeit, das war der Gegenstand alles Verlangens. Wie im Judenvolke, so lebte das Verlangen und so wirkt es in allen Völkern. Jeder Mensch sogar wiederholt in seiner individuellen Lebensgeschichte den höheren, den wesenhaften Gehalt der Weltgeschichte. Er ist das Weben der religiösen Idee, das Walten und Gestalten der Ueberzeugung in unserem innersten Inneren, dass wir aus, in und für Gott sind, dass es mit uns aber nicht ist, wie es sein könnte, dass es anders werden muss, wenn es recht sein soll, so nämlich, wie das Ideal der Tugend und der Seligkeit es fordert, das wir in unserem Geist und in unserem Herzen tragen.

Das sind die Gedanken, die die kirchliche Liturgie während der Adventszeit pflanzt und zu lebensvollem Wachsthum bringt. Einzelne Gestalten der heiligen Geschichte, die wunderbare Mutter des Erlösers, Johannes, sein Vorläufer und dessen Eltern, die Stammeltern Adam und Eva, helfen die Gedanken auf ihre Höhepunkte heben.

---

[1] Staudenmaier, Geist des Christenthums, S. 3—22 (Einleitung) u. S. 23—88 (Sonntag).
[2] A. a. O. 89—366.

Zwischen dem Weben der religiösen Idee, die sich in dem liturgischen Wort, in der liturgischen Handlung, in den heiligen Sängen verkörpert, und zwischen dem Leben der Natur besteht in der Adventszeit — gleiches ist während aller Jahres- und Festzeiten wahrzunehmen — eine zarte, geheimnissvolle Berührung. Das Wechseln und Wachsen des Lichtes spielt hier seine bedeutsame Rolle.

Um die Stunde der Neugeburt für das natürliche Licht in der nördlichen Erdhälfte, des weitaus edleren Theiles von unserem Planeten, fällt die Erscheinung Dessen, der „die Weihe des Menschengeschlechtes“ und der Urheber seiner Weihung ist. Der Glanz der Weihnacht strahlt einen unvergleichlichen Reichthum, eine unvergleichliche Lieblichkeit heiliger Vorstellungen aus. Mit holder Anmuth bewegen sich daher alle Künste, Dichtung, Musik und Malerei voran, um den Stern von Bethlehem. Die Familie, der innigste und ehrwürdigste Verband unter den Menschen, die heiligsten Gestalten der Familie treten vor den bewundernden, anbetenden Blick. Sinnig reihen sich die Feste der ersten Blutzeugen und christlichen Helden an (Unschuldige Kinder, Stephanus), sowie das Fest des christlichen Theologen Johannes Evangelista. Kraft und Weisheit, Erkenntniss und Entsagungsmuth, das ist im Grunde Alles, was der Mensch zum Glücke braucht. Der Quell, aus dem die Segensgaben fliessen, ist die Familie; ihre Lebenskraft kommt von der Familie Desjenigen, der sich also vor der Welt einführen durfte: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“[1].

Soll die Weihnacht nicht bloss ein seelenvolles, heiliges Schauspiel bleiben — auch so wäre sie das Entzücken der Welt, die Himmelspoesie in der Erdenprosa —, dann muss Ostern kommen. Der Osterkreis[2] stellt die göttliche That der Welterlösung vor, den ganzen, gewaltigen Ernst der Ausführung von dem, was um die Weihnachtszeit grundgelegt worden ist. Zwei Worte kennzeichnen den Ernst: Abbüssen und Absterben. Sie sind die Summe der Bekehrung, der Abkehr vom Nichtigen, worauf die geistige und sittliche Auferstehung folgt. Wer auferstehen will, muss opfern. Das heisst: alles Nichtseinsollende, das durch die Sünde gekommen, und wäre es theurer geworden als das eigene Selbst, ist zu ertödten, und dann kann das Seinsollende, die verhüllte Kraft des Gottesbildes im Menschenich, wieder aufleben. Beides, die geheimnissvolle Wirkursache und die geheimnissvolle Musterursache, das, wodurch die Menschheit vom Nichtigen abgekehrt, und das, wornach ihr neues Sein gestaltet worden, ist der Opfertod des Welterlösers und ist seine Auferstehung von den Todten.

„Der Tod und die Auferstehung Jesu sind zusammen die grösste That der Weltgeschichte, die deren tiefsten und letzten Sinn erklärt; sie sind eine ewige That, weil von Ewigkeit her und für die Ewigkeit im Rathe Gottes beschlossen, weil ohne Unterlass heilswirksam für die Welt; sie sind ein ewiges Zeugniss von der Sünde der Welt, eine Ueberweisung, dass sie dem Gerichte verfallen; sie sind das Denkmal der Heiligkeit und der Gerechtigkeit Gottes; sie sind der stehende Beweis, dass die Menschheit aus sich nicht im Stand ist, der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit Genüge zu leisten; sie sind der Erweis der überschwänglichen Gottesliebe, die nicht den Tod des Sünders, sondern seine Umkehr, sein Leben und sein Fortleben will; sie sind die Gewissheit, dass keiner in's Gericht kommt,

[1] Joh. 14, 6.
[2] A. a. O. 367—592.

der in Glauben und Lieben mit Christus Eins geworden; sie sind die stete Einladung zur Gemeinschaft mit dem Vater und dem Sohne im Heiligen Geiste; sie sind die Bürgschaft, dass dem Tode die Macht genommen über die, so mit Christus, dem Bringer des ewigen Friedens, verbunden sind[1]."

Was die Weihnacht begonnen und der Ostermorgen vollendet hat, soll der Welt bewahrt werden, soll in das persönliche Eigenthum, in das freie Besitzthum jedes Menschen übergehen. Die Wirkursache dabei ist das Walten des Heiligen Geistes. Der Pfingstkreis[2] umfasst die Feste, die das Geheimniss der Geistesausgiessung über die Welt, der Geisteswirkungen in der Welt feiern. Es handelt sich ständig um Zeugniss und Erzeugniss. Die Heilswahrheiten und die Heilsthatsachen, mit denen das natürliche Erwarten und das natürliche Bedürfen der Menschheit während des Adventes und der Weihnachtszeit, in der Fasten, der Charwoche, an Ostern bekannt gemacht worden sind, werden dem Gedächtniss der Christenheit zur steten Erinnerung vorgehalten. Die Verkündigung der Heilsbotschaft, dessen, was ausserhalb von uns für uns geschehen ist, und die Darbietung der Heilsgnade wollen in uns Empfindungen und Stimmungen, Erkenntnisse und Entschlüsse, Zustände und Thätigkeiten hervorrufen, die zwar alle in der natürlichen Anlage des religiösen Menschengemüthes wurzeln, die aber nur durch eine übernatürliche Befruchtung zum Wachsthum, zur Blüthe, zur Reife des christlichen Tugend- und Opferlebens gebracht werden können.

Auf die Erzeugung des subjectiven Christenthums durch die Bezeugung des objectiven Christenthums zielen alle Werke und Wirkungen des Heiligen Geistes ab. Die vornehmsten sind die Organisation der Kirche, der Organismus ihrer Sacramente, das System ihrer Culthandlungen, welche Natur und Kunst, das Kleinste und das Grösste in den Dienst des Heiligen stellen (Symbolik der Natur und der Architektur).

Musterbilder von subjectivem Christenthum, das in seinem Glauben die Welt überwindet, zeichnet die kirchliche Liturgie[3] in den Charakteren des Apostels, des Martyrers, des Confessor (Kirchenoberer, Kirchenlehrer, Priester, Laie, Klostervorsteher), der Jungfrau, Frau und Wittwe.

Mit dem Ausblick auf die doppelte Weltvollendung (Allerheiligen und Allerseelen; Himmel und Hölle) schliesst das Kirchenjahr den Kreislauf der Feste. Bei dem Anbruche des ewigen Sabbates, auf dessen Herbeiführung Alles im Dogma, Sacrificium und Sacramentum der Kirche hinweist und hinwirkt, ruft, wer sein Leben als zweites Leben Jesu verlebt hat:

„Die Hülle sinkt, die Fesseln fallen,
Vollendet ist der Pilgerlauf:
Eröffnet euch, ihr ew'gen Hallen,
Du Meer des Lichtes, nimm mich auf!"

4. Die Quintessenz des Christenthums. Franz Anton Staudenmaier schreibt als Theologe und Prediger. Er will die Texte der Sonn- und Festtagsperikopen, die das Kirchenjahr in einen wunderbaren Kranz flicht, für die Erbauung des Gläubigen auslegen. François-René de Chateaubriand schreibt als Dichter und Apologet. Auf dem geschichtlichen Hintergrunde der Weltruinen, so die fran-

[1] Nach 468 f. u. 546 f. a. a. O.
[2] A. a. O. 593—874.
[3] A. a. O. 875—976.

zösische Revolution geschaffen, zeichnet er das Gemälde der christlichen Weltanschauung, und er erklärt an ihm, um den Gläubigen zu entflammen und um den Ungläubigen zu zermalmen, die unvergleichliche Grösse, die unerschöpfliche Fruchtbarkeit, die unbedingte Ueberlegenheit des christlichen Gedankens in geistiger, sittlicher und künstlerischer Beziehung, in civilisatorischer und socialer Hinsicht. Der deutsche Gelehrte nimmt aus der Geschichte der Wissenschaften und der Künste die Züge, die Beispiele, die Geist und Wesen des Christenthums in den herrlichsten Offenbarungen, in der sieghaftesten Kraft zeigen. Bei aller Wärme der Ueberzeugung erhebt sich Staudenmaier's Begeisterung selten über die Höhe seiner schwäbischen Heimathberge; die Darstellung hat ihre Tiefen und Untiefen, und neben köstlichen Früchten finden sich taube Blüthen, auch duftloses Blätterwerk. Der französische Schriftsteller lässt sich vom Fluge der Entwürfe bis an des Aethers bleichste Sterne tragen, und es ist ihm Wunsch und Absicht, den intellectuellen Kosmos ganz zu umkreisen, wenn und weil der Beweis seiner These es fordert. Stil und Sprache sind glänzend; an manchen Punkten stehen aber die Farbeneffecte des Feuerwerkes, das aus der Phantasie des Dichters emporsprüht, statt der Sache, statt der Gründe für die Sache.

Trotz aller Verschiedenheit, die zwischen ihnen waltet, kommen unsere beiden Schriftsteller im Wesentlichen überein. Der christliche Gedanke ist ihnen die Wahrheit, ausser der es eine metaphysische, sittliche, religiöse Wahrheit nicht giebt. Mag sie als verzehrende Gluth brennen oder als milder Strahl leuchten, immer belehrt und nährt, stärkt und beseligt die Wahrheit Jesu Christi, die den Kopf, den Willen, das Herz in gleicher Weise frei macht. Es ist leicht, die Schlussergebnisse aus dem „Génie du Christianisme“ und aus dem „Geiste des Christenthums“ in Einer Reihe von Sätzen vorzuführen. Sie antworten auf die Doppelfrage: Was wäre die Welt ohne das Christenthum? und was ist die Welt durch das Christenthum?[1]

a) In welchem Zustande sich die menschliche Gesellschaft befinden würde, falls das Christenthum nicht auf der Erde erschienen wäre, das kann zwar nicht apodiktisch erwiesen werden; aber die bestbegründeten Vermuthungen lassen sich aussprechen. Es genügt ein Blick auf das römische Weltreich, das mit seiner Allgewalt um die Zeitenwende in der vollen Klarheit der Geschichte steht. Was hätte das heidnische Römervolk zuletzt aus der Menschheit gemacht, der es gebot?

Altroms Kunst in der Gesetzesbildung und Verwaltung, im Regieren und Herrschen ist unerreicht. Was aber die Vorbedingungen betrifft, die Gesetz und Verwaltung gut, Regierung und Herrschaft ausdauernd machen, so haben die Römer da nicht nur nichts Ursprüngliches geleistet; sie haben vielmehr zuletzt an der Zernichtung der Grundlagen gearbeitet, auf denen die Verbände der Menschen, auf denen die Staaten beruhen. Man kann der Hauptgrundlagen drei zählen: rechtes Wissen, rechtschaffene Sitten, rechtmässige Gottesfurcht.

Von einer eigentlichen Wissenschaft, von einer Erkenntniss der Natur und des Menschen in ihrem Wesen, von einer Erkenntniss des Grundes beider, näherhin von einer Wissenschaft, die eine gebietende Macht gegenüber den Massen gewesen wäre, kann um die Zeit, als Christus auf Erden erschien, nicht die Rede sein. Die heidnischen Priester bildeten bloss in Persien und Aegypten Vereine

[1] Siehe das letzte und das vorletzte Kapitel vom Génie du Christianisme: Oeuvres de Chateaubriand XIV [IV], 198—239.

gelehrter Männer; ihre Weisheit aber, die gering war, hielten sie geheim. Eine Propaganda guter Kenntnisse, eine Volksaufklärung im echten Sinne gab es nirgends. Weniger noch als die Priester waren die Philosophen in der Lage, durch Verbreitung von Wissen auf weitere Kreise zu wirken. Sie verschlossen sich mit ihren meist müssigen Speculationen, die ebenso der Natur der Dinge wie dem Verhalten ihrer Erfinder widersprachen, fast ganz in die Schulen von Athen und Alexandrien. Was die Rhetoren und Sophisten sonst an Gelehrsamkeit noch verkauften, war nicht mehr als eine Anleitung zu der Kunst, die sie selber trieben — durch Schwatzen über alles Mögliche und Unmögliche, über die Gesammtheit der menschlichen und göttlichen Dinge klingenden Nutzen zu gewinnen.

Noch viel, viel weniger als von rechtem Wissen kann man von rechtschaffenen Sitten im Rom der Imperatoren sprechen. Noch in der guten Zeit hatten die Tugenden der Brutus und Catonen etwas widernatürlich Herbes, und vielfach waren sie das blosse Notherzeugniss der Umstände. Als die Römer Herren der Welt geworden, zeigten sie nichts von der liebenswürdigen Entartung der Athener, sondern eine Grundverdorbenheit des Gemüthes, Wollust, Schwelgerei, Blut- und Golddurst war ihre Auszeichnung. Die zwei grossen Geheimnisse der Natur, der Eingang in das Leben und der Ausgang aus dem Leben, waren durch grauenvollen Verbrechersinn, durch Unzucht, die keinen Namen erträgt, und durch Mord, Selbstmord, Kinder- und Frauenmord, Massentödtung geschändet. Die Ehe, das Fundament der Familie, war den wechselnden Gelüsten der Brunst zum Raube gefallen; das Familienband der Pietät war zerfetzt durch die Verschwörungen der Kinder gegen die Eltern. Verkehr und Handel waren durch den blossen Geldgeiz geregelt. Eine sociale Gliederung des Volkskörpers bestand nicht mehr; es gab nur Sclavenhalter und Sclaven. Sclavenaufstände haben und hätten nichts gebessert; denn die Sclaven waren in die schimpflichsten Laster der verkommensten Herren versunken. Alles concentrirte sich in Lustgier und Blutgier (Arena, Gladiatorenspiele). Zudem waren die Sclaven schon durch ihre verzweifelte Stellung entmenscht, also unfähig, nach einem allgemeinen Umsturz an einen Neubau der Gesellschaft auch nur zu denken.

Das Wort Gottesfurcht unter den unsäglichen Greueln des unnennbaren Aberglaubens in Altrom nur auszusprechen, wäre schon eine schmachvolle Entwürdigung. Die Verehrung so vieler und so schändlicher Gottheiten musste dem Sittenverderbniss, statt ihm zu steuern, den gewaltigsten Vorschub leisten. Die Idee vom Dasein der Götter kann, als Idee von einem Uebersinnlichen, das der Welt des Sinnlichen Verbindlichkeiten auferlegt, in gewissem Grade noch Tugenden unter den Menschen grossziehen. Dieselbe Idee vermochte bei den Heiden der späteren Zeit nur das Laster zu fördern. Das Verbrechen wurde verewigt, indem man seine Vorbilder und Haltepunkte in's Jenseits verlegte[1].

Es konnte nicht anders kommen: die Unwissenheit der Massen, die Niederträchtigkeit der Sitten, die allgemeine Gefühlsrohheit mussten zur Gewaltherrschaft der Imperatoren führen, und durch eine unausbleibliche Gegenwirkung musste das bis in's Mark entartete Cäsarenthum die öffentliche Niedertracht wieder steigern. So blieb für Altrom, für das Rom der Neronen, Tiberius und Caracallas, noch die Verthierung übrig, worauf das Versinken in allgemeine Fäulniss, die Auflösung und Verwesung der Gesellschaft gefolgt wäre.

[1] Vgl. hiezu S. Paulus, Röm. 1, 20—32.

Wenn ein physischer Zusammenhang zwischen der Gedanken- und Stoffbewegung, zwischen dem Moralischen und Mechanischen, zwischen Sünden und Strafen besteht, dann musste das Barbarenthum, als Gottesgeissel, in die vermorschte Römerwelt einbrechen[1]. Es hätten nun voraussichtlich die Wogen der Völkerwanderung eine neue und allgemeine Sündfluth herangewälzt — wäre nicht das Christenthum schon dagewesen. Die Reste des unvertilgbaren Menschenthums, das die kostbarsten Fragmente der antiken Bildungsschätze hinter die Kirchen- und Klostermauern flüchtete, hatten sich bei den Besiegten und bei den Eroberern bereits in den Schatten des Kreuzes gestellt.

Die Religion allein vermag die Völker in ihrem inneren Wesen zu erneuern. So ist Jesus Christus der Heiland des moralischen Menschen und der Heiland auch des physischen Menschen geworden. Sein Erscheinen ist das weltbeglückende Ereigniss einziger Art. Könnte man dem Christenthum seine übernatürlichen Stützen nehmen, es bliebe in der Erhabenheit seiner Sittenlehre, in der Unermesslichkeit seiner Wohlthaten, in der Schönheit seiner Feste, die das Göttliche in die Mitte der Menschen stellen, es bliebe in den natürlichen Wirkungen des Christenthums gegen die heidnische Zersetzung und Zerstörungswuth mehr als genug übrig, um den Beweis leicht und lückenlos zu erbringen, dass die Religion des Kreuzes die würdigste und die reinste Religion ist, welche die Menschen jemals geübt haben.

b) Was ist die Welt durch das Christenthum? was hat die Menschheit positiv von dem Christenthum? Erinnert sei nochmals an die drei Hauptgrundlagen der menschlichen Bildung! Es gilt von ihnen, mit Bezug auf das Christenthum, das Wort Rousseau's uneingeschränkt: „Die Philosophie vermag durch ihre Principienentwickelung nichts Gutes zu leisten, das die Religion nicht weit besser vollbrächte, und die Religion vollbringt Vieles, was die Philosophie nicht vermöchte."

Mit den allgemeinen Verdiensten der christlichen Religion und Kirche in Sachen der Wissenschaft und Kunst macht die Formel genügend bekannt: Rettung und Erhaltung der alten Bildungsmittel; Anpassung des Geretteten an die von Grund aus veränderten Bedingungen der Geistespflege; Erschliessung neuer Wissensgebiete durch Erfindungen und Entdeckungen; Anregung und Leitung des allgemeinen Bildungsfortschrittes. Im Besonderen hat das Christenthum das metaphysische, physische, historische, ethische, politische, ästhetische Kennen und Können mit wesentlichen Errungenschaften bereichert.

Der christlichen Religion verdankt das Menschengeschlecht die Vertiefung der wahren Gotteserkenntniss, den sicheren Beweis für das Dasein des einzigen höchsten Wesens sowie für die göttliche Vorsehung, die gründlichere Einsicht in das Wesen, die unerschütterliche Ueberzeugung von der Unsterblichkeit der Menschenseele. Dasein Gottes und Unsterblichkeit der Seele sind die beiden Angelpunkte der Metaphysik, die Fragepunkte, bezüglich deren die alte Philosophie kaum über die Kunst der Fragestellung hinaus gelangt ist.

Für die Physik, das Wort nach dem Sprachgebrauch der früheren Schulen verstanden, hat das Christenthum die Vorstellung der Naturteleologie gereinigt, ihren wahren Sinn hergestellt. Desgleichen schuf es, indem der Betrieb der entwickelungsgeschichtlichen Vergleichung in allen Disciplinen angebahnt wurde, eine Philosophie

[1] Hiezu citirt Chateaubriand: Salvianus, De gubernatione Dei, und Augustinus, De civitate Dei.

der Geschichte. Seitdem versteht es der Geist des Weisen, aus den Ordnungen und den Wundern der Schöpfung, aus der Verkettung und dem Lauf der Völkerschicksale den Weltplan der Allweisheit abzulesen.

Die wissenschaftliche Ethik hat durch das Christenthum das einzige vollkommene Gesetzbuch der natürlichen Gerechtigkeit erhalten. Es ist der Dekalog, erklärt und verklärt durch das Gebot der Liebe. Ferner hat die christliche Offenbarung Aufschluss über die wahre sittliche Natur des Menschen gegeben, durch das Dogma vom Sündenfall und der Erbsünde.

Die Politik lernte in der Schule des Christenthums die wahre und beste Regierungsform kennen. Es ist, im Gegensatze zu der Tyrannis und der Republik mit ihren verschiedenen Arten und Abstufungen (Demokratie, Aristokratie, Plutokratie, Ochlokratie), die konstitutionelle Monarchie, das Repräsentativsystem. Auch erwuchs erst auf dem Boden der christlichen Religion ein Völkerrecht, wovon die alte Zeit nichts wusste.

Am reichsten und lieblichsten ist der Gewinn, den die schönen Künste und die Wissenschaft vom Schönen unter dem Sonnenstrahl des christlichen Gedankens geerntet haben. Der Religion Jesu Christi danken die Künste ihre Wiedergeburt im Morgen- und im Abendlande. Ihr danken sie die Vollendung, wenn ästhetische Vollendung die seelenvolle Innerlichkeit der Schönheit und der reine Schauer vor dem Erhabenen ist. Beides weiss der christliche Dichter und Redner, Musiker und Maler, Bildner und Baumeister an den Gestaltungen und Hervorbringungen der Natur aufzufinden und in die freien Schöpfungen des Genius hineinzulegen.

Den Verdiensten des Christenthums um die Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen darf noch zweierlei beigerechnet werden. Das eine ist die Propaganda der Missionen, welche den wilden Völkerstämmen Bildung und Fortschritt brachten und bringen. Das andere ist der wesentliche Antheil, den die Ritterorden unter der Oberhoheit der Kirche und welchen der apostolische Stuhl selbst beigetragen, als es galt, Europa, den Centralherd der Bildung, die Ursprungsstätte alles gelehrten und industriellen Fortschrittes, gegen den Ansturm neuer Barbaren zu schützen.

Die Sittlichkeit im Grossen, das praktische Sichgeben und Gebahren der gesellschaftlichen Verbände, bis hinauf zu den allumfassenden, Staat und Kirche, hat durch das Christenthum eine Umänderung, eine Erneuerung von Grund aus erfahren. Mit den hier einschlägigen Erscheinungen lässt sich sonst weder eine Thatsache noch eine Thatsachengruppe der Weltgeschichte vergleichen.

Am durchgreifendsten macht sich die sittliche Einwirkung des christlichen Gedankens in der Heiligung der Familie geltend. Das Sakrament der Ehe, deren wesentliches Merkmal die Unauflöslichkeit ist, hat die Familie neu geschaffen; die monogamische christliche Ehe erhält dieses Grundheiligthum der Menschheit. Jetzt erst hat das Weib das Bewusstsein seiner Würde erlangt, ist die Stellung des Weibes, der Familienmutter, physisch, rechtlich, moralisch zur gottgewollten Anerkennung gebracht. Auf die Entfaltung der Menschenwürde im Kinde, das als ein Gottesgeschenk den Eltern anvertraut ist, sind alle Veranstaltungen der Verwahrung, der Versorgung, der Erziehung und des Unterrichtes, bis hinauf zu den Universitäten, den idealsten Schöpfungen des christlich-kirchlichen Geistes, angelegt und abgezweckt. Hier keimen die Wurzeln der echten Humanität.

Unter den sittlichen Wirkungen des Christenthums, die auf das Ganze der Gesellschaft gehen, können von Niemanden jene übersehen werden, die den Inbegriff

der Charitas ausmachen. Die Liebe, die alle anderen Tugenden aufwiegt, man könnte sagen, die Massenliebe, die alle Spannungen zwischen den Ständen auszugleichen, das Elend in allen Formen zu überwinden und den Schmerz in allen Gestalten zu besiegen weiss, ist ein specifisch christliches Gewächs. Die Grossthat der christlichen Charitas, jene Wohlthat, die mit Goldbuchstaben in den Büchern der Weltweisheit eingeschrieben sein sollte, ist die Abschaffung der Sclaverei.

Die Wirkungen der christlichen Religion auf die Sittlichkeit des Individuums lassen sich dahin zusammenfassen: Das Christenthum ebnet den wahren Tugendweg durch Glaube, Hoffnung, Liebe, die dreieinige Seele alles sittlichen Thuns; es bereitet die wahren Tugendmittel in den heiligen Sacramenten, die nicht bloss Bilder voll hoher Poesie, sondern eine sittliche Gesetzgebung enthalten; es offenbart das wahre Tugendideal in der Nachfolge des Lebens Jesu, dem einzigen Musterbilde vollkommener Heiligkeit für Weltkind und Ordensmann; es verheisst die wahre Tugendvollendung in dem jenseitigen Leben, dessen Vorstellungen von Lohn und Strafe mit der Vernunft und der Natur der Menschenseele übereinstimmen.

Angesichts dessen ist der Unterschied zwischen der vor- und unchristlichen und der christlichen Moralität dahin zu bestimmen: „Der letzte der Christen, der sich als rechtschaffener Mensch beträgt, ist sittlicher als der erste der alten und neuen Philosophen[1].“

Was die Religion der Menschheit dem Christenthume dankt, vermöchte nur eine ausgeführte vergleichende Religionsgeschichte zu erzählen. Bloss die zwei Unterscheidungsmerkmale, die auf den übernatürlichen Ursprung der christlichen Religion zurückgehen und ihn beweisen, seien genannt! Das eine bezieht sich auf die Wissenschaft der Religion, das andere auf ihre Uebung.

Das Christenthum hat, was die Wissenschaft der Religion betrifft, das wahre Mysterium und den wahren Begriff des Mysteriums gebracht.

Jede Religion enthält Mysterien; die Natur selber ist ein Geheimniss. Die christlichen Mysterien, das von der Trinität der Gottheit, das von der Erlösung der Menschheit durch die Menschwerdung Gottes, und das von der Einigung zwischen der Menschheit und der Gottheit (Gnade, Rechtfertigung, Communio cum Sancto et Communio Sanctorum), enthalten das Urbild vom Systeme der Welt und vom Wesen des Menschen.

Der Begriff des Mysteriums ist der Begriff des Uebervernünftigen. Im Gegensatze zum Un- und Widervernünftigen ist das Uebervernünftige die Idee dessen, was den Inhalt, die Gesetzmässigkeit, den Zweck der gesammten endlichen oder Vernunftwahrheit voraussetzt und in sich aufnimmt, und was in der Richtlinie der Vernunft über diese in das Reich des Unendlichen hinausweist.

In Sachen der Religionsübung liegt das Unterscheidende des Christenthums darin, dass es weder die Religion auf die Moral noch die Moral auf die Religion begründet, sondern beide als wurzelhafte Einheit behandelt; es verbindet die Moral mit der Religion und dadurch den Menschen mit Gott. So wird der Frevelsinn der unsittlichen Religionen und der Widersinn der religionslosen Sittlichkeit abgewehrt. Die Wahrheit muss aufklärend auf den Geist und zugleich

[1] Vgl. Oeuvres de Chateaubriand XIV [IV], 197.

sittigend auf den Willen und das Herz des Menschen wirken, wie der Sonnenstrahl durch Eine Energie leuchtet, wärmt und kräftigt.

Die christliche Religion erweist sich unter dem Gesichtspunkte der praktischen Vernunft, der auf die Behandlung des Ewigen geht, als die Wahrheit. Der christliche Gottesdienst ist die Anbetung des Allerhöchsten „im Geist und in der Wahrheit“ [1]. Der Kult der Christusreligion wirkt mit der Majestät und Würde seiner Formen ebenso wie durch das schlichteste Gebet der kindlichen Einfalt auf die sittliche Besserung, Läuterung und Erhebung eines Jeden hin, der gelernt hat, glaubend zu beten, betend zu glauben, glaubend und betend zu leben — unter dem Loosungsworte:

„Mein Herr und mein Gott!“ [2]

5. Christliches und kritisches Dogma; Feststellung. Was im Vorstehenden als Ergebniss aus Chateaubriand's und Staudenmaier's Betrachtungen abgeleitet worden ist, bildet die überzeugte Ansicht unserer Schriftsteller über eine Summe von Wirkungen. Die Wirkungen sind es, welche die christliche Religion seit ihrem Eintritt in die Welt hervorgebracht hat und hervorbringt. Worauf das Wirken und Fortwirken des Wortes, des Lebens, der Stiftung Jesu Christi geht, die Angriffsfläche dafür ist das Gesammtsein der Menschheit. Das geistige und sittliche, ökonomische und industrielle, sociale und politische, ästhetische und religiöse Sichoffenbaren der Vernunftwelt auf Erden ist von der Lehre und von der That Christi so durchwirkt, wie das biblische Bild vom himmlischen Sauerteig es aufs kürzeste und anschaulichste beschreibt [3]. Und nicht bloss unser Gesammtsein mit seinen Erscheinungsarten, auch die Formen der Auffassung, der Beurtheilung, der Bewerthung, welche die führenden Geister der Menschheit seit Christus beim Nachdenken über sie und sich gefunden haben und finden, sind in den Process der Gährung und Umartung eingegangen.

Die Summe der Wirkungen in Bezug auf den Gegenstand und in Bezug auf sein Verständniss, der Inbegriff dieser ontologischen und psychologischen Wirkungen ist der „Geist des Christenthums“ in concentrirter Form. Ein objectiver Causalschluss führt vom Geiste auf das Wesen, von der Form auf den Inhalt und zuletzt auf die Ursache, woraus die Wirkungen hervorgegangen sind und hervorgehen. Das Resultat des Schlusses ist die Begründung der Ueberzeugung: Jene Würdigung des Christenthums, die, nach der Weisung der Offenbarungsschriften und nach dem Ausweis der geschichtlichen Entwickelung, an der Göttlichkeit seines Ursprunges und Urhebers, an der Uebernatürlichkeit seines Inhaltes unbedingt und unbeirrt festhält, steht sachlich und wissenschaftlich in der Wahrheit.

Das Schluss- und Beweisverfahren, das Chateaubriand und Staudenmaier einhalten, ist die Methode, die unsere christlichen Ahnen ausgebildet haben. Im Princip ist die Methode unanfechtbar. Ihre Anwendungen, wie sie in der Vorzeit und auch von Chateaubriand und Staudenmaier theilweise gemacht worden, sind heute nicht mehr zulänglich.

Wir wissen zu gut, dass die echte Wissenschaft, wie sie zwei Augen hat zum Sehen, auch mit zwei Händen arbeiten muss. Der eine Arm hat die Räume

[1] Joh. 4, 24.
[2] Joh. 20, 28.
[3] Matth. 13, 33; Luc. 13, 21.

ordnungsmässig abzutheilen und die Einzelbehältnisse bereit zu stellen, hat das Heiligthum der Wahrheit nach wohldurchdachtem Plane, Grund- und Aufriss aufzubauen. Der andere Arm hat den Stoff und Inhalt herbeizuschaffen, hat die Schätze des Heiligen im Heiligthume zu hinterlegen. Wer mit Principien und Kategorien allein arbeitet, wer den Tempel der Wissenschaft lediglich durch Definitionen und Distinctionen, Divisionen und Subdivisionen der Kunstworte, der Indices und Schemata für das Baumaterial, meint errichten zu können, der huldigt dem falschen Scholasticismus, dem unfruchtbaren Panlogismus.

Im Gegensatze zu der Methode der Abstractionen ist es eine alte Einsicht, die indessen erst heute voll und allgemein zum Durchbruche kommt[1]: Die wahre Wissenschaft ist principiell, logisch und empirisch, historisch; sie muss ebenso Gehalt wie Gestalt haben. Gehalt und Inhalt aber werden durch die Wahrnehmung und Erfahrung gewonnen, sei es dass aufgenommen wird, was die Jahrhunderte gesammelt haben, sei es dass die früheren Beobachtungsreihen durch neue Arbeiten ergänzt, verlängert und verbreitert werden. Dabei ist die Scheidung und Ausscheidung, Wägung und Sichtung des Erfahrungsstoffes, die Prüfung jedes Kenntnissstückes auf seine Herkunft, Zuverlässigkeit und Tragweite, die Prüfung, angestellt gemäss den Gesetzen des Seins und des Denkens, eine selbstverständliche Pflicht der Forschung. Wer über dem Sammeln die Kritik vergisst oder vernachlässigt, geräth in den falschen Historicismus, in die unfruchtbare Polyhistorie.

Beide, Scholasticismus und Historicismus, verfallen dem Irrthum. Jener verwechselt Wortfiguren und Wortgefüge mit Principien und Resultaten; dieser nimmt Schemen und Schatten, die vor den Blicken der hypothesenfrohen Einbildungskraft aufsteigen, für Thatsachen und Wirklichkeiten. Metaphysische „Hirngespinste" sind zwar nicht dasselbe was phantastische „Gespenster". Aber beiderlei Gebilde sind eitel, weil sie Nichtiges an die Stelle des Lebendigen setzen, weil sie Zuthaten des räsonnirenden Subjectes dem objectiven Thatbestande beimengen.

Eine wissenschaftliche Werthung des Christenthums, die von selber zur Vertheidigung und Rechtfertigung wird, muss historisch-kritisch im umfassenden Sinn der Worte grundgelegt sein und angelegt werden. Sie darf sich nicht, wie Staudenmaier und Chateaubriand noch gethan, an Entlehnungen aus Kunst, Dichtung und Redemustern, aus den exacten Wissenschaften und der Philosophie, genügen lassen, wären die Entlehnungen noch so gehaltreich und wären sie noch so glücklich ausgewählt. Im Gesammtgebiete der Natur- und der Geisteswissenschaften ist jede Disciplin bis in ihre Anfänge hinauf und bis in die Einzelheiten durchzugehen, und es ist das Werden des Späteren aus dem Früheren zu beachten, es ist genetisch

[1] In volksthümlich wissenschaftlicher Form wird versichert: „Le sens critique va de pair avec le sens historique; il est, à vrai dire, la condition de tout progrès dans la science, il est une partie de l'esprit scientifique. Ici encore les catholiques — du XIXe siècle —, eux aussi, ont eu à faire leur éducation." Den Theologen hatten und haben die Nichttheologen begreiflich zu machen: „Comment nous nous intéressons surtout à l'homme et aux côtés humains des grandes questions; comment derrière la position juridique et le for extérieur, où tel homme doit passer pour hérétique ou infidèle, nous cherchons l'homme intime, l'individu, de bonne foi peut-être et peut-être aimé de Dieu malgré son erreur involontaire; comment à la métaphysique pure et aux idées abstraites nous préférons l'analyse psychologique et les théories de la connaissance, à la controverse et aux luttes sans issue le regard plus libre et plus impartial de l'observateur ou de l'historien." Das gilt nicht bloss für Frankreich, Italien und England. — Vgl. den Aufsatz: Le dogme et la pensée catholique: Un Siècle, Mouvement du monde de 1800 à 1900, p. 839, 838.

das letzte Resultat zu erheben. Bei den Geisteswissenschaften insbesondere, unter denen die Religionskunde obenansteht, ist weniger auf das, was die Denker der Vorzeit an der Seele und in den Seelen gesehen haben, es ist mehr auf das zu merken, was sich wirklich im Seelenreiche zugetragen hat und zuträgt. Mit der geschichtlichen Empirie ist stets und überall die psychologische Autopsie zu verbinden.

Die historisch-kritische Analysis, die inductive Bearbeitung aller Seins-, Lebens- und Wissensbezirke kann ohne das Mittel des Vergleichens nicht zum Abschlusse kommen. Die Kunst des wissenschaftlichen Vergleichens hat zunächst den Umfang und den inneren Reichthum festzustellen, den die Reiche der Erkenntniss und der That, der Güter und der Werthe in der vorchristlichen Menschheit hatten und in der unchristlichen Welt haben. Dann ist durch den Vergleich auszumitteln, was im Gebiete des reinen Wissens, des sittlichen, socialen, charitativen, ökonomischen, politischen Handelns, des künstlerischen Verstehens und Schaffens, des religiösen Fürwahrhaltens, Begreifens und Gehorchens, was da anders und besser geworden ist seit dem Eintreten und durch das Einwirken des christlichen Gedankens. Das objective Abwägen des Minder dort und des Mehr hier, des Soll und Haben auf beiden Seiten, ist die abschliessende Leistung der historisch-kritischen, genetisch-inductiven, psychologisch-comparativen Untersuchung des Christenthums. Hat sie ihr Ideal einmal erreicht — im „Geiste des Christenthums" liegt die Lösung der Aufgaben nicht vor; ohne Chateaubriand's und Staudenmaier's Geist wird die Lösung nicht möglich sein —, dann wird das letzte Wort lauten: Die christliche Religion ist die Religion der Menschheit; denn nur die göttliche Religion kann dies sein.

Da haben wir wieder das Resultat, zu dem Chateaubriand und Staudenmaier auf den Wegen, die die christlichen Denker der Vorzeit wandelten, trotz der Lückenhaftigkeit und Unfertigkeit ihrer wissenschaftlichen Technik gekommen sind. Wie verhält sich hiezu das Resultat der neuzeitlichen Untersuchungen über das Wesen des Christenthums, denen man die höchste Vollkommenheit des wissenschaftlichen Apparates, die bis zur Stunde erreicht worden, glaubt nachrühmen zu dürfen? Genauer gesprochen, welches Aussehen haben und welche Bedeutung behalten die Endergebnisse der Kritik Adolf Harnack's, die, wie schon gezeigt ist, aus den Resultaten der geschichtlich-objectiven Auffassung den Principalsatz herausbricht, die den Fundamentalsatz der christlichen Kirche, die „Bilderrede" des Dogmas von der Gottheit ihres Stifters, durch eine „vertiefte" und „verinnerlichte" Vorstellung ersetzt wissen will?

6. Gedankengehalt des kritischen Dogmas. Einer der ernstesten und umsichtigsten Geschichtskenner fasst die Ergebnisse der neuzeitlichen Studien über die Anfänge der christlichen Religion in einem lichtvollen Ueberblicke zusammen.

„Unter welchem Gesichtswinkel immer wir das Zeitalter betrachten, in dem die Ursprünge des Christenthums liegen, es tritt uns dieses stets in der Gestalt der katholischen Kirche entgegen und zwar wesentlich der Kirche, die in der Gegenwart vor unseren Augen lebt. Die überragende und leitende Stellung der römischen Kirche offenbart sich um so unverkennbarer und ihre Bestimmung dafür erscheint um so ehrwürdiger, je heller das Licht wird, das auf ihre Urzeit fällt. Und was den allerersten Anfang betrifft, die Wirksamkeit Christi und seiner Apostel: sind es schlechthin geschichtliche Gründe, um derentwillen man jenen Anfang und diese Wirksamkeit anders beurtheilen müsste, als die Kirche thut? Was das Neue Testament einem Tillemont sagte, sagt es auch uns, vielleicht mit grösserer Genauigkeit in

gewissen Einzelheiten; denn auch hier haben die Fortschritte der Alterthumswissenschaft, der Philologie, der allgemeinen Geschichte, einen glücklichen Einfluss geübt. Wenn nicht alle das Neue Testament in der gleichen Weise verstehen, so ist dies nicht der Fehler der Geschichte. Ueber gewisse Zustimmungen entscheidet sie nicht allein. Für diese sind auch die Vetos Seitens der und der Philosophie, ist auch das in Rechnung zu stellen, was bei den Physikern ‚persönlicher Coefficient' heisst. Die Dominante in der Philosophie und Geschichte hat gänzlich der Glaube; er aber ist ein Geschenk Gottes, nicht ein Erzeugniss der Wissenschaft[1]."

Wir haben es schon nachgewiesen. Adolf Harnack's Stellungnahme zum Evangelium Jesu Christi ist nicht durch Beweise aus der Geschichte normirt. Die Dominante seiner Kritik resonirt aus dem Glauben des ebjonitischen Rationalismus; dafür stimmt des Kritikers „persönlicher Coefficient", darauf ist er ihm gestimmt.

„Ebjonitischer Rationalismus" sagen wir. Das Adjectiv geht auf den Träger und Inhalt des Evangeliums. Jener und dieser erscheinen dem modernen Forscher in wesentlichen Verkürzungen, und Verkürzungen des biblisch-kirchlichen Dogmas von der Gottheit Christi sind das Charakteristische des ebjonitischen Glaubens. Das Substantiv Rationalismus geht auf die Auffassungsform Harnack's. Er zieht die Wesensgrenzen um den Christ und das Evangelium nach seinem subjectiven Empfinden oder, was auf dasselbe hinauskommt, nach dem, was ihm als „gesundes, an geschichtlichem Studium gereiftes Urtheil" vorkommt. Die Seh- und Empfindungsweise, die Art des geschichtlichen Urtheilens ist unserem Historiker vom persönlichen Coefficienten seiner „Philosophie" indicirt. Es will uns bedünken, der Coefficient ist eine Nummer des Neukantianismus, wie er in den Schriften, zumal dem „Mikrokosmus" des geistvollen, feinsinnigen, gemüthreichen Hermann Lotze gesponnen wird.

Harnack's ebjonitischer Rationalismus bedingt es nun, dass die Hauptsätze, die der Kritiker über das Wesen des Christenthums auffindet, sämmtlich ihr Nein und ihr Ja haben[2]. Die Nein sind die Wiederholungen der ersten Abminderung, die an dem geschichtlich-objectiven Christusbegriff der göttlichen Offenbarung vorgenommen worden ist; die Ja sollen den Inhalt des reducirten Begriffes und seine Bedeutung für alle Zeit entwickeln. Hatte die alte Gnosis gesagt: In dem Menschen Christus lebte das Ueberweltliche, ein Göttliches, ein Aeon, ein Pneuma, die Messiaskraft — so ist nun der Sinn ihres ebjonitischen Nachbildes von heute: Der Mensch Christus lebte im Ueberweltlichen; sein Fühlen und Denken war gänzlich in das Verhältniss zu Gott, in die Religion aufgenommen; sie war ihm Athmen in der Furcht Gottes; im unverwischbaren Bewusstsein der Gottesnähe schaute er hindurch durch den Schleier des Irdischen und erkannte er überall die Hand des Alllebendigen und Allbelebenden; durch Entzündung desselben Bewusstseins, durch Anfachung derselben Gefühlsgluth in Anderen schuf Jesus Christus, und er allein, der göttliche Mensch schuf „Gottesmenschen" aus dem gemeinen Menschenthum[3].

a) Das erste Nein und Ja Harnack's bezieht sich auf die Quellen unserer Kenntniss über Jesus Christus und seine Verkündigung.

---

[1] L. Duchesne (de l'Institut) im Aufsatze L'histoire: Un Siècle, p. 558/59.

[2] Die interessanteste Illustration zu unserer Aufstellung liefert Harnack selber, wenn er z. B. schreibt: „Der ‚Messias' war Jesus und war es nicht, und zwar deshalb nicht, weil er diesen Begriff weit hinter sich liess, weil er ihn mit einem Inhalt erfüllt hatte, der ihn sprengte." So erging es und ergeht es allen „dogmatischen" Begriffen, und nach der Kritik muss dies so sein.

[3] Harnack a. a. O. 22, 23, 33.

Geschichtliche Berichte sind das Johannesevangelium und die Erzählungen über die Geburt Jesu bei Matthäus und Lucas nicht. Warum nicht? Schon einige der alten Ebjoniten haben die Erzählung von der jungfräulichen Empfängniss Christi gefälscht. Die Uebernatürlichkeit seiner Geburt zugeben, hiesse ja das gewichtigste Vorurtheil für den Glauben an die Gottheit des Herrn schaffen. Weil dieser Artikel aber unglaublich ist, darum sind das Johannesevangelium und die Vorgeschichte zum Leben Jesu bei zwei Synoptikern unglaubwürdig. Die Ueberzeugung, dass der Artikel von der wirklichen Gottheit Jesu Christi unglaublich sei, diese Ueberzeugung, nicht aber ein historisches Deficit in der Berichterstattung und stetigen Ueberlieferung der Evangelien, ist der letzte Grund der Behauptung, dass die Schriften und Schriftstücke, die den Artikel vortragen, als ungeschichtlich zu betrachten seien. Eines Beweises für die Ueberzeugung bedarf es nicht; denn Harnack kann ohne Weiteres auf die Zustimmung derer zählen, denen der „persönliche Coefficient" ihrer Philosophie das „geschichtliche Urtheil" so wie ihm zum Reifen gebracht hat. Dagegen, betont unser Kritiker nachdrucksam, sind die drei ersten Evangelien im Uebrigen, nebst einigen wichtigen Nachrichten bei Paulus, geschichtlich und zuverlässig im strengen Sinn. Die schlechte Mythenhypothese bei David Friedrich Strauss, die Meinung der alten Tübinger, die Evangelien seien Tendenz- und Parteischriften, die nicht Geschichte geben, sondern Geschichte zu gewissen Zwecken dichten, sind auf Grund „der historisch-kritischen Arbeit zweier Generationen" als haltlos erkannt.

„Es ist eine der dankenswerthesten Fügungen der Geschichte, dass wir noch Berichte aus der jüdischen Zeit, aus der paläontologischen Epoche des Christenthums besitzen" — eben die drei ersten Evangelien, aus denen wir das Positive des ebjonitischen Christusbildes und Christusbegriffes construiren können—, „wenn auch die Fassung und die Niederschrift, wie sie im ersten und dritten Evangelium vorliegt, secundär sind."

b) Das zweite Nein und Ja Harnack's bezieht sich auf das Wunder.

„Es geschehen keine Wunder; aber des Wunderbaren und Unerklärlichen giebt es genug." Wunder im Sinn einer Durchbrechung des Naturzusammenhanges, einer Durchbrechung der allgemeinen, in Zeit und Raum wirkenden Gesetze der Bewegung, kann es nicht geben.

Hier ist zu bemerken, dass Harnack's Vorstellung vom Wunder dem Wunderbegriff der Kirchenlehre nicht entspricht. Das Wunder ist keinesfalls die Verwirklichung eines logisch und metaphysisch Unmöglichen unter Verletzung irgend eines allgemeinen Gesetzes.

Das Wunderbare und das Undurchdringliche, was von jeder höheren Religion unabtrennlich ist und den tieferen Kern auch der biblischen Wunderberichte ausmacht, liegt nach Harnack darin, dass „wir nicht hilflos in eine unerbittliche Nothwendigkeit eingespannt sind, sondern dass es einen Gott giebt, der im Regimente sitzt und dessen naturbezwingende Kraft erbeten und erlebt werden kann", auf eine nicht näher erklärbare Weise — erbeten und erlebt werden kann von der Gluth des religiösen Empfindens in einer ernsten und reinen, ausserordentlichen Persönlichkeit[1].

Unter dem Gesichtspunkt einer vertieften Einsicht in das geheimnissvolle Getriebe der gesunden und kranken Natur, einer gesteigerten Willenskraft und geläuterten Gemüthsempfindung, die rein aus sich und ohne Zwischenagentien sogar

[1] Vgl. Harnack's zweite Vorlesung a. a. O. 13—24; vierte Vorlesung a. a. O. 37f.

das Stoffliche (einen erkrankten Leib) in die höhere Ordnung der gottgesetzten Zwecke wieder einzustellen vermag, sind namentlich die Heilwunder Jesu (Teufelaustreibungen) zu verstehen[1].

c) Mit seinem dritten Nein und Ja berührt der Kritiker der Gegenwart das Wesensstück des Evangeliums, die Grundzüge der Predigt Jesu.

Der Herr spricht, wie der Täufer Johannes gethan, vom „Kommen des Reiches Gottes". Seine Rede durchläuft alle Formen von der alttestamentlich gefärbten, prophetischen Ankündigung des Gerichtstages und der zukünftigen, sichtbar eintretenden Gottesherrschaft bis zu dem Gedanken eines jetzt beginnenden, mit der Heilsbotschaft selbst anhebenden innerlichen Kommens des Reiches[2].

In dem Bilde, der prophetischen Worthülle birgt sich das Nein. Es ist nicht die sinnenfällige Majestät eines göttlichen Gerichtes über das Welt- und Satansreich, nicht die Aufrichtung eines schau- und tastbaren Gottesreiches nach der Zerstörung des ersteren gemeint. Der Kern des Gedankens, den Christus bejaht wissen will, ist der: Das Reich Gottes ist etwas Ueberweltliches, eine Gabe von oben, nicht ein Sinnengut, das aus den Kräften des natürlichen Seins erwächst; es ist ein rein religiöses Gut, der Zusammenschluss der Seele mit ihrem Gotte; es ist die im innersten Bewusstsein sich ausbreitende, die beseligende Erkenntniss, dass das Ewige dort, im tiefsten Selbst der gotterfüllten Seele, das Zeitliche durchdringt und beherrscht. Dem Menschen, dem diese Ewigkeitsempfindung aufgegangen ist, der sie in sich erlebt und erspürt, nicht bloss davon gehört, daran geglaubt hat, ist die Sünde vergeben und das Elend gebrochen. Der Mensch, dem die Predigt Jesu das Ewigkeitsbewusstsein neu gebracht oder es zum lebendigen Glühen entfacht hat, gehört zu den durch Christus Erlösten. Zurückgezogen in sein Innerstes, hier versenkt in seinen Gott, fühlt der Gläubige es beglückt und dauernd, dass die Sünde nur sein Weltliches und Vergängliches versehrt, nur in den Umhülsungen des Ewigen gebohrt, dieses selbst aber, sein Ueberweltliches und Unvergängliches, nicht berührt hat. Der Gläubige und Erlöste weiss es als sein eigenes Erlebniss, dass das Elend nur sein Zersplittertsein in das Irdische und Zeitliche, nicht sein Ruhen im Unirdischen und Ueberzeitlichen treffen kann. Der von Christus Unterwiesene weiss also, wie er von der Sünde und dem Elende loskommt, und durch sein lebendig bethätigtes Wissen kommt er davon los.

BOSTON OCT 1 1908

In dem Gedankenkreise vom Reiche Gottes und seinem Kommen ist der ganze Inhalt der Predigt Jesu beschlossen. Um denselben Inhalt als Mittelpunkt legen sich zwei andere Gedankenringe[3].

Der zweite Kreis umschliesst die Vorstellungen: Gott in der vorausschauenden Regelung aller, selbst der kleinsten sachlichen und zeitlichen Einzelheiten des Menschendaseins ist der Menschenvater; die Menschenseele als Gotteskind ist höher gestellt denn das ganze Weltgefüge, ist Trägerin und Besitzerin einer unendlichen Werthgrösse. Christus redet, zumal im „Vater Unser", von dem Zusammenschluss der Seele mit ihrem Gotte nicht lediglich als von einer Aufgabe; er hat die Gottes-

[1] „Dass die Erde in ihrem Lauf je stille gestanden, dass eine Eselin gesprochen hat, ein Seesturm durch ein Wort gestillt worden ist, glauben wir nicht und werden es nie wieder glauben; aber dass Lahme gingen, Blinde sahen und Taube hörten, werden wir nicht kurzer Hand als Illusion abweisen." A. a. O. 18.

[2] A. a. O. 34; vgl. S. 40.

[3] Vierte und Anfang der fünften Vorlesung a. a. O. 37—50.

kindschaft des Menschen als einzigartige Gabe auf die Welt gebracht, und zwar nicht in der Form des blossen Wissens, sondern in der Gestalt des spürbaren Erlebnisses, als Sicheinsfühlen der Seele mit ihrem Gott im Alleinsein mit ihm. Weil Christus den Menschen, dessen tiefstes Gemüth zu Gott: „Mein Vater!" spricht, das religiöse Verhältniss empfinden und in dieser Empfindung den unendlichen Werth der Menschenseele, den überweltlichen Sinn des Lebens kosten lässt, darum ist das Evangelium nicht eine positive Religion, hat es nichts Statutarisches und Particuläres, ist es nicht ein stammelnder, tastender Religionsversuch, sondern die Religion selbst, schlechthin und ganz. Durch Christus und erst durch ihn ist der Werth jeder Menschenseele in die Erscheinung getreten, ist der ewige Sinn ihres zeitlichen Daseins aufgegangen, und das kann Niemand mehr ungeschehen machen, auch kein Gegner und Leugner Christi.

Der dritte Gedankenring, der wieder das ganze Evangelium Jesu fasst, ist die Botschaft von der besseren Gerechtigkeit und von der Liebe. Die echte, die „bessere" Gerechtigkeit besteht nicht in dem äusseren Cultus, nicht in den technisch-religiösen Uebungen. Sie geht auf die innere Gesinnung zurück (Bergpredigt). Ihr einziger Wurzel- und Beweggrund ist die Liebe, und zwar die Liebe, die nach oben zu Demuth, Aufgeschlossenheit gegen Gott, seine Gnade, sein Geben und Vergeben, nach aussen hin, in der Nachahmung des göttlichen Verhaltens gegen uns, Bethätigung der Barmherzigkeit gegen die Brüder ist. Hiedurch und hiedurch allein ist die Moral durch Christus mit der Religion verknüpft worden. Es war eine „neue Religionsstiftung", als einerseits in Griechenland durch Dichter und Denker, andererseits in Palästina durch die Propheten die Idee vom gerechten Gotte lebendig wurde. Die Gottheit wurde dadurch versittlicht, aus einem gewaltigen und gewaltthätigen ein heiliges Wesen. Wieder eine neue Religionsstiftung war es, als sich in Gott die Gerechtigkeit der Barmherzigkeit unterwerfen musste, und als der Gedanke der dienenden Liebe, der Aufopferung zum Besten des Bruders, souverän wurde. Diese Religion — Kenntniss, freudig gewisser Besitz Gottes als des Vaters, Kenntniss vom unendlichen Werth der Menschenseele und Bethätigung dieser erlebten Erkenntniss gegen sich und Andere nach dem Willen des Vatergottes — ist die Religion. Das ist der ganze Inhalt des Evangeliums Jesu Christi, das Wesentliche des Christenthums.

7. Gedankengehalt des kritischen Dogmas; Beurtheilung. Nachdem uns Harnack — und er soll, sagt man, im Namen Aller sprechen, die den inneren und tiefsten Sinn der christlichen Religion erschaut, die den wahren und echten Werth der Religion erfahren haben wollen — nachdem Harnack „das Evangelium im Evangelium" gezeichnet hat, brauchen wir den weiteren Ausführungen des Kritikers nicht mehr als einen flüchtigen Blick zu schenken. Sie machen zwar den interessanteren Theil seiner Studien aus, diese Erörterungen, wenngleich sie nicht auf historisch-sachlichen Gründen ruhen, sondern die subjectiven Werthurtheile des Verfassers einkleiden und umschreiben. Allein eine Aufklärung über principielle Dinge gewährt es nicht mehr, zu sehen, wie der Vertreter der freien Forschung seine Theologie mit Nein und Ja weiterspinnt, indem er von den Hauptbeziehungen des Evangeliums, seiner Beziehung zur Welt (Frage der Askese), zur Armuth (sociale Frage), zum Rechte (politische Frage), zur Arbeit (Frage der Cultur), und ferner von den Hauptausgestaltungen der christlichen Religion handelt, von ihren grossen, theils vermeintlichen und nur zum kleineren Theile wirklichen Umformungen im apostolischen und

urkatholischen Zeitalter, im griechischen, spät- und neurömischen Katholicismus, endlich im Protestantismus [1].

Zählen wir die Nein und Ja, die Minus und Plus zusammen, welche die neuzeitliche Kritik über das Wesen des Christenthums herausgefunden hat, so können wir nicht im geringsten erstaunt sein, zu gewahren, dass die Endabrechnung einen ungeheuren Fehlbetrag aufweist. Vergleichen wir den Vermögensstand der freien Forschung unserer Tage mit dem biblisch-kirchlichen Depositum der positiven Offenbarung, so verschwindet dort das ebjonitische Ja völlig gegen die rationalistischen Nein. Wie gesagt, wir wundern uns darüber nicht, wir wissen, dass es so kommen musste. Die alten Ursachen, die wesentlichen Verkürzungen des Christus- und des christlichen Gottesbegriffes, haben auch in der neuen Zeit die alten Wirkungen gebracht; sie werden dieselben Wirkungen zu allen Zeiten haben.

Das hat schon Johannes aufs einfachste ausgesprochen. „Ein Jeder, der den Sohn leugnet, hat auch den Vater nicht; wer den Sohn bekennt, hat auch den Vater [2]."

Harnack widerspricht dem „unhistorischen" Johannes mit klarem Bewusstsein, dort wo er das Facit seiner Rechnung zieht. Und der Kritiker muss dem Apostel widersprechen [3].

Das Evangelium soll nun einmal keine theoretische Lehre, keine Weltweisheit, weder ein politisches noch ein sociales noch ein ästhetisches Programm sein, und am wenigsten setzt es eine bestimmte Naturerkenntniss voraus. Ein „Bekenntniss", eine Summe formulirter Lehrsätze, namentlich ein „christologisches Bekenntniss", eine Summe von Dogmen, die von der Person Christi und ihrer Würde handelten, dem Evangelium voranstellen, ist nach unserem Manne eine Verkehrung. Wer eine Christologie als Vorhalle oder Durchgang zum Evangelium der Gerechtigkeit fordert, „der verwundet die Schlichtheit und Grösse der Predigt Jesu an einer ihrer wichtigsten Stellen". Das Evangelium sagt nicht, was die Dinge und die Kräfte sind, mit denen wir zu thun haben; es sagt, was sie werth sind — welchen Werth die menschliche Seele, die Demuth, die Barmherzigkeit, die Reinheit, das Kreuz, welchen Unwerth die weltlichen Güter und die ängstliche Sorge um den Bestand des irdischen Lebens haben. Das Evangelium fügt die Zusage bei, dass, trotz allen Kampfes, Friede, Gewissheit und innere Unzerstörbarkeit die rechte Lebensführung krönen werden. „Zeitlose" Elemente und Werthe mithin, Grössen, die von jedem irgendwann und irgendwie konstruirten Welt- und Geschichtsbilde unabhängig sind, giebt die Predigt Jesu, und an den „zeitlosen" Menschen wendet sie sich, an das im Menschen, was an seiner inneren Verfassung und an seinen Grundbeziehungen zur

---

[1] Harnack's fünfte bis sechzehnte Vorlesung. Nicht ganz logisch werden zu den „Hauptbeziehungen" des Evangeliums gerechnet: die (in der Hauptsache gewürdigte) „Frage der Christologie" (Das Evangelium und der Gottessohn) und die „Frage nach dem Bekenntniss" (Das Evangelium und die Lehre). A. a. O. 79—96.

[2] I Joh. 2, 22–27; 5, 10; II Joh. 7–9.

[3] „Der Satz: ‚Ich bin der Sohn Gottes', ist von Jesus selbst nicht in sein Evangelium eingerückt worden, und wer ihn als einen Satz neben anderen dort einstellt, fügt dem Evangelium etwas hinzu. Aber wer dies annimmt und den zu erkennen strebt, der es gebracht hat, wird bezeugen, dass hier das Göttliche so rein erschienen ist, wie es auf Erden nur erscheinen kann, und wird empfinden, dass Jesus selbst für die Seinen die Kraft des Evangeliums gewesen ist. Was sie aber an ihm erlebt und erkannt haben, das haben sie verkündigt, und diese Verkündigung ist noch lebendig." Harnack a. a. O. 92.

Aussenwelt, trotz allen Fortschrittes der Entwickelung, immer Dasselbe bleibt. Daher und nur deshalb ist das Evangelium für alle Zeiten und auch für uns in Kraft[1].

Die Summe der rationalistischen Nein, zu der die freieste Kritik der freien Forschung gekommen, dürfen wir, mag Harnack noch so sehr gegen den Ausdruck Rationalismus Verwahrung einlegen, in dem Satze erkennen: „Nicht der Sohn, sondern allein der Vater gehört in das Evangelium hinein, wie es Jesus verkündigt hat. Gott und die Seele, die Seele und ihr Gott!"

Das ebjonitische Ja lautet hiegegen: „Christus ist der Weg zum Vater, und er ist, als der vom Vater Eingesetzte, auch der Richter." Das will sagen: Den Weg zum Vater hat keiner wie Christus gezeigt. Der Herr weiss, dass mit ihm eine neue Zeit beginnt, in der die Kleinsten durch ihre Gotteserkenntniss grösser sein werden als die Grössten der Vorzeit, und dass Jeder, der den Glauben an ihn verweigert, der sich der durch ihn aufgeschlossenen Gotteserkenntniss verschliesst, gerichtet, vor und von seinem eigenen, innersten Bewusstsein verurtheilt ist[2].

Alles in Allem: Nicht der Christus der Geburtsgeschichte bei Matthäus und Lukas, nicht der Christus des Johannesevangeliums, nicht der Christus des Apostels Paulus, der griechischen Lehrer Athanasius und Johannes Damascenus, der lateinischen Lehrer Augustinus und Leo Magnus, nicht der Christus Luthers, weder der Christus des Apostolikums und Nicänums noch der Christus der Augustana — einzig der Theosoph aus Nazareth, der wie keiner vor und keiner nach ihm Gott als Allvater in seinem Gefühle trug, der wie keiner vor und keiner nach ihm Gott als Wesenvater dem menschlichen Empfinden nahegebracht hat und nahebringt: er steht im Mittelpunkte der Religions- und der Weltgeschichte! Seine Anleitung zum Gottwissen und zum Leben nach dem Gottwissen ist das „Evangelium im Evangelium"; sie macht das „Wesen des Christenthums" aus. Die Feuergluth des Gottwissens in Christus ist nicht ein Bestandtheil des Evangeliums, sondern seine Verwirklichung und Kraft selber, und an diesem Feuer entzündet sich die Gluth der Religion durch die Jahrhunderte.

8. Das christliche und das kritische Dogma; Vergleichung. Die letzte Hälfte des achtzehnten und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts standen in Frankreich unter dem Zeichen der „grossen Encyklopädie". Die Signatur der germanischen Geistesbildung im abgelaufenen Säkulum war der Kriticismus. Wer in Sachen der höheren Erkenntniss, zumal in Fragen der Religionswissenschaft, der Lösung des Räthsels gegenwärtig am nächsten gekommen sein will, ist überzeugt, dass er sein Bestes von den Vätern der speculativen und comparativen Kritik ererbt habe, und dass ein Fortschritt zu noch Vollkommenerem nur durch die Verbesserung der Forschungsmittel, welche die Kritik gebracht hat, nicht aber durch einen Ersatz dieser, heisse er wie er wolle, bewirkt werden könne. Das ist die ausgesprochene Ansicht der akatholischen Wissenschaft, die dem kritischen noch den Entwickelungsgedanken beifügte.

Es besteht eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen den alten Encyklopädisten und den Kriticisten.

Das Hinderniss, das der reinen Entfaltung des Menschenthums in der Menschheit entgegenwirkt, ist nach den Encyklopädisten das historische Christenthum.

---

[1] Vgl. Harnack a. a. O. 92—95.

[2] Harnack a. a. O. 90—92.

Die Kirche ist daher zu vernichten. An Stelle ihrer Lehrsätze haben die Aussprüche der Vernunft zu treten; die christlichen Satzungen für das praktische Leben sind durch die Rückkehr zur Natur, durch die allumfassende Wiedereinsetzung ihrer Antriebe und Anforderungen zu verdrängen. Herbeizuführen ist der Sieg der Humanität durch die Philosophie. Sie hat den Abbruch des Alten und den Neubau zu besorgen. Die „Wahrheit" auf allen Gebieten, deren ungebrochene und ungetrübte Erkenntniss die Philosophie erhebt, ist das Fundament, worauf, das Element, worin, das Instrument, wodurch der Zustand unzerstörbarer Glückseligkeit auf Erden begründet wird.

Die Wahrheit, welche die Encyklopädisten, die Philosophen, die Männer der Vernunft, die freien Denker meinten, war nach ihrer Ueberzeugung der Gegensatz zu dem positiven, geschichtlichen Christenthum, der volle Gegensatz seiner Lehre, seiner Praxis und der von ihm inspirirten Werthschätzung der menschlichen Dinge. Diese Wahrheit, so lautete der Glaube ihrer Verfechter weiter, ist und muss etwas Objectives sein, die Summe der Sätze, die in Bezug auf alle Wissensgegenstände und in Bezug auf alle Wissensaufgaben der Vernunft Aller durch sich selber, von Natur aus einleuchten[1].

Die Kriticisten lehnen in Sachen der höheren Erkenntniss das von aussen Gegebene gleichfalls von vorneherein ab. Sei es ein Satz oder ein Gesetz, sei es ein Factum oder ein Principium, was sich wie ein autoritativer Werthmaassstab des Wahren, Guten, Schönen, des Rechten und Heiligen darleihen will, nichts von alledem hat in theoretischer, praktischer, ethischer, ästhetischer, religiöser Hinsicht eine constitutive oder normative Bedeutung. Einsichten und Ueberzeugungen, eine Verfassung des Willens und Herzens, Welt- und Lebensanschauungen können dem Menschen nicht in Form von fertigen Besitzstücken übermittelt werden. Das ist ebensowenig möglich, als Johannes die Gesichts-, Wärme-, Tastempfindung, den Geschmack von und für Jacobus haben kann. Was in Sachen der Wissenschaft und Kunst, des Rechtes und der Sittlichkeit, was vor Allem in Sachen des Gewissens und der Religion als wirkliches Eigenthum des Menschen soll gelten können, muss aus den Eigengesinnungen und Eigenthätigkeiten seines Ichs entsprungen, beständig davon getragen und mit ihrem Werthstempel versehen sein.

Das historische Christenthum, mag es in der Gestalt einer sichtbaren Kirchenauctorität oder in der einer Buchstabenauctorität an den Menschen äusserlich herankommen, ist nach den Grundsätzen des Kriticismus, ebenso wie nach jenen der grossen Encyklopädie, vorerst abzuthun. An die Stelle des Angebotes und Gebotes im Umkreise des Sittlichen und Religiösen muss Selbstgewolltes und Selbstgeschaffenes, Selbsterfahrenes und Selbsterlebtes, Selbstempfundenes und Selbstgewürdigtes treten.

---

[1] Sprechende Beispiele der „Wahrheiten, die an sich augenfällig dünken", deren Inbegriff der „Common Sense" ist, sind: „Les droits naturels inaliénables et sacrés de l'homme". Aufgezählt bei Weiss, Weltgeschichte (3. Aufl.) XIV, 599—606. Amerikanische Fassung der „Menschenrechte", der „Gesetze der Natur und Gottes"; ebenda 112, 156 (Declaration of rights 1774 und Declaration of Independence 2. u. 4. Juli 1776). Ueber das wichtigste Menschenrecht, die Religions- und Gewissensfreiheit, sagt Washington bekanntlich: „Während wir für unsere Freiheit streiten, müssen wir uns aufs sorgfältigste hüten, die Rechte des Gewissens in Anderen zu verletzen und stets bedenken, dass Gott der alleinige Richter über das Herz des Menschen und ein Jeder in diesem Falle nur dem Allwissenden verantwortlich ist." A. a. O. 160.

Erworben wird der Geistesbesitz durch die Autonomie des Ich. Das Vernunft-Ich, weil es die Gesetze seiner selbst, seines Denkens, Wollens und Werthens erkennt und in ihrer normativen Bedeutung anerkennt, schreibt diese sich selber und dem Inhalte alles dessen vor, was als wissenschaftliche, künstlerische, rechtliche, sittliche, religiöse Ueberzeugung lebendiges Eigenthum des Selbst werden soll. Was sich umgekehrt der Gesetzgebung des Ich nicht fügen will oder nicht fügen kann, daran vermag das Ich ein Eigeninteresse und ein Eigenthumsrecht nicht zu gewinnen. Die Bethätigung seiner Autonomie, ohne die das Ich zu nichts und durch die es zu Allem kommt, ist die Philosophie des Kriticismus. Sie, ihre Anweisung, schafft dem Menschen den geistigen Besitzstand, die „Wahrheit".

Die Wahrheit, welche die Männer der reinen Vernunft, der kritischen Philosophie meinen, ist — darin liegt ein erster Unterschied zwischen dem Kriticismus und der Encyklopädie — nicht etwas Objectives. In Rücksicht auf seine Ursprungsstätte, die Denkwerkstätte des Ich, ebenso rücksichtlich seiner Fassung und Werthung, die von der Autonomie des Ich ausgehen, ist das Wahre subjectiv. Die Ueberzeugung vom Wahren (und ausserhalb dieser Ueberzeugung giebt es kein Wahres) ist für jeden Vernunftträger ein Selbsterzeugniss, dessen Inhalt und Werth vom innersten Wesen, von der Natur des Trägers bezeugt, fundirt und sanctionirt ist.

Die Wahrheit der Religion — und hier liegt ein zweiter Unterschied zwischen Kriticismus und Encyklopädie vor — ist nicht der Gegensatz zum Christenthum. Die religiöse und die christliche Wahrheit sind im Wesen Eins: das Christenthum ist die Religion, die absolute Religion.

Religion haben heisst, im lebendigen Verhältniss zum Ueberweltlichen und Ueberzeitlichen, zum Göttlichen und Ewigen stehen. Dies wieder heisst, das Göttliche und das Ewige, Gott als den Wesenvater, so im innersten Empfinden der Seele tragen, dass die Empfindung des autonomen Ich als gesetzgeberisches Organ das ganze Sein des Ich und alle seine Beziehungen nach innen und aussen durchwirkt. Die Gluth solcher Empfindung war auf einzigartige, muster- und urbildliche Weise in Christus, und seine Verkündigung leitet die Empfindungswärme in jedes von ihr ergriffene Gemüth, so dass in diesem das religiöse Bewusstsein mit selbstthätiger Kraft aufblüht und sich nach allen Richtungen hin auslebt. Besinnt sich das autonome Ich auf das Mark seiner Natur und auf das Wesen des Christenthums, dann findet es in diesem jenes und in jenem dieses, dann hat es im Hall und Widerhall die Eine Klangempfindung der Wahrheit. Darum ist zwar das Geschichtliche, Statutarische und Particuläre, das Zufällige der Fassungen, insbesondere das Uebernatürliche im positiven, äusserlich überlieferten Sinn der Worte, von der christlichen Religion abzustreifen. Sie selber aber, ihr Nothwendiges und Allgemeines, das Zeitlose an ihr, ihr unendlicher Werth, welcher nichts Anderes als der nach aussen verlegte Ausdruck für den unendlichen Werth der Menschenseele ist, kann weder jemals entbehrt noch zerstört werden.

Noch ein dritter Unterschied zwischen der kritischen Würdigung und der encyklopädistischen Verneinung des Christenthums ist zu nennen. Auf ihn aufmerksam machen dürfen, berührt am wohlthuendsten. Die Prediger der Göttin Vernunft von ehedem liebten die Waffen des Hohnes und Spottes. Witz war ihnen vor Allem willkommen, und fehlte dieser, so liess man es an Schmutz genügen. Ein glühender Hass gegen das Ideal des christlichen Gedankens, der christlichen Sitte, der christlichen

Frömmigkeit, gegen „die Idole des Aberglaubens", ruhte nicht, bis er die niedrigsten Leidenschaften des Menschen, des Weibes zumal, zum Lodern gebracht hatte.

Wie unvergleichlich edel ist, im Gegensatze dazu, die Sprache derer, die heute mit Ueberzeugung — von den Nachtretern und Mitläufern ist nicht die Rede — die Autonomie der reinen Vernunft verkündigen! Ihr sittlicher Ernst streift nicht selten die Höhen der Begeisterung, und er möchte seine Bilder mit den leuchtendsten Farben der Andachtsgluth schmücken. Allerdings, das Herrlichste, was wir aus dieser Richtung vernehmen, gemahnt an die Klänge bloss, in denen Doctor Faust sein Glaubensbekenntniss ablegt. Wenn der Wissende und wenn die Einfalt den Hallen lauscht: „Gefühl ist Alles!" — so weiss es der Eine und empfindet es die Andere: „Ungefähr sagt das der Pfarrer auch, und doch ist es kein Christenthum[1]!"

Das Charakterzeichen der „grossen Encyklopädie", der Stempel des „philosophischen Jahrhunderts" war eine ganz unglaubliche Seichtheit des Meinens und Behauptens. Aber weil, wie Pascal sagt, das Herz, der Sammelborn der Leidenschaften, seine Gründe hat, die der Kopf nicht kennt, bedurfte es in Frankreich eines Meeres von Thränen, eines Stromes von Blut und Feuer, um tieferen Gedanken wieder die Bahn zu brechen. Der Bannerträger bei dem Siegeslaufe des Ideales ist François René de Chateaubriand.

Im „Geiste des Christenthums", sagt sogar der Epikureer, der Frankreichs erster Literaturkritiker ist[2], tritt die Religion als eine neue Offenbarung hervor, erlebt sie ihre Auferstehung. Wornach sich das Heimweh Aller sehnte, das Mysterium, das Uebernatürliche, das in die entgeistigte Schöpfung einstrahlt, war wieder entdeckt.

Chateaubriand erfuhr keinen ernsten Widerspruch, als er in einer Selbstkritik[3] die Stellung seines Werkes, dessen Bedeutung und Wirkung beschrieb,

---

[1] Zu den schönsten Illustrationen des „Pietismus im Kriticismus" dürften die Worte nach Esaias Tegnér gehören (bei Fr. W. Weber, Herbstblätter S. 64):

„Was verschlägt es, wie wir nennen Ihn, der uns als Vater liebt?
Was vom Geiste ist, muss bleiben; was vergänglich ist, zerstiebt.
Meinst Du, dass des tiefsten Denkers stolze Weisheit höher steigt,
Als des Wilden rauhe Tugend, die in Wäldern wohnt und schweigt?
— — — — — — — — — — — — — — — —
„Höre mich, Du Gnadenreicher, den ermisst kein Menschenmass,
Leuchte jedem Erdenkinde, dem zumeist, das Dich vergass!
Deute Allen, ew'ge Güte, des Erlösers Wiegenlied:
„„Ehre Gott, den Menschen Frieden und ein heiliges Gemüth!""

Vgl. dazu Harnack a. a. O. 94 f. — Von psychologischer Tiefe ist der Spruch, der indessen auch kritischen Missbrauch zulässt (Weber a. a. O. 134):

„Willst Du, was Ew'ges in Dir lebt, erfassen,
Musst Du in Gott Dich ganz versinken lassen:
Und wieder aus dem eigenen Verständniss
Gelangest Du zur rechten Gotterkenntniss."

[2] Sainte-Beuve im Avant-Propos zu Atala, René, Le dernier Abencérage.

[3] Siehe den zweiten Band der Mémoires d'Outre-Tombes an vielen Stellen, namentlich die erste Vorrede zum Génie du Christianisme (p. 563—568); dann die Défense du Génie du Christianisme vom Verfasser, die Lettre à M. de Fontanes (über Mme de Staël, De la Littérature, 1801), die Notes et éclaircissements (Alles in Oeuvres, éd. cit. XIV [IV], 239—398); endlich die gesammelten Remarques critiques (l. c. XV [V]).

ohne zu verhehlen, welches Aussehen die Arbeit in späterer, gereifterer Zeit haben müsste.

Ich hatte das Glück, sagt er, zu Beginn des neuen Jahrhunderts die Trompete an der Pforte des Heiligthums blasen zu dürfen. Der Ostermorgen des Jahres 1802[1], glorreicher als der Tag von Marengo, leuchtender als der Tag von Austerlitz, hörte das erste Mal wieder nach zehn Jahren die grosse Glocke von Notre-Dame, wie sie das Alleluja über Paris erschallen liess. Die Glocken der Städte und Dörfer vom einen Ende Frankreichs zum anderen gaben Antwort. Der „Geist des Christenthums" mischte seine Stimme in die erhabenen Accorde; wie sie, sammelte er die Gläubigen und rief sie an den Fuss der Altäre.

Das Reich Voltaire's stiess einen Schrei aus und lief zu den Waffen. Es war ein hartes Stück Arbeit: nichts ist so schwierig wie das Unternehmen, den Fluch der Lächerlichkeit auf einer Idee zu tilgen. Aber die Arbeit gelang. Die Spötter, die sich Philosophen nannten, wurden mit ihren eigenen Waffen angegriffen, auf ihrem eigenen Boden niedergerungen. Von der Herrlichkeit des Christenthums wurden Gemälde entworfen, angesichts deren es nicht mehr möglich war, das Strahlende zu schwärzen und das Erhabene in den Staub zu ziehen.

Der Anstoss, den der „Geist des Christenthums" den Geistern gab, brachte das achtzehnte Jahrhundert aus dem Geleise und warf es für immer aus seiner Bahn. Man fing wieder an, besser gesagt, man begann erst, die Quellen des Christenthums zu studiren. Indem man die Väter aufs Neue las — vorausgesetzt, dass man sie je gelesen —, war man erstaunt, auf soviel merkwürdige Thatsachen, soviel philosophisches Wissen, soviel Schönheiten in jeder Stilgattung, auf einen solchen Reichthum von Gedanken zu treffen, die in mehr oder weniger merklicher Steigerung den Uebergang von der alten Gesellschaft zur neuen bildeten. Einziges, denkwürdiges Zeitalter der Menschheit, da der Himmel mit der Erde auf den Wegen verkehrte, die durch die Herzen von Geisteshelden und Heldengeistern gehen! Rings um die stürzende Welt des Heidenthums erhob sich in der Vorzeit Tagen eine andere Welt, ausserhalb der Gesellschaft. Zuschauerin bei den grossen Schaustellungen des Lebens, arm, in der Ecke stehend, einsam, mischte sich die zweite Welt nicht in die Angelegenheiten der ersten, ausser wenn ihre Weisung, ihre Hilfe notthat . . . Zwischen zwei Zeiten hineingeboren, um ihre Verbindung herzustellen, sollte das Christenthum die letzten Augenblicke einer hinsterbenden Gesellschaft trösten und die ersten Schritte einer Gesellschaft stützen, die eben aus der Wiege kam . . . Und nicht bloss zum Umschwung im Reiche der Gedanken hat der „Geist des Christenthums" sein Theil beigetragen mit dem Hinweis auf die Ursprünge der christlichen Religion. Mit dem Werke hebt auch ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Kunstauffassungen an. Indem das Buch den bewundernden Blick des Beschauers vom Parthenon auf unsere alten Kathedralen lenkte, zeigte es, dass im Mittelalter eine Fülle von Ideen und von Phantasie lebt, die sämmtliche Schätze in Ovid's Metamorphosen und in den Märchen von Milet hinter sich lässt.

Allerdings, so fügt Chateaubriand der Beurtheilung seiner Schöpfung, vierzig Jahre nach ihrem ersten Erscheinen, bei: Dürfte ich den „Geist des Christenthums" nochmals schreiben, ich würde das Buch ganz anders abfassen. Statt der wohl-

[1] Der 18. April 1802: le jour de la ratification du traité de paix entre la France et l'Angleterre, de la promulgation du Concordat et du rétablissement de la Religion catholique.

thätigen Institutionen unserer Religion in der Vergangenheit zu gedenken, würde ich zeigen, dass das Christenthum der Gedanke der Zukunft, der Gedanke der menschlichen Freiheit ist, dass dieser messianische, erlösende Gedanke das einzige Fundament bildet, auf dem es zu einer socialen Ausgleichung in der Menschheit kommen kann, und zwar darum, weil die christliche Weltanschauung neben die Gleichheit die Nothwendigkeit der Pflicht stellt, das Correctiv und Regulativ des demokratischen Instinktes in den Massen. Legalität genügt nicht; sie hat keine Dauerkraft: sie zieht ihre Kraft aus dem Gesetz. Gesetze aber sind Menschenarbeit, veränderlich und vergänglich. Kein Gesetz verpflichtet für immer; jedem kann ein anderes Gesetz die Geltung nehmen. Dem entgegen hat die Sittlichkeit Dauerkraft: sie hat ihre Stärke in sich selber, da sie von einer wandellosen Ordnung sich nährt. Nun würde ich vor Augen führen, dass, wo immer das Christenthum herrschend geworden, es die Gedanken umgestaltet, die sittlichen Werthbegriffe „Gerecht und Ungerecht" verbessert, den Zweifel durch die Bejahung ersetzt hat, und dass es mit alledem stets die ganze Menschheit in den Wirkungskreis seiner Lehren und Vorschriften zieht. Nebenzu würde ich zu bedenken geben, in welchem Abstande wir noch von der vollen Verwirklichung des Evangeliums entfernt sind. Ich würde die Zahlen der Leiden, die gebrochen, und die Zahlen der Verbesserungen überschlagen, die geschaffen worden sind, seitdem die Kreuzesfahne von Golgatha weht. Das Christenthum wirkt langsam, weil es überall wirkt; es beschränkt sich nicht auf die Umbildung einer Gesellschaftsklasse, es arbeitet an der Menschheit, was die alltäglichsten seiner Gebete mit wunderbarer Einfachheit zum Ausdrucke bringen: „„Lasset uns beten für Alle, die leiden auf Erden!""

Chateaubriand darf seine Selbstkritik mit den Sätzen beschliessen: „Ohne mich einer Täuschung über den inneren Werth meines Buches hinzugeben, muss ich ihm doch eine accidentelle Bedeutung zuerkennen: es kam gerade zu seiner Zeit, zur rechten Zeit. Bleibt eine Spur meines Namens, so werde ich's dem ‚Geiste des Christenthums' zu danken haben, dessen hallendes Wort den Anbruch einer neuen Literaturepoche verkündigt[1]."

Es ist nicht zu leugnen, nach Chateaubriand hat die christliche Religion in Frankreich neue Befehdungen erlebt, vielartige und wahrlich nicht wenige noch gelinde. Aber das Reich Voltaire's ist durch Chateaubriand zerstört worden. Wenn es nicht überhaupt ein Anachronismus wäre, an die Wiederaufrichtung eines Bildungsregimentes im Sinne der „Philosophen" und der „grossen Encyklopädie" zu glauben, müsste wohl zugestanden werden: Voltaire's Geist des Antichristenthums vermöchte gegen den „Geist des Christenthums" nicht mehr aufzukommen.

Was haben wir im Kreise der germanischen Bildung dem Geiste des Kriticismus zur Vertheidigung des historischen, positiven Christenthums entgegen zu stellen?

Das Buch, das allen Zeitbedürfnissen entgegenkäme, das mit der elementaren Gewalt des Enthusiasmus, wie der „Geist des Christenthums" gethan, auf die breitesten Kreise wirkte, solch' eine Apologie des Kreuzes ist in deutscher Sprache noch nicht geschrieben.

Dass eine Vertheidigung des geschichtlich-überlieferten Christenthums gegen die Anklagen und Angriffe des Kriticismus nothwendig ist, sieht man nicht in allen

[1] Mémoires d'Outre-Tombe II, 289—292.

Freundeskreisen ein. Man glaubt vielfach, der göttlichen Offenbarung, die ihre weltüberwindende Kraft aus der Ewigkeit schöpft und sie immer aus sich allein bethätigt, den Sieg über den jüngsten und gefährlichsten Feind sowie den Zeitpunkt des Sieges fraglos anheimstellen zu müssen. Es ist unbestritten, die Wahrheit für sich bedarf unserer Nachhilfe nicht; die Sonne hat die Stütze der Menschenhand nicht nöthig, und wann es wieder Frühling werden soll, ist ihr aus sich bekannt. Aber um über die Bestandtheile der Sonne und über die Gesetze ihrer Bewegungen das Wahre auszumitteln, um uns im Besitze der Wahrheit, in der Vollerkenntniss der unverkürzten Wahrheit zu erhalten, haben wir alle Kräfte zu regen und dies zu allen Zeiten.

Dass eine wissenschaftliche Rechtfertigung des Christenthums, seines übernatürlichen Ursprunges und Inhaltes sowie seiner übernatürlichen Anforderungen an die Menschennatur, gegen den Anlauf des Kriticismus möglich sei, bestreitet dieser aufs bestimmteste. Es ist ihm zum Dogma geworden, die Anhänger der positiv-christlichen Weltanschauung seien unvermögend, die kritisch-speculativen Aus- und Aufstellungen auch nur zu verstehen von wegen ihrer Neuheit und Tiefe. Dem halten wir den Satz entgegen: Was am Kriticismus neu ist, ist nichts weniger als tief — seine Tiefe ist gesuchte Unklarheit —, und was am Kriticismus, in psychologischer und erkenntnisstheoretischer Hinsicht, tiefer geht, ist der Sache nach nichts weniger als neu.

Mag es sich mit dem Wesen der christlichen Religion verhalten wie es will, soviel steht fest: In der Richtung, die der neuzeitliche Kriticismus weist, liegt die Wahrheit auf keinen Fall. Für diese These sei nur auf Einen methodologischen und auf Einen sachlichen Grund zurückverwiesen!

Selbst wenn Adolf Harnack und die Seinigen Recht hätten, vermöchten sie niemals andere zur Verständigung mit sich zu bringen. Die Beweismittel mangeln ihnen. Wenn es wahr ist — was „heute“ deutlich und unumstösslich sein soll —, dass in der Geschichte absolute Urtheile, absolute Werthurtheile nicht möglich sind: wie ist dann das Urtheil, das Werthurtheil möglich, die geschichtlich von Christus ergangene Verkündigung sei die absolute Religion? Wenn der letztmöglichen Behauptung des Kriticismus kein absoluter Werth eignet, mit welchen Mitteln kann der Kritiker darthun, dass der Inhalt, auf den die Behauptung geht, eine absolute, die absolute Werthgrösse darstelle? Hier ist eine wunde Stelle, und diese Wunde schon ist für allen subjectivistisch-skeptischen, individualistisch-relativen Kriticismus lethal. Er lebt nicht von Gründen; er lebt auf Zeit und lebt vom Glauben, nämlich von seinem Glauben, der für Jedermann sonst unverbindlich ist.

In sachlicher Hinsicht erhellt die Falschheit des kriticistischen Dogmas aus der fundamentalen und fatalen Verwechslung, die seine Anhänger begehen. Bei der Construction des „religiösen Verhältnisses“, woraus sich das Wesen der Religion und wornach sich das hiermit identische Wesen des Christenthums ergeben soll, werden von dem speculativen Kritiker die Bewegungen, die Actionen und Reactionen beschrieben, die in der Psyche des Menschen, im Gemüthe, dem Marke seiner Seele, sich abspielen. Was nach der Ueberzeugung des Kriticismus — die Dominante ist bei dem kritischen Glauben, dem Erzeugniss der kritischen Speculation —, was nach dem Glauben des Kriticismus im innersten Empfinden des sterblichen Vernunftwesens vor sich geht, wird statt der zeitlosen Gegenstände gesetzt, worauf es geht und zielt. Weil im Kerne der Menschennatur die unausrottbare Sehnsucht

nach einem Wesen leben soll, das mit unendlicher Vaterliebe die Glückseligkeit des Menschen schaffen und sichern will, darum wird das Dasein dieses Urwesens angenommen, und darum ist die Unterweisung dessen, der Jedermann gelehrt hat, das Urwesen als Wesenvater zu empfinden, darum ist die Verkündigung Christi die Religion, die absolute Religion. Aehnlich wie das Dasein einer Gottheit nach Maassgabe der Gottessehnsucht im Menschenherzen construirt wird, hat man die wenig zahlreichen Eigenschaften und Thätigkeiten der Gottheit nach den intellectuellen, ethischen, ästhetischen Kategorien der Menschenvernunft und nach den Postulaten des Menschenbedürfnisses zugeschnitten.

Hier ist übrigens, wird hinzugesetzt, jedes Menschenmaass unzulänglich. „Es giebt Erscheinungen, die in den Vorstellungscomplex des Verstandes gar nicht ohne Symbol eingehen können. Wir vermögen unsere raumzeitlichen Erkenntnisse mit dem Inhalt unseres Innenlebens nicht in die Einheit einer Weltanschauung zu bringen. Nur in dem Frieden Gottes, der höher ist als alle Vernunft, ahnen wir diese Einheit[1]."

Da haben wir, im pseudo-areopagitischen Geiste gehalten, die Verschleierung des Kriticismus. Er will durch den Hinweis auf den Umstand, dass eine endliche Fassungskraft und Ausdrucksfähigkeit für das Unendliche schlechthin unzureichend bleibt, die Verwechslung verhüllen, die Verwechslung der Religionsobjecte und ihrer Bestimmtheiten mit dem Religionsorgan und seinen Zuständen im Menschen. Die Gottheit soll etwas rein Empfindbares sein, und zwar in zweifachem Sinne: etwas Ueberweltliches, das nur empfunden werden kann, und etwas Uebermenschliches, dessen Empfindung das gesammte Innenleben des Menschen auf die Stufe einer idealen Autonomie erhebt, um damit dem Sterblichen den Genuss idealster Seligkeit zu verschaffen und zu verbürgen. Wohlverstanden, im Grunde kommt es lediglich auf die Empfindung, auf den Empfindungswert des religiösen Verhältnisses an. Könnte das Verhältniss bestehen, behielte der Mensch sein Innenorgan, um sich den Wert des Verhältnisses zu actualisiren und zu repräsentiren, auch falls es keinen persönlichen Gott gäbe, wäre das religiöse Verhältniss etwa der monistische Ausdruck der Abhängigkeit, in der unsere Endlichkeit gegenüber der Unendlichkeit stünde: das würde nicht im Geringsten etwas verschlagen! Das religiöse Empfinden der Menschenseele würde reagiren, meint David Friedrich Strauss, auch gegenüber dem „Universum"; gegenüber dem „Allumfasser", dem „ewigen Geheimniss", dem „unsichtbaren Sichtbaren", dem „Unbeschreiblichen", wie die noch erträglichen Ausdrücke bei Doktor Faust lauten; gegenüber dem „Drucke des Unendlichen", wie Max Müller im Namen der kritisch-comparativen Religionswissenschaft sagt; gegenüber dem „Grossen Geiste", wie ihn die sinnigste der Naturreligionen lehrt. Das religiöse Verhältniss der Menschenseele bliebe somit und die Grösse seines Empfindungswerthes würde beharren, auch wenn das X der unbekannten Gottheit das Symbol der Wesensimmanenz zwischen dem Endlichen und Unendlichen oder das Symbol irgend einer sonstigen Unbegreiflichkeit wäre.

Wir rühren hier an den Hauptgrund einer der bemerkenswerthesten Erscheinungen in den Kreisen des modernen Kriticismus. Man traut sich die Entscheidung der Frage aller Fragen: Theismus oder Monismus? nicht zu; man hält die Entscheidung für unmöglich; man glaubt, der Monismus sei wissenschaftlich unüberwindbar. Darum wiederholt man unermüdlich eine Reihe von Versicherungen.

[1] Harnack a. a. O. 80 u. 95.

In Sachen der Religion, betheuert man aufs ernsthafteste, in den Angelegenheiten des Christenthums kommt auf die „Lehre", das „Dogma", das „Bekenntniss" gar nichts an; das Alles ist nebensächlich und gleichgiltig. Das Empfinden, das Erleben, das Thun nach dem Empfundenen und Erlebten, das Bekenntniss Christi im Sinne der Nachfolge Christi, das ungestörte Kosten des Empfindungswerthes, der an dem religiösen Verhältnisse haftet, in der Gesinnung Christi: das ist das Wesentliche, das ist das Ganze — dies Gefühl ist Alles.

Die heiligen Schriften selber vergleichen an manchen Orten das religiöse Verhältniss zwischen Mensch und Gott mit dem ehelichen Verhältnisse unter den Menschen. Könnte für den einen Gatten es genügen, die Vorstellung vom ehelichen Verhältniss und seinem Glück aufs lebendigste im innersten Empfinden zu hegen, ohne die klare, die bestimmteste Vorstellung des anderen Gatten, ohne die Erkenntniss seines Wesens? Und hätte diese Erkenntniss Bedeutung ohne die individuell-concrete Wirklichkeit des Gatten, auf den jene Vorstellung geht? Was vermöchte die glühendste Schilderung des begeistertsten Sehers, der, in der Absicht, einen Ehebund zu stiften, das Eheglück priese, ohne die Existenz der beiden Personen, die zuvor sich und dann das Verhältniss erkennen müssen, das sie knüpfen wollen? Wäre nicht das Verhältniss ein Traum, das daran zu heftende Gefühl leerer Schaum ohne die gegenseitige Erkenntniss der wirklichen Persönlichkeiten, die das Verhältniss eingehen sollen? — Kann es bei dem religiösen Verhältnisse anders, ganz anders sein?

Die religiösen Gefühle werden stets die grösste Aufmerksamkeit der Wissenschaft beanspruchen und dieser auch sicher sein. Sie sind das Tiefste, was in der Menschenseele lebt. Man hat das Religionsbedürfniss dasjenige genannt, das unter allen menschlichen Bedürfnissen sich am meisten gebieterisch, das sich unwiderstehlich kundgiebt. Man hat seine Kraft, den geheimen Motor aller bedeutsamen Entschliessungen in der Weltgeschichte, die Kraft geheissen, die das Räderwerk unseres geistigen Mechanismus treibt und seine Arbeitsleistungen aus dem dunklen Grunde zum Licht emporfördert, unbewusst oder bewusst, geleugnet, bestritten oder zugestanden. Die Redewendungen haben ihre volle Berechtigung. Die Psychologie der Religion beschäftigt sich mit dem Allerwichtigsten, was es giebt. Allein, um an einen Gedanken aus Kepler's „Harmonie der Welt" anzuknüpfen: „Gott hat uns im Lichte der Natur gegeben, nach dem Lichte seiner Gnade zu verlangen, um das Licht seiner Glorie zu gewinnen" — das Lichttrinken-Wollen für das Licht selber und dieses für den Lichtspender nehmen, das gehört zu den allerärgsten der unerlaubten Verwechslungen.

Der Kriticismus macht die gezeichnete Verwechslung, und er hat sein wissenschaftswidriges Vorgehen nur mit einem theosophischen Wortausputze dürftig verdeckt. Mit Hilfe der Verwechslung haben die Kritiker aus dem Christus der Evangelien, der Urkirche, der allgemeinen Kirche, die durch die Jahrhunderte lebt, sie haben aus dem Christus des historischen Christenthums ein ebjonitisch-rationalistisches Schemen gemacht, welches der Versuchungen des monistischen Ungethüms, das ein Prädikat ohne Subject, ein Göttliches, eine Gottheit ohne Gott, ein Christliches vor und ohne Christus, für eine reale Möglichkeit hält, sich zu erwehren nicht in der Lage ist. Dass dieses Schemen es gewesen sein soll, das seinen Zeitgenossen, falls es je einmal in Fleisch und Blut gewandelt, als der Lehrer gepredigt habe, der die Macht hatte; dass dieses Schemen Feuer auf die Erde gebracht haben soll, das durch die Jahrtausende brennt: dies glauben, heisst das

allergrösste Wunder glauben und dafür bei Anderen einen vernunftwidrigen Glauben beanspruchen. Der Glaube der monistischen Entwicklungsphilosophie muss hier einspringen, welche die Ursachen in Natur und Geschichte mit Vorliebe das wirken lässt, wofür ihnen die wesentliche, die eigenthümliche Kraft gebricht.

Das Buch gegen den Kriticismus — die französische Abart ist der Positivismus, die englische der Agnosticismus — kennen wir noch nicht. Wird es, ein neuer „Geist des Christenthums", einmal geschrieben sein, dann werden die letzten Sätze das „Wesen des Christenthums" in den Worten zeichnen, die Worte nach dem geschichtlich-buchstäblichen, nicht nach dem kritisch-symbolischen Sinne verstanden:

„Es ist den Menschen unter dem Himmel kein anderer Name gegeben, in welchem sie selig werden könnten, als der Name **Jesus Christus,** Jesus Christus, gestern, heut' und immerdar **Er selbst,** der über alles erhabene Gott." Apgsch. 4, 12; Hebr. 13, 8; Röm. 9, 5[1].

[1] In diesem Sinne sagt Paulus auch gegen den Kriticismus von heute: „Einen anderen Grund kann Niemand legen, als den, der gelegt ist, welcher ist Christus Jesus." I. Kor. 3, 11.

DIE
HERKUNFT DES INQUISITIONSPROCESSES

VON

RICHARD SCHMIDT.

I. Die deutsche Strafprocessreform und der Inquisitionsprocess.

Der badische Staat rühmt sich mit gutem Grunde, dem übrigen Deutschland auf dem Wege zu den beiden volksthümlichsten Errungenschaften eines verfassungsmässigen Lebens vorangegangen zu sein; im Wettstreit mit Bayern hat er sich 1818 als das erste der deutschen Territorien zum Besitz des Staatsgrundgesetzes und des Gesetzgebungskörpers, der Verfassungsurkunde und der Volksvertretung, durchgearbeitet. Es war die letzte That des sterbenden Grossherzogs Karl, dass er einer Bevölkerung, die unausgeglichen und buntgemischt noch im politischen Zusammenwachsen begriffen war, diese ersehnten constitutionellen Güter darbot. Er unternahm sie in einer Zeit, in der sich der Osten unseres Gesammtvaterlandes soeben anschickte, noch einmal mit Entschiedenheit von den constitutionellen Strömungen ab- und in absolutistische zurückzulenken, und unter den schwierigen Verhältnissen, die sich aus den conträren Einflüssen der preussisch-österreichischen Reaction einerseits und des unruhigen französischen Nachbarn andererseits ergaben, vollbrachte die Regierung der beiden folgenden Fürsten, des Grossherzogs Ludwig und des Grossherzogs Leopold, die Aufgabe, die parlamentarischen Functionen mit dem Mechanismus der Staatsverwaltung und dem Leben des Volkes zu verschmelzen[1].

Aber auch Baden hat die Erfahrung machen müssen, dass lediglich mit Verfassungsurkunde und Parlament der Rechtsfrieden des bürgerlichen Daseins noch nicht gewährleistet wird. Im Gegentheil ist seitdem immer klarer geworden, wie vom Bedürfnissstandpunkt des einzelnen Bürgers aus betrachtet die verfassungsmässige Sicherheit der Individuen und ihrer Interessenkreise von wesentlich anderen, von viel unscheinbareren Maassregeln abhängt. Das was das Leben des Hausvaters und des Geschäftsmannes, des Bauern, des Handwerkers, des Arztes, des Schriftstellers, des Künstlers bestimmt, das bleibt von der verfassungsmässigen Machtvertheilung der obersten Gewalten und von den Verhandlungen und Wandlungen einer parlamentarischen Körperschaft grossentheils unberührt. Was der Einzelne braucht, das ist in erster Linie die viel prosaischere Leistung der unteren Behörden, ist das prompte, thatkräftige und dabei maassvolle, sich selbst beschränkende Functioniren der Verwaltung und der Justiz. Von ihnen erwartet er die sichere Gewähr des Antheils an den gemeinsamen Culturgütern, den sicheren Schutz im eigenen Lebensgebiet gegen die Mitbürger und gegen die unvermeidlichen An-

[1] Vgl. hierüber Rosin, Badisches Staatsrecht um 1826, aus dem Freiburger Festprogramm für Grossherzog Friedrich zum 70. Geburtstag (1896) S. 71ff. Wilhelm van Calker, Das badische Budgetrecht I 1901 S. 41f.

forderungen, die der Staat im gemeinsamen Interesse an ihn zu stellen hat. In die organisatorische Thätigkeit aber, die erforderlich war, um der Bevölkerung diese Garantien des Rechtsstaats zu schaffen, treten die deutschen Territorien und trat auch Baden erst mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Sie bildet eine neue Reformperiode, die für Baden mit der Regierung des Grossherzogs Friedrich zusammenfällt. Erst jetzt folgten einander allmählich, vielfach sich beeinflussend, der Aufbau der executiven Verwaltungsinstanzen — die Schaffung der Verwaltungsrechtspflege — die consequente Trennung von Justiz und Verwaltung und — das Mühevollste von Allem, — das durchdachte Ausfeilen der Civil- und der Strafjustiz; mit der Justizreform ging seit den siebziger Jahren die badische Organisation in der Processgesetzgebung des Reichs auf.

Weitaus im Vordergrunde des allgemeinen Interesses hat innerhalb des Riesenwerks der Behördenreorganisation die Reform der Strafrechtspflege gestanden. Bei der Vielseitigkeit der Berührungen, in die auch der loyale Bürger, sei es als Verbrechensverdächtiger, sei es als Opfer eines Rechtsbruchs mit dieser alle Lebenskreise umspannenden Rechtsschutzmaassregel nur zu leicht gerathen kann, war hier auch dem kleinen Mann das Bedürfniss bis zu gewissem Grade verständlich, die Strafjustiz in ihrer Reinheit aus dem Gewirr persönlicher, büreaukratischer, politischer Einflüsse, aus den Zufällen der Zweckmässigkeitsrücksichten aller Art herauszulösen, mit denen sie der absolute Staat umstrickt hatte. Die Aufgabe, ein Strafensystem und ein Strafverfahren zu schaffen, das dem Zweck eines wirksamen Schutzes der menschlichen Lebensgüter, aber auch nur diesem Zwecke dient, galt von je als die populärste der Aufgaben, die dem modernen Verfassungsstaat gesteckt waren. Auch auf diesem Gebiet übernahm Baden die Führung. Nur zeigte sich auch gerade am Beispiel Badens die Schwierigkeit und peinliche Langwierigkeit der Umbildung. Schon Anfangs der vierziger Jahre begann hier, in principieller Tiefe erfasst, die „Strafvollzugsreform“ und die Vorbereitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprocessordnung. Durch stürmische Jahre nur verzögert, gedieh das grosse Werk 1851 zur praktischen Verwirklichung und damit zum vorläufigen Abschluss. Und doch hat es weitere 25 Jahre gedauert, bis sich die Rechtsgedanken, die jenen badischen Gesetzen zur Grundlage dienten, im Rahmen der gesetzgeberischen Justizbewegung ganz Deutschlands endgiltig durchsetzten und behaupteten, — und wiederum 25 Jahre mussten vergehen, bis auch innerhalb der Strafrechtspflege des deutschen Heeres die Idee der Gerechtigkeitspflege das einseitige Streben nach militärischer Disciplin mindestens im Princip überwand. Erst seit dem Herbst 1900 ist durch das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung die Strafprocessreform allen Theilen der Bevölkerung zu Gute gekommen. Ihr allmähliches Durchdringen heftet sich somit besonders eng an die bedeutungsvollen fünfzig Jahre, auf die in Baden die Regierung des Grossherzogs Friedrich zurückschaut.

Beim Rückblick auf diesen langsam vorrückenden Bau, in welchem wir ein System der Strafrechtspflege allmählich, aber sicher durch ein neues verdrängt werden sehen, liegt es nahe, nach dem Werth des Errungenen zu fragen. Der Werth einer Culturschöpfung aber lässt sich nie schärfer beurtheilen, als im Vergleich mit den historisch früheren, an deren Stelle sie getreten ist. So mag es sich verlohnen, am Schlusse des hinter uns liegenden Zeitraums die Aufmerksamkeit noch einmal dem eigenartigen Typus des Strafprocesses zuzuwenden, der jetzt überlebt ist, den man aber noch vor kürzester Zeit im Militärstrafprocess in täglicher Uebung

sah. Dieser zähe Gegner des jetzigen Strafprocesses ist das Verfahren, das wir uns von jeher gewöhnt haben als Inquisitionsprocess zu bezeichnen. Es war eine Form des staatlichen Strafrechtsschutzes, deren Credit in der öffentlichen Meinung seit mehr als hundert Jahren erschüttert war, mit deren Namen die Ketzerverfolgungen, die spanischen Staatsinquisitionen, die deutschen Hexenprocesse und zahllose Justizmorde bis herab zum Fall Calas verknüpft waren, und die nichtsdestoweniger ihre Leistungsfähigkeit im Kampf mit dem Verbrechen so oft von Neuem bewährt hatte, dass man ein halbes Jahrhundert brauchte, um ihr ernstlich zu Leibe zu gehen, und ein weiteres halbes Jahrhundert, um sie ganz zu beseitigen.

Mit merkwürdiger Energie hatte sich das inquisitorische Strafverfahren in der Gestalt, die das heutige Zeitalter noch in frischer Erinnerung hat, von Italien ausgehend, seit dem 13. Jahrhundert die Herrschaft über die Criminaljustiz im ganzen europäischen Festland erobert und sein Gebiet — vor Allem Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland-Oesterreich — seit damals behauptet. Mit entsprechender Zähigkeit hatte es seine Grundform innerhalb dieses ganzen Zeitraums festgehalten. Ein einzelner Beamter, der Untersuchungsrichter, ermittelt, gleichviel aus welchen Quellen, die ersten Spuren eines Verbrechens, soweit sie sich in der Richtung auf eine bestimmte Person als den muthmasslichen Thäter verfolgen lassen, — der gleiche Beamte zieht den „Verdächtigen" zur Verantwortung, versetzt ihn in Anklagezustand, verhaftet ihn und sucht die belastenden wie die entlastenden Gründe zusammen, um den Verdacht entweder zum vollen Beweis der Schuld zu verdichten oder gänzlich zu entkräften. Erst wenn er das gesammte historische Material zu den Acten gesammelt hat, tritt das Richtercollegium in Thätigkeit, das ausschliesslich auf Grund der Untersuchungsacten das Verurtheilungsverdict oder den Freispruch abgiebt. So äusserte der Inquisitionsprocess seine Eigenart in einer schroffen Concentration aller Processgewalt in der Hand eines Beamten. Gerade in dieser Concentration fand er seine Schwäche, wie seine Stärke, und man muss sich hüten, den Charakter des Verfahrens einseitig zu beurtheilen.

Die Literatur des 19. Jahrhunderts hat sich über die Mängel des Inquisitionsprocesses so ausgiebig verbreitet, dass sich heute sehr präcis formuliren lässt, worin sie bestanden. Das ganze gesetzliche System des Verfahrens barg die Gefahr einer Verfälschung der Wahrheit, einer Trübung und Entstellung der zu beurtheilenden thatsächlichen Vorgänge in sich. Ein wahrheitswidriges Element wurde schon dadurch in das Urtheil hineingetragen, dass das erkennende Gericht aus fremden Mittheilungen schöpfte, dass es den Gegenstand der Anklage nur aus den Acten des Untersuchungsrichters und deshalb mit fremden Augen sah. Noch schlimmer war es für die Unterlagen der gerichtlichen Prüfung, dass jener Vermittler, der die entlastenden und überführenden Thatsachen und Beweisstücke sammelte, ein Einziger war, der während seiner Untersuchung nicht nur prüfte und sichtete, sondern zugleich auch dem Angeklagten etwaige Ausflüchte abschneiden und andererseits neue Hilfsmittel erschliessen sollte, der also bei solcher Ueberbürdung mit verantwortlichen Functionen jede Function nur mangelhaft verrichtete und nur ein lückenhaftes Thatbestandsbild lieferte. Endlich und vor Allem aber wurde das Ergebniss des alten Strafprocesses von Grund aus dadurch entwerthet, dass der Beamte, welcher in der eben geschilderten Weise die für das Schicksal des Angeklagten maassgeben-

den Beweise erhob, eben derselbe war, der vorher selbst die ersten Spuren des Verbrechens verfolgt, den muthmaasslichen Thäter aufgespürt und hierdurch von Anfang an seine Unvoreingenommenheit eingebüsst hatte. Am krassesten entfaltete das Verfahren den Hang zur Unwahrheit da, wo der Untersuchungsrichter die Bundesgenossenschaft mit der Folter eingegangen war, die ihm seine souveräne Stellung nur zu leicht zu missbrauchen gestattete. Aber auch als man sie beseitigte, blieb der alte Fluch am Verfahren haften, und gerade die neueste Periode seiner Geltung machte es ganz besonders deutlich, dass der Schaden im System lag. Nur eine Erneuerung des Strafverfahrens in seiner systematischen Grundanlage konnte hier helfen, und eine solche hat der Reformstrafprocess nach dem Muster des englischen Strafprocesses bewirkt. Er legte die Vorermittelung des Verbrechens und des Verbrechers bis zur Versetzung in Anklagezustand in die Hand des Staatsanwalts, die Urtheilsfällung sammt der maassgebenden Sammlung der Ent- und Belastungsbeweise, der „Hauptverhandlung", in die Hand des Gerichts. So — durch den Anklagegrundsatz und den Unmittelbarkeitsgrundsatz — erstrebte und erreichte er einen Urtheilsspruch über die Schuld, den das urtheilende Organ unvoreingenommen, gemäss des von ihm selbst, frisch und unmittelbar, wahrgenommenen Beweismaterials abgab. Er rettete die Unparteilichkeit der Schuldprüfung und damit die Gerechtigkeit der Strafjustiz überhaupt[1].

Aber trotz aller Angriffe einer leidenschaftlichen Kritik hat der Inquisitionsprocess neben seiner Schwäche auch seine ganz unzweifelhaften Vorzüge und Verdienste gehabt, und heute, wo er zu den überwundenen Erscheinungen gehört, fordert es eine klare Einsicht in die Ziele des Strafprocesses, die Lichtseiten wenigstens ebenso stark hervorzuheben als die Schattenseiten. Wie der absolute Staat erst gewaltsam die landschaftlich geschlossenen Volkskörper formen und zur gemeinsamen Befriedigung ihrer Culturinteressen durch einheitliche Behörden organisiren musste, ehe er dieses Volksleben in die Ruhe eines geordneten Verfassungslebens überleiten konnte, so bildete auch der inquisitorische Strafprocess, seinem innersten Wesen nach ein Product jenes absoluten Staats, eine nothwendige Durchgangsstufe auf der Entwickelungsbahn der modernen Strafrechtspflege. Er entsprang am Beginn der

[1] Um die Kernpunkte des Gegensatzes zwischen Inquisitionsprocess und Reformprocess präcis zu formuliren, darf man heute nicht mehr auf die Literatur zurückgreifen, die während der Reformperiode selbst in polemischer Tendenz entstand und vielfach Nebensächliches zu sehr, Wesentliches gar nicht betont. Abgesehen von dem bekannten Aufsatz HEINZE's (Goltdammer's Archiv Bd. 24 S. 265ff.), der mehr dogmatischen als legislativ-kritischen Werth besitzt, hat das meiste Verdienst um die Untersuchung AUGUST VON KRIES in seinen Schriften („Vorverfahren und Hauptverfahren" in Zeitschr. f. Strafrechtsw. Bd. 9 S. 1ff., bes. S. 14ff.; Lehrbuch des Strafprocessrechts 1892, S. 275; vergl. über den Fortschritt der VON KRIES'schen Auffassung gegenüber der älteren Literatur eingehender: RICHARD SCHMIDT, Staatsanwalt und Privatkläger 1891, S. 3ff., bes. S. 6). Will man in einem Worte das Wesentliche zusammenfassen, durch das sich der Reformprocess vor dem Inquisitionsprocess auszeichnet, so liegt dasselbe, wie schon im Text (vergl. oben) noch einmal angedeutet, im Anklagegrundsatz (Vertheilung von Vorverfahren und Hauptverfahren zwischen zwei Organen, Staatsanwaltschaft und Gericht) und im Unmittelbarkeitsgrundsatz (Vereinigung der Urtheilsfunktion und der entscheidenden Beweisaufnahme, „Hauptverhandlung", in einem Organe, dem erkennenden Gericht). Im Vergleich zu diesen beiden Principien, von denen im Grunde das eine wieder nur die Kehrseite des andern ist, sind die in der Literatur der Reformperiode meist übertrieben betonten Gedanken der „Verhandlungsform" und der „Oeffentlichkeit" der Hauptverhandlung durchaus sekundär. Die Verwechselung hat sich ganz neuerdings auch wieder bei der Vorbereitung der Militärstrafgerichtsordnung breit gemacht, bei der der Streit um die „Oeffentlichkeit", vor Allem in der Presse, einen ganz ungebührlich grossen Raum einnahm.

neuen Gesellschaftsordnung dem Streben nach wirksamem Kampf gegen das massenhafte Verbrechen, das mit den verfeinerten Culturformen verbunden war, vor Allem gegen das aufkeimende Gewerbsverbrecherthum. In Wechselwirkung mit dem Leibesstrafensystem, das in seiner Durchführung ebenfalls auf eine köpfereiche verbrecherische Bevölkerungsschicht mit ihrem proletarischen Durchschnittscharakter berechnet war, ermöglichte der Inquisitionsprocess eine rasche consequente Verfolgung und eine wirksame, — in der Folter ungemein wirksame — Ueberführung der schwer fassbaren Gauner. In plumper Form, aber klar und unzweideutig brachte er zuerst den Gedanken zum Ausdruck, dass die Verfolgung des Verbrechers mindestens von dem Augenblick an zu einer Aufgabe des Staats und seiner Organe wird, wo die beruflichen, wirthschaftlichen und politischen Pflichten des Einzelnen immer vielseitiger, die Lebensverhältnisse immer verwickelter und unübersichtlicher, die Verbrecher ihrer Bedeutung entsprechend gefährlicher, geübter, flüchtiger und widerstandsfähiger werden, und wo sich deshalb eine Verfolgung durch die verletzten Privatpersonen immer entschiedener überlebt. Hieraus erklärt es sich, dass da, wo die Staatsgewalt einmal kräftig genug wurde, den Betrieb der Strafjustiz in die eigene Hand zu nehmen, der frühere Anklageprocess, der auf die Thätigkeit eines Privatklägers gebaut war, rapid vor dem Inquisitionsprocess zurückwich. Obwohl die Privatklage des Bestohlenen, Beleidigten oder Verwundeten, des Sippegenossen des Ermordeten, die aus der germanischen Urzeit überkommene, aus der Rache erwachsene, volksthümliche Form der Delictsverfolgung war, wurden sich am Ausgang des Mittelalters die Nationen des Festlands doch instinctiv bewusst, wie die Leistungsfähigkeit dieses Privatklageverfahrens versagte; eine nach der andern zogen sie sich von ihr zurück. Und in seiner Thatkraft zeigte sich der Inquisitionsprocess auch dem Concurrenten überlegen, der ihm an der Schwelle des 19. Jahrhunderts von England her entgegentrat. So gut es das englische Gewohnheitsrecht verstanden hatte, für die unparteiische Schuldprüfung des Strafgerichts die erforderlichen Garantien auszubilden, so war es andererseits von sich aus nie dahin gelangt, auch das zweite Problem einer guten Strafrechtspflege zu lösen und eine straffe amtliche Strafverfolgung zu discipliniren. Man hatte jene vielgerühmte Rechtsprechung der Geschworenen in der öffentlichen mündlichen Gerichtsverhandlung, in der man dem Angeklagten mit so viel vorsichtiger Zurückhaltung und Schonung begegnete, eben doch mit dem Preise bezahlt, dem Bürger fort und fort die Kosten, Mühe, Aufregung und Verantwortlichkeit der Verfolgung und des überführenden Beweises aufzulasten und damit in tausenden von Fällen den ruhigen Schritt der Justiz zu hemmen. Unter solchen Umständen mag es uns heute begreiflich sein, wie noch mitten in der Reformperiode des modernen Rechts zahlreiche deutsche Praktiker gegen die Preisgabe des Inquisitionsprocesses eifern konnten. Zum Theil waren es gerade die besten und pflichttreuesten. Sie waren sich bewusst, die grosse Gewalt, die ihnen das alte System verlieh, bei der Prüfung der Schuld nicht zu missbrauchen, aber sie hielten andererseits die hochgesteigerte Schlagkraft desselben als Gegengewicht gegen die feste Organisation, die ausgebildete Technik, die diabolische Schlauheit des modernen Gaunerthums für unerlässlich, um dessen Mitglieder rasch zu fassen und folgerichtig zu überführen. Hieraus erklärt sich denn auch, warum im Gebiet der Militärstrafrechtspflege manche der maassgebenden Männer sich nur ungern entschlossen, den militärischen Untersuchungsrichter, den „Auditeur", in der Machtfülle zu schmälern, die er sich dort in stetiger Entwickelung, unberührt von der Reform, noch erhalten hatte.

So wurde denn, als schliesslich Gründe überwiegenden Gewichts für den Fall des inquisitorischen Verfahrens entschieden, von vornherein herausgefühlt, dass die nothwendige Reform nicht einfach mit einer Reception des englischen Strafprocesses erledigt sei. Selbst die extremsten Englandsfanatiker, die anno 1791 im Gesetzgebungskörper der französischen Constituante die Strafprocessreform auf dem Festlande einleiteten, behielten den Gedanken der Officialverfolgung aus dem alten Recht bei, und heute ist es angesichts des Schlussergebnisses der gesammten Bewegung ohne Weiteres klar, dass der moderne Strafprocess aus einer Verschmelzung des englischen und des festländischen, des Anklage- und des Inquisitionsprocesses hervorgegangen ist. Man kann etwas ungenau, aber im Allgemeinen doch zutreffend sagen, dass England die Garantien der gerechten Prüfung, das Festland aber die Anstalten für thatkräftige Verfolgung beigesteuert hat, und die beste Probe darauf gestattet die Einsicht in Englands eigene Rechtsentwickelung, die sich neuerdings auch von ihrer Seite dem festländischen Anklagerecht mehr und mehr angenähert hat. Auch im Reformprocess steckt noch ein Stück Inquisitionsprocess darin.

Wenn wir also im Inquisitionsprocess keinesfalls eine Verirrung unserer alten Rechtsbildung sehen dürfen, deren wir uns zu schämen hätten, sondern vielmehr eine Vorstufe, die für uns und für das Heranreifen des modernen Staats überhaupt unentbehrlich war, so hat der Jurist an dem Schicksale der eigenthümlichen Rechtserscheinung noch mehr als ein bloss historisches Interesse. Können wir doch, wie jede geltende Rechtseinrichtung, auch eine vergangene erst dann vollkommen würdigen, wenn wir die Bedingungen ihrer Entstehung und Fortbildung kennen. In solchem Zusammenhang muss es auffallen, dass die Vorgeschichte des Inquisitionsprocesses an einem ihrer kritischsten Wendepunkte im Dunkel liegt. Sind wir heute dank der Forschungsarbeit der letzten hundert Jahre im Allgemeinen im Stande, die Genesis unseres Rechtssystems wenigstens in grossen Zügen zu erklären und uns vorzustellen, so zeigt unsere Kenntniss des Problems, unter welchen äusseren Antrieben und in welchen Formen die eine Hauptwurzel unseres Strafprocesses entstand, eine eigenthümliche Lücke. So ist es angemessen, in dem Augenblick, wo der Inquisitionsprocess aus dem geltenden Rechtsleben verschwindet, die Frage nach seiner Herkunft noch einmal in den Vordergrund zu rücken.

II. Die Anfänge der inquisitio in der karolingischen Gesetzgebung.

Wer heute die Frage nach der Herkunft des Inquisitionsprocesses aufwirft, wird nothwendig zunächst den Stand unserer Kenntniss und andererseits den Sitz des Ueberrests von Unklarheit fixiren müssen, der unserer Forschung noch anhaftet. Denn soviel ist sicher, dass wir gerade über die ersten Keime eines officiellen Strafverfahrens, — ja sogar über die Verhältnisse, unter denen auch der Name der „inquisitio“ zum ersten Mal in der westeuropäischen Culturwelt auftaucht, nicht mehr im Ungewissen sind. Nachdem schon von älteren Schriftstellern, vor Allem von RICHARD DOVE, darauf hingedeutet worden war, dass bereits die fränkische Gesetzgebung eine processuale Delictsverfolgung von Amts wegen als ausserordentliche Maassregel geschaffen habe, ist es der Gelehrsamkeit und dem combinirenden Scharfsinn HEINRICH BRUNNER's gelungen, diese Processformen zu erklären und abzugrenzen, und nur der Umstand hat den hohen Werth der Entdeckung bisher be-

einträchtigt, dass die kaum angesponnenen Fäden einer neuen Rechtsentwickelung der nachkarolingischen Periode wieder abreissen und dass Jahrhunderte später ziemlich unvermittelt und anscheinend ohne Zusammenhang mit den älteren Rechtsinstituten eine neue und eigenartige Rechtsbildung einsetzt.

Es ist zum Verständniss des Zusammenhangs nothwendig, die schon bekannten älteren Thatsachen noch einmal kurz zusammenzufassen.

Am historischen Ausgangspunkt der germanischen Rechtsbildung, wo diese aus dem vorgeschichtlichen Nebel heraustritt, findet sich eine staatliche Strafverfolgung, die zugleich den Namen eines Processes verdient, jedenfalls nicht. Ein Process, d. h. ein auf geordnete Prüfung und Feststellung einer rechtswidrigen Handlung hinarbeitendes Verfahren, ein Urtheilsverfahren, kommt nur auf Anklage des Verletzten vor dem Volksgericht zu Stande und dreht sich ursprünglich auch ausschliesslich oder ganz überwiegend um die Frage, ob der Verletzte vom Thäter durch Busse abgefunden werden soll. So ist das Verfahren aus den landläufigen Delictsfällen — Diebstahl, Körperverletzung, Tödtung, Vergewaltigung, Beleidigung — nach seinem Hauptinhalt ein Civilprocess, und nur die Eintreibung des Friedensgeldes, das als Abgabe an die Gesammtheit gezahlt wird und in geschichtlicher Zeit bereits den Charakter einer staatlichen Geldstrafe für den Bruch der Rechtsordnung angenommen hat, giebt dem Verfahren eine öffentliche Spitze[1]. Neben dem Bussprocess hat sich nun zwar ein zweites Verfahren aus Delicten entfaltet, in welchem die Gau- und Hundertschaftsbeamten, Graf und Centenar, eine eigene Initiative gegen den Verbrecher ergreifen, und auch seine Wurzeln liegen schon in den Rechtsgewohnheiten der Urzeit. Es knüpft an die von allem Anfang bedeutsamen Fälle an, wo ein Verbrechen seiner Natur nach nicht nur die Interessen eines Einzelnen oder einer besonderen Sippe verletzte, sondern seine Richtung gegen allgemeine Güter nahm, — wo, wie gegen den Kriegsverräther, Heiligthumsschänder, Leichenräuber, die Rache aller Volksgenossen frei waltete und auch der Beamte im gemeinsamen Interesse mit Tödtung des Vogelfreien eingriff. Bewegte es sich ursprünglich auf einem von dem Bussprocess ganz getrennten Gebiete, so konnte immerhin in manchen Fällen auch die Verfolgung der privaten Interessenverletzungen eine ähnliche Gestalt annehmen. Wurde der Dieb oder der Mörder auf „handhafter That“ betroffen, so blieb hier dem Verletzten das Recht unverschlossen, durch Erhebung des Alarmrufs und Vorführung des Missethäters vor den Beamten die sofortige Hinrichtung in einem ursprünglich wohl ganz formlosen, jedenfalls nur wenig formgebundenen Rechtsgang zu betreiben. In ähnliche Lage brachte den Frevler ferner der ordentliche Processgang dann, wenn er sich auf die Ladung nicht stellte und als Säumiger geächtet wurde[2]. Auch hier kam der Thäter des Privatdelicts äusserlich in die Position eines der allgemeinen Rache preisgegebenen Individuums, und offenbar war es die äussere Gleichartigkeit, was spätestens in der Merowingerzeit beide Hergänge in einander überfliessen liess. Sicher ist, dass damals bereits die Grafen selbst die Initiative ergriffen, um auch gegen solche Verbrecher, die im Allgemeinen durch Anklage vor das Volksgericht zur Busse gebracht zu werden pflegten, von

[1] Zu einem grundsätzlich vom Civilprocess verschiedenen Strafprocess wird aber lediglich hierdurch das Verfahren aus Delict um so weniger, als diese öffentliche Leistung den Unterliegenden auch im Civilprocess im engeren Sinne (um Status, Schuld, Grundeigenthum) trifft.

[2] Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 467 ff. u. 481 ff.

Amts wegen mit Strafe einzuschreiten[1]. Die Oeffentlichkeit des Delicts, wie sie besonders gewerbsmässige Diebe und Räuber kennzeichnet, gab den Rechtstitel für solches Vorgehen ab. Aber obwohl sich nunmehr das Officialverfahren im Gegenstand der Verfolgung mit dem Bussprocess nahe berührte, so blieb doch zwischen beiden der formelle, processuale Gegensatz um so schärfer bestehen. Die amtliche Abstrafung, wie sie sich im 7. Jahrhundert in dem mangelhaften Licht der spärlichen Quellen darstellt, erscheint als eine durchaus formlose, als eine einseitig polizeiliche, die sich ohne irgend welche Mitwirkung des Gerichts, der urtheilenden Volksgemeinde, vollzieht. Es lässt sich also sagen, dass die germanische Rechtsentwickelung mit zwei extremen Arten der Verbrechensverfolgung einsetzte, — mit einem Delictsprocess, der nicht Strafprocess, sondern Civilprocess war, und andererseits mit einem eigentlichen Strafverfahren, dem die Solennität des Processes, des Urtheilsverfahrens fehlte.

Ein derartiges „polizeiliches" Strafverfahren hat das Rechtsleben der Culturnationen seit jener frühesten Zeit unentwegt bis zu den Massenhinrichtungen der „schädlichen Leute" des späteren Mittelalters, bis zur Räuberrazzia der neuesten Zeit, den russischen „Verschickungen" und dem kriegsrechtlichen Standrechtsverfahren gegen Spione begleitet. Immer und immer wieder hat sich diese scheinbar einfachste und natürlichste Methode, den einseitigen Zugriff des rechtsschützenden Staats gegen den Rechtsbrecher zu verwirklichen, praktisch durchgesetzt, aber immer von Neuem hat auch die Erkenntniss seiner Willkürlichkeit und Rohheit dazu gedrängt, es in einem geordneten Process aufzulösen. Darin gerade soll die Aufgabe eines Strafprocessrechts bestehen, dass es den Staat zwingt, seinen Strafact von dem controlirenden und prüfenden Urtheilsspruch eines eigenen Organs, von dem Ausfall einer Selbstcontrole und Selbstbeschränkung abhängig zu machen; und so ist in dem Maasse, wie sich das Strafprocessrecht ausbildete und vervollkommnete, das polizeiliche Strafverfahren immer weiter zurückgeschoben und schliesslich auf ein Minimalgebiet blosser Nothfälle eingeschränkt worden[2]. Dieses Bedürfniss aber

[1] Pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotarii ao. 511—58 (Mon. Germ., leg. Boretius p. 7 n. 16: „. . . centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata minare". Zu diesem Zweck werden die Beamten ermächtigt, Freischaaren, trustes, zu bilden, und die Unterthanen bei Strafe verpflichtet, auf das Aufgebot zur Verfolgung der Räuber mitzuwirken. Allerdings bleibt unklar, wie sich Anwendungsgebiet und Form zum Handhaftverfahren (ob. Anm. 2) sowie zu dem (civilprocessualen) Verfahren mit Haussuchung (BRUNNER II 495 ff.) verhält. Ebensowenig lässt sich das Verhältniss zur decretio Childeberti (unt. S. 73 Anm. 3) feststellen.

[2] Den Hinweis auf den instructiven Werth, den das polizeiliche Strafverfahren für das Eindringen in die juristischen Grundgedanken des Strafprocesses hat, verdanken wir in erster Linie ebenfalls v. KRIES, Vorverfahren u. Hauptverfahren, Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft, Bd. 9, S. 2. Er hat vor Allem mit Recht betont, wie ein derartiger einseitig-formloser Zugriff der Staatsbehörde gegen den Verbrecher an sich die natürlichste und begriffsgemässeste Form einer Verbrechensverfolgung, eines Strafverfahrens ist, — wie der Strafprocess erst dadurch zu Stande kommt, dass zur Vermeidung der Gefahren ihrer Ungerechtigkeit das Urtheilsverfahren als eine künstlich-technische Veranstaltung geschaffen wird. Erst hieraus ergiebt sich insbesondere der Schlüssel für die grundlegende Spaltung des Strafprocesses in Vor- und Hauptverfahren.

Ueber die historische Bedeutung des polizeilichen Strafverfahrens für die Ausbildung des modernen Strafrechts vgl. RICHARD SCHMIDT, Aufgaben der Strafrechtspflege (1895) S. 225 ff Heute spielt es bei den periodischen Kämpfen der italienischen Polizei gegen den Brigandaggio noch immer eine gewisse Rolle. Noch in den neunziger Jahren wurde es gegen den umbrischen Räuber Tiburzi, — noch 1899 in grossem Maassstab eines umfassenden Kesseltreibens gegen eine

zuerst erkannt und eine entsprechende Form für seine Befriedigung gefunden zu haben, war das Verdienst des karolingischen Staats.

Die Anzeichen dafür sind vorhanden, dass auch im Frankenreiche die formlose Strafjustiz der Beamten die Missstände mit sich führte, zu denen eine solche Machtvollkommenheit immer herausfordern wird. Die bewaffneten Rotten, „trustes", mit denen die Grafen oder ihre Unterbeamten die Bezirke auf der Streife nach schweren Uebelthätern absuchten, wurden für die friedliche Bevölkerung nicht minder bedrohlich, wie für die Verbrecher, und in der ersten Zeit König Karls findet sich das directe Verbot an die Bezirksbeamten, solche Freischaaren zu bilden[1]. Zum Ersatz schuf aber nunmehr Karl der Grosse die Grundform eines wirklichen Strafprocesses. Er verwendete dazu ein Institut, das unter dem Namen der „inquisitio" schon seit der Merowingerzeit, jedoch der Hauptsache nach nur für Civilprocesse, eingebürgert gewesen[2], — nämlich das Aufgebot ausgewählter Gemeindegenossen, mittels dessen der Sendbote in Processen des Fiscus um Domänen- und sonstige Königsgüter ein eidliches Zeugniss über die Grundeigenthumsverhältnisse der Gemeinde herbeizuführen gewöhnt war. Gelegentlich war diese Uebung wohl auch bereits für Zwecke der Verbrechensverfolgung, jedoch im Interesse des Privatklägers, verwendet worden, dem der Graf durch solche Gemeindeaussage den unbekannten Thäter eines begangenen Mords feststellen half, um ihm die Erhebung der Anklage zu ermöglichen[3]. Jetzt wurde am Ende des 8. Jahrhunderts die Gemeinderüge an Stelle der Anklage des Verletzten, als deren Surrogat, eingeschoben. Die königlichen missi, in Italien auch die Grafen, wurden ermächtigt, regelmässig oder doch häufiger

---

sardinische Räuberbande gehandhabt. Dagegen gliedert sich der neueste bayerische Kriminalfall, der mit Unrecht bespöttelte Fall des Räubers Kneissl vom Dachauer Moos, durchaus in den Rahmen des geordneten Strafprozesses ein. Kneissl wurde bekanntlich bei seiner Verhaftung schwer verwundet, aber nach sorgfältiger Heilung vor die Geschworenen gestellt und zum Tode verurtheilt.

[1] cap. Haristallense ao. 779 no. 14 (mon. Bor. p. 50).

[2] Während die strafprocessualen Neuerungen der Karolingerzeit (das Rügeverfahren) schon durch RICHARD DOVE in den unt. Anm. 1 S. 74 gen. Abhandlungen ins Licht gesetzt worden war, bildet die erschöpfende Erklärung der civilprocessualen Wurzeln des Instituts die epochemachende Leistung BRUNNER's in der Abhandlung „Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit" in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Bd. 51 (1865) S. 343 ff. (hierzu BRUNNER, Entstehung der Schwurgerichte, 1872 S. 458; Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II S. 522 ff.). In seiner ältesten Anwendung erscheint es danach als ein Verfahren, durch welches der königliche Fiscus Eingriffe in den Domänenbestand wirksam zu unterdrücken in die Lage gebracht werden soll und knüpft so wahrscheinlich an Vorbilder der römischen Kaiserzeit an (BRUNNER, Schwurgerichte S. 87). Im Laufe der fränkischen Zeit wird das Institut zunächst im Civilprocess verallgemeinert; es wird auch Klöstern und Privatpersonen im Wege der Privilegirung vom König das „ius inquisitionis" verliehen, demzufolge sie vom Richter die Einberufung, Beeidigung und Befragung von Zeugen verlangen dürfen.

[3] Die einzige Stelle, die ein solches Zeugenaufgebot im Strafprocess bekundet, ist lex Salica 74. Die Genossen des Dorfs, in dessen Feldmark eine Leiche gefunden worden ist, müssen schwören „quod nec occidissent nec sciant qui occidissent", und zwar mit Eideshelfern. Inhalt und Bedeutung des Eids ist also von dem des späteren Rügeverfahrens verschieden, — insbesondere ist die Beziehung des Verfahrens zum Anklageprocess nicht klar. — Als eine weitere Uebergangsmaassregel mag die decretio Childeberti II c. 7 (mon. Germ. leg. p. I 17) erscheinen; den wesentlichen processualen Gedanken des späteren karolingischen Rechts verwirklicht sie noch nicht. Wenn danach der, den fünf oder sieben unbescholtene Männer eidlich als Dieb oder Missethäter bezeichnen „sine lege" — also ohne gerichtliches Verfahren — getödtet werden soll, so stellt sich dieses Verfahren nur als eine geringe Modification des Verfahrens auf handhafter That (o. S. 72) dar. (Vgl. BRUNNER, Rechtsgesch. II S. 489; SCHRÖDER, Deutsche R.-Gesch. 3. Aufl. S. 379.)

eine Gruppe von Unterthanen einzuberufen und zu vereidigen, damit sich dieselben allgemein über die im Bezirk begangenen schweren und anstössigen Verbrechen äussern sollten. Die Bezichtigung einer Person sollte dann den Beamten die Handhabe bieten, den angeblichen Thäter vor das Volksgericht zu stellen und ihn hier, ebenso wie einen formell Angeklagten, zur Reinigung von der Rüge zu zwingen[1].

Durch diese folgenreiche Reform des Königsrechts trat ein neues und eigenartiges Verfahren vermittelnd zwischen den Anklageprocess und das Polizeiverfahren des alten Volksrechts ein. Es entlehnte vom ersteren den Formenschatz, das volksthümliche Gerichtsverfahren, von dem letzteren den Gedanken der Officialverfolgung. Aber es verband beide Elemente in einer Weise, dass es sich auch vom Rechtsgang auf Anklage scharf abheben musste. Gerade damals war eine Entwickelung schon im Laufe, die darauf abzielte, auch im Anklageverfahren dem Beschuldigten die Position zu erschweren und ihn an der allzu leichten Abwehr der Anklage zu verhindern. Hatte er ursprünglich vorwiegend im Reinigungseid mit Helfern, mit andern Worten im Eid seiner Sippen oder Nachbarn, ein für den Ortsansässigen ziemlich bequemes Mittel gehabt, die Anklage zurückzuschlagen, so hatten die germanischen Königsrechte und zwar schon vorfränkische, wie in erster Linie das burgundische, begonnen, statt des Eids die erschwerten Reinigungsformen der Gottesurtheile einzuschieben; eventuell hatten sie dem Ankläger die Möglichkeit geschaffen, den Beschuldigten seinerseits durch Zeugen oder durch Zweikampf zu überführen[2]. Mit den Anfängen des Lehnsheers, auf das Karl Martell und seine Nachfolger ihren Staat planmässig gestellt hatten, trat die Ueberführung durch Kampfprobe im Anklageprocess in den Vordergrund. Gerade hierfür fehlte naturgemäs in dem neuen Rügeverfahren die Voraussetzung. In Ermangelung eines bestimmten Anklägers konnte auf Grund der Rüge kein gerichtlicher Zweikampf angeordnet werden[3]. Vielmehr musste hier der echte Reinigungsbeweis beibehalten werden und zwar, wenn man den Reinigungseid mit Helfern für zu lax befand, in erster Linie das einseitige Ordal, Kesselfang oder Eisenprobe, das dann thatsächlich im Officialverfahren um Delict, wie die spätere Zeit lehrt, seine besonders reichliche Verwendung erfuhr[4].

---

[1] Die älteste und zugleich wichtigste Gesetzesstelle ist cap. Pippini (für Italien) 782—86 c. 8, mon., leges BORETIUS I, 192: „iudex unusquisque per civitatem faciat iurare ad Dei iudicia homines credentes iuxta quantos praeviderit, ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas coniunctiones, ut nemo eas concelet." Weitere Belege bei BRUNNER II S. 490 ff. — Im eigentlichen Frankenreich ergeben das Bild der abgeschlossenen Einrichtung die Instructionen Ludwigs I. an die Königsboten, bei denen sie allerdings eine einseitige Richtung auf die Rüge von Delicten der Beamten nehmen. Allgemein cap. Worm. a. 829 c. 3 (II, 15): „ut in omni comitatu hi qui meliores et veratiores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et ad veritatem dicendam et ut adiutores comitum sunt ad iustitias faciendas. Zusammenstellung aller Belege bei DOVE, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 4 S. 34 f. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte IV 367. BRUNNER, Entstehung der Schwurgerichte S. 491 ff. Deutsche Rechtsgeschichte II 490. SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 379.

[2] Ueber die verschiedenen Wege, auf denen der Zweikampf in den germanischen Rechten in den Process eindringt, vgl. BRUNNER, Inquisitionszeugen S. 356, 366.

[3] Vgl. BRUNNER, Rechtsgeschichte II 492, Text zu no. 20.

[4] Nach den fränkischen Gesetzen überwiegt noch der Reinigungseid mit Helfern — mindestens für den unbescholtenen Freien. Wie im Verfahren auf Klage, kommt nur der Unfreie und der der Eidhilfe Entbehrende zum Gottesurtheil (Belege bei BRUNNER, Rechtsgeschichte a. a. O. Anm. 19). Vgl. auch unt. S. 77. Die späteren Vorgänge gestatten aber den Rückschluss, dass das Gottesurtheil hier stark im Vordringen ist. (Vgl. unt. S. 80.)

Wollte man dagegen auch im Officialprocess dem Bezichtigten die Reinigung durch Ueberführung verlegen, so wurde man hier mit Nothwendigkeit auf den Zeugenbeweis gedrängt[1], der bisher regelmässig nur in civilen Streitsachen um Rechtsgeschäft, Status oder Grundeigenthum benutzt worden war, und es ergab sich dann die eigenthümliche Nothwendigkeit, dass der inquirirende Beamte zuerst eine Gruppe von Inquisitionszeugen zur Rüge des Verdächtigen, — und darauf nochmals eine solche zum Beweis der Verbrechensschuld aufbot. So lag es in der Natur der Sache, dass sich in dem Dualismus von Anklageverfahren und Rügeverfahren nicht nur ein Gegensatz der Verfolgungsform, sondern im Keim auch ein Gegensatz der Beweisform zu verkörpern begann. Nur freilich, darin konnte die Neuerung nichts ändern, dass sich in der Methode der Verdachts- oder Wahrheitsermittelung das Rügeverfahren gänzlich in die germanischen Ueberlieferungen einfügte. Die Rügezeugen waren und blieben Auskunftspersonen in germanischem Sinn, nach Art der germanischen Eidhelfer und der germanischen Geschäfts- und Gemeindezeugen. Wie diesen ist auch den Rügezeugen wesentlich, dass sie nicht über einzelne Thatsachen — jeder über verschiedene — aussagten, sondern dass sie in einer Vielzahl einen und denselben Satz — die Begehung des Delicts durch den Bezichtigten — bekundeten, für den sie geschlossen eintraten. Der Beamte nahm dieses Ergebniss entgegen, ohne es zu beurtheilen. Einmal ausgesprochen, ersetzte eine solche Aussage zugleich — ebenso wie der Ausfall des Gottesurtheils oder Reinigungseids in sich schon die Entscheidung über die Schuld enthielt — eine Entscheidung, dass der Bezichtigte in Anklagezustand versetzt sei[2].

Von vornherein also ist klar, dass wir in der fränkischen inquisitio nichts weniger als ein solches Verfahren vor uns sehen, das dem später im technischen Sinn sog. Inquisitionsprocess, wie er vorhin (S. 67 [5]) charakterisirt wurde, gleich oder nur ähnlich war. Dazu hätte nur eine umständliche Fortbildung führen können, — und diese Fortbildung blieb bis auf Weiteres aus.

---

[1] Vereinzelt wird vielleicht dieser Schritt schon in fränkischer Zeit gethan. Möglicher Weise ist darauf zu deuten: cap. Carisiac. ao. 873, c. 3 (PERTZ, monumenta, leges I 519, BRUNNER a. a. O.): Sin autem fiscalinus noster ita infamis in fiscum nostrum confugerit, — mandet comes iudici nostro vel advocato — ut talem infamem, in mallo suo praesentet. Et si talem praesentaverit, si aliquis eum comprobare voluerit, faciat: et si nullus eum comprobare voluerit, tamen suam infamiam ad Dei iudicium purget et per illud Dei iudicium aut liberetur aut condemnetur.

[2] Was ganz allgemein für die germanischen Beweisformen gilt, gilt also insbesondere auch für den Ausspruch der Inquisitionszeugen. Derselbe ist ein gesetzlicher Thatbestand, der ohne Vermittelung einer gerichtlichen Entscheidung seine Folgen nach sich zog. (Vgl. principiell hierüber RICHARD SCHMIDT, Lehrbuch des Civilprocessrechts S. 47, 48.) Für die inquisitio in Strafsachen fehlt leider das Urkundenmaterial, welches ihre Aussagen wörtlich zu reconstruiren gestattete. Man muss dieselbe nach Analogie des Inquisitionsbeweises in Civilsachen denken, wo sie „häufig in derselben knappen Form abgegeben" wird, wie die Zeugenaussagen des ordentlichen Processes, „welche bekanntlich mitunter That- und Rechtsfrage zugleich umfassen". (BRUNNER, Inquisitionsbeweis S. 497.) Sie sagen z. B. aus: „hoc scimus veraciter, quod ipsae vineae in vestitura Domus Sanctae Mariae triginta annos sine malo et iniuria ullius hominis permanserit", — oder: „neque antecessores nostros audivimus dicere neque nos ipsi nec audivimus, nec vidimus dicere veritatem, quod ipsa villa aliter fuisset nisi ad fiscum domini Pepini, domini Caroli et domini Ludovici". — Allerdings kommt es schon in karolingischer Zeit nicht selten vor, dass die Inquisitionszeugen in Civilsachen sich über historische Detailthatsachen äussern, die erst in ihrer Gesammtheit (etwa mittels Indicienbeweises) das streitige Recht ergeben. Schon hier beginnt also die auflösende Behandlung der Zeugenaussage durch die Beamten, die für die spätere Fortentwicklung von maassgebender Bedeutung geworden ist (u. No. V.).

III. Fortbildung und Rückbildung der fränkischen inquisitio in der Kirche und im anglonormannischen Staat.

Obwohl die rechtshistorische Forschung durch den Einblick in die fränkischen Reformen die Anfänge eines Officialverfahrens aufgedeckt hatte, so blieb doch der Gewinn unvollkommen, solange es nicht möglich war, den Verlauf bis zu den modernen Rechtsgebilden weiter zu verfolgen. Diese Möglichkeit versagt zur Zeit. Schon kurze Zeit nach seiner Einführung beginnt das neue Officialverfahren wieder aus dem historischen Gesichtskreis zu entschwinden. Es theilte das Schicksal der monarchischen Gewalt, der es sein Leben verdankte, und es musste ihr Schicksal theilen, da im Kern des Reichs, in West- und Ostfranken, anscheinend nur die unmittelbaren Vertreter der Majestät, die Sendboten, es gewesen waren, die das Rügeverfahren gehandhabt hatten. Beim Volk war es begreiflicherweise nicht populär[1]. Hieraus ist es vor Allem zu erklären, dass die letzten Belege für eine praktische Ausübung des Rügeaufgebots sich da zeigen, wo das Institut vielleicht entstanden war, wo es jedenfalls am festesten sass — im langobardischen Oberitalien —, und auch dort ist es seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts verschollen[2].

Unter diesen Umständen konnte es von Wichtigkeit werden, dass immerhin zwei Rechtskreise sicher nachweisbar sind, in denen sich die Inquisitio fortgesetzt in praktischer Geltung erhielt, und — freilich in sehr verschiedenem Sinne — eine Fortbildung erfuhr.

Der eine war der der Kirche. Die Frankenkönige hatten sie in der Reichskirche zu einem Bestandtheil und Organ ihrer Monarchie gemacht, — als ihre Beamten, ihre Sendboten, waren die Bischöfe mit den weltlichen Beamten gemeinsam auch für die Unterdrückung der Verbrechen mittels Strafe und Zwangsbusse eingetreten. Das Verfahren, das sie zu diesem Zwecke, besonders bei der Visitation ihrer Diöcesen, beim synodus, handhabten, hatte sich von jeher an die germanischen Formen angeschlossen. Es arbeitete regelmässig mit Anklage und Reinigungseid, „accusatio“ und „purgatio“. Daneben wurden in grossem Umfang öffentliche, offenkundige Verbrechen, crimina publica, durch den Bischof, wenn sie ihm — besonders durch Anzeige von Priestern — bekannt wurden —, von Amts wegen zur Züchtigung herangezogen, und schon in karolingischer Zeit war hiefür der Name „inquirere“ Kunstausdruck gewesen. Unter den letzten Nachfolgern Karls des Grossen begegnet aber für diese Formeln ein neues Verfahren, das den visitirenden Bischöfen in wirksamerer Weise die Ermittelung der Verbrechen schaffen soll[3]. In

[1] Weil die Inquisitionszeugen durch ihre Aussage, die den fiscalischen Interessen dient und in Sonderinteressen der Gemeinde oder Landschaft eingreift, ein Odium der übrigen Volksgenossen auf sich ziehen, unter dem sie eventuell selbst zu leiden haben. Für die inquisitio in Civil-(Fiscal-)Sachen ist dies direct bezeugt durch cap. Aquisgran. ao. 802 (vgl. bei BRUNNER, Schwurgerichte S. 90 Anm. 2), das die Inquisitionszeugen ausdrücklich unter den Schutz der Sendboten stellt, damit „nihil laesionis vel iniuriae quis machinare praesumat“. Für die Rügezeugen in Strafsachen wird es kaum anders gewesen sein.

[2] Ges. Ludwigs II., imp. conv. Ticin. a. 850, c. 3 (mon. Germ. PERTZ p. 406): „ubicunque autem fama est, tales (scil. latrones) habitare, inquisitio per Sacramenta, per omnem populum circummanentem fiat et cuiuscunque gentis aut conditionis fuerit per quos hoc inquiri melius potuerit iusiurandum dare, cum a comite conventus fuerit, recusandi non habeat potestatem.

[3] Ursprünglich war die Ermittelung durch die vom Erzpriester geleiteten Landdecanien vorbereitet worden. Innerhalb der decania fanden regelmässige Bezirksversammlungen der Priester

der bischöflichen Visitationsversammlung im „Send" werden aus jeder Pfarrei testes synodales, Sendzeugen, ad hoc bestellt und vereidigt, nach Verbrechen befragt, und in diesem Verfahren, das seit ca. 900 aus der Schrift des Abtes Regino von Prüm genauer bekannt wird, hat die neuere Forschung eine getreue Kopie der karolingischen inquisitio nachgewiesen[1]. Das Verfahren mit Sendzeugen nimmt damit vor Allem den weltlichen Grundsatz auf, dass die mala fama ein Ausnahmeverfahren rechtfertige[2]. Die Kirche ergriff denselben um so leichter, als das fränkische Kirchenrecht in der gleichen Zeit im bewussten Gegensatz zu Anschauungen der frühgermanisch-britischen Kirche römisch-kirchliche Ideen wieder aufgriff und eine verschärfende Bussbehandlung der öffentlich bekannt werdenden Vergehungen mit Energie betrieb. Während die delicta occulta dem Beichtstuhl vorbehalten blieben, wurde gegenüber den delicta publica mit Absicht einer öffentlichen Busse das Wort geredet, und so der Effect erreicht, dass solche öffentliche Zwangsbussen — demüthigende Gebets-, Fasten- und Geldleistungen — als Nebenstrafen oder mildere

statt, auf welchen nach Umfrage bei den Hausvätern öffentliche Delicte zur Sprache kamen. (DOVE, Zeitschr. f. Kirchenrecht — vgl. nächste Note — S. 26.)

[1] Vermuthungsweise hatte schon BIENER, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses 1827, S. 35, 132, den Zusammenhang zwischen einem weltlichen (fränkischen) und dem kirchlichen Institut behauptet. Gegenüber der Hypothese UNGER's aber (altdeutsche Gerichtsverfassung 1842 S. 402ff.), wonach die fränkische inquisitio umgekehrt erst eine Nachahmung des kirchlichen Synodalzeugenverfahrens des Regino sein sollte, hat DOVE endgiltig festgestellt, dass das fränkische Rügeverfahren zu einer Zeit ausgebildet ist, ja sich sogar zu einer Zeit bereits zum Absterben neigt, wo die testes synodales noch gar nicht erweisbar sind, sondern die bischöflichen Visitationen sich durchaus formlos, — noch im Stile des polizeilichen Strafverfahrens der Merowingerzeit — abspielten (DOVE, Untersuchungen über die Sendgerichte in Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 19 S. 321 ff. [1859], — in neuer, wesentlich vervollständigter Umarbeitung wiederholt in Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 4 S. 1 ff. [1864]). Den entscheidenden Punkt seiner Darlegung bildet der Nachweis, dass von einer Mitwirkung der Gemeinde bei der Büssung der Verbrechen im Send noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts keine Spur zu finden ist, und zwar gerade in italienischen Synoden (bes. wichtig synodus Ticinensis a. 850, PERTZ, M. G. III p. 397, DOVE, Zeitschr. f. Kirchenr. 4, 25 in c. 8), obwohl doch gerade Oberitalien als der eigentliche Ausgangspunkt der fränkischen Rügezeugen erscheint und sie um 850 dort im weltlichen Recht noch in Uebung sind (s. o. S. 76 Anm. 2). Ganz entsprechend weist neuerlich ALBERT HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, II. Theil (2. Aufl. 1899) S. 734, nach, dass nach Maassgabe eines Mainzer Canons auch in Deutschland in der Mitte des 9. Jahrhunderts die Sendzeugen bei den Visitationen noch nicht auftreten (concil. Mogunt. a. 852 c. 8 S. 188: „Si quis presbiter — mala de se suspicari permiserit et populus ab episcopo iuramento seo banno christianitatis constrictus infamiam eius patefecerit; et certi accusatores criminis eius defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo etc.). Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts werden sie in zwei Briefen des Bischofs Salomo von Konstanz erwähnt (form. Sangall. 30, 38 p. 415, 420). — Die Anwendung der Sendzeugen in Frankreich ist problematisch. (Vgl. über die etwas räthselhafte Synode von Rouen DOVE a. a. O. S. 20, 44; HAUCK a. a. O., HINSCHIUS, Kirchenrecht 5 S. 426 Anm. 5.

[2] Wenn HINSCHIUS, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. 5 S. 427 Anm. 4 gegen DOVE behaupten will, dass schon vor Einführung der Sendzeugen wegen eines „scelus diffamatum", wegen Verbrechensgerücht, verfolgt worden sei, so ist das ein blosser Wortstreit. Denn das weltliche Verfahren, die fränkische inquisitio, wegen mala fama, bestand ja in der That schon vorher und war in der Zeit der von HINSCHIUS beigebrachten Belege (a. O. 813, 850) sicher in Uebung. Zu bedenken bleibt aber immer, dass wegen mala fama in jener Zeit nur in Form der Rüge oder inquisitio oder, was dasselbe ist, des Sendzeugenverfahrens verfolgt werden kann, und insofern läuft bei HINSCHIUS a. a. O. ein schweres Missverständniss unter, als er von einer Verfolgung von Amts wegen aus „rein zufälligen Umständen", bei „einem zu Ohren der Priester gekommenen Gerüchte" (also ganz formlos) spricht. Die Wichtigkeit dieses Missverständnisses erhellt später, wenn man die spätere Entwickelung mit dem damaligen Verfahren vergleicht (u. S. 82ff.).

Ersatzstrafen das dürftige und schroffe System der bisherigen Strafmittel der Kirche — der Deposition, Suspension, Excommunication — variabler und wirksamer gestalteten[1]. Das aufkommende Sendzeugenverfahren schmiegte sich demgemäss dem doppelten Zwecke an, dem Interesse des geistlichen Lebens als Werkzeug einer eingreifenden Bussdisciplin wie zugleich angesichts der erschlaffenden Strafgewalt des Staats als Surrogat einer eigentlichen criminellen Verbrechensverfolgung zu dienen. Eine rasch zunehmende Ausbildung der Technik des Verfahrens war die Folge[2]. Feste Schemata der Befragung sichern das stetige Funktioniren des Instituts.

Aber so sehr es scheinen könnte, als ob durch diese halb geistliche, halb weltliche Umformung das Institut eine bedeutende Stärkung erfahren habe, so zweifellos lassen uns doch die genauen Schilderungen des Regino von Prüm erkennen, dass sich unter den bischöflichen Händen der eigentliche Hauptgedanke der karolingischen Strafprocessreform rasch zu verflüchtigen beginnt. In der Zeit, wo die testes synodales geschaffen wurden, war die Erinnerung an ein selbstthätiges Eingreifen des Beamten schon erheblich abgeschwächt, und die Folge war, dass der eigentliche Betrieb des Processes, die Verfolgung des gerügten Verbrechens, dem rügenden Zeugen selbst zufällt. Der Gebrauch, dass der Sendbote oder Graf eine ganze Gruppe von Unterthanen befragt und danach den Bezichtigten zum Reinigungseid oder Gottesurtheil zieht, scheint, soweit er ein neues eigenartiges Rechtsprincip darstellt, verschwunden. Die Aufforderung zur Rüge wird vielmehr als die Geltendmachung einer Anklagepflicht des Einzelnen gestaltet; und das ganze Sendzeugenverfahren wird deshalb nur als eine Consequenz des alten Anklageprincips — als eine Modification des accusatorischen Verfahrens behandelt. Der Rügezeuge übernimmt die Rolle des germanischen Anklägers, — er rückt demjenigen nahe, der aus freiem Willen die Anklage vor dem Sendgericht erhebt[3]. Allerdings war für jetzt dieser Wechsel in der Auffassung der processualen Situation praktisch fast ohne Belang. Denn da ohnehin dem Ankläger kein Belastungsbeweis abverlangt wurde, so gestaltete sich der Unschuldsbeweis durch Reinigungseid oder Gottesurtheil des Angeklagten auf die pflichtmässige Rüge des einzelnen Sendzeugen und auf die freie Anklage des Verletzten nicht anders als er sich im förmlichen Recht auf die Rüge einer Vielheit von Gemeindezeugen gestaltet hatte. Für die Fortentwicklung der Einrichtung aber musste jener Wechsel, wie man schon hier vorschauend erkennen kann, von ungünstigem Einfluss werden. Der Gegensatz zwischen Anklage und Gerücht — die Bedeutung des letzteren als einer Bezichtigung durch die öffentliche Meinung — trat wieder in den Hintergrund[4]. Die „infamia" spielte keine wesentliche Rolle mehr für die Frage, ob die Pflicht zur

---

[1] Vgl. über die verwickelten Umbildungen der bussrechtlichen Grundsätze WASSERSCHLEBEN, Die Bussordnungen der abendl. Kirche, 1851; DOVE, Zeitschr. f. Kirchenr. 4 S. 6ff.; HINSCHIUS, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. 4 (1888) S. 817ff., Bd. 5 (1895) S. 85ff.

[2] Es ist die Bedeutung der Schrift des Regino († 915): „libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis", dass sie diese technische Ausbildung sehr genau erkennen lässt. Sie wirft damit auch rückwärts Licht auf die Grundsätze des karolingischen Rügeverfahrens selbst (Ausgabe von WASSERSCHLEBEN 1840). Inhalt bei DOVE a. a. O. S. 28ff.; BRUNNER, Entstehung der Schwurgerichte S. 463; HINSCHIUS a. a. O. 5, 427ff.

[3] HILDENBRAND, Purgatio canonica S. 102ff; DOVE, Zeitschr. f. deutsches Recht 19 S. 369, 371ff.; HINSCHIUS a. a. O. Bd. 5 S. 431.

[4] Völlig ist der Rechtsgedanke, dass ein durch übles Gerücht bezichtigter Geistlicher sich reinigen müsse, aus dem geistlichen Rechtskreis nicht wieder verschwunden. Vergl. vereinzelte Belege bei HINSCHIUS Bd. 5 S. 337 Anm. 5, 348 Anm. 1 und unt. S. 83 [21].

Rüge und zur Verfolgung in Bewegung gesetzt werden solle oder nicht, und damit stumpfte sich der Hauptgedanke des Verfahrens, der Officialgedanke, in seiner Intensität erheblich ab. Die amtliche Fürsorge des Bischofs für das Inkrafttreten der Straf- und Bussgewalt erschöpfte sich jetzt darin, die Rüge zu provociren. Ein Betrieb des Verfahrens in dessen weiterem Verlauf musste dagegen den Rügeklägern zufallen. Wenn eine Zeit kam, in der die veränderten Bedürfnisse des Processes eine stärkere Betheiligung des processbetreibenden Organs notwendig machten — und sie sollte sehr bald kommen —, so war durch die Verschiebung des Grundgedankens des Rügeverfahrens einem Umsichgreifen der amtlichen Functionen ein Riegel vorgeschoben[1]. Das Institut hatte sein Wesen im Sinne eines grundsätzlich neuen Strafverfahrens eingebüsst und sich zu einem modificirten Anklageprocess zurückentwickelt.

So ging im Gebiet des Frankenreichs auch innerhalb der Kreise, die geneigt und geeignet schienen, das karolingische Rügeverfahren zu conserviren, dessen innerster Kern mehr und mehr verloren. Es zeigte sich, dass das Rechtsinstitut nicht mehr gedeihen konnte, wenn die gesellschaftliche und politische Atmosphäre verschwunden war, die es hervorgetrieben hatte. Und nicht nur an diesem einen Punkte der Rechtsentwickelung bewahrheitete sich das. Inzwischen waren in ganz anderer Umgebung die karolingischen Schöpfungen viel energischer fortgepflanzt worden, und auch dort bildete sich schliesslich das Institut zurück.

Es ist ebenfalls Brunner's Verdienst, die Spuren der inquisitio der Frankenkönige nach einem Territorium verfolgt zu haben, das ursprünglich dem karolingischen Culturgebiet ganz fremd gewesen war. Die Normannen hatten nach ihrer gewaltsamen Ansiedelung an der französischen Westküste die Schätze des Staatswesens Karls des Grossen, das sie zerstörten, sorgfältiger gehütet, als Karls eigene Nachfolger. Indem sie die straffe Beamtenzucht unter herzoglicher Oberhoheit, und deren vornehmstes Organ, die Sendboten, beibehielten, bewahrten sie auch die inquisitio in allen ihren Formen, auch in der der Verbrechensrüge[2]. Mit der Eroberung Englands wanderte die officielle Strafverfolgung dorthin aus, und im Laufe des 12. Jahrhunderts entfaltete sie sich unter den thatkräftigen Organisatoren des anglonormannischen Staats seit Wilhelm I. zu einem bedeutsamen Glied jener Staatsverwaltung, die, vor Allem von fiscalischen Gesichtspunkten geleitet, einen im Mittelalter einzig dastehenden Grad von Centralisirung und Beamtenregiment erreichte. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, unter der Regierung des ersten Plantagenet, Heinrichs II., findet man dies officielle Aufbieten, Vereidigen und Befragen von Gemeindegenossen als etwas regelmässig Geübtes in den Dienst aller möglichen königlichen Hoheitsrechte gestellt, in erster Linie als eine Maassregel, durch die die

[1] Gerade durch die Art der Fortentwickelung des Rügeverfahrens (vgl. darüber u. IV a. E.) wird es bestätigt, dass die im Text bezeichnete Veränderung des Grundgedankens, wie sie Dove a. a. O. richtig schildert, sich im kirchlichen Sonderverfahren wirklich vollzogen hatte. Nur auf diese Veränderung des Princips kommt es hier an. Ob der Rügezeuge in jeder Hinsicht in die Rolle des Anklägers im Anklageprocess zurückversetzt wurde, — z. B. in dem Sinn, dass sein Ausbleiben im Reinigungstermin die Sache zu Falle brachte, dass er die Folgen einer unwahren Anklage auf sich zu nehmen hatte, — kann hier dahingestellt bleiben.

[2] Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 464. Vorgebildet war diese Erkenntniss schon bei Daniels, Werth und Ursprung der Geschworenenanstalt (1848), dem jedoch die Einsicht in das Wesen der alten fränkischen inquisitio noch fehlte.

Deputirten des königlichen Staatsraths und Hofgerichts im grossen Stil die Rechtspflege für den Kronschatz ausbeuten. Auch der Strafprocess erhält durch sie seine charakteristische Gestalt. Noch erhält sich als Grundform der Strafverfolgung das altgermanische Anklageverfahren, das wie auf dem Festland zum Zweikampf zwischen den Parteien führt. Aber daneben sind alle schwereren Delicte „rügbar", indictable offences. Die Rüge der Gemeindezeugen ersetzt die Anklage; der „rectatus", „indictatus", „fama publica accusatus" steht dem „appellatus" gleich. Er wird von Amts wegen dem Gottesurtheil unterworfen, und gegen Ende des 12. Jahrhunderts, unter Richard I. und Johann, findet sich an Stelle der Ordalien, die an Boden verlieren, bereits ein zweiter Ausspruch der Gemeindezeugen, einer zweiten „iurata", über die Schuldfrage, eingeschoben[1]. Eine Entwickelung scheint im Gange, darauf gerichtet, dass der königliche Commissar oder der Bezirksbeamte allmählich die gesammte Strafrechtspflege im Officialbetrieb an sich bringt. Es scheint, als werde gerade das anglonormannische Recht berufen, alle Consequenzen aus den dürftigen karolingischen Anfängen zu ziehen, in einer Zeit, wo dieselben auf dem Festland verkümmert sind.

Aber wiederum bringen die politischen Verhältnisse einen völligen Umschwung der Dinge hervor. Der Ausbruch der Adelsrevolution unter König Johann, ihr Fortgang unter Heinrich III. hat zur nächsten Folge, dass das Vordringen der Beamtengewalt in allen Zweigen des öffentlichen Lebens ins Stocken kommt. Der dualistische Zustand des Strafprocesses befestigt sich, und zwar gerade in einer Zeit, wo sich in dem Nebeneinander des Anklageprocesses und des Rügeverfahrens die überkommenen Formen angesichts der gesellschaftlichen Verschiebungen als unhaltbar erweisen. In der Zeit des grössten Wachstums der Bevölkerung, das bis dahin erlebt worden, im Umsichgreifen der bürgerlich-städtischen Cultur kann man von den Rügezeugen und den Schuldzeugen schliesslich nicht mehr die eigene Kenntniss von den Verbrechensfällen ihrer Umgebung erwarten. Soll diese Form der Befragung aufrechterhalten bleiben, so muss die Gemeindecommission ihrerseits die Beschaffung von Material für ihre Aussprüche verlangen — die Zeugen ziehen sich auf die Rolle von Beurtheilern solcher Beweise, von Gerichtscollegien, Geschworenencollegien zurück. Andererseits kann unter den obwaltenden Verhältnissen die Beschaffung dieser Beweise nicht dem Beamten zufallen; vielmehr hat der einzelne Bürger, der bisherige Ankläger, ein dringendes Motiv, sich selbst dieser Last zu unterziehen; sie ist ihm ein Mittel, der schwereren Last zu entgehen, die ihm der gerichtliche Zweikampf im Anklageverfahren auferlegt, dieses Product des Feudalstaates, das im stadtbürgerlichen Leben keinen Boden mehr hat. Deshalb benutzt jetzt die Privatperson die Gemeindezeugen für ihre Zwecke. Der Ankläger

[1] Unter Heinrich II. erscheint der Ausspruch der Rügezeugen auch äusserlich schon in fester und geschlossener Form. In der normannischen und frühenglischen Uebergangszeit fehlt ihr dieselbe noch, soweit die dürftigen Quellen das erkennen lassen. Ebenso wie im fränkischen und im Sendverfahren ist es dem Beamten überlassen, wieviel Zeugen er vorladen und vereidigen will (drei oder vier Zeugen: BRUNNER S. 466). Auch hier bewegt sich demgemäss die Einrichtung in der schwankenden Gestalt, die im Sendverfahren den Rückfall des Zeugen in die Anklage begünstigte. Die Constitutionen von Clarendon Heinrichs II. (1164) schreiben jedoch dem vicecomes (Sheriff) vor, eine Gruppe von 12 Gemeindegenossen zu vereidigen. Damit wird der collegiale Charakter dauernd hergestellt. Belege hierfür zusammengestellt bei RICHARD SCHMIDT, Staatsanwalt und Privatkläger (1891) S. 73. Hauptquelle für diese Zeit ist GLANVILLA, Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, geschr. ca. 1187 (bei PHILIPPI, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte II 335 ff.).

provocirt durch Verdachtsmomente zunächst die Rüge, das indictamentum der Geschworenen, und darauf durch den vollen Ueberführungsbeweis das Schuldverdict der zweiten jury. Aus dem altgermanischen Anklageverfahren und dem karolingischen Officialverfahren schmilzt zwischen 1250 und 1350 ein neuer eigenartiger Strafprocess, der englische Schwurgerichtsprocess, zusammen, — aber freilich ein Verfahren mit fast rein accusatorischem, mit Privat- oder Popularklagecharakter. Auch in England verkümmert deshalb der Hauptgedanke der karolingischen inquisitio, — der Officialgedanke. Auf ganz verschiedenen Wegen langen England und das Festland bei einer Rückbildung der überkommenen Rechtsformen an. Vom rein germanischen Anklageverfahren ausgehend, hat sich die Entwicklung im Kreislauf zu einem modificirten, einem den neuen Bedürfnissen angemessenen Anklageprocess zurückbewegt.[1]

Da zeigt sich die merkwürdige Thatsache, dass gerade in diesem Augenblick auf dem Continent eine neue Bewegung einsetzt, die die Verfolgung von Amtswegen — anscheinend auf selbständiger Grundlage — in die Hand nimmt.

Es war für die Zukunft schon bedeutungsvoll, dass die officielle Ausübung der Inquisition, während sie in England verkümmerte, in der unmittelbaren Nachbarschaft des normannischen Rechtsgebiets, im Centrum der französischen Krongewalt Wurzel fasste. Ob dies unter dem Einfluss und nach dem Muster der Normandie geschah, oder ob auch hier schwache Erinnerungen der fränkischen Zeit lebendig geblieben waren, ist nicht festzustellen.[2] Aber sicher ist, dass gerade jetzt — seit der Regierung Philipp August's (1180) — in Frankreich die Bedingungen für ein amtliches Einschreiten sich zu verwirklichen begannen, die in England durch die Revolution beseitigt wurden, — die Ausbildung eines machtvollen, die Monarchie stützenden und von ihr gestützten Beamtenthums. Die Königsbeamten, baillis und prévôts, gehen mit einer sogenannten aprise gegen den verdächtigen Verbrecher vor, — d. h. sie schreiten auf Grund des Verdachts, den sie irgendwie erhalten haben, mit einer „enquête", einer erschöpfenden Beweiserhebung, ein, die zunächst als ein nur thatsächlich geübter, von der Rechtsgewohnheit nicht sanctionirter „procès extraordinaire" zu ausserordentlichen Strafen führte, aber seit etwa 1300 mehr und mehr den Charakter eines rechtlich anerkannten Verfahrens annimmt.[3]

---

[1] Ueber diese Umbildung vgl. neben Biener, das englische Geschworenengericht (1852) S. 66 ff., der den grundsätzlichen Gegensatz zwischen dem 12. und dem 13. Jahrhundert nicht hinreichend betont; am ausführlichsten Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger S. 74 ff. Hauptquelle für diesen Zeitraum ist Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae, ca. 1260 (ed. Twiss. 1879.)

[2] Vgl. darüber noch unt. S. 91 [28].

[3] Die dunkle Stelle dieser Entwicklung liegt nur darin, dass der Keim des geschilderten Verfahrens bereits im Gewohnheitsrecht anerkannt ist, nämlich der Gebrauch, den Verdächtigen von Amtswegen zu verhaften und in Haft festzuhalten für den Fall, dass binnen Jahresfrist ein Ankläger auftritt (prise par soupçon). (Hauptbelegstelle das Rechtsbuch, welches unter dem Titel: „Livre de jostice et de plet" ca. 1270 die Coutume von Orléans schildert, — bei Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger S. 97 Anm. 1.) Die Neuerung des königsrechtlichen Verfahrens geht also genauer dahin, dass der Verhaftete auch festgehalten wird, wenn sich kein Ankläger findet, und dass nunmehr der Richter das Hauptverfahren ex officio einleitet und durchführt (aprise). Jenes erstere Verfahren kann also doch wohl nur aus einem rudimentären Fort-

Diese französischen Maassregeln treten jedoch zunächst weit in den Schatten vor einer anderen, viel imposanteren Schöpfung, die den Officialgedanken inzwischen an einer dem normannisch-englischen Rechtskreis ganz abgekehrten Stelle neu verwirklicht hatte. In dem Moment, wo aprise und enquête überhaupt erst in ihren Anfängen erkennbar werden (um 1270), steht in der Praxis Italiens eine neue inquisitio schon fertig da, und es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass sie sich genau in der gleichen Zeit (seit ca. 1200) durchzusetzen beginnt, wo sich in England unter der Regierung König Johanns die Umbildung des anglo-normannischen zum englischen Typus des Strafprocesses vorbereitet und das Officialverfahren sich im Anklageverfahren wieder auflöst. Diese Entwickelung geht von einer Macht aus, die sich bisher noch nie an der Ausbildung der strafprocessualen Formen betheiligt hatte, — von der Gesetzgebung des Papstthums, aber sie tritt von vornherein so mächtig auf, dass sie sich binnen jener fünfzig Jahre auf gewohnheitsrechtlichem Wege auch die weltliche Praxis, die Strafrechtspflege der italienischen Stadtstaaten, unterwirft.

Selbstverständlich drängt sich die Frage auf, in welcher Beziehung dieser neue „canonische Inquisitionsprocess" zu den älteren Rechtsbildungen steht, — ob auch er von ihnen beeinflusst ist oder ob er etwas Eigenartiges, aus neuem Wurzelstock Entsprossenes darstellt. Hier stehen wir vor der Frage, die der Untersuchung noch harrt. Die letztere setzt aber voraus, dass man zunächst die bekannten Formen des kanonischen Inquisitionsprocesses noch einmal etwas schärfer ins Auge fasse, als dies bisher geschehen ist.

IV. Der canonische Inquisitionsprocess.

Das neue Officialverfahren, das die Decretalen des soeben ins Pontificat eintretenden Innocenz III. seit dem Jahre 1198 in rasch wiederholten Gesetzgebungsacten in das Rechtsleben der katholischen Kirche einführen, stand anscheinend ganz auf seinen eigenen Füssen. Mindestens gab den nächsten Anstoss dazu ein Bedürfniss ab, das der römischen Kirche eigenthümlich ist. Gerade in dieser Zeit hatte sie Aussicht, das Programm, das sie von jeher verfolgt hatte, den Ausbau ihrer Aufsichts- und Disciplinargewalt über die Cleriker, ihrer Bussgewalt über die Laien zu einer wirklichen Strafgerichtsbarkeit, thatsächlich zu verwirklichen. In heftigem Kampfe suchte sie durchzusetzen, dass die Clerikerverbrechen und die Verbrechen der Laien ganz oder halb geistlichen Charakters, wie Ketzerei, Kirchenschändung, Meineid, Unzucht, vor das Forum der kirchlichen Richter, des Bischofs, des Papstes und seiner Delegirten, gezogen wurden, so sehr sie auch jetzt noch um die staatliche Anerkennung eines ausschliesslichen Monopols fort und fort ringen musste[1].

Aber zu der energisch-reformatorischen Tendenz des neuen Instituts steht es in auffallendem Gegensatz, dass die gesetzgeberische Behandlung der Inquisition eine tastende und zögernde Hand verräth. Ihre Voraussetzungen und Formen, kurz ihr Anwendungsgebiet, sind verhältnissmässig eng begrenzt, und erst der Einfluss

leben der karolingischen inquisitio verstanden werden. (Vgl. ESMEIN, Histoire de la procédure criminelle en France 1882; ZUCKER, Aprise und loial enquête 1887; LÖNING, Zeitschr. f. Strafrechtswiss. Bd. 7 S. 687. Zusammenstellung des Materials bei R. SCHMIDT a. a. O.)

[1] Vgl. über die Grenzen der geistlichen Strafgerichtsbarkeit auf dem Höhepunkte des Papstthums HINSCHIUS Bd. 5 S. 303ff.

einer zweiten im italienischen Rechtsleben wirksamen Kraft bringt sie zur vollen Geltung. Wir beobachten, wie die zeitgenössischen Juristen sich des Themas bemächtigen, um es aus eigener Initiative weiter zu spinnen. Um 1214 wird es in den Schriften des Kanonisten Tancred von Bologna noch als eine specifisch geistliche Schöpfung abgehandelt. Bereits um 1234 dagegen tritt Roffredus von Benevent, in der Hofgerichtspraxis Kaiser Friedrichs II. geschult, mit dem Anspruch auf, die Anerkennung des Processes im römischen Recht und demgemäss seine Geltung im italienischen Gewohnheitsrecht nachzuweisen. In Folge dessen zeigt sich schon um 1250 ein Streben nach Fortentwicklung und Ausdehnung der Inquisition. Wieder sind Kanonisten unter den führenden Elementen, vor Allem der schriftstellerisch hervorragende Papst Innocenz IV. Aber auch sie beschäftigen sich jetzt mit dem neuen Process nicht als Gesetzgeber, sondern als Lehrer der herrschenden Praxis, und so lassen sich ihre Grundsätze von den Doctrinen der übigen Processlitteratur nicht mehr scharf absondern. Um 1270 gestatten die ungefähr gleichzeitig erschienenen Schriften des Wilhelm Durantis, der aus dem Kreise der römischen Curialjurisprudenz hervorgeht, und des Albertus de Gandino, eines Repräsentanten der Bologneser Notariats- und Gerichtsübung, den Schluss, dass sich auf Grundlage der Decretalen-Exegese eine Anschauung der rechtsgelehrten Theoretiker und Praktiker niedergeschlagen hat, die gleichmässig für die geistliche wie für die weltliche Strafrechtspflege die Norm bildet und bei der specifisch kirchliche Bestrebungen jedenfalls keine irgendwie maassgebende Rolle mehr spielen. Die Papstgesetzgebung hat erst unter Bonifaz VIII. in ziemlich beiläufiger Weise wieder eingegriffen.

Man muss zunächst einmal diese in raschem Flusse der Entwickelung sich verändernde Strafprocessreform, wie sie theils aus den innocenzischen Decretalen, theils aus den Juristenschriften klar erkennbar zu Tage tritt, als einen einheitlichen Vorgang überblicken, um einen unbefangenen Standpunkt zu gewinnen. Schon hier liegt ein Versäumniss der bisherigen Literatur, insofern diese meist nur einseitig den Inhalt des corpus iuris canonici in's Auge gefasst hat[1].

Der centrale Gedanke der innocenzischen Gesetzgebung, der bei Tancred und Roffred noch unverändert aufrechterhalten wird, ist die Auffassung der Officialverfolgung als eines Ausnahmeverfahrens, eines processus extraordinarius. Sie kennen dieselbe nur bei dem engen Kreis der besonders schweren Verbrechen und vor Allem nur unter bestimmten, eng eingeschlossenen Voraussetzungen.

Noch immer zeigt sich bei Beginn der Entwicklung der Anklageprocess, die accusatio, als die Normalform der Verbrechensverfolgungen. Sie hat ihre äussere Gestalt gegen früher nur darin verändert, dass sich die Anklage für den Regelfall

[1] Das trifft zwar auf den ersten Erforscher dieses Gebiets, BIENER (Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses 1827 S. 76 ff.), nicht ganz zu; denn er ist auf den Inhalt der Juristenschriften eingegangen. Aber er ist dem Gedanken derselben nicht auf den Grund gegangen, und in Folge dessen haben die Späteren, insbes. ZACHARIAE, Handbuch des deutschen Strafprocessrechts (1866) S. 106 ff., sich wieder nur an die Decretalen gehalten. Letzterer sagt (S. 114): „Abgesehen von den — Vorschriften Innocentius' III. über die inquisitio im engeren Sinn — finden sich im canonischen Rechte keine näheren Bestimmungen über den Gang und die Formen des Verfahrens ex officio." Seine Bemerkungen über die spätere „Theorie und Praxis" (S. 116) sind ganz nichtssagend und lassen vor Allem weder erkennen, dass diese principielle Aenderungen vollzogen habe, noch auch —, was hier besonders wichtig wird —, zu welcher Zeit diese Fortbildungen eintraten. An der gleichen Einseitigkeit leidet auch noch HINSCHIUS K.R. Bd. 5 S. 349 ff.

vom Verletzten auf Jeden aus dem Volke ausgedehnt hat[1], und dass sich inzwischen die Beweisgrundsätze verschoben haben oder mindestens im Begriffe sind, sich zu verschieben. Mit dem Zweikampf, für das weltliche Recht der Ritterzeit gerade der typischen Form der Ueberführung, haben sich die Friedensbestrebungen der Kirche von jeher in Widerspruch gestellt. Den Gottesurtheilen, der „purgatio vulgaris", ist die Kirche aus religiösen Gründen abgeneigt, und da andererseits unmöglich wieder allein auf den Reinigungseid des Angeklagten — der „purgatio canonica", wie er jetzt genannt wird, — zur Feststellung der Schuld oder Unschuld zurückgegriffen werden kann, wenn die Energie der Justiz nicht völlig gelähmt werden soll, so wird nunmehr vom Ankläger die Beschaffung der Belastungsbeweise erwartet. Er verpflichtet sich durch inscriptio, durch seine Beweismittel, vor Allem durch Belastungszeugen die Anklage zu erhärten; wird er beweisfällig, so hat er selbst die Strafe zu gewärtigen, die auf das behauptete Delict zu verhängen wäre[2]. In Folge dessen bedeutet die Privatanklage trotz der modernisirten Formen des Verfahrens noch immer einen äusserst verfänglichen und verantwortungsvollen Akt und die ungünstigen Chancen dessen, der ihn unternimmt, treten um so peinlicher hervor, je leichter sich die Justiz ihre Verantwortung in dem umgekehrten Fall macht, wo die That offenkundig, das delictum ein „manifestum" oder wie der neue Sprachgebrauch lautet, „notorium" ist. Auf diesem — allerdings sehr schwer abgrenzbaren — Gebiet ist die Position des Angeklagten in übertriebener Weise benachtheiligt. Denn auch hier gilt das alte Princip fort, dass eine förmliche Anklage, Ueberführung und Verurtheilung überflüssig ist, dass der Richter ohne Weiteres zur Abstrafung schreiten kann[3]. Das canonische Strafverfahren steht insoweit unverändert mitten in dem Widerstreit der Extreme, die im germanischen Volksrecht den Ausgangspunkt einer planmässig-legislatorischen Entwicklung gebildet hatten.

Die inquisitio tritt also wiederum, wie 400 Jahre früher, als ein Compromissproduct zwischen zwei extrem entgegengesetzte Verfahrensarten, — zwischen die formgebundene Verfolgung auf privaten Betrieb und die fast durchaus formlose Abstrafung im amtlichen Betrieb. Wiederum spielt sie die Rolle einer officiellen Delictsverfolgung in geordnetem Process-, vor Allem in geregeltem Urtheilsverfahren. Aber trotzdem ihre Bedeutung sich nicht verändert hat, bewegt sich doch auch sie in ganz veränderten Formen. Leitender Grundsatz ist, dass das Gerücht, welches eine Person als Thäter eines Verbrechens bezeichnet, den

---

[1] Nur bei gewissen Delicten (Diebstahl, Beleidigung) bleibt die Anklage auf den Verletzten beschränkt (Tancred. p. II tit. 7 § 6).

[2] In diesen Grundsätzen besteht zwischen dem canonischen Recht vor Innocenz, dem gratianischen Recht (can. 4 Causa II qu. 1, — c. 5 C. II qu. 3; c. 8 eodem; c. 8 X de accus. 5, 1) und dem Inhalt der Decretalen Innocenz' III. kein Unterschied (vgl. c. 14 de accus. 5, 1, Innoc. III. 1198; c. 24 eodem; conc. Lat. 1215). — Tancred., ordo judiciarius p. 2 tit. 7 § 5: „Cum autem in modum accusationis obiicitur crimen aliquod clerico vel laico, in hoc casu, quia criminaliter agitur, est inscriptio necessaria, et accusator se obligare tenetur ad poenam talionis — et si non probaverit, quod obiicit, poenam quam intulerit, pati debet. Et hoc quidem generaliter verum est, quod nullus auditur accusans, nisi libello inscriptionis porrecto, in quo se obliget ad poenam talionis.

[3] Auch hier wird das ältere canonische Recht (c. 15 C. II qu. 1 „manifesta accusatione non indigent", c. 9 X de accus. 5, 1 (Augustin) durch die Gesetzgebung Innocenz' III. einfach bestätigt (c. 24 X de accus. 5, 1, conc. Lateran. 1215; c. 31 X de simonia 5, 3). — Vgl. Tancred., ordo judiciarius p. II tit. 7 § 1.

ordentlichen Richter ermächtigt, ohne Ankläger eine inquisitio d. h. jetzt ein Beweisverfahren und eine Aburtheilung anzuordnen oder selbst vorzunehmen. So gefasst, taucht das Princip fertig, ohne erkennbare Vorbereitungsstadien, in den beiden maassgebenden Briefen Innocenz' III. vom Jahre 1199 auf, die — ursprünglich als Entscheidungen concreter Rechtsfälle erlassen, später mit Gesetzeskraft ausgestattet, die Grundlage alles Weiteren geworden sind[1]. Im ersten (jetzt cap. 10. X de purgatione canonica 5, 34) nimmt der Papst im Mai 1199 zu einem Verfahren Stellung, das der Erzbischof von Sens gemeinsam mit den Bischöfen von Nevers und Meaux auf Grund einer Berüchtigung durch die Gemeinde, den „populus", ohne Ankläger gegen einen angeblich ketzerischen Decan von Nevers eingeleitet und zur officiellen Aufnahme eines nicht voll überführenden Zeugenbeweises durchgetrieben hatte. Innocenz billigt es, „quod licet contra eum nullus accusator legitimus appareret, ex officio tuo tamen, fama publica deferente, voluisti plenius inquirere veritatem", legt dem Berüchtigten und Verdächtigen auf, den Reinigungseid selbvierzehnt mit gut beleumundeten und gut katholischen Eidhelfern abzuleisten, und droht für den Fall der Nichtleistung Verlust des Amts und der Pfründe und Versetzung in harte Klosterzucht an[2]. Die andere Decretale (jetzt cap. 31. X de simonia 5, 3) vom December 1199 hat eine Denunciation zur Voraussetzung, welche Mönche aus der Romagna gegen ihren Abt wegen Simonie, Meineid und Verschleuderung von Kirchengut beim heiligen Stuhl einbringen. Indem der oberste Richter dieselbe als Gerücht behandelt, gelangt er dazu, „frequentibus clamoribus excitati, ex officio nostro — inquirere de praemissis" und auf Grund der Zeugenaussage aller Mönche des Klosters den Abt zu suspendiren. Wieder wird dabei das Princip eingeschärft, dass einer inquisitio eine „clamosa insinuatio", d. h. eine publica fama oder eine

---

[1] Innocenz wendet das neue Verfahren zunächst in einzelnen Fällen an. Ausser diesen in seine officiellen Sammlungen aufgenommenen Präcedenzfällen hat er es aber später durch allgemeines Gesetz auf dem vierten Lateran-Concil von 1215 (c. 24 X. de accus. 5, 1) sanctioniren lassen. (HINSCHIUS Bd. 5 S. 351.) — Dass hiemit innerhalb des canonischen Rechtskreises ein neues Verfahren geschaffen wird, ist unbestritten. Allerdings hat sich der Gedanke, dass bei Gerücht der kirchliche Obere von Amtswegen irgendwie einschreiten könne, aus der früheren Zeit (o. S. 78 [16] A. 4) erhalten. Das bestätigt die Rechtsanschauung Gratians (c. 5 Causa II qu. 5: „presbiter vel quilibet sacerdos si a populo accusatus fuerit et certi testes inventi non fuerint, qui crimini illato veritatem dicant, iusiurandum in medio faciat"; vgl. can. 16 ibid.) und gelegentliche Aussprüche am Ende des 12. Jahrhunderts. (HINSCHIUS Bd. 5 S. 348 Anm. 1, S. 349 Anm. 1.) Ein festes Verfahren knüpfte sich hieran aber nicht.

[2] Ueber diese Stelle wird weiter unten (vgl. VII.) noch genauer zu referiren sein. — Gewöhnlich nennt man als diejenige Stelle, die das Inquisitionsrecht auf Grund der infamia zuerst statuirt, das Cap. un. X ut eccles. benef. 3, 12 v. J. 1198 (ZACHARIAE S. 108 Anm. 8, BINDING, Grundriss S. 6). Es ist jedoch zu bedenken, dass die Frage nach der Begangenschaft einer Simonie, die in diesem Fall mit Bezug auf einen Canonicus der Erzdiöcese Mailand aufgeworfen und zum Gegenstand einer „inquisitio" gemacht wird, nur eine Vorfrage für die Prüfung einer Aemterbesetzung ist. Der Papst nimmt die letztere für sich in Anspruch, weil der Erzbischof von Mailand auf eine persona minus idonea gegriffen hat. Dieser Fall gehört aber in die Klasse der Delictsuntersuchungen, die im canonischen Sprachgebrauch als die „per exceptionem" bezeichnet werden. Von ihm spricht insbesondere Innocenz III. in c. 16 X de accus. 5, 1 (1203): — „Quum autem excipiendo fuerit crimen obiectum, distinguendum est, quare opponatur, et quando. Si autem obiicitur ut ab accusatione vel testificatione aliquis repellatur, non est inscribi necesse. Sed quum opponitur ut quis a promotione officii vel beneficii excludatur, si ante confirmationem obiicitur, non cogitur quisquam inscribere." Diese Erscheinung — überhaupt kein eigentliches Strafverfahren — muss hier ausser Betracht bleiben.

insinuatio frequens subditorum vorangehen müsse, — nicht als ob der Richter selbst zugleich Ankläger wäre, sondern weil die fama die Anklage ersetze.

Dass dieses Verfahren für eine verschiedene Behandlung Spielraum bietet, wurde den Zeitgenossen sofort klar; schon aus den beiden entschiedenen Rechtsfällen geht es deutlich hervor. Der geistliche Richter konnte selbst die Initiative ergreifen, um sich über ein herrschendes und bezichtigendes Gerücht zu unterrichten, — so im ersten Fall, wo die drei Bischöfe „populum congregari" lassen, um bei dieser Gelegenheit „de haereticis et eorum dogmatibus inquisitione habita" die Unterlagen zu sammeln, auf denen sie sodann gegen den Bezichtigten, nunmehr eine bestimmte Person, untersuchend weiter bauen. Der Richter konnte aber auch ein herrschendes Gerücht durch zahlreiche Denuncianten an sich herankommen lassen und erst unter Mitwirkung der Anzeiger mit eigenen Beweiserhebungen einschreiten, — so liegt die Sache im Falle der Klostervisitation; denn hier tritt der Papst erst gegenüber der fertigen diffamatio in Action. Dort wird nur das allgemeine, auf unbestimmte Delicte und Delinquenten fahndende Vorverfahren inquisitio genannt, während die eigentliche Sammlung der Be- und Entlastungsbeweise gegenüber dem Angeklagten, der „testes tam pro ipso, quam contra ipsum", nur als die Fortsetzung erscheint und als ein „inquirere" nicht bezeichnet wird[1]. Hier wird umgekehrt die Anhörung der Denunciation als etwas ausser dem Process Liegendes behandelt, und erst die Einleitung der Untersuchung gegen den beschuldigten Abt erhält den Namen eines „ex officio inquirere". Sehr bald — schon bei Tancred — wird deshalb eine inquisitio cum prosecutore und eine inquisitio sine prosecutore im praktischen Sprachgebrauch unterschieden[2]. Aber bei alledem wird doch nach dem Vorgang jener ersten beiden Decretalen in den folgenden Jahrzehnten der Hauptgedanke consequent festgehalten, dass zum officiellen Untersuchen gegen eine bestimmte Person, einem inquirere im engeren Sinn, d. h. zur Vornahme von Beweiserhebungen und zur Strafaburtheilung ohne Ankläger, eine mala fama, infamia, diffamatio, ein clamor publicus oder frequens unbedingt erforderlich sei[3]. Allerdings kann es so scheinen, als hätte Innocenz selbst von vornherein zwischen accusatio und inquisitio noch eine dritte Form der Verfolgung — thatsächlich eine Erweiterung des Officialvorgehens — geschaffen. Denn er selbst spricht häufig von einer „denuntiatio", bei der der Denunciant weder Sprachrohr eines Gerüchts ist, noch auch als accusator, d. h. als Ankläger mit Willen und Pflicht zum Ueberführungsbeweis auftritt, und wo gleichwohl der geistliche Richter selbst Beweise erhebt, vorausgesetzt nur, dass der Denunciation eine „caritativa admonitio" vorausgegangen ist. Es wird sogar in solchem Falle[4] die Beweiserhebung als inquisitio bezeichnet, und

[1] Für die Untersuchung, soweit sie sich gegen den bezichtigten Decan selbst richtet, wird hier nur der Ausdruck gebraucht: Quumque statuto termino ad tuam praesentiam accessisset, praescribitur dictis episcopis, ac pluribus in utroque iure peritis, quam certus accusator contra eum minime appareret, tu ex officio tuo testes tam pro ipso quam contra ipsum recipi ac diligenter examinari fecisti et attestationes etiam publicari (c. 10 de purg. can. 5, 34).

[2] Tancr., ord. jud. p. II tit. 7 § 3 (p. 154). Vgl. auch cap. 19 X de accus. 5, 1 (Innoc. III. 1206).

[3] Besonders deutlich in cap. qualiter et quando (17) X de accus. 5, 1 (1206); cap. 19 eod. (ebenfalls von 1206), cap. 21 eod. (1212). Aus diesem Princip folgt ganz consequent, dass der wegen Gerüchts eines Delicts Verfolgte, bei dessen Untersuchung sich ein Delict herausstellt, wegen dessen er nicht berüchtigt wird, wegen dieses Delictes nicht bestraft werden kann. (Tancr. loc. cit.)

[4] Hauptfall dieser Art cap. 14 X de accus. 5, 1 (1198).

Innocenz hat unvorsichtiger Weise in einem Anflug von Systematisirungsbedürfniss in einer später oft citirten Wendung diese denuntiatio als eine gleichberechtigte Form der Verbrechensverfolgung mit accusatio und inquisitio — „ganz abgesehen vom Falle der Notorietät" — zusammengestellt[1]. Man darf sich jedoch nicht darüber täuschen, dass damit nach der Absicht des Papstes einer kirchlichen feststehenden Form des Strafverfahrens, in welchem eine poena canonica — vor Allem die Amtsentsetzung — ausgesprochen wurde, nicht anerkannt werden soll. Mit dem Denunciationsverfahren führte er nur zaghaft ein übrigens schon längst canonisch-übliches Verfahren weiter, worin lediglich auf Busse, poenitentia, also nach dem Sinn des damaligen Gegensatzes von Strafe und Busse auf eine grundsätzlich mildere Strafe erkannt werden konnte. Allerdings leitete ihn offenbar die Tendenz, die Inquisitionsgewalt auf diesem Wege allmählich zu erweitern. Aber er selbst hat über das Princip keinen Zweifel gelassen, dass „ad depositionem instituitur accusatio, sed ad correctionem est denunciatio facienda"[2], und so wurde er auch von der nächsten Juristengeneration verstanden; die Schriften des Tancred und Roffredus liefern dafür die untrügliche Probe[3][4]. Wie von Anfang an betont, ist die inquisitio ein Ausnahmeverfahren, das an enge Vorbedingungen geknüpft ist, und es ist nur entsprechend, dass sie auch nur bei gewissen, nämlich schweren Delicten statthaft ist[5]. Dass darunter von vornherein die Ketzerei eine gewisse hervorragende Rolle spielt, hängt wohl mittelbar mit der strafprocessualen Neuerung zusammen, insofern eben auch die verschärfte Ketzerverfolgung dem Streben nach

---

[1] Cap. 31 X de simonia 5, 3 (1199: vgl. oben S. 85 [23]). — „Contra quos, ut de notoriis excessibus taceatur, etsi tribus modis procedi possit, per accusationem videlicet denunciationem et inquisitionem ipsorum" etc.

[2] Cap. 16 X de accusationibus 5, 1. (1203). — Dies wird z. B. im Fall cap. 14 de accus. (o. S. 86 Anm. 4) in sehr charakteristischer Weise praktisch. Nachdem hier einige canonici, die ihren Erzbischof wegen Meineid, Simonie und Incest denuncirt hatten, bei näherem Befragen erklärt haben, „quod non proposito accusandi haec scripserant", stellt der Papst das Strafverfahren officiell und ausdrücklich ein (silentium imponit, ne te de cetero eis super hoc accusare liceat, vel etiam infamare). Nichtsdestoweniger wird das Verfahren fortgesetzt: „ne in absolutione tua minus canonice procedere videamur, — Cabilonensi episcopo et dilecto filio abbati de Firmitate inquisitionem famae tuae duximus committendam". Hier kann es sich also nur noch um eventuelle Busse handeln.

[3] Tancred ord. quid p. 2, tit. 7, § 2. (ed. BERGMANN S. 153: „poena huius processus est mitis, quia debet poenitentia sibi imponi pro illo crimine. Et credo, eum propter hoc non esse deponendum a dignitate vel ordine, nisi delicti qualitas cogeret iudicem aliter procedere, puta quia convictus est de simonia, de qua non potest poenitere retento eo, quod simoniace adquisivit, vel nisi infamiatio seu scandalum inde oriretur. — Noch deutlicher Roffred., lib. super iure pontif. rubr. quae sunt necessaria ad hoc ut possint denunciari crimina (p. 565). Er führt direct aus, dass der Denunciant, der die Anklagelast nicht übernehmen will, sondern Inquisition verlangt, nicht zuzulassen (admittere) sei, wenn er kein Gerücht behaupten kann.

[4] Diese Grundsätze sind schon von BIENER, Beiträge S. 59 scharf betont worden. Wenn neuerlich HINSCHIUS Bd. 5 S. 357 Anm. 7 sie wieder in Zweifel ziehen möchte, so ist sein Versuch aussichtslos. Wenn man nicht annimmt, dass die Denunciation nur unter den regelmässigen Voraussetzungen (d. h. bei infamia) zur inquisitio mit vollen Straffolgen führen kann, werden die sämmtlichen Decretalen Innocenz' III. widerspruchsvoll und unverständlich. Nicht minder dunkel bleibt dann die weitere Entwicklung in Doctrin und Praxis, die HINSCHIUS unberücksichtigt lässt.

[5] Roffredus l. c., tit. quaeritur quot sint necessaria, no. 1. „Item et de talibus criminibus intelligas diffamatum, que maxima sunt; pro minoribus enim non est inquisitio concedenda seu facienda (ed. Col. 1591, p. 562). Er nennt sodann als inquisible Delicte: Simonie Mord, Meineid etc.

festerer Gründung und soliderem Ausbau der Hierarchie entsprang. Die eigentliche, unmittelbare Veranlassung des neuen Inquisitionsprocesses war die Einführung der schweren Ketzerstrafen jedenfalls nicht[1].

Es war nothwendig, dies noch ein Mal ins Auge zu fassen. Denn erst jetzt lässt sich der sehr selbständige Gebrauch verstehen, den die Praxis von den päpstlichen Gesetzen gemacht hat. Sie kennzeichnet sich durch eine nach 1240 rasch fortschreitende Ausdehnung der Inquisition und tritt zunächst in dem Commentar, den Papst Innocenz IV. um 1250 zu der Decretalensammlung seines Vorgängers, Gregors IX., — vor Allem zu den darin aufgenommenen Decretalen Innocenz' III. — verfasst hat. Der Kern dieser ausdehnenden Interpretation, die thatsächlich eine allmähliche gewohnheitsrechtliche Aenderung des ursprünglichen Rechtszustandes vollzieht, liegt in der Sanction des Princips, dass der geistliche Richter nach Belieben selbst die Initiative ergreifen kann, um sich die Kenntniss einer Diffamation und damit die Grundlage der Inquisition zu verschaffen. Die officielle Anordnung der umfassenden Untersuchung beschränkt sich nicht mehr auf die Fälle, wo ihm — bei einer Visitation — das Gerücht fertig entgegentritt oder wo ihm Denuncianten dasselbe melden. Vielmehr kann er selbst, gleichviel aus welchem Anlass und bei welcher Gelegenheit, die Quellen aufsuchen, die ihm die Existenz eines Gerüchts erschliessen, und es wird damit die für die Praxis am meisten interessirende Frage, wieviel zum Beweise des Gerüchts, der probatio infamiae, erforderlich ist — was insbesondere Zeugen aussagen müssen, damit das Dasein eines Gerüchts angenommen werden könne[2]. Es liegt nun aber auf der Hand, dass bei solcher Verschiebung der Richteraufgabe der Einfluss des Gerüchts auf die Officialverfolgung erheblich an Bedeutung verlor. Das bisherige Princip, dass ein publicus clamor und eine im Volke vorhandene Beunruhigung über ein begangenes Verbrechen, ein „scandalum", erforderlich sei, um den Richter aus seiner abwartenden Ruhe und Reserve aufzustören, war thatsächlich schon verlassen, wenn man den Richter für berechtigt erklärte, selbstthätig nach etwa vorhandenen Beunruhigungen zu forschen. In Wahrheit war damit vielmehr schon die allgemeine Idee anerkannt, dass der Richter überhaupt für die Verfolgung von Delicten — auch von bisher verborgenen Delicten — zu sorgen habe. Es war nicht mehr das „scandalum", sondern das „periculum", was zur inquisitio führte, und von diesem Gesichtspunkt aus musste dem in der Bevölkerung herrschenden Gerücht der dem Richter persönlich begründete Verdacht, der infamia die suspicio gleichgestellt werden. Innocenz IV. trug kein Bedenken, diesen Grundsatz mindestens für das Gebiet der ordentlichen Strafjustiz zu sanctioniren: „item propter periculum fit inquisitio etiam sine infamia."

[1] So ungefähr auch HINSCHIUS Bd. 5 S. 349. Ein Zufall ist es insbesondere, dass gerade das erste Gesetz Innocenz' III., das den Inquisitionsprocess principiell anerkennt, einen Ketzereifall behandelt (o. S. 85 [23]). Im Uebrigen beginnt die systematische Unterdrückung der Ketzer erst in der Zeit Gregors IX., und zwar während derselbe friedliche Beziehungen zu Friedrich II. unterhielt. Erst 1224 wird durch kaiserl. Edict der Feuertod für unbussfertige Ketzer im weltlichen Verfahren angedroht. Erst 1231 bringt Papst Gregor den Grundsatz zur Geltung, dass der weltliche Richter (zunächst der Senator von Rom) diejenigen zur „gebührenden Ahndung" übernehme, die die geistlichen Inquisitoren wegen Ketzerei verurtheilt haben (vgl. jetzt WINKELMANN, Friedrich II., Jahrb. f. Deutsche Gesch. Bd. II [1897] S. 296). Wichtige Aufklärungen und Ergänzungen bei HANSEN, Inquisition und Hexenverfolgung, Historische Zeitschrift Bd. 81 (1898) S. 385 ff.

[2] Hauptstelle hierfür die breit angelegte Erörterung des Innocentius zu cap. „qualiter et quando" (c. 17 de accus.).

Seine Abkunft mit dem Wortlaut der Gesetze traf er dadurch, dass er im Gegensatz zum iudex ordinarius den Commissar, den iudex delegatus, fortdauernd an die Bedingung der infamia band[1].

Die Autorität des literarischen Papstes genügte als Rückendeckung für die folgende Juristengeneration. Deren Hauptvertreter auf processualem Gebiet, der Canonist Wilhelmus Durantis, beruft sich auf Innocenz IV., wenn er die Grundsätze für die „inquisitio infamiae", das Vorverfahren, darlegt und ebenfalls den Verdacht als Inquisitionsvoraussetzung genügen lässt[2]. Bei Durantis ist, neben der „inquisitio solennis", die im Sinne des ursprünglichen Gesetzesbestandes Platz greift, wenn das Gerücht an den Beamten herantritt oder ein Denunciant ihn darauf aufmerksam macht, der Begriff einer „inquisitio praeparatoria" oder, wie es später heisst, „generalis" voll entwickelt, die der Richter aus eigener Initiative, vor Allem durch Nachfrage nach dem unbekannten Thäter eines bekannten oder muthmaasslichen Delictes, vornimmt[3]. Es hat sich also die Gliederung des Inquisitionsprocesses in zwei Stadien, die, wie gezeigt (o. S. 86 [24]), schon in der Decretale Innocenz' III. vom Mai 1199 vorgebildet war, die Gliederung in Vorbereitungsverfahren und in Sammlung der Entlastungs- und Belastungsbeweise, als ein allgemeingültiges Schema scharf herausgearbeitet, und insofern lässt es sich schon um 1270 als etwas für den Strafprocess Charakteristisches bezeichnen, dass der eigentlichen inquisitio gegen eine einzelne bestimmte, „specielle" Person, der inquisitio specialis, eine allgemeine „generelle" Ermittelung über den muthmaasslichen Thäter, eine inquisitio generalis, vorausgeht, und dass die letztere die Ermittelung der „suspicio", eines zur Versetzung in Anklagezustand hinreichenden Verdachts des Richters, begründet[4]. Das Wichtigste aber ist, dass die gleichen

[1] Innoc. ad. cap. „licet Heli" (c. 31 de simonia 5, 3, o. S. 85) — „haec ratio non videtur nobis bona quia pro cuiuslibet scandalo sit facienda inquisitio, cum per inquisitionem forte maius scandalum nasceretur. Sed satis dici potest, quod ubi scandalum timeretur, quod posset conturbare ecclesiam — quod licet fieri inquisitio. — Item potest fieri inquisitio contra eum, qui suspectus est praelato suo ordinario et etiam forte alii vel aliis bonis viris vel etiam principi terre etsi non sit alias infamatus. Alii tamen dicunt, quod, licet predictis casibus possit indici purgatio, non potest fieri inquisitio: quum post inquisitionem non semper tamen sequitur purgatio. Item propter periculum fit inquisitio etiam sine infamia. Hierauf folgt weiterhin die Ausführung des Satzes, dass eine inquisitio extraordinaria, d. h. nur durch einen Commissar (iudex delegatus) vorgenommen, eine infamia im Sinne der Decretalen voraussetze.

[2] Durantis, spec. l. III. p. 1. Rubr. de inquisit. § 3 (in inquisitione qualiter sit procedendum) no. 37: „Et interest inter ista (scil. zwischen der Inquisition des iudex ordinarius und des iudex delegatus): quia ordinarius potest inquirere etiam contra non infamatum, dummodo sit alias suspectus — et sic videtur Inn. IV. sentire. Alii tamen illud capitulum intelligunt, quando est suspectus infamiae ratione: delegatus vero non potest nisi contra infamatum." Vgl. auch ibid. no. 8; § 2, no. 7 u. ö.

[3] Durantis l. III. p. 1 de inquisitione §§ 2 no. 12ff. und ziemlich wörtlich gleichlautend: Gandinus, rubrica quomodo in maleficiis cognoscatur per inquisitionem: „Super inquisitione autem per iudicem facienda bene nota quod refert, utrum iudex de maleficio inquirat contra aliquam singularem et specialem et nominatam personam, an inquirat generaliter de maleficio si quis illud maleficium commiserit etc. — Sin autem inquirat de maleficio in genere nullumque in sua inquisitione nominando, tunc non sunt servande solemnitates predicte, nam tunc sine strepitu iudiciario non servato iudiciorum ordine de plano cognoscet et inquiret —. Sed hac generali inquisitione completa, si ipse inquisitor invenerit aliquem de ipso crimine infamatum, faciet ipsum ad se citari et det sibi articulos" etc.

[4] Die Einsicht in die Scheidung von „generalis" und „specialis" inquisitio hat schon BIENER, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses (1827) S. 85 dem Innocentius und Durantis nachgerühmt. Aber er verkennt dabei, dass diese Scheidung an sich nur etwas rein Aeusser-

Grundsätze um dieselbe Zeit schon als Uebung der weltlichen, d. h. städtischen Gerichte Oberitaliens erscheinen. Wie sich in der vorhergehenden Generation Roffredus als Träger des gemeinen italienischen Gewohnheitsrechts Innocenz III. anschloss, so giebt der Bologneser Notar Albertus Gandinus in seinem libellus de maleficiis (um 1275) die Grundsätze des Innocenz IV. und Durantis wieder, mit der Fiction, dass sie durch altlangobardisches Gesetzes- und Gewohnheitsrecht sanctionirt seien. Auch für ihn ist der klare Inhalt der Decretalen eine Fessel der Praxis, die er sich nicht getraut ohne Weiteres bei Seite zu schieben, obwohl er ihre einschnürende Enge empfindet; die in dem sonst so knappen Rahmen seiner Darstellung äusserst auffallende Ausführlichkeit, in der er sich mit der „infamia" auseinandersetzt, lässt seine Bedenken deutlich erkennen. Aber dies hindert nicht, dass er auch für das weltliche Recht einen Ausweg findet, um ein Gerücht als Inquisitionserforderniss überflüssig zu machen: er findet, dass die Anrüchigkeit der verdächtigen Person das Gerücht ersetzt und macht deshalb das Einschreiten schon bei Verdacht zu einer Sache des richterlichen Ermessens. Wenn also an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert die Decretalen Bonifaz' VIII. und in der weltlichen Literatur der Juristenkreis, der sich um Bartolus gruppirt, rückhaltlos ausspricht, dass auch bei Fehlen eines Gerüchts ein Officialeinschreiten möglich sei[1], dass infamia oder indicia zur Versetzung einer Person in Anklagezustand erforderlich sei u. s. w., so ist das factisch nichts Neues mehr[2]. In der Praxis hat sich schon um 1270 der Inquisitionsprocess dahin erweitert, dass der Richter sich beliebig Verdachtsgründe gegen eine Person verschaffen kann, um gegen letztere das Strafverfahren einzuleiten. Vergegenwärtigt man sich aber die Tragweite dieser Praxis, so bewährt sie sich praktisch vor Allem in den Fällen, wo der Richter auf ein Verbrechen durch eine Einzeldenunciation aufmerksam wird, und diese erst als Anlass benutzt, um sie ex officio zu prüfen und den Verbrechensverdacht objectiv zu vertiefen, und ganz besonders in den Fällen, wo die Anzeige sich nur auf das Verbrechen erstreckt und dem Richter überlassen bleibt, den Thäter aufzuspüren. Dies sind aber genau die Fälle, in denen nach älterem canonischen Rechte entweder überhaupt keine Inquisition, sondern nur die accusatio mit Ueberführungsbeweis des Verletzten, oder die denunciatio mit Inquiriren, aber ohne strenge Straffolgen eintraten, und man darf deshalb das Resultat der Arbeit des Gewohnheitsrechts dahin zusammenfassen, dass es verstanden hat, die canonische denunciatio zu einer Unterform der inquisitio zu erheben, und damit weiterhin die accusatio ganz überflüssig zu machen.

---

liches bedeutet, und dass sie thatsächlich schon in den Decretalen Innocenz' III. vorgebildet ist (S. 86). Das eigentlich Neue bei Innocenz IV. und seinen Nachfolgern hat er nicht beachtet, und dies ist die bedeutende Erweiterung des praktischen Anwendungsgebiets der Inquisition, von der die äussere Abänderung des Verfahrens nur die secundäre Begleiterscheinung ist. Gerade hierauf ist aber für die historische Hauptfrage Gewicht zu legen (vgl. unt. No. VI. VII.).

[1] Cap. 2 VI de accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus 5, 1 (Bonifaz VIII.): „si is, cui contra te commissa fuerat simpliciter inquisitio super certis criminibus facienda, processerit te praesente nec reclamante, aut quicquam super hoc excipiente, infamiae inquisitione omissa, ad veritatem eorundem criminum inquirendam: processum huiusmodi ex eo quod non fuit de infamia primitus inquisitum, ulterius impugare nequibis."

[2] Bartolus ad l. 13. Dig. de off. praes.: „— iudex non debet inquirere, nisi indiciis praecedentibus aut fama publica referente. Vgl. über die nähere Ausführung dieser Gedanken in Bartolus' Schilderung des Ermittelungsverfahrens, in welchem factisch die infamia gar keine Rolle mehr spielt: BIENER, Beiträge, S. 100.

Hand in Hand mit der Ausdehnung der inneren Vorbedingungen der inquisitio ist die Ausdehnung ihres äusseren Anwendungsgebiets vollendet worden: Gandinus bezeugt es als lombardischen Gerichtsbrauch, dass „iudices de quolibet maleficio cognoscunt ex officio suo per inquisitionem“ [1].

In dieser Form — grundsätzlich geschlossen, äusserlich durch eine allgemein zugängliche Gesetzgebung, eine technisch ausgebildete Literatur gefestigt — war der italienische Inquisitionsprocess fähig, den Eroberungszug anzutreten, der ihm in den folgenden Jahrhunderten die Vorherrschaft über die Strafjustiz in allen Staaten des Festlands sicherte. Am leichtesten wurde ihm dies in Frankreich gemacht. Dort war ihm der Boden durch die Neuerungen, die der französische Königsstaat in der Strafrechtspflege einzuführen begonnen hatte (o. S. 81 [19]), von vornherein geebnet; und bei der engen Beziehung, in die seit dem 13. Jahrhundert die Monarchie mit dem geistlichen Beamtenthum trat, war das rasche Ineinanderschmelzen der „aprise“ und „enquête d'office“ mit der inquisitio generalis und specialis fast unvermeidlich; es war schon um 1400 vollständig vollzogen [2]. In Deutschland stellte sich ihm ein bodenwüchsiger Concurrent entgegen. Hier hatte sich das fränkische Rügeverfahren, wie erwähnt (o. S. 78 [16]), nicht in seiner ursprünglichen Eigenart, sondern in der eigenthümlichen Abart erhalten, die es durch den „Send“ in der nachkarolingischen Zeit empfangen hatte: in der Rügepflicht Einzelner, die sich dem altgermanischen Processtypus enger anschloss. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begann es unter Anderem dank des Sachsenspiegels und der Einwirkung der westphälischen Veme im ganzen Osten und Nordwesten unter dem Namen des „Klagens von Amts wegen“ um sich zu greifen. Aber obwohl es die nationale Tradition hinter sich hatte, gewann im Lauf des 15. Jahrhunderts das „Leumundsverfahren“, die italienische inquisitio, von Süden und Südwesten aus rasch an Terrain [3]. Ihre Heimlichkeit, ihre Bequemlichkeit, vor Allem die wirksame Unterstützung der Tortur sicherten ihm vor Allem bei den harten Stadtaristokratien der Donau- und Rheinstädte die überwiegende Beliebtheit. Als man durch die reichsständisch-föderative Bewegung unter der Regierung Maximilians zu einer Strafprocessordnung mit gemeinrechtlicher Geltung kam, wurde der Kampf der beiden Systeme ausgefochten. Das Vorbild und die Grundlage des Reichsgesetzes, die Bambergische Halsgerichtsordnung Johanns von Schwarzenberg, hatte sich im Princip auf die Seite des nationalen und speciell in Bamberg eingebürgerten „Klagens von Amts wegen“ gestellt und dem Untersuchungsprocess nur für den Fall des „Gerüchts“ eine Ausnahmestellung eingeräumt — noch einmal klangen die innocentinischen Rechtsgedanken nach [4]. Aber die peinliche Gerichtsordnung Karls V. entschied anders. Sie erklärte die inquisitio ohne Schranken für statthaft, und so hielt auch in Deutschland der Untersuchungsrichter als Beherrscher des Strafprocesses seinen Einzug, um gerade

[1] Gandinus, libellus de maleficiis l. c., vgl. Biener, Beiträge S. 96.

[2] Vgl. Esmein, histoire de la procédure criminelle S. 113 ff., und dazu Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger, S. 99 ff.

[3] Eine ausreichende Darstellung dieses Vorgangs fehlt. Die Schilderung bei Biener, Beiträge S. 135 ff., die noch auf unzulänglicher Kenntniss von den älteren Stufen des Strafprocesses beruht, hat werthvolle Ergänzungen durch die Notizen Richard Löning's, Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft, Bd. 5 S. 214 f., erfahren.

[4] Vgl. darüber Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis, 1879, S. 218, wo freilich das Verständniss für die principielle Bedeutung des nationalen und des fremdrechtlichen Gegensatzes zu vermissen ist.

dort in den nächsten Jahrhunderten seine bedenklichste Rolle zu spielen. Die Legalisirung der Inquisition durch die Carolina erfolgte (1532) in der gleichen Zeit, wo sie auch in Frankreich in der ordonnance Franz' I. (1539) eine gesetzliche Grundlage erhielt[1]. Schon vorher hatte sie Ferdinand von Aragonien als eines der Centralisationsmittel seines neuen spanischen Einheitsstaats aufgenommen, und hier war es, wo die Processform ihr enges Bündniss mit der höchstgespannten Form des absoluten Staats einging, das sie in der populären Vorstellung der Zukunft so gründlich discreditirt hat. Es war in der That, wie früher dargelegt, nur England, das sich von dieser Alleinherrschaft freihielt.

Man übersieht hiernach, welche Tragweite die Rechtsentwickelung gehabt hat, die sich mindestens dem Namen nach an die Decretalen Innocenz' III. anschloss. Um so mehr interessirt nun die Frage, aus welchen Quellen Innocenz selbst geschöpft hat, — vorausgesetzt, dass er mit seinem Strafprocess nicht selbst schöpferisch war. Den Anhaltspunkt für die Prüfung der Frage muss eben jene Entwickelung bieten, die die inquisitio nach dem vorhin Geschilderten in Italien selbst zwischen 1200 und 1270 durchgemacht hat.

V. Die muthmaasslichen Wurzeln der canonischen inquisitio.

Behält man im Auge, wie die Gesetzgebung Innocenz' III. für die Neuerungen, die sie im geistlichen Strafverfahren durchsetzen will, sofort einen festen Formenschatz mitbringt, und wie in wenigen Jahrzehnten diese ersten Formen wiederum umgeformt und für das praktische Bedürfniss zugeschliffen werden, so wird man von vornherein für unwahrscheinlich halten, dass der Papst für seine Institution bloss literarisch-theoretische Anregungen empfangen habe. Man wird im Gegentheil einen Zusammenhang derselben mit den schon früher vorhandenen praktischen Rechtsgebilden der Zeit vermuthen dürfen, und in solchem Sinne hat sich die Forschung auch meist ausgesprochen[2].

Von vornherein ist ausgeschlossen, dass der Papst die juristische Grundidee aus einer der beiden ihm zunächstliegenden Gedankenmassen, — aus der der Antike oder der Kirche, — entnommen habe. Weder in den christlichen Glaubensschriften noch im römischen Recht kann man einen entscheidenden Fingerzeig für den Inquisitionsprocess finden. Allerdings berufen sich die Decretalen und die Canonisten gelegentlich auf Bibelstellen; — für die Inquisition wegen Gerüchts auf Lucas 16 und auf Genesis 18, 20[3] — für das Verfahren auf Denunciation auf Matthäus 18, 15[4].

[1] Vgl. ESMEIN, histoire de la procédure criminelle.

[2] Vgl. z. B. BINDING, Grundriss des deutschen Strafprocessrechts (4. Aufl. 1900), S. 7. „Dass zwischen dem innocentinischen Inquisitionsprocess und der älteren inquisitio ein geschichtlicher Zusammenhang besteht, dürfte als sicher angesehen werden können. Sein genauerer Nachweis fehlt noch."

[3] Ev. Luc. 16, 1; „Es war ein reicher Mann, der hatte einen Haushalter, der ward von ihm berüchtiget, als hätte er ihm seine Güter umbracht." — I. Buch Mos., cap. 18 v. 20. 21. „Es ist ein Geschrei zu Sodom und Gomorrha, das ist so gross und ihre Sünden sind fast schwer; darum will ich hinabfahren und sehen, ob sie Alles gethan haben nach dem Geschrei, das vor mich kommen ist" etc.

[4] Ev. Matth. c. 18, v. 15—17. „Sündiget aber dein Bruder an dir — so sage es der Gemeine" etc. Man nennt deswegen die denunciatio geradezu „evangelica". — Aehnlich beruft man sich wegen der formlosen Verfolgung der delicta notoria auf Gal. 5, 19—21. („Offenbar sind aber die Werke des Fleisches, als da sind Ehebruch, Hurerei, Unreinigkeit etc.")

Aber es liegt auf der Hand, dass die Hinweise auf Belege so vagen Charakters über die Bedeutung der üblichen canonistischen Stilornamentik nicht hinausgehen; man müsste denn auch Vergil als Quelle des Inquisitionsprocesses anerkennen wollen, dessen Schilderung der Fama — „unde fama malum, quo non velocius ullum" — die juristischen Schriftsteller gelegentlich zur Illustration des Gerüchtsverfahrens heranziehen. Die Reste der römischen Kaisergesetzgebung aber, die dem 12. Jahrhundert zugänglich waren, gestatteten dem unbefangenen Leser unter keinen Umständen, ein derartiges Bild von der Strafrechtspflege des alten imperium zu gewinnen, dass sich danach eine allgemeingültige Verbrechensverfolgung von Amtswegen unter bestimmten Voraussetzungen und in concreten Formen construiren liess[1]. Nachdem einmal die neue Procedur geschaffen war, mochte wohl Roffredus von Benevent den Beweis antreten, dass auch im ius civile, mit anderen Worten im römischen Recht, Vorschriften vorhanden seien, die ein Inquiriren gegen schwere Verbrechen rechtfertigten, und seine Deduction hat dann wesentlich dazu beigetragen, den canonischen Strafprocess in den weltlichen Gerichtshöfen und in den Schriften der civilistischen Rechtslehrer populär zu machen. Doch schon Roffredus bekannte offen, dass die römischrechtlichen Belege nur für Einzelfälle redeten, dass die canonischen Gesetze die erschöpfenderen Quellen dafür lieferten[2], und auch später ist man nicht davon abgekommen, dass die „leges" nur „semiplene de inquisitionibus tractant"[3].

Aber in der That wird der Historiker, um die Rechtsgebilde des 13. Jahrhunderts zu erklären, nach einer Anregung von aussen her gar nicht zu suchen brauchen. Im Gegentheil, bei dem unbefangenen Vergleich der canonischen mit der karolingischen inquisitio, wie er durch das Vorstehende ermöglicht wird, kann es der Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass bei allen Unterschieden in den Formen sich die Rechtsgedanken beider Institute sehr nahe berühren. Dies wird sofort klar, wenn man nicht nur das Verfahren, wie es Innocenz III. gesetzlich anerkennt, ins Auge fasst, sondern den Gesammtverlauf der gesetzgeberischen und gewohnheitsrechtlichen Bewegung des Strafprocesses während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

---

[1] Auch nachdem wir durch die imposante Sichtung des Materials, die MOMMSEN's römisches Strafrecht (1899) neuerdings vollzogen hat, in die Lage gesetzt sind, die wenigen und verstreuten Quellen des römischen Strafprocessrechts ganz zu überblicken, können wir über diesen Punkt zu keinem wesentlich anderen Ergebniss kommen als bisher. Es bleibt dabei, dass die energischen Anfänge eines Officialverfahrens, die die ältere Zeit ähnlich der fränkischen Gesetzgebung vor Einführung des karolingischen Rügeverfahrens ausgebildet hatte, in der Republik wieder verkümmert sind — ähnlich wie die fränkischen Schöpfungen in England seit dem 13. Jahrhundert (vgl. S. 81 [19]), und dass sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. die römische Verbrechensverfolgung im System der freiwilligen Popular-, sogen. Privatanklage vor Geschworenengerichten festlegt, das ebenfalls dem späteren englischen Processtypus entspricht (a. a. O. S. 342 ff.). In der Kaiserzeit kommt allerdings ein Officialeinschreiten in einzelnen Verbrechensfällen (Falschmünzerei, Zauberei, Unzuchtsdelicte) vor, vielleicht sogar ein Verfahren von grösserer Ausdehnung, als die Quellen erkennen lassen (MOMMSEN, S. 340 ff.); aber das ist formlos, ein „polizeiliches Strafverfahren" (o. S. 72 [10]). Soweit es eine formelle Einrichtung erlangte, ist darüber aus den Quellen so wenig zu entnehmen, dass es mindestens auf die Italiener nicht anstossgebend eingewirkt haben kann. Dabei braucht nicht bestritten zu werden, dass jene einzelnen Fälle bei der Ausbildung des italienischen Rechts mitgewirkt haben (vgl. den Text u. auch unten VII a. E.). Das Buch des Roffredus hebt ausdrücklich die Einzelfälle hervor, in denen allein das ius civile die inquisitio sanctionirt.

[2] Roffredus, lib. super iure pontificio a. a. O.

[3] Durantis, spec. III, 1 rubr. de inquisit. § 2.

Denn dann zeigt sich, wie die ganze Behandlung der Inquisition in Italien nur eine innerlich folgerichtige Fortbildung der Reform Karls des Grossen darstellt. Es zeigt sich mit anderen Worten eine einzige grosse, über einen Zeitraum von Jahrhunderten fortgleitende Entwickelung, in der das Rügeverfahren des Frankenreichs den Anfangspunkt, — das Verfahren des gemein-italienischen Gewohnheitsrechts um 1250 den Endpunkt, — die scheinbar bahnbrechende Neuorganisation Innocenz' III. nur eine relativ vorübergehende Zwischenstufe bildet. Die Entwickelung ist unveränderlich von dem einen Princip beherrscht, dass in schweren Delictsfällen der Staatsbeamte die Pflicht hat, den Verbrecher von Amtswegen verantwortlich zu machen; das aber, was diesem Princip scheinbar so verschiedenartige Verkörperungen giebt, sind ausschliesslich die Wandlungen des Beweisrechts, die sich während des kritischen Zeitraums allmählich vollzogen haben.

Es ist, um dies klarzulegen, eine weitere kurze Vorbetrachtung von Nöthen.

Die Art und Weise, in der die Justizverwaltung der Karolinger eine processualisch geordnete Officialverfolgung zum ersten Mal in Scene setzte, war, wie schon früher (S. 75 [13]) hervorgehoben wurde, keine zufällige gewesen. Sie war die einzig mögliche, die bei dem verfügbaren Capital an Processformen überhaupt denkbar war. Denn wenn man damals — abgesehen von offenkundigen Delicten — dem Gericht eine Handhabe für ein amtliches Verfahren, dem Beamten einen Einblick in einen Verbrechensfall schaffen wollte, so konnte man es schlechterdings nur mit Hülfe einer Gruppenaussage vereidigter Gemeindegenossen erreichen. Eine andere Form, im Gericht über aussergerichtliche Vorgänge eine Aussage zu erstatten, kannte eben der germanische Civil- und Strafprocess nicht. Die beiden vorhandenen Formen, in denen die Aussagepersonen verwerthet werden konnten — die Eideshülfe wie das Zeugniss —, waren auf diese Idee gebaut: wie die Eideshelfer eines Angeklagten die Wahrheit seines Unschuldseides, so bekräftigten die Zeugen des Klägers dessen Eigenthum oder Erbrecht in der Fassung eines geschlossenen Urtheils, das den Process schlechthin erledigte. Und nothgedrungen musste demgemäss auch der Beamte, der sein Augenmerk auf ein verfolgungsbedürftiges Verbrechen richtete, einen Ausspruch über das letztere in Form einer solchen Collectivaussage anstreben und entgegen nehmen. Wollte er einen angeblichen Verbrecher zur Verantwortung und Reinigung ziehen, so war die Voraussetzung hierfür naturgemäss die Thatsache, dass eine Vielheit die bezeichnete Person eines Mordes oder eines Raubes für verdächtig hielt, oder, was auf das Gleiche hinauslief, dass die Gemeinde, als deren fungible Glieder die Inquisitionszeugen auftraten, und die hinter ihnen stehend zu denken war, die Person im Verdacht hatte. Gemeindeverdacht, Verdacht der öffentlichen Meinung, war so viel als das, was auch wir heute Gerücht nennen würden, und so kam im Bannkreise der germanischen Rechtsgedanken der Ausspruch der Rügezeugen auf die Function hinaus, ein Gerücht zu bekunden. Gerücht und Verdacht, die gesetzlich fixirte Grundlage des Officialeinschreitens, waren — solange der germanische Formenschatz in seinem primären Bestand erhalten blieb — eines und dasselbe[1]; beide bezeichnen nur den noch unvollkommenen Beweis — genauer die noch nicht zur Ueberzeugung verdichtete

[1] Das kommt in den fränkischen Quellen des 9. Jahrhunderts sehr präcis zum Ausdruck. Vgl. z. B. Ludwig II. in Convent. Ticinens a. 850 (o. S. 76[14] Anm. 2): Ubicunque autem fama est, tales (latrones) habitare, inquisitio per sacramentum etc. — Cap. Carisiac. (o. S. 75 [13] A. 2) „suam infamiam ad Dei iudicium purget" etc. — und andererseits Ludov. II. cap. Pap. a. 850, c. 3, II, 86. „ubicunque igitur in tali suspitione quilibet venerit — cum XII se expurget".

Vorstellung von der Verbrechensbegehung, und beide betonen andererseits innerhalb dieses Procedursystems, dass es dabei auf die Vorstellung der Gemeindebürger ankomme, denn Verdacht vieler Gemeindebürger ist „Gerücht". Erwägt man das, so ergiebt sich schon hieraus, dass insbesondere die Decretalen Innocenz' III., wenn sie nach der grossen historischen Lücke das Officialverfahren wieder aufgreifen, sich hierbei mit dem fränkischen Rechtsgedanken direct berühren. Wird auch hier wieder die infamia für entscheidend erklärt, so ist das nur Neuverwerthen der damaligen Rechtsbegriffe — nur mit dem Unterschied, dass das Gerücht jetzt nicht gerade bloss durch formelles Aufgebot von Zeugen, sondern auch in anderer Weise, z. B. durch den clamor publicus an den geistlichen Richter herantreten und ihn zum Einschreiten veranlassen kann.

Allerdings, — voll verständlich und folgerichtig war die Betonung des Gerüchts in der Zeit Innocenz' III. nicht mehr. Denn inzwischen war die gesammte Verfahrenstechnik eine andere geworden.

Es liegt nämlich auf der Hand, dass die sämmtlichen Formen der älteren Zeit nur so lange haltbar waren, als man die Aufgabe des Processbeweises darauf beschränkte, den rechtserheblichen Thatbestand des Verbrechens als Ganzes, so wie er durch die Anklage behauptet oder vom Angeklagten geleugnet wurde, durch jene vom Gesetz oder Gewohnheitsrecht allgemeingültig vorgesehenen Garantien — Gottesurtheil, Zweikampf, Reinigungseid, Gemeindezeugniss — zur gerichtlichen Feststellung zu bringen. Die alten Formen mussten sich dagegen verschieben, wenn sie unter den Einfluss eines Beweisverfahrens gerieten, das in erster Linie bezweckte, dem Gericht die persönliche Wahrheitsprüfung und deren rechtliche Beurtheilung zu ermöglichen; und dieser Einfluss begann stellenweise schon in der Epoche zu wirken, wo das karolingische Officialverfahren noch im Entstehen war.

Man pflegt die Bewegung, die das Gerichtsverfahren in seinen tiefsten Tiefen aufwühlte und schliesslich aus dem Process des Mittelalters den der neuen Zeit schuf, vulgär wohl als die Verdrängung des germanischen durch das römische Beweissystem zu bezeichnen, und gewiss hat der zuerst unvollkommene, später zunehmend bewusste Einblick in die Reste des antiken Rechts die Umbildung befördert. Aber darüber darf man doch nicht vergessen, dass deren eigentliche Triebfeder das unaufhaltsame Wachsen der gesammten Volkscultur, das Steigen der Volksbedürfnisse war. Die verwickelteren Lebensverhältnisse des Privatrechtsverkehrs verlangen im Civilprocess, wie die schwierigeren Verbrechenserscheinungen im Strafprocess ein Beweis- und Urtheilsverfahren, das die zunehmende Fülle civil- und strafrechtlicher Gesichtspunkte in immer neuen Combinationen zur Geltung bringen kann. Die Monotonie des germanischen Verfahrens mit dem typischen, immer wiederkehrenden Inhalt seiner Eides-, Ordal-, Duellbehauptungen weicht der nie zu erschöpfenden Vielseitigkeit der Gerichtsverhandlung mit immer neuen Vertrags- und Verbrechensformen. An Stelle der Schematisirung aller Rechtsfragen, bei der man sich bisher mit gutem Grund beruhigen konnte, macht sich das Bedürfniss nach Individualisirung geltend, und diesem Bedürfniss kann nur ein Gericht abhelfen, das zuerst die Thatsachen aufklärt und die Thatbestandsbilder mit den methodisch und grundsätzlich erforschten Rechtssätzen zusammenpasst. So ist das neue Beweissystem in Wahrheit nichts Anderes als der greifbare Ausdruck und die praktische Folge einer neuen Auffassung von der Richteraufgabe, die sich im socialen Leben bildet. Wo Verkehrsbedürfniss und richterliche Autorität unter den antiken Culturresten am frühesten gereift sind, im langobardischen Ober-

italien, zeigen sich auch die frühesten Spuren des Princips, dass das Processergebniss von der persönlichen Ueberzeugung abhängen soll, die sich der Richter forschend schafft, und damit die Anfänge einer annähernd freien richterlichen Thatsachenprüfung[1]. Ohne wieder abzureissen sind diese Fäden durch vier Jahrhunderte weitergesponnen worden, bis das Netz in der Mitte des 12. Jahrhunderts, zunächst im Civilprocess vollendet, das rohe Gewebe des germanischen Gerichtsverfahrens ganz überdeckt hatte.

Unter dem Antrieb der neuen Anschauungen konnte nun aber die Entwickelung der inquisitio des fränkischen Rechts nur einen von zwei Wegen einschlagen. Da, wo sich die Gemeindeausschüsse schon formell ausgebildet und auf Grund fester Praxis in eine gewisse technische Geübtheit eingearbeitet hatten, mussten sie unter sonst günstigen Verhältnissen selbst die neue Aufgabe der historischen Beweisprüfung auf sich nehmen, um darauf erst ihren Ausspruch zu gründen, für den sie bisher das Material aus zufälliger und vager eigener Wissenschaft geschöpft hatten. So war der Entwickelungsgang, den das englische Recht im 13. Jahrhundert thatsächlich einschlug: sein Ergebniss war das Geschworenencollegium, das von den zwei Functionen, die in den Rüge- und Schuldzeugen vereinigt waren, unter Abstossung der übrigen nur die der Beurtheilung zurückbehielt und den Beamten in die Rolle des Vorsitzenden drängte. Die andere Möglichkeit bestand aber darin, dass der Beamte die Aufgabe der Thatsachenprüfung an sich zog und zu diesem Zwecke die Gruppenaussagen der bisherigen Auskunftspersonen in eine Reihe von Einzelverhören auflöste und zur Aussage nur als Element für die eigene Reconstruction des historischen Thatbestandsbildes verwerthete. Wie nahe beide Möglichkeiten sich berühren — wie die Alternative im Wesentlichen nur von der mehr oder minder grossen Autorität und Initiative der Gerichtsbeamten und von der schwächeren oder stärkeren Widerstandskraft der Zeugen abhing, das zeigt vor Allem die genaue Beobachtung der Vorgänge, die sich im englischen Recht während jener kritischen Zeit abspielten, da sich das Schicksal des modernen Verfahrens entscheiden musste. Auch in England hatten die Hofrichter bereits den Versuch gemacht, die corporative Aussage der Schwurzeugen zu sprengen und die Geschworenen einzeln zu vernehmen[2], und es war, wie schon erwähnt, nur

---

[1] Dass schon das ältere, dem merovingischen Recht gleichzeitige langobardische Beweisrecht des 7. und 8. Jahrhunderts eine Anzahl grundsätzlicher Besonderheiten aufweist, die dasselbe als eine Mischung germanischer und römischer Gedanken, gesetzlicher Formerfüllung und richterlicher Prüfung erscheinen lässt, hat scharf zuerst BRUNNER (Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 354f.) nachgewiesen. Es ist diesem Recht von vornherein eigenthümlich, dass der Richter nach der Aussage der Zeugen und zwar nach seinem Ermessen die firmatio testimonii, die Beeidigung der Aussage, anordnet. Vor Allem aber hat das langobardische Recht schon sehr früh das Endurtheil auf Grund der Beweisaufnahme aufgenommen, während streng germanisch nach der Parteiverhandlung durch Zwischen(Beweis-)urtheil auf die Zeugenvorführung oder auf Reinigungseid erkannt und nun der Beweisact selbst ein weiteres (End-) Urtheil überflüssig macht. Das Alles aber hängt aufs engste mit der hauptsächlichen Eigenthümlichkeit der langobardischen Gerichtsverfassung zusammen. Dieselbe hat das germanische Volksgericht nie ausgebildet und ist deshalb von Anfang an auf ein reines Beamtengericht (urspr. des langob. dux) gedrängt worden (vgl. die Nachweise hierzu bei RICHARD SCHMIDT, Lehrbuch des Civilprocessrechts, S. 56). In dieser Thatsache war die Vorherbestimmung der späteren italienischen Nation zur Schaffung des modernen Gerichtsverfahrens ausgesprochen.

[2] Die Stelle, die ein besonders klares Licht auf die grosse Spaltung der englischen und der festländischen Strafprocessentwicklung wirft, ist die gelegentliche Notiz Bractons (o. S. 81 [19] A. 1) ed. Twiss fol. 143b: „possunt tamen iusticiarii si viderint expedire, ex causa necessaria, si grave crimen latens sit et iuratores forte amore, odio vel timore celare voluerunt veritatem separare iuratores ab

auf Rechnung der politischen Ereignisse zu setzen, dass schliesslich der Bureaukratie Enthaltsamkeit auferlegt und der selbständigen Function der Geschworenen Gelegenheit gegeben wurde, Wurzel zu schlagen (S. 80 [18]). Auf dem Festland aber und vor Allem in Italien, wo sich der Beamteneinfluss ohnehin schon längst in den Mittelpunkt des Verfahrens gedrängt hatte, trat nunmehr die Zersetzung der alten Beweisformen zu Gunsten einer alle Function aufsaugenden Amtsgewalt rückhaltslos zu Tage.

War die grundsätzliche Einsicht in die neue Aufgabe des Richters gewonnen, so mussten zunächst die Beweise, die die Vorbedingung des amtlichen Einschreitens bildeten, in anderer Weise beschafft werden. Es hatte fürderhin keinen vernünftigen Sinn mehr, den Richter an das Dasein eines Verbrechensgerüchts, d. h. von dem Verdacht anderer Personen, den der Gemeinde, zu binden. Erkannte man einmal eine Pflicht und eine rechtliche Macht des Staats und seiner Behörden an, aus ihrer Initiative für die Bestrafung gefährlicher Delicte zu sorgen, so musste nun vielmehr der in der eigenen Person des Richters begründete Verdacht, d. h. der annähernde Beweis der That genügen, und es musste sich damit die officielle Initiative auf die Erforschung des Verdachts selbst mit erstrecken. Der formelle Act der Vorladung, Beeidigung und Befragung der Rügezeugen zog sich zu einem ganzen Processabschnitt auseinander, dessen Theile sich sämmtlich nur um die Frage drehten, ob der untersuchende Beamte genug Wahrscheinlichkeit für die Verbrechensverantwortlichkeit eines bestimmten Individuums als gegeben erachte, um den Verdächtigen zum Gegenstand der Schuldprüfung und -Aburtheilung zu machen — mit anderen Worten die Umrisslinien der generalis inquisitio traten hervor, wie sie das letzte Stadium des canonischen Inquisitionsprocesses fertig ausgestaltet zeigt. Nur der parallele Vorgang war es, wenn sich gleichzeitig zwischen den Abschluss der Vorermittelungen und das gerichtliche Urtheil ein zweiter Abschnitt des Beweisverfahrens, die specialis inquisitio, schob. Nach germanischem Processstil hatte das Gericht dem Bezichtigten unmittelbar auf Grund der Rüge die Reinigung auferlegen können. Jetzt aber war auch diese Beweisform verschwunden oder im Verschwinden. An ihre Stelle war die Ueberführung durch eine erschöpfende Aufklärung des historischen Vorgangs getreten. Und wiederum war das Naturgemässe, dass der verfahrensleitende Beamte auch diese Ueberführung auf sich nahm. In Ermangelung eines Anklägers konnte nur er — derselbe, der vorher den Verdacht und die Grundlage seines Einschreitens ermittelt hatte — weiterhin auch die sämmtlichen Be- und Entlastungsbeweise sammeln, die dann das maassgebende Urtheil über die Schuld ermöglichten und sich zur specialis inquisitio mit der Vernehmung des Beschuldigten als Mittelpunkt verdichteten. Das Alles zusammen aber machte ein Verfahren genau der Art und des Aufbaus nothwendig, wie es sich in dem späteren, von Innocentius, Durantis und Gandinus geschilderten Strafprocess des canonischen Rechts wirklich in der Praxis durchgesetzt hatte. Vorgebildet war es auch bereits in dem Inquisitionsprocess der Gesetze Innocenz' III., insofern deren Kern, die Hauptuntersuchung, die technisch im engeren Sinn sogen. „inquisitio", sich als eine freie richterliche Erforschung des Sachverhalts durch Zeugenverhöre darstellt. Aber das Eigenthümliche dieses älteren canonischen Processes

invicem et quemlibet per se et separatim examinare, ad veritatem sufficienter declarandam." In Folge dessen konnte damals und noch später der Richter die Jury nicht nur über „Schuldig" oder „Nichtschuldig", sondern über einzelne historische Fragen, deren rechtliche Beurtheilung er sich selbst vorbehielt, fragen, und im sogen. „Specialverdict" hat sich ein Fall solcher Fragestellung bis in das 19. Jahrhundert erhalten.

blieb doch immerhin das, dass mit dem Hauptverfahren im neuen Stil sich ein Vorverfahren im alten Stil, gegründet auf die Formalvorausssetzung des Gerüchts (o. S. 86 [24]) verknüpfte.

So betrachtet, stellt in der That das Schlussstadium der canonischrechtlichen Inquisition nur den Endpunkt einer Entwickelung dar, deren Anfangspunkt das karolingische Rügeverfahren bildete, und deren bewegende Kraft einzig und allein die Wandlungen des Beweisrechts waren. Nimmt man die inquisitio Karls des Grossen als gegeben an, so musste die Entfaltung des modernen Beweisprincips mit Nothwendigkeit denjenigen Strafprocess heraustreiben, den wir aus den Schriften der klassischen Decretalisten entnehmen. Und weiter ergiebt sich jetzt, dass die inquisitio Innocenz' III., auf die sich das Interesse der bisherigen Rechtshistorik irrthümlich concentrirt hat, nur eine von vielen Uebergangsformen auf dem langen Wege dieser Umbildung ist — allerdings eine äusserst charakteristische Form, weil sie mit dem Vorverfahren noch gänzlich an den Traditionen des germanischen Rügeverfahrens festklebt, während das Hauptverfahren (die im engen Sinn sogen. inquisitio) bereits die freien Untersuchungsformen des neuen Rechts angenommen hat. Die gesetzliche Fixirung der Vorbedingungen für das officialrechtliche Einschreiten rechnet eben noch mit der germanischen Anschauung, dass nur das Gerücht dem Beamten den Titel für sein amtliches Einschreiten liefert.

Mit der angestellten Erwägung dürfte für die Einsicht in die wahren Quellen des canonischen Inquisitionsprocesses ein kleiner Schritt vorwärts gethan sein. Wenn es bisher nur wahrscheinlich war, dass derselbe nichts Eigenartiges und Neues ist, sondern dass er von den Resten germanischer Rechtsformen den Anstoss erhalten hat (o. S. 92 [30]), so lässt sich nunmehr behaupten, dass er auf ihnen beruhen muss. Er muss darauf beruhen, weil sie die historisch nothwendigen Voraussetzungen seiner eigenen Formen sind — weil sein ganzer Entwickelungsgang im Grunde nur in dem fortgesetzten Abstreifen der vom älteren Beweisrecht geschaffenen Fesseln der Officialverfolgung — in der immer folgerichtigeren Verwirklichung des Officialgedankens besteht. Um so dringender wird aber nun die historische Hauptfrage, die sich jetzt mit aller wünschenswerthen Präcision stellen lässt: wo und inwieweit hat das Strafprocessrecht der Kirche eine Einwirkung von den früheren Schöpfungen des Frankenreichs erfahren, und wo hat sich vor Allem der Haupttheil der Geistesarbeit vollzogen, die aus dem unvollkommenen und primitiven Apparat des germanischen Rechts den geschlossenen Typus des Strafprocesses des werdenden absoluten Staats geschaffen hat?

VI. Das Verhältniss des canonischen Inquisitionsprocesses zum italienischen Stadtrecht.

Wenn man die Frage aufwirft, wo sich die päpstliche Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts und die von der gleichzeitigen Jurisprudenz bezeugte gewohnheitsrechtliche Uebung der italienischen Gerichte ihre Anregung wohl geholt haben möge, so giebt der gesammte Gang, den die deutsche Wissenschaft der Processrechtsgeschichte seit mehr als einem halben Säculum genommen hat, darauf die Antwort. HANS KARL BRIEGLEB hatte am Ende der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts erkannt, dass die stadtrechtlichen Aufzeichnungen der ober- und mittelitalienischen Städte am

frühesten solche neuen Rechtsgedanken verkörperten, die dann später im canonischen Recht und in der italienischen Praxis als etwas scheinbar Originelles auftauchen und fortgepflanzt werden. Damit war der Forschung ihr Weg gewiesen, und ein Zweig dieser Forschung hat seitdem unablässig daran gearbeitet, den langsamen und allmählichen Fortschritt eines ungeheuren juristischen Umbildungsprocesses aufzudecken, der sich von dem Ende der Karolingerherrschaft bis zu der Zeit hinspinnt, wo die Freiheitsbewegung der italienischen Städte gegen die Staufer beginnt, alle Rechtsgebiete in Mitleidenschaft zieht und auf dem Gebiete des Civil- und des Strafprocesses seine fruchtbarsten Wirkungen hinterlässt. Gleichen Schrittes, wie sich die Reste der römischen Bevölkerung Italiens mit den germanischen Besiedlern langobardischen und fränkischen Stammes zu der neuen Culturnation der Italiener verschmelzen, gestaltet sich auch aus den romanischen und den lombardischen Rechtsübungen ein neues Recht, das zu den neuen verfeinerten Bedürfnissen der Zeit passt. Vor Allem für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann seine Ausbildung an den zahlreichen lombardischen, romagnolischen, toscanischen Gerichtsurkunden deutlich verfolgt werden. Mit den ersten dürftigen Codificationen der Stadtrechte beginnt seine systematische Verarbeitung, deren rasches Wachsthum dem allmählichen Sichvertiefen der Rechtswissenschaft entspricht[1]. Dort wäre also auch über die Herkunft des Inquisitionsprocesses in erster Linie ein Aufschluss zu suchen.

Freilich muss nun für eine Frage, die die Geschichte der Strafjustiz betrifft, die Ausbeute nothgedrungen viel kärglicher sein, als auf dem reichen Forschungsfeld der Civilrechtspflege. Wie erwähnt, liefern uns für die Uebergangszeit des eigentlichen Mittelalters den hauptsächlichen Anhalt die Gerichtsurkunden der langobardischen und romanischen Praxis. Aber das Motiv für deren Anfertigung war im Civilprocess ein privates Interesse, das egoistische Bedürfniss des Processsiegers, einen bleibenden Ausweis über den günstigen Austrag des Rechtsstreites in die Hand zu bekommen, und dieses Motiv versagte für den Strafprocess, soweit er auf öffentliche Strafe hinarbeitete. Besonders da, wo der jeweilige feudale Gewalthaber — König, Herzog, Graf, bischöflicher Vogt oder Klostervogt — von Amtswegen gegen einen Verbrechensverdächtigen vorgingen, also in den hier allein berührenden Fällen, war mit dem Vollzug der Leibesstrafe oder mit der Beitreibung der in dieser Zeit noch überwiegenden Geldstrafen das Interesse am Verfahren ein für alle Mal erschöpft. Ob der Gerichtsherr zu seinem Erfolg durchdrang, hing zum wesentlichen Theil von den Zwangsmitteln des Augenblicks ab. Für urkundliche Fixirung derartiger Proceduren fehlte also die Veranlassung — im Gegentheil hatten die Machthaber vielleicht eher Grund, solche zu vermeiden. Wir können deshalb im frühen Mittelalter über amtliche Strafinquisitionen Urkunden kaum erwarten. Um so weniger dürfen wir sie erwarten, als sie schon in karolingischer Zeit fehlen. Während dort für das Inquisitionszeugniss der Fiscal- und sonstigen Civilprocesse reichstes diplomatisches Material vorliegt, lernen wir das ganz entsprechende Rügeverfahren nur aus den Königsgesetzen kennen. Ebenso würden wir später das Fortleben der karolingischen inquisitio unter den Normannen, unter Rollo und Richard Sanspeur, Wilhelm I. und

[1] Eine abschliessende Gesammtdarstellung des grossen monographischen Materials, das bis jetzt hierüber zu Gebote steht, fehlt noch. Eine Uebersicht mit den erforderlichen Quellenangaben liefert für die Uebergangszeit wie für den ausgebildeten italienischen Rechtszustand, auf dem unser heutiges Civilprocessrecht mittelbar beruht, Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprocessrechts, §§ 10 u. 11.

Heinrich I. nicht nachweisen können, wenn wir das Institut nicht im 12. Jahrhundert unter Heinrich II. unverändert wiederfänden, und in der That hat auch der geistvolle Forscher, dem wir jenen Nachweis verdanken, ihre ununterbrochene Ausübung in der Zwischenzeit nur durch wenige, gelegentliche und ziemlich zweideutige Quellenäusserungen glaubhaft gemacht; die letzteren erhalten erst aus der Zeit ihr eigentliches Licht, wo in England die juristische Literatur und die Gesetzgebung wieder einsetzen[1]. Folgerichtig können wir auch für Italien, ebenso wie etwa für Mittelfrankreich und Westdeutschland, aus dem Fehlen ausdrücklich sprechender urkundlicher Belege noch nicht schliessen, dass dort im weltlichen Recht des 10. und 11. Jahrhunderts die karolingische inquisitio gänzlich erloschen war. Falls sich nur am Ende dieses Zeitraums in den festländischen Territorien Einrichtungen finden lassen, die die Rechtsgedanken und Rechtsformen der alten inquisitio gemeinsam oder zur Voraussetzung haben, so würde auch für dort, ganz wie bei den Normannen, nachträglich das rudimentäre Fortleben der Maassregel im weltlichen Recht schlussfolgernd werden müssen, da der Antrieb — Egoismus, Rachsucht, Geldbedürfniss der Person — immer vorhanden und die Form — Aufgebot einiger Gemeindegenossen, Verhaftung des Bezichtigten und Nöthigung zum Gottesurtheil — ausserordentlich einfach war. In der That aber sind solche Einrichtungen in den italienischen Stadtrechten schon in der relativ frühesten Periode ihrer Codification auffindbar.

Die Zeit, innerhalb deren die lombardischen und toscanischen Städte ihre Kräfte sammeln, um als Träger einer neuen bürgerlichen Cultur und einer selbständigen politischen Thätigkeit hervorzutreten — fällt bekanntlich mit den 50 Jahren vom Ende der Herrschaft Heinrichs IV. bis zum Regierungsantritt des Rothbarts zusammen. Während dieses Zeitraums gestattet ihnen das Nachlassen des monarchischen Druckes die innere Consolidation ihrer Verfassung; — zugleich ermöglicht ihnen der wirthschaftliche Aufschwung, der Südeuropa im Gefolge des ersten Kreuzzugs durchzieht, die Begründung ihres Wohlstandes. Er begründet auch das politische Uebergewicht von Pisa, Genua, Mailand im Westen, — von Bologna, Padua, Venedig im Osten, das seit Friedrich I. den Gang der italienischen Dinge bestimmt. Am Ende jenes Zeitraums setzt die Stadtgesetzgebung mit den Statutenaufzeichnungen von Genua (1143) und Pisa (1162) ein, denen dann um 1216 die grössere Codification des Mailänder Stadtrechts folgt[2]. Ihre processualen Bestimmungen rechnen mit der gegen die Feudalzeit veränderten Situation, dass die Rechtspflegegewalt jetzt in der Hand der Stadtmagistrate — der von der Gemeinde selbst gewählten Consuln oder Rectoren oder des neugeschaffenen, formell noch unter kaiserlicher Gerichtshoheit stehenden Amtes des Podestá liegt[3]. Aber abgesehen hiervon tragen die Stadtrechte

---

[1] BRUNNER, Entstehung der Schwurgerichte, S. 464.

[2] Vgl. für die älteren stadtrechtlichen Aufzeichnungen vor Allem die Ausgabe in Monumenta historiae patriae Sabaudiae, II. Abtheilung: leges municipales, tom. I. II. insbes. Genua ao. 1143 tom. I. p. 255 ff. — Mailand ao. 1216, II. 1 p. 861 ff. Nizza Anf. des 13. Jahrh. I p. 42 ff. Bergamo von 1228 an nebst eingefügten älteren Bestimmungen, II. p. 1922 ff., Como, II. p. 10 ff. In dem ältesten Stadtrecht von Pisa 1162—1164 (Statuti inediti della città di Pisa, ed. BONAINI 1854 ff.) habe ich nichts Bezügliches finden können.

[3] Ueber die Verhältnisse der Gerichtsverfassung dieser Zeit, vgl. vor Allem FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2 (1869) S. 179 ff. Hier vor Allem der Nachweis, dass praktisch sich der Gegensatz rein städtischer Richter (Consuln) oder kaiserlicher

auch im Gebiet der Strafrechtspflege noch die deutlichen Spuren der germanischen Ueberlieferung. Der Anklageprocess beherrscht noch das Gerichtsverfahren[1]. Das Mittel seiner Entscheidung ist nach wie vor der Zweikampf, — nach wie vor gilt der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit des Anklägers für die Anklage; deren Scheitern zieht demgemäss dem Beschuldiger selbst die Strafe des grundlos behaupteten Delicts zu. Allerdings hat sich innerhalb des Anklageprocesses das öffentliche Interesse, das sich bereits in der fränkischen Zeit an Strafart und Beweisform wirksam zu erweisen begann, als das überwiegende in den Vordergrund gedrängt. Der Anklageprocess ist seinem Charakter nach nicht mehr in erster Linie Bussprocess, sondern auf öffentliche Strafe gerichtet[2]. Hiermit hängt eng zusammen, dass der Ankläger nunmehr als Organ des Staates erscheint, der das öffentliche Interesse gegenüber dem Beschuldigten vertritt, und dass demgemäss nicht nur der Verletzte, sondern im Zweifel jeder Bürger als Ankläger auftreten kann; die Privatanklage hat sich also zur Popularklage entwickelt, wozu vor Allem das römische Recht mitwirken musste[3]. Vor Allem aber ist der Reinigungsbeweis fast ganz durch den Ueberführungsbeweis (oben S. 74 [12]) bei Seite geschoben. Als Ueberführungsform steht bei schweren Delicten der Zweikampf noch bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts in voller Geltung[4]. Daneben greift der Zeugenbeweis, — im Civilprocess längst die corona probationum — auch im Strafprocess mehr und mehr um sich[5]. Der Reinigungseid hat sich vor ihm ganz zurückgezogen; und es erklärt sich vor Allem hieraus, dass der Eid nun ausschliesslich im canonischen Process weiter benutzt, jetzt

---

(Podestàs, potestates) wenig ins Gewicht fällt, — besonders deswegen nicht, weil der Podestà für die Rechtspflege meist einen oder mehrere Juristen als Stellvertreter (missus, vicarius etc.) bestellt.

[1] Vgl. z. B. unten Anm. 4 dieser S. Beispielsweise geht aus einem Process, den die Gemeinde Genua mit dem Vogt des Erzbischofs vor dem Podesta im Jahre 1204 über die Frage führt, wer die Strafgerichtsbarkeit über Todtschlagsfälle auszuüben berechtigt sei, hervor, dass Anfangs des 13. Jahrhunderts das homicidium noch durchaus der Anklageverfolgung untersteht. Es wird festgestellt, dass in solchen Fällen „facta lamentacione ab amicis interfecti" die Gemeinde entschieden habe (lib. iur. Genuensis ao. 1204, I. p. 311).

[2] Das früheste Stadium Italiens, in welchem das Bussen- und Geldstrafensystem in ein gegen alle Bürger gleichmässig anwendbares Leibesstrafensystem überzugehen beginnt, ist bei RICHARD SCHMIDT, Aufgaben der Strafrechtspflege (1894) S. 192 im Umriss geschildert worden. Die viel materialreichere Darstellung KOHLER's, das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert (1895) ist trotz aller aufgewendeten Mühe fast werthlos, weil es auf jeden historischen Gesichtspunkt verzichtend eine Masse heterogenster Gesetzesexcerpte in systematischer Ordnung zusammenschichtet und zwar für einen Zeitraum von 4 Jahrhunderten, der eine der grössten und raschesten socialen, politischen und wirthschaftlichen Umwälzungen in sich enthält, die je erlebt worden sind. Vor Allem verabsäumt KOHLER ganz das Wichtigste, die methodische Anknüpfung der neueren Zustände an die mittelalterlichen.

[3] Vgl oben S. 84 [22] Anm. 1.

[4] Stat. von Genua ao. 1143 § 11 (mon. p. 243) sagt mit Bezug auf den Fall, wo wegen homicidium occultum von einem Angehörigen Anklage erhoben wird: „si autem ille cui crimen opponitur per bataliam se defendere noluerit, tanquam de homicidio palam facto penam sustineat. Sin vero ille qui incriminatus fuerit, mundus de ea pungna exierit, ille qui crimen obiecit penam homicidii paciatur et personam illius qui dictus fuerit, in laude nostra exiliabimus". Auch im Stadtrecht von Mailand von 1216 (vgl. ob., S. 100 Anm. 2) leges municipales II p. 910 erscheint der Zweikampf noch als das regelmässige Ueberführungsmittel. Statt seiner tritt für Personen, die zu unbemittelt sind, einen Kämpfer zu stellen, oder selbst nicht kämpfen können, iudicium aquae frigidae ein. Im Stadtrecht von Padua von 1236 (Ausg. Statuti del Commune di Padova 1873) sind nach rubr. „de Campionibus" die Bezüge der berufsmässigen Fechter fest tarifirt.

[5] Vgl. darüber Belege gelegentlich unten S. 104 [42].

geradezu als „purgatio canonica" bezeichnet wird[1]. Das Gottesurtheil des Kesselfangs und der Eisenprobe ist im Rückgang und kommt wohl nur noch als Surrogat des Zweikampfes zur Verwendung[2]. Aber andererseits hat die alte Idee, durch körperliche Probe eine Ueberführung zu bewirken, mit zu dem Ausreifen der neuen Idee beigetragen, wonach die Furcht vor Schmerz oder die Qual des Schmerzes selbst den schon halb Ueberführten zum unumwundenen Geständniss zu bringen geeignet ist, und als Ablösung des Ordals zeigen sich deshalb — im Wesentlichen in gleicher processualer Function — die Anfänge der Folter. Stark eingeschränkt, vor Allem nur auf schwere Delicte berechnet, übernimmt sie die Rolle, im öffentlichen Interesse und unter starker amtlicher Mitwirkung des Richters den lückenhaften Belastungsbeweis lückenlos zu machen. An und für sich setzt sie allerdings den Anklageprocess nicht ausser Betrieb, und grundsätzlich wird derselbe deshalb wie in germanischer Zeit nur durch die formlose Justiz wegen Notorietät eingeschränkt[3]. Der Stadtmagistrat kann noch ebenso wie früher der karolingische Königsbeamte offenkundige Delicte in einem formlosen Verfahren mit Strafe belegen[4]. Neben dem Anklageprocess ist also auch die zweite Erscheinung, von der die Ausbildung des germanischen Strafprocesses ihren Ausgang nahm, — das polizeiliche Strafverfahren von Amtswegen (oben S. 72 [10]) — noch erhalten.

[1] Vgl. oben S. 84 [22].

[2] Vgl. oben S. 101 [40] Anm. 4.

[3] Von einer formlosen Officialjustiz berichtet später ALBERTUS GANDINUS (vgl. o. S. 90 [28]) — „plerumque contingit, quotiescunque iudex vel quis cum nuncio et familia curie discurrit per civitatem vel per castrum causa exercendi suum officium et videt vel invenerit aggressorem vel aliud maleficium committentem aut homines euntes de nocte vel alios arma portantes vetita vel victualia vel alia que per statutum sunt prohibita. Nam tunc et eo casu satis dici potest et videtur tale fore indubitatum indicium, quod ex eo solo possit ipse iudex vel potestas sententiam fere nulla alia super eo excessu probatione recepta; quum tale factum dicitur iudici notorium et de eo excessu videtur sibi constare non ut privato sed ut iudici." — Vielleicht ist auf dieses Verfahren von den ältesten Statutenvorschriften, die sich hierüber näher auszusprechen natürlich sehr geringe Veranlassung haben, zu beziehen: Stadtrecht von Genua 1143 (leg. mun. p. 246) „si cognoverimus quod aliquis homo sine licentia nostra portabit vel portare fecerit arma causa preliandi infra terminos illos in quibus sumus constricti per campanam venire ad parlamentum, et habuerit valens L libr. vel amplius, tollamus ei libras X si invenerimus." Stadtrecht von Nizza, Anf. des 13. Jahrh. (leg. mun. I. p. 64): „Item quicunque per mesculas vel parabolas arma levabit vel extrahet —, scilicet de ligno vel de ferro, tamquam vel scutum, spatam vel cultellum, massam vel bastonem vel lanceam vel aliud gladium de ferro vel de ligno, dabit per iustitiam solidos viginti, postquam sciemus veritatem per visum vel auditum nisi fecerit ad tuitionem sui." — Eine unzweifelhafte Beziehung auf den Unterschied des Anklageprocesses von der Officialverfolgung notorischer Handlungen enthält das Stadtrecht von Genua a. a. O. rubr. 44: „de incendiis et gastis et furtis et rapinis et de assaltibus, unde lamentatio ante nos venerit, faciemus inde iusticiam vel vindictam bona fide in nostro arbitrio nisi licentia illius remanserit, qui reclamationem fecerit, excepto de illis assaltibus et iniuriis, que ante consules placitorum facte fuerunt.

[4] Die ältesten, mir bekannten, gesetzlichen Sanctionen der Folter sind: Stadtrecht von Bologna ao. 1250, lib. II. cap. 38 (mon. historici della Romagna, ed. Frati 1869). „Item statutum est, quod nullus amodo ponatur ad tondolum seu tirellum vel ad aliud tormentum nisi esset famosus latro seu falsarius monetae, instrumenti vel falsi testimonii occasione vel derobator strate vel accusatus fuerit de homicidio et contra ipsum erunt violente presumpciones." — Stadtrecht von Bergamo, rubr. de maleficiis et iniuriis (mon. p. 1937, vgl. o. S. 100 Anm. 2) „quod potestas communis Pergami nec eius iudices non possunt ponere aliquem ad tormentum nisi fuerit iusta et evidens et manifesta causa." — Im Stadtrecht von Vercelli ao. 1227 (leg. munic. tom. p. 1224 § 350) wird die Folter noch schlechthin verboten.

Aber neben diesen ältesten aus dem germanischen Volksrecht weiter vererbten Grundsätzen finden sich nun doch schon in dieser Frühzeit des Stadtrechts Ansätze eines formellen Strafprocesses, der von Amts wegen eingeleitet wird. Er steht an der Stelle der karolingischen inquisitio, d. h. er tritt genau, wie seiner Zeit die letztere, als ein ausserordentliches Verfahren zum Ausgleich des formellen Anklageprocesses und des formlosen Officialverfahrens auf, und er lässt sich auch unschwer als der Abkömmling der älteren inquisitio erkennen, wenn man dabei jene Modification in Rechnung zieht, die die Umwandelung des Beweisrechtes, die im Civilprocess bereits vollzogen und im Anklageverfahren im Gange war, auch an ihm hervorbringen musste. Freilich wird die Machtbefugniss, die ein solches Verfahren unvermeidlich dem Beamten verleiht, dem letzteren zunächst sichtlich mit zögernder Vorsicht und in sehr engen Grenzen anvertraut, — eine Erscheinung, die innerhalb dieses neuen städtischen Verfassungslebens nicht auffallen kann, da dasselbe ja seinem ganzen Wesen nach in bewusster Reaction gegen die patrimoniale Willkür des Lehensstaates empor- und zur Entfaltung kam. Die älteste Sondervorschrift dieser Art ermächtigt die städtischen Consuln zum officiellen Einschreiten sogar nur in einem Delictsfall und nur auf Zeit; es ist eine Clausel, die dem ältesten genuesischen Stadtrecht angehört und zwar anscheinend erst nachträglich angehängt ist[1].

„A proxima ventura die purificationis sanctae Marie usque ad annum unum, si ego consul invenero ullum hominem per testes qui fuerint recipiendi ad tam magnum crimen probandum vel qui per suam confessionem manifestaverit quod falset monetam, Januensem aut qui tam falsatam habeat seu falsam faciat sive ad falsandam eam consentiat vel cuius consilio falsetur omnes res hominis illius mobiles et immobiles ad comune Januae laudabo et res eius ubicunque invenero ita ut adquirere possim ad commune Januae accipiam et amplius non reddam nec alicui alteri persone pro illo et publice in parlamento laudabo ut persona eius perpetuo exilietur et si personam eius habere potero manum eius truncare faciam. Et hoc totum de eodem homine videlicet falsatore monete in breve scribere faciam, ad quod venturi consules iurabunt."

Eine ganz analoge Behandlung des gleichen Delicts ordnet kurz darauf — im Jahre 1204 — ein Mailänder Statut, das speciell dem Schutz der städtischen Münzhoheit dient[2]. Es regelt zunächst den Process auf Anklage einer Münzfälschung[3]. Auch hier aber folgt die Clausel:

[1] Liber statutorum Januensis cap. 72 leg. municip. I. p. 251.

[2] Mailänder Münzstatut vom 13. Januar 1204, herausgegeben nach codex Berol. nov. lat. fol. 462 von HUGO SACHSSE (Festgabe der Rostocker Juristen-Facultät für Ihering, S. 68 ff., 1892),

[3] „Statuunt potestates Mediolani habito consilio consulum iustitie et comuni consilio huius civitatis, ut nullus dehinceps faciat vel fieri faciat monetam Mediolanensem falsam vel tonset vel tonsari faciat; et si quis inventus fuerit contra fecisse, manum dexteram amittat, si habitus fuerit et bona sua mobilia publicentur et in communi Mediolani deveniant et domus et alia immobilia devastantur et devastata teneantur. Et si quis accusaverit aliquem contra predicta fecisse ita quod per eius inditium in virtute communis Mediolani fuerit, habeat de bonis communis Mediolani libras C." Es wird weiter angeordnet, dass bis zur Anklage oder während der Process schwebt, der Fälschungsverdächtige eine Sicherheit zu leisten hat oder in Untersuchungshaft zu nehmen ist: „Item statuunt, ut si qua persona suspiciosa inventa fuerit de aliquo predictorum et alia inditiae apparuerint, que moveant iudicantem, cogatur prestare communi Mediolani libras C aut ponatur in carcere communis de quo non exeat nisi libris C solutis, si in virtute communis M. pervenerit etc."

„Et rectores communis Mediolani qui pro tempore fuerint, teneantur bona fide et sine fraude dare operam ad predictos falsarios capiendos et ad inquirendas predictas falsitates per totam virtutem Mediolani, ex quo sibi delata fuerit."

Schon aus den genannten Fragmenten geht hervor, wie sich in dem Augenblicke, wo überhaupt bei gewissen Delicten ein officielles Einschreiten statthaft wird, die alte Anklage in der Untersuchung auflöst und zur blossen Denunciation mit nachfolgender amtlicher Aufklärung des Sachverhalts herabsinkt. Noch deutlicher wird dieser Hauptpunkt durch ausdrückliche Gesetze von gleicher oder wenig späterer Zeit, die die Denunciation kurzweg als mögliche Grundlage einer inquisitio behandeln. So gehen nach Statut von Como von 1202 bei Urkundenfälschung[1] Anklage und Amtsverfolgung ganz ineinander über:

„Si quis fecerit cartam falsam —, solvat pro banno livras centum novorum aut manum amittat —. Et ille, qui dixerit sub potestate vel consulibus comunis et iusticiae vel negotiatorum, cartam sive instrumentum falsam vel falsum esse et probare voluerit de ipsa falsitate vel ostendere, iuret ad sancta Dei evangelia statim se credere et habere suspicionem certam de ipsa carta sive instrumentum sit falsum et postea procedat. Et potestas et consules comunis et iusticie et negociatorum teneantur ex officio suo inquirere ipsam falsitatem.

Ebenso in Padua gegenüber dem Beschädiger der öffentlichen Strassen im Anfang des 13. Jahrhunderts[2]:

„Quicunque sua auctoritate fregerit, inciderit seu devastaverit aliquam viam publicam in campanea padue vel paduano districtu; livras viginti quinque comunis componat — et potestas suo officio de predictis diligenter inquirere teneatur sacramento sui regiminis si fuerit requisitus.

In allererster Linie aber ist ein Statut von Bergamo aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts von Interesse, das das strafprocessuale Vorgehen gegen Landfriedensbruch mit einer für diese Frühzeit seltenen Genauigkeit und Ausführlichkeit schildert[3]:

„Et si aliquis de se dubitans vel de suo amico vel alio dixerit per sacramentum rectoris congruo loco et tempore, quod aliquis portet aliquod armorum vetitorum teneatur Rector diligenter inquirere et cercare quam citius et melius potuerit sine fraude per se vel per suum missum. Et si hoc invenerit, teneatur Rector in primo arengo[4], quod post ipsam inventionem fecerit, hoc dicere et manifestare et ibi predictas penas ei imponere."

Hier entrollt sich bereits das völlig abgeschlossene Bild des Inquisitionsprocesses, wie ihn die Schriftsteller des Gewohnheitsrechts um 1270 schildern. Noch

[1] Liber statutorum consulum Cumanorum tit. 154 (mon. p. 64).

[2] Statuti del commune di Padova, ed. 1873 datirt: „Statutum vetus ante millesimum ducentesimum trigesimum sextum", no. 774, p. 256, libr. III., C. 6.

[3] Statuta Pergami (mon. hist. patr. leges municipales II. p. 1932), III. de armis vetitis coercendis; datirt „ante 1220".

[4] Arengum, urspr. = oratio publica, übertragen = conventus publicus — derselbe Stamm, der im heutigen „haranguiren" erhalten ist. (DU CANGE, Glossarium I. p. 386.)

fehlt der feste technische Sprachgebrauch für die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens. Aber unschwer erkennt man in der einfachen Skizze des Verfahrens die Verdachtsermittelung — generalis inquisitio, — die mit Verhaftung eingeleitete Hauptuntersuchung — specialis inquisitio —, und endlich das auf Grund der Beweissammlung des Inquisitors inscenirte Urtheilsverfahren. Das Alles findet sich als partikularrechtliche Schöpfung schon bei und vor Beginn des 13. Jahrhunderts, — zu einer Zeit, wo ein Einfluss der soeben eingeführten Neuerungen des canonischen Rechts auf das städtische ganz ausgeschlossen erscheint.

Es besteht kein Bedürfniss, bei der Stellung zu verweilen, die die Statutarrechte weiterhin gegenüber der Ausbildung des Inquisitionsprocesses einnahmen. Denn schon um die Mitte des Jahrhunderts lösten sich die lokalen Einrichtungen in dem gemeinen italienischen Gewohnheitsrecht auf, das gemäss den Aeusserungen der Juristen dieses Zeitraums schon vorher gekennzeichnet wurde, und bei der Dehnbarkeit der Grenzen, in denen das gemeine Recht ohnehin die inquisitio bei jedem Delict und aus jedem Anlass zuliess, fehlte der Antrieb, die neue Processart noch ausdrücklich im Particulargesetz anzuerkennen[1]. Andererseits ermöglichte aber das Eingehen auf die älteren Stadtrechte den rechten Maassstab für die Beurtheilung des canonischen Inquisitionsprocesses zu gewinnen. Denn es zeigt sich jetzt, dass auch auf diesem Gebiete des Processrechtes der weltlichen Gesetzgebung die Priorität vor der geistlichen zukommt.

Zunächst ist nunmehr schon das sichergestellt, dass der Gedanke der officiellen Strafverfolgung überhaupt im weltlichen Recht früher erfasst und verwirklicht worden ist als im canonischen, und in der That wird das Niemanden wundernehmen, der die Bedürfnisse erwägt, die, wie schon früher (S. 69 [7]) betont, den Inquisitionsprocess emporgetragen haben. Müssen wir denselben als die Kampfmaassregel verstehen, durch die der nach innerer Festigung ringende Staat der neuen Cultur dem aufwuchernden Gewerbsverbrecherthum zu begegnen sucht, so ist die italienische Grossstadt an der Schwelle der Renaissance der Punkt, wo wir mit der stärksten Wahrscheinlichkeit ein derartiges Vorgehen erwarten mussten. Ueberall innerhalb des westeuropäischen Culturkreises sehen wir das Verbrecherthum zuerst in den Städten das neuere Gepräge annehmen, sich organisiren, sich in Klassen, Specialzweige gliedern, technische Formen und Namen ausbilden, und wenn das seit dem 13. Jahrhundert für London, Paris, Augsburg gilt, so ist es selbstverständlich erst recht in den frühreifsten, volkreichsten und wohlhabendsten Städten Europas, den italienischen, der Fall[2].

---

[1] Man mag daraus erklären, dass der Aufschwung, den die Statutengesetzgebung seit ca. 1240 nimmt, gerade dem Inquisitionsprocess wenig zu Gute kommt. Umfängliche Stadtcodificationen, wie z. B. die von Bologna vom Jahre 1250, behandeln ihn, soweit wir sehen, nicht.

[2] Dass sich das gewerbsmässige Verbrecherthum nicht, wie früher vor Allem nach dem Vorgang von AVÉ-LALLEMANT angenommen wurde, erst im 15. Jahrhundert ausgebildet hat, sondern schon im 13., ist durch das dürftige Material, das zur Verfügung steht, bei RICHARD SCHMIDT, Aufgaben der Strafrechtspflege 1894, S. 175, glaubhaft gemacht worden. Dort ist sodann der Einfluss der veränderten Natur der Criminalität auf die Ausbildung des neuen Strafrechts dargethan; er tritt vor Allem in dem allmählichen Ersatz des Geldstrafensystems durch nicht ablösbare Leibesstrafen hervor (a. a. O. S. 183). Hier galt es ins Auge zu fassen, wie dieselbe Verschiebung des Verbrecherthums auch auf die Ausbildung des Strafprocessrechtes einwirken musste. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mir bei meiner Schilderung der Herkunft des Gaunerthums in der obengenannten Schrift eine der wichtigsten Quellen der frühesten Zeit entgangen ist — nämlich die mit 1338 beginnenden Mittheilungen aus dem Augsburger Acht-

Dass nach den Aeusserungen der Quellen das Officialverfahren zunächst gegen Münz- und Urkundenfälscher und Raufbolde in Action tritt, ist sehr erklärlich. Im Uebrigen ist nicht undenkbar, dass für die erste Abgrenzung seines Geltungsgebiets auch das Muster des römischen Rechts mitbestimmend gewirkt hat. Es ist auffällig, dass gerade die Münzfälschung zu den wenigen Verbrechensgruppen gehört, bei denen nach der Kaisergesetzgebung auch die spätrömische Strafjustiz ausnahmsweise ohne Anklage einschritt[1].

Es liegt auf der Hand, dass erst mit Hilfe dieser Erwägungen der vorurtheilsfreie Standpunkt ganz gesichert wird, den der heutige Beurtheiler gegenüber der Bedeutung des Inquisitionsprocesses überhaupt einnehmen muss (o. S. 67 [5]). Für ihn ist die Thatsache wesentlich, dass die italienischen Stadtstaaten am frühesten, unabhängig von der geistlichen Gesetzgebung, zu der neuen Grundform gelangten und zwar in erster Linie zur Verfolgung gemeiner Delicte, die keine politische oder religiöse Färbung haben. Damit ist ein innerer Zusammenhang der Entstehung der Inquisition mit den Ketzerverfolgungen definitiv widerlegt. Nicht minder wichtig ist aber auch die zweite Thatsache, dass der städtische Prócess die inquisitio sofort viel folgerichtiger und durchgreifender ausbildete als die Decretalen. Wie sich zeigt, spielt für ihn die Frage, ob der muthmaassliche Thäter eines Delicts durch Gerücht bezichtigt wird oder nicht, keine Rolle. Auch der durch Denunciation begründete Verdacht genügt, um den Beamten zum Vorgehen von Amtswegen zu veranlassen. Die Städte stehen also von Anfang an auf dem Princip, dass die Pflicht des Staats, im allgemeinen Interesse für die Bestrafung schwerer Verbrechen zu sorgen, keine Beschränkung durch irgend welche formale Voraussetzung duldet. Folglich zeigt sich jetzt, dass das italienische Gewohnheitsrecht, wenn es schliesslich um 1270 laut dem Zeugniss aller Canonisten und Civilisten ebenfalls bei diesem Princip ankam, hierin nur dem städtischen Particularrecht gefolgt ist, dass also die endgiltige Gestalt des Inquisitionsprocesses — diejenige, in der er Gemeingut des europäischen Strafprocessrechts und eine typische Form der Strafverfolgung geworden ist, — nicht die Schöpfung des canonischen Rechts, sondern die des weltlichen war. Im Gegentheil hat sich die spätere canonische Literatur hierin nach dem oberitalienischen Stadtrecht gerichtet, und man mag dabei dem Umstand eine gewisse Beachtlichkeit beimessen, dass der führende Decretalist, der die Wendung zum consequenten Officialprincip sichtbar zuerst vollzieht, Innocenz IV. ist — ein Genuese, Cardinal Sinibald Fiesco, der als durchgebildeter Jurist die Gepflogenheiten seiner Vaterstadt nothwendig kennen musste. Lehrreich ist also auch das innere Verhältniss des städtischen zum canonischen Inquisitionsprocesse. Es lässt die gesammthistorische Entwickelung gerade in dem umgekehrten Licht erscheinen, als in

buch bei BUFF, „Verbrechen und Vergehen zu Augsburg im 14. Jahrhundert", im Jahresbericht des historischen Vereins in Schwaben für die Jahre 1876/77 (Augsburg 1878). Hier erscheint schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in der bedeutendsten deutschen Grossstadt ein Gewimmel verschiedenster Gaunerklassen mit sehr specialisirenden technischen Benennungen, sodass man unschwer entnehmen kann, wie in den viel früher entwickelten italischen Städten die gleichen Zustände um 1200 mindestens in voller Entfaltung gewesen sein müssen. Eine weitere Bestätigung für meine dortige Darstellung liefert neuerdings FRIEDRICH KLUGE in seinem „Rotwelschen Quellenbuch" (1901) S. 4 durch den Beleg, dass das Wort „rotwelsch" zum ersten Mal schon um 1250 und zwar sogar schon in übertragener Bedeutung vorkommt, was auf längere Einbürgerung schliessen lässt.

[1] Vgl. MOMMSEN, Römisches Strafrecht S. 350.

dem sie sich zunächst darstellt. Die Stadtrechte haben nicht nur die Function geübt, den canonischen Process zu befördern und zu stärken. Vielmehr bezeichnen ihre Rechtsgrundsätze den eigentlichen Hauptstrom der Rechtsentwickelung, wie ihm die Bahn aus dem fränkischen Recht durch die Umbildung der Beweisgrundsätze vorgezeichnet wurde (o. S. 97 [35]). Das canonische Recht war demgegenüber eine particuläre Abzweigung.

VII. Die inquisitio Innocenz' III. unter dem Einfluss des normannischen Rechts.

Der Hinweis auf die städtischen Institutionen erklärt jedenfalls zur Genüge das endgiltige Schicksal der Processreformen Innocenz' III. Sie bildeten, wie sich jetzt zeigt, nur eine von vielen gesetzgeberischen Bewegungen, die sämmtlich darauf hinausliefen, der Strafverfolgung von Amtswegen zum Durchbruch zu verhelfen. Aber sie war von allen die zaghafteste und musste sich deshalb sehr rasch in den entschiedeneren Versuchen gleicher Richtung auflösen.

Dennoch kann bei dem grossen Einfluss, den die Decretalen von 1199 und den folgenden Jahren auf die geistliche Praxis und auf die Wissenschaft, die Lehrerin der weltlichen Praxis, geübt haben, nun zum Schlusse die Frage nicht umgangen werden, wie die innocentinische Gesetzgebung ihren eigenen Ausgangspunkt gefunden hat. Wie konnte es — ganz concret gesprochen — geschehen, dass sie mitten in dem Flusse des neuen Beweisrechts und obwohl sie sogar selbst die Strafuntersuchung auf das freie historische Zeugenverhör aufbaute, doch für die Einleitung des Officialverfahrens noch einmal den Rechtsgedanken der germanisch-fränkischen Zeit zur Geltung brachte und die inquisitio auf das „Gerücht" stützte?

Die nächstliegende Erklärung scheint natürlich die, dass das canonische Recht auch auf seinem Höhepunkt noch unter den Nachwirkungen der älteren, fränkischerseits beeinflussten kirchlichen Uebung, insbesondere des Sendzeugnisses, gestanden habe.

Aber nachdem beide Rechtsgebilde noch einmal verglichen worden sind (o. S. 78 [16] und S. 83 [21]), dürfte eine solche Erklärung keine sehr grosse Wahrscheinlichkeit beanspruchen können. Der Brauch der Sendrüge wirkte ja gerade dahin, dass diese fortschreitend den Hauptbegriff des karolingischen Rügeverfahrens, das durch eine Zeugeneinheit bestätigte Gerücht, verflüchtigte und sich auf die Rüge eines oder weniger Zeugen zurückzog. In den deutschen Einrichtungen des weltlichen Rechts, die seit 1200 die „Rügepflicht" aus den Sendgerichten aufnahm (o. S. 91 [28]), ist der Gedanke, dass das Gerücht das Maassgebende für das Officialeinschreiten des Richters sei, verloren gegangen. In den eigentlich canonischen Quellen war dieser Gedanke zwar erhalten (o. S. 85 [23] Anm. 1). Aber hier fehlte ihm eine praktisch brauchbare Form, die ihn vor Allem mit den neuen Beweisarten, insbesondere dem Zeugenbeweis, in Verbindung setzte.

Hiernach muss die Ableitung der inquisitio aus dem frühcanonischen Recht versagen, so lange eine andere Genesis wahrscheinlich gemacht werden kann. Und in der That scheint es möglich, die Decretalen des Papstes ganz unmittelbar an das karolingische Recht anzuknüpfen. Ihre Wurzeln lassen sich in dasjenige Gebiet des weltlichen Rechts verfolgen, wo das karolingische Rügeverfahren durch das ganze Mittelalter begleitet werden konnte — in das normannisch-französische.

Schon das muss von vornherein auffallen, dass Innocenz III. den ersten äusseren Anstoss aus einem Territorium empfängt, das dem westfränkischen Centrum des vormaligen Karolingerstaates angehört. Die Decretale von 1199, in der der Papst, soweit wir sehen, zum ersten Male das strenge neue Verfahren proclamirt, ist eine Rechtsweisung an den Erzbischof von Sens und zwar in einem Criminalfall, den der Papst nach seiner eignen genauen Thatbestandsschilderung bereits aufgerollt von Frankreich empfangen hat. Es ist der Erzbischof gewesen, der mit zwei Suffraganen die Initiative ergriffen hat, die Gemeinde zu versammeln, „populum congregari", und dort „de haereticis inquisitione diligenter habita" mehrere öffentlich Berüchtigte, „publice infamatos", herauszugreifen, die er nunmehr ohne Anklage ex officio zum Gegenstand einer Hauptuntersuchung gemacht hat (o. S. 85 [23]). Bei solcher Charakteristik der species facti dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass sich die französischen Prälaten ihrerseits die Anregung zu ihrem Verfahren aus der weltlichen Praxis ihrer Diöcesen geholt haben, und das erscheint nach früher gegebenen Feststellungen kaum verwunderlich. Das Sénonais gehört zu den Landschaften, die die Capetinger am frühesten in die Machtsphäre der königlichen Domäne hineingezogen hatten[1]; schon seit Heinrich I. war es aus den lehenrührigen Landschaften herausgelöst und mit den übrigen pays d'obéissance-le roy, dem Parisis, den Orléanais, der unmittelbaren Amtsthätigkeit der Kronbeamten unterstellt worden. Unmittelbar nun vor dem hier berührenden Zeitpunkt, im Jahre 1190, hatte der energische Organisator des aufsteigenden französischen Staats, Philipp August, die königliche Strafgewalt auf festeren Fuss gestellt: er hatte nach dem Muster der reisenden Justiciarien, durch die die Plantagenets ihren anglonormannischen Nachbarstaat regirten, die „capitales baillivi", die königlichen Gross-Baillis oder Oberamtleute ins Leben gerufen. Innerhalb der weltlichen Strafjustiz dieser französischen Kronlande aber finden wir in den Coutumes, deren Aufzeichnung ein halbes Jahrhundert später — ca. seit 1250 — beginnt, jenes Verfahren der prise par soupçon, der officiellen Verhaftung schwerer Verbrecher, bezeugt, auf die sich gerade damals der Versuch der königlichen Beamten stützt, im Wege der „aprise" die ganze Untersuchung, die „enquête d'office", gegen den Delinquenten von Amtswegen durchzutreiben (o. S. 81 [19]). Die prise par soupçon erscheint zur Zeit der coutumiären Redactionen als gewohnheitsrechtlich längst feststehend — vielleicht ist sie ohne Unterbrechung seit der fränkischen Zeit geübt worden, obwohl sich das weder beweisen noch widerlegen lässt. Die Ausbildung der aprise ist um 1270 mindestens schon in vollem Gange. Somit ist die Annahme nicht zu gewagt, dass einzelne Vorstösse des geistlichen oder weltlichen Beamtenthums schon um 1200 vorkamen und dass jener Ketzerprocess der mittelfranzösischen Bischöfe zu solchen gehörte[2]. Wäre es so, so würden Reste des westfränkischen Rechts dem Papste wenn nicht die erste Anregung für die neue Processart, so doch den Anlass zu ihrer Sanctionirung geliefert haben.

---

[1] Es war der erste Domänenerwerb, den die Capetinger seit ihrer Thronbesteigung zu verzeichnen hatten (LUCHAIRE, histoire des institutions monarchiques sous les Capétiens, 1883, tom. II. p. 220). Durch den weiteren Erwerb von Chateau-Landon und von Gâtinais wurde das Sénonais mit dem Orléanais fest verbunden (ib. p. 235).

[2] Dabei ist zu berücksichtigen, dass ja gerade dieser Process, der den Decretalen von 1199 zu Grunde liegt, das Amtsverfahren als etwas noch nicht an Ort und Stelle Eingebürgertes erkennen lässt. Denn der Inquisit beschwert sich gegen das Verfahren und giebt eben dadurch dem Papst Anlass zur Entscheidung (vgl. o. S. 85).

Sei dem, wie ihm wolle, — der Gesammtplan der Strafprocessreform des grossen Papstes wird damit allein noch nicht erklärt. Es würde doch immerhin befremdlich bleiben, dass er so rasch und zielsicher einer Anregung folgt, die ihm halb zufällig durch den Rechtsfall eines entlegenen Gebietes gegeben wird. Denn es ist ganz undenkbar, dass dem jungen Cardinal Lotario Conti, dem 37jährigen Edelmann aus der Campagna di Roma, der soeben als Innocenz III. zur Tiara gelangt war, die processualen Particularitäten Mittelfrankreichs hätten bekannt sein sollen. Aber eben dieses Hauptbedenken muss schwinden, wenn sich darthun lässt, dass er selbst aus viel frischerer Quelle mit den Rechtsgedanken und Rechtsformen vertraut sein musste, wie sie ihm dort aus dem französischen Processstoff entgegentraten — nämlich aus dem Strafprocesssystem, in dem das karolingische Rüge- und Inquisitionszeugenverfahren am treuesten conservirt worden war, dem normannischen. In der That war ihm diese Quelle in seiner nächsten Umgebung zugänglich. Das Gebiet, das ihm den Einblick in die Einrichtungen der kraftvollen Fortsetzer karolingischer Tradition eröffnete, war der ihm gerade jetzt engverbundene Normannenstaat Unteritaliens.

Es ist bekannt, dass Sicilien und Unteritalien von normannischen Auswanderern um die gleiche Zeit colonisirt worden war, wo Herzog Wilhelm mit dem Haupttheil des Volkes den Fuss des Eroberers auf die englische Küste setzte. Ursprünglich abenteuernde Ritter, die die einzelnen Grafschaften Süditaliens von den deutschen Königen, von Konrad II. und Heinrich III., zu Lehen nahmen, hatten sie dann die politische Rolle selbständiger Schutzherren des Papstes übernommen, und sie waren es, die es Nicolaus II. und Gregor VII. erst ermöglichten, den entscheidenden Bruch mit den unbequemeren Schirmvögten der Kirche, den deutschen Herrschern, zu vollziehen. Eine sicilische Königskrone von des Papstes Gnaden war der Lohn gewesen, und unter deren erstem Träger, dem kraftvollen König Rüdiger II. sowie unter Wilhelm I. und II. waren die sämmtlichen getrennten Gebiete Süditaliens zu dem einheitlichen Staate der „Monarchia Sicula“ vereinigt worden. Erst der Diplomatie Barbarossas war der Erfolg geglückt, eine Heirath der Prinzessin Constanze, der Erbin des letzten normannischen Königs, Wilhelms II., mit seinem Sohn zu stiften und so das sicilische Reich von Neuem an die deutsche Krone zu binden, die dem jungen Gatten bald darauf durch Friedrichs Tod zufiel. Kurz vor der Zeit, mit der sich diese Untersuchung beschäftigt, hatte der sechste Heinrich von Neapel und Palermo Besitz ergriffen. Er hatte begonnen, von hier aus seinen Plan eines den Orient und Occident umfassenden Weltreichs ins Werk zu setzen, als sein jäher Tod im Jahre 1197, ein Jahr ehe Innocenz zum Pontificat gelangte, diese grossartige, aber gewaltsame und in den Folgen für Deutschland so unheilvolle Politik unterbrach. Der Sohn Heinrichs VI., der nachmalige Friedrich II., blieb als dreijähriges Kind zurück. Die eigentliche Erbschaft der staufischen Projecte trat deshalb zunächst Innocenz selbst an. Was er erstrebte, war im Grunde nur eine geistliche Oberlehnsherrlichkeit über die Christenheit, wie sie Heinrich als weltliche hatte besitzen wollen. Seiner ganzen Geistesrichtung nach stand er also zu dem sicilischen Staat und seinen Einrichtungen in einer inneren Beziehung. Aeusserlich war er ihm dadurch nahe getreten, dass Königin Constanze ihm die Vormundschaft über den jungen Friedrich überlassen hatte. So war unvermeidlich, dass ihm die Eigenart dieses Staatsgefüges bewusst war, mit dem die Päpste seit hundert Jahren als

einem nahen Bundesgenossen oder einer dringenden Gefahr ihrer Politik zu rechnen gezwungen waren.

Wir können uns allerdings von dem damaligen Zustand des sicilischen Staats wiederum nur durch Rückschlüsse ein Bild machen. Genaueres erfahren wir über ihn erst durch die Organisation, die ihm einige Jahrzehnte später Kaiser Friedrich II. gab, als er herangewachsen seinen eigenen Weg einschlug und in die Fusstapfen der väterlichen Politik trat, um so in den letzten grossen Kampf mit dem Papstthum, für ihn den Vernichtungskampf, hineingerissen zu werden. Nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug, auf dem Höhepunkt seiner Macht, liess er 1231 zu Melfi die berühmten constitutiones regni Siculi redigiren, die die nächsten Jahrhunderte hindurch das staatliche Leben von Unteritalien auch nach dem Sturze der Staufer beherrscht haben. Von jeher ist dem Betrachter des Mittelalters[1] das Fremdartige und Moderne aufgefallen, das die Grundsätze dieses Regierungssystems kennzeichnet. Es ist nach dem heutigen Sprachgebrauch ein Polizeistaat, der hier mitten im Feudalismus der Epoche aufgerichtet erscheint, eine Erscheinung, die man früher nur aus dem individualistisch-reflectirenden Willensact des aufgeklärten, seiner Zeit gewaltsam vorauseilenden Kaisers zu erklären wusste. Inzwischen haben wir aber doch von der Entstehung jener Gesetzgebung[2] und von der Staatsbildung des Mittelalters überhaupt genug kennen gelernt, um beurtheilen zu können, dass König Friedrich sich durchaus in getretenen Bahnen vorwärts bewegte. In dem ältesten Text der Constitutionen von Melfi sind eine grosse Anzahl von Verordnungen durch die Ueberschrift „Rogerius rex" und „Wilelmus rex" als Gesetze der Normannenkönige bezeichnet. Sie sind von König Friedrich einfach übernommen worden und mit eigenen Ordonnanzen des Staufers durchsetzt, zu denen später Ergänzungsgesetze von seiner Hand hinzugekommen sind. Aber auch bei letzteren erhellt unschwer, dass sie vielfach nur die schon vorhandenen normannischen Rechtsnormen umgearbeitet, erweitert, fortentwickelt haben. Jedenfalls erscheint als der grundlegende Organisator des sicilischen Staats eben jener „Roger", m. a. W. König Rüdiger II., ein Monarch, der seinem normannischen Stammesgenossen und jüngeren Zeitgenossen, Heinrich Plantagenet, der im Jahre seines Todes (1154) die Regierung der Normandie und Englands übernahm, an politischer Reife nichts nachgiebt und der vor Allem ganz die gleichen Regierungstendenzen verfolgt wie die anglo-normannischen Könige.

[1] Mit unter den ersten JACOB BURKHARDT, Cultur der Renaissance, 1. Aufl. 1860, S. 3 ff. Neuerdings vgl. WINKELMANN, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Friedrich II., 2 Bde, 1890, 1897; auch FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2, S. 543 ff. (1869). Dagegen fehlt leider eine kritische Schilderung des eigentlichen Normannenstaats gänzlich. Das Buch v. HEINEMANN's, Geschichte der Normannen in Unter-Italien (Bd. 1, 1894) ist durch den frühen Tod des Verfassers unterbrochen worden; der erste Band ist über die allerersten Anfänge des Normannenstaats nicht hinausgelangt. In desselben Verfassers „Normannischen Herzogs- und Königsurkunden" (Tüb. Progr. 1899) habe ich für das hier besprochene Problem kein Material finden können.

[2] Ueber die Constitutionen von Melfi vgl. FICKER, Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1868), S. 358., Anm. 1. WINKELMANN, Jahrbücher, Kaiser Friedrich II., Bd. 2, S. 266 ff. — Der Abdruck des vergleichsweise ältesten Texts findet sich unter Hinzufügung der Nachtrags-Verordnungen Friedrichs II. und unter Hervorhebung der sicher normannischen Bestandtheile bei HUILLARD-BRÉHOLLES, historia diplomatica Friderici Secundi, Paris, tom. IV (1854) p. 1 ff. Die Reihenfolge und Anordnung dieser älteren Collection ist eine andere, als in der später verbreiteten Redaction, der sog. Vulgata. Die Buch- und Titelbezeichnung der Vulgata sind in der Ausgabe von HUILLARD-BRÉHOLLES in Klammern beigefügt.

Fast Punkt für Punkt treten uns hier in der normannischen Colonie die wohlbekannten Charakterzüge entgegen, durch die sich das normannisch-englische Stammland als der ausgebildetste Territorialstaat Westeuropas vor Frankreich, Deutschland und Oberitalien auszeichnet. Wie in England findet sich als politischer Hauptgedanke auch in Sicilien das Streben, über dem Netz des lehnsmässigen Grundbesitzes einen Ueberbau bureaukratischer Centralisirung, einen Stand abhängiger königlicher Verwaltungs- und Justizbeamten zu errichten, — königliche Amtleute (baiuli) als Bezirksbeamte[1], — königliche Landeskommissare, Deputirte des Staatsrats (justitiarii) als Controlbeamte und Träger der hohen Gerichtsbarkeit[2]. Sie Alle werden scharf disciplinirt[3], — in den Dienst des alles überragenden Interesses, der königlichen Finanzverwaltung, gestellt[4]. Ein durchgeführtes Zoll- und Steuersystem liefert wie in England die materielle Basis für den Verwaltungsapparat[5]. Es liefert vor Allem die Mittel, um dem Monarchen eine unfehlbare und nie versagende Zwangsgewalt zu sichern; dem Kaiser Friedrich ermöglichte es später den Unterhalt seiner Truppe deutscher und sarazenischer Söldner[6]. Um die Geldquelle nicht zu gefährden, wurde dem Grundherrn die Faust auf den Nacken gelegt, damit er von seinen Hintersassen keine Abgaben erpresse[7], — vielleicht schon früh werden den Grundherren alle amtlichen Funktionen abgenommen[8].

[1] König Wilhelm, const. Melf. Art. 65 (p. 37): Locorum baiuli qui a magistris camerariis a curia nostra quandoque baiulationem recipiunt, civiles causas omnes reales videlicet et personales que super feudis et rebus feudalibus minime moventur, ad iuridictionem suam noverint pertinere. Super minimis etiam furtis et aliis offensis, de quibus comprobati penam sui corporis vel ablationem membrorum incurrere non deberent, audientiam suam impartiri debebunt". Die baiuli entsprechen damit genau den älteren normannischen (und flandrischen) baillivi (zu unterscheiden von den späteren französischen Grossbaillis o. S. 108), die von den Landesherren schon im 12. Jahrhundert an Stelle der Kronvasallen mit den staatlichen Functionen betraut werden (vgl. hierüber DANIELS, System und Geschichte des französ. Civilprocesses, Bd. 1 1849 S. 253).

[2] Unter Kaiser Friedrich, in Wahrheit wohl zweifellos schon früher, haben die „iustitiarii magnae curiae" die hohe Strafrechtspflege, — die Civilsachen bei „defectus camerariorum et baiulorum" (const. Melf. tit. 44 de officio iustitiariatus p. 47). — Ueber die Organisation des Staatsraths und Grosshofgerichts vgl. FICKER a. a. O. 1, S. 350ff.

[3] König Roger, const. tit. 36 (p. 35): Todesstrafen gegen „officiales reipublicae vel iudices qui tempore administrationis pecunias publicas abstraxerint, nisi eis regia pietate indulgeatur". — König Roger, tit. 50 (p. 117) Absetzung, Degradirung, Vermögensconfiscation gegen rechtsbeugende Richter, — Todesstrafe wegen Bestechung.

[4] König Wilhelm, const. 37 (p. 37): Iustitiarios, camerarios, castellanos et baiulos esse volumus sollicitos et devotos, ut ubi necesse fuerit et pro commodis curie nostre per doane de secretis et questorum magistros vel officiales alios extiterint requisiti consilium et auxilium eiusdem debeant impartiri.

[5] Vgl. RANKE, Spanische Monarchie, S. 229; WINKELMANN a. a. O. S. 273.

[6] Das Heer geworbener Söldner tritt bei Wilhelm von der Normandie zuerst auf; es war das Werkzeug der Eroberung Englands und erlangte bis zu Heinrich II. eine immer steigende Bedeutung. Offenbar erst nach diesem Muster haben sich die französischen Könige seit Ludwig VII. seiner (in geringem Umfang) bedient; dort wird es erst unter Philipp August von Wichtigkeit; die Schlacht von Bouvines wurde durch Söldner geschlagen. Dass Kaiser Friedrich II. grosses Gewicht darauf legte, ist bekannt (WINKELMANN, Friedrich II., Bd. 2 S. 280). Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass schon die sicilischen Fürsten aus normannischem Geschlecht eine Soldtruppe in Sicilien geschaffen haben.

[7] König Wilhelm, const. Melf. tit. 20 p. 132: Kein Kronvasall soll iura regalia, die er ausübt, verkaufen oder verschenken (König Roger, tit. I. p. 119).

[8] So wenigstens sagt Kaiser Friedrich (const. tit. 49 p. 53): — „inhibemus prelatis ecclesiarum, comitibus, baronibus et militibus et locorum universitatibus, ne iustitiarii officium in terris suis gerere audeant."

Unter solchen Umständen, bei solchem Ueberwiegen der Königsmacht und der Beamtengewalt wird man von vornherein auch in der Strafrechtspflege ein stärkeres Hervortreten des officiellen Einflusses erwarten müssen, als es sich sonst in den zeitgenössischen Territorialstaaten findet. Wenn irgendwo, so lag in der monarchia Sicula die Situation so, dass der Anklageprocess früh Concurrenten erhalten musste. Allerdings bestand er als Normalform der Verfolgung — ganz wie im lombardisch-tuskischen Italien — noch im 13. Jahrhundert, — auch hier mit dem Präjudiz, dass der Ankläger bei falscher Anklage die Strafe des incriminirten Verbrechens riskirt[1]. Auch in Sicilien ist ferner der Zweikampf noch in Uebung. Wenn er auch gerade zu Friedrichs II. Zeit erheblicher eingeschränkt wird, als in Reichsitalien, und ihm gegenüber der Zeugenbeweis an die erste Stelle gerückt wird, so liefert doch gerade das Gesetz Friedrichs den Beweis, dass unter seinen normannischen Vorgängern der Zweikampf noch die übliche Beweisform im Civilprocess wie im Anklageprocess aus Verbrechen war, ebenso wie gleichzeitig in England[2]. Der gleiche Beweis ist auch dafür vorhanden, dass mit dem Zweikampf früher die Gottesurtheile, besonders die Eisenprobe, concurrirte, und hier findet sich sogar eine Gleichartigkeit des technischen Sprachgebrauchs in beiden Ländern[3].

Aber andererseits steht fest, dass schon innerhalb des Anklageverfahrens die Verbrechensverfolgung bei den Normannenkönigen Siciliens früher als irgendwo anders einen öffentlichen Charakter erhalten hat, nämlich durch die ungemein grosse Ausdehnung der Todesstrafe und ihrer Surrogate. Ein bedeutender Procentsatz der zweifellos von König Rüdiger herrührenden Satzungen setzt sich die Aufgabe, die öffentliche

---

[1] Kaiser Friedrich, const. Melf. tit. 14 p. 87: (iudices) „ad accusandum vel etiam defendendum accusatores vel delatores aliquos non admittant, nisi primitus cingulum inscriptionis arripiant accusatores vel etiam deferentes, quo se ad penam obligent per calumniam non probantes, quam exposcunt accusatis aut delatis infligi. Iudices — accusatores vel delatores quos evidenti calumnia deprehenderunt eadem pena condemnunt, quam accusatis imponi si intentata probassent obiecti criminis qualitas requirebat."

[2] In den Const. von Melfi ist von den normannischen Bestimmungen über den Zweikampf nur tit. 37 (p. 108) übrig geblieben, — ein Gesetz König Wilhelms über die formalen Vorbedingungen und die Bewaffnung der campiones. Aber Kaiser Friedrich, der in seinen viel citirten Gesetzen (const. Melf. II. tit. 32 de pugnis sublatis; tit. 33 in quibus casibus pugna locum habeat) den Zweikampf unter heftigen Ausfällen gegen dessen abergläubische und trügerische Natur im Allgemeinen — abgesehen von Specialfällen — beseitigt, berichtet ausdrücklich: „Predictum probationis modum per pugnam videlicet, quo iure Francorum viventes hactenus utebantur tam circa principales personas eam sibi invicem offerendo, quam circa personas testium invicem productorum tam in civilibus quam in criminalibus causis de cetero volumus esse subeatum. Unterstellt bleiben auch jetzt (tit. 33) dem Duell die Mörder, Giftmischer und Hochverräther. Doch soll auch zunächst hier mit Zeugenbeweis die Aufklärung des Sachverhalts, inquisitio, versucht werden: — in quibus etiam a pugne probatione non permittimus inchoari, sed per probationes ordinarias procedi primo debere iubemus, et denique officio curie subtili prius inquisitione premissa, si per probationes aliquas vel per inquisitionem plene non poterit facimus conprobari, fuere demum ad pugne iudicium indiciis precedentibus descendatur. Da Roffredus von Benevent im libellus super iure pontificio (o. S. 87) auf diese sicilischen Gesetze hinwies, haben sie eine bedeutende Popularität erlangt (vgl. z. B. BETHMANN-HOLLWEG, der Civilprocess des gem. Rechts, Bd. 6 S. 48).

[3] Die ordalia wurden aus gleichen aufklärerischen Motiven durch Friedrich II. in tit. 31 (p. 102) aufgehoben „de legibus paribilibus sublatis". Der Ausdruck „lex paribilis" für das Gottesurtheil, im Sinne der gesetzlich gewährleisteten Beweisform stimmt mit dem im nationalnormannischen Recht üblichen Bezeichnung „lex apparens". (Vgl. BRUNNER, Entstehung der Schwurgerichte, S. 178.)

Strafe in den Mittelpunkt der Strafjustiz zu stellen[1], und das zu einer Zeit, — in der Mitte des 12. Jahrhunderts — wo die ersten Stadtrechte Oberitaliens erst schüchterne Versuche in der gleichen Richtung wagten. Nun ist aber das Vordringen der öffentlichen Strafe nur die analoge Erscheinung zu dem Eingreifen der Strafverfolgung von Amtswegen, und so wenig sich das Anwendungsgebiet beider Rechtsgedanken immer und überall deckt, so dringend muss doch die Vermuthung dafür sprechen, dass die Normannen, wenn sie überhaupt den Geist ihrer straffen Staatsordnung und Strafrechtspflege von ihrer Heimath mitbrachten, auch ihre Methode der officiellen Verbrechensverfolgung nach Unteritalien herübernahmen, wie sie dieselbe in Gestalt des Rügezeugnisses daheim längst besassen. In der That lässt sich sein Vorhandensein — das Dasein der altkarolingischen inquisitio — im sicilischen Normannenstaat erweisen.

Wir lernen die inquisitio aus einem umfassenden Gesetz Friedrichs II. kennen, das — unsicher, wann — seiner Constitutionensammlung von 1231 nachträglich zugefügt worden ist. Seine Wichtigkeit fordert die genaue Wiedergabe:

(tit. de inquisitionibus faciendis)[2]

Inquisitiones generales per provincias et partes provinciarum, ubi et quando expedire videtur, iustitiariis facere non omittant de malefactoribus et hominibus male conversationis et vite, per se ipsos, iudices et notarios suos, et non per alios simplices quibus eas hactenus committebant. Comminabuntur autem predicti iustitiarii et comminationes observent quod quicunque de his qui presentes coram eis fuerint vel ad quorum notitiam edictum de inquisitione generaliter facienda pervenerit, super iniuriis suis querelam aut de mala fama seu conversatione cuiuspiam vel de aliquo crimine vel maleficio in provincia patrato veritatem non deposuerit vel querelam, donec instantia faciende inquisitionis duraverit, de maleficiis usque ad illam diem in antea perpetratis et iniuriis sibi illatis ut accusator, delator aut testis nullatenus exaudiatur; nisi iustam et probabilem timoris vel ignorantie causam ostenderit repellendus, propter quam edicti tempore conqueri vel inquisitionem deponere minime potuisset.

Hi qui per inquisitiones huiusmodi generales inventi fuerint notabiles, si tale quid contra eos probatum appareat per quod mori non debeant nec membro aliquo mutilari, et per decem aut plures quos iusticiarii communi fama bone opinionis invenerint convicti fuerint, utpote quod rixatores et frequentes delatores armorum contra constitutiones nostras, quod lusores publici

---

[1] Die wichtigsten dieser Gesetze sind eine Reihe sehr knapp gefasster Strafdrohungen, die mit Buch III, tit. 61 der const. Melf. (vulg. 39ff.) beginnen, sämmtlich als Gesetze des Königs Rüdiger II. bezeichnet. Er verhängt Todesstrafe über Fälscher der Königsurkunden (tit. 61), Münzfälscher (62. 63), Anstifter zum Zeugenmeineid (65), Testamentsunterdrücker (66), Giftmischer (69. 70), Brandstifter (87), grobfahrlässige Menschentödter (88). Für Ehebrecher wird die (ältere) Todesstrafe in Vermögenseinziehung gemildert; die Ehebrecherin wird dem Gatten ausgeliefert, aber nicht zur Tödtung, sondern nur zum Abschneiden der Nase (74). Hierzu kommen scharfe Strafbestimmungen König Wilhelms gegen Diebstahl, Raub, Viehdiebstahl (III. tit. 54. 55).

[2] Das Gesetz ist Titel 3 einer Nachtrags-Constitution, die die Gesammtrubrik führt: „constitutiones speciales super iustitiariis regionum et super forma ab eis in criminalibus observanda" — in der Vulgata lib. I tit. 53, — bei HUILLARD, p. 192.

taxillorum aut tabernarum frequentatores, quod ultra facultatem suorum proventuum non ex mercationibus aut artificiis largiorem quam debeant vitam ducunt; ad publicum opus deputentur[1] ad tempus per litteras iusticiarii magistro operum designandum et eiusdem iustitiarii arbitrio iuxta probatorem et persone qualitatem provida deliberatione taxandum. Quo transacto cum litteris sui magistri operis teneatur dare gratis licentiam condemnatis ad propria revertendi: quod generaliter servandum censemus in omnibus qui ad opera publica deputantur, ut designetur eis condemnationis tempus et causa vel si qualitas delicti poposcerit quod in perpetuum condemnati publicis operibus deputentur, hoc ipsum et sententia presidis manifeste contineat et litere super hoc misse manifeste declarent. Ceterum si tale quid contra eos probatum extiterit ex quo personam amittere debeant vel membrorum mutilationem incurrere aut perpetuo carceri mancipari, tunc si quidem is contra quem inquisitio facta fuerit, levis vite et male conversationis fuisse non probabitur vel per quoscunque maleficus non probetur, inquisitionis ei copia tribuatur. Porro si per ipsam inquisitionem aut alias contra eum factas levis conversationis et vite probetur aut quod propter manifestam fugam ex maleficio fuerit forbannitus et per decem bone opinionis viros non inimicos delati probatum fuerit contra eum, facta sibi copia nominum tantum omnium testium, non dictorum nec eorum specialiter qui contra ipsum inquisitionem deponunt, ad condemnationem ipsius iuxta qualitatem probati criminis procedatur. De specialibus autem causis et ad singularium delationes contra singulares personas factas, ad inquisitionem in criminibus faciendam minime procedatur, preterquam in crimine hec maiestatis contra personam nostram vel nostrorum collateralium perpetrato vel nisi speciale conscientie nostre mandatum super inquisitione faciende procedat[2].

Allerdings rührt diese Ordonnanz erst von Kaiser Friedrich her; ja sie ist sogar, wie schon erwähnt, erst nach der Constitutionensammlung von Melfi, also nach 1231, erlassen. So hat man auf den Gedanken als den scheinbar nächstliegenden kommen können, dass das Verfahren der „inquisitio", das sie regelt, der canonische Process sei, und dass Friedrich II. durch sein Gesetz die papstrechtliche Schöpfung in den sicilischen Staat aufgenommen habe[3]. Aber die genaue Prüfung, die Erwägung der staats- und rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge ergiebt, dass gerade das Umgekehrte dem Sachverhalt entspricht, und dass wir in der Constitution des Hohenstaufen eine Sanction alten normannischen Rechts und damit die eigentliche Quelle der innocentinischen Decretalen vor uns haben.

Zunächst geht aus den Eingangsworten unwiderleglich hervor, dass der Kaiser mit seiner von ihm sogenannten „generalis inquisitio" der Justiziarien nichts Neues schafft, sondern nur eine alte Rechtsübung anerkennt; denn er stellt zunächst gewisse Missbräuche ab, die bisher damit getrieben worden sind; die Ermittelung der Verbrechen ist häufig niederen Beamten anvertraut worden, während dieselben die eigenste

---

[1] Beiläufig sei hervorgehoben, dass hier sehr früh eine relativ grosse Anwendung öffentlicher Zwangsarbeiten auftritt, — bekanntlich eines Hauptelements für die Ausbildung der späteren Zuchthausstrafe (vgl. v. BAR, Lehrb. d. deutschen Strafrechts I, 146; RICHARD SCHMIDT, Aufgaben der Strafrechtspflege S. 236).

[2] Der Rest des Gesetzes enthält Sondervorschriften für den Hochverrathsprocess.

[3] So BIENER, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 90.

Function der Hofrichter sein soll[1]. In der That geht aber schon aus anderen Stellen der Constitutionen von Melfi hervor, dass auch sie bereits eine „inquisitio" im Strafprocess — ausdrücklich erwähnt allerdings nur bei Anklage — kennen (S. 112 A. 2), und dass speciell ein Aufgebot der Gemeinde zum Zwecke der Rüge von Verbrechen, eine „generalis" inquisitio, schon in den Constitutionen von Melfi anerkannt war — dass m. a. W. das citirte Gesetz einen uns verloren gegangenen Vorläufer gehabt haben muss, bestätigt Roffredus, der im Jahr 1234, also vor Erlass des citirten Gesetzes, auf ein entsprechendes Verfahren als Particularität der sicilischen Monarchie hindeutet[2]. Es kann also nur das die Frage sein, ob es Friedrich II. im Jahr 1231 geschaffen hat, oder ob er selbst die Einrichtung schon aus der früheren Zeit übernahm.

Da muss es nun nach der sonstigen Aehnlichkeit des sicilisch-normannischen und des anglo-normannischen Staats, wie sie vorher betont wurde, sehr wahrscheinlich sein, dass das Rügezeugniss, dieses charakteristischste Stück des normannischen Staats in England, von den Normannen auch in ihre unteritalienische Colonie von Anfang an mitgebracht worden sei. Der Vergleich der inquisitio in der Verordnung Friedrichs II. mit der anglonormannischen Strafprocesseinrichtung, wie sie durch die Gesetze des Heinrich Plantagenet und die Schrift des Ranulph Glanville für die Zeit zwischen 1160—1190 geschildert werden (o. S. 80 [18]), lehrt aber in der That bis auf Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauchs herab eine fast völlige Identität beider Institute. Man bedenke: Auch in Sicilien sind die eigentlichen Träger des Rügeverfahrens die Justiziarien, die Hofrichter, wie die Mitglieder der curia in London und Rouen. Die Rügen werden in bestimmten Zeiträumen, „instantia faciendae inquisitionis", „Sitzungszeiten" im Sinne der modernen Schwurgerichtsperioden, entsprechend den „circuitus" der englischen Reiserichter aufgenommen; ausserhalb derselben werden Rügezeugnisse sowohl wie Anklagen vor der inquisitio ausdrücklich verboten[3]. Das letztere Verbot lässt zugleich erkennen, wie das sicilische Inquisitionszeugniss ebenso wie das eng-

---

[1] Es scheint demnach ein gewisser Zusammenhang der Const. mit einem Gesetz König Wilhelms zu bestehen (in den späteren Vulgataausgaben liber I. tit. 58, ut iusticiarius alium loco sui ordinare non possit, bei HUILLARD-BRÉHOLLES, p. 178): „Officia que personis personaliter conferuntur, personas transgredi quibus sunt collata non possunt. Magistrum iusticiarium et iusticiarios qui alios hactenus loco sui vicarios statuebant, a licentia predicte presumptionis illicite coercemus. Cum enim causa aliqua singularis que criminalis sit ab aliquo alii regulariter committi non possit, multo minus predictarum causarum universitas poterit delegari."

[2] Roffredus will in der rubr. qualiter secundum constitutionem regni in accusato procedatur — et sic ista rubrica localis est, absichtlich die Besonderheiten des ihm aus eigener Praxis vertrauten sicilischen Verfahrens hervorheben. Er spricht u. A. von der weitgehenden Untersuchungshaft, die gegen den Angeklagten dort verhängt werden kann und fügt hinzu, dieselbe könne durch Bürgenstellung vermieden werden, „praeterquam in crimine laesae maiestatis vel nisi sit crimen notorium vel confessum vel per inquisitionem fit notorium." Diese Auffassung, dass durch inquisitio Notorieät geschaffen werde, ist so uncanonisch wie nur möglich und kann sich schlechterdings nur auf eine generalis inquisitio im Sinne des Rügezeugnisses beziehen, obwohl doch das vorhin citirte Gesetz in den Constitutionen von Melfi, die Roffredus allein vor Augen hatte, noch nicht enthalten war. Dass das sicilische Recht seine Besonderheit hatte, wird sogar noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts durchgefühlt. Gandinus (o. S. 90) rubr. quomodo cognoscatur per inquisitionem) sagt: „Sed dominus Fredericus Imperator de hoc interrogatus a doctoribus bene dixit, quod iudex per se de maleficio inquirere non poterat absque parte ubi fama publica et multi de terra aliquem dicerent male fame malefactorem" etc.

[3] Ausser wenn der Anzeiger oder Ankläger glaubhaft macht, dass er während der instantia verhindert war, die Strafsache vorzubringen (vgl. Const., Abs. 1).

lische nicht nur aus eigener Initiative und Wissenschaft der Zeugen abgelegt, sondern auch von einzelnen Privatpersonen als Mittel der Versetzung in Anklagezustand gebraucht wurde (o. S. 80 [18]). Die Rüge richtet sich ferner auf „mala fama", sowie auch Glanville und Bracton den Gerügten als „fama publica accusatus" bezeichnen; der Gerügte ist dann „notabilis", worin wir unschwer den „indictabilis, indictatus, rectatus" des frühenglischen Rechts wieder erkennen. Das Wichtigste aber ist, dass der Bezichtigte auf Grund der generalis inquisitio unter Umständen schon als überführt (convictus) gilt. Zu Kaiser Friedrichs Zeit ist also hier dieselbe Entwickelung vollzogen, die zur gleichen Zeit (um 1230) auch in England unter Heinrich III. eingetreten ist und aus der sich unter den eigenartigen Bedingungen Englands später die Urtheilsjury consolidirt hat: die Rüge enthält, falls zehn Zeugen das Verbrechen bestätigt haben, den Ausspruch über die Schuld schon mit[1]. Das ist ein Verfahren, das sich an das canonische Recht schlechterdings nicht anknüpfen lässt; es ist nur daraus erklärbar, dass früher nach der Rüge das Ordal auferlegt wurde. Dabei trägt der Schuldzeugenbeweis unverkennbar die Spuren der germanischen Herkunft, — vor Allem in der Betonung der Zehnzahl und der persönlichen Fähigkeit der Zeugen. So stand in Wahrheit diese ganze Procedur in Italien wie ein Ding aus einer anderen Welt, und man begreift, dass noch im Anfang des 12. Jahrhunderts, als der canonische Inquisitionsprocess schon da war, die italienischen Juristen die Gemeinderüge des „regnum", als eine eigenartige Particularität betrachteten[2]. Sogar unter Friedrich II. haftete ihm noch etwas Alterthümliches an. Der Kaiser würde zu seiner Zeit diese Rechtsformen schwerlich geschaffen haben.

Geht man nun davon aus, dass diese normannische inquisitio schon am Ende des 12. Jahrhunderts in voller Entfaltung stand, so ist damit jedes Bedenken über die Herkunft des canonischen Inquisitionsprocesses gehoben. Man mag sich vorstellen, wie merkwürdig es Innocenz III, der die Institutionen von Neapel-Sicilien sicher kannte (o. S. 109), berühren musste, wenn ein ganz gleiches Verfahren, aus Frankreich stammend, in dem Process gegen den ketzerischen Decan von Nevers (S. 108) seiner Entscheidung unterbreitet wurde. Das Princip, dass bei mala fama ex officio vom Richter vorgegangen werden könne, war ohnehin in den canonischen Quellen ausgesprochen (o. S. 85 [23]). Es musste dem Papst jetzt wie ein internationaler Rechtssatz erscheinen. Vor Allem fand er erst jetzt für seine Verwirklichung die geeignete Form, die im canonischen Recht fehlte, und er zögerte nicht, sich dieselbe für die Reform des kirchlichen Strafverfahrens anzueignen. Allerdings hat er dabei die normannische Grundform, wie nun ganz klar wird, leicht modernisirt. Der Ausspruch der Rügezeugen wurde von ihm zu dem abstracten Begriff der infamia, des ärgernisserregenden Gerüchts, abgeschliffen, — die inquisitio famae wie die Inquisition der Schuldzeugen wurden formlose Untersuchungsacte, wie sie für das canonische Recht das bereits fortgeschrittenere Beweisrecht fordert (o. S. 85 [23]). Aber in dem Hauptpunkt schloss sich der Papst ganz an das sicilische Recht an, dass die Officialuntersuchung, soweit sie

[1] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im älteren englischen Recht (noch bei Bracton) dieselben Zeugen, die die Rüge abgegeben haben, häufig, ja wohl regelmässig auch über den Schuldspruch vereidigt und befragt werden (BIENER, Das engl. Geschworenengericht S. 106). Das sicilische Verfahren unterscheidet sich also nur dadurch, dass Rüge und Schuldbeweis noch einen Grad mehr ineinander überfliessen, was bei dem stärkeren Hervortreten der Beamtengewalt, — vor Allem in Friedrichs Zeit — voll begreiflich erscheint.

[2] Vgl. o. S. 115 Anm. 2.

sich auf Strafe richtet, streng auf den Fall des Gerüchts zu beschränken sei und vor Allem nicht an die Denunciation eines Einzelnen anknüpfen dürfe (o. S. 86 [24]). Es liefert für den inneren Zusammenhang, der zwischen dem canonischen und dem sicilianischen Inquisitionsprocess bestand, wohl die durchschlagendste Bestätigung, dass Kaiser Friedrich die Schranke ganz ausdrücklich betont in den Worten: „ad singularium delationes contra singulares personas factas ad inquisitionem in criminibus faciendam minime procedatur“ [1]. Hierin begegnete sich die normannisch-karolingische Rechtsform mit dem altcanonischen Rechtsgedanken, — wie denn bekanntlich der letztere sich ursprünglich — im 9. Jahrhundert — nach dem fränkischen Institut gebildet hatte.

Nur freilich — Innocenz III. hatte durch seine Vermischung des karolingisch-normannischen Rügeverfahrens mit den Grundsätzen des neuen Beweisrechts schon die innere Folgerichtigkeit des Ersteren gesprengt. Was im normannischen Recht noch verständlich war, die Beschränkung des Officialverfahrens auf den Fall des Gemeindeverdachts oder Gerüchts, das war — es wurde dies schon oben dargelegt — für die canonische inquisitio nicht mehr verständlich. Die Consequenz verlangte nun unerbittlich das Officialeinschreiten bei Denunciation, wenn sie hinreichenden Verdacht für den Richter erbrachte. So musste denn das Bekanntwerden der Stadtrechte Reichsitaliens, die die Grundsätze schon in dieser Form ausgebildet hatten, den älteren canonischen Process gleich zu Anfang ins Wanken bringen. Das Recht der Kirche sah sich zwischen den Process altfränkischen Stils und das fortschrittliche Gerichtsverfahren der heraufziehenden Renaissance in die Mitte genommen, und mit Innocenz IV. ging die canonische Praxis von dem sicilischen in das Lager des lombardischen Processes über. Er stellte damit die Beamten der römischen Kirche in den Dienst desjenigen Inquisitionsprocesses, den das Particularrecht geschaffen hatte und der nun vor Allem dank der kirchlichen Autorität zum allgemeinen Strafprocess des westeuropäischen Festlands werden sollte.

Schlussbemerkung.

Die Schilderung ist an ihrem Ausgangspunkt, bei der ausgebildeten und allgemein bekannten Form des Inquisitionsprocesses, wieder angelangt. Nur um die Erklärung seiner Vorstufen handelte es sich hier; aber deren nähere Analyse ist doch wohl nicht ganz ohne Frucht für das Verständniss des praktischen Rechtsgebildes. Es bedarf kaum der nochmaligen Hervorhebung, dass auch die legislatorische Kritik viel freier und unbefangener dieser Procedurform des absoluten Staats gegenübersteht, wenn sie mit der Erkenntniss rechnet, dass dieselbe nicht eine kirchliche Schöpfung, nicht aus der vom Aufklärungszeitalter so bitter bekämpften Verschmelzung von Staat und Kirche hervorgegangen ist, sondern dass sich die Kirche hier, wie auch sonst bei praktischen Rechtsinstituten, rein aufnehmend und lernend dem Staat gegenüber verhalten hat. Aber auch die Staatsgewalten, die ihn geschaffen haben, die sicilische Monarchie und die oberitalienischen Stadtrepubliken, werden hinsichtlich ihrer Motive

[1] Ausser im Fall des Hochverrathsprocesses (vgl. o. S. 114 A. 1.). Ich möchte zu dieser Ausnahme ein für allemal bemerken, dass das Officialverfahren in seiner Anwendung auf den Majestätsverbrecher natürlich überall seine eigene Beurtheilung fordert. Hier ist der Natur der Sache nach das Staatsoberhaupt Richter und Ankläger in einer Person.

erst jetzt ganz gerecht gewürdigt werden können. Zeigt sich doch nun erst klar das merkwürdige Schauspiel, dass eine und dieselbe Form der Strafrechtspflege, — das Rügezeugenverfahren des karolingischen Rechts, — die Grundlage für die beiden extremsten Systeme des neueren Strafprocesses, sowohl für den italienisch-französisch-deutschen Inquisitionsprocess als auch für den englischen Anklage- und Geschworenenprocess, abgegeben hat. Diese beiden Grundformen, deren Vereinigung im 19. Jahrhundert den modernen Strafprocess ergeben hat, rührten ihrerseits wieder aus einer einzigen Urform her. In der That — nirgends besser lässt sich die Continuität und innere Folgerichtigkeit in der Ausbildung des öffentlichen Rechts unserer europäischen Culturstaaten beobachten als an dieser Entwickelung, — eine Betrachtung, wohl berechtigt an bedeutungsvollen Gedenktagen unseres heutigen Staatslebens.

HISTORISCHE WANDLUNGEN

DER

RELIGIONSVERBRECHEN

VON

WOLDEMAR VON ROHLAND.

Wechselvolle Schicksale sind es gewesen, welche die Religionsverbrechen im Laufe der Zeit erfahren haben, verschiedenartiger und tiefgehender als die einer anderen Verbrechensgruppe. Die Delicte gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen u. s. w., sie haben im Allgemeinen dieselbe Grundlage bewahrt, die sie von jeher besassen und sind in einer langsamen, aber stetigen Fortentwickelung begriffen gewesen. Die Religionsverbrechen dagegen sind wiederholt von Veränderungen betroffen worden, die eine völlige Umgestaltung ihres Wesens in sich schliessen. Das Interesse, welches sie dadurch beanspruchen, ist ein um so grösseres, als jene Umwälzungen zugleich in engster Beziehung zu der Geschichte der wichtigsten Probleme der Rechts- und Staatslehre stehen. Die weltbewegenden Fragen nach dem Verhältniss von Recht und Religion, von Staat und Kirche, von Freiheit und Gebundenheit des Einzelnen sind der grosse Hintergrund, auf dem die Geschicke der Religionsverbrechen sich abspielen. Jeder Wechsel in der Stellung der allgemeinen Rechts- und Staatslehre zu diesen Fragen bedeutet auch eine neue Phase im Werden der Religionsverbrechen. So spiegelt ihre Geschichte ein interessantes Stück Entwickelungsgeschichte der Menschheit wieder.

Spät erst treten die Religionsverbrechen in die Rechtsgeschichte ein. Das römische Strafrecht der heidnischen Zeit kennt dieselben nicht. Das Recht ist nach Ansicht der Römer für Menschen und menschliche Interessen bestimmt. Der Religionsfrevel ist daher der Sphäre des Rechts entzogen und die Ahndung desselben den Göttern überlassen. Seinen Ausdruck findet dieser Standpunkt in dem Satz: deorum iniuriae diis curae, — der Götter Verletzung, der Götter Sorge. Eine Vermessenheit wäre es nach römischer Anschauung, wollte der Mensch ahnden, was zu ahnden allein den Göttern zukommt. Diese Auffassung hat dazu geführt, dass nicht nur die Lästerung der Götter, sondern auch die Missachtung derselben in Gestalt des Meineids ohne Straffolgen blieb. Auch für den Meineid gilt der Grundsatz, dass seine Bestrafung ein Eingriff in die Rechte der Götter gewesen wäre: Periurii poena divina exitium, humana dedecus — des Meineids göttliche Strafe ist das Verderben, die menschliche die Schande.

Auch über diesen Rahmen hinaus sind die Religionsverbrechen dem römischen Recht unbekannt gewesen, — eine Thatsache, die ihre Erklärung in der Stellung findet, welche der römische Staat zu dem Cultus ausländischer Gottheiten einnahm und die in engster Verbindung mit dem Charakter der römischen Religion steht.

Die Religion der römischen Gemeinwesen ist, wie die Religion des Alterthums überhaupt, wesentlich national. Die Religiosität — nach einem Ausspruch

MOMMSEN's — der in sacraler Form zu Tage tretende Patriotismus. Diesem Wesen der Religion gemäss forderte die Ordnung des römischen Staates vom Bürger römischen Glauben und das diesem Glauben entsprechende Verhalten.

Die national-religiöse Grundlage des römischen Gemeinwesens schloss indessen in keiner Weise eine weitgehende Duldsamkeit gegen den Cultus nichtrömischer Gottheiten aus. In der That hat sich der römische Staat durch ein äusserst tolerantes Verhalten gegen andere Religionen ausgezeichnet. War einerseits die römische Religion kraft ihres nationalen Charakters exclusiv und versagte sie demgemäss in der älteren Zeit dem Fremden die Theilnahme an der römischen Gottesverehrung, so war andererseits dieser in der Ausübung seines Cultus nicht beschränkt, soweit nicht etwa die Fürsorge für Ordnung und gute Sitten es mit sich brachte.

Mit der Ausgestaltung des römischen Staates zum Weltreich nahm die Toleranz naturgemäss immer mehr zu. Die ägyptische Isis mit ihrem Gefolge, die dea Syria, der persische Mithras sind in Italien und in Rom allem Anschein nach verehrt worden, seitdem sich Bekenner dafür fanden. Auch die Schranke, welche anfangs den Fremden von der römischen Gottesverehrung fernhielt, ist allmählich gefallen. Ja das Verhältniss kehrt sich im Laufe der Zeit geradezu um: ursprünglich verboten, wird die Theilnahme an derselben später gefordert. In der späteren Zeit ist auch der des römischen Bürgerrechts entbehrende Reichsangehörige verpflichtet, den römischen Göttern Verehrung zu erweisen. Politische Verbindung ohne religiöse ist, nach einem Ausspruch IHERING's, den Römern undenkbar. Die Götter sind Staatsgötter, ihr Gebiet kann nicht weiter reichen als das des Staats, reicht aber nothwendiger Weise auch soweit als dieses, es erweitert und verengert sich in demselben Maasse als das letztere.

Die Römer haben ihre Religion den unterworfenen Völkern nicht aufgedrungen, sie verlangten nicht Annahme der ihrigen und die Preisgabe der eigenen, aber sie forderten die schuldige Achtung vor ihren Göttern als denen des siegenden Volks. War dieser religiöse Tribut entrichtet, so mochte im Uebrigen der Reichsangehörige unbehindert seinen Gottheiten opfern und seine religiösen Gebräuche erfüllen.

Nicht nur für den Fremden, auch für den römischen Bürger bestand Toleranz. Auch ihm war es nicht verwehrt, den Cultus ausländischer Götter zu pflegen, sofern er nur den nationalen die vorgeschriebenen Opfer nicht weigerte. Die römischen Götter verlangten bloss ihren Antheil an seiner Gottesverehrung und liessen ihn im Uebrigen frei. Nur die Besorgniss vor einer Erschütterung des Staats oder einer Beeinträchtigung der Staatsreligion durch grossen Abfall der Bürger hat gelegentlich wiederholt zu Maassregeln gegen den ausländischen Göttercultus geführt. Als polytheistische Religion konnte die römische im Princip eine weitgehende Duldsamkeit üben, bei der nur die Rücksicht auf das Staatsinteresse die nothwendige Schranke abgab.

Die Toleranz beruht ursprünglich keineswegs auf Gleichgiltigkeit gegen die Religion, sondern vielmehr auf Religiosität. Und in welch' einer Weise politische Einsicht damit verbunden war, geht daraus hervor, dass man in der Aufnahme neuer Religionen nicht unterschiedslos verfuhr. Schon in der Zeit der Republik, als man anfing, orientalische Culte in Rom einzuführen, nahm man Rücksicht auf den sittlichen oder unsittlichen Charakter derselben. Das zeigt der interessante Bericht

des Livius über die Verhandlungen im 2. Jahrhundert v. Chr., deren Resultat der Senatsbeschluss war, durch welchen die Feier der Bacchanalien verboten wurde, weil sie unsittlich seien. Mit wirklicher Schonung des Gewissens wurde hinzugefügt: Wenn aber Jemand um des Gewissens willen die Bacchanalien nicht unterlassen zu dürfen glaube, so solle er es dem Praetor anzeigen, welcher den Fall mit dem Senat zu beraten habe. Ebenso wurden in der guten alten Zeit die chaldäischen Weissagungen verboten, weil dadurch einfältige Leute betrogen wurden. Der Staat war also nur gegen die Religionen tolerant, deren Ausübung nicht mit Unsittlichkeit verbunden war.

In den letzten Zeiten der Republik und unter dem Principat ist der Erklärungsgrund für die Toleranz freilich ein anderer: die zunehmende, immer weitere Kreise erfassende Glaubenslosigkeit, der abnehmende Glaube an die römischen Götter führte zu stetiger Erweiterung der gesammten Cultusgebiete und zu ihrer Erhaltung mehr als staatliche denn als religiöse Autoritäten.

Die Duldung aber ist geblieben, nur ihr Motiv hat gewechselt, zuerst religiöse Fürsorge und später Gleichgültigkeit gegen die Religion.

Mit dieser Toleranz des römischen Staates stehen nur die Christenverfolgungen der Kaiserzeit in schneidendem Widerspruch. Wie lässt sich die lange Reihe der christlichen Blutzeugen, die um ihres Glaubens willen geduldet und gelitten haben, mit jener Duldsamkeit in Einklang bringen? Ist sie nicht vielmehr ein redender Beweis, dass wenigstens das Strafrecht der Kaiserzeit doch Religionsverbrechen gekannt hat? Denn darüber, dass die Christen wegen ihres Glaubens verfolgt worden sind, kann kein Zweifel bestehen. In der ersten Zeit des Christenthums sind freilich den Bekennern desselben Missethaten schlimmster Art nachgesagt worden. Insbesondere war es der Vorwurf thyesteischer Mahlzeiten und oedipodeischer Verbindungen — also Kindermord zu rituellen Zwecken sowie Incest, die ihnen zur Last gelegt werden. Der Hass des Volks gegen sie mag zum Theil dadurch hervorgerufen worden sein. Indessen tritt es im Laufe der Zeit immer klarer hervor, dass die Veranlassung zu den Verfolgungen nicht in diesen Anschuldigungen lag, sondern in dem Glauben, zu welchem die Verfolgten sich bekannten. Als das Christenthum sich weiter ausbreitete und seine Gebräuche allgemein bekannt wurden, verstummten jene Anschuldigungen mehr und mehr, wenn sie auch nie völlig verschwanden, und die Beziehung auf das christliche Bekenntniss als solches tritt immer deutlicher zu Tage.

Der Vorwurf, der gegen die Christen erhoben wird, ist der der Gegnerschaft gegen die Götter. Sie werden „Feinde der Götter“ genannt, und weil sie die römischen Götter leugneten, von ihren Gegnern „Gottesleugner“ (ἄθεοι) gescholten. Indessen hätte ihre Stellung zu den Göttern den Christen noch keine Verfolgung auf dem Wege Rechtens zugezogen, denn der Religionsfrevel stellte keinen strafrechtlichen Thatbestand dar, und selbst das Reden und Schreiben gegen die römische Religion in verletzendster Form war nicht strafbar. Aber die Toleranz hat ihre Grenzen. Die römischen Götter waren zugleich die Staatsgötter, die römische Religion die Reichsreligion. Damit nahm das Verhalten der Christen eine Richtung gegen den Staat an. Die Gegner der Götter werden zu Feinden der Staatsreligion und damit zu Reichsfeinden. Sie waren keine wahren Römer. Die Heiden nennen uns, sagt Lactantius, Gegner der Götter und Feinde der Staatsreligion. Wir werden nicht für Römer gehalten, äussert Tertullian, weil wir den

Gott der Römer nicht verehren. Und häufig wird die Bezeichnung „Staatsfeind“ (hostis publicus) auf den Christen angewandt.

Gegen religiöse Anschauungen an sich tolerant, verlangte der römische Kaiserstaat auch von den andersgläubigen Reichsangehörigen ein Bekennen der Staatsreligion, nicht ein inneres Bekennen, sondern lediglich ein äusseres durch Vornahme der vorgeschriebenen Ceremonien. Eine Erweiterung erfuhr diese Forderung, als die aus dem Orient stammende Sitte, dem Kaiser göttliche Ehre zu erweisen immer mehr sich einbürgerte und damit der Kaisercultus zu einem integrirenden Bestandtheil des Staatscultus wurde, dem zu entsprechen nun besonders Pflicht jedes Unterthanen sein musste.

Indem die Christen sich weigerten, diese Anforderungen zu erfüllen, insbesondere vor dem Bild des Kaisers und der Götter ein Bittopfer zu bringen, ihnen mit Wein und Weihrauch zu suppliciren, machten sie sich zweier, mit einander in engster Verbindung stehender Delicte schuldig: der Missachtung der Staatsreligion (crimen laesae Romanae religionis) und einer Verletzung der Ehrfurcht vor dem Kaiser (crimen laesae maiestatis). Der erstere Thatbestand wird auch, freilich nicht im technischen Sinne, als Sacrilegium, Verachtung und Entweihung des Heiligen bezeichnet, eine Auffassung, die durchaus zutreffend erscheint, wenn man erwägt, dass den Christen geradezu Schmähung der Götter und Entweihung des Heiligthums vorgeworfen wird.

In der Verquickung der römischen Religion mit dem Staat lag also der Grund der Intoleranz gegen die Christen. Nicht, dass sie irgend welchen Göttern nicht opfern wollten, nahm man den Christen so übel, und dass sie gerade Christen waren, sondern dass sie den Göttern des Reiches und dem Beherrscher desselben nicht die vorgeschriebene Verehrung erweisen wollten. Und weil sie auf keine Weise dazu zu bewegen waren, wurden sie getödtet als Gegner des Kaisers, als Feinde des Staates und seiner Religion.

Die Stellung, welche das Christenthum im römischen Staat einnahm, lässt sich dahin bestimmen, dass dasselbe, rechtlich betrachtet, ebenso wenig verboten war, wie zahlreiche andere religiöse Gemeinschaften. Aber freilich, die Duldung war bedingt durch die Entrichtung des schuldigen Tributs an die Staatsreligion. Hätten die Christen diese Voraussetzung erfüllt, so wären sie ebenso wenig vom Staat behelligt worden, wie etwa die Anhänger der Isis und des Mithrascultus oder diejenigen, welche dem unbekannten Gott Altäre errichteten. War doch vom rein staatlichen Gesichtspunkt aus beurtheilt das Christenthum eine Religion, deren Lehre in keiner Weise den staatlichen Zwecken widersprach, und die mit dem Gebot, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sei, den Gehorsam gegen die Obrigkeit zur Pflicht machte.

Thatsächlich betrachtet, gestaltete sich freilich die Sachlage anders, und die an die Christen gestellte Cultusforderung musste im Ergebniss zu einem Verbot des Christenthums führen.

Den Römern mochte allerdings ein solches Verlangen nicht einmal als Härte erscheinen. Galt es doch keinen Wechsel des Glaubens, nicht eine innere Sinnesänderung, sondern lediglich die Erfüllung blosser Gebräuche. Und wenn die Christen das an sie gestellte Ansinnen als unvereinbar mit ihrer Lehre zurückwiesen, so konnte ihnen entgegengehalten werden, dass doch manche christliche Secten sich zur Erfüllung jener Forderung verstanden hatten.

Die christliche Lehre verbot aber schlechthin ihren Bekennern, neben dem einen Gott noch anderen Göttern zu dienen und vollends einem Menschen, mochte es selbst der Kaiser sein, göttliche Ehren zu erweisen. Was daher verlangt wurde, war zwar vom römischen Standpunkt aus äusseres Verhalten, auf welches im Staatsinteresse nicht verzichtet werden konnte, für den wahren Christen aber ein Gewissenszwang, weil in demselben ein Bekenntniss gelegen hätte. Er vermochte daher nicht, ohne mit seiner Religion in Conflict zu gerathen, jener Anforderung nachzukommen, sondern musste dieselbe grundsätzlich ablehnen. So wurde in der That dem Christen, sein Bekenntniss, sein Zeugniss, zum Christenthum zu gehören, zum Martyrium.

Ueberblicken wir noch einmal die Zeit des heidnischen Roms, so ergiebt sich, dass dieselbe in der That keine Religionsverbrechen kennt. Soweit er gegen die Götter sich richtet, bleibt der Religionsfrevel diesen zur Ahndung überlassen, und nur dort, wo er zugleich eine Verletzung der Unterthanenpflicht in sich schliesst, erfasst ihn die weltliche Strafe. Damit erhält er aber einen anderen Charakter und wandelt sich in ein Verbrechen gegen den Staat, zu dessen Wesen die nationale Religion gehörte. Nicht um der Götter willen wird gestraft, sondern wegen der staatsfeindlichen Natur der Handlung. Die Religionsverbrechen des römischen Rechts sind in Wahrheit keine Religionsverbrechen, sondern Staatsverbrechen!

Das Verhältniss von Strafrecht und Religion erfährt eine tiefgehende Wandlung mit dem Siege des Christenthums über das Heidenthum. Kaiser Constantin hatte 313 die alte Nationalreligion als solche abgeschafft und grundsätzlich Religionsfreiheit eingeführt, der neue und der alte Glaube und seine Bekenner waren damit einander gleichgestellt. Von einem Religionsdelict der Christen als solchen konnte daher nicht mehr die Rede sein, ja bei der Zulassung aller Culte überhaupt nicht von einem Religionsverbrechen. Es ist das die Zeit der absoluten Toleranz im römischen Reiche, die Zeit völliger Trennung von Recht und Religion, von Staat und Kirche. Die persönliche Confession der einzelnen Regenten hat freilich, wie namentlich bei Julian hervortritt, thatsächlich Beschränkungen der Glaubensfreiheit mit sich gebracht.

Indessen nicht lange dauert dieser Zustand. Im Jahre 379 wird das Christenthum zur Staatskirche erhoben. Dasselbe wird damit als die allein richtige Religion anerkannt und insofern als diejenige proclamirt, welche die allgemeine sein sollte, wenn sie es auch nicht thatsächlich war. Staat und Kirche treten nun wieder in engste Beziehungen zu einander, und die Folge dieser Verbindung ist die Entstehung der Religionsverbrechen. Erst die Zeit des christlichen Strafrechts im römischen Reich ist die Zeit der Entstehung wirklicher Religionsverbrechen, und sie entstehen zugleich in einer Zahl und Vollständigkeit, wie sie kaum grösser sein kann, denn sie umfassen den Schutz der Religion nach allen Richtungen hin.

Das heidnische Religionsdelict hatte sich nur scheinbar gegen die Religion, in Wirklichkeit gegen den Staat gerichtet, nur als ein Mittel zur Verletzung der staatlichen Ordnung hatte dasselbe Straffolgen nach sich gezogen. Beim christlichen Religionsdelict ist hingegen die Religion selbst das Angriffsobject. Weil es Aufgabe von Recht und Staat ist, die Religion zu schützen, wird die Handlung zu einer strafbaren. So trennt eine tiefe Kluft beide Erscheinungsformen des Religionsdelicts. Dort wird die Religion in den Dienst des Staats gestellt, hier der Staat in den Dienst der Religion. Die christlichen Religionsdelicte sind daher wirkliche Religionsverbrechen.

Bei der Betrachtung der Gestaltung der christlichen Religionsdelicte fällt vor Allem die Behandlung des Andersgläubigen auf. Es ist in der That ein seltsames Schauspiel! Die Bekenner der Religion, welche das Gebot der Nächstenliebe aufstellt, und deren führende Geister zur Zeit der Verfolgung die Freiheit der religiösen Ueberzeugung als ihrem Wesen allein entsprechend immer wieder betont hatten, — wir sehen sie nun nicht mit den Mitteln des Geistes und der Liebe, sondern mit den scharfen Waffen der weltlichen Strafe gegen Andersgläubige vorgehen.

Wie erklärt sich diese Erscheinung? Woher schöpfte das christliche Strafrecht die Berechtigung zu seinem Vorgehen?

Zunächst ist daran zu erinnern, dass ja auch das Heidenthum gegen die Christen mit weltlichen Maassregeln eingeschritten war und mithin nach Erhebung des neuen Glaubens an Stelle des alten zum Staatsglauben, die Heiden kein Recht hatten, ihrerseits über Zurücksetzung und Verfolgung sich zu beklagen. Indessen war diese Legitimation zum Vorgehen für das christliche Strafrecht doch bloss eine äusserliche, die sich nur stützte auf den Gedanken einer historischen Continuität des Verhaltens des Staats gegen die nicht zur Staatsreligion gehörenden Gemeinschaften. Weit wichtiger ist die innere Berechtigung, welche der christliche Staat zu seinem Vorgehen gegen Andersgläubige zu besitzen glaubte, ja in diesem die Erfüllung einer hohen und unabweisbaren Pflicht erblickte.

Die Staatsreligion des heidnischen Roms war eine polytheistische, sie liess auch andere Götter zu und nur aus staatlichen Rücksichten beanspruchte sie Anerkennung auch von Andersgläubigen. Das Christenthum als monotheistische Religion musste eine andere Stellung einnehmen, der Gott der Christen duldete keine anderen Götter neben sich. Als die einzig wahre und daher die Weltreligion verlangte das Christenthum nicht nur von seinen Bekennern rein bewahrt zu werden, sondern erhob auch den Anspruch, Jedermann solle ihm angehören. Im rein kirchlichen Sinn war nicht bloss das mangelhafte, sondern auch das mangelnde Christenthum etwas Delictisches, und der Staat gab dieser Auffassung Ausdruck, wenn er bloss den rechtgläubigen Christen als Vollbürger betrachtete, den Sectirer und Heiden dagegen in seiner Rechtsstellung schmälerte.

Aufgabe des Kaisers als Staatsoberhaupt war es nun, diese Religion nach allen Seiten hin zu schützen, die rechte Lehre zu bewahren und zu schirmen im Interesse sowohl des eigenen Seelenheils, wie auch seiner ihm von Gott anvertrauten Unterthanen. Hieraus ergab sich für ihn Recht und Pflicht zum Einschreiten gegen Alle, welche nicht den wahren Glauben bekannten. Wesentlich verschärft wurde dieser Gesichtspunkt noch durch die damals herrschende Auffassung von Gott, welche im Anschluss an das Alte Testament sich denselben als einen die Sünden unerbittlich strafenden Jehovah vorstellte, der die Nichtachtung seiner Gebote nicht nur im Jenseits mit seinem Strafgericht, sondern auch schon auf Erden mit Heimsuchung aller Art ahndete.

Die Anschauungen des christlichen römischen Reichs über das Verhältniss von Staat und Religion finden einen klaren Ausdruck in den Ansichten der Kaiser über die Aufgaben und Pflichten ihres Amtes, die sie an verschiedenen Stellen des Codex und der Novellen ausgesprochen haben.

Wiederholt bekennen die Kaiser in ihren Gesetzen sich ausdrücklich zur wahren Lehre und verkünden dieselbe. Sie erklären das Bekenntniss des rechten

und untadelhaften christlichen Glaubens als das höchste Gut für alle Menschen, sie ermahnen alle Unterthanen zum wahren Glauben und widerlegen die Irrlehren. Sie verlangen das Bekennen der rechten, vom Staat anerkannten Lehre und verbieten die Ketzerei unter Hinweis auf Gottes Zorn und unter Androhung von Strafen nach ihrem Dafürhalten, das sie aus himmlischem Rathschluss schöpfen wollen. Sie erklären, Gott zur Ehre handeln und was der Gottesfurcht entgegen ist, abstellen zu wollen. Sie verkünden endlich, von Gott sei ihnen die Obhut über alle Menschen übertragen, und ihr Bestreben sei darauf gerichtet, dass die ihnen von Gott Anvertrauten sittlich gut leben und die Gnade Gottes erlangen mögen.

In diesen Aussprüchen tritt uns die damalige Staatsauffassung deutlich entgegen. Der Staat ist ganz in den Dienst der Religion gestellt, er hat die Aufgabe, für diese zu sorgen und sie zu schützen, eine eigene Bedeutung besitzt er nicht. Es ist die religiöse, nicht die weltliche Auffassung von Staat und Recht. Aber wenn auch der Staat für die Religion da ist, so übt er doch seine Befugnisse kraft eigenen, ihm von Gott unmittelbar übertragenen Rechts aus, nicht auf Grund einer von der Kirche ihm ertheilten Legitimation. Er steht im Dienste der Religion, nicht der Kirche. Deshalb erstreckt sich seine Machtsphäre auch auf diese, und in der That haben die Kaiser in weitem Umfang in die Verhältnisse der Kirche eingegriffen und sie von sich aus geregelt. Von dieser Auffassung aus ergiebt sich ganz folgerichtig als Anforderung an das Strafrecht der Schutz der Religion in dreifacher Richtung: Schutz des christlichen Glaubens und des Bestandes der wahren Kirche, Schutz der Person Gottes und endlich Schutz des Gottesdienstes und des Heiligthums. Damit wird das gesammte Gebiet der Religion vom Strafrecht erfasst und in schützende Fürsorge genommen.

Da sind zunächst die Verbrechen gegen den christlichen Glauben. Zu ihnen zählen vor Allem die Ketzerei oder Häresie und der Abfall vom Glauben oder Apostasie. Schon jede geringfügige Abweichung von der anerkannten Glaubenslehre gilt als Ketzerei und wird als ein gegen die Gesammtheit gerichteter Angriff bestraft. Zahllos sind im Codex Justinianus sowie in den Novellen die Bestimmungen, die sich gegen verschiedene ketzerische Secten, gegen die Nestorianer, Manichäer, Montanisten, Samariter u. s. w. wenden. Neben dem Zorn Gottes werden ihnen in weitestem Maasse auch weltliche Rechtsfolgen angedroht. Der herrschenden Staatsauffassung gemäss kann nur der rechtgläubige Christ vollberechtigter Bürger sein. Daher zieht die Ketzerei zunächst mannigfache Nachtheile öffentlich- und privat-rechtlicher Natur nach sich, so neben der Infamie die Intestabilität, die Unfähigkeit, ein eigenes Testament zu errichten oder ein fremdes zu bezeugen, Beschränkungen des Erbrechts und überhaupt der vermögensrechtlichen Befugnisse, Aufenthaltsbeschränkungen und Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Damit begnügt sich der Staat jedoch nicht. Gegen gewisse Secten, wie die Manichäer, die Nestorianer, die Anhänger des Eutyches und Apollinaris ist die Reaction eine weit schärfere. Mit schweren Strafen wird gegen sie vorgegangen. Neben Kirchenbann werden ihnen hohe Geldbussen und Vermögensconfiscation, ja Verbannung und selbst Todesstrafe angedroht, so den Anhängern des Eutyches und Apollinaris für Verbreitung ihrer ketzerischen Lehren, den Manichäern, wenn sie dem Verbot zuwider aus der Verbannung in das Reich zurückkehren oder aber rückfällig werden, und selbst der Besitz und das Lesen Nestorianischer Bücher zieht Lebensstrafe nach sich.

Auch die Bekenner des alten Glaubens sind in steigendem Maasse der Verfolgung ausgesetzt gewesen. Die Zugehörigkeit zum Heidenthum hat zwar erst unter den späteren Kaisern die Infamie und Intestabilität sowie den Ausschluss von öffentlichen Aemtern zur Folge; wohl aber wurden ihnen schon früher Blutopfer und überhaupt der Bilderdienst bei Todesstrafe untersagt, später die Culthandlungen und Versammlungen zu Cultzwecken allgemein verboten und Zuwiderhandlungen mit schwerer Strafe belegt, endlich das Schliessen der Tempel und die Einziehung des gesammten Tempelgutes der abgesetzten Götter angeordnet.

Ferner ist strafbar und zwar mit der Todesstrafe belegt das Beharren im Heidenthum nach erfolgter Taufe und die Verleitung zum Abfall vom christlichen Glauben, insbesondere auch zum Judenthum.

Das Gebiet der Verbrechen wider den Glauben ist aber noch weiter ausgedehnt. Dieselben umfassen, weil einen Abfall vom christlichen Glauben in sich schliessend, auch die Zauberei (Magie), und unter den gleichen Gesichtspunkt fällt die Eingehung einer Ehe zwischen Christen und Juden, welche dem Ehebruch gleich gestraft werden soll.

Die zweite Gruppe der Religionsdelicte wird gebildet durch die Ehrfurchtsverletzung gegen Gott, die Blasphemie oder Gotteslästerung.[1] Die Grundlage der Bestrafung derselben ist die berühmte Novelle 77, deren Bestimmungen unter dem Einfluss alttestamentarischer Anschauungen stehen, denn die Strafe wird gerechtfertigt durch den Hinweis auf Gottes Zorn und die Besorgniss, dass solche frevelhafte Handlungen Hungersnoth, Erdbeben und Pestilenz nach sich ziehen und Städte mit ihren Bewohnern zu Grunde gehen.

Als dritte Gruppe der Verfehlungen gegen die Religion erscheinen endlich die Entweihung des Heiligthums und die Störung des Gottesdienstes, die gleichfalls mit harten Strafen belegt werden.

Dagegen kennt das Justinianische Recht noch keine Strafe des Meineids. Vielmehr spricht noch eine in die Justinianische Rechtssammlung aufgenommene Constitution des Kaisers Alexander aus dem Jahre 223 den altrömischen Rechtsgedanken aus: — iuris iurandi contempta religio satis deum habet ultorem — die im Meineid missachtete Religion findet an Gott ihren hinreichenden Rächer.

Wie im heidnischen, sind also auch im christlichen römischen Reiche Staat und Religion mit einander verwachsen. Die Verknüpfung erfolgt aber von diametral verschiedenen Gesichtspunkten aus und führt daher zu entgegengesetzten Resultaten. In der antiken Welt geht die Religion als ein Stück ideales Volksthum im Staat auf, in der christlichen Kaiserzeit dagegen wird der Staat von der Religion absorbirt. Dort ist die Religion verstaatlicht, hier der Staat gleichsam ein Gottesstaat auf Erden. Im Einklang damit sind die Religionsverbrechen der christlichen Zeit nicht Staatsverbrechen, wie im heidnischen Rom, sondern wirkliche Religionsverbrechen, deren Delictsgehalt in der Nichtachtung Gottes und seiner Gebote besteht. Sie gehören daher auch nicht, wie einst das Verbrechen der Christen, zum crimen laesae maiestatis als Verletzung der Hoheit des Staats, sondern stellen als crimen laesae maiestatis divinae eine neue, selbständige Verbrechensgruppe dar.

Die Auffassung der Religionsverbrechen, welche das christliche römische Strafrecht beherrscht hatte, war auch für ihre Behandlung im canonischen Recht maassgebend, und unter dem Einfluss desselben erfahren sie eine weitere Ausgestaltung. Die bisherigen Religionsverbrechen bleiben nicht bloss in ihrem Bestande

erhalten, sondern werden im Einzelnen fortgebildet und erhalten noch durch das Hinzukommen des Meineids einen Zuwachs. Geändert hat sich indessen die Stellung des Staates zur Kirche. Der Staat der christlichen römischen Kaiser steht im Dienste der Religion und kraft eigenen, von Gott verliehenen Rechts gewährt er ihr seinen Schutz. Nach der Anschauung des canonischen Rechts steht er im Dienste der Kirche und erfüllt seine Aufgabe vermöge von dieser erhaltener Gewalt. Die Aufgabe selbst, der Schutz Gottes und der christlichen Religion, ist aber die gleiche geblieben.

Die beiden grossen Gruppen der Religionsdelicte, die Verbrechen gegen Glauben und Kirche sowie die Ehrfurchtsverletzungen wider Gott, treten uns im canonischen Recht in scharfer Durchbildung und grösster Vollständigkeit entgegen.

Zu den Verbrechen gegen Glauben und Kirche gehören vor Allem Häresie, Apostasie und Schisma. Die beiden ersteren stehen in naher Beziehung zu einander. Sie richten sich beide gegen den Glauben und den Bestand der Kirche an Gläubigen. Apostasie ist der Abfall vom christlichen Glauben überhaupt, z. B. der Uebergang zum Judenthum. Häresie ist Abfall von der richtigen Glaubenslehre der Kirche, und Apostasie ist insofern auch Häresie, als sie eine zur völligen Loslösung vom Christenthum gesteigerte Häresie darstellt. Das Schisma endlich, die Kirchenspaltung, ist bloss ein Delict gegen die äussere Leitung, gegen das Kirchenregiment, eine Trennung vom Kirchenverband, insbesondere die Lossagung von der Herrschaft des Papstes.

Das wichtigste Verbrechen ist die Häresie. Sie wird begründet durch Abweichung von der durch Gott eingesetzten Lehre und wird deshalb nach Analogie der Staatsverbrechen als crimen laesae maiestatis divinae, als kirchliches Majestätsverbrechen oder kirchlicher Hochverrath gefasst. Hieraus erklärt sich auch die sonst unverständliche Thatsache, dass der Thatbestand der Häresie auch auf Mord und Mordversuch gegen den Papst oder einen Cardinal ausgedehnt wird.

Die Strafe der Häresie und Apostasie ist das Anathema, — eine Rechtsfolge, welche jedoch der Kirche nicht ausreichend erschien und sie daher veranlasste, den Ketzer dem Staat zur weiteren Bestrafung zu überliefern. Das geistliche Gericht stellte den Thatbestand des Delicts fest und übergab dann den Schuldigen dem weltlichen Gericht zur Strafe des Feuertodes.

Zur Häresie gehört wegen des in demselben sich offenbarenden Unglaubens auch das Sortilegium, die Zauberei. Die Verbrechen der Ehrfurchtsverletzung wider Gott erscheinen in Gestalt der Blasphemie, des Missbrauchs seines Namens beim Eid und endlich der Entweihung des Heiligen, des Sacrilegs. Die canonische Wissenschaft gab dem letzteren Thatbestande eine sehr weite Auslegung, sodass derselbe jede Verletzung und Nichtachtung des Geweihten und Geheiligten in sich schloss, wie z. B. auch den Angriff auf einen Priester, die Verletzung des kirchlichen Asylrechts u. s. w., während die Criminalisten an der engeren, bereits im römischen Recht technischen Auffassung des Sacrilegs festhielten und nur den Diebstahl an geweihten Gegenständen und Orten darunter verstanden. In letzterer Gestalt ist das Delict auch in das mittelalterliche weltliche Recht übergegangen und klingt auch heute in der Behandlung des Kirchendiebstahls nach.

Die schwerste Erscheinungsform der Ehrfurchtsverletzungen ist die Blasphemie, die Schmälerung der Majestät Gottes sowie seiner Allmacht und Güte. Wie die Häresie dem Hochverrath entspricht, so findet die Blasphemie ihre Analogie

unter den Staatsverbrechen in der Majestätsbeleidigung. Dort Ehrfurchtsverletzung des weltlichen Herrschers, hier des Herrschers aller Welten.

Das Verbrechen bietet sich in zweifacher Gestalt dar: 1) Die Schmälerung Gottes durch unerlaubtes Schwören und zwar durch den Schwur bei fremden, nicht göttlichen Wesen, ferner dadurch, dass man Gott in den Schwur als körperliches Wesen aufnimmt und bei einzelnen Theilen desselben, seinem Haupt oder Haar schwört, endlich dadurch, dass man überhaupt ohne ernsthaften Grund Gott zum Zeugen der Wahrheit seiner Aussage anruft; 2) die öffentliche Beschimpfung Gottes und der Heiligen, insbesondere auch der Jungfrau Maria. Der erste Thatbestand stellt sich bloss als Nichtachtung Gottes durch Missbrauch seines Namens oder Verleugnung desselben durch Anrufung Anderer als seiner Person dar, während der zweite eine wirkliche Lästerung in sich schliesst. Die Strafe war in beiden Fällen die Excommunication.

Der Meineid endlich ist die Verletzung einer jeden bei einer Aussage oder einem Versprechen erfolgten Berufung auf Gott oder einen geweihten Gegenstand. Er umfasst jede Verletzung eines Schwures, also nicht bloss den eigentlichen Meineid, sondern auch den Eidesbruch. Auch dort, wo nicht unter Anrufung Gottes, sondern unter Berufung auf das Evangelium oder das Kreuz u. A. geschworen wurde, wird stets nur die Beziehung auf die Gottheit erkannt und in der Verletzung des Schwures deren Entheiligung geahndet. Es ist daher auch irrelevant, ob der Eid vor Gericht oder nicht geleistet wird, ob eine falsche Aussage beschworen oder ein beschworenes Versprechen nicht erfüllt wird, und selbst das zu häufige Schwören ohne Grund wird zum Meineid gerechnet, weil es ein Gebrauchen des göttlichen Namens über das erlaubte Maass hinaus, also einen Missbrauch desselben darstellt. Die Strafen des Meineids sind Bussen (Poenitenzen) und ausserdem die Zeugnissunfähigkeit.

Die Gestaltung, welche die Religionsverbrechen im christlich-römischen Recht erhalten hatten, bildet unter dem Einfluss des canonischen Rechts auch die Grundlage für das Strafrecht des Mittelalters. Alle drei Gruppen derselben, die Verbrechen gegen den Glauben, gegen die Gott gebührende Ehrfurcht und gegen die Ausübung des Cultus, finden sich wieder. Auch der mittelalterliche Staat betrachtet es als seine höchste Aufgabe und Pflicht, die Person Gottes und den christlichen Glauben unter seinen Strafschutz zu stellen, und gewährleistet insbesondere der Kirche den Bestand ihrer Angehörigen. Der Staat steht im Dienste Gottes und der Kirche. Dieser Standpunkt, welchen die Staats- und Rechtsauffassung des Mittelalters festhält, und der seinen theoretischen Ausdruck in der Lehre von den beiden Schwertern findet, von denen das weltliche zur Aushilfe des geistlichen da sei, gelangt im Strafrecht in zweifacher Gestalt zur Erscheinung: in der strengen Bestrafung der religiösen Vergehen durch das weltliche Recht und Gericht und in der Einrichtung, dass die Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft, die Excommunication, auch den Ausschluss aus der weltlichen Rechtsgemeinschaft nach sich zieht, — dem Kirchenbann folgt die Reichsacht.

An der Spitze der Religionsverbrechen stehen auch im Mittelalter die Verbrechen wider den christlichen Glauben, in den Quellen unter der Bezeichnung „Unglauben“ (vngelouben) zusammengefasst.

Zu ihm zählt in erster Linie die Ketzerei. Sie besteht in dem Abfall vom christlichen Glauben Seitens eines Christen oder eines zum Christenthum übergetretenen

Juden. Die Strafe für allen Unglauben ist der Scheiterhaufen. Verfolgung und Bestrafung der Ketzerei ist Pflicht der Obrigkeit als einer christlichen, ihre Nichterfüllung wird mit den strengsten Strafen Seitens der Kirche bedroht.

Wo die weltliche Obrigkeit aus eigener Initiative gegen Ketzer einschritt, wurden auch mildere Strafen verhängt, wie beispielsweise die Praxis in Nürnberg im 14. Jahrhundert lehrt. Es wird erkannt auf Verweisung für immer, oder auf 100 Jahre, unter Androhung der Auslieferung an den Bischof im Falle der Rückkehr, oder auf Verweisung beim Hals. Kam es dagegen zu einem kirchlichen Inquisitionsverfahren, wie gegen die Waldenser in der Stadt, so gestaltete sich die Reaction viel strenger: 1379 wurden 7 verbrannt, 11 trugen das Kreuz, mehrere traf Verweisung.

Der Begriff des Unglaubens reicht aber weit über den Thatbestand der eigentlichen Ketzerei hinaus. Zu demselben wird auch gerechnet die widernatürliche Unzucht, in einigen Quellen, wie im Augsburger Stadtrecht, geradezu „keczerey" genannt. Dementsprechend wurden die Delinquenten „Gote und aller cristenheit gerichtet" und zwar auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Die widernatürliche Unzucht als Unglauben umfasst nicht nur Sodomie, die Unzucht mit Thieren, sondern auch die widernatürliche Unzucht zwischen Menschen, sowie den Incest, ja sogar den Beischlaf zwischen Christen und Juden, eine Verirrung, welche nur durch die Auffassung des Thatbestandes unter dem religiösen Gesichtspunkt erklärlich wird.

Als eine Art des Unglaubens wird auch noch betrachtet die Zauberei und die dieser häufig gleichgestellte Vergiftung sowie die Hexerei. „Welch Christenmann oder Weib mit Zauberwerk oder Giftmischerei umgeht, — sagt der Sachsenspiegel — den soll man, wenn er dessen überführt wird, auf der Hürde verbrennen." Das Moment des Unglaubens, Unchristlichen liegt bei der Zauberei in der Anwendung übernatürlicher Kräfte, also einem Eingriff in Gottes Rechte, bei der Hexerei in der Verleugnung des allmächtigen Gottes durch Eingehung einer Verbindung mit dem Teufel. Die Hexerei ist Zauberei im Bündniss mit dem Teufel. Die Strafe für diese Delicte ist, jener Auffassung entsprechend, der Feuertod. Nach dem Schwabenspiegel hat der Richter auch das Recht, eine noch qualificirtere Todesstrafe zu verhängen. Unterlassene Anzeige und Anstiftung zur Zauberei wird auch schon mit Enthauptung bedroht. Indessen sind in der Praxis der städtischen Gerichte häufig mildere Strafen für Zauberei und Hexerei zur Anwendung gekommen.

Neben den Verbrechen wider den Glauben sind von Wichtigkeit die Ehrfurchtsverletzungen gegen Gott. Fluchen, Lästern und gottloses Schwören waren im Mittelalter allerorts im Schwange. Die Obrigkeit, als von Gott eingesetzt, betrachtet es daher als ihre Pflicht, die Religionsverächter und Lästerer göttlichen Namens mit scharfer weltlicher Strafe zu belegen. Demgemäss spielen in den Rechtsquellen die Gotteslästerung selbst sowie das gotteslästerliche Fluchen und Schwören eine grosse Rolle. Unzählige Verordnungen ergehen in Stadt und Land gegen die Gotteslästerung. Dabei wird vornehmlich hervorgehoben, dass sich Gottes Zorn am ganzen Gebiet durch Heimsuchung mit Seuchen u. dergl., rächen werde und bei ausgebrochener Epidemie und Theurung wird, um grösserem Unheil vorzubeugen, vor künftigem Fluchen und Schwören gewarnt. Die anthropomorphische Auffassung von Gott, wie sie einst in Justinians Novellen zum Ausdruck gekommen war, zeigt sich noch lebendig.

Auch die Reichsgesetzgebung sieht sich veranlasst, gegen das Uebel einzuschreiten und 1495 ergeht die königliche Satzung von den Gotteslästerern, welche

unter Bezugnahme auf die Novelle 77 strenge Strafen androht. Indessen scheint das Gesetz wenig geholfen zu haben, denn schon der Reichsabschied von 1500 wiederholt dasselbe, und auch spätere Reichsabschiede beklagen es, dass solch' „Ordnen und Verbieten bisher wenig vollzogen und gehandhabt worden, und dass trotz der bisherigen Strafbefehle wenig Besserung befunden, sondern Mehrung der Laster vermerkt worden sei". Die Strafen der Gotteslästerung waren anfangs Leibesstrafen und Geldbussen, später auch die Lebensstrafe.

Der Meineid endlich wurde als schwere Beleidigung der göttlichen Majestät, deren Namen der Missethäter missbraucht hatte, betrachtet. Der Thatbestand umfasst nicht nur den falschen Eid, sondern auch den Eidbruch, insbesondere den Urphedebruch. Die Strafe ist das Abschlagen der Hand oder Schwurfinger sowie Verlust des Zeugnissrechts.

So beschaffen war die Sachlage auf dem Gebiet der Religionsverbrechen, welche beim Beginn des 16. Jahrhunderts die Reformation vorfand. Welchen Einfluss hat nun diese auf den Bestand und die Fortentwickelung jener Delictsgruppe ausgeübt?

Auf den ersten Blick ist es befremdend zu sehen, wie der Wellenschlag dieser grossen religiösen Bewegung zwar auch das Strafrecht erreicht, wie wenig nachhaltige Spuren er indessen auf dem Gebiet desselben zurückgelassen hat. So eminent die Bedeutung der Reformation für die Religion ist, so gering verhältnissmässig für die Religionsverbrechen.

Durch einen glücklichen Umstand sind wir in der Lage, ihre Rückwirkung auf das Strafrecht besonders deutlich verfolgen zu können. Wir besitzen zwei Rechtsquellen, in engster Beziehung zu einander stehend, von denen die eine noch vor der reformatorischen Bewegung entstanden ist, die andere bereits unter ihrem Einfluss steht: die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 (Bambergensis) und die aus ihr hervorgegangene berühmte Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina).

Vergleicht man beide Gesetze mit einander, so zeigt sich, dass die Carolina die Religionsdelicte im Allgemeinen ebenso behandelt, wie die Bambergensis, meist sogar wörtlich mit ihr übereinstimmt. Sie stellt gleichfalls die Gruppe der Religionsdelicte an die Spitze aller Verbrechen und rechnet zu denselben Gotteslästerung, Meineid sowie Urphedebruch und Zauberei. Nur in einer Hinsicht weicht sie von ihrem Vorbilde ab, — eine Abweichung, die freilich interessant genug ist. Während noch die Bambergensis bestimmt hatte, wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt sei und dafür dem weltlichen Richter überantwortet wurde, der solle mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden, geschieht in der Carolina der Ketzerei nicht mehr Erwähnung, der entsprechende Artikel fehlt.

Das Schweigen der Carolina bedeutet nicht, wie man von unserem heutigen Standpunkt anzunehmen versucht wäre, Beseitigung des Bekenntnisszwanges und Anerkennung der Glaubensfreiheit, sondern nur die Aufhebung der reichsrechtlichen Strafbarkeit der Ketzerei, während es dem Landesrecht überlassen blieb, dieselbe auch fernerhin als Verbrechen zu behandeln. Die Entstehung und Anerkennung mehrerer christlichen Confessionen an Stelle der bis dahin allein vorhandenen hatte die nothwendige Folge, dass der Thatbestand der Ketzerei in seiner alten Gestalt, in welcher er jede Abweichung von dem einzigen anerkannten

Bekenntniss in sich schloss, von Reichswegen nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Was Ketzerei sei, das zu bestimmen, war nur Sache der Landesgesetzgebung, und nur insofern war sie darin beschränkt, als die Rechtsthatsache des Nebeneinanderbestehens mehrerer Confessionen im Reiche die Möglichkeit ausschloss, die Glieder der anerkannten Religionsgemeinschaft als Ketzer einer Bestrafung zu unterwerfen.

Der Gang der Ereignisse hatte bloss zu einer Anerkennung verschiedener Confessionen der Reichsstände geführt, nicht auch etwa der Unterthanen, also zu einer Glaubensfreiheit. Bestimmte doch noch der Westfälische Frieden ausdrücklich, dass ausser den anerkannten Confessionen keine anderen im heiligen römischen Reich zugelassen und geduldet werden sollten.

Die Ketzerei ist also durch die Reformation nicht überhaupt als Verbrechen beseitigt worden, sondern wurde nur in ihrer Anwendung auf die reichsrechtlich anerkannten Confessionen aufgehoben. Im Uebrigen blieb der Thatbestand derselben aufrechterhalten.

Auch für die anerkannten Religionsparteien bedeutete der Wegfall der Strafbarkeit noch keineswegs eine Glaubensfreiheit innerhalb dieser Gemeinschaften, sodass der Uebergang von der einen zur anderen freistand und es Jedem gestattet war, sich zu dieser oder zu jener zu bekennen. Gerade das Gegentheil hat bekanntlich als Recht gegolten. Der Landesherr hatte über die Confession seiner Unterthanen zu bestimmen, und war auch eine Bestrafung wegen eines Verbrechens nicht mehr möglich, so stand ihm doch der ganze Apparat polizeilicher Repressalien in Gestalt von Bedrückungen, Ausweisung und Auswanderungszwang zur Verfügung. Dieser Standpunkt hat noch im Westfälischen Frieden von 1648 seine Sanction in dem Satz gefunden: cuius regio, eius religio, wessen Unterthan, dessen Glauben, — ein Princip, welches uns heutzutage nicht nur ungeheuerlich, sondern geradezu unbegreiflich erscheint.

In der That lässt sich die Anerkennung dieses Satzes nur aus den Anschauungen und Verhältnissen jener Zeit heraus dem Verständniss näher bringen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Satz „cuius regio eius religio“ seinem Grundgedanken nach kein neues Princip repräsentirt, sondern nur eine folgerichtige Fortbildung dessen darstellt, was bis dahin Rechtens war. Seitdem es einen christlichen Staat gab, hatte der Grundsatz gegolten, dass in demselben bloss das rechte christliche Bekenntniss zulässig sei, und demgemäss war keine von demselben abweichende Anschauung geduldet worden. Bei der damaligen Zuspitzung des Staats auf die Person des Monarchen bedeutete solches, dass der Landesherr von allen Unterthanen, die im christlichen Glauben geboren, oder zu demselben übergetreten waren, auch christliches Bekenntniss verlangen durfte. Aber freilich, als nun an Stelle einer einzigen christlichen Bekenntnissform zwei als gleichberechtigt getreten waren, hätte man erwarten sollen, dass jener Rechtssatz wegfiel und eine Art religiöser Freizügigkeit für die beiden Confessionsgebiete zugelassen worden wäre. Statt dessen wird jenes Princip nicht beseitigt, sondern erfährt bloss eine den neuen Verhältnissen entsprechende Aenderung. Es lautet jetzt nicht mehr: Christlicher Staat, christlicher Unterthan, sondern: wie die Confession des Landesherrn, so auch die seiner Unterthanen. Der Glaubenszwang im Staat bleibt bestehen, er nimmt nur eine nach dem subjectiven Bekenntniss des Landesherrn confessionell verschiedene Färbung an.

Seine theoretische Begründung fand dieses Princip in der damals herrschenden Staatsauffassung. Wohl hatte sich inzwischen eine wichtige Wandlung in der Staatslehre vollzogen. An die Stelle des Princips der Abhängigkeit des Staats von der Kirche war das der völligen Unabhängigkeit desselben getreten. Die kirchlich-mittelalterliche Staatsidee war durch die moderne Staatsauffassung verdrängt worden. Diese Wandlung bedeutete jedoch bloss einen Wechsel in der Stellung des Staats zur Kirche, nicht auch in der des Staats zu seinen Unterthanen. Die Souveränitätslehre, wie sie namentlich Bodinus ausgebildet hatte, stellte wohl den Staat der Kirche gegenüber völlig frei und unabhängig hin, im Verhältniss zu den Unterthanen nahm sie aber nach wie vor volle Herrschaft für ihn in Anspruch. Ging doch die von dem Engländer Hobbes vertretene extreme Richtung in derselben sogar soweit, den Unterthanen ein selbständiges Urtheil über Gut und Böse abzusprechen. Der Staat leitet nunmehr sein Recht wieder unmittelbar von Gott ab, aber sein Charakter als christlicher Staat, als christliche Obrigkeit bleibt bestehen, wenn auch jetzt in confessionell verschiedener Färbung, und daher auch Recht und Pflicht desselben, über das Seelenheil seiner Glieder zu wachen und das rechte Bekenntniss für sie zu bestimmen. So ergab sich für den Landesherrn das ius reformandi, das Recht, die bisher geltende Lehre zu beseitigen und eine andere einzuführen.

Wohl haben in der Reformation die Keime der Toleranz und der Glaubensfreiheit gelegen. Das beweist der Charakter der neuen Lehre und bezeugen die Aussprüche der Reformatoren. Trotzdem ist das Ergebniss des Zeitalters der Reformation nicht die Anerkennung der Glaubensfreiheit des Menschen, sondern bloss der Religionsfreiheit der Staaten. Der Toleranzgedanke scheiterte an der Ungunst der äusseren Verhältnisse, an der damaligen Staatslehre, welche noch kein Verständniss für die Bedeutung des einzelnen Menschen und seine Freiheit besass. Noch beherrscht das Princip der „christlichen Obrigkeit“ die Geister, und auch die Reformatoren stehen unter seinem Bann. Der Boden war noch nicht vorbereitet, auf dem die edle Frucht der Glaubensfreiheit erwachsen konnte. Erst einer späteren Zeit ist es vergönnt gewesen, dieses hohe Ziel zu erreichen.

In der Praxis hat jener Grundsatz, wenn er auch oft schrankenlose Anwendung fand und zu harter Verfolgung führte, doch vielfach vor der Toleranz zurücktreten müssen, theils dank der humanen Gesinnung der Landesherren, namentlich in evangelischen Ländern, theils als politisch gebotenes Verhalten beim Erwerb andersgläubiger Territorien, und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts gewinnt der Gedanke der Toleranz im Zusammenhang mit der sich ankündigenden neuen Zeit in steigendem Maasse an Boden.

Die Gesetzgebung und Praxis des gemeinen Rechts nach der Carolina steht hinsichtlich der Religionsverbrechen, abgesehen von der durch die Reformation bedingten Einschränkung, noch ganz auf dem früheren Standpunkt. Schutz Gottes und des christlichen Glaubens erscheint nach wie vor als Aufgabe des Staates. Wie wenig die Grundauffassung über die Religionsdelicte sich geändert hat, lehrt die Behandlung der Gotteslästerung in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, die noch ganz den Standpunkt des justinianischen Rechts einnehmen. Nur hinsichtlich der näheren Bestimmung des Thatbestandes zeigt sich der Einfluss der Reformation. Während in den früheren Rechtsquellen der Person Christi nicht besondere Erwähnung geschieht, wohl aber der Jungfrau Maria und der Heiligen, fallen nun nicht bloss in den protestantischen Quellen, sondern auch in den Reichspolizei

ordnungen die beiden letzteren Kategorien fort, der evangelischen Auffassung gemäss werden die Person Christi, seine allerheiligste Menschheit und die göttlichen Sacramente hervorgehoben. Erst sehr allmählich findet auch, den humaner werdenden Anschauungen entsprechend, eine Milderung der Strafen statt, indem die Todesstrafe und das vielfach übliche Abschneiden der Zunge nicht mehr oder nur für die schwersten Fälle verhängt wird und statt dessen Geldstrafe, Gefängniss oder Landesverweisung eintreten.

Auch die Ketzerei wird nach wie vor als Verbrechen aufgefasst, wenn auch in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Gestalt. So droht beispielsweise die Reformation der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung von 1582 zwar auch der Ketzerei den Feuertod, fügt aber hinzu, wenn der Richter nicht der evangelischen und apostolischen Schrift gemäss, sondern derselben zuwider Jemanden für einen Ketzer erkannt habe, so solle er nicht für einen ordentlichen Richter gehalten und auf sein Erkenntniss nicht mit Strafe verfahren werden. Selbst der Brandenburgische Landtags-Recess vom 26. Juli 1653 bedroht noch verschiedene Secten, wie die Arrianer, Photinianer, Veigelianer und Wiedertäufer, mit Bestrafung.

Nichts kennzeichnet mehr den Standpunkt von Doctrin und Praxis noch im 17. Jahrhundert, als die Stellung des sächsischen Juristen Benedict Carpzow, dessen Werke mehrere Menschenalter die Praxis beherrscht haben, zu den Religionsverbrechen. Die Ketzerei erklärt er für ein äusserst schweres und abscheuliches Verbrechen und behauptet, die Obrigkeit habe die Pflicht, ihr Strafamt gegen Irrgläubige zu gebrauchen, nur die Todesstrafe will er nicht mehr angewendet wissen. Bei den Verbrechen gegen Gott, dem crimen laesae maiestatis divinae, verleugnet Carpzow jede Milde. Schroffe Strenge tritt an ihre Stelle. Bei der Beurtheilung der Gotteslästerung ist er im Princip sogar strenger als die Carolina, denn während diese Strafe an Leib, Leben oder Gliedern droht, betrachtet er die Todesstrafe als die regelmässige Strafe. Besonders hart ist er aber bei der Beurtheilung des Sortilegs, welches er unter die Kategorie des crimen laesae maiestatis divinae stellt und als ein Verbrechen schwerster Art auffasst, das mit dem Feuertode zu ahnden sei. Unter dem Einfluss seiner Autorität ist der unselige Unfug der Hexenverfolgungen auf seine Höhe getrieben worden. Ist doch das 17. Jahrhundert die Blüthezeit der Hexenprocesse gewesen, und im Süden und Norden des Reiches loderten die Scheiterhaufen, die jener Wahn entzündet hatte.

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gelangte eine neue geistige Bewegung, die Aufklärung, zur Herrschaft, welche die bisherige Staatslehre in ihren Grundfesten erschütterte und auch für die Religionsverbrechen von weittragender Bedeutung sein sollte. Ihr Schwerpunkt lag seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich, von wo aus sie, an die Namen Montesquieu und Rousseau geknüpft, ihren Siegeszug durch ganz Europa hielt.

Die Vorkämpfer derselben sind in Deutschland die Philosophen Leibnitz und Wolff und der Jurist Thomasius gewesen. Ihre Bestrebungen auf religiösem Gebiet waren auf Anerkennung der Toleranz gerichtet. So stellte Thomasius 1724 eine Reihe von Lehrsätzen über die Rechte eines christlichen Fürsten in Religionssachen zusammen, in denen er das Princip der Religionsfreiheit vertheidigte. Ein weiteres Verdienst um das Strafrecht erwarb er sich durch die Bekämpfung des Hexenglaubens als einer Ausgeburt krankhafter Phantasie und trug durch die Autori-

tät seines Namens viel dazu bei, dass die Hexenverfolgungen im Laufe des 18. Jahrhunderts nach und nach aufhörten.

Die Aufklärungszeit basirt in ihren Anschauungen über Recht und Staat auf dem Naturrecht. Sie stellt den Humanismus dar, aufgebaut auf naturrechtlicher Grundlage. Ausgangspunkt und Betrachtungsobject für die Staatslehre des Naturrechts ist nicht mehr, wie im Mittelalter, der christliche Staat als der einzig normale und berechtigte, sondern der Staat als solcher, losgelöst von der christlichen Auffassung und überhaupt von der religiösen. Dadurch, dass die Staatslehre auf den antiken Staat, der doch ein nichtchristlicher war, zurückgegangen war und an die antike Staatslehre sich anlehnte, hatte sich ihr Betrachtungsobject vom christlichen Staat zum Staat überhaupt erweitert. Das Wesen des Staates wurde nun erforscht und zur Grundlage genommen.

Zwei Lehren des Naturrechts sind es, welche für die weiteren Schicksale der Religionsverbrecher maassgebend gewesen sind: die Lehren von den rein menschlichen Aufgaben des Staates und von der Freiheit des Menschen.

Durch die erstere hatte es die kirchlich-mittelalterliche Staatsauffassung bekämpft und überwunden, durch die letztere war es in Gegensatz getreten zu der herrschenden Lehre von der Allmacht der Staatsgewalt und ihrer praktischen Erscheinungsform, dem absoluten Königthum.

Das Naturrecht erblickt den Zweck des Staats in dem Nutzen desselben für seine Glieder. Der Staat ist da zum Schutze der Interessen des Einzelnen. Das Naturrecht überweist dem Staat als Aufgabe ausschliesslich die Fürsorge für Interessen und Verhältnisse, welche dieser Welt angehören, indem es zugleich zum Maassstab aller Dinge ihren Nutzen für die im Staat vereinigte Gesellschaft der Menschen erhebt. So vollzieht sich unter seinem Einfluss die Scheidung des Staates von der Religion. Staat und Recht werden auf rein weltliche Grundlage gestellt.

Die mittelalterliche Staatslehre hatte dem Staat als Aufgabe den Schutz Gottes gegenüber menschlichen Angriffen und den Schutz der christlichen Religion gegen Verleugnung und Missachtung vindicirt. Diese Aufgabe war schlechthin zu erfüllen, war absolutes Gebot — ein kategorischer Imperativ!

Nach dem Naturrecht der Aufklärungszeit gilt für den Staat die Beschränkung auf den Schutz von Menschen. Sein Verhältniss zur Religion wird nicht mehr durch ein absolutes Schutzgebot bestimmt, sondern durch den Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit, des Nutzens der Religion für die Wohlfahrt der staatlichen Gemeinschaft.

In dem Gegensatz Gottesschutz und Menschenschutz tritt uns die ganze Kluft zwischen beiden Anschauungen entgegen. Dort der Schutz der Person Gottes und seiner Gebote, hier der Schutz menschlicher Interessen und der zu Gunsten dieser geschaffenen rechtlichen Normen.

Der Wandel der Auffassungen findet seinen prägnantesten Ausdruck in der Stellungnahme der Naturrechtslehre zum Delict der Gotteslästerung. In der That war die Behandlung der Gotteslästerung typisch für die alte Lehre, und hier musste daher die neue einsetzen. Alle Naturrechtslehrer der Aufklärungszeit sind daher in energischer Polemik gegen die Strafbarkeit der Gotteslästerung begriffen und bestreben sich, den Nachweis zu erbringen, dass der Schutz Gottes als Rechtsprincip der anthropomorphischen Anschauung von Gott entspringt und einer geläuterten Auffassung desselben sowie des Verhältnisses des Menschen zu ihm nicht Stand zu halten vermag.

In der verschiedensten Gestalt kehrt bei den Schriftstellern der Aufklärungszeit der Gedanke wieder, dass der Schutz Gottes nicht Sache des Rechts und des Staats, überhaupt nicht menschlicher Fürsorge und menschlicher Einrichtungen sei. Bald mit der Begründung, Gott könne überhaupt nicht von Menschen verletzt werden, dazu stände seine Person viel zu hoch, nur Unverstand und Wahnwitz könnten sich eines solchen Angriffs vermessen, und da mithin eine Beleidigung Gottes durch Menschen undenkbar erscheine, sei auch ein Schutz seiner Person durch das Recht überflüssig. So lehrt auch FEUERBACH, der hervorragendste Vertreter der Aufklärungszeit in der Strafrechtswissenschaft, „dass die Gottheit injuriirt werde, ist unmöglich, dass sie wegen Ehrenbeleidigung sich an den Menschen räche, undenkbar, dass sie durch Strafe ihrer Beleidigung versöhnt werden müsse, Thorheit".

Bald wird jene Ansicht mit der Begründung vertreten, dass die menschliche Justiz gar nicht die Mittel besitze, um die der Beleidigung eines göttlichen Wesens entsprechende Sühne zu verwirklichen. Als Träger dieser Auffassung erscheint MONTESQUIEU, der in seinem Werke „l'ésprit des lois" zu dieser Frage in nachstehender Weise Stellung nimmt: „Le mal est venu de cette idée, qu'il faut venger la divinité. Mais il faut faire honorer la divinité, et ne la venger jamais. En effet, si l'on se conduisoit par cette idée, quelle seroit la fin des supplices? Si les lois des hommes ont à venger un être infini, elles se règleront sur son infinité, et non pas sur les foiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine."

Wenn nun der Schutz Gottes und überhaupt die Fürsorge für jenseitige Dinge nicht Aufgabe des Staats sein kann, so ergab sich daraus, dass das Verhältniss von Staat und Religion nicht vom religiösen Standpunkt, sondern von dem der staatlichen Interessen aus zu regeln ist. Da die Naturrechtslehre als maassgebende Norm für alle staatlichen Dinge deren Nutzen für den Staat ansah, so war sie veranlasst, auch die Beziehungen des Staates zur Religion unter diesen Gesichtspunkt zu stellen, und diese Betrachtung führte dazu, zu constatiren, dass die Religion ein mächtiges Hilfsmittel zur Erreichung des Staatszwecks, der Herbeiführung der Wohlfahrt der Bürger sei.

In der Werthschätzung der Religion unter diesem Gesichtspunkt sind alle Vertreter der Aufklärungszeit einig, und sie wissen, unter Berufung auf die geschichtliche Erfahrung, nicht genug den Nutzen derselben für den Staat zu rühmen. So führen beispielsweise GLOBIG und HUSTER, die Verfasser einer 1783 von der Oekonomischen Gesellschaft in Bern gekrönten „Abhandlung von der Criminalgesetzgebung" in charakteristischer Weise aus: „So wie die Polizei durch sichtbare und handgreifliche Mittel die Sitten und gute Ordnung erhält, ebenso ist die Religion eine unsichtbare Führerin zur Tugend und zum ordentlichen Leben .... Diejenigen, welche die Religion antasten, sind haftbar, nicht weil sie sündigen oder weil sie falsche Meinungen hegen, sondern weil sie eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaft untergraben."

Die zweite Lehre des Naturrechts, welche für die Religionsverbrechen von Bedeutung geworden ist, war seine Freiheitslehre. Sie ist zugleich die einzige Lehre desselben, die nicht lediglich eine relative, durch Nützlichkeitsrücksichten bestimmte ist, sondern einen absoluten Charakter in sich trägt, und basirt auf der Anschauung, dass der Mensch von Natur eine schrankenlose Freiheit besitzt. Der Mensch darf daher nach jeder Richtung hin Freiheit beanspruchen, soweit nicht der Uebergang aus dem Naturzustand in den staatlichen kraft des Staatsvertrags gewisse unvermeidliche Einschränkungen dieses Rechts mit sich bringt. Das Recht auf Frei-

heit wird übereinstimmend von allen Naturrechtslehrern als das wichtigste aller angeborenen Rechte, gleichsam als das Urrecht, die Basis aller anderen aufgefasst.

Die Wirkungen, welche die Aufklärungszeit auf die Religionsverbrechen ausgeübt hat, lassen sich bezeichnen als der Process der Saecularisation derselben. Der Staat verzichtet auf die hohe Aufgabe, Gott und seine Gebote zu schützen, als ausserhalb seiner Sphäre liegend und begnügt sich mit dem weit bescheideneren aber erreichbaren Ziel des Schutzes menschlicher Interessen und Güter.

Das Verhältniss von Recht und Staat zur Religion bestimmt sich fortan nach den Gesichtspunkten des Nutzens der Religion für die staatliche Gemeinschaft und des Freiheitsrechts des Einzelnen. Beide führen dabei zu demselben, principiell und praktisch gleich bedeutungsvollen Ergebniss — zur Anerkennung der Religionsfreiheit. War der Nutzen der Religion für den Staat maassgebend, so konnte es nicht mehr auf das christliche Bekenntniss oder gar auf eine bestimmte Erscheinungsform desselben ankommen, sondern jede Confession musste als solche, sofern sie nicht mit der staatlichen Ordnung unverträglich war, vom Staat als gleichberechtigt zugelassen werden und den nämlichen Anspruch auf seinen Schutz haben. Und sollte das Freiheitsprincip gewahrt bleiben, so musste das Recht auf Freiheit in vollem Umfang anerkannt werden, nicht nur also Befreiung von politischer Gebundenheit, wie etwa von Hörigkeit u. s. w. bedeuten, sondern auch Befreiung von geistiger und geistlicher Gebundenheit, — Freiheit des Denkens und Glaubens.

Anerkennung der Glaubensfreiheit und demgemäss Gleichberechtigung aller im Staat zugelassenen Bekenntnisse ist das Ergebniss der Aufklärungszeit. Das Naturrecht hat die Religionsfreiheit herbeigeführt. Das ist eine Grossthat desselben, welche bei einer historischen Beurtheilung zu seinen Gunsten schwer in die Wagschale fällt und manche Verirrungen desselben aufzuwiegen geeignet ist.

Für den Bestand der Religionsverbrechen bedeutete diese Entwickelung eine vollständige Umwälzung. Ihre Folge war zunächst der Wegfall aller Delicte gegen den Glauben, mithin der Ketzerei und des Abfalls von der christlichen Religion. Der Gesetzgeber stand aber zugleich vor einer ganz neuen Aufgabe. Die Existenz verschiedener gleichberechtigter Confessionen legte dem Staat die Pflicht auf, einerseits ihnen die Freiheit ihres Cultus zu gewährleisten, andererseits den confessionellen Frieden im Gemeinwesen zu sichern, — wie KANT sich ausdrückt, „bei dem Streit der verschiedenen Kirchen unter einander die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen".

Was sollte aber mit der Gotteslästerung geschehen? Drei Wege gab es, die in dieser Hinsicht in Betracht kommen konnten, und jeder von ihnen ist in der That beschritten worden. Das Einfachste und Radicalste war die Streichung der Gotteslästerung und damit der eigentlichen Religionsverbrechen überhaupt. Das ist die Lösung, welche unter dem Einfluss ROUSSEAU's die Gesetzgebung in Frankreich gefunden hat. Das französische Recht bestraft auch heute noch nur die Störung und Hinderung des Gottesdienstes. Die Gotteslästerung kann erst gestraft werden, wenn sie sich in die Gestalt einer Ehrverletzung kleidet, kommt also nicht selbständig zur Erscheinung, sondern geht in jenen Thatbestand auf. Die einzige Erinnerung an die früheren Religionsdelicte bildet die Strafbarkeit der Beschimpfung eines Geistlichen und der zum Gottesdienst bestimmten Gegenstände.

Der Gesetzgebung Frankreichs sind eine Reihe von Staaten gefolgt, so Belgien, Holland und Italien, und erst neuerdings beginnen dieselben sich von dem Einfluss

des französischen Rechts zu emancipiren und wiederum einen besonderen Thatbestand der Gotteslästerung aufzustellen.

Den zweiten Weg hat die deutsche Wissenschaft, namentlich unter der Führung FEUERBACH's eingeschlagen. Sie verwandelte zwar auch die Blasphemie in eine Injurie wider die Bekenner des Gottesglaubens, aber sie weicht von dem französischen System darin ab, dass sie die Gotteslästerung als eine besondere, schwerer strafbare Art der Ehrverletzung betrachtet, deren Thatbestand daher auch weiter geht als der der gewöhnlichen Injurie.

Den dritten Weg endlich, der in der Aufrechterhaltung der Religionsvergehen als einer selbständigen Verbrechensgruppe und insbesondere der Gotteslästerung als eines eigenen Delicts bestand, hat die Gesetzgebung des sog. aufgeklärten Despotismus beschritten. Im Hinblick auf den Nutzen der Religion für die staatlichen Zwecke werden die Religionsverbrechen als besondere Verbrechensgruppe behandelt, aber, jenem Gesichtspunkt entsprechend, in engster Beziehung zu den Staatsverbrechen. Sie sind selbst Staatsverbrechen und finden daher auch im System ihre Stelle zwischen anderen Staatsverbrechen. Das ist namentlich der Standpunkt des Allgemeinen Preussischen Landrechts von 1794.

So waren die eigentlichen Religionsverbrechen entweder ganz verschwunden oder hatten sich in Privatdelicte oder Staatsverbrechen verwandelt.

In nicht geringere Verlegenheit wie mit der Gotteslästerung war man aber auch mit dem Meineid gerathen. Wo sollte er seine Stelle im System finden, nachdem er nun nicht mehr als eine Missachtung Gottes, sondern bloss als Verletzung menschlicher Interessen in Betracht kommen konnte? Die Frage ist meist in der Weise gelöst worden, dass man ihn in Verbindung mit dem Betrug behandelte, also das Moment der Wahrheitsverletzung, welches ihm mit diesem Delict gemeinsam ist, zur Richtschnur nahm. Erst in neuester Zeit ist man dazu gelangt, seine Verbindung mit den Privatverbrechen zu lösen und ihm wieder eine Stellung unter den öffentlichen Verbrechen einzuräumen.

Die Behandlung der Religionsverbrechen im 19. Jahrhundert hat Anfangs unter dem Einfluss FEUERBACH's gestanden und sich namentlich seiner Auffassung der Gotteslästerung als Ehrverletzung angeschlossen. Das ist insbesondere der Standpunkt des Bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813, welches für eine Reihe deutscher Landesstrafgesetzbücher vorbildlich gewesen ist.

Erst in der Mitte des Jahrhunderts vollzieht sich ein neuer Umschwung in der Auffassung der Religionsverbrechen, und damit beginnt die jüngste Phase in ihrer Entwickelung. Auch diese wird hervorgerufen durch eine Wandlung der Anschauungen in der Staats- und Rechtslehre. Sie steht im engsten Zusammenhang mit einer neuen Bewegung, dem Kampfe gegen die Herrschaft des naturrechtlichen Dogmas.

Die Naturrechtslehre hatte nach zwei Richtungen hin gefehlt. Sie hatte zunächst den Freiheitsbegriff überspannt und dadurch zu einem übertriebenen Individualismus geführt. Wie die staatsrechtliche Lehre des Naturrechts eine durch und durch individualistische ist und in Folge dessen zu einer atomisirenden und in ihren extremsten Vertretern, wie namentlich ROUSSEAU, zu einer revolutionären wird, so ist auch ihre strafrechtliche Lehre eine durchaus individualistische. Das Verbrechen stellt sich ihr dar als ein Angriff auf die Rechte des Einzelnen, ist also Verletzung subjectiver Rechte.

Die Naturrechtslehre hatte ferner von allem historisch Gewordenen abgesehen und erblickte, das positive Recht gering schätzend, in einem philosophischen, abstracten Recht, wie das Naturrecht es war, das wirkliche Recht.

Nach beiden Richtungen trat nun eine Reaction ein, deren Anfänge bereits in das Ende des 18. Jahrhunderts zurückreichen, die aber erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts völlig zum Durchbruch gelangte. Nach der einen Richtung von philosophischer Seite unter dem Einfluss von KANT und später besonders von SCHELLING und HEGEL, welche dem übertriebenen Freiheitsbegriff und Individualismus der Naturrechtslehre die nothwendige Gebundenheit des Einzelnen an das Gesetz, dem Subjectivismus ein objectives Princip entgegenstellten. Nach der anderen Richtung erfolgte die Reaction durch die historische Rechtsschule, welche das Recht als etwas geschichtlich Entstandenes, nicht durch Willkür Geschaffenes und als ein Stück nationalen Volksthums auffasste und daher nur dem positiven Recht eine Realität zuerkannte. Namentlich diese Lehre ist es gewesen, welche auf die Religionsverbrechen zurückgewirkt hat. Eine historische Betrachtung der Dinge musste zur Erkenntniss führen, dass Religion und Gottesglaube von jeher ein hohes nationales Gut des Volks gewesen sind, und dass es sich beim Schutz derselben nicht um persönliche Ansichten und Interessen des Einzelnen handelt, sondern um ein Besitzthum, welches der grossen Masse der Staatsbürger gemeinsam ist.

Die Wirkung dieses Umschwunges war die Wiederanknüpfung an die alten Traditionen, wenn auch in einer den modernen Rechtsanschauungen entsprechenden Form. In geläuterter Gestalt erstand wieder ein Rechtsschutz der Religion als eine wichtige Aufgabe des Staates.

Vor Allem erfolgte — nach dem Vorgang des Sächsischen Gesetzbuches von 1838 — wieder die Aufstellung einer besonderen Verbrechensgruppe der Religionsdelicte und damit ihre Lösung von der unnatürlichen Verbindung, in der sie mit den Privat- oder Staatsverbrechen gestanden hatten. Im Einzelnen kennzeichnet sich diese neueste Richtung durch die Wiedereinführung eines eigenen Thatbestandes der Gotteslästerung sowie durch die Aufstellung des aus der mittelbaren Blasphemie hervorgegangenen Delicts der Religionsschmähung, d. h. des Angriffs auf die im Staat anerkannten Religionsgesellschaften und ihre Gebräuche, der Meineid endlich wurde, seinem Wesen als falsche Aussage entsprechend, mit anderen Fälschungsverbrechen in Beziehung gebracht.

Das heutige Recht straft als Religionsverbrechen zunächst die Gotteslästerung, wenn sie öffentlich und in beschimpfenden Aeusserungen begangen wird und dadurch ein Aergerniss gegeben wird, ferner die Schmähung einer christlichen Kirche oder einer anderen im Staat anerkannten Religionsgesellschaft, und endlich die Störung und Verhinderung des Gottesdienstes. Gegenstand des Strafschutzes ist die Religion als ideelles Gut in Gestalt des gemeinsamen Gottesglaubens, sowie der besonderen religiösen Anschauungen der anerkannten Religionsgemeinschaften, und sodann die Freiheit der Bethätigung der religiösen Ueberzeugungen durch Ausübung des Cultus.

Im Vergleich zu früher sind also fortgefallen die Verbrechen wider den Glauben ihrem gesammten Umfang nach, die Ehrfurchtsverletzungen gegen Gott haben sich verwandelt in Verletzungen der Gefühle und Anschauungen von Menschen, und zugleich haben die Religionsdelicte ihren specifisch christlichen Charakter abgestreift, indem der heutige Rechtsschutz allen im Staat anerkannten Confessionen zu Theil wird.

Der Religionsschutz ist im modernen Recht nicht mehr Gottesschutz, sondern Menschenschutz. Dieser Gesichtspunkt ist nicht nur erkennbar aus dem Thatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft, sondern tritt auch in der Fassung des Begriffs der Gotteslästerung hervor. Gestraft wird nicht mehr die Gotteslästerung als eine Verletzung der Person Gottes, sondern weil eine derartige Ehrfurchtsverletzung des Höchsten die heiligsten Gefühle der Menschen missachtet. Deshalb ist nicht strafbar jede irgendwie geartete Gotteslästerung, sondern nur ein Angriff, der in beschimpfenden Aeusserungen erfolgt, öffentlich begangen wird und Aergerniss erregt. Namentlich das letztere Merkmal im Thatbestand lässt die Beziehung auf die Menschen, ihre Gefühle und Interessen deutlich hervortreten.

Welche Stellung nehmen nun die Religionsverbrechen heutzutage im System des Strafrechts ein?

Die jetzigen Religionsverbrechen sind weder Verbrechen gegen den Staat noch gegen die Einzelpersönlichkeit. Sie sind keine Staatsverbrechen, weil das Gut, das sie beschirmen, mit der Natur des Menschen als solchem, nicht mit seiner Eigenschaft als Staatsbürger zusammenhängt. Dasselbe verkörpert allgemein menschliche Interessen, nicht Interessen der staatlichen Gemeinschaft in sich. Denn der Gottesglaube ist auch denkbar in einem vorstaatlichen Zustande, etwa im Naturzustande, wie ihn die Staatslehre des 17. und 18. Jahrhunderts annahm, also vor Entstehung des Staates, und er kann auch fortbestehen nach Auflösung des Staats, so lange es Menschen giebt.

Ebenso wenig sind die Religionsvergehen Privatdelicte, gerichtet gegen die Rechtsgüter der Einzelperson, denn geschützt werden nicht die individuellen Ueberzeugungen des einzelnen Menschen in Glaubenssachen, sondern die der anerkannten Religionsgemeinschaften. Tritt eines Tages Jemand zum Islam über, wie vor einigen Jahren in Frankreich ein durch seine Wahl zum Deputirten bekannt gewordener Sonderling, oder finden sich mehrere zu einer Buddhistengemeinde zusammen, so haben sie keinen Anspruch auf religiösen Strafschutz, weil dieser nicht dem Einzelnen, sondern bloss einer Gemeinschaft und auch einer solchen nur wenn sie staatlich anerkannt ist, zu Theil wird. Darin besteht freilich ein Unterschied zwischen den beiden erwähnten Fällen: der Einzelne vermag für sich allein niemals den staatlichen Religionsschutz zu erlangen, vereinigt sich aber eine Mehrheit von Personen zu einer religiösen Gemeinschaft, so ist diese des Religionsschutzes fähig und kann ihn durch Anerkennung Seitens des Staats thatsächlich erhalten. So könnte beispielsweise der Lauf der colonialen Entwickelung noch einmal dazu führen, dass in Folge eines höheren Zuflusses afrikanischer Elemente der Islam zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft wird, in derselben Weise wie es eine andere nichtchristliche Gemeinschaft, die israelitische, bereits gegenwärtig ist.

Wenn auch gebunden an das Erforderniss der staatlichen Anerkennung, knüpft doch der Religionsschutz stets an das Moment der Gemeinschaft an, und darin tritt die heutige Natur desselben klar zu Tage. Die Religion ist nach moderner Auffassung ein sociales Rechtsgut und wird daher nur insoweit geschützt als sie sich als ein solches darstellt. Demgemäss stellen sich die Religionsdelicte als Verbrechen gegen ein gesellschaftliches Rechtsgut dar, sie sind sociale Delicte. Wie die Sittlichkeitsverbrechen ein ideelles Rechtsgut der menschlichen Gesellschaft, unsere sittlichen Anschauungen und Ueberzeugungen, verletzen, so in analoger Weise die Religionsdelicte. Sie enthalten Angriffe auf die Gesellschaft, denn sie kehren ihre Spitze

gegen Ueberzeugungen und Gefühle, die nicht dem einzelnen Menschen als solchem eigenthümlich sind, sondern die er mit Anderen theilt. Ihr Angriffsobject ist die im Staat vereinigte bürgerliche Gesellschaft, welche verletzt wird in den Glaubensanschauungen, die entweder der grossen Mehrzahl ihrer Glieder gemeinsam ist, wie der Gottesglaube, oder wenigstens einen bestimmten, vom Staat als selbständige religiöse Einheit anerkannten Theil derselben mit einander verbinden.

Die Religion, juristisch gefasst als rechtlich geschützte Glaubensüberzeugung, ist im heutigen Recht nicht Privatsache. Privatsache sind nur die religiösen Ansichten des Einzelnen. Das Recht gewährt volle Glaubensfreiheit und gestattet Jedem, seiner religiösen Meinung Ausdruck zu geben, sofern es nicht in einer Andersgläubige herabwürdigenden Weise geschieht. Die Religion selbst aber, verkörpert in dem Gottesglauben als gemeinsamer Grundlage der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften und der im Einzelnen verschieden gestalteten Bekenntnisse, wird geschützt als sociales Gut.

Wiederholt hat im Lauf der Geschichte das Angriffsobject der Religionsverbrechen gewechselt. In der römischen Welt der Staat, insofern er die nationale Religion in sich aufnahm, im Strafrecht der christlichen Kaiserzeit und das ganze Mittelalter hindurch die Person Gottes, im Naturrecht der Aufklärungszeit der einzelne Mensch in seinem Anspruch auf Achtung, oder wiederum der Staat, um des staatlichen Nutzens der Religion willen, und endlich heutzutage die bürgerliche Gesellschaft, repräsentirt durch die im Staat anerkannten christlichen Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften.

So haben die Religionsverbrechen im Gang ihrer Entwickelung alle denkbaren Stadien durchlaufen, und der Kreis der wissenschaftlichen Möglichkeiten ihrer Auffassung erscheint geschlossen: zuerst Staatsverbrechen, dann Verbrechen gegen Gott, sodann Privatverbrechen oder wiederum Staatsverbrechen und endlich sociale Delicte.

Aussergewöhnlich wie ihre inneren Wandlungen sind auch die äusseren Schicksale der Religionsverbrechen gewesen. Spät entstanden, sind sie gleichsam auf einmal da, in der denkbar grössten Ausdehnung. Sie bleiben dann Jahrhunderte lang auf dieser Stufe, bis mit der Reformation beginnend allmählich ein Process sich einleitet, der Anfangs einer langsamen Abbröckelung gleicht, dann aber zu einem vollständigen Auflösungsprocess sich gestaltet, sodass nur ein geringer Rest derselben sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Wer diese Entwickelung flüchtig überschaut, könnte versucht sein, die Geschichte der Religionsverbrechen für die Geschichte ihres Werdens und Vergehens zu erklären und ihren völligen Untergang vorauszusagen. Wer aber trotz des Wechsels ihrer Erscheinung in den Religionsverbrechen einen festen Pol, den Glauben an Gott, erkannt hat, wird an ihrem Fortbestehen nicht zweifeln. Solange die Menschheit an dem Gottesglauben als ihrem höchsten Gut festhält, wird auch die Rechtsordnung in dem Schutz der Religion ihre idealste und vornehmste Aufgabe erblicken.

THEORETISCHE STUDIEN

UEBER DIE

UMSTIMMUNG DES SEHORGANS

VON

JOHANNES VON KRIES.

Nur selten lassen sich die vielgestaltigen Erscheinungen des Lebens in die einfachen und strengen Formen mathematischer Betrachtung ohne Zwang und Widerspruch einfügen, niemals vielleicht ohne einen gewissen Verzicht auf die unübersehbare Mannigfaltigkeit des Details, der jene Vorgänge zum grossen Theil ihren ästhetischen Reiz verdanken. Vielfach aber hat es sich doch als möglich und nützlich erwiesen, für ganze Gebiete biologischen Geschehens und organischer Anordnungen relativ einfache mathematisch formulirte Sätze aufzustellen, die, wenn auch vielleicht nicht mit absoluter Genauigkeit zutreffend, doch mit einer gewissen Annäherung einer grossen Reihe von Erscheinungen gerecht werden. Solche Darstellungen gestatten nicht nur eine vorläufige Orientirung in einem zunächst ganz unübersehbaren Gebiete; sie leiten oftmals auch die Forschung direct in eine richtige Bahn, insofern zweckmässig zuerst für jene grundlegenden Sätze nach einem Verständniss gesucht, sodann die hier und dort hervortretenden Abweichungen von ihrer strengen Giltigkeit zum Gegenstande besonderer Forschung gemacht werden. — Unter den Gebieten der Physiologie, die die Aufstellung derartiger Leitsätze gestattet haben, nimmt die Lehre von den Gesichtsempfindungen und der Farbenmischung ohne Zweifel eine ganz besonders ausgezeichnete Stellung ein. Schon dass die Gesammtheit der Gesichtsempfindungen sich als eine dreifach bestimmte Mannigfaltigkeit darstellt, ist eine Regel von fundamentaler Bedeutung und eine (soweit wir bis jetzt wissen) wirklich in voller Strenge giltige. Nichts, was sich ihr nicht fügte und einordnete, ist bislang gefunden worden. Sie bestätigt sich, wenn wir in systematischer Weise prüfen, wie die Empfindungen von der physikalischen Zusammensetzung der das Auge treffenden Lichter abhängen, sie trifft gleichermaassen und noch anschaulicher zu, wenn wir auf Grund einer directen Selbstbeobachtung feststellen, dass in jeder Sehempfindung stets ein gewisses Maass von Helligkeit oder Dunkelheit, von Roth- oder Grün-, von Gelb- oder Blauwerth constatirt werden kann, und dass sich hierin die überhaupt möglichen Bestimmungen erschöpfen. An Bedeutung hat diese Thatsache dann noch ausserordentlich gewonnen durch die zuerst von NEWTON aufgestellten, dann von GRASSMANN präciser formulirten Gesetze der Lichtmischung. Wie bekannt, finden diese Gesetze ihren einfachsten Ausdruck in der Entwerfung einer Farbentafel nach der sog. Schwerpunktsconstruction. Als das wichtigste derselben mag hier der Satz angeführt werden, dass gleich aussehende Lichter gemischt auch gleich aussehende Mischungen geben. Eine besonders wichtige und besonders einfache Anwendung dieses Satzes ist die, dass die subjective Gleichheit zweier physikalisch verschiedener Lichtgemische immer erhalten bleibt, wenn man die

Stärke beider im gleichen Verhältniss vermehrt oder vermindert. Dieser Satz ist es, den man neuerdings vorzugsweise im Auge hat, wenn man von der Giltigkeit des NEWTON'schen Farbenmischungsgesetzes redet. — Es kann gegenwärtig als sichergestellt angesehen werden, dass dieses Gesetz nicht ganz allgemein giltig ist; unter gewissen Umständen erweist es sich sogar als so völlig unzutreffend, dass ihm auch nicht einmal eine approximative Giltigkeit zugeschrieben werden darf. Indessen haben die Untersuchungen neuerer Zeit mit Wahrscheinlichkeit den Grund dieses Verhaltens darin erkennen lassen, dass im Auge überhaupt zwei verschiedene Apparate durch das einfallende Licht afficirt werden, von denen der eine bei stärkerem Licht überwiegend in Function tritt, während bei geringen Lichtstärken der andere vorzugsweise oder ausschliesslich thätig ist. Diese beiden Bestandtheile, functionell in zahlreichen Beziehungen unterschieden, vor Allem auch durch die nur dem ersteren zukommende Fähigkeit der Farbenwahrnehmung, sind anatomisch durch die Form ihrer in der Netzhaut gelegenen Endigungen am schärfsten charakterisirt, wo der eine mit den als Zapfen, der andere mit den als Stäbchen bezeichneten Gebilden ausgerüstet ist. Während nun im Allgemeinen jede Stelle der Netzhaut mit diesen beiden Organen versorgt ist, deren Thätigkeiten sich in einer mannigfaltigen und zunächst schwer übersehbaren Weise mit einander combiniren, kennen wir (eine für die Forschung überaus glückliche Thatsache) zwei Fälle, in denen je einer jener Apparate allein vorhanden ist und ohne Einmischung des andern für sich in seiner Functionsweise studirt werden kann. Der eine dieser Fälle ist durch einen allerdings nur sehr kleinen Bezirk der normalen Netzhaut gegeben, der der Stelle des deutlichsten Sehens entspricht. Er ermangelt des für das Sehen in schwachem Licht bestimmten Stäbchenapparates ganz und zeigt somit die isolirte Function des (Zapfen führenden) Hellapparates. Das Gegenstück hierzu bietet das ganze Sehorgan in den anomalen, aber nicht gar zu seltenen Fällen einer gewissen Form von angeborener totaler Farbenblindheit. Hier scheint im ganzen Auge, bei völligem Mangel des farbenempfindlichen Hellapparates, nur der für das Sehen in schwachem Licht bestimmte, Stäbchen führende „Dunkelapparat" des normalen Sehorgans vorhanden zu sein. In diesen beiden Fällen, wo es sich um die Thätigkeit nur eines Apparates handelt, hat sich nun herausgestellt, dass die Thatsachen dem „NEWTON'schen Farbenmischungsgesetze" sicher mit grosser Annäherung, vielleicht in voller Strenge entsprechen. Dieses dürfte daher eine Regel darstellen, die die Functionsweise des einzelnen Apparates, namentlich des farbentüchtigen Zapfenapparates, genau oder doch mit grosser Annäherung zutreffend bezeichnet; andererseits ist leicht verständlich, dass das Gesetz scheinbar unzutreffend wird, wenn beide Apparate functioniren und z. B. mit dem Wechsel der absoluten Lichtstärken das Verhältniss ihrer Betheiligung sich ändert. Hiernach bleibt denn dem Gesetz, wenn auch sein Anwendungsgebiet eingeschränkt ist, doch seine eigentliche theoretische Bedeutung gesichert. Und das Gleiche gilt auch von der Construction der Farbentafel; sie ist der einfache Ausdruck einer grossen Reihe von Thatsachen, die allerdings rein und uncomplicirt nur unter ganz besonderen Umständen (nämlich für die kleine Stelle des deutlichsten Sehens) zur Anschauung gebracht werden können; aber die sonst stattfindenden Abweichungen, auch ihrerseits verständlich, sind nicht geeignet, die theoretische Bedeutung jener Construction zu erschüttern. Es muss hier noch hervorgehoben werden, dass diese Darstellung der Gesetze der Farbenmischung lediglich als ein Ausdruck direct beobachteter Thatsachen zu betrachten und von jeder

theoretischen Auffassung des Gesichtsapparats durchaus unabhängig ist. Alle Theorien können von ihr gleichermaassen Gebrauch machen, und es ist nützlich, eine jede sich in dem Sinne zu erläutern, dass man sich klar macht, welchen Punkten der Farbentafel die einzelnen theoretisch angenommenen Vorgänge zu entsprechen hätten. Bekannt ist, dass die drei Componenten der HELMHOLTZ'schen Theorie die Ecken eines Dreiecks darstellen würden, innerhalb dessen der durch die spectralen Lichter begrenzte Theil der Farbentafel seinen Platz findet. Dies trifft in gleicher Weise zu, mögen wir nun jene Componenten in dem umfassenderen Sinne nehmen, in dem sie ursprünglich gedacht wurden, oder mögen wir ihnen die eingeschränktere Bedeutung geben, in welcher sie gegenwärtig zumeist genommen werden. Wenn, wie möglicherweise anzunehmen ist, keine Lichter existiren, die allein auf eine Componente einwirken, so kommt dies darin zum Ausdruck, dass der von den wirklichen spectralen Lichtern umgrenzte Theil der Farbentafel nur einen Theil jenes Dreiecks ausmacht; man kann ihn als den reellen Theil derselben bezeichnen. — Aber auch die optischen Processe, wie sie in der Theorie HERING's angenommen werden, lassen sich der Farbentafel einreihen. Nur ist es nothwendig, die Grundbegriffe der Construction insofern zu erweitern, dass auch (wenigstens für die farbigen Sehsubstanzen) mit negativen Reizungswerthen oder im Sinne der Schwerpunktsconstruction mit negativen Massen zu rechnen ist. Da nämlich der reine Roth- und der reine Grünprocess durch ihre Combination keine Weisswerthe liefern, sondern sich nur gegenseitig aufheben sollen, so ist ersichtlich, dass diese beiden Vorgänge an denselben Punkt der Tafel gelegt und als dessen positive oder negative Belastung dargestellt werden müssten. Auch hier würden selbstverständlich complementär gefärbte Lichter in einer Geraden auf den entgegengesetzten Seiten des Weisspunktes angeordnet sein, wie dies den positiven und negativen Belastungen in dem die Farbenvorgänge darstellenden Punkt entsprechen würde.

Es ist nun nicht ohne Interesse, die mathematische Betrachtung der Gesichtsempfindungen auf ein weiteres Gebiet auszudehnen, das mit dem obigen in genauem Zusammenhange steht, nämlich auf die durch die Thätigkeit herbeigeführten Abänderungen der Function, auf die Erscheinungen, die man als negative Nachbilder, als Ermüdung, Umstimmung des Sehorgans u. s. w. zu bezeichnen pflegt. Die Gesammtheit der hierher gehörigen Thatsachen stellt uns im Wesentlichen vor zwei ganz verschiedene und sorgfältig auseinander zu haltende Probleme. Denken wir uns in irgend einem Theile der Netzhaut resp. des Sehorgans die „Stimmung" in einer ganz beliebigen Weise modificirt, so werden im Allgemeinen dem umgestimmten Theile alle Lichter anders erscheinen; es kann eine systematische Darstellung dieser Aenderungen in der Art verlangt werden, dass für jedes beliebige, den umgestimmten Theil reizende Lichtgemisch dasjenige andere Lichtgemisch angegeben wird, welches in einem andern Theil die gleiche Empfindung auslöst. Man nennt bekanntlich mit HELMHOLTZ bei derartigen Beobachtungen das die umgestimmte Stelle treffende Licht das reagirende und dasjenige, welches, auf die Nachbartheile fallend, jenem gleich erscheint, das Vergleichslicht. Der Erfolg der Umstimmung besteht also, wie man kurz auch sagen kann, darin, dass das reagirende Licht in das Vergleichslicht scheinbar umgewandelt wird. Die hier in Rede stehende Aufgabe aber liefe darauf hinaus, für eine bestimmte Modification des Sehorgans zu jedem reagirenden Lichte das Vergleichslicht anzugeben oder die auf der Umstimmung beruhenden scheinbaren Veränderungen aller möglichen Lichter sowie den gesetz-

mässigen inneren Zusammenhang dieser Aenderungen darzustellen. Eine einzelne Umstimmung wäre dadurch in ihrem Effect vollständig charakterisirt. Ganz erschöpfend würden die Aufgaben dieser Art gelöst sein, wenn zugleich auch eine gewisse Uebersicht der sämmtlichen überhaupt vorkommenden Umstimmungen gewonnen wäre.

Eine zweite ganz andersartige Aufgabe würde es dann sein, in wiederum systematischer Weise darzulegen, wie die Stimmungen des Sehorgans durch seine Thätigkeit modificirt werden, welche Umstimmung insbesondere durch jede beliebige länger fortgesetzte Belichtung herbeigeführt wird. Die letztere Aufgabe dürfte wohl nach Allem, was wir jetzt wissen, die complicirtere und schwierigere sein. Wir sehen zunächst von ihr ab und ziehen vorderhand nur die ersterwähnte Seite des ganzen Umstimmungsproblems in Betracht, die Frage also, in welcher Weise bei einer bestimmten Modification des Sehorgans verschiedene reagirende Lichter abgeändert erscheinen und wie alle diese Abänderungen unter einander zusammenhängen. Es handelt sich hier um eine Aufgabe, die sowohl einer experimentellen Bearbeitung wie einer mathematischen Betrachtung wohl angreifbar erscheint. Wenn gleichwohl das hierher gehörige Beobachtungsmaterial noch ein ziemlich dürftiges ist, so liegt dies wohl zum Theil daran, dass die Versuche dieser Art ganz besonders anstrengend und lästig sind, zum Theil auch an der Schwierigkeit, in der grossen Fülle der Versuchsmöglichkeiten einen bestimmten, die Aussicht auf greifbare Ergebnisse eröffnenden Weg vorzuzeichnen. Aus diesem Grunde mag eine vorzugsweise theoretische Studie über das Erscheinungsgebiet wohl zulässig erscheinen.

Auch hier kann die theoretische Betrachtung mit der Prüfung gewisser einfacher Sätze von sehr allgemeiner Bedeutung beginnen. Der erste derselben besagt, dass Lichtgemische, die dem neutral gestimmten Sehorgan gleich erscheinen, auch für das in beliebiger Weise umgestimmte stets gleich sind, dass also die optischen Gleichungen von der Stimmung des Sehorgans, für das sie gelten, unabhängig sind. Ich möchte diesen Satz, für den eine kurze Bezeichnung zu haben ein schon oft empfundenes Bedürfniss ist, den Satz von der Persistenz der optischen Gleichungen oder kurz den Persistenzsatz zu nennen vorschlagen. In Bezug auf dieses viel umstrittene Theorem kann man gegenwärtig (ähnlich wie vom NEWTON'schen Farbenmischungsgesetz) sagen, dass es sich unter gewissen Umständen als absolut unzutreffend erwiesen hat; der Grund hierfür ist aber wiederum mit grösster Wahrscheinlichkeit in dem Ineinandergreifen der beiden Bestandtheile des Sehorgans zu suchen. Die gewaltigen Zustandsänderungen, die das Auge erfährt, wenn wir einerseits in hellen, andererseits in sehr schwach erleuchteten Räumen verweilen, betreffen ganz überwiegend den einen jener Bestandtheile, nämlich den mit Stäbchen versehenen „Dunkelapparat". Dieser gewinnt bei längerem Verweilen in schwachem Licht, bei „Dunkeladaptation" in enormem Betrage an Erregbarkeit, der andere verhältnissmässig wenig. Sehen wir demgemäss beim Wechsel der Adaptationszustände jetzt mehr mit dem einen, jetzt mehr oder ausschliesslich mit dem andern Bestandtheil, so ist zu begreifen, dass die Aequivalenzverhältnisse verschiedener Lichter sich durch die „Stimmung" des Auges sehr erheblich ändern können. Auch hier scheinen aber die ursprünglich supponirten einfachen Verhältnisse wieder Platz zu greifen, der Persistenzsatz also gültig zu sein, sobald nur der eine jener mehrerwähnten Apparate ins Spiel kommt. Allerdings ist durch gewisse der neuesten Zeit angehörige Beobachtungen wahrscheinlich geworden, dass für den Dunkelapparat sich die Aequivalenzverhältnisse verschiedener Lichter mit fortschreitender Dunkeladaptation ein

wenig ändern[1]; doch sind diese Aenderungen nur von sehr geringem Betrage. Für den allein functionirenden Zapfenapparat (an der Stelle des deutlichsten Sehens) sind dagegen Aenderungen der Gleichungen m. E. überhaupt noch nicht in einer berechtigte Zweifel ausschliessenden Weise constatirt worden.

Der zweite der hier in Betracht kommenden Sätze lässt sich folgendermaassen formuliren: wenn ein Licht L_1, auf eine Netzhautstelle von der Stimmung s_1 einwirkend, ebenso aussieht wie L_2, auf eine Stelle von der Stimmung s_2 einwirkend, und ebenso M_1, auf jene erster Stelle wirkend, dem auf die zweite Stelle wirkenden Licht M_2 gleich erscheint, so wird auch $L_1 + M_1$ an der ersteren Stelle den gleichen Empfindungseffect hervorrufen, wie $L_2 + M_2$ an der zweiten. In einer leicht verständlichen symbolischen Formulirung können wir schreiben:

wenn	$(L_1)\ s_1$	aequ. $(L_2)\ s_2$	und
	$(M_1)\ s_1$	aequ. $(M_2)\ s_2$	
so ist auch	$(L_1 + M_1)\ s_1$	aequ. $(L_2 + M_2)\ s_2$.	

Eine specielle Consequenz dieses Satzes ist es, dass die scheinbare Gleichheit eines reagirenden und eines Vergleichslichtes bei proportionalen Intensitätsänderungen beider erhalten bleiben muss; in der obigen Formulirung:

wenn	$(L_1)\ s_1$	aequ. $(L_2)\ s_2$	so ist auch
	$(n\,L_1)\ s_1$	aequ. $(n\,L_2)\ s_2$.	

Man kann diesen Satz, der mit dem oben erwähnten GRASSMANN'schen eine gewisse äussere Aehnlichkeit besitzt, aber natürlich sorgfältig von ihm unterschieden werden muss, als ein additives Princip, in seiner zuletzt erwähnten Wendung auch etwa als Proportionalitätssatz bezeichnen. Was seine Giltigkeit anlangt, so ergiebt sich aus bekannten Thatsachen von selbst, dass sie jedenfalls nur eine eingeschränkte sein kann; denn, da die negativen Nachbilder auch im ganz verdunkelten Auge mit voller Deutlichkeit wahrgenommen werden, so folgt, dass jede Gleichung der erwähnten Art unzutreffend wird, wenn man reagirendes und Vergleichslicht auf Null reducirt; selbstverständlich müssen also auch bei erheblicher Abschwächung schon Abweichungen bemerklich werden. Eine strenge Giltigkeit des Satzes ist denn wohl auch niemals angenommen worden. Die theoretische Erwägung, auf Grund deren der Satz abgeleitet werden kann, eine Erwägung, die HELMHOLTZ im Anschluss an FECHNER dargelegt hat, besteht nämlich nur darin, dass eine „Ermüdung" des Sehorgans oder eines seiner Theile voraussichtlich etwa denselben Erfolg haben werde, wie wenn alle auf das Organ (resp. den Theil) einwirkenden Reize in einem bestimmten Verhältniss abgeschwächt, auf einen bestimmten Bruchtheil ihres Werthes reducirt wären. Ohne Zweifel ist dies eine naheliegende Annahme, die sich nicht nur durch ihre Einfachheit als Ausgangspunkt der Untersuchung empfiehlt, sondern auch wohl aus mancherlei theoretischen Gründen eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf. Auch die Darstellungen HERING's gehen, sofern gewisse Erregbarkeiten angenommen werden und für die Zustände bestimmend die Produkte aus Reizwerth und Erregbarkeit sein sollen, von ganz analogen Voraussetzungen aus. Natürlich aber hat dabei niemals übersehen

[1] v. KRIES, Ueber die Abhängigkeit der Dämmerungswerthe vom Adaptationsgrad. Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane Bd. XXV S. 225.

werden können, dass die Zustände des Sehorgans nicht allein von den äusseren Reizen abhängen und dass (wie es eben die negativen Nachbilder im verdunkelten Auge zeigen) die umgestimmten Theile noch in irgend einer andern Weise modificirt sind als in der Erregbarkeit gegen äussere Reize. Die Theorien haben diesem Umstande denn auch stets Rechnung getragen, meist indem sie die Zustände des Sehorgans auch noch durch „innere Reize" mitbestimmt dachten, Umstände, bezüglich deren sehr mannigfaltige Annahmen möglich sind und für deren etwa wechselndes Verhalten keine so einfachen Regeln aufgestellt werden können, wie bezüglich der Erregbarkeiten[1].

Allerdings ist nun aber wahrscheinlich, dass diese Einschränkungen um so weniger in Betracht kommen werden, je stärker die einwirkenden Lichtreize gemacht werden; denn um so mehr werden voraussichtlich die durch diese Reize bestimmten Vorgänge über die von ihnen unabhängigen überwiegen, und so erscheint es denkbar, dass innerhalb eines gewissen Spielraums nicht zu schwacher Reize der Proportionalitätssatz sich als annähernd giltig erweist. Diese auch früher vielfach gemachte Annahme hat neuerdings in den ausgedehnten, übrigens noch nicht abgeschlossenen Versuchen von WIRTH[2] eine ziemlich befriedigende Bestätigung gefunden. Immerhin sind wir z. Z. noch weit davon entfernt, das Giltigkeitsgebiet des Proportionalitätssatzes ganz allgemein mit einiger Sicherheit angeben zu können oder den Grund für die seiner Anwendung gesteckten Grenzen theoretisch genau zu kennen.

Unter diesen Umständen ist es nicht ohne Wichtigkeit, dass eine dem Proportionalitätssatz gewissermaassen direct entgegensetzte Vorstellung, die von andersartigen, aber gleichfalls einfachen und theoretisch bedeutungsvollen Grundgedanken ausgehend jedenfalls in Erwägung gezogen werden muss, experimentell mit Sicherheit als nicht zutreffend abgewiesen werden darf. Man kann nämlich die Frage aufwerfen, ob wir überhaupt berechtigt sind, die Farbenumstimmungen als Modificationen der Erregbarkeit in Theilen des Sehorgans aufzufassen. Wenn wir mit einer durch Gelbreizung ermüdeten oder umgestimmten Netzhautstelle ein sonst farbloses Licht blau sehen: beruht dies überhaupt auf einer veränderten Reizwirkung dieses Lichtes, oder zeigen sich darin nicht vielleicht lediglich die der Gelberregung spontan nachfolgenden Vorgänge, die sich ja auch in dem tiefblauen negativen Nachbilde bemerklich machen, das bei Abwesenheit jedes Lichtes gesehen wird? Hierüber geben einfache, aber sehr belehrende Versuche Auskunft, die mit Hilfe des Farbenkreisels leicht auszuführen sind. Man nimmt in die innere Scheibe z. B. einen blauen, einen schwarzen und einen weissen Sector. Bei stillstehendem Kreisel wird ein Punkt an der Peripherie der inneren Scheibe fixirt, wobei die Scheibe so gestellt ist, dass am fixirten Punkt der blaue Sector der inneren und der schwarze Sector der äusseren Scheibe zusammen-

---

[1] Ich wollte nicht unterlassen zu betonen, dass namentlich HELMHOLTZ neben der auf Modification der Erregbarkeiten zurückzuführenden Aenderung der Lichtwirkungen immer auch die „inneren Reize", ferner auch die als Nachwirkungen einer vorausgegangenen Belichtung überdauernden Reize berücksichtigt hat. Eine strenge Giltigkeit des Proportionalitätssatzes anzunehmen, hat ihm durchaus fern gelegen, er hat ihn immer nur als eine Annahme behandelt, die geeignet wäre, einen Theil der für die Nachbilderscheinungen bestimmenden Verhältnisse darzustellen. Aus diesem Grunde trage ich Bedenken, den Satz oder einzelne Anwendungen desselben mit WIRTH als FECHNER-HELMHOLTZ'schen Satz zu bezeichnen.

[2] W. WIRTH, Der Fechner-Helmholtz'sche Satz über negative Nachbilder und seine Analogien. Wundt's Philosophische Studien Bd. XVI Heft 4 und Bd. XVII Heft 3.

stossen. Man hat somit ein ermüdendes Licht von blauer Farbe; und indem sofort nach Beendigung der (auf 30 bis 60 Secunden festzusetzenden) Ermüdungszeit der Kreisel in Drehung versetzt wird, kann man dasjenige reagirende Licht aufsuchen, das mit einem ungefärbten (grauen) Vergleichslicht übereinstimmt. Dabei findet sich z. B., dass 117°,5 Blau + 10° Weiss einem ungefärbten Vergleichslicht entsprechen, und wir entnehmen, dass die 117°,5 Blau des reagirenden Lichtes nothwendig sind, um der gesteigerten Disposition der blauermüdeten Stelle zur Erzeugung der Empfindung Gelb die Waage zu halten. Aendert man nun das reagirende Licht in der Weise, dass man den weissen Sector auf Kosten des schwarzen vergrössert, wobei also der Betrag des blauen derselbe wie vorher bleibt, so zeigt sich sofort, dass das reagirende Licht deutlich gelb gefärbt erscheint; um die Gleichheit mit einem farblosen Vergleichslicht zu erhalten, muss also, sobald der Weissantheil im reagirenden Licht vermehrt wird, stets auch der Blauantheil gesteigert werden. Bei anderen Farben findet sich das Gleiche. Daraus geht also hervor, dass die Farbenumstimmung nicht so aufgefasst werden kann, als ob nur spontan (unabhängig von Reizwirkungen) die entgegengesetzte Farbenempfindung eingeleitet würde; denn alsdann müsste, ganz unabhängig von dem einwirkenden weissen Licht, immer nur eine bestimmte Blaumenge zur Compensation dieses Processes erforderlich sein. Der Erfolg ist vielmehr wirklich von der Art, als ob jedes einwirkende weisse Licht in ein farbiges umgewandelt wäre. Man kann danach sagen, dass der Versuch, die Voraussetzungen des Proportionalitätssatzes ganz fallen zu lassen, hier jedenfalls scheitert. So dürfte es denn dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens wohl am meisten entsprechen, wenn wir annehmen, dass jene Voraussetzungen über die Erregbarkeitsveränderungen und die scheinbaren Verwandlungen äusserer Lichter wirklich zutreffen, dass jedoch die beobachtbaren Erscheinungen nicht hierdurch allein bestimmt werden. Danach erscheint denn, wie gesagt, das Giltigkeitsgebiet des Proportionalitätssatzes noch einigermaassen problematisch.

Eine vorzugsweise einfache und interessante mathematische Behandlung gestatten nun die Dinge, wenn wir die Giltigkeit sowohl des Persistenz- als des Proportionalitätssatzes zu Grunde legen. Die Verfolgung dieser Verhältnisse wird nicht überflüssig sein, auch wenn wir, dem Gesagten zufolge, nicht sowohl zu Sätzen geführt werden, deren Giltigkeit wir behaupten können, als zu solchen, deren experimentelle Prüfung sich vorzugsweise empfiehlt. Unter Voraussetzung jener beiden Theoreme nämlich können wir uns auch für die Darstellung der Umstimmungserscheinungen der Farbentafel bedienen. Und zwar kann erstlich der Erfolg, den eine beliebige Umstimmung des Seborgans für ein einzelnes reagirendes Licht hat, stets so dargestellt werden, als ob die Mengeneinheit eines im Punkte L dargestellten Lichtgemisches in die Quantität Q des im Punkte M dargestellten Gemisches verwandelt sei. Weiter aber hängen dann die scheinbaren Umwandlungen aller Lichter oder Lichtgemische in einer einfachen Weise untereinander zusammen. Wenn nämlich

die Einheit von L_1 in q_1 M_1	ebenso
die Einheit von L_2 in q_2 M_2	und
die Einheit von L_3 in q_3 M_3	

verwandelt ist, so ist damit die Umwandlung jedes beliebigen anderen Lichtes X bereits fixirt; denn jedes lässt sich (nach den GRASSMANN'schen Sätzen) einer linearen

Function der drei Lichter L_1, L_2 und L_3 optisch gleichsetzen; nach den für die Ermüdung oder Umstimmung gemachten Annahmen würde aber das verwandelte Aussehen unseres Lichtes X sich durch die gleiche Zusammenfügung derjenigen Lichter ergeben, in die L_1 L_2 und L_3 umgewandelt sind. Es ist also ersichtlich, dass die Kenntniss der scheinbaren Modification dreier Lichter ausreichen würde, um die Umwandlung eines beliebigen anderen zu berechnen. Ein System derartig in sich zusammenhängender Verschiebungen bietet aber in einigen besonderen Beziehungen Interesse. Handelte es sich bei den Umstimmungen des Sehorgans um eine „Ermüdung" von drei Componenten im Sinne der HELMHOLTZ'schen Theorie, so würden offenbar die Verschiebungen auf der Farbentafel sich aus den Verhältnissen ergeben, in denen jede dieser drei Componenten ihre Erregbarkeit geändert hat; ein Licht aber, das ausschliesslich auf einen jener Bestandtheile wirkte, würde zwar in der Stärke seiner Wirkung modificirt sein, also eine scheinbare Mengenveränderung, nicht aber eine Verschiebung auf der Farbentafel erfahren. Wir können solche Punkte, um sie ohne theoretische Präsumtion zu bezeichnen, etwa invariable Punkte nennen. Giebt es in Wirklichkeit keine Lichter, die nur auf eine jener Componenten ausschliesslich einwirken, fallen also die Orte der Componenten ausserhalb des reellen Theils der Farbentafel, so würden sich auch diese invariablen Punkte nicht direct durch den Versuch in ihrer Eigenschaft als solche ermitteln lassen. Es ist daher von Interesse, dass sich diese in einem System von Verschiebungen ausgezeichneten Punkte verhältnissmässig leicht berechnen lassen, wenn beliebige andere Verschiebungen in der erforderlichen Zahl bekannt sind. Besonders einfach gestaltet sich dies für ein dichromatisches Farbensystem und vermuthlich wohl auch für ein trichromatisches, sofern Reize und Umstimmungen auf eine complementäre Farbenreihe (etwa Gelb-Blau) beschränkt werden. In bekannter Weise kann hier, wo die Farbenlinie an Stelle der Tafel tritt, jedes Licht in seiner Reizwirkung durch eine Combination von zwei anderen ersetzt werden. Wir nennen zwei solche Lichter L_1 und L_2. Durch die Umstimmung möge nun im obigen Sinne verwandelt werden:

$$\begin{aligned} &\text{Die Mengeneinheit von } L_1 \text{ in } \alpha\, L_1 + \beta\, L_2; \\ &\text{die Einheit von } L_2 \text{ in } \gamma\, L_1 + \delta\, L_2. \end{aligned}$$

Aus irgend einem beliebigen Licht, $L_1 + x\, L_2$ würde dann $(\alpha + x \,.\, \gamma)\, L_1 + (\beta + x \,.\, \delta)\, L_2$ werden; und als Bedingung dafür, dass dies ein invariabler Punkt ist, erhalten wir die, dass das Verhältniss von L_1 zu L_2 sich hierdurch nicht ändert oder dass $x = \dfrac{\beta + x\delta}{\alpha + x\gamma}$. Die Lösung dieser quadratischen Gleichung ergiebt die beiden Wurzeln

$$x = \frac{\delta - \alpha}{2\gamma} \pm \sqrt{\left(\frac{\delta - \alpha}{2\gamma}\right)^2 + \frac{\beta}{\gamma}}.$$

Im Allgemeinen erscheinen also hier zwei invariable Punkte möglich; doch ist es denkbar, dass nach Maassgabe der experimentell gefundenen Daten der unter dem Wurzelzeichen stehende Werth verschwindet, somit nur ein invariabler Punkt existirt, oder auch, dass jener Werth negativ, die Wurzel imaginär wird, und somit invariable Punkte realiter auf der Farbenlinie gar nicht vorkommen.

Etwas verwickelter, aber im Grossen und Ganzen doch ähnlich, gestaltet sich die Behandlung für ein trichromatisches (normales) Farbensystem und die

Farbentafel. Es werde von drei willkürlich gewählten Lichtern, L_1, L_2 und L_3 ausgegangen. Durch die Umstimmung verwandle sich:

$$\begin{aligned} &\text{die Einheit von } L_1 \text{ in } \alpha L_1 + \beta L_2 + \gamma L_3, \\ &\text{die Einheit von } L_2 \text{ in } \delta L_1 + \varepsilon L_2 + \zeta L_3, \\ &\text{die Einheit von } L_3 \text{ in } \eta L_1 + \vartheta L_2 + \varkappa L_3. \end{aligned}$$

Irgend ein beliebiges Licht können wir nun wiederum der Mischung $L_1 + x L_2 + y L_3$ äquivalent setzen. Es würde demzufolge umgewandelt erscheinen in

$$(\alpha + x\delta + y\eta) L_1 + (\beta + x\varepsilon + y\vartheta) L_2 + (\gamma + x\zeta + y\varkappa) L_3.$$

Als Bedingung für den invariablen Punkt erhielten wir wiederum die, dass sich bei dieser Umwandlung die Quantitätsverhältnisse, in denen L_1, L_2 und L_3 zusammengefügt sind, nicht verändern, somit die Gleichungen:

1) $$x = \frac{\beta + x\varepsilon + y\vartheta}{\alpha + x\delta + y\eta}$$

2) $$y = \frac{\gamma + x\zeta + y\varkappa}{\alpha + x\delta + y\eta}.$$

Sie ergeben ungeformt:

3) $$x\alpha + x^2\delta + xy\eta = \beta + x\varepsilon + y\vartheta \text{ und}$$

4) $$y\alpha + yx\delta + y^2\eta = \gamma + x\zeta + y\varkappa.$$

Die quadratische Form der Gleichungen lässt erkennen, dass im Allgemeinen zu einem Werth von x zwei Werthe von y gehören würden und umgekehrt; löst man die Gleichungen nach einer der Unbekannten auf, so erhält man eine Gleichung vierten Grades, deren Wurzeln sich bloss nach der mathematischen Form nicht ohne Weiteres übersehen lassen. Die Natur des Problems lehrt aber direct, dass (während hiernach acht verschiedene Lösungen im Allgemeinen möglich erscheinen) jedenfalls nicht mehr als drei invariable Punkte auf der Farbentafel (also nicht mehr als drei reelle Wurzelpaare) existiren können. Denn wenn wir die Bedingung stellen, dass drei bestimmte Punkte der Farbentafel invariable sein sollen, und wir für diese den Erfolg der Umstimmung als eine scheinbare Mengenveränderung durch einen Coëfficienten fixiren, so ist damit das ganze System der Verschiebungen festgelegt und zwar so, dass kein anderer Punkt unverschoben bleiben kann[1].

Speciell mit Bezug auf die Vorstellungen der HELMHOLTZ'schen Ermüdungstheorie dürfte die Berechnung der invariablen Punkte aus einem grösseren Versuchsmaterial von hervorragendem Interesse sein. Nicht nur das wäre erwünscht, dass sich hier für die (direct ja nicht mögliche) Festlegung der Componenten in der Farbentafel ein Weg eröffnete, sondern vor Allem würde gerade die Feststellung, ob sich solche invariable Punkte finden, eventuell was sich hinsichtlich ihrer Zahl, der Constanz ihrer Lage u. s. w. ergiebt, ein werthvolles Kriterium für die Richtigkeit der ganzen hier zum Ausgang genommenen Grundvorstellungen gewähren. Zu welchen Folgerungen in der gleichen Beziehung die Lehre HERING's von den

[1] Auszunehmen ist hier nur der Fall, dass zwei jener Coëfficienten gleich gewählt würden, in welchem Falle sich aber nicht etwa ein weiterer invariabler Punkt, sondern eine ganze Linie, deren sämmtliche Punkte diese Eigenschaft besässen, ergeben würde.

Gegenfarben, den D- und A-Erregbarkeiten führen würde, ist nicht ganz ohne Schwierigkeit zu beurtheilen. Die einfachsten, bekanntesten und zumeist allein berücksichtigten Grundgedanken dieser Theorie führen nämlich, wie ich schon vor vielen Jahren gezeigt habe, nicht einmal zu einer Erklärung des Persistenzsatzes. Um diesen, für dessen Giltigkeit bekanntlich HERING selbst besonders nachdrücklich eingetreten ist, abzuleiten, müssen vielmehr eine Anzahl von weiteren Annahmen hinzugefügt werden, die von HERING und seinen Schülern nicht mit derjenigen Deutlichkeit dargelegt worden sind, die man wünschen dürfte[1]. Schon wegen der hier noch liegenden Unsicherheiten können vorläufig bestimmte Consequenzen aus der Theorie nicht abgeleitet werden, und es ist auch nicht im Voraus zu übersehen, von welcher Bedeutung etwa experimentelle Ermittelungen in dieser Hinsicht sein würden. So weit ich sehe, würde man allerdings wohl zu erwarten haben, dass es nur zwei invariable Punkte geben könne, nämlich die, welche der isolirten Thätigkeit der beiden farbigen Sehsubstanzen entsprechen. Wie dem nun aber auch sein mag, jedenfalls ist klar, dass die rechnerische Ermittelung jener Punkte wegen ihrer einfachen und anschaulichen Bedeutung eine besonders beachtenswerthe Bearbeitungs- und Darstellungsweise eines grösseren Versuchsmaterials sein wird.

Aus den z. Zt. schon bekannten Thatsachen kann man hinsichtlich der invariablen Punkte vorläufig nur wenig und kaum etwas Sicheres schliessen. Die beträchtlichen Sättigungszunahmen, die homogene gelbe Lichter durch Blauermüdung erfahren, scheinen allerdings zu lehren, dass die aus den dichromatischen Farbensystemen berechneten Componenten nicht invariable Punkte sein können; denn nach jenen Thatsachen sollte das spectrale Gelb auf die Blaucomponente noch gar nicht einwirken; spectrales Gelb wäre auf Grund dieser Versuche für annähernd physiologisch gesättigt zu halten, während die Ermüdungsversuche zeigen, dass es noch einer starken Sättigungszunahme fähig, also physiologisch stark ungesättigt wäre. Indessen wird man beachten müssen, dass es vorläufig nicht feststeht, ob die Sättigungszunahmen auch für ein Gebiet von Reizstärken gelten, für welches der Proportionalitätssatz zutrifft, da wir überhaupt noch nicht wissen, ob resp. innerhalb welcher Reizstärken

[1] HERING selbst hat sich, von seinen Grundbegriffen der D (dissimilatorischen) und A (assimilatorischen) Valenzen, der D- und A-Erregbarkeiten ausgehend, dahin ausgesprochen, dass im Allgemeinen allen Lichtern für jede der farbigen Sehsubstanzen sowohl A- als D-Valenz zukäme, und dass überdies ein bestimmtes Gesetz existire, nach welchem die D- und A-Valenzen aller Lichter unter einander zusammenhingen; dieses Gesetz, über dessen Grund oder Bedeutung sich HERING nicht weiter äusserte, hätte, soweit sich aus seinen Andeutungen entnehmen liess, darauf hinauslaufen müssen, dass die Summe der Gelb- und Blau-Valenz, ebenso die Summe der Roth- und Grün-Valenz durch dieselbe Function der Wellenlänge wie die Weisswerthe dargestellt würden. Weder HERING selbst noch seine Schüler sind aber später jemals wieder auf jenes Gesetz noch auf die ganze wenig ansprechende Vorstellung, dass ein Licht für eine Sehsubstanz D- und A-Valenz zugleich besitzen solle, zurückgekommen. Vielmehr hat HESS später, ohne überhaupt an die Grundbegriffe der Theorie anzuknüpfen, sich einfach der Formulirung bedient, dass der Erfolg der Umstimmung in den farbigen Sehsubstanzen ebenso sei, wie wenn jedem Licht ein bestimmter Betrag an farbiger Valenz zuwüchse. Diese Formulirung ist, wie man zunächst bemerken muss, insofern lückenhaft, als sie nicht angiebt, auf welche Mengeneinheiten der verschiedenen Lichter der Satz sich beziehen soll. Soll der Persistenzsatz als Consequenz desselben sich ergeben, so kann diese Bestimmung etwa dahin getroffen werden, dass von denjenigen Mengen der verschiedenen Lichter, die gleichen Weisswerth besitzen, die Rede sein soll, und man könnte dann besser sagen, dass jedes Licht einen seinem Weisswerth proportionalen Zuwachs an farbiger Valenz erhält. Wie sich eine solche Annahme mit den Grundbegriffen der Theorie in Zusammenhang bringen lässt, ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, doch kann hier nicht näher darauf eingegangen werden.

dieser Satz als giltig angenommen werden darf. Aus diesem Grunde kann denn, wie mir scheint, z. Zt. auch noch nicht mit voller Sicherheit beurtheilt werden, ob sich hier wirklich die der HELMHOLTZ'schen Theorie eigenthümliche Vorstellung von den Erregbarkeitsänderungen als unzulänglich erweist, oder ob nur in dem vorhin schon angedeuteten Sinne eine vielleicht sehr beträchtliche, aber gar nicht als Erregbarkeitsänderung aufzufassende Modification des inneren Zustandes sich geltend macht.

Nur mit wenigen Bemerkungen möchte ich auf die vorhin an zweiter Stelle erwähnte Seite des Umstimmungsproblems eingehen. Es würde sich hier um die Frage handeln, wie die Stimmungszustände von Reizung und Function abhängen, wie jede bestimmte Art von Thätigkeit die inneren Zustände des Sehorgans modificirt. Schon oben wurde bemerkt, dass diese Aufgabe vermuthlich eine schwierige und verwickelte sein dürfte. Allerdings kann man vielleicht im Grossen und Ganzen zutreffend sagen, dass sich das Sehorgan immer für diejenige Art oder denjenigen Theil seiner Leistung, die längere Zeit von ihm gefordert werden, weniger und weniger geeignet erweist, während es für die in gewissem Sinne entgegengesetzte Thätigkeit mehr disponirt erscheint. Man kann dies so auffassen, dass die einzelnen im Sehorgan vorhandenen Bestandtheile von einander vollkommen unabhängig sind und jeder ausschliesslich nach Maassgabe seiner eigenen Function ermüdet oder ungestimmt wird. Erwägt man indessen die realen physiologischen Einrichtungen, die den Vorgängen zu Grunde liegen, so wird man es doch äusserst zweifelhaft finden dürfen, ob die Dinge so einfach liegen. Es muss jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass reflectorische Einflüsse auf die Bildung der Sehstoffe, Aenderungen der Circulation, Ausbreitung reizender Substanzen durch Diffusion und vielerlei Anderes die Zustände der belichteten Stellen sowie ihrer Umgebung modificiren und dort Verhältnisse schaffen, die sich nicht so einfachen Regeln unterordnen. Und es wird auch zu beachten sein, dass alle Theorien in dieser Richtung sich durch mancherlei Annahmen ergänzen können ohne ihren Grundvorstellungen, die die Natur der Erregbarkeitsänderungen betreffen, untreu zu werden. Sucht man auch hier nach Fragestellungen, die voraussichtlich zu einfachen und bedeutungsvollen Ergebnissen führen, so findet man, dass sich in dieser Hinsicht vor Allem die Ermüdungen des Auges durch vollkommen ungefärbtes Licht empfehlen. Vorzugsweise interessant erscheint aus bekannten Gründen die Frage, ob die die farblose Helligkeit bestimmenden Theile des Sehorgans von denjenigen, die die Farbigkeit bestimmen, unabhängig oder mit ihnen combinirt sind. Demgemäss ist es denn auch eine relativ einfache, aber hervorragend wichtige Frage, ob durch Ermüdung mit weissem Licht die Empfänglichkeit für farbiges und zwar gerade mit Bezug auf den farbigen Antheil der Empfindung modificirt wird oder nicht. In vollkommen richtiger Erwägung dieser Verhältnisse hat daher schon vor Jahren HERING die unabhängigen Stimmungsveränderungen seiner schwarzweissen Sehsubstanz in dem Umstande bestätigt gefunden, dass bei längerem Dunkelaufenthalt alle Lichter eine Zunahme der Helligkeit aufweisen, so jedoch, dass dabei nur ihr Weisswerth zunimmt, sie also entsprechend an Sättigung immer mehr und mehr einbüssen. Entsprechend konnte man daher auch sagen, dass durch längere Reizung mit farblosem Licht (Helladaptation) durchweg eine Verminderung der scheinbaren Helligkeit eintritt, wobei denn aber die Farben zugleich wieder an Sättigung gewinnen. Diese Thatsachen, deren Richtigkeit ausser Zweifel steht, haben nun aber ihre theoretische Bedeutung dadurch eingebüsst oder wenigstens

vollkommen verändert, dass wir, wie oben dargelegt wurde, in der wechselnden Adaptation vermuthlich nur die Umstimmung jenes einen Theiles des Sehapparats zu erblicken haben, der nach Maassgabe seiner ganzen Functionsweise als der Dunkelapparat des Auges bezeichnet wurde. Wenn dieser, wie gleichfalls anzunehmen war, lediglich farblose Helligkeitsempfindungen liefert, so ist es selbstverständlich, dass mit der Adaptation die Sättigungsverhältnisse der Farben sich in der eben erwähnten Weise verändern. Eine Selbständigkeit der Schwarzweiss-Umstimmung tritt hier allerdings zu Tage, aber nur insofern, als auch ein selbständiger, allein der Schwarzweiss-Empfindung dienender Theil des Sehorgans in Betracht kommt. Es stösst auf keine grossen Schwierigkeiten, die gleiche Frage auch unter Bedingungen zu prüfen, die eine Einmischung des Dunkelapparates, wenn nicht auszuschliessen, so doch auf ein geringes Maass zu reduciren geeignet sind, nämlich im hellen Zimmer bei voller Tagesbeleuchtung. Und es gelingt auch, dem Versuch eine Form zu geben, bei der es nicht darauf ankommt, die scheinbaren Veränderungen farbiger Lichter einfach zu beurtheilen, sondern der exactere Weg eingeschlagen werden kann, zu einem reagirenden Lichte das genau gleich erscheinende Vergleichslicht zu suchen. Ich habe Beobachtungen dieser Art schon vor längerer Zeit mit farbigen rotirenden Scheiben ausgeführt. Bei stillstehendem Kreisel wurde ein Punkt an der Peripherie der kleineren Scheibe längere Zeit (meist 60 Sec.) fixirt und zwar an einer solchen Stelle, dass in der Nachbarschaft des Fixationspunktes die innere Scheibe ein weisses, die äussere ein schwarzes Feld darboten, welche beiden Felder somit in einem Stück der Kreisperipherie an einander grenzten. Die innere Scheibe enthielt ausser dem weissen einen farbigen Sector; im Moment der Beendigung des Ermüdungsversuchs wurde der Kreisel (mit der Hand) in Rotation versetzt, und es fiel somit auf die weissermüdete Stelle ein ungesättigtes farbiges Licht, in welchem übrigens die Grösse des farbigen Sectors den Sättigungsgrad in weiten Grenzen willkürlich zu wählen gestattete. In dem überragenden Ring der grösseren Scheibe war das Vergleichslicht herzustellen. Es verstand sich von selbst, dass dieses dunkler zu wählen sein werde als das reagirende. Dagegen konnte man erwarten, dass, um die gleiche Lebhaftigkeit der Färbung zu erzielen, die gleiche Grösse des farbigen Sectors wie im reagirenden Licht sich als erforderlich herausstellen werde, sobald die Helligkeitsunterschiede durch die passende Abstufung des weissen und schwarzen Sectors ausgeglichen wären. Dies ist in der That die Erwartung, zu der man geführt wird, wenn man annimmt, dass bei Reizung durch weisses Licht die der Farbenempfindung dienenden Theile des Sehorgans gar nicht afficirt werden. Denn es ist nicht einzusehen, warum unter dieser Voraussetzung der weissermüdete Theil mehr oder weniger farbiges Licht erfordern sollte, um eine Farbenempfindung von bestimmter Sättigung zu liefern, als der benachbarte unermüdete Theil.

Es zeigte sich nun aber jedesmal mit vollkommener Deutlichkeit das Gegentheil. Auf der weissermüdeten Stelle musste stets auch dem farbigen Sector ein weit grösserer Betrag als im Vergleichslicht gegeben werden, ungefähr in demselben Verhältniss, wie auch die Weissmengen des reagirenden und des Vergleichslichts zu einander standen. Es geht hieraus also direct hervor, dass durch die Weissermüdung auch die specifisch farbige Wirkung jedes Lichtes herabgesetzt wird. Der vorhin erwähnte Satz, wonach durch Weissermüdung die farbigen Lichter an Sättigung gewinnen, erweist sich also zwar, wie dort bemerkt, als zutreffend, wenn es sich um die Vorgänge der Hell- und Dunkeladaptation handelt, nicht aber wenn, wie in

diesen Versuchen, der Stäbchenapparat nahezu ganz ausser Spiel bleibt und nur die schneller verlaufenden, vielleicht auch minder beträchtlichen Umstimmungen des Zapfenapparates in Betracht kommen. Hier kann man in der That sagen, dass innerhalb gewisser Grenzen die Weissermüdung nur eine scheinbare Abschwächung der Lichter, aber keine Qualitätsänderung, insbesondere keinen Sättigungszuwachs zur Folge hat. Es wird hierdurch ohne Zweifel sehr unwahrscheinlich gemacht, dass bei der Einwirkung eines weissen Lichtes die den Farbenempfindungen dienenden Theile ganz ausser Spiel bleiben sollten. Ich glaube daher, dass auch diesen einfachen Versuchen eine fundamentale Bedeutung zukommt, wenn sie auch freilich einen positiven Aufschluss über die Bildung des Sehorgans zur Zeit noch nicht geben können[1].

Die für die ganze Deutung der Umstimmungen beachtenswertheste Thatsache dürfte vielleicht eine scheinbar fernliegende sein, nämlich die complementäre Färbung des sog. nachlaufenden Bildes (Purkinjeschen Nachbildes). Es kann jetzt als sicher gestellt gelten, dass diese Erscheinung ganz ähnlich wie vom normalen Sehorgan (natürlich ungefärbt) auch von dem total Farbenblinden wahrgenommen wird. Hiernach darf auch angenommen werden, was von vornherein das Wahrscheinlichste war und wogegen nur eine vermuthlich irrthümliche Beobachtung zu sprechen schien, dass das Phänomen eine etwas verspätete zweite Reizung des Stäbchenapparats darstellt. Geht man von dieser Annahme aus, so ist es von hervorragendem Interesse, dass die vorausgegangene Reizung durch farbiges Licht den Empfindungserfolg zu modificiren vermag, der durch eine Erregung der total farbenblinden Stäbchen hervorgerufen wird. Denn es ergiebt sich dann ohne Weiteres, dass die Grundlage der Farbenumstimmung in einem Theil des Sehapparats zu suchen ist, der sowohl durch die Reizung der Zapfen wie der Stäbchen in Anspruch genommen werden kann, d. h. also in einem centraleren Gebiete, in welchem diese beiden Wirkungen bereits in eine gemeinsame Bahn eingemündet sind. Ganz im Gegensatz zu den Erscheinungen der Adaptation, die ihre Grundlage sicher in der Netzhaut haben, würden danach die farbigen Umstimmungen verhältnissmässig centralwärts zu lokalisiren sein. Wenn man andererseits der Annahme kaum ausweichen kann, dass auch für den trichromatischen Apparat der Zapfen eine Vermehrung und Verminderung der lichtempfindlichen Substanz in der Netzhaut möglich ist, so gelangt man zu der Frage, ob nicht die blossen Erregbarkeitsänderungen, wie sie bei Reizungen mit weissem Licht allein ins Spiel kommen, sich an ganz anderer Stelle und damit denn wohl nach ganz anderem Princip vollziehen als die Umstimmungen hinsichtlich der Farbenverhältnisse. Nun kann man freilich aus mancherlei hier nicht näher zu erörternden Gründen der eben erwähnten Beobachtung am nachlaufenden Bilde keine ganz entscheidende Bedeutung beimessen. Zweifellos würde es daher von grossem Interesse sein, wenn es noch auf andere Weise gelänge, mit Sicherheit festzustellen, ob Farbenumstimmungen, die einen Theil der Netzhaut betreffen, auch die durch Erregung der Stäbchen hervorzurufenden Empfindungen zu modificiren im Stande sind, eine Frage, die der experimentellen Entscheidung vielleicht zugänglich sein dürfte. — —

[1] Ich habe die oben erwähnten Thatsachen zuerst im Jahre 1894 mitgetheilt (Über den Einfluss der Adaptation auf Licht- und Farbenempfindung; Berichte der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. B. Bd. IX S. 2).

Man wird nicht ohne ein gewisses Gefühl des Bedauerns und vielleicht der Resignation betrachten können, wie schwierig es hier ist, aus den verwickelten Erscheinungen Schlüsse auf die Organisation des zu Grunde liegenden Apparates zu ziehen. Gelingt es einmal, durch directe Beobachtung der Netzhaut in objectiver Weise die verschiedenen Wirkungen des Lichts zu erkennen und zu unterscheiden, so wird man vielleicht mit einem mitleidigen Lächeln auf die Bestrebungen früherer Jahrzehnte zurückblicken, die es unternahmen, ein Verständniss der gleichen Erscheinungen auf so weitläufigen Umwegen zu suchen. Wenn indessen bei den Erscheinungen der Farbenmischung die Aufstellung einfacher und durchgreifender Sätze möglich gewesen ist, die, wenn auch nicht in absoluter Strenge giltig, doch zweifellos überaus fruchtbar und theoretisch von höchster Bedeutung sind, so wird man es nicht von vornherein für aussichtslos erklären dürfen, auch für den inneren Zusammenhang eines Systems von Modificationen, wie es irgend einer Umstimmung entspricht, nach einer durchgreifenden Regel zu suchen. Mögen aber diese Bestrebungen zum Ziel führen oder nicht, ja selbst wenn sie einmal durch einen directeren und zuverlässigeren Forschungsweg entbehrlich gemacht sein werden, immer wird ihnen, wie ich glaube, in rein methodischer Beziehung ein gewisses eigenartiges Interesse zukommen.

Merkwürdig ist es, auf wie vielen Gebieten ähnliche Aufgaben mit ähnlichen Hilfsmitteln in Angriff genommen werden. Ueberaus häufig findet sich in der Physiologie ganz wie hier die Aufgabe gestellt, die Bildung eines Apparates von verwickelter und mannigfaltiger Thätigkeit auf Umwegen zu eruiren und zu einer direct nicht möglichen Analyse desselben durch besondere Kunstgriffe zu gelangen. Meistens sieht man sich dann darauf gewiesen, die Function des Apparates experimentell in möglichst mannigfaltiger Weise zu variiren. Neben der hier in Betracht gezogenen Veränderung der Leistungsfähigkeit durch Ermüdung und Erholung sind es Variirungen der Temperatur, die Einwirkung medicamentöser Stoffe, die Herbeiführung pathologischer Zustände u. A., was man zu diesem Zweck zu verwenden pflegt. Wo sich später auf directe Weise ein Einblick in die Natur der untersuchten Gebilde eröffnete, da hatte man wohl zuweilen Gelegenheit, mit einiger Genugthuung zu constatiren, dass die scharfsinnige Verwerthung des früher bekannten dürftigen Thatsachenmaterials zu richtigen Anschauungen geführt hatte. Oefter aber hat sich auch herausgestellt, dass die Dinge völlig anders liegen als man erwartet hatte, und dass alle scharfsinnigen Betrachtungen, von vornherein in eine falsche Bahn gelenkt, ein einigermaassen zutreffendes Bild des wahren Sachverhalts auch nicht einmal in allgemeinen Umrissen geben konnten. Man braucht vielleicht nicht allzu pessimistisch veranlagt zu sein, um für unsere Speculationen über die Natur der optischen Umstimmungen das letztere Schicksal für das Wahrscheinlichere zu halten.

UEBER

DIE „NÜTZLICHEN“ EIGENSCHAFTEN DER NIEDEREN PILZE

VON

MAX SCHOTTELIUS.

Wenn grosse, bis dahin unbekannte Gebiete durch neue Erfindungen oder Entdeckungen dem Menschen plötzlich erschlossen werden, dann tritt stets die Frage in den Vordergrund: Welchen Einfluss wird diese Kenntniss haben auf die bestehende Ordnung der Dinge? — ist das gut oder schlecht? — nützlich oder schädlich?

Dieser Gedankengang wird wohl früher geradeso eingetreten sein, wie das in unserer Zeit der Fall ist, welcher man so gern den Vorwurf einer besonders materiellen Richtung macht.

Mag es sich um die Erschliessung des Seeweges nach Ostindien, um die Entdeckung neuer Welttheile handeln, um die Einführung des Schiesspulvers und der Buchdruckerkunst — oder mögen Dampfkraft und Elektricität die Weltbühne betreten: bei jedem einzelnen Zuschauer, in allen Rängen des Welttheaters ist das Interesse an den bewegenden Vorgängen vor Allem in der Richtung thätig, dass die Frage aufgeworfen wird: Welchen Vortheil haben wir davon? was kann uns das nützen? Und immer hofft dann Jeder für sich selbst und für die Allgemeinheit das Beste und meint, nun wird plötzlich die Weltordnung besser, und die Menschen werden glücklicher.

Denn das ist doch schliesslich der Preis, um den gekämpft wird, und der Selbsterhaltungstrieb liefert dazu die bewegende Kraft: Jeder möchte recht lange und recht glücklich leben.

Deshalb gerade wird jede, auch die geringste Möglichkeit zur Verbesserung der Existenzbedingungen vom menschlichen Geist aufgegriffen und nutzbar gemacht. In der That muss im Interesse der Erhaltung der Individualität und der Art überall der Maassstab des Nützlichkeitsprincips angelegt werden, und von diesem Gesichtspunkte aus ist der Mensch wohlberechtigt, bei jeder neu erkämpften Erkenntniss zuerst zu fragen: Was nützt das?

Dabei identificiren wir dann natürlich unsern — den menschlichen — Nutzen mit „dem Nutzen“ überhaupt, denn der Stärkste hat das Recht und schreibt in seinem eigenen sowie im Gegenseitigkeits-Interesse den Schwächeren die Gesetze vor; und wenn in Folge dessen manche Verschiebungen des objectiven Rechtsbegriffes stattgefunden haben, so illustrirt das nur von Neuem den Grundsatz: Summum jus — summa injuria.

Wir sprechen von der „guten“ Kuh. „Wir geben ihr das Futter — sie giebt uns Milch und Butter!“ singen die Kinder; übrigens nehmen wir der „guten“ Kuh auch noch ihr Junges, tödten es und gebrauchen es als Nahrung. Das „gute“ Schaf und die „gute“ Gans — aber der „böse“ Wolf und der „böse“

Fuchs! — Die „gute" Biene und die „böse" Wespe. — Ueberall ist — und zwar mit Recht — das menschliche Interesse das ausschliesslich maassgebende: der Wolf, der von der furchtbarsten Qual des Selbsterhaltungstriebes, von Hunger gehetzt, das Lamm zerreisst, die Füchsin, welche ihren Jungen die Nahrung zuträgt — sie werden vernichtet, wo und wie sie getroffen werden. Es sind eben „unnützliche" Thiere. Die Bienen aber und die anderen, die „guten" Thiere, welche der Mensch seinen Interessen angepasst hat, werden gepflegt, vor ihren übrigen Feinden geschützt und sogar in Rücksicht auf diejenigen ihrer natürlichen Eigenschaften, welche dem Menschen zweckdienlich erscheinen, auf vervollkommnete Entwickelungsstufen gebracht. Vielleicht stehen sich solche Arten, welche unter dem Schutz der menschlichen Kraft gezüchtet werden, nicht schlechter, als wenn sie ihre volle Freiheit sich bewahrt hätten.

Es ist nun interessant zu sehen, wie der Wunsch, jede neue Erkenntniss praktisch auszunutzen, auch mit solchen Errungenschaften des menschlichen Forschens rechnet, welche scheinbar weit ab liegen von den Gebieten, aus denen uns unmittelbar Vortheil und Nutzen erwachsen kann.

Die Geschichte der Erforschung der niederen Lebewesen bietet dafür bemerkenswerthe Belege:

Nachdem Ehrenberg seine Forschungen über die Infusorien veröffentlicht hatte, bemächtigte sich sofort der Verwerthungstrieb der neuen Errungenschaft. Es lag ja scheinbar auf der Hand und war so klar: wenn im Wasser unsichtbare Lebewesen existirten: da konnte es doch nicht gleichgiltig sein, ob diese Infusionsthierchen mit dem Trinkwasser in den Körper des Menschen kommen und nun hier ihre Lebensthätigkeit fortsetzen!

Die selbständige zielbewusste Bewegung der Infusorien und ihre abenteuerlichen Formen unterstützten den Gedanken, dass hier die Ursache der durch den Genuss von schlechtem Wasser entstehenden Krankheiten und Seuchen zu erkennen sei.

Alte Sagen und Geschichten: dass die Peloponnesier die Brunnen vergiftet hätten und die Pest nach Athen übertrugen; die vergifteten Brunnen der späteren Zeit, welche zu jenen gewaltigen Erregungen der Volksseele, zu den Judenverfolgungen und andern geistigen Verirrungen geführt hatten: sie fanden ihre natürliche Erklärung, und als Ursache der grossen Seuchen waren die Infusionsthierchen erkannt.

„Cholerathierchen" wurden theoretisch noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts construirt und ihnen diejenigen Attribute körperlich beigegeben, welche die einzelnen Krankheitserscheinungen der Cholera erklären konnten: Flügel, scharfe Beisswerkzeuge und ein Skorpionenschwanz mit giftigem Stachel.

Haben wir doch noch vor Kurzem auf der Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Hamburg einen ausländischen Arzt auftreten sehen, welcher aus den Mycelfäden von Schimmelpilzen kleine Teufel in Menschengestalt herauswachsen sah und kleine Schlangen mit grässlichen Köpfen und schildkrötenartige mikroscopische Ungeheuer. Das Alles hatte er in den Krankheitsproducten von Pockenkranken gefunden und „wahrheitsgetreu" abgebildet!

Ein letzter unrühmlicher Nachklang aus der Infusorienzeit. Denn man weiss ja längst, dass sowohl Infusorien wie andere niedere Thiere, welche im Wasser leben, im Innern des menschlichen Körpers nicht existieren können, weil sie weder der hohen im Körper herrschenden Temperatur noch auch den Verdauungssäften des Magens Widerstand zu leisten vermögen.

Von dieser Gruppe der niederen Lebewesen wird das Leben und die Gesundheit der Menschen nicht bedroht, anders aber stellt sich das Verhältniss, seit die Kenntniss der niederen Pilze als Krankheitsursache wiederum einen neuen Abschnitt der Seuchenlehre eingeleitet hat.

In der That können eine Anzahl dieser niedersten Lebewesen auch im Innern des menschlichen Körpers zeitweise oder sogar dauernd existiren und rufen dadurch nicht selten schwere Krankheiten hervor.

So ist es denn erklärlich, dass auch hier wiederum vielfach über das Ziel hinausgeschossen, und so ziemlich die Entstehung aller Krankheiten niederen Organismen zugeschrieben wird; und dass andererseits die niederen Pilze — in Sonderheit die Spaltpilze — ausnahmslos für Schädlinge gehalten werden, welche unter allen Umständen möglichst vollständig und gründlich vernichtet werden müssen. Ist doch „der Kampf gegen die niederen Organismen" sozusagen zur Devise unserer Zeit geworden und ein Schlagwort der modernen Gesundheitspflege.

Dass auch hier der Verallgemeinerung gewisse Grenzen gezogen sind, dafür sprechen schon eine Reihe bekannter Thatsachen. Und doch begegnet man vielfach noch heute der Ansicht, dass alle Bacterien als Krankheitserreger zu betrachten seien, und da die Furcht vor dem „bacillus" nicht nur Fernerstehende, sondern auch noch viele Aerzte beherrscht und zu übertriebenen und unnöthigen Besorgnissen Veranlassung giebt, so verlohnt es sich wohl, auch einmal die „guten", d. h. die dem Menschen nützlichen Eigenschaften der niederen Pilze und speciell der Spaltpilze zu betrachten, um danach die Bedeutung dieser kleinsten Lebewesen im Haushalt der Natur vorurtheilsfrei zu würdigen.

Von den drei Gruppen der niederen Pilze sind es eigentlich nur die Bacterien oder Spaltpilze, welche in Frage kommen; denn die Schimmelpilze haben keine unmittelbar schädliche Bedeutung für die menschliche Gesundheit. Abgesehen von einigen seltenen flechtenartigen Hautkrankheiten, welche ihre Entstehung verkümmerten Schimmelpilzarten verdanken, können Schimmelpilze im Körper der Warmblüter und im Menschen wegen der dort herrschenden hohen Temperatur nicht wachsen.

Die gesundheitliche Bedeutung der Schimmelpilze ausserhalb des menschlichen Körpers beschränkt sich auf das Auftreten von Schimmelpilzen auf Nahrungs- und Genussmitteln. Die dadurch entstehende Schädigung ist einerseits leicht zu verhindern und andererseits werden selbst nach dem Genuss verschimmelter Nahrungs- und Genussmittel keine eigentlichen Krankheitserscheinungen beobachtet, benutzt man doch sogar Schimmelpilzwucherungen zur Herstellung mancher Käsearten: der Roquefort- und der Gorgonzola-Käse verdanken ihr specifisches Aroma und ihre specifische Farbe einem blaugrünen Schimmelpilz, den man auch öfters auf anderen Nahrungsmitteln antrifft. Damit soll nicht gesagt sein, dass der dauernde Genuss verschimmelten Brodes oder gar die Einverleibung sehr grosser Mengen von Schimmelpilzen keine gesundheitlichen Störungen hervorrufen könnten, aber unter den Verhältnissen, unter denen praktisch bei uns die Schimmelpilze auftreten und gelegentlich auch dem Magen einverleibt werden: unter diesen Bedingungen haben die Schimmelpilze keine Bedeutung für die menschliche Gesundheit.

Dasselbe, was in dieser Weise von der krankmachenden Bedeutung der Schimmelpilze zu sagen ist, gilt aus den gleichen Gründen auch für die Sprosspilze oder die Hefen. Allerlei Bemühungen, auch die Hefen als Krankheitserreger zu entpuppen, haben trotz des besten Willens der Forscher keine irgendwie nennens-

werthen Resultate zu verzeichnen gehabt. Für die Sprosspilze wirken eben die Verhältnisse, wie sie im Körperinnern der Warmblüter vorhanden sind, todtbringend, und daher können Hefen dem Menschen nichts schaden. Mit dem süssen Saft der Trauben, mit dem Obstmost, mit der vergohrenen Milch, dem Kefir werden ungezählte Millionen von lebendigen Hefezellen in den Körper aufgenommen, aber wenn unmässige Menschen bei solchen Gelegenheiten sich Indigestionen zugezogen haben, so tragen die Schuld an solchen Erkrankungen nicht die Hefezellen, sondern die Menschen.

Im Gegentheil können wir an dieser Gruppe der niederen Pilze feststellen, dass denselben eine bedeutungsvolle nutzbringende Rolle nicht nur im Haushalt der Natur, sondern auch speciell im Haushalt des Menschen zusteht.

Mag es auch augenblicklich fast zur herrschenden Modesache geworden sein, dem Alcohol die Schuld für alles Erdenelend aufzubürden: die Fanatiker der Abstinenz werden mit ihren Bestrebungen wohl nicht bis in den Himmel wachsen, und der mittlere Weg einer weisen Temperenz — einer mässigen Benutzung auch der alcoholischen Genussmittel — dürfte die meisten Aussichten auf allgemeine Anerkennung finden. In diesem Sinne können wir auch die Thätigkeit der Hefezellen im Interesse der Gährungsindustrie als eine nützliche bezeichnen. Gerade die feinen aromatischen Substanzen, welche den alcoholischen Genussmitteln, den Weinen und dem Biere ihren eigenthümlichen Werth verleihen, sind Stoffwechselproducte der Hefezellen und können künstlich nicht ersetzt werden.

Aber noch eine andere, wichtigere Aufgabe fällt den Hefezellen, den Sprosspilzen, bei der Herstellung des Brodes zu. Jeder Ersatz der Hefe beim Backen durch die sogenannten Backpulver führt zu minderwerthigen Erzeugnissen und zwar aus dem gleichen Grunde, der bei den Producten der Gährungsindustrie maassgebend ist: Die gewürzhaften Substanzen, welche die Hefezellen bei der Gährung des Brodteiges theilweise aus den Stärkekörnchen produciren, anderntheils an den Teig durch die Auflösung ihrer eigenen Körper abgeben, diese complicirten und für die Schmackhaftigkeit des Brodes bezw. für die Verdauung desselben maassgebenden Stoffe können niemals durch Chemikalien ersetzt werden, welche der Verkäufer von „Backpulvern" zur Bequemlichkeit und zum pecuniären Profit der Producenten von Brod und Backwaaren empfiehlt. Der Bäcker oder der „Feinbäcker", wie er sich mit Vorliebe betiteln lässt, spart eben einige Procent Mehl, wenn er statt Hefe Backpulver anwendet, und ausserdem ist das Backpulver eine todte, constante Grösse und seine Anwendung ist viel bequemer, während er bei Benutzung von Hefe gut aufpassen muss, denn die Hefe ist lebendig und will mit Verstand behandelt sein. Das sind die Gründe, weshalb die Backpulver so reissenden Absatz finden — nicht zum Vortheil der Consumenten.

Das Verdienst aber, wenn das Brod, dieses wichtigste aller Nahrungsmittel des Menschen, gut und kräftig ist, gebührt nicht zum Wenigsten der Leistung und der Thätigkeit der Sprosspilze, welche bei der Umwandlung des Mehles dem Menschen einen Theil der Verdauungsarbeit abnehmen.

Auch hier spielt der durch die Hefezellen gebildete Alcohol im Brode eine gewisse Rolle: Denn frisches Brod verdankt seine besondere Schmackhaftigkeit theilweise dem Umstand, dass es fast $^1/_2$ Prozent Alcohol enthält. —

Somit können wir feststellen, dass diejenigen Gruppen der niederen Pilze, welche die Schimmelpilze und die Sprosspilze umfassen, dem Menschen durchgehends nicht schädlich, wohl aber nützlich sind.

Es bleibt nun aber noch die bedeutungsvollste Gruppe der niederen Pilze übrig, sowohl an Mannigfaltigkeit der Arten, als an Zahl die mächtigste; ein Reich für sich, dessen Angehörige die geringsten Ansprüche an ihre Existenzbedingungen stellen, und welche gerade in Folge ihrer Anspruchslosigkeit überall ihr Dasein zu fristen und fast überall zu gedeihen vermögen: Das sind die Spaltpilze.

Theils wegen der ausserordentlichen Widerstandsfähigkeit ihrer Dauerformen — der Sporen — vermag diese Gruppe der niederen Pilze mechanische und chemische Reize, Frost und Hitze auszuhalten, ohne ihre Lebenskraft einzubüssen, anderntheils wegen der ausserordentlichen Schnelligkeit ihrer Vermehrung bleiben die Arten der Spaltpilze erhalten, finden leicht und überall ihre Existenzbedingungen und verbreiten sich überall hin mit dem Wasser, mit der Luft und mit den höheren Lebewesen, denen sie anhaften.

Da das stattgefunden hat seit unabsehbaren Zeiten, so ist es ja wohl verständlich, wenn im Laufe der Jahrtausende sich Wechselbeziehungen haben herausbilden müssen zwischen diesen niedersten allgegenwärtigen Organismen und zwischen den Pflanzen, den Thieren und den Menschen.

Aus denselben Gründen, aus denen wir annehmen und wissen, dass die höheren vollkommeneren Arten der Pflanzen und der Thiere sich aus andern, einfacheren Formen entwickelt haben, aus den gleichen Gründen können wir schliessen, dass die letzten Zeugen organisirten Lebens auf der Erde nicht die hochentwickelten, anspruchsvollen Lebewesen sein werden, sondern wiederum die kleinen und unscheinbaren, welche auch dann noch ihr Dasein fristen werden, wenn die Existenzbedingungen den höheren durch die Umwandlungsprocesse der Erdrinde längst entzogen sind.

Uebrigens kann für uns die Vergangenheit und die Zukunft der Spaltpilze hier gleichgiltig sein, uns interessiren augenblicklich nur die gegenwärtigen Beziehungen dieser niedersten Pilze zum Wohlbefinden der Menschen und ihre Bedeutung für Gesundheit und Krankheit.

Es giebt allerlei Beispiele, welche zeigen, dass gewisse Spaltpilzarten ausschliesslich nützliche Bedeutung für die Gesundheit des Menschen haben und dass mindestens allerlei empfindliche Unbequemlichkeiten entstehen würden, wenn diese Arten der Spaltpilze plötzlich fehlen sollten.

Die Gerinnung der Milch, bezw. die Production von Milchsäure, ist eine Leistung einer bestimmten Spaltpilzart, der Milchsäurebacillen. Die Milchsäure hat aber eine nicht geringe Bedeutung für die Ernährung und für die Verdauung. Viele Nahrungsmittel gewinnen durch die Milchsäuregährung erst ihren eigentlichen Werth und werden andererseits durch Milchsäure conservirt. Das Sauerkraut, die sog. Salzgurken, zahlreiche Beerenarten in nordischen Ländern werden durch die Milchsäurebacillen als Nahrungs- und Genussmittel brauchbar gemacht. Aehnlich verhält es sich mit den Bacillen der Essigsäuregährung, der „Essigmutter". So wenig die Leistung der Hefezellen bei der Herstellung des Brodes ersetzt werden kann durch die Backpulver, so wenig kann ein guter, gesunder Essig aus chemischer Essigsäure und aus Gewürzessenzen hergestellt werden. Es besteht ein grosser Unterschied zwischen dem einen und dem andern. Der durch die natürliche Essigsäuregährung entstandene Essig enthält neben der chemischen Essigsäure und den gewürzhaften Substanzen des Weines oder des Bieres, aus dem der Essig durch die Bacillen gegohren wurde, noch andere aromatische Substanzen, welche als Stoffwechselproducte

der Essigsäurebacillen aufzufassen sind und welche den natürlichen Gährungsessig wohlschmeckend und wohlbekömmlich machen. Auch der Reifungsprocess der verschiedenen Käsearten ist der Einwirkung der an der Oberfläche der Käse angesiedelten niederen Pilze, unter denen namentlich Spaltpilzarten auftreten, zuzuschreiben.

Diesen direct nützlichen Spaltpilzen stehen nun allerdings eine grosse Anzahl solcher Arten gegenüber, welche giftig sind oder welche im Innern des Körpers durch ihre sonstige Lebensthätigkeit krankmachend und tödtlich wirken. Entweder in der Art, dass sie — wie die Cholerabacillen — Gift produciren, welches von dem Darmrohr, der inneren Körperoberfläche aus, aufgesogen wird, oder dass — wie bei den Pestbacillen — die Spaltpilze selbst in die Gewebe und in die Blutbahn eindringen und den Körper überschwemmen.

Unter den Pflanzen giebt es Giftpflanzen und unter den niederen Pilzen giebt es Giftpilze. Die Aehnlichkeit geht sogar so weit, dass die entstehenden Gifte — wenigstens soweit die Wirkung derselben in Erscheinung tritt — einander zum Verwechseln ähnlich sehen. Das Gift der Brechnuss, das Strychnin, äussert sich fast genau wie das Tetanin: das Gift, welches die Bacillen des Wundstarrkrampfes erzeugen.

Aber selbst von den krankmachenden Spaltpilzen, den eigentlichen Infectionsträgern, sind viele — vielleicht mehr, als selbst von Fachleuten heute noch angenommen wird — für ihre Existenz gar nicht unbedingt auf den menschlichen oder auf den thierischen Körper angewiesen, sondern benutzen denselben nur unter dem Zwange der Nothwendigkeit als Wirth, oft genug nicht nur zum Nachtheil des letzteren, sondern mehr noch zum eigenen Schaden. Ein besonders lehrreiches Beispiel dafür bietet der Milzbrand.

Unter den Heerden der nomadisirenden Hirtenvölker Sibiriens, in den Niederungen der Wolga und der Donau tritt die Milzbrandkrankheit nicht selten bei Rennthieren, Pferden, Schafen und Rindern als verheerende Seuche auf und fordert sogar Opfer unter den sonst wenig für Milzbrand empfänglichen Menschen. Die Ursache der Krankheit ist der Milzbrandbacillus, dessen Lebensbedingungen genau, wohl am besten von allen Spaltpilzen, bekannt sind.

Die Milzbrandbacillen leben an warmen, sumpfigen Plätzen, an Stellen, an denen ausreichende Mengen organischer, den Milzbrandbacillen zur Nahrung dienender Substanzen vorhanden sind. Dort gedeiht diese Spaltpilzart zwischen Gräsern und Kräutern, bringt im Herbst, wenn der Winter droht, oder zur heissen Jahreszeit, wenn das Erdreich austrocknet, ihre Dauerformen hervor, um später unter geeigneten Bedingungen, z. B. im nächsten Frühjahr, wieder auszukeimen und zu wachsen. So fristet dieser niedere Pilz sein Dasein, ganz unabhängig von der Existenz von Rindern oder Schafen oder Menschen auf der Erde.

Wenn nun aber eines der empfänglichen Thiere sein Futter an jenen Plätzen sucht, an welchen der Milzbrandbacillus sich angesiedelt hat, oder wenn das Thier die trockenen Gräser frisst, denen die Milzbrandsporen anhaften, dann gelangt der Bacillus in das Innere des thierischen Körpers und dann handelt es sich für ihn um Sein oder Nichtsein, um die Existenz. — Dann beginnt der Kampf ums Dasein. Die Milzbrandbacillen können äussersten Falles auch im Innern des thierischen Körpers auskommen, so üppig wie in freier Natur gedeihen sie zwar nicht, sie kommen im Körperinnern auch nicht zur höchsten Entwickelung: zur Sporenbildung. Aber sie können zur Noth von dem Sauerstoff leben, welcher an die rothen Blut-

körperchen des Thieres nur locker gebunden ist und den Organen zugeführt werden sollte; sie können von den Stoffen zehren, welche im Saftstrome des thierischen Körpers kreisen und welche den Geweben zur Nahrung dienen sollten. So vermehren sich die Milzbrandbacillen, und durch ihre Lebensthätigkeit im Innern des Thieres leidet die normale Function des Körpers: das Thier wird krank.

Nun kommt es darauf an, wer der Stärkere, der Lebenskräftigere ist: die Zellen des thierischen Körpers oder die Milzbrandbacillen. Beide arbeiten unter erschwerten Existenzbedingungen. Das kranke Thier nimmt keine Nahrung auf, kann also seine verlorenen Kräfte nur unvollkommen ersetzen, die Milzbrandbacillen ihrerseits sind den freien atmosphärischen Sauerstoff gewöhnt und leiden zudem unter den für sie ungeeigneten Nährwerthen im Innern der thierischen Gewebe. Der Ausgang des Kampfes ist hier wie anderswo oft genug von kaum messbaren Grössen abhängig, wie das Heben und Senken der Schaalen einer balancirenden Waage. Siegt der Körper, so „geht die Krankheit in Heilung über" und die Milzbrandbacillen gehen unter. Siegt „die Krankheit", d. h. behalten die Milzbrandbacillen das Uebergewicht, so stürzt das Thier zusammen und stirbt, die Bacillen aber gelangen mit dem blutigen Schaum, der aus den Körperöffnungen fliesst, wieder dahin, wohin sie von Natur gehören: ins Freie.

Es ist ersichtlich, dass nun die Möglichkeit einer Infection anderer Thiere: der Jungen, die um das gefallene Mutterthier stehen, es beriechen und belecken; der Alten, welche die erkrankten Jungen nicht verlassen wollen, eine sehr grosse ist, und daraus erklärt sich die seuchenhafte Ausbreitung einer solchen Krankheit.

Dazu kommt, dass auch die Milzbrandbacillen durch den Kampf gekräftigt sind bezw. sich den ungewöhnlichen Existenzbedingungen angepasst haben und bei einem abermaligen Eintritt in einen thierischen Körper bösartiger wirken.

Aber — wenn das erste Thier nicht den gegen diese Eventualität hilflosen Milzbrandkeim verzehrt hätte, so wäre beiden der Kampf erspart geblieben. Und wenn man urtheilen sollte, wer trägt die Schuld an dem Kampf um Leben oder Tod, an der Entstehung der „Krankheit", das Thier oder der Milzbrandbacillus? so würde man wohl entscheiden müssen: keiner von beiden, sondern das bringen die bestehenden Verhältnisse des Lebens auf der Erde mit sich.

Möglich: wenn das Thier durch die Erfahrung mittels seiner Sinne den Krankheitskeim erkennen und vermeiden lernt, oder wenn die kommenden Generationen der empfänglichen Thierarten sich die nöthigen Widerstandseigenschaften erwerben und dem eingedrungenen Milzbrandkeim die Existenz im Körperinnern unmöglich machen, dass dann später dieser Kampf nicht mehr stattfindet und dass die Milzbrandkrankheit damit verschwindet.

Bei vielen dem Menschen eigenthümlichen Krankheiten und ihren Infectionsträgern liegen die gegenseitigen Verhältnisse ähnlich wie beim Milzbrand der Thiere, so z. B. bei der asiatischen Cholera. Die Krankheitserreger der Cholera, die Kommabacillen, haben ihren ständigen Wohnplatz in den heissen wasserreichen Niederungen Indiens, die dort vorliegenden klimatischen und territorialen Verhältnisse bieten die günstigsten Lebensbedingungen für die Cholerabacillen, welche auch ohne den Menschen dort leben und gedeihen. Alle Thierarten können solches Wasser trinken oder sonst mit der Nahrung aufnehmen, in welcher die Cholerabacillen enthalten sind, ohne an der Cholerakrankheit zu erkranken, nur im menschlichen Darm können die Cholerabacillen ihre Existenz erfolgreich ver-

theidigen, sich massenhaft vermehren, und wenn dann vom Darm aus die Producte dieser niederen Pilze in den Körper aufgesogen werden, treten die Erscheinungen der Cholera auf und viele der befallenen Menschen erliegen der Krankheit. Ein anderer und zwar der grössere Theil der erkrankten Personen überwindet aber die Invasion durch Ausscheidung der Krankheitserreger und durch Vernichtung ihres Giftes.

Die Erscheinungen des Auftretens und des Verschwindens der Choleraepidemien erklären sich aus diesen biologischen Processen und die Maassregeln zur Bekämpfung und zur Verhütung der Seuche sind in ihnen begründet.

Es mag wohl nur sehr wenige Arten der niederen Pilze geben, welche als Schädlinge ausschliesslich auf den menschlichen Körper zu ihrer Existenz angewiesen sind; vielleicht gehören dazu die Träger der menschlichen Wundinfectionskrankheiten, bedingungsweise die Lepra, die Tuberculose und die Syphilis, möglicherweise auch die noch unbekannten Erreger der sogenannten acuten exanthematischen Infectionskrankheiten. Vielleicht handelt es sich aber auch bei diesen nur um verwilderte, degenerirte Rassen, welche ursprünglich ausserhalb des menschlichen Körpers und ohne den Menschen ihre Existenzbedingungen finden.

Jedenfalls ist es nur ein verschwindend kleiner Theil unter den zahlreichen Spaltpilzarten, welche als eigentliche Krankheitserreger in Betracht kommen. Der weitaus grösste Theil steht in keinen unmittelbaren Beziehungen zur menschlichen Gesundheit, und ein nicht unerheblicher Theil hat eine nützliche und sogar nothwendige Bedeutung für die Erhaltung, speciell für die Ernährung des Körpers.

In einer Reihe schöner und hochbedeutungsvoller Untersuchungen hat zuerst Duclaux gezeigt, dass die Ernährung der Pflanzen an die Mitwirkung der Bodenbacterien gebunden ist, dass die Pflanze die zu ihrem Aufbau nothwendigen Stoffe nicht ansetzen kann, wenn an ihren Wurzeln die Spaltpilze fehlen. An einem verhältnissmässig einfachen Experiment kann man sich von der Wahrheit dieser Thatsache unschwer überzeugen: Wenn man zwei ganz gleiche und gleich schwere Bohnensamen, welche von allen anhaftenden Bacterienkeimen befreit sind, in zwei Gefässe aussät und die Erde des einen der beiden Gefässe von allen Bacterien (welche sonst in ungezählten Mengen in der Ackererde vorhanden sind) derart befreit, dass weder die chemische noch auch die physikalische Beschaffenheit der Erde geändert wird, und wenn man ferner dafür sorgt, dass die geeignete Durchlüftung und Wasserzufuhr stattfindet, ohne dass lebendige Keime von aussen her in dieses Gefäss und an den Samen gelangen können, so keimen zunächst beide Bohnen in der gewöhnlichen Weise aus und lassen keinen Unterschied in dem Wachsthum der jungen Pflanzen erkennen. Aber sehr bald, nach 10—12 Tagen, bemerkt man, dass die keimfreie Pflanze hinter der andern, in gewöhnlicher Erde wachsenden, zurückbleibt, glasig durchscheinend wird und schliesslich in sich zusammenbricht. Wenn man dann beide Pflanzen, die keimfreie und die normale, herausnimmt, die Wurzeln durch vorsichtiges Abspülen von den anhaftenden Erdtheilchen befreit, beide Pflanzen trocknet und wiegt, so stellt sich heraus, dass die keimfrei gewachsene Bohnenpflanze nicht schwerer geworden ist, als der Same wog, während die mit Bodenbacterien in gewöhnlicher Erde gewachsene Pflanze um mehr als das Doppelte an Gewicht zugenommen hat.

Die Nothwendigkeit der Bacterien für das Wachsthum der Pflanzen hat sich bei allen daraufhin untersuchten Samen als richtig erwiesen und bereits im landwirthschaftlichen Culturbetriebe praktische Bedeutung gewonnen. Ein Gedanke,

den schon DUCLAUX geäussert hatte: dass es vielleicht gelingen könnte, bestimmte Spaltpilzarten aufzufinden, welche die Nutzpflanzen bei der Production der für den Menschen besonders wichtigen Stoffe: der Stärke, dem Zucker, dem Pflanzeneiweiss zu unterstützen vermöchten, dieser Gedanke ist schon jetzt beim Anbau von Hülsenfrüchten realisirt und bei den Moorculturen werden mit Erfolg die unfruchtbaren Strecken mit spaltpilzreicher Marscherde inficirt, um grössere Erträge zu liefern.

Wenn dieses Gesetz: die Nothwendigkeit der Mitwirkung niederer Pilze zum Aufbau des Pflanzenkörpers im ganzen Pflanzenreich seine Bestätigung findet, so sollte man meinen, dass die Erforschung der gleichen Frage in Bezug auf die Ernährung der Thiere schon längst ihre Beantwortung gefunden hätte.

Hatte doch PASTEUR bereits im Jahre 1885 die Frage genau präcisirt und in ihrer Bedeutung gewürdigt: „Souvent — so schreibt PASTEUR in den Comptes rendus — dans nos causeries du laboratoire, depuis bien des années j'ai parlé aux jeunes savants qui m'entouraient, de l'intérêt qu'il y aurait à nourrir un jeune animal (lapin, cobaye, chien, poulet) dès sa naissance avec des matières nutritives pures. Par cette dernière expression j'entends désigner des produits alimentaires qu'on priverait artificiellement et complètement des microbes communs.

Sans vouloir rien affirmer, je ne cache pas j'entreprendrais cette étude, si j'en avais le temps, avec la pensée préconçue que la vie, dans ces conditions, deviendrait impossible."

Für die Richtigkeit einer derartigen Vermuthung sprechen schon eine Reihe allgemeiner Erwägungen über die Bedeutung der Darmbacterien im thierischen Körper:

Da ist zunächst festzustellen, dass überhaupt kein Thier existirt, welches nicht in seinem Darmcanal ungeheure Mengen von Bacterien ständig beherbergt. Die Arten und die Zahl dieser Bacterien nehmen zu etwa proportional der höher stehenden Art, und der Mensch weist die grösste Mannigfaltigkeit und entsprechend seinem Körpergewicht auch eine sehr grosse Menge von Darmbacterien auf. Dass dieser Zustand phylogenetisch schon seit unabsehbaren Zeiten bestehe, daran ist nicht zu zweifeln. Und ebensowenig kann man verkennen, dass dieser Zustand — wenn wir uns des von BUCHNER angewandten Wortes bedienen wollen — „erhaltungsmässig" sein muss. Es wäre im Sinne der vorwärts gehenden Entwickelung der Arten gar nicht zu verstehen, wieso das stärkere, bessere Lebewesen ausschliesslich Schädlinge in seinem Innern beherbergen sollte, wieso sich im Laufe der Zeiten nicht eine Anpassung beider Factoren, eine Symbiose zwischen Spaltpilzen und den Zellen der Darmschleimhaut herausgebildet haben sollte. Aber selbst wenn wir nicht auf ein actives Zuführen von Nährwerthen Seitens der Bacterien zu den Geweben zurückgreifen wollen, sondern den Bacterien nur die Rolle von kämpfenden Antagonisten zuweisen, so müsste das ständige, seit Urzeiten vorhandene Dasein derselben im Darm dafür sprechen, dass diese Reizmittel zur Auslösung der Lebensenergie der Körperzellen nützlich und in „erhaltungsmässige" Beziehungen zu dem Gewebe der Darmwand getreten sind.

Es waren technische Schwierigkeiten, welche sich der experimentellen Lösung der Frage nach dem Nutzen oder Schaden der Spaltpilze für die Ernährung der warmblütigen Thiere und des Menschen entgegenstellten, und erst in den letzten Jahren ist es gelungen, die Bedeutung der Darmbacterien für die Ernährung der Thiere durch den Versuch nachzuweisen.

Bekanntlich kann man befruchtete Hühnereier künstlich ausbrüten, und die ausgeschlüpften jungen Hühnchen haben eine so grosse Selbständigkeit, dass sie ohne Hilfe ihre Nahrung finden, wachsen und gedeihen können. Wenn man also Einrichtungen traf, durch welche jungen Hühnchen Nahrung, Wasser, Luft und alle sonstigen Lebensbedingungen geboten werden, wie dieselben normaler, natürlicher Weise vorliegen nur unter Ausschluss der Bacterien, welche sonst überall diesen Bedingungen beigegeben sind, so konnte man an der Entwickelung solcher „steril“ gezüchteter Hühnchen sehen, ob dieselben mit den im Freien gehaltenen Controlhühnchen im Wachsthum gleichen Schritt halten, oder ob sie kräftiger wachsen, oder ob sie zurückbleiben.

Die Anforderungen an das Experiment liegen so weit klar und einfach, nur an einem Umstande scheiterte die Durchführung der Versuche: sämmtliche Hühnereier sind nämlich bereits, wenn sie gelegt werden, mit Bacterien inficirt auf und in der Schaale, und es erschien unmöglich, diese Bacterien zu beseitigen oder zu vernichten, ohne die Keimkraft des jungen, noch im Innern befindlichen Hühnchens zu benachtheiligen.

Nun ist es aber neuerdings doch gelungen[1], unter einer grossen Anzahl besonders ausgewählter Hühnereier mittels entsprechender Behandlung wenigstens einen kleinen Procentsatz steriler Hühnchen zu erzielen und an diesen die Wirkung absolut keimfreier Ernährung zu studiren. Es hat sich dabei herausgestellt, dass, ähnlich wie bei den Pflanzensamen, die Thiere ohne Spaltpilze nicht gedeihen; wohl gelingt es, solche sterilen Hühnchen bis zum 28. Tage am Leben zu erhalten. Die Thiere fressen und verdauen fortwährend, sie consumiren sogar viel mehr Nahrung (aufgeweichte Hirsekörner, hartgekochtes, zerhacktes Eiweiss u. s. w.) als die im Freien gehaltenen Controlhühnchen; aber die steril gezüchteten Thiere nehmen nicht an Gewicht zu wie die normalen, sondern sie zehren im Gegentheil von ihrer eigenen Körpersubstanz und verlieren bis zu 34% ihres Anfangsgewichtes im Laufe ihres kurzen Lebens, während die normalen Controlthiere in derselben Zeit um das Zwei- bis Dreifache ihres Anfangsgewichtes zugenommen haben.

So hatte eines dieser steril gezüchteten Hühnchen am ersten Lebenstage, also unmittelbar nach dem Ausschlüpfen aus dem Ei, ein Anfangsgewicht von 50 Gr. und verendete am 25. Tage mit einem Gewicht von 32 Gr., hatte also 18 Gr. seines Körpergewichtes eingebüsst. Das entsprechende Controlthier, welches am 1. Tage 49 Gr. wog, wurde am 25. Tage getödtet und hatte ein Gewicht von 98 Gr., es hatte also in den 25 Tagen um 49 Gr. zugenommen. Säugethiere[2], steril geborene Meerschweinchen, konnten mit grossen Mühen nur bis zum 10. Lebenstage steril am Leben erhalten werden, und andererseits haben Versuche, welche an Froschlarven[3] ausgeführt wurden, bestätigt, dass die mit Bacterien behandelten Thiere gedeihen, während die steril gezüchteten in der Entwickelung nicht vorrückten.

Wir sehen also, dass die Spaltpilze für das pflanzliche und thierische Wachsthum, für die Ernährung nützlich und sogar nothwendig sind.

Der Schaden, welchen die giftigen und gesundheitsschädlichen Arten der Spaltpilze durch die Hervorrufung von Infectionskrankheiten anrichten, ist nur ein so frappanter und durch den Gedanken, dass man diesen Schaden durch Vernichtung

[1] Schottelius, Archiv f. Hygiene Bd. XXXIV und Bd. XLII.

[2] Nutall und Thierfelder, Zeitschr. f. physiolog. Chemie Bd. XXI und XXII.

[3] O. Metchnikoff, Annales de l'Institut Pasteur Bd. XV 1901.

der krankmachenden Pilze vermeiden kann, ein so fühlbarer, dass es oft darüber vergessen wurde, der nützlichen Bedeutung der überwiegenden Masse der niederen Organismen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Ganz verkehrt ist es also, den Begriff Spaltpilz mit dem Begriff Krankheitserreger zu identificiren und den Schluss zu ziehen: wo Spaltpilze sind, da entstehen Infectionskrankheiten und deshalb müssen die Spaltpilze vernichtet werden.

Es würde sogar unrichtig sein, wenn Jemand sagen wollte: Wenn ein Spaltpilz ein Krankheitserreger ist, so ist derselbe auch für den Menschen gefährlich, denn es giebt eine ganze Reihe von Spaltpilzarten, welche specifische Infectionskrankheiten bei bestimmten Thieren hervorrufen und welche für den Menschen gar keine krankmachende Bedeutung haben, z. B. der Bacillus der Hühnercholera, der Bacillus des Rothlaufs der Schweine, der Bacillus des sog. Mäusetyphus. Ja der letztere, ein besonders für Feldmäuse gefährlicher Krankheitserreger, wird sogar als ein nützlicher Bundesgenosse der menschlichen Interessen zur Bekämpfung der Mäuseplage verwendet. Andererseits giebt es eine Anzahl von Spaltpilzen, welche nur beim Menschen Infectionskrankheiten hervorrufen, so der Typhusbacillus, der Cholerabacillus, der Leprabacillus und der zweifellos vorhandene Syphilisbacillus. Das sind Krankheiten, welche nur beim Menschen vorkommen und welche in der Natur niemals bei einem Thiere beobachtet sind.

Unsere Landleute pflegen und versorgen bei den verheerenden Seuchen: der Hühnercholera, dem Rothlauf der Schweine unbeschadet ihrer Gesundheit und ohne jemals von der betreffenden Krankheit ergriffen zu werden, ihre Hausthiere. In den Ländern, in welchen die Cholera und der Aussatz einheimisch sind, leben die Thiere, welche durch religiöse Anschauungen besonders geschützt sind, mit den Eingeborenen noch enger zusammen wie bei uns; aber niemals ist Cholera oder Aussatz bei einer Thierart angetroffen, selbst nicht bei den dort vorkommenden menschenähnlichen Affenarten. Dasselbe gilt hüben und drüben für die Typhuskrankheit: weder auf Schweine noch auf ein anderes Hausthier ist der typhus abdominalis zu übertragen, auch Affen sind vollständig unempfänglich gegen den mit der Nahrung oder mit dem Wasser aufgenommenen Typhusbacillus.

Zwischen diesen beiden Gruppen krankheitserregender Spaltpilze, von denen die eine nur für den Menschen, die andere nur für Thiere schädlich ist, steht nun eine dritte, wohl die am besten gekannte und vielleicht die bedeutungsvollste Gruppe der Infectionsträger: das sind solche, welche sowohl beim Menschen als auch bei gewissen Thierarten Krankheiten hervorrufen können.

Dahin gehören die Tuberculose, der Milzbrand und die Pest. Am besten gekannt ist diese Gruppe der niederen Pilze deshalb, weil sie dem Experiment am besten zugänglich ist, und am bedeutungsvollsten ist sie, weil diese Krankheiten bedingungsweise auch durch Thiere verschleppt und von ihnen auf den Menschen übertragen werden können.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese für den Forscher interessanteste Gruppe der Krankheitserreger näher einzugehen, nur soviel mag kurz erwähnt sein, dass die Intensität und die Art der Wirkung gleicher Spaltpilze bei verschiedenen Thierspecies bezw. beim Menschen grossen Schwankungen unterworfen ist, deren Erklärung noch nicht einwandfrei gelungen ist, und dass darin der Grund so bedeutender Meinungsverschiedenheiten liegt, wie sie noch vor Kurzem nach der Veröffentlichung der neuesten Untersuchungen über die Identität der Tuberculose der Rinder mit der des Menschen hervorgetreten ist.

Noch an eine andere Thatsache sei hier erinnert, daran nämlich, dass der noch unbekannte Erreger der Pockenkrankheit auf Rinder übertragbar ist und dass wir den Schutzimpfstoff gegen die Pockenkrankheit dem Krankheitsproduct dieser Thiere verdanken. Bei der einzigen Infectionskrankheit, welche wir mit absolut sicherem Erfolg bekämpfen, verhüten und sogar heilen können, bei den Pocken verdanken wir das wirksame Schutzmittel, die Kuhpockenlymphe, dem gleichen niederen Lebewesen, welches beim Menschen eine schwere, sehr oft tödtlich verlaufende Krankheit hervorruft. Es ist eben die Aufgabe des menschlichen Geistes, des Menschen, als des Herrn der Erde, sich die Kräfte der Natur dienstbar zu machen, und dazu gehören auch die Kräfte der niederen Organismen.

Wie wenig übrigens die Erfolge der wissenschaftlichen Forschung mit denen der praktischen Erfahrung sich decken, lehrt ebenfalls die Pockenkrankheit: Sicher sind es niedere Organismen, welche diese Krankheit hervorrufen, wahrscheinlich sind es sogar niedere Pilze, jedenfalls aber sind wir wissenschaftlich noch ganz im Dunkeln über die Natur des Erregers der Pockenkrankheit, und doch ist es gerade diese Krankheit, welche durch die unsterblichen Verdienste Edward Jenner's lange vor der Zeit der bacteriologischen Laboratorien erfolgreich bekämpft wurde.

Gebührt Jenner der Ruhm, die Vaccine als Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit eingeführt zu haben, so hat Fischer in Karlsruhe das Verdienst, durch den experimentell geführten Nachweis der Identität von Variola und Vaccine es ermöglicht zu haben, dass man jetzt den Impfstoff überall willkürlich erzeugen kann, während man vorher auf den seltenen Ausbruch sog. „spontaner" Kuhpockenepidemien angewiesen war und den kostbaren Impfstoff — wie in alten Zeiten das Feuer — sorgsam hüten und vor dem Erlöschen bewahren musste.

Hier sind also jetzt die mächtigen Kräfte der lebendigen, niederen Lebewesen in den Dienst des Menschen gezwungen und werden im Interesse der menschlichen Gesundheit gegen die eigenen Stammesgenossen ins Feld geführt, wie der Hund gegen den Wolf.

Gegen die eigenen Stammesgenossen sehen wir aber auch im freien Naturleben die niederen Pilze unter einander kämpfen. Der Kampf ums Dasein spielt sich in allen Schichten der erdbewohnenden Gesellschaft ab, sogar in diesen niedersten.

Es giebt gemeinsam — symbiotisch — zusammenlebende niedere Pilze, ähnlich wie solcher Austausch von Eigenschaften im gemeinsamen Interesse zweier Arten im Thierreich und im Pflanzenreich zahlreiche Belege findet, und es giebt unter den niederen Pilzen feindlich — antagonistisch — sich gegenüberstehende Arten.

Ein Beispiel der ersteren Wechselbeziehung bieten uns die Kefirkörner — die „Hirse des Propheten", wie diese mit scheinbar wunderbarer Lebenskraft beseelten harten, trockenen Körner in ihrer Heimath, den kirgisischen Steppen, genannt werden.

Die Kefirkörner versetzen die Milch in eine eigenthümliche Gährung, durch welche ein nahrhafter, erfrischender Milchwein entsteht, das Nationalgetränk jener nomadisirenden Hirtenvölker. Die Ursache aber dieser Kraft der „Hirse des Propheten" sind zwei niedere Pilze, aus denen die Kefirkörner bestehen: eine Hefe — Sprosspilze — und ein wahrscheinlich dem Milchsäurebacillus nahe verwandtes Stäbchen — ein Spaltpilz. Diese beiden, in vielen Millionen einzelner Individuen dicht mit einander verfilzt und untrennbar mit einander verbunden, stellen die Kefirkörner dar, ein Beispiel von Symbiose unter niederen Pilzen.

Feindlich einander gegenüberstehende, die gleichzeitige Existenz neben einander ausschliessende Spaltpilzarten sind einerseits ein fast ständig im Wasser auf-

tretender Spaltpilz, welcher einen grün fluorescirenden Farbstoff bildet, der bacillus fluorescens und andererseits der Milzbrandbacillus. Sät man auf irgend einem Nährboden Keime von Milzbrandbacillen gleichzeitig mit Keimen dieses bacillus fluorescens aus, so wachsen nur die letzteren, die Milzbrandbacillen bleiben aus, und nimmt man statt der Milzbrandbacillen Typhusbacillen, so sieht man, dass auch diese nur kümmerlich wachsen und von dem fluorescens bald ganz unterdrückt werden. Dieser Wasserbewohner, der an sich gar keine den Menschen schädigende Eigenschaften trägt, ist also, insofern er ein Antagonist krankmachender Spaltpilze ist, als Freund des Menschen, zu den nützlichen Spaltpilzen zu rechnen.

Andererseits scheinen wiederum die Diphtheriebacillen und gewisse Wundinfectionsträger des Menschen einander in ihrer krankmachenden Kraft zu unterstützen zum Schaden der menschlichen Gesundheit. Daher kommt es, dass in denjenigen Diphtheriefällen, bei denen die Wundinfectionsträger neben den Diphtheriebacillen stark vertreten sind oder gar vorherrschen, die Wirkung des Heilserums keine Wendung zum Besseren bringt.

Die treibende Kraft aber ist auch bei den niederen Pilzen der fortwährende Kampf um thunlichst gute, um die besten Existenzbedingungen. In diesem Kampfe gehen die schwächeren zu Grunde und ebenso diejenigen, welche anspruchsvolle Bedingungen an ihr Dasein stellen bezw. auf Grund ihrer Eigenschaften stellen müssen. Solche Arten werden unterdrückt von den Massen der anspruchslosen, wenn sie nicht stark genug sind, auch unter erschwerten Existenzbedingungen sich zu erhalten.

Nach Maassgabe der Lebensbedürfnisse sind bestimmten Pilzen bestimmte Wohnplätze und Verbreitungsbezirke zugewiesen, an denen gerade diese Arten die besten Existenzbedingungen finden, während andere unter solchen Verhältnissen untergehen und vertrieben werden, wenn sie in das fremde Gebiet eindringen: das Bedürfniss nach Sauerstoff, den sie aus festen Verbindungen nicht abzuspalten vermögen, zeichnet die Milzbrandbacillen aus und ebenso die Cholera- und die Typhusbacillen; im Gegensatz dazu können diejenigen Spaltpilze, welche den Wundstarrkrampf, den Rauschbrand der Rinder und das sog. maligne Oeden der Herbivoren hervorrufen, die Anwesenheit von Sauerstoff nicht vertragen. Dementsprechend finden wir an der Oberfläche des Erdbodens diejenigen Sorten, welche bei freiem Luftzutritt am besten gedeihen, während in der Tiefe des Bodens die andern Arten auftreten. Manche Arten, wie die Cholerabacillen, die Erreger der Tuberculose und der Rotzkrankheit, bedürfen einer hohen Temperatur, um gut zu wachsen, und verfallen der Kältestarre und dem Tode an Plätzen, an denen die meisten andern niederen Pilze sich gut vermehren können.

So trägt schon die Natur von sich aus Sorge, dass Ordnung gehalten wird und dass die einzelnen Arten auf die ihnen zustehenden Grenzen beschränkt bleiben. Die Cadaver der Thiere und die Leichen der Menschen, welche an Infectionskrankheiten verendet sind, verfallen den eindringenden Bodenbacterien und den schon im Körper selbst — im Darmcanal — enthaltenen Fäulnissbacterien. Die „specifischen" Krankheitserreger aber, welche im lebenswarmen Körper ihr Unheil anrichten konnten, haben nun ausgespielt und werden die Beute der anspruchsloseren Arten.

Vielfach werden diese Erfahrungen über die biologischen Eigenschaften der niederen Pilze praktisch ausgenutzt. Wenn der Körper eines an Milzbrand verendeten Thieres tief verlocht wird, so finden die auf den Sauerstoff der Luft angewiesenen Milzbrandbacillen keine Nahrung mehr und sterben ab. Damit ist dann ein

solcher Cadaver, welcher an der Erdoberfläche die weitere Verbreitung der Milzbrandbacillen und damit auch gelegentlich der Milzbrandkrankheit fördern würde, unschädlich gemacht.

Der ganze, für das menschliche Leben und für die menschliche Gesundheit so nothwendige Process der Zersetzung der pflanzlichen und der thierischen todten Körper ist der Thätigkeit der niederen Pilze, den Fäulnissbacterien zugewiesen. Diese bewirken die Umsetzung, die Zerspaltung der complicirten organischen Verbindungen in die letzten, einfachen Atomgruppen, in mineralische Substanzen und in Gase, welche entweder in die Luft entweichen oder im Boden, im Wasser oder sonst aufgesogen werden und später wieder zum Aufbau der lebendigen Wesen, zunächst der Pflanzen, dienen. Das ist der Kreislauf des Stoffes, welcher der Mitwirkung der niederen Pilze nicht entrathen kann.

Wir können sogar schon jetzt unterscheiden, dass der gesammte Zersetzungsprocess in verschiedene Abschnitte zerfällt und dass bestimmten Sorten niederer Pilze bestimmte, begrenzte Aufgaben dabei zufallen. An einem einfacheren Beispiele lässt sich das Princip dieser Arbeitstheilung unschwer erkennen:

Wenn man irgendwo einen Bottich voll frischen, süssen Traubensaftes sich selbst überlässt, so tritt bekanntlich nach kurzer Zeit die alcoholische Gährung in der Flüssigkeit ein. Die Sprosspilze, die Hefezellen, siedeln sich in dem süssen Traubensaft an und zersetzen den Traubenzucker vorwiegend in Alcohol und Kohlensäure; die Kohlensäure entweicht in die Luft und aus dem süssen Traubensaft wird der alcoholhaltige Most. Dieser Process tritt „von selbst" überall mit Regelmässigkeit ein, denn die Hefezellen finden sich um diese Jahreszeit in enormen Massen am Boden und in der Luft. Die Dauerformen, die Samen derselben, hatten den Winter (in den heissen Ländern die trockene Jahreszeit) überstanden. Sobald dann die ersten, zuckerhaltigen, süssen Früchte reifen und zu Boden fallen, nehmen die günstigen Bedingungen zur Auskeimung und zur Verbreitung der Hefezellen schnell zu; die Hefepilze finden sich im Hochsommer überall in Wald und Feld und ihre Vermehrung erreicht im Herbst zur Zeit der Traubenreife den Höhepunkt. Daher ist die Hefe überall, wo Früchte reifen, besonders aber in den weinbautreibenden Gegenden stets am Platz, wenn irgendwo eine für sie brauchbare, wasserreiche Zuckerlösung offen der Luft ausgesetzt ist. Wenn aber der Zucker in der Lösung aufgezehrt ist, dann ist die Rolle der Hefezellen ausgespielt, ihre Lebensthätigkeit erlischt, es treten die zur Erhaltung der Art nothwendigen Dauerformen auf und senken sich auf den Boden des Bottichs. Die Gährung ist abgelaufen, aus dem Most ist der Wein geworden.

Sofort aber bemächtigt sich eine andere Art niederer Pilze des freigewordenen Platzes: Den Erregern der Essigsäure-Gährung giebt der Alkohol die beste Nahrung; aus ähnlichen Gründen und mit derselben Regelmässigkeit stellen sie sich an der Oberfläche des offenen Weinbottichs ein und zerspalten den Alcohol in Essigsäure und in Kohlensäure. Wiederum entweicht die Kohlensäure in die Luft und aus dem Wein wird Essig. Der nun entstandene saure Nährboden giebt aber mit allen den übrigen noch darin enthaltenen Stoffen den Schimmelpilzen gute Existenzbedingungen; Schimmelpilze siedeln sich an und zerlegen die Essigsäure in Ammoniak und Kohlensäure. Beide Stoffe gehen theils in die Luft über, theils verbinden sie sich — namentlich das Ammoniak — mit den vorhandenen mineralischen Substanzen zu einfachen Salzen, z. B. zu der phosphorsauren Ammoniak-Magnesia.

Wie wenn die sargdeckelartigen Krystalle der letzteren das Vorzeichen zu dem Schlussact der ganzen Gährungszersetzung bedeuten sollten, so rücken nun die letzten, die kleinsten Pilze ins Feld, um den Rest zu bestatten.

Die Fäulnissbacterien sind es, welche den Ueberbleibseln der abgewirthschafteten Generationen den letzten Dienst erweisen und Alles, was noch zu zerlegen ist, in Gase, Wasser und in Asche umwandeln.

Alles, mit Ausnahme der Dauerformen, jener Sporen und Samen, welche nicht zerstört werden dürfen im Interesse der Erhaltung der Arten aller der hier in Action getretenen niederen Pilze. Während des viele Wochen, ja Monate beanspruchenden Processes, welcher sich in dem offenen mit Traubensaft gefüllten Bottich abgespielt hatte, ist neben der Kohlensäure und den übrigen flüchtigen Gasen auch mehr und mehr das Wasser verdunstet, der Inhalt des Bottichs ist weniger und weniger geworden; für die Fäulnissbacterien blieb schliesslich nur noch ein schleimiger Schlamm übrig, bestehend aus den halbverwesten Körpern und aus alledem, was sonst noch von den Hefezellen, den Essigpilzen und den Schimmelpilzen übrig geblieben war. Die Fäulnissbacterien haben auch diesen letzten Rest in verdunstende Stoffe und in Asche übergeführt, in welcher die Samen der abgestorbenen Arten, schliesslich auch die der Fäulnissbacterien selbst, ruhen. Inzwischen aber ist es Winter geworden und der Winter ist vorübergegangen; dann kommt der Frühling, die warme Luft trocknet die erdige Masse aus, welche in dünner Schicht auf dem Boden des Bottichs liegt, die Winde zerstäuben den Staub und heben die schlummernden Samen in die Lüfte, führen sie wirbelnd nach allen Seiten, bis die einzelnen Keime oder auch nur einzelne von den Keimen irgendwo wieder die Bedingungen finden, unter denen sie ihren Lebenszweck erfüllen, ihren Lebensweg gehen können.

Aehnliche Processe, wie sie sich bei der alcoholischen Gährung und den anschliessenden Zersetzungen abspielen, wiederholen sich bei der Umwandlung der todten Körper der Pflanzen, der Thiere und des Menschen, und dieselbe Rolle, welche bei den Gährungsprocessen schliesslich den Fäulnissbacterien zufällt, dieselbe Rolle haben sie durchzuführen bei der endgiltigen Zersetzung aller organischen Stoffe. Das ist eine wichtige, nothwendige und dem Menschen dienliche Aufgabe der Spaltpilze, deren unmittelbarer Nutzen vielfach ersichtlich ist:

Bei dem Fäulnissprocess in den Senkgruben gehen die gefährlichen Cholerabacillen in kürzester Frist zu Grunde, ähnlich findet das mit den meisten andern den Menschen krankmachenden Spaltpilzarten statt: mit den Diphtheriebacillen, den Tuberkelbacillen und den Spaltpilzen der Wundinfections-Krankheiten.

So erfüllen diese niederen Pilze ihre Aufgabe als Reiniger und Zerstörer der zersetzungsfähigen Substanzen sicher und bedingungslos. Ihre Thätigkeit wird schon jetzt systematisch und in grossem Maassstabe auf den Rieselfeldern ausgenutzt, auf denen die Abfallstoffe der Städte unter Mitwirkung der Bacterien dem pflanzlichen Stoffwechsel zugeführt werden.

Mehr und mehr gewinnt die Anschauung an Boden, dass dieses der einzige Weg sei, auf welchem man ohne Gefahr der Abfallstoffe sich entledigen könne, namentlich der menschlichen Abfallstoffe, wie sie sich in den grossen Städten massenhaft anhäufen. Nur in den allerseltensten Fällen bietet sich ja die Möglichkeit, diesen gesundheitsschädlichen Unrath direct dem Meere oder einem so mächtigen Flusslaufe zuzuführen, dass eine Verschlammung oder Verseuchung desselben nicht zu befürchten ist; weitaus in der Mehrzahl der Fälle liegt die Sache so, dass entweder überhaupt

ein Wasserlauf von nennenswerther Grösse in der Nähe der Städte nicht vorhanden ist, oder dass er doch ohne Gefahr für die abwärts lebenden Anwohner eine Einleitung der Abwässer in das Flussbett nicht gestattet.

Alle Versuche, durch künstliche Mittel chemisch oder mechanisch die Abfallstoffe und die Abwässer zu beseitigen, sind als gescheitert zu bezeichnen; entweder sind solche Kunstmittel zu kostspielig, um die praktische Durchführung zu gestatten, oder sie gewährleisten nicht eine Vernichtung der gefährlichen, gesundheitsschädlichen Eigenschaften dieser Stoffe.

Einzig und allein gelingt es, die Aufgabe zu lösen, wenn man sich der Mittel bedient und sie zweckdienlich unterstützt, welche die Natur selbst zur Vernichtung der zersetzungsfähigen Stoffe anwendet, und wenn man die Wege einschlägt, auf denen auch in der freien Natur diese Substanzen im Kreislauf der Stoffe weitergeführt werden. Dieser Weg führt aber in den Erdboden durch das Reich der Spaltpilze in den Körper der Pflanzen.

Das ist der Grund, weshalb die Rieselfelder überall da, wo sie rationell angelegt und bewirthschaftet werden, sich auch bewährt haben und sogar noch Erträge liefern aus landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

Es ist aber nicht zu verkennen, dass an manchen Plätzen, in manchen dicht bevölkerten Industriebezirken die Anlage weitausgedehnter Rieselfelder auf sehr grosse Schwierigkeiten stösst, welche sich nur durch ungeheure Geldopfer überwinden lassen würden. Sollte die Nothwendigkeit, der Kampf um die Existenz, es gebieterisch erheischen, so müssten zweifellos auch diese Opfer gebracht werden und sie würden ihre guten Früchte tragen. Aber umsomehr ist es zur Vermeidung solcher schweren, fast unerschwinglichen Lasten zu begrüssen, dass in den letzten Jahren ein Verfahren mehr und mehr Anklang findet und sich bewährt, welches wiederum darauf hinausläuft, die Arbeit der niederen Organismen in den Dienst des Menschen zu stellen. Es ist das sog. „biologische“ Reinigungsverfahren der Abwässer.

Zuerst in England, in London, versuchsweise, aber mit gutem Erfolg angewendet, besteht dieses Verfahren dem Princip nach darin, dass die ungereinigten Abwässer in Bassins eingeleitet werden, welche ähnlich den Wasserfiltern der grossen Städte angelegt sind. Hier werden die Abwässer unter besonderen mechanischen Bedingungen der eigenen Zersetzung, einer Selbstvergährung, überlassen und können schon nach wenigen Stunden wesentlich gereinigt in ein zweites und drittes ähnlich vorgerichtetes Bassin übergeführt werden. Nach der Passage dieser und einer bedingungsweise noch vorzunehmenden Abklärung mit Kalkwasser sind die Abwässer soweit gereinigt, dass sie unbedenklich den Wasserläufen der Flüsse zugeführt werden können.

Während bei dieser Anwendung des biologischen Reinigungsverfahrens in der Hauptsache die Thätigkeit der des Sauerstoffes bedürftigen Spaltpilze — der Aëroben — in Anspruch genommen wurde, ist die Methode weiter noch dahin vervollkommnet, dass die für die Zersetzung der Eiweisssubstanzen zweifellos kräftiger wirkenden anaëroben Arten — die Spaltpilzsorten, welche für ihr Leben keinen freien Sauerstoff nöthig haben — herangezogen werden.

In luft- und lichtdicht abgeschlossenen Behältern (den Septic tanks) werden die Abwässer zunächst der Selbstzersetzung überlassen. Die bei der sofort eintretenden mächtigen Gährung sich bildenden Gase werden hoch in die Luft abgeführt,

an einigen Plätzen sogar schon verbrannt und zum Antrieb von Dynamomaschinen benutzt, welche die Arbeitsräume, in denen das ganze Verfahren stattfindet, beleuchten helfen. An das Reinigungsverfahren unter Luftabschluss schliesst sich dann noch dasjenige in den offenen Bassins an, nach deren Passage die Abwässer gereinigt abfliessen.

Auch bei diesen Processen werden die Seuchen indirect und die Erreger der menschlichen Infectionskrankheiten direct durch niedere Organismen bekämpft, denn sowohl diejenigen Spaltpilzarten, welche als anaërobe in den Septic tanks die Abfallstoffe zerstören, als auch diejenigen, welche in den offenen Bassins wirken, gehören nicht zu den Infectionsträgern, zu den krankmachenden Arten, sondern stehen im Gegensatz antagonistisch ihnen gegenüber und erzielen durch ihre Thätigkeit, dass die gereinigten Abwässer — wenn auch nicht frei von allen Bacterien — so doch jedenfalls frei sind von den specifisch gesundheitsschädlichen Keimen.

Das ganze Verfahren ist noch zu neu und namentlich bacteriologisch noch zu wenig wissenschaftlich geprüft, um jetzt schon ein abschliessendes Urtheil in allen Einzelheiten darüber abgeben zu können, so viel aber steht schon jetzt fest, dass das Verfahren principiell vernünftig ist und dass es nur noch eines genaueren Studiums der besten technischen Anordnung auf Grund bacteriologischer Untersuchungen der in Thätigkeit tretenden Spaltpilzarten bedarf, um diese Methode überall da einführen zu können, wo die Beseitigung der Abwässer auf Schwierigkeiten stösst, und wo die Anlage von Rieselfeldern aus irgend welchen Gründen unstatthaft ist.

So zeigt eine unbefangene Betrachtung der niederen Lebewesen, dass die Spaltpilze ein unentbehrliches Glied in der Kette bilden, welche alle auf der Erde lebenden Organismen mit einander verbindet, dass sie für den Kreislauf des Stoffes eine gewaltige unersetzliche Arbeit leisten und dass wir Menschen ebenso wie die Pflanzen und die Thiere ohne die Spaltpilze überhaupt nicht existiren könnten.

Das verflossene halbe Jahrhundert hat uns die Mannigfaltigkeit ihrer Arten und die Grundzüge ihrer Lebensbedingungen kennen gelehrt; während der letzten drei Decennien sind die Spaltpilze als Krankheitserreger und als Feinde der menschlichen Gesundheit erforscht, und hochbedeutungsvolle erfolgreiche Mittel zur Bekämpfung der Seuchen haben sich aus diesen Studien ergeben. Es ist zu erwarten und zu hoffen, dass auf diesem Wege weiter vorgeschritten wird, dass eine durch verbesserte Hilfsmittel geschärfte Kritik die einzelnen Arten der Spaltpilze in ihrer guten und in ihrer bösen Bedeutung immer sicherer erkennen lehrt.

Unbefangen hat die wissenschaftliche Forschung mit der Thatsache zu rechnen, dass das organisirte Leben sich nicht nur um die Existenz des genus humanum dreht, sondern dass ausser dem Menschen noch viele andere Lebewesen — hohe und niedere — mitberechtigt auf der Erde ihre Daseinsbedingungen suchen und finden. Von diesem Standpunkt aus muss auch die Lebensthätigkeit der niederen Pilze beurtheilt werden, damit ihre schädlichen Eigenschaften bekämpft und unterdrückt, ihre guten Leistungen aber in den Dienst der menschlichen Gesundheitspflege eingestellt werden können.

ZWEI BEISPIELE

FÜR DIE ABLEITUNG

DER WAHREN AUS DER SCHEINBAREN GESTALT EINES KÖRPERS

VON

JAKOB LÜROTH.

Niemand bezweifelt, dass ein Körper, der von allen Seiten her wie eine Kugel aussieht, auch wirklich eine Kugel ist, oder dass ein Körper, der von jedem Raumpunkte aus durch einen Kegel zweiter Ordnung projicirt wird, durch eine Fläche zweiter Ordnung begrenzt ist.

Ein Beweis dieser Sätze ist mir nicht bekannt.

Bei dem Beweis, den ich im Folgenden erbringe, schien mir die Anwendung der Vectorenrechnung eine vortheilhafte Verringerung der Schreibarbeit zu gewähren. In der That hat sich diese Vermuthung bestätigt. Es ist besonders die von englischen und amerikanischen Physikern als „curl" bezeichnete Vectoroperation, die ihren Nutzen auch für ein Problem der analytischen Geometrie erweist.

Einige für die Vectorenrechnung nöthige Sätze sind in einem ersten Abschnitt zusammengestellt, der zweite gibt den Beweis des ersten der oben erwähnten Sätze, während deren zweiter im dritten Abschnitt behandelt ist.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Ich mache Gebrauch vom Product von zwei und drei Vectoren — welch letzteres eine Zahl bedeutet — und dem inneren Product von zwei Vectoren, sowie der Addition und Subtraction von Punkten und Vectoren. Die Bedeutungen dieser Operationen sind aus GRASSMANN's zweiter Ausdehnungslehre zu ersehen, die in der zweiten Abtheilung des ersten Bandes von GRASSMANN's gesammelten Werken abgedruckt ist. Die Vectoren sind stets mit kleinen, die Punkte mit grossen deutschen Buchstaben bezeichnet.

Ferner benütze ich zur Ableitung eines Vectors aus einer Function der drei rechtwinkeligen Coordinaten x, y, z die Vectoroperation

$$\mathfrak{i}\,\frac{\delta}{\delta x} + \mathfrak{j}\,\frac{\delta}{\delta y} + \mathfrak{k}\,\frac{\delta}{\delta z},$$

in der $\mathfrak{i}$, $\mathfrak{j}$, $\mathfrak{k}$ die drei Einheitsvectoren sind, die die Richtungen der positiven Axen der x, y, z haben, und, wie im Folgenden stets, δ die partielle Differentiation andeutet. Die Axen seien dabei so gewählt, dass $\mathfrak{i}$, $\mathfrak{j}$, $\mathfrak{k}$ ein Rechtssystem bilden, d. h. dass von $\mathfrak{k}$ aus gesehen, $\mathfrak{i}$ in $\mathfrak{j}$ durch eine Rechtsdrehung um 90° übergeht.

Die obige Operation sei mit ∇ bezeichnet, so dass unter $\nabla\alpha$ der Vector

$$\nabla\alpha = \mathrm{i}\frac{\delta a}{\delta x} + \mathrm{j}\frac{\delta a}{\delta y} + \mathfrak{k}\frac{\delta a}{\delta z}$$

verstanden wird[1].

Es ist klar, dass ∇ wie ein Differentialzeichen verwendet werden kann, indem

$$\nabla\alpha\beta = \beta\nabla\alpha + \alpha\nabla\beta, \qquad \nabla\sin\alpha = \cos\alpha\,\nabla\alpha$$

u. s. w. ist.

Die Operation ∇ soll auch auf einen von den Coordinaten x, y, z abhängigen Vector $\mathfrak{a}$ (und einen Bivector) angewandt werden und zwar verstehen wir unter $\nabla\mathfrak{a}$, dem Quirl von $\mathfrak{a}$, den Bivector

$$\nabla\mathfrak{a} = \mathrm{i}\frac{\delta a}{\delta x} + \mathrm{j}\frac{\delta a}{\delta y} + \mathfrak{k}\frac{\delta a}{\delta z}\,^{2},$$

wobei zu beachten ist, dass die drei Factoren i, j, $\mathfrak{k}$ links stehen.

Setzt man

$$\mathfrak{a} = a\mathrm{i} + b\mathrm{j} + c\mathfrak{k}$$

wo a, b, c Zahlen sind, so wird

$$\nabla\mathfrak{a} = \mathrm{ij}\left(\frac{\delta b}{\delta x} - \frac{\delta a}{\delta y}\right) + \mathrm{i}\mathfrak{k}\left(\frac{\delta c}{\delta x} - \frac{\delta a}{\delta z}\right) + \mathrm{j}\mathfrak{k}\left(\frac{\delta c}{\delta y} - \frac{\delta b}{\delta z}\right).$$

Daher ist $\nabla\mathfrak{a} = o$ die Bedingung dafür, dass a, b, c die Ableitungen einer Function β von x, y, z sind,

$$a = \frac{\delta\beta}{\delta x},\ b = \frac{\delta\beta}{\delta y},\ c = \frac{\delta\beta}{\delta z}$$

so dass $\mathfrak{a} = \nabla\beta$ wird.

Man findet

$$\nabla\nabla\alpha = o$$

und

$$\nabla\nabla\mathfrak{a} = \mathrm{ij}\mathfrak{k}\left(\frac{\delta^2 b}{\delta x\delta z} - \frac{\delta^2 a}{\delta y\delta z}\right) - \mathrm{ij}\mathfrak{k}\left(\frac{\delta^2 c}{\delta x\delta y} - \frac{\delta^2 a}{\delta y\delta z}\right) + \mathrm{ij}\mathfrak{k}\left(\frac{\delta^2 c}{\delta x\delta y} - \frac{\delta^2 b}{\delta x\delta z}\right) = o.$$

[1] Die Operation ∇ wurde von HAMILTON eingeführt (Proceedings of the royal Irish Academy Bd. III S. 291), wie ich einer Notiz in der zweiten Auflage der Elements of Quaternions Bd. II S. 432 Fussnote entnehme. In den Kreisen der mathematischen Physik ist sie besonders bekannt geworden durch die Anwendung, die MAXWELL in seinem classischen Treatise on Electricity and Magnetism Bd. I S. 15 § 17, und an vielen anderen Stellen, davon machte. Den Begriff hat auch schon LAMÉ, der in seinen Leçons sur les coordonnées curvilignes, Paris 1859, § III S. 5 den Differentialparameter benutzt, ohne zu beachten, dass er einen Vector vorstellt. PEANO in seinen Lezioni di analisi infinitesimale, Torino 1893, Bd. II S. 180 § 369 bezeichnet $\nabla\alpha$ ausdrücklich als den (ersten) Differentialparameter von α.

[2] MAXWELL nennt schon in der Abhandlung: Remarks on the mathematical classification of physical quantities (Proc. London. math. Soc. Bd. III (1871) S. 231 = The Scientific Papers of CL. MAXWELL Bd. II S. 257) die Ergänzung von $\nabla\mathfrak{a}$, das $|\nabla\mathfrak{a}$, with great diffidence curl or version von $\mathfrak{a}$. Die Bezeichnung curl ist auch von GIBBS in seinen, nicht im Buchhandel befindlichen, Elements of Vector Analysis, Newhaven 1881—1883, angenommen worden (der $\nabla\alpha$ das Derivative von α nennt).

Auch LORENTZ (Versuch einer Theorie der elektrischen und optischen Erscheinungen in bewegten Körpern, Leiden 1895, S. 10) benutzt den Vector $|\nabla\mathfrak{a}$ unter dem Namen Rotation von $\mathfrak{a}$. Die in neuester Zeit in Deutschland übliche Uebersetzung von curl mit Quirl beruht wohl auf einer durch die Sprachgeschichte nicht gerechtfertigten Analogie beider Wörter. In Bezug auf die Benennung ist die Bemerkung interessant, die MAXWELL a. a. O. beifügt: „I have sought for a word which shall neither like Rotation, Whirl or Twirl, connote motion, nor, like Twist indicate a helical or screw structure which is not of the nature of a vector at all."

In diesen Gleichungen und der durch einfache Multiplication auszuführenden Determinantenbildung liegt der Vortheil der Anwendung dieser Symbole gegenüber der Rechnung mit Differentialen.

Weiter ergeben sich die Gleichungen

$$\nabla(\alpha\mathfrak{a}) = \alpha\nabla\mathfrak{a} + \nabla\alpha \cdot \mathfrak{a} = \alpha\nabla\mathfrak{a} - \mathfrak{a}\nabla\alpha$$

und, wenn $\mathfrak{b}$ ebenfalls ein Vector ist,

$$\begin{aligned}\nabla\mathfrak{a}\mathfrak{b} = \mathfrak{i}\frac{\partial\mathfrak{a}\mathfrak{b}}{\partial x} + \mathfrak{j}\frac{\partial\mathfrak{a}\mathfrak{b}}{\partial y} + \mathfrak{k}\frac{\partial\mathfrak{a}\mathfrak{b}}{\partial z} &= \left(\mathfrak{i}\frac{\partial\mathfrak{a}}{\partial x} + \mathfrak{j}\frac{\partial\mathfrak{a}}{\partial y} + \mathfrak{k}\frac{\partial\mathfrak{a}}{\partial z}\right)\mathfrak{b} \\ &\quad + \mathfrak{i}\mathfrak{a}\frac{\partial\mathfrak{b}}{\partial x} + \mathfrak{j}\mathfrak{a}\frac{\partial\mathfrak{b}}{\partial y} + \mathfrak{k}\mathfrak{a}\frac{\partial\mathfrak{b}}{\partial z} \\ = \nabla\mathfrak{a}\cdot\mathfrak{b} - \nabla\mathfrak{b}\cdot\mathfrak{a}.\end{aligned}$$

Hier kann man für $\nabla\mathfrak{a}\cdot\mathfrak{b}$ und für $\nabla\mathfrak{b}\cdot\mathfrak{a}$ auch bezw. $\mathfrak{b}\nabla\mathfrak{a}$ und $\mathfrak{a}\nabla\mathfrak{b}$ setzen.

§ 2.

Seien $\mathfrak{u}$, $\mathfrak{v}$, $\mathfrak{w}$ drei aufeinander senkrechte von x, y, z abhängige Einheitsvectoren, die ein Rechtssystem bilden, so dass

$$\begin{gathered}\mathfrak{u}\mathfrak{v}\mathfrak{w} = 1 \\ \mathfrak{u} = |\,\mathfrak{v}\mathfrak{w},\ \mathfrak{v} = |\,\mathfrak{w}\mathfrak{u},\ \mathfrak{w} = |\,\mathfrak{u}\mathfrak{v} \\ \mathfrak{u}\,|\,\mathfrak{v} = \mathfrak{v}\,|\,\mathfrak{w} = \mathfrak{w}\,|\,\mathfrak{u} = o \\ \mathfrak{u}\,|\,\mathfrak{u} = \mathfrak{v}\,|\,\mathfrak{v} = \mathfrak{w}\,|\,\mathfrak{w} = 1\end{gathered}$$

ist. Dann hat man, unter d ein totales Differential nach x, y, z verstanden,

$$\begin{gathered}\mathfrak{u}\,|\,d\mathfrak{v} = -\mathfrak{v}\,|\,d\mathfrak{u} \quad \mathfrak{u}\,|\,d\mathfrak{u} = o. \\ \mathfrak{v}\,|\,d\mathfrak{w} = -\mathfrak{w}\,|\,d\mathfrak{v} \quad \mathfrak{v}\,|\,d\mathfrak{v} = o. \\ \mathfrak{w}\,|\,d\mathfrak{u} = -\mathfrak{u}\,|\,d\mathfrak{w} \quad \mathfrak{w}\,|\,d\mathfrak{w} = o.\end{gathered}$$

Da hienach $d\mathfrak{u}$ auf $\mathfrak{u}$ senkrecht, also mit $\mathfrak{v}$ und $\mathfrak{w}$ coplanar ist, kann man setzen

$$d\mathfrak{u} = \lambda\mathfrak{v} + \mu\mathfrak{w},$$

wo die Zahlen λ und μ sich

$$\lambda = \mathfrak{v}\,|\,d\mathfrak{u} \qquad \mu = \mathfrak{w}\,|\,d\mathfrak{u}$$

finden. Setzt man also

$$\mathfrak{v}\,|\,d\mathfrak{u} = r', \quad \mathfrak{w}\,|\,d\mathfrak{v} = p', \quad \mathfrak{u}\,|\,d\mathfrak{w} = q'$$

so erhält man

1)
$$\left\{\begin{aligned} d\mathfrak{u} &= r'\mathfrak{v} - q'\mathfrak{w} \\ &\text{und ähnlich} \\ d\mathfrak{v} &= p'\mathfrak{w} - r'\mathfrak{u} \\ d\mathfrak{w} &= q'\mathfrak{u} - p'\mathfrak{v}.\end{aligned}\right.$$

Diese Gleichungen gelten für beliebige Werthe der drei Differentiale dx, dy, dz. Man erhält also wieder richtige Gleichungen, wenn man die drei Differentiale durch die drei Vectoren $\mathfrak{i}$, $\mathfrak{j}$, $\mathfrak{k}$ ersetzt.

Wenn man mit $\mathfrak{p}$, $\mathfrak{q}$, $\mathfrak{r}$ die drei Vectoren bezeichnet, die so aus p', q', r' hervorgehen und beachtet, dass bei der Bildung von $\nabla\mathfrak{a}$ aus einem Vector $\mathfrak{a}$ die Factoren $\mathfrak{i}$, $\mathfrak{j}$, $\mathfrak{k}$ links von den Vectorfactoren

$$\frac{\delta\mathfrak{a}}{\delta x'}\ \frac{\delta\mathfrak{a}}{\delta y'}\ \frac{\delta\mathfrak{a}}{\delta z}$$

stehen, so erhält man die Gleichungen

$$2)\qquad \begin{cases} \nabla\mathfrak{u} = \mathfrak{r}\mathfrak{v} - \mathfrak{q}\mathfrak{w} \\ \nabla\mathfrak{v} = \mathfrak{p}\mathfrak{w} - \mathfrak{r}\mathfrak{u} \\ \nabla\mathfrak{w} = \mathfrak{q}\mathfrak{u} - \mathfrak{p}\mathfrak{v}. \end{cases}$$

§ 3.

Wenn man die Richtungen der Vectoren $\mathfrak{u}$, $\mathfrak{v}$, $\mathfrak{w}$ gegen die $\mathfrak{i}$, $\mathfrak{j}$, $\mathfrak{k}$ durch drei Winkel in der Weise bestimmt, wie es in der Mechanik gebräuchlich ist, so kann man setzen

$$3)\qquad \begin{cases} \mathfrak{u} = \cos\vartheta\,\mathfrak{i} + \sin\vartheta\cos\psi\,\mathfrak{j} + \sin\vartheta\sin\psi\,\mathfrak{k} \\ \mathfrak{v} = -\sin\vartheta\sin\varphi\,\mathfrak{i} + (\sin\psi\cos\varphi + \cos\vartheta\cos\psi\sin\varphi)\,\mathfrak{j} \\ \qquad\quad + (-\cos\psi\cos\varphi + \cos\vartheta\sin\psi\sin\varphi)\,\mathfrak{k} \\ \mathfrak{w} = -\sin\vartheta\cos\varphi\,\mathfrak{i} + (-\sin\psi\sin\varphi + \cos\vartheta\cos\psi\cos\varphi)\,\mathfrak{j} \\ \qquad\quad + (\cos\psi\sin\varphi + \cos\vartheta\sin\psi\cos\varphi)\,\mathfrak{k}, \end{cases}$$

wobei die Zeichen so bestimmt sind, dass

$$\mathfrak{u}\mathfrak{v}\mathfrak{w} = 1$$

wird.

Wenn man mit diesen Ausdrücken die p', q', r' und dann die Vectoren $\mathfrak{p}$, $\mathfrak{q}$, $\mathfrak{r}$ bestimmt, so findet man

$$4)\qquad \begin{cases} \mathfrak{p} = \cos\vartheta\nabla\psi + \nabla\varphi \\ \mathfrak{q} = -\sin\vartheta\sin\varphi\nabla\psi - \cos\varphi\nabla\vartheta \\ \mathfrak{r} = \sin\varphi\nabla\vartheta - \sin\vartheta\cos\varphi\nabla\psi \end{cases}$$

Weil aber $\nabla\nabla\varphi = \nabla\nabla\psi = \nabla\nabla\vartheta = o$ ist, folgen hieraus weiter die Bestimmungen

$$5)\qquad \begin{cases} \nabla\mathfrak{p} = \mathfrak{r}\mathfrak{q} \\ \nabla\mathfrak{q} = \mathfrak{p}\mathfrak{r} \\ \nabla\mathfrak{r} = \mathfrak{q}\mathfrak{p}. \end{cases}$$

Wenn man diese Formeln finden will, ohne dass man auf die Darstellung von $\mathfrak{u}$, $\mathfrak{v}$, $\mathfrak{w}$ durch die drei Winkel zurückgeht, kann man so verfahren.

Es sei

$$\begin{aligned} \mathfrak{u} &= u_1\,\mathfrak{i} + u_2\,\mathfrak{j} + u_3\,\mathfrak{k} \\ \mathfrak{v} &= v_1\,\mathfrak{i} + v_2\,\mathfrak{j} + v_3\,\mathfrak{k} \\ \mathfrak{w} &= w_1\,\mathfrak{i} + w_2\,\mathfrak{j} + w_3\,\mathfrak{k}, \end{aligned}$$

wo zwischen den neun Richtungscosinussen $u_1 \ldots w_3$ die bekannten Relationen bestehen. Dann ist

$$r' = v_1\,du_1 + v_2\,du_2 + v_3\,du_3$$

also

$$\mathfrak{r} = v_1 \nabla u_1 + v_2 \nabla u_2 + v_3 \nabla u_3$$

und ähnlich

$$\mathfrak{p} = w_1 \nabla v_1 + w_2 \nabla v_2 + w_3 \nabla v_3$$
$$\mathfrak{q} = u_1 \nabla w_1 + u_2 \nabla w_2 + u_3 \nabla w_3,$$

daher wird

$$\nabla \mathfrak{r} = \nabla v_1 \nabla u_1 + \nabla v_2 \nabla u_2 + \nabla v_3 \nabla u_3.$$

Da aber nach bekannten Formeln

$$\begin{vmatrix} \nabla u_1 & \nabla u_2 & \nabla u_3 \\ v_1 & v_2 & v_3 \\ w_1 & w_2 & w_3 \end{vmatrix} = u_1 \nabla u_1 + u_2 \nabla u_2 + u_3 \nabla u_3 = o$$

ist, so folgt, wenn man mit der Determinante

$$\begin{vmatrix} \nabla v_1 & \nabla v_2 & \nabla v_3 \\ v_1 & v_2 & v_3 \\ w_1 & w_2 & w_3 \end{vmatrix}$$

unter Beachtung der Reihenfolge der Factoren auf der linken Seite multiplicirt,

$$o = \begin{vmatrix} \nabla v_1 \nabla u_1 + \nabla v_2 \nabla u_2 + \nabla v_2 \nabla u_3 & \mathfrak{r} & -\mathfrak{q} \\ o & 1 & o \\ \mathfrak{p} & o & 1 \end{vmatrix}$$

oder

$$o = \nabla v_1 \nabla u_1 + \nabla v_2 \nabla u_2 + \nabla v_3 \nabla u_3 + \mathfrak{p}\mathfrak{q},$$

woraus, wie oben,

$$\nabla \mathfrak{r} = -\mathfrak{p}\mathfrak{q} = \mathfrak{q}\mathfrak{p}.$$

§ 4.

Wir werden im Folgenden einen beliebigen Punkt $\mathfrak{P}$, dessen Coordinaten x, y, z sind, zum Ursprunge eines rechtwinkeligen Coordinatensystems der ξ, η, ζ wählen, dessen positive Axen die Richtungen der Vectoren $\mathfrak{u}, \mathfrak{v}, \mathfrak{w}$ haben. Ist $\mathfrak{Q}$ dann ein beliebiger Punkt mit den Coordinaten ξ, η, ζ in diesem System, so ist

$$\xi = (\mathfrak{Q} - \mathfrak{P}) \mid \mathfrak{u}, \quad \eta = (\mathfrak{Q} - \mathfrak{P}) \mid \mathfrak{v}, \quad \zeta = (\mathfrak{Q} - \mathfrak{P}) \mid \mathfrak{w}.$$

Damit berechnet sich die Aenderung, die ξ durch die Aenderungen von x, y, z um dx, dy, dz erfährt

$$\begin{aligned} d\xi &= -d\mathfrak{P} \mid \mathfrak{u} + (\mathfrak{Q} - \mathfrak{P}) \mid d\mathfrak{u} \\ &= -d\mathfrak{P} \mid \mathfrak{u} + (\mathfrak{Q} - \mathfrak{P}) \mid (r'\mathfrak{v} - q'\mathfrak{w}) \\ &= -d\mathfrak{P} \mid \mathfrak{u} + r'\eta - q'\zeta. \end{aligned}$$

Ersetzen wir hier die dx, dy, dz durch die $\mathfrak{i}, \mathfrak{j}, \mathfrak{k}$. Da

$$\begin{aligned} d\mathfrak{P} \mid \mathfrak{u} &= (\mathfrak{i}\, dx + \mathfrak{j}\, dy + \mathfrak{k} dz) \mid \mathfrak{u} \\ &= dx\,(\mathfrak{i} \mid \mathfrak{u}) + dy\,(\mathfrak{j} \mid \mathfrak{u}) + dz\,(\mathfrak{k} \mid \mathfrak{u}) \end{aligned}$$

ist, so entsteht durch die genannte Substitution

$$\mathfrak{i}\,(\mathfrak{i} \mid \mathfrak{u}) + \mathfrak{j}\,(\mathfrak{j} \mid \mathfrak{u}) + \mathfrak{k}\,(\mathfrak{k} \mid \mathfrak{u}) = \mathfrak{u}$$

und folglich ergiebt sich

6) und ebenso
$$\nabla\xi = -u + r\eta - q\zeta$$
$$\nabla\eta = -v + p\zeta - r\xi$$
$$\nabla\zeta = -w + q\xi - p\eta.$$

Zweiter Abschnitt.

§ 5.

Ein Körper sei begrenzt von der Fläche, deren Gleichung ist

$$\Phi(x, y, z) = o.$$

Die Gesammtheit der Tangenten, welche von einem beliebigen Raumpunkte an diese Fläche gelegt werden können, bilde einen Kreiskegel. Ist $\mathfrak{P}$ die Spitze dieses Kegels, ε der halbe Oeffnungswinkel, und legen wir den Vector u in die Axe des Kegels, so können wir einen Punkt $\mathfrak{Q}$ auf einer der Erzeugenden setzen

7) wofür wir
$$\mathfrak{Q} = \mathfrak{P} + \rho\{u\cos\varepsilon + v\sin\varepsilon\cos\omega + w\sin\varepsilon\sin\omega\}$$
$$\mathfrak{Q} = \mathfrak{P} + \rho\mathfrak{x}$$

schreiben wollen.

Wenn hier ω zwischen o und 2π variirt, ρ dagegen beliebig ist, erhält man jeden Punkt des Kegels. Da

8) $$\xi = \rho\cos\varepsilon, \quad \eta = \rho\sin\varepsilon\cos\omega, \quad \zeta = \rho\sin\varepsilon\sin\omega,$$

ist

9) $$\xi^2 = (\eta^2 + \zeta^2)\operatorname{cotg}^2\varepsilon$$

die Gleichung des Kegels.

Soll die Linie $\mathfrak{P}\mathfrak{Q}$ im Punkte $\mathfrak{Q}$ die Fläche $\Phi = o$ berühren, so müssen die Coordinaten von $\mathfrak{Q}$ die Gleichung $\Phi = o$ erfüllen und muss der Punkt $\mathfrak{P}$ auf der Tangentenebene der Fläche $\Phi = o$ im Punkte $\mathfrak{Q}$ liegen. Setzen wir

$$\frac{\delta\Phi}{\delta x} = \Phi_1, \quad \frac{\delta\Phi}{\delta y} = \Phi_2, \quad \frac{\delta\Phi}{\delta z} = \Phi_3$$

und bezeichnen mit $\Phi(\mathfrak{Q})$, $\Phi_1(\mathfrak{Q})\ldots$ die Werthe, die die Functionen Φ, $\Phi_1\ldots$ für den Punkt $\mathfrak{Q}$ annehmen, so muss sein

$$\Phi(\mathfrak{Q}) = o$$
$$(x - x_1)\,\Phi_1(\mathfrak{Q}) + (y - y_1)\,\Phi_2(\mathfrak{Q}) + (z - z_1)\,\Phi_3(\mathfrak{Q}) = o,$$

wenn wir mit x_1, y_1, z_1 die Coordinaten von $\mathfrak{Q}$ bezeichnen. Diese Gleichungen sind für alle Werthe von x, y, z, ω giltig, während ε eine Function der x, y, z und ρ, x_1, y_1, z_1 Functionen von ω und x, y, z sind.

Da $\mathfrak{x} = (x - x_1)\mathfrak{i} + (y - y_1)\mathfrak{j} + (z - z_1)\mathfrak{k}$, so kann man die letzte der obigen beiden Gleichungen schreiben

10) $$\nabla\Phi \mid \mathfrak{x} = o,$$

wenn man beachtet, dass hier, wie im Folgenden, in $\nabla\Phi$ nach der Differentiation für x, y, z die Coordinaten von $\mathfrak{Q}$ zu setzen sind.

Wenn man die erste jener Gleichungen nach ω differentiirt, so folgt

$$\Phi_1(\mathfrak{Q})\frac{\delta x_1}{\delta\omega} + \Phi_2(\mathfrak{Q})\frac{\delta y_1}{\delta\omega} + \Phi_3(\mathfrak{Q})\frac{\delta z_1}{\delta\omega} = o,$$

wofür man auch

$$\nabla\Phi \mid \frac{\delta\mathfrak{Q}}{\delta\omega} = \nabla\Phi \mid \left(\rho\frac{\delta\mathfrak{x}}{\delta\omega} + \mathfrak{x}\frac{\delta\rho}{\delta\omega}\right) = o$$

setzen kann. Diese Gleichung liefert mit der (10) zusammen

10*) $$\nabla\Phi \mid \frac{\delta\mathfrak{x}}{\delta\omega} = o.$$

Differentiirt man aber nach x, y, z total, wobei man, wie früher in § 2, mit d diese totale Differentiation andeutet, so erhält man

$$\nabla\Phi \mid d\mathfrak{Q} = \nabla\Phi \mid (d\rho\mathfrak{x} + \rho d\mathfrak{x} + d\mathfrak{P}) = o.$$

Mit Hilfe der Gleichung (10) folgt hieraus

11) $$\nabla\Phi \mid (d\mathfrak{P} + \rho d\mathfrak{x}) = o.$$

§ 6.

Da nach den beiden Gleichungen (10) und (10*) der Vector $\nabla\Phi$ senkrecht zu $\mathfrak{x}$ und $\frac{\delta\mathfrak{x}}{\delta\omega}$ ist, so kann man setzen

$$\nabla\Phi = \varkappa \mid \mathfrak{x}\frac{\delta\mathfrak{x}}{\delta\omega},$$

wo $\varkappa$ eine Zahl bezeichnet.

Es ist aber

$$\mid \mathfrak{x}\frac{\delta\mathfrak{x}}{\delta\omega} = \sin^2\varepsilon\,\mathfrak{u} - \sin\varepsilon\cos\varepsilon\cos\omega\,\mathfrak{v} - \sin\varepsilon\cos\varepsilon\sin\omega\,\mathfrak{w},$$

wofür wir $\sin\varepsilon\,\mathfrak{y}$ schreiben wollen.

Daher muss nach Gleichung (11)

12) $$\mathfrak{y} \mid (d\mathfrak{P} + \rho d\mathfrak{x}) = o$$

sein.

Man findet

$$\begin{aligned} d\mathfrak{x} &= \cos\varepsilon\,d\mathfrak{u} + \sin\varepsilon\cos\omega\,d\mathfrak{v} + \sin\varepsilon\sin\omega\,d\mathfrak{w} \\ &\quad + [-\sin\varepsilon\mathfrak{u} + \cos\varepsilon\cos\omega\,\mathfrak{v} + \cos\varepsilon\sin\omega\,\mathfrak{w}]\,d\varepsilon, \end{aligned}$$

also mit den Formeln von § 2

$$\begin{aligned} &= \mathfrak{u}\{-r'\sin\varepsilon\cos\omega + q'\sin\varepsilon\sin\omega - \sin\varepsilon d\varepsilon\} \\ &+ \mathfrak{v}\{r'\cos\varepsilon - p'\sin\varepsilon\sin\omega + \cos\varepsilon\cos\omega d\varepsilon\} \\ &+ \mathfrak{w}\{-q'\cos\varepsilon + p'\sin\varepsilon\cos\omega + \cos\varepsilon\sin\omega d\varepsilon\}. \end{aligned}$$

Weil u, v, w aufeinander senkrecht sind, wird

$$\begin{aligned}\mathfrak{y} \mid d\mathfrak{x} &= \sin\varepsilon\,\{-r'\sin\varepsilon\cos\omega + q'\sin\varepsilon\sin\omega - \sin\varepsilon d\varepsilon\}\\ &\quad - \cos\varepsilon\cos\omega\,\{r'\cos\varepsilon - p'\sin\varepsilon\sin\omega + \cos\varepsilon\cos\omega d\varepsilon\}\\ &\quad - \cos\varepsilon\sin\omega\,\{-q'\cos\varepsilon + p'\sin\varepsilon\cos\omega + \cos\varepsilon\sin\omega d\varepsilon\}\\ &= -r'\cos\omega + q'\sin\omega - d\varepsilon,\end{aligned}$$

und die Gleichung (12)

$$\mathfrak{y} \mid d\mathfrak{P} + \rho\,(-d\varepsilon + q'\sin\omega - r'\cos\omega) = o.$$

§ 7.

Ersetzt man hier die dx, dy, dz durch die Vectoren i, j und f, so entsteht

13) $$\mathfrak{y} + \rho\,(-\nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} - \cos\omega\,\mathfrak{r}) = o$$

oder

$$\sin\varepsilon\,\mathfrak{u} - \cos\varepsilon\cos\omega\,\mathfrak{v} - \cos\varepsilon\sin\omega\,\mathfrak{w} + \rho\,(-\nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} - \cos\omega\,\mathfrak{r}) = o.$$

Die Multiplication mit $\mid \mathfrak{u}$, $\mid \mathfrak{v}$ und $\mid \mathfrak{w}$ ergibt die Gleichungen

$$\begin{aligned}\sin\varepsilon + \rho\,\{-\mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{u} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{u}\} &= o\\ -\cos\varepsilon\cos\omega + \rho\,\{-\mathfrak{v} \mid \nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{v} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{v}\} &= o\\ -\cos\varepsilon\sin\omega + \rho\,\{-\mathfrak{w} \mid \nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{w} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{w}\} &= o.\end{aligned}$$

Wenn man in die erste dieser Gleichungen die Coordinaten ξ, η, ζ des Punktes $\mathfrak{Q}$ einführt, durch

$$\rho = \frac{\xi}{\cos\varepsilon} \qquad \rho\cos\omega = \frac{\eta}{\sin\varepsilon} \qquad \rho\sin\omega = \frac{\zeta}{\sin\varepsilon},$$

so folgt

14) $$\sin\varepsilon - \frac{\xi}{\cos\varepsilon}\,\mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon - \frac{\eta}{\sin\varepsilon}\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{u} + \frac{\zeta}{\sin\varepsilon}\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{u} = o,$$

als eine Gleichung, welche von den Coordinaten des Punktes $\mathfrak{Q}$ erfüllt wird und die vom Winkel ω nicht abhängt. Daher liegen die Berührungspunkte aller Tangenten, die von $\mathfrak{P}$ ausgehen auf einer Ebene, die wir die Polarebene von $\mathfrak{P}$ nennen wollen.

Eliminirt man ρ aus der ersten und zweiten, sowie aus der ersten und dritten der obigen Gleichungen, so ergeben sich die Beziehungen

$$\left.\begin{aligned}\sin\varepsilon\,\{-\mathfrak{v} \mid \nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{v} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{v}\}\\ + \cos\varepsilon\cos\omega\,\{-\mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{u} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{u}\}\end{aligned}\right\} = o$$

$$\left.\begin{aligned}\sin\varepsilon\,\{-\nabla\varepsilon \mid \mathfrak{w} + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{w} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{w}\}\\ + \cos\varepsilon\sin\omega\,\{-\nabla\varepsilon \mid \mathfrak{u} + \sin\omega\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{u} - \cos\omega\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{u}\}\end{aligned}\right\} = o,$$

in denen die Coefficienten nicht von ω abhängen, und die für alle Werthe von ω gelten müssen.

Aus ihnen folgen daher zuerst

$$\mathfrak{v} \mid \nabla\varepsilon = o \qquad \mathfrak{w} \mid \nabla\varepsilon = o \qquad \mathfrak{q} \mid \mathfrak{v} = o \qquad \mathfrak{r} \mid \mathfrak{w} = o$$

und dann weiter

$$\begin{aligned} \sin\varepsilon\,\mathfrak{r} \mid \mathfrak{v} + \cos\varepsilon\,\mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon &= o \\ \sin\varepsilon\,\mathfrak{q} \mid \mathfrak{w} - \cos\varepsilon\,\mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon &= o \\ \mathfrak{q} \mid \mathfrak{u} = o \qquad \mathfrak{r} \mid \mathfrak{u} &= o. \end{aligned}$$

Setzt man daher

$$\mathfrak{q} \mid \mathfrak{w} = f$$

wo f eine noch zu bestimmende Zahl ist, so wird

$$\mathfrak{r} \mid \mathfrak{v} = -f \qquad \mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon = f\operatorname{tg}\varepsilon.$$

Die gefundenen Relationen gestatten jetzt $\nabla\varepsilon$, $\mathfrak{q}$ und $\mathfrak{r}$ durch $\mathfrak{u}$, $\mathfrak{v}$ und $\mathfrak{w}$ auszudrücken. Man findet so

15)
$$\begin{cases} \nabla\varepsilon = f\operatorname{tg}\varepsilon\,\mathfrak{u} \\ \mathfrak{q} = f\mathfrak{w} \\ \mathfrak{r} = -f\mathfrak{v}, \end{cases}$$

welche drei Gleichungen, die in neun Zahlengleichungen zerfallen, die Differentialgleichungen der Aufgabe darstellen. Die Gleichung der Polarebene wird

$$f\xi = \cos^2\varepsilon,$$

die Polarebene steht also auf der Axe des Kreiskegels senkrecht; und weiter folgt

$$\rho = \frac{\sin\varepsilon}{\mathfrak{u} \mid \nabla\varepsilon} = \frac{\cos\varepsilon}{f}$$

§ 8.

Die vorstehenden Gleichungen kann man in verschiedenen Arten zur Ableitung des gewünschten Satzes verwenden.

Man kann zuerst versuchen sie zu integriren. Um dies Geschäft zu erleichtern, wird man einen der beiden Vectoren $\mathfrak{v}$ und $\mathfrak{w}$, die durch den Punkt $\mathfrak{P}$ nicht vollständig bestimmt sind, noch einer Bedingung unterwerfen. Ist diese

$$\varphi = o,$$

so folgt aus den Formeln des § 3

16)
$$\mathfrak{p} = \cos\vartheta\nabla\psi, \quad \mathfrak{q} = -\nabla\vartheta, \quad \mathfrak{r} = -\sin\vartheta\nabla\psi,$$

so dass

17)
$$\nabla\vartheta = -f\mathfrak{w}, \quad \sin\vartheta\nabla\psi = f\mathfrak{v}, \quad \mathfrak{p} = f\operatorname{cotg}\vartheta\mathfrak{v}$$

wird.

Führt man aus § 3 die Ausdrücke für $\mathfrak{u}$, $\mathfrak{v}$, $\mathfrak{w}$ ein, die jetzt

18)
$$\begin{cases} \mathfrak{u} = \cos\vartheta\mathfrak{i} + \sin\vartheta\cos\psi\mathfrak{j} + \sin\vartheta\sin\psi\mathfrak{k} \\ \mathfrak{v} = \sin\psi\mathfrak{j} - \cos\psi\mathfrak{k} \\ \mathfrak{w} = -\sin\vartheta\mathfrak{i} + \cos\vartheta\cos\psi\mathfrak{j} + \cos\vartheta\sin\psi\mathfrak{k} \end{cases}$$

lauten, so entsteht

$$\sin\vartheta\nabla\psi = f(\sin\psi\mathfrak{j} - \cos\psi\mathfrak{k}),$$

die in die drei

18*)
$$\frac{\delta\psi}{\delta x} = o, \quad \frac{\delta\psi}{\delta y}\sin\vartheta = f\sin\psi, \quad \frac{\delta\psi}{\delta z}\sin\vartheta = -f\cos\psi$$

zerfällt. Ihnen zufolge hängt ψ von x nicht ab und genügt der partiellen Differentialgleichung

$$\cos\psi\,\frac{\delta\psi}{\delta y}+\sin\psi\,\frac{\delta\psi}{\delta z}=0.$$

Die Integration dieser Gleichung verlangt die Aufsuchung von Integralen des simultanen Systems

$$d\psi : dy : dz = 0 : \cos\psi : \sin\psi.$$

Solche Integrale sind $\psi = \text{const}$ und $z - y\,\mathrm{tg}\,\psi = \text{const}$. Daher ist das vollständige Integral der partiellen Differentialgleichung:

$$z - y\,\mathrm{tg}\,\psi = F(\psi),$$

wo F eine willkürliche Function bezeichnet.

Da man aus dieser Gleichung ψ als Function von y und z nicht finden kann, wollen wir ψ statt z als unabhängige Variable einführen durch die Gleichung

19) $$z = y\,\mathrm{tg}\,\psi + F(\psi).$$

Dieser Ausdruck muss sich ergeben, wenn man aus der identischen Gleichung

$$\psi(y, z) = \psi$$

z als Function von y und ψ berechnet, so dass demnach

$$\psi(y, y\,\mathrm{tg}\,\psi + F(\psi)) = \psi$$

identisch in y und ψ sein muss. Deutet man durch Ueberstreichen an, dass in einer Function von x, y und z das z durch $y\,\mathrm{tg}\,\psi + F(\psi)$ ersetzt werden solle, so folgt aus der letzten Gleichung

20)
$$\begin{cases} \dfrac{\overline{\delta\psi}}{\delta y}+\mathrm{tg}\,\psi\,\dfrac{\overline{\delta\psi}}{\delta z}=0 \\ \dfrac{\overline{\delta\psi}}{\delta z}\left(\dfrac{y}{\cos^2\psi}+F'(\psi)\right)=1 \end{cases}$$

woraus

20*)
$$\begin{cases} \dfrac{\overline{\delta\psi}}{\delta z}=\dfrac{\cos^2\psi}{y+\cos^2\psi\,F'(\psi)} \\ \dfrac{\overline{\delta\psi}}{\delta y}=-\dfrac{\sin\psi\cos\psi}{y+\cos^2\psi\,F'(\psi)}. \end{cases}$$

Ist ferner $g(x, y, z)$ eine beliebige Function von x, y und z, so folgt

$$\begin{aligned} \frac{\overline{\delta g}}{\delta x}&=\frac{\overline{\delta g}}{\delta x} \\ \frac{\overline{\delta g}}{\delta y}&=\frac{\overline{\delta g}}{\delta y}+\mathrm{tg}\,\psi\,\frac{\overline{\delta g}}{\delta z} \\ \frac{\overline{\delta g}}{\delta\psi}&=\frac{\overline{\delta g}}{\delta z}\left(\frac{y}{\cos^2\psi}+F'(\psi)\right) \end{aligned}$$

und

21)
$$\begin{cases} \dfrac{\overline{\delta g}}{\delta x}=\dfrac{\overline{\delta g}}{\delta x} \\ \dfrac{\overline{\delta g}}{\delta z}=\dfrac{\overline{\delta g}}{\delta\psi}\cdot\dfrac{\cos^2\psi}{y+\cos^2\psi\,F'(\psi)} \\ \dfrac{\overline{\delta g}}{\delta y}=\dfrac{\overline{\delta g}}{\delta y}-\dfrac{\overline{\delta g}}{\delta\psi}\cdot\dfrac{\sin\psi\cos\psi}{y+\cos^2\psi\,F'(\psi)} \end{cases}$$

Man hat nun in den Gleichungen (17) und (18) für z einzutragen $y \operatorname{tg} \psi + F(\psi)$, und dann die überstrichenen Differentialquotienten nach (20) und (21) durch die Differentialquotienten der überstrichenen Functionen auszudrücken. Lässt man, nachdem dies geschehen, der Einfachheit halber die Striche fort, so findet man das System

$$
\begin{aligned}
&-\sin\vartheta \frac{\sin\psi\cos\psi}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} = f\sin\psi\\
&\sin\vartheta \frac{\cos^2\psi}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} = -f\cos\psi\\
&\frac{\partial\vartheta}{\partial x} = f\sin\vartheta\\
&\frac{\partial\vartheta}{\partial y} - \frac{\partial\vartheta}{\partial\psi}\cdot\frac{\sin\psi\cos\psi}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} = -f\cos\vartheta\cos\psi\\
&\frac{\partial\vartheta}{\partial\psi}\cdot\frac{\cos^2\psi}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} = -f\cos\vartheta\sin\psi.
\end{aligned}
$$

§ 9.

Die beiden ersten Gleichungen liefern übereinstimmend

22) $$\sin\vartheta \frac{\cos\psi}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} = -f,$$

und die beiden letzten

23) $$\begin{cases} \dfrac{\partial\vartheta}{\partial y}\cos\psi = -f\cos\vartheta \\ \dfrac{\partial\vartheta}{\partial y}\sin\psi - \dfrac{\partial\vartheta}{\partial\psi}\dfrac{\cos\psi}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} = 0, \end{cases}$$

woraus mit Hilfe der Gleichung (22) sich

$$\frac{\partial\vartheta}{\partial y} = -\frac{f}{\cos\psi}\cos\vartheta = \frac{\sin\vartheta\cos\vartheta}{y+\cos^2\psi F''(\psi)}$$

ergiebt, so dass zur Bestimmung von ϑ jetzt die Gleichungen vorliegen

24) $$\begin{cases} \dfrac{\partial\vartheta}{\partial x} = f\sin\vartheta \\ \dfrac{1}{\sin\vartheta\cos\vartheta}\dfrac{\partial\vartheta}{\partial y} = \dfrac{1}{y+\cos^2\psi F''(\psi)} \\ \dfrac{\partial\vartheta}{\partial\psi} = \operatorname{tg}\psi\sin\vartheta\cos\vartheta. \end{cases}$$

Die zweite dieser Gleichungen giebt

25) $$\operatorname{tg}\vartheta = \frac{y+\cos^2\psi F'(\psi)}{g(x,\psi)},$$

wo $g(x, \psi)$ eine zunächst noch unbestimmte Function von x und ψ bezeichnet. Schreibt man die dritte Gleichung (24)

$$\operatorname{tg}\psi = \frac{\partial l \operatorname{tg}\vartheta}{\partial\psi},$$

so liefert der gefundene Werth von $\operatorname{tg}\vartheta$ die Beziehung

$$(y+\cos^2\psi F'(\psi))\left(\operatorname{tg}\psi + \frac{1}{g}\frac{\partial g}{\partial\psi}\right) - \frac{\partial}{\partial\psi}\cos^2\psi F'(\psi) = 0,$$

die in x, y und ψ identisch sein muss. Also folgt

$$-\operatorname{tg}\psi = \frac{1}{g}\frac{\partial g}{\partial \psi}, \quad \frac{\partial}{\partial \psi}\cos^2\psi\, F'(\psi) = 0.$$

Die erste Gleichung giebt

$$g(x, \psi) = h(x)\cos\psi,$$

wo $h(x)$ eine Function von x allein darstellt, die zweite:

$$F'(\psi) = z_0 - y_0 \operatorname{tg}\psi$$

mit den willkürlichen Constanten y_0 und z_0. Die Gleichungen (25) und (19) liefern jetzt

$$\operatorname{tg}\vartheta = \frac{y - y_0}{\cos\psi \cdot h(x)}$$

26)
$$z = (y - y_0)\operatorname{tg}\psi + z_0.$$

§ 10.

Die Gleichung (22) schreibt sich nun

$$\sin\vartheta\cos\psi = -f(y - y_0),$$

und giebt mit der ersten Gleichung (24) combinirt

27)
$$\frac{1}{\sin^2\vartheta}\cdot\frac{\partial\vartheta}{\partial x} = -\frac{\cos\psi}{y - y_0}.$$

Wenn man aber die reciproke erste Gleichung (26) nach x differentiirt, so folgt

$$-\frac{1}{\sin^2\vartheta}\cdot\frac{\partial\vartheta}{\partial x} = \frac{\cos\psi}{y - y_0}\cdot h'(x).$$

Die Vergleichung der beiden letzten Resultate zeigt, dass

$$h(x) = x - x_0$$

ist, unter x_0 eine Integrationsconstante verstanden.

Die Gleichungen (26) werden jetzt

$$\operatorname{tg}\vartheta = \frac{y - y_0}{x - x_0}\cdot\frac{1}{\cos\psi}$$
$$z - z_0 = (y - y_0)\operatorname{tg}\psi.$$

Aus ihnen folgt,

$$\sqrt{(y - y_0)^2 + (z - z_0)^2} = r$$

gesetzt,

28)
$$\sin\psi = \frac{z - z_0}{r}, \quad \cos\psi = \frac{y - y_0}{r}, \quad \operatorname{tg}\vartheta = \frac{r}{x - x_0}.$$

Führt man weiter die Bezeichnung ein

$$\sqrt{\{(x - x_0)^2 + (y - y_0)^2 + (z - z_0)^2\}} = R,$$

so hat man

29)
$$\sin\vartheta = \frac{r}{R}, \quad \cos\vartheta = \frac{x - x_0}{R},$$

und nach (18)

30)
$$\mathfrak{u} = \frac{1}{R}\left\{(x - x_0)\,\mathfrak{i} + (y - y_0)\,\mathfrak{j} + (z - z_0)\,\mathfrak{k}\right\} = \frac{R^2}{2R} = \frac{1}{R}(\mathfrak{P} - \mathfrak{C}).$$

Die Axe des Kreiskegels verbindet also den Punkt $\mathfrak{P}$ mit einem festen Punkte (x_0, y_0, z_0), den wir $\mathfrak{C}$ nennen wollen.

Die Gleichung (27) liefert

$$\frac{\partial \vartheta}{\partial x} = -\frac{r}{R^2},$$

so dass nach (24) und (29)

31) $$f = -\frac{1}{R}$$

ist.

Die Gleichung (15) lautet jetzt

$$\operatorname{cotg} \varepsilon \nabla \varepsilon = -\frac{\mathfrak{u}}{R} = -\frac{\nabla R^2}{2R^2}$$

und liefert integrirt

$$\sin \varepsilon = \frac{C}{R}$$

mit der Constanten C. Oben in § 7 war $\rho = \frac{\cos \varepsilon}{f}$ gefunden und daher wird

$$\mathfrak{Q} - \mathfrak{C} = \mathfrak{P} - \mathfrak{C} + \frac{\cos \varepsilon}{f} \{\cos \varepsilon\, \mathfrak{u} + \sin \varepsilon \cos \omega\, \mathfrak{v} + \sin \varepsilon \sin \omega\, \mathfrak{w}\}$$

$$\mathfrak{Q} - \mathfrak{C} = R\mathfrak{u} + \frac{\cos \varepsilon}{f} \{\cos \varepsilon\, \mathfrak{u} + \sin \varepsilon \cos \omega\, \mathfrak{v} + \sin \varepsilon \sin \omega\, \mathfrak{w}\}.$$

Es ist aber

$$R + \frac{\cos^2 \varepsilon}{f} = R - R \cos^2 \varepsilon = R \sin^2 \varepsilon = \frac{C^2}{R}$$

$$\frac{\sin \varepsilon \cos \varepsilon}{f} = -R \sin \varepsilon \cos \varepsilon = -C \cos \varepsilon,$$

daher

$$\mathfrak{Q} - \mathfrak{C} = \frac{C^2}{R}\mathfrak{u} - C \cos \varepsilon \cos \omega\, \mathfrak{v} - C \cos \varepsilon \sin \omega\, \mathfrak{w}.$$

$$(\mathfrak{Q} - \mathfrak{C})^2 = \frac{C^4}{R^2} + C^2 \cos^2 \varepsilon = \frac{C^4}{R^2} + C^2 \left\{1 - \frac{C^2}{R^2}\right\} = C^2.$$

Daher liegen alle Berührungspunkte möglicher Tangenten auf einer Kugel vom Radius C, deren Mittelpunkt der Punkt $\mathfrak{C}$ ist. Hiemit ist der erste der beiden in der Einleitung angeführten Sätze bewiesen.

§ 11.

Man kann den Satz auch noch auf andere Art beweisen.

Um die dazu nöthigen Formeln zu gewinnen, muss man die Ableitungen von f kennen. Nach (15) und (2) wird

$$\begin{aligned} \nabla \mathfrak{u} &= o \\ \nabla \mathfrak{v} &= \mathfrak{p}\mathfrak{w} + f\mathfrak{v}\mathfrak{u} \\ \nabla \mathfrak{w} &= f\mathfrak{w}\mathfrak{u} - \mathfrak{p}\mathfrak{v}; \end{aligned}$$

oder, da nach (17)

$$\mathfrak{p} = f \operatorname{cotg} \vartheta\, \mathfrak{v}$$

ist,

$$\begin{aligned} \nabla \mathfrak{u} &= o \\ \nabla \mathfrak{v} &= f \operatorname{cotg} \vartheta\, \mathfrak{v}\mathfrak{w} + f\mathfrak{v}\mathfrak{u} \\ \nabla \mathfrak{w} &= f\mathfrak{w}\mathfrak{u}. \end{aligned}$$

Aus der ersten Gleichung (17) folgt jetzt

$$o = \nabla f \cdot \mathfrak{w} + f \nabla \mathfrak{w}$$
$$\nabla f \cdot \mathfrak{w} = f^2 \mathfrak{u} \mathfrak{w}.$$

Die zweite Gleichung (17) giebt

$$\cos \vartheta \nabla \vartheta \nabla \psi = \nabla f \cdot \mathfrak{v} + f \nabla \mathfrak{v}$$

oder

$$-\operatorname{cotg} \vartheta f^2 \mathfrak{w} \mathfrak{v} = \nabla f \cdot \mathfrak{v} + f \{ f \operatorname{cotg} \vartheta \mathfrak{v} \mathfrak{w} + f \mathfrak{v} \mathfrak{u} \}$$
$$\nabla f \cdot \mathfrak{v} = -f^2 \operatorname{cotg} \vartheta \mathfrak{w} \mathfrak{v} + f^2 \operatorname{cotg} \vartheta \mathfrak{w} \mathfrak{v} + f^2 \mathfrak{u} \mathfrak{v}$$
$$\nabla f \cdot \mathfrak{v} = f^2 \mathfrak{u} \mathfrak{v}.$$

Die erste Gleichung (15) endlich liefert

$$o = \nabla f \cdot \operatorname{tg} \varepsilon \mathfrak{u} + f \operatorname{tg} \varepsilon \nabla \mathfrak{u} + \frac{f \nabla \varepsilon}{\cos^2 \varepsilon} \cdot \mathfrak{u}$$

oder

$$\nabla f \cdot \mathfrak{u} = o.$$

Die drei gefundenen Resultate zeigen, dass

$$\nabla f = f^2 \mathfrak{u} = f \operatorname{cotg} \varepsilon \nabla \varepsilon,$$

also

32) $$f = c \sin \varepsilon,$$

mit der Constanten c ist.

§ 12.

Die Normale des Kreiskegels im Punkte $\mathfrak{Q}$ möge die Kegelaxe in einem Punkte $\mathfrak{C}'$ treffen. Dann ist dessen Entfernung von $\mathfrak{P}$ gleich $\frac{\rho}{\cos \varepsilon}$ und die Länge $\mathfrak{C}'\mathfrak{Q} = \rho \operatorname{tg} \varepsilon$.

Daher ist

$$\mathfrak{C}' = \mathfrak{P} + \frac{\rho}{\cos \varepsilon} \mathfrak{u} = \mathfrak{P} + \frac{\mathfrak{u}}{f}; \quad \mathfrak{C}'\mathfrak{Q} = \frac{\sin \varepsilon}{f}.$$

Es wird dann

$$\nabla \overline{\mathfrak{C}'\mathfrak{Q}} = -\frac{\nabla f}{f^2} \sin \varepsilon + \frac{\cos \varepsilon \nabla \varepsilon}{f}$$
$$= -\sin \varepsilon \mathfrak{u} + \cos \varepsilon \operatorname{tg} \varepsilon \mathfrak{u} = o.$$

Also ist $\overline{\mathfrak{C}'\mathfrak{Q}}$ constant. Ferner ist

$$d\mathfrak{C}' = d\mathfrak{P} - \frac{df}{f^2} \mathfrak{u} + \frac{1}{f} d\mathfrak{u}$$
$$= d\mathfrak{P} - \frac{df}{f^2} \mathfrak{u} + \frac{1}{f} \{ r' \mathfrak{v} - q' \mathfrak{w} \}.$$

Um nachzuweisen, dass der Vector $d\mathfrak{C}'$ gleich Null ist, multipliciren wir mit der Ergänzung eines beliebigen Vectors $\mathfrak{t}$ und ersetzen in dem Product

$$d\mathfrak{C}' \mid \mathfrak{t} = d\mathfrak{P} \mid \mathfrak{t} - \frac{df}{f^2} \mathfrak{u} \mid \mathfrak{t} + \frac{1}{f} \{ r' \mathfrak{v} \mid \mathfrak{t} - q' \mathfrak{w} \mid \mathfrak{t} \},$$

das in dx, dy, dz linear ist, diese Differentiale durch i, j, f. So wird die rechte Seite

$$\mathfrak{t} - (\mathfrak{u} \mid \mathfrak{t})\,\mathfrak{u} + \frac{1}{f}\left\{(\mathfrak{v} \mid \mathfrak{t})\,\mathfrak{r} - (\mathfrak{w} \mid \mathfrak{t})\,\mathfrak{q}\right\}$$

oder, nach den beiden letzten Gleichungen (15)

$$\mathfrak{t} - (\mathfrak{u} \mid \mathfrak{t})\,\mathfrak{t} - (\mathfrak{v} \mid \mathfrak{t})\,\mathfrak{v} - (\mathfrak{w} \mid \mathfrak{t})\,\mathfrak{w} = o.$$

Da hier t ganz beliebig ist, muss $d\mathfrak{C} = o$ sein. Der Punkt $\mathfrak{C}'$ und die Entfernung des Punktes $\mathfrak{Q}$ von ihm ist also constant, wie es der zu beweisende Satz verlangt, und $\mathfrak{C}'$ ist mit dem Punkt identisch, der vorher mit $\mathfrak{C}$ bezeichnet war.

§ 13.

Eine dritte Methode, um den Satz zu beweisen, ist die folgende.
Es sei

$$F = \sin^2\varepsilon\,\xi^2 - \cos^2\varepsilon\,(\eta^2 + \zeta^2) = o$$

die Gleichung des vom Punkte $\mathfrak{P}$ ausgehenden Kreiskegels,

$$E = \xi - \frac{\cos^2\varepsilon}{f} = o,$$

die der Polarebene von $\mathfrak{P}$. Dann ist $F - \lambda E^2 = o$ die Gleichung jeder Fläche zweiter Ordnung, welche den Kegel F in der Schnittcurve mit E ringsum berührt. Wenn man λ als Function von x, y, z so bestimmen kann, dass die entsprechende Fläche constant, d. h. von den x, y, z unabhängig wird, so erhält man eine Fläche, die von allen Berührungskegeln berührt wird und also alle möglichen Punkte $\mathfrak{Q}$ enthalten muss. Es kann aber sein, dass für den Werth von λ, welcher dies leistet, $F - \lambda E^2$ nicht selbst constant ist, sondern dass es sich in einen von den x, y, z abhängigen Factor und einen constanten Factor spalten lässt. Man muss also die Frage so stellen: kann man λ und μ, als Functionen von x, y, z, so finden, dass in

$$F - \lambda E^2 = \mu G$$

G von x, y, z nicht abhängt?

Soll dies eintreten, so muss $\nabla G = o$ also

$$\nabla F - \nabla\lambda \cdot E^2 - 2\lambda E \nabla E = \nabla\mu \cdot G = \frac{\nabla\mu}{\mu}(F - \lambda E^2)$$

sein. Es wird sich zeigen, dass in dem hier vorliegenden Falle

$$\nabla F = E\mathfrak{e} + F\mathfrak{f}$$

ist, wo e und f Vectoren sind. Dann wird die vorige Gleichung

$$F\left(\mathfrak{f} - \frac{\nabla\mu}{\mu}\right) = E\left\{E\,\nabla\lambda + 2\lambda\nabla E - \lambda E\frac{\nabla\mu}{\mu} - \mathfrak{e}\right\}.$$

Da in ξ, η, ζ die Functionen F und ∇F vom zweiten Grade sind, so werden μ und f von ξ, η, ζ unabhängig. Da die letzte Gleichung identisch in den ξ, η, ζ gelten muss, muss sie für solche Werthe dieser Variabeln erfüllt sein für die $E = o$ und F nicht $= o$ ist. Daher muss

(33) $$\frac{\nabla\mu}{\mu} = \mathfrak{f}$$

und weiter

$$E\nabla\lambda + 2\lambda\nabla E - \lambda E\mathfrak{f} - \mathfrak{e} = o \tag{33*}$$

sein.

Es findet sich aber

$$\begin{aligned}\nabla F = {} & 2\xi\sin^2\varepsilon\nabla\xi - 2\cos^2\varepsilon(\eta\nabla\eta + \zeta\nabla\zeta)\\ & + 2\xi^2\sin\varepsilon\cos\varepsilon\nabla\varepsilon + 2(\eta^2+\zeta^2)\sin\varepsilon\cos\varepsilon\nabla\varepsilon.\end{aligned}$$

Die zweite Zeile wird

$$= 2(\xi^2+\eta^2+\zeta^2) f \sin^2\varepsilon\, u;$$

die erste, berechnet mit den in § 4 (6) gegebenen Werthen von $\nabla\xi$, $\nabla\eta$, $\nabla\zeta$,

$$\begin{aligned}& 2(\xi\sin^2\varepsilon\, u - \eta\cos^2\varepsilon\, v - \zeta\cos^2\varepsilon\, w)(f\xi - 1)\\ & - 2f\xi\sin^2\varepsilon(\xi u + \eta v + \zeta w),\end{aligned}$$

so dass im Ganzen, wenn man

$$\xi\sin^2\varepsilon\, u - \eta\cos^2\varepsilon\, v - \zeta\cos^2\varepsilon\, w = \mathfrak{z}$$

setzt

$$\begin{aligned}\nabla F &= -2\mathfrak{z} - 2f\frac{\xi}{\cos^2\varepsilon}(\xi\sin^2\varepsilon\, u - \mathfrak{z}) + 2(\xi^2+\eta^2+\zeta^2) f\sin^2\varepsilon\, u\\ &= 2\mathfrak{z}\frac{f}{\cos^2\varepsilon}\left(\xi - \frac{\cos^2\varepsilon}{f}\right) - 2f\xi^2\operatorname{tg}^2\varepsilon\, u + 2f\sin^2\varepsilon(\xi^2+\eta^2+\zeta^2) u\\ &= 2\frac{f}{\cos^2\varepsilon} E\mathfrak{z} - 2f\operatorname{tg}^2\varepsilon\, F u\end{aligned}$$

wird. Somit ist

$$\mathfrak{e} = \frac{2f}{\cos^2\varepsilon}\mathfrak{z}, \quad \mathfrak{f} = -2f\operatorname{tg}^2\varepsilon\, u.$$

§ 14.

Die Gleichung (33) liefert also

$$\frac{\nabla\mu}{\mu} = -2f\operatorname{tg}^2\varepsilon\, u,$$

was sich mit Hilfe von (15)

$$\frac{\nabla\mu}{\mu} = -2\operatorname{tg}\varepsilon\nabla\varepsilon = 2\frac{\nabla\cos\varepsilon}{\cos\varepsilon}$$

schreibt und

$$\mu = c\cos^2\varepsilon \tag{34}$$

ergiebt, wo c eine Constante ist. Damit wird die Gleichung (33*)

$$E\nabla\lambda + 2\lambda\nabla E + 2f\lambda\operatorname{tg}^2\varepsilon\, E u - 2\frac{f}{\cos^2\varepsilon}\mathfrak{z} = o. \tag{35}$$

Es ist ferner

$$\begin{aligned}\nabla E &= \nabla\xi + \frac{\nabla f\cos^2\varepsilon}{f^2} + 2\frac{\sin\varepsilon\cos\varepsilon}{f}\nabla\varepsilon\\ &= -u - f\eta v - f\zeta w + \cos^2\varepsilon\, u + 2\sin^2\varepsilon\, u\\ &= \frac{f}{\cos^2\varepsilon}\mathfrak{z} - f\operatorname{tg}^2\varepsilon\, E u.\end{aligned}$$

Fährt man in die Gleichung (35) ein, so wird sie

$$o = E\nabla\lambda + 2\lambda \frac{f}{\cos^2 \varepsilon}\,\delta - 2\lambda f \operatorname{tg}^2 \varepsilon\, Eu + 2\lambda f \operatorname{tg}^2 \varepsilon\, Eu - 2\frac{f}{\cos^2 \varepsilon}\,\delta$$

oder

$$E\nabla\lambda + 2(\lambda - 1)\frac{f}{\cos^2 \varepsilon}\,\delta = o.$$

Da die Gleichung für den Werth von ξ erfüllt sein muss, für den $E = o$ ist und δ dafür nicht $= o$ ist, muss $\lambda = 1$ sein, also $\nabla\lambda = o$. Damit ist aber der Gleichung allgemein genügt.

Es wird dann

$$F - E^2 = \sin^2 \varepsilon\, \xi^2 - \cos^2 \varepsilon\,(\eta^2 + \zeta^2) - \left(\xi^2 - 2\frac{\cos^2 \varepsilon}{f}\,\xi + \frac{\cos^4 \varepsilon}{f^2}\right)$$

$$= -\cos^2 \varepsilon \left\{\xi^2 + \eta^2 + \zeta^2 - \frac{2\xi}{f} + \frac{\cos^2 \varepsilon}{f^2}\right\}.$$

Daher ist

$$G = \left(\xi - \frac{1}{f}\right)^2 + \eta^2 + \zeta^2 - \frac{\sin^2 \varepsilon}{f^2},$$

und $G = o$ ist die Gleichung einer Kugel. Der Radius $\frac{\sin \varepsilon}{f}$ der Kugel und das $\xi = \frac{1}{f}$ des Mittelpunktes stimmen mit den in den §§ 10 und 12 gefundenen Werthen überein.

Dritter Abschnitt.

§ 15.

Wenn der von einem willkürlichen Punkt $\mathfrak{P}$ ausgehende Tangentenkegel ein allgemeiner Kegel zweiter Ordnung ist, so legen wir durch den Punkt $\mathfrak{P}$ die drei Hauptaxen dieses Kegels, nehmen sie zu den Axen der ξ, η, ζ und bezeichnen, wie bisher, mit $\mathfrak{u}, \mathfrak{v}, \mathfrak{w}$ die auf ihnen liegenden Einheitsvectoren. Um die Rechnung durch möglichste Symmetrie zu vereinfachen, schreiben wir die Gleichung des Kegels

$$\frac{\xi^2}{\alpha^2} + \frac{\eta^2}{\beta^2} + \frac{\zeta^2}{\gamma^2} = o,$$

indem wir eine der Grössen α, β, γ rein imaginär annehmen. Einen Punkt $\mathfrak{Q}$, der auf dem Kegel gelegen ist, können wir dann schreiben

$$\mathfrak{Q} = \mathfrak{P} + \rho\left\{\alpha i\mathfrak{u} + \beta\cos\omega\,\mathfrak{v} + \gamma\sin\omega\,\mathfrak{w}\right\}$$

wo i die imaginäre Einheit ist und ρ sowie ω beliebig sind. Wir schreiben kürzer

$$\mathfrak{Q} = \mathfrak{P} + \rho\mathfrak{x},$$

wo nun $\mathfrak{x}$ eine etwas andere Bedeutung hat wie in § 5. Wie dort zeigt sich aber, dass, wenn man

$$|\,\mathfrak{x}\,\frac{\delta\mathfrak{x}}{\delta\omega} = \mathfrak{y}$$

setzt, die Gleichung

$$\mathfrak{y}\,|\,(d\mathfrak{P} + \rho d\mathfrak{x}) = o$$

bestehen muss. Der Uebergang von Gleichung (10) und (10*) zu Gleichung (12) setzt natürlich reelle Vectoren voraus. Da eine der drei Grössen α, β, γ, z. B. α, rein imaginär ist, wird aber $\mathfrak{x}$ reell und $\frac{\delta \mathfrak{x}}{\delta \omega}$ ebenfalls. Jetzt ist

$$\mathfrak{y} = |\, \mathfrak{x}\, \frac{\delta \mathfrak{x}}{\delta \omega} = \beta\gamma \mathfrak{u} - \alpha\gamma i \cos\omega\, \mathfrak{v} - \alpha\beta i \sin\omega\, \mathfrak{w}$$

und damit folgt, durch Einsetzen in die vorige Gleichung und Vertauschung der dx, dy, dz mit den i, j und k,

36) $$o = \mathfrak{y} + \rho \left| \begin{array}{c} \beta\gamma i \nabla\alpha + (\beta\gamma^2 - \alpha^2\beta) \sin\omega\, \mathfrak{q} \\ + (\alpha^2\gamma - \beta^2\gamma) \cos\omega\, \mathfrak{r} + (\alpha\gamma^2 - \alpha\beta^2)\, i \sin\omega \cos\omega\, \mathfrak{p} \\ - \alpha\gamma i \cos^2\omega \nabla\beta - \alpha\beta i \sin^2\omega \nabla\gamma \end{array} \right|.$$

§ 16.

Setzt man in Gleichung (36) $\omega = o$ und $= \pi$ und bezeichnet die zugehörigen Werthe von ρ mit ρ_1 und ρ_2, so folgen die Gleichungen

$$\left(\frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{\nabla\beta}{\beta}\right) i + \frac{\alpha^2 - \beta^2}{\alpha\beta}\, \mathfrak{r} = \frac{1}{\rho_1}\left(-\frac{\mathfrak{u}}{\alpha} + i\frac{\mathfrak{v}}{\beta}\right)$$
$$\left(\frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{\nabla\beta}{\beta}\right) i - \frac{\alpha^2 - \beta^2}{\alpha\beta}\, \mathfrak{r} = \frac{1}{\rho_2}\left(-\frac{\mathfrak{u}}{\alpha} - i\frac{\mathfrak{v}}{\beta}\right),$$

aus denen mit anderen Bezeichnungen,

37) $$\left\{ \begin{array}{l} \frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{\nabla\beta}{\beta} = \frac{f'}{\alpha^2}\, \mathfrak{u} - \frac{g}{\beta^2}\, \mathfrak{v} \\ (\alpha^2 - \beta^2)\, \mathfrak{r} = g\, \mathfrak{u} + f'\, \mathfrak{v} \end{array} \right.$$

folgen. Setzt man aber in (36) $\omega = \frac{\pi}{2}$ und $\frac{3\pi}{2}$, wozu die Werthe ρ' und ρ'' von ρ gehören mögen, so ergiebt sich

$$\left(\frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{\nabla\gamma}{\gamma}\right) i + \frac{\gamma^2 - \alpha^2}{\alpha\gamma}\, \mathfrak{q} = \frac{1}{\rho'}\left(-\frac{\mathfrak{u}}{\alpha} + i\frac{\mathfrak{w}}{\gamma}\right)$$
$$\left(\frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{\nabla\gamma}{\gamma}\right) i - \frac{\gamma^2 - \alpha^2}{\alpha\gamma}\, \mathfrak{q} = \frac{1}{\rho''}\left(-\frac{\mathfrak{u}}{\alpha} - i\frac{\mathfrak{w}}{\gamma}\right),$$

welche Gleichungen

38) $$\left\{ \begin{array}{l} \frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{\nabla\gamma}{\gamma} = \frac{f''}{\alpha^2}\, \mathfrak{u} - \frac{h}{\gamma^2}\, \mathfrak{w} \\ (\gamma^2 - \alpha^2)\, \mathfrak{q} = h\, \mathfrak{u} + f''\, \mathfrak{w} \end{array} \right.$$

liefern. Damit schreibt sich jetzt die Gleichung (36)

$$-\frac{\mathfrak{u}}{\alpha} + i\cos\omega\frac{\mathfrak{v}}{\beta} + i\sin\omega\frac{\mathfrak{w}}{\gamma}$$
$$= \rho \left\{ \begin{array}{c} + \sin\omega\, \frac{h\,\mathfrak{u} + \mathfrak{w} f''}{\alpha\gamma} + \cos\omega\, \frac{g\,\mathfrak{u} + f'\mathfrak{v}}{\alpha\beta} \\ + i\cos^2\omega \left(\frac{f}{\alpha^2}\,\mathfrak{u} - \frac{g}{\beta^2}\,\mathfrak{v}\right) + i\sin^2\omega \left(\frac{f''}{\alpha^2}\,\mathfrak{u} - \frac{h}{\gamma^2}\,\mathfrak{w}\right) \\ + \frac{\gamma^2 - \beta^2}{\beta\gamma}\, i \sin\omega\cos\omega\, \mathfrak{p}. \end{array} \right\}$$

Setzt man den Vector

$$(\gamma^2 - \beta^2)\,\mathfrak{p} = l\mathfrak{u} + m\mathfrak{v} + n\mathfrak{w}$$

wo l, m, n Zahlen sind, und vergleicht die Coefficienten von $\mathfrak{u}$, $\mathfrak{v}$, $\mathfrak{w}$ beiderseits, so entstehen die drei Gleichungen

39)
$$\begin{cases} -\frac{1}{\alpha} = \rho\left\{\frac{h}{\alpha\gamma}\sin\omega + \frac{g}{\alpha\beta}\cos\omega + i\frac{f'}{\alpha^2}\cos^2\omega + i\frac{f''}{\alpha^2}\sin^2\omega \right. \\ \qquad\qquad \left. + \frac{li}{\beta\gamma}\sin\omega\cos\omega\right\} \\ i = \rho\left\{\frac{f'}{\alpha} - i\frac{g}{\beta}\cos\omega + \frac{mi}{\gamma}\sin\omega\right\} \\ i = \rho\left\{\frac{f''}{\alpha} - i\frac{h}{\gamma}\sin\omega + \frac{ni}{\beta}\cos\omega\right\}. \end{cases}$$

Die beiden letzten Gleichungen ergeben $f' = f''$, wofür f geschrieben werde, und $m = -h$, $n = -g$. Dann ist also

40)
$$i = \rho\left\{\frac{f}{\alpha} - i\cos\omega\,\frac{g}{\beta} - i\sin\omega\,\frac{h}{\gamma}\right\},$$

und die erste Gleichung (39) schreibt sich

$$-\frac{1}{\alpha} = -\frac{1}{\alpha} + i\frac{\rho f}{\alpha^2} - i\frac{\rho f}{\alpha^2} + \frac{li}{\beta\gamma}\rho\sin\omega\cos\omega,$$

so dass $l = o$ wird.

§ 17.

Die gefundenen Resultate ergeben demnach

41)
$$\begin{cases} (\beta^2 - \gamma^2)\,\mathfrak{p} = h\mathfrak{v} + g\mathfrak{w} \\ (\gamma^2 - \alpha^2)\,\mathfrak{q} = f\mathfrak{w} + h\mathfrak{u} \\ (\alpha^2 - \beta^2)\,\mathfrak{r} = g\mathfrak{u} + f\mathfrak{v} \end{cases}$$

$$\frac{\nabla\alpha}{\alpha} - \frac{f}{\alpha^2}\mathfrak{u} = \frac{\nabla\beta}{\beta} - \frac{g}{\beta^2}\mathfrak{v} = \frac{\nabla\gamma}{\gamma^2} - \frac{h}{\gamma^2}\mathfrak{w}.$$

Wenn man den gemeinsamen Werth der drei letzten Vectoren mit $\mathfrak{t}$ bezeichnet, kann man also schreiben

42)
$$\begin{cases} \frac{\nabla\alpha}{\alpha} = \mathfrak{t} + \frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2} \\ \frac{\nabla\beta}{\beta} = \mathfrak{t} + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2} \\ \frac{\nabla\gamma}{\gamma} = \mathfrak{t} + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2} \end{cases}$$

Aus der ersten dieser Gleichungen folgt durch Wiederholung der Operation ∇

$$o = \nabla\mathfrak{t} + \frac{f}{\alpha^2}\cdot\nabla\mathfrak{u} + \nabla\left(\frac{f}{\alpha^2}\right)\cdot\mathfrak{u}.$$

Es ist aber nach (2)

$$\nabla\mathfrak{u}\cdot\mathfrak{u} = \mathfrak{r}\mathfrak{v}\mathfrak{u} - \mathfrak{q}\mathfrak{w}\mathfrak{u},$$

und somit folgt durch Einsetzen der Werthe von $\mathfrak{q}$ und $\mathfrak{r}$ aus (41), $\nabla\mathfrak{u}\cdot\mathfrak{u} = o$. Daher wird $\nabla\mathfrak{t}\cdot\mathfrak{u} = o$. Aehnlich findet sich aus der zweiten und dritten Gleichung

$\nabla t \cdot \mathfrak{v} = o$, $\nabla t \cdot \mathfrak{w} = o$, so dass ∇t selbst $= o$ ist. Also ist t durch die Operation ∇ aus einer Function τ herzuleiten, so dass

$$t = \nabla \tau$$

ist.

Damit hat man endlich

43)
$$\begin{cases} \frac{\nabla \alpha}{\alpha} = \nabla \tau + \frac{f}{\alpha^2} \mathfrak{u} \\ \frac{\nabla \beta}{\beta} = \nabla \tau + \frac{g}{\beta^2} \mathfrak{v} \\ \frac{\nabla \gamma}{\gamma} = \nabla \tau + \frac{h}{\gamma^2} \mathfrak{w}. \end{cases}$$

Mit dem aus Gleichung (40) folgenden Werth von ρ berechnen sich die Coordinaten ξ, η, ζ des Punktes $\mathfrak{Q}$ zu

$$\xi = \rho \alpha i = - \frac{\alpha}{\frac{f}{\alpha} - i \cos\omega \frac{g}{\beta} - i \sin\omega \frac{h}{\gamma}}$$

$$\eta = \rho \beta \cos\omega = \frac{\beta i \cos\omega}{\frac{f}{\alpha} - i \cos\omega \frac{g}{\beta} - i \sin\omega \frac{h}{\gamma}}$$

$$\zeta = \rho \gamma \sin\omega = \frac{\gamma i \sin\omega}{\frac{f}{\alpha} - i \cos\omega \frac{g}{\beta} - i \sin\omega \frac{h}{\gamma}}$$

Diese Coordinaten erfüllen die Gleichung

44)
$$\frac{f}{\alpha^2} \xi + \frac{g}{\beta^2} \eta + \frac{h}{\gamma^2} \zeta = -1,$$

welche beweist, dass die Berührungspunkte der von $\mathfrak{P}$ ausgehenden Tangenten in einer Ebene liegen, die wir die Polarebene von $\mathfrak{P}$ nennen wollen.

§ 18.

Aus der ersten Gleichung (43) folgt, weil $\nabla \frac{\nabla \alpha}{\alpha} = \nabla \nabla \tau = o$ ist,

$$o = \nabla f \cdot \frac{\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{f}{\alpha^2} \nabla \mathfrak{u} - \frac{2f}{\alpha^3} \nabla \alpha \cdot \mathfrak{u},$$

und mit Anwendung der Formeln (2), (43) und (41)

$$\nabla f \cdot \frac{\mathfrak{u}}{\alpha^2} = - \frac{f}{\alpha^2} (\mathfrak{r}\mathfrak{v} - \mathfrak{q}\mathfrak{w}) + \frac{2f}{\alpha^2} \nabla \tau \cdot \mathfrak{u}$$

$$\begin{aligned} \nabla f \cdot \mathfrak{u} &= - \{ \mathfrak{r} [(\alpha^2 - \beta^2) \mathfrak{r} - g\mathfrak{u}] - \mathfrak{q} [(\gamma^2 - \alpha^2) \mathfrak{q} - h\mathfrak{u}] \} + 2f \nabla \tau \cdot \mathfrak{u} \\ &= (g\mathfrak{r} - h\mathfrak{q}) \mathfrak{u} + 2f \nabla \tau \cdot \mathfrak{u}. \end{aligned}$$

Man kann somit setzen

45)
$$\begin{cases} \nabla f = g\mathfrak{r} - h\mathfrak{q} + 2f \nabla \tau + A\mathfrak{u} \\ \text{von } A \text{ eine Zahl ist; und analog findet sich} \\ \nabla g = h\mathfrak{p} - f\mathfrak{r} + 2g \nabla \tau + B\mathfrak{v} \\ \nabla h = f\mathfrak{q} - g\mathfrak{p} + 2h \nabla \tau + C\mathfrak{w}, \end{cases}$$

mit den Zahlen B und C, die, wie A, zunächst noch unbekannt sind.

Um weitere Beziehungen zu erhalten, bilden wir mit Benützung der Gleichungen (41) den Quirl des Vectors $(\beta^2 - \gamma^2)\,\mathfrak{p}$. So findet sich

$$2\,(\beta\nabla\beta - \gamma\nabla\gamma)\,\mathfrak{p} + (\beta^2 - \gamma^2)\,\mathfrak{r}\mathfrak{q} = \nabla h \cdot \mathfrak{v} + \nabla g \cdot \mathfrak{w} + h\nabla\mathfrak{v} + g\nabla\mathfrak{w},$$

oder mit Benützung früherer Resultate

$$\begin{aligned} &2\,(\beta^2 - \gamma^2)\,\nabla\tau \cdot \mathfrak{p} + 2\,(g\mathfrak{v} - h\mathfrak{w})\,\mathfrak{p} + (\beta^2 - \gamma^2)\,\mathfrak{r}\mathfrak{q} \\ &\quad = f\mathfrak{q}\mathfrak{v} - g\mathfrak{p}\mathfrak{v} + 2h\nabla\tau \cdot \mathfrak{v} + C\mathfrak{w}\mathfrak{v} \\ &\quad + h\mathfrak{p}\mathfrak{w} - f\mathfrak{r}\mathfrak{w} + 2g\nabla\tau \cdot \mathfrak{w} + B\mathfrak{v}\mathfrak{w} \\ &\quad + h\,(\mathfrak{p}\mathfrak{w} - \mathfrak{r}\mathfrak{u}) + g\,(\mathfrak{q}\mathfrak{u} - \mathfrak{p}\mathfrak{v}) \\ &= -\mathfrak{r}\,(f\mathfrak{w} + h\mathfrak{u}) + 2\mathfrak{p}\,(h\mathfrak{w} - g\mathfrak{v}) + \mathfrak{q}\,(g\mathfrak{u} + f\mathfrak{v}) \\ &\quad + 2\,\nabla\tau \cdot (h\mathfrak{v} + g\mathfrak{w}) + C\mathfrak{w}\mathfrak{v} + B\mathfrak{v}\mathfrak{w}. \end{aligned}$$

Mit Hilfe der Gleichungen (41) schreibt sich die rechte Seite

$$\begin{aligned} &-(\gamma^2 - \alpha^2)\,\mathfrak{r}\mathfrak{q} + 2\mathfrak{p}\,(h\mathfrak{w} - g\mathfrak{v}) + (\alpha^2 - \beta^2)\,\mathfrak{q}\mathfrak{r} \\ &+ (B - C)\,\mathfrak{v}\mathfrak{w} + 2\,(\beta^2 - \gamma^2)\,\nabla\tau \cdot \mathfrak{p}. \end{aligned}$$

Daher ist

$$(B - C)\,\mathfrak{v}\mathfrak{w} = o.$$

Somit ist $B = C$; und ebenso folgt $A = B$. Daher haben die drei Zahlen A, B, C den gleichen Werth, der mit $\varkappa$ bezeichnet sei. Um $\nabla\varkappa$ zu finden, benützen wir die Gleichungen (45), aus deren erster folgt

$$o = \nabla g \cdot \mathfrak{r} + g\nabla\mathfrak{r} - \nabla h \cdot \mathfrak{q} - h\nabla\mathfrak{q} + 2\,\nabla f \cdot \nabla\tau + \nabla\varkappa \cdot \mathfrak{u} + \varkappa\nabla\mathfrak{u}.$$

Die Gleichungen (45) und (5) liefern dann

$$\begin{aligned} \nabla g \cdot \mathfrak{r} - h\nabla\mathfrak{q} &= h\mathfrak{p}\mathfrak{r} + 2g\nabla\tau \cdot \mathfrak{r} + \varkappa\mathfrak{v}\mathfrak{r} - h\mathfrak{p}\mathfrak{r} \\ &= 2g\nabla\tau \cdot \mathfrak{r} + \varkappa\mathfrak{v}\mathfrak{r}. \end{aligned}$$

Aehnlich ist

$$\begin{aligned} \nabla h \cdot \mathfrak{q} - g\nabla\mathfrak{r} &= -g\mathfrak{p}\mathfrak{q} + 2h\nabla\tau \cdot \mathfrak{q} + \varkappa\mathfrak{w}\mathfrak{q} - g\mathfrak{q}\mathfrak{p} \\ &= 2h\nabla\tau \cdot \mathfrak{q} + \varkappa\mathfrak{w}\mathfrak{q}. \end{aligned}$$

Damit wird die vorige Gleichung

$$\begin{aligned} o &= 2g\nabla\tau \cdot \mathfrak{r} + \varkappa\mathfrak{v}\mathfrak{r} - 2h\nabla\tau \cdot \mathfrak{q} - \varkappa\mathfrak{w}\mathfrak{q} \\ &\quad + 2\,[g\mathfrak{r} - h\mathfrak{q} + 2f\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{u}]\,\nabla\tau \\ &\quad + \nabla\varkappa \cdot \mathfrak{u} + \varkappa\,(\mathfrak{r}\mathfrak{v} - \mathfrak{q}\mathfrak{w}), \end{aligned}$$

die sich auf

$$\nabla\varkappa \cdot \mathfrak{u} = 2\varkappa\nabla\tau \cdot \mathfrak{u}$$

reducirt.

Durch analoge Rechnungen finden sich die Gleichungen

$$\begin{aligned} \nabla\varkappa \cdot \mathfrak{v} &= 2\varkappa\nabla\tau \cdot \mathfrak{v} \\ \nabla\varkappa \cdot \mathfrak{w} &= 2\varkappa\nabla\tau \cdot \mathfrak{w}, \end{aligned}$$

die zusammen mit der ersten zeigen, dass

$$\nabla\varkappa = 2\varkappa\nabla\tau \tag{46}$$

ist.

§ 19.

Mit den gefundenen Formeln können wir jetzt aus

$$F = \frac{\xi^2}{\alpha^2} + \frac{\eta^2}{\beta^2} + \frac{\zeta^2}{\gamma^2}$$

das ∇F berechnen. Es ergiebt sich

$$\nabla F = -\frac{2\xi^2}{\alpha^2}\left(\nabla\tau + \frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2}\right) - \frac{2\eta^2}{\beta^2}\left(\nabla\tau + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2}\right) - \frac{2\zeta^2}{\gamma^2}\left(\nabla\tau + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right) + \frac{2\xi}{\alpha^2}(-\mathfrak{u} + \mathfrak{r}\eta - \mathfrak{q}\zeta)$$
$$+ \frac{2\eta}{\beta^2}(-\mathfrak{v} + \mathfrak{p}\zeta - \mathfrak{r}\xi) + \frac{2\zeta}{\gamma^2}(-\mathfrak{w} + \mathfrak{q}\xi - \mathfrak{p}\eta).$$

Die Glieder, welche den Vector $\mathfrak{r}$ enthalten, sind

$$\mathfrak{r}\left(\frac{\xi\eta}{\alpha^2} - \frac{\xi\eta}{\beta^2}\right) = \frac{(\beta^2 - \alpha^2)}{\alpha^2\beta^2}\xi\eta\mathfrak{r} = -\frac{\xi\eta}{\alpha^2\beta^2}(f\mathfrak{v} + g\mathfrak{u}).$$

Die Symmetrie ergiebt die Glieder mit $\mathfrak{p}$ und $\mathfrak{q}$, und damit schreibt sich

$$\frac{1}{2}\nabla F = -F\nabla\tau - \frac{f\xi^2\mathfrak{u}}{\alpha^4} - \frac{g\eta^2\mathfrak{v}}{\beta^4} - \frac{h\zeta^2\mathfrak{w}}{\gamma^4} - \frac{\xi\mathfrak{u}}{\alpha^2} - \frac{\eta\mathfrak{v}}{\beta^2} - \frac{\zeta\mathfrak{w}}{\gamma^2}$$
$$- \frac{\xi\eta}{\alpha^2\beta^2}(f\mathfrak{v} + g\mathfrak{u}) - \frac{\eta\zeta}{\beta^2\gamma^2}(g\mathfrak{w} + h\mathfrak{v}) - \frac{\zeta\xi}{\gamma^2\alpha^2}(h\mathfrak{u} + f\mathfrak{w})$$
$$= -F\nabla\tau$$
$$- \left(\frac{f\xi}{\alpha^2} + \frac{g\eta}{\beta^2} + \frac{h\zeta}{\gamma^2} + 1\right)\left(\frac{\xi\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{\eta\mathfrak{v}}{\beta^2} + \frac{\zeta\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right).$$

Oder, wenn wir

47)
$$\begin{cases} E = \frac{f\xi}{\alpha^2} + \frac{g\eta}{\beta^2} + \frac{h\zeta}{\gamma^2} + 1 \\ \mathfrak{a} = \frac{\xi\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{\eta\mathfrak{v}}{\beta^2} + \frac{\zeta\mathfrak{w}}{\gamma^2} \end{cases}$$

setzen,

48)
$$\frac{1}{2}\nabla F = -F\nabla\tau - E\,\mathfrak{a}.$$

Ferner ist

$$\nabla E = -\frac{2f\xi}{\alpha^2}\left(\nabla\tau + \frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2}\right) - \frac{2g\eta}{\beta^2}\left(\nabla\tau + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2}\right) - \frac{2h\zeta}{\gamma^2}\left(\nabla\tau + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right)$$
$$+ \frac{\xi}{\alpha^2}(g\mathfrak{r} - h\mathfrak{q} + 2f\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{u})$$
$$+ \frac{\eta}{\beta^2}(h\mathfrak{p} - f\mathfrak{r} + 2g\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{v})$$
$$+ \frac{\zeta}{\gamma^2}(f\mathfrak{q} - g\mathfrak{p} + 2h\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{w})$$
$$+ \frac{f}{\alpha^2}(-\mathfrak{u} + \mathfrak{r}\eta - \mathfrak{q}\zeta) + \frac{g}{\beta^2}(-\mathfrak{v} + \mathfrak{p}\zeta - \mathfrak{r}\xi)$$
$$+ \frac{h}{\gamma^2}(-\mathfrak{w} + \mathfrak{q}\xi - \mathfrak{p}\eta).$$

Der Coefficient von $\mathfrak{p}$ ist $h\eta\frac{\gamma^2 - \beta^2}{\beta^2\gamma^2} - g\zeta\frac{\beta^2 - \gamma^2}{\beta^2\gamma^2}$, und daher ist das den Vector $\mathfrak{p}$ enthaltende Glied

$$= \frac{\gamma^2 - \beta^2}{\beta^2\gamma^2}(h\eta + g\zeta)\,\mathfrak{p} = -\frac{h\eta + g\zeta}{\beta^2\gamma^2}(h\mathfrak{v} + g\mathfrak{w}).$$

Wenn man die q und r enthaltenden Glieder der Symmetrie entsprechend berücksichtigt, so entsteht, da $\nabla\tau$ fortfällt,

$$\begin{aligned}
\nabla E = {} & \varkappa\mathfrak{a} - \left(\frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2} + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right) \\
& - \frac{2f^2\xi\mathfrak{u}}{\alpha^4} - \frac{2g^2\eta\mathfrak{v}}{\beta^4} - \frac{2h^2\zeta\mathfrak{w}}{\gamma^4} \\
& - \frac{h^2\eta\mathfrak{v}}{\beta^2\gamma^2} - \frac{g^2\zeta\mathfrak{w}}{\beta^2\gamma^2} - \frac{gh}{\beta^2\gamma^2}(\eta\mathfrak{w} + \zeta\mathfrak{v}) \\
& - \frac{f^2\zeta\mathfrak{w}}{\gamma^2\alpha^2} - \frac{h^2\xi\mathfrak{u}}{\gamma^2\alpha^2} - \frac{fh}{\gamma^2\alpha^2}(\zeta\mathfrak{u} + \xi\mathfrak{w}) \\
& - \frac{g^2\xi\mathfrak{u}}{\alpha^2\beta^2} - \frac{f^2\eta\mathfrak{v}}{\alpha^2\beta^2} - \frac{fg}{\alpha^2\beta^2}(\xi\mathfrak{v} + \eta\mathfrak{u}) \\
= {} & \varkappa\,\mathfrak{a} - \left(\frac{f\xi}{\alpha^2} + \frac{g\eta}{\beta^2} + \frac{h\zeta}{\gamma^2} + 1\right)\left(\frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2} + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right) \\
& - \left(\frac{\xi\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{\eta\mathfrak{v}}{\beta^2} + \frac{\zeta\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right)\left(\frac{f^2}{\alpha^2} + \frac{g^2}{\beta^2} + \frac{h^2}{\gamma^2}\right).
\end{aligned}$$

Führt man daher die Zeichen ein

49)
$$\begin{cases} \mathfrak{b} = \dfrac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \dfrac{g\mathfrak{v}}{\beta^2} + \dfrac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2} \\ \delta = \varkappa - \dfrac{f^2}{\alpha^2} - \dfrac{g^2}{\beta^2} - \dfrac{h^2}{\gamma^2}, \end{cases}$$

so kann man schreiben

50)
$$\nabla E = \delta\,\mathfrak{a} - E\mathfrak{b}.$$

Des Folgenden wegen muss noch $\nabla\delta$ berechnet werden. Dies findet sich

$$\begin{aligned}
\nabla\delta = {} & 2\varkappa\nabla\tau - \frac{2f}{\alpha^2}(g\mathfrak{r} - h\mathfrak{q} + 2f\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{u}) \\
& - \frac{2g}{\beta^2}(h\mathfrak{p} - f\mathfrak{r} + 2g\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{v}) \\
& - \frac{2h}{\gamma^2}(f\mathfrak{q} - g\mathfrak{p} + 2h\nabla\tau + \varkappa\mathfrak{w}) \\
& + \frac{2f^2}{\alpha^2}\left(\nabla\tau + \frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2}\right) + \frac{2g^2}{\beta^2}\left(\nabla\tau + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2}\right) + \frac{2h}{\gamma^2}\left(\nabla\tau + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right) \\
= {} & 2\varkappa\nabla\tau - 2\left(\frac{f^2}{\alpha^2} + \frac{g^2}{\beta^2} + \frac{h^2}{\gamma^2}\right)\nabla\tau - 2\varkappa\mathfrak{b} \\
& + 2gh\left(\frac{1}{\gamma^2} - \frac{1}{\beta^2}\right)\mathfrak{p} + 2hf\left(\frac{1}{\alpha^2} - \frac{1}{\gamma^2}\right)\mathfrak{q} + 2fg\left(\frac{1}{\beta^2} - \frac{1}{\alpha^2}\right)\mathfrak{r} \\
& + \frac{2f^3\mathfrak{u}}{\alpha^4} + \frac{2g^3\mathfrak{v}}{\beta^4} + \frac{2h^3\mathfrak{w}}{\gamma^4} \\
= {} & 2\left(\varkappa - \frac{f^2}{\alpha^2} - \frac{g^2}{\beta^2} - \frac{h^2}{\gamma^2}\right)\nabla\tau - 2\varkappa\mathfrak{b} \\
& + \frac{2gh}{\beta^2\gamma^2}(h\mathfrak{v} + g\mathfrak{w}) + \frac{2hf}{\gamma^2\alpha^2}(f\mathfrak{w} + h\mathfrak{u}) + \frac{2fg}{\alpha^2\beta^2}(g\mathfrak{u} + f\mathfrak{v}) \\
& + \frac{2f^3\mathfrak{u}}{\alpha^4} + \frac{2g^3\mathfrak{v}}{\beta^4} + \frac{2h^3\mathfrak{w}}{\gamma^4} \\
= {} & 2\left(\varkappa - \frac{f^2}{\alpha^2} - \frac{g^2}{\beta^2} - \frac{h^2}{\gamma^2}\right)\nabla\tau - 2\varkappa\mathfrak{b} \\
& + 2\left(\frac{f^2}{\alpha^2} + \frac{g^2}{\beta^2} + \frac{h^2}{\gamma^2}\right)\left(\frac{f\mathfrak{u}}{\alpha^2} + \frac{g\mathfrak{v}}{\beta^2} + \frac{h\mathfrak{w}}{\gamma^2}\right).
\end{aligned}$$

Oder

$$\nabla\delta = 2\left(\varkappa - \frac{f^2}{\alpha^2} - \frac{g^2}{\beta^2} - \frac{h^2}{\gamma^2}\right)\nabla\tau - 2\,\delta\mathfrak{b}.$$

$$= 2\,\delta\,(\nabla\tau - \mathfrak{b}). \tag{51}$$

Da hiernach $\mathfrak{b} = -\frac{\nabla\delta}{2\delta} + \nabla\tau$, wird $\nabla\mathfrak{b} = o$.

§ 20.

Um den in Rede stehenden Satz zu beweisen, benützen wir eine Methode, die der in § 13 angewandten analog ist. Wir versuchen nämlich die Fläche zweiter Ordnung

$$F - \lambda E^2 = o,$$

die den Kegel $F = o$ in seinem Schnitt mit der Polarebene $E = o$ ringsum berührt, durch passende Wahl von λ so einzurichten, dass sie von den Coordinaten x, y, z des Punktes $\mathfrak{P}$ unabhängig wird.

Da nach Gleichung (47) die Vectoren, die in § 13 mit $\mathfrak{e}$ und f bezeichnet waren, hier

$$\mathfrak{e} = -2\,\mathfrak{a},\ \mathfrak{f} = -2\,\nabla\tau$$

sich fanden, muss nach Gleichung (33)

$$\frac{\nabla\mu}{\mu} = -2\,\nabla\tau$$

oder nach Gleichung (46)

$$\frac{\nabla\mu}{\mu} = -\frac{\nabla\varkappa}{\varkappa}$$

sein, woraus

$$\mu = \frac{C}{\varkappa}$$

mit der constanten Zahl C folgt.

Ferner muss nach Gleichungen (33*) und (50)

$$E\nabla\lambda + 2\,\lambda\,(\delta\mathfrak{a} - E\mathfrak{b}) + 2\,\lambda E\nabla\tau + 2\,\mathfrak{a} = o$$

sein. Diese Gleichung, die man auch

$$E\,(\nabla\lambda + 2\,\lambda\nabla\tau - 2\,\lambda\mathfrak{b}) = -2\,(\lambda\delta + 1)\,\mathfrak{a},$$

schreiben kann, muss, da sie in ξ, η, ζ identisch erfüllt sein muss, auch für solche Werthe gelten, für die $E = o$ ist. Da für diese aber $\mathfrak{a}$ nicht $= o$ sein kann, weil sonst $\mathfrak{u}, \mathfrak{v}, \mathfrak{w}$ complanar wären, muss

$$\lambda = -\frac{1}{\delta}$$

sein. Dieses λ muss dann aber noch der Gleichung

$$\nabla\lambda + 2\,\lambda\nabla\tau - 2\,\lambda\mathfrak{b} = o$$

genügen. Die linke Seite wird

$$\frac{\nabla\delta}{\delta^2} - \frac{2\nabla\tau}{\delta} + \frac{2\mathfrak{b}}{\delta}$$

und daher, abgesehen vom Nenner δ^2,

$$= 2\,\delta\,(\nabla\tau - \mathfrak{b}) - 2\,\delta\nabla\tau + 2\,\delta\mathfrak{b} = o.$$

Daher ist

$$F + \frac{1}{\delta} E^2 = \frac{C}{\varkappa} G,$$

wo nun $G = o$ eine von $\mathfrak{P}$ unabhängige Fläche zweiter Ordnung darstellt, die die Berührungspunkte aller Kegel enthält. Damit ist der zweite der in der Einleitung angeführten Sätze bewiesen.

Man kann noch bemerken, dass, nach Gleichungen (43)

$$\nabla l(\alpha\beta\gamma) = 3\nabla\tau + \mathfrak{b},$$

und nach (51)

$$= 4\nabla\tau - \frac{\nabla\delta}{2\delta} = 2\frac{\nabla\varkappa}{\varkappa} - \frac{\nabla\delta}{2\delta}$$

ist, aus welcher Gleichung

$$(\alpha\beta\gamma)^2\,\delta = \frac{\varkappa^4}{C'}$$

folgt, wo C' wieder eine Constante ist.

Die Hesse'sche Determinante von $F + \frac{1}{\delta} E^2$ berechnet sich zu $\frac{1}{\alpha^2\beta^2\gamma^2\delta}$ und ist andererseits $= \frac{C^4}{\varkappa^4} \cdot D$, wenn D die Determinante von G bezeichnet. Somit ist

$$\frac{C^4 D}{\varkappa^4} = \frac{1}{\alpha^2\beta^2\gamma^2\delta} = \frac{C'}{\varkappa^4}$$

daher

$$C' = C^4 \cdot D.$$

Die Constante C ist noch beliebig und kann etwa, um G vollständig zu bestimmen, der Einheit gleich gesetzt werden.

DIE

MODIFICIRUNG DER MASKE

IN DER

GRIECHISCHEN TRAGOEDIE

VON

OTTO HENSE.

Dass ein künstlerisch so einzig begabtes Volk wie das athenische die Darsteller seiner tragischen Festspiele, Choreuten, Schauspieler, Statisten [1], mit einer Vollmaske ausrüstete und sie dadurch von vornherein auf einen so wichtigen Theil der scenischen Action, wie es das Mienenspiel ist, verzichten liess, wäre ohne den religiösen Ursprung der dramatischen Aufführungen nicht verständlich. Die Maske war ein Geschenk, welches der Tragödie nicht die Muse, sondern eine alterthümlich superstitiöse Gottesverehrung gleich bei der Geburt, richtiger gesagt, schon vor der Geburt in die Wiege legte. Insofern die scenischen Aufführungen ein Bestandtheil des Dionysoscults, speciell der Dionysosfeste waren und diesen gottesdienstlichen Charakter niemals verleugnet haben, hätte man die Maske, ohne das religiöse Empfinden zu beleidigen, ebenso wenig beseitigen können als den Chor. Von roheren Anfängen der Gesichtsvermummung, wohl wenigstens in allmählicher Annäherung an die jeweilige Kunststufe, zu verfeinerter Charakterwiedergabe sich entwickelnd, blieb die Maske eine für alle Folgezeit sanctionirte, weil von der Dionysosfeier untrennbare Ausrüstung, mit welcher die alten Meister zu rechnen hatten. Dass sie dies thaten und die Maske nicht etwa nur als ein lästiges Inventarstück mitschleppten, sondern unter Würdigung der durch sie gegebenen Schwierigkeit in ihre dramatischen Pläne einbezogen, dafür lassen sich directe und indirecte Belege beibringen. Indirecte, insofern man bei näherem Zusehen bald erkennt, dass die Maske sowohl auf die Auswahl und Prägung der Charaktere als auch auf die Begrenzung des dichterischen Stoffes und die dramatische Structur der Tragödie einen nicht unerheblichen Einfluss geübt hat.

Allbekannt ist, wie es durch die Maske ermöglicht wurde, dass die Zahl der Personen eines Dramas die der zwei oder später drei Schauspieler um das Doppelte, ja Dreifache übersteigen konnte, nicht minder, wie durch die Maske auch die Darstellung verschiedener Alterstufen und die Uebernahme weiblicher Rollen ermöglicht wurde. Aber auch die zumal in der älteren Tragödie so häufige Verwendung von Götterrollen begreift sich voll erst durch den religiösen Ursprung der Tragödie und die damit gegebene Maske. Eine altgläubig naive Gottesverehrung konnte sich die unvergänglichen Wesen ihrer Gottheiten nicht in den Zügen dieses oder jenes Darstellers, sondern nur unter dem Schutze einer den Typen der Cultbilder entlehnten Maske vorzustellen wagen. Mit einiger Einschränkung gilt dies übrigens auch von den Gestalten der mit der Götterwelt innigst verflochtenen Heldensage selbst. Die Einwirkung der Maske auf die Prägung der tragischen Charaktere ist wohl am öftesten

[1] Das Hauptzeugniss für die Maske der Statisten bei Hippokrates Νόμ. 1 (IV p. 638 Litt.) σχῆμα μὲν καὶ στολὴν καὶ πρόσωπον ὑποκριτοῦ ἔχουσιν, οὐκ εἰσὶ δὲ ὑποκριταί. Man sehe auch SCHNEIDER, Das att. Theaterw. S. 139, C. ROBERT, Zweiundzwanzigstes Hall. Winckelmannsprogr. (Halle 1898) S. 19.

von den Neueren betont worden. Die Maske, deren Wesen es ist, den Charakter sicher zu umschreiben und plastisch vor das Auge zu stellen, ihn festzuhalten und den Schwankungen vorübergehender Stimmungen zu entziehen, drängt mit Nothwendigkeit auf einheitliche, geschlossene Charaktere, und man darf billig zweifeln, ob die antike Tragödie ohne den durch die Maske ausgeübten Zwang die Ungebrochenheit und Grossheit der Charaktere erreicht hätte, welche an ihr gerühmt wird. Die Vorliebe für jene herbe Einseitigkeit, die ganz unter dem Drucke einer Leidenschaft steht und rücksichtslos einem Ziele zusteuert, begreift sich erst durch die Maske. Der Kunstkritik der Peripatetiker und der durch sie beeinflussten Alexandriner ist dies bekanntlich keineswegs entgangen [1]. Wo sich insbesondere Euripides über diese der Maskentragödie hinsichtlich der Charaktere gezogene Schranke hinwegsetzt, hört er eigentlich auf ein antiker Dichter zu sein und bildet den Uebergang zum modernen Drama. Kaum minder deutlich ist die Einwirkung der Maske auf die dramatische Oekonomie der Tragödie. Indem nämlich die Masken von vornherein so zu wählen waren, dass sie mit den im Drama sich abspielenden Ereignissen thunlichst im Einklang standen, war der antike Dichter genöthigt, einen Theil der Handlung, die der moderne in das Drama selbst einzubeziehen pflegt, in die Vorgeschichte desselben zu verlegen. Erst durch die Exponirung der Vorereignisse gewinnt jener Gelegenheit, auch den Ausdruck der Maske der im Eingang der Tragödie auftretenden Personen genügend zu motiviren. Bedenkt man übrigens, wie wenig natürlich es ist, einen pathetisch etwas gesteigerten Gesichtsausdruck auch nur für eine Reihe von Stunden unverändert beizubehalten, so ergab sich für die Maskentragödie, wenn Unnatur vermieden werden sollte, die Nothwendigkeit, die Handlung auf eine möglichst kurze Spanne Zeit zusammenzudrängen. Also zu den Gründen, welche zu der bekannten 'Einheit der Zeit' führten, nach welcher das Trauerspiel, wie sich Aristoteles [2] ausdrückt, 'wenn irgend möglich, mit einem Sonnenumlauf auszukommen oder diese Grenze doch nur wenig zu überschreiten trachtet', gehörte neben anderen auch der Gebrauch der Masken. Wie sehr aber die Einheit der Zeit auf die Vereinfachung der Handlung drängte, leuchtet ein. Mehr noch zeigt sich die Rücksicht auf die Maske in der Ausschliessung gewisser dramatischer Vorgänge, welche die maskenfreie Tragödie der Neueren ohne Bedenken zulässt oder doch zulassen kann. Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, vollziehen sich in der antiken Tragödie entscheidende Kampfscenen, Blendungen, Mord und Selbstmord hinter der Bühne [3]. Die Gründe, durch welche die alten Meister zu dieser Technik bestimmt wurden, waren mehrere, einer der wichtigsten aber, wie man längst bemerkt hat [4], die Maske. Die Spannung und Veränderung des Gesichtsausdrucks, welche in so verhängnissvollen Momenten unvermeidlich ist, liess sich mit der Maske schlechterdings nicht vereinigen. Die Ausschliessung solcher Scenen war aber nur das radicalste Mittel, der Collision, in welche die Handlung mit der Maske gerathen konnte, aus dem Wege zu gehen. Es giebt noch eine ganze Reihe von Kunstgriffen, deren wichtigste bereits in der Aischyleischen Tragödie nachweisbar sind, und

[1] Vgl. Argum. Eur. Med.; Horat. De arte poet. 123f.

[2] Poet. 5.

[3] Dieser Ausdruck und ähnliche dürfen nicht dahin verstanden werden, als nähme der Verfasser dieser Abhandlung für das fünfte Jahrhundert eine der unsrigen entsprechende Bühne oder auch nur einen erhöhten Spielplatz der Schauspieler an.

[4] Siehe insbesondere Gust. Freytag, Die Technik des Dramas[3] (Leipzig 1876) S. 66.

sie laufen in dem Bestreben zusammen, die Maske gerade in den Situationen dem Anblick der Zuschauer zu entziehen, in welchen die Beibehaltung des bisherigen Gesichtsausdrucks der Darsteller psychologisch als Unwahrheit empfunden wäre. Hierher sind zu rechnen, selbstverständlich ohne dass die Mittel jenem Zwecke ausschliesslich zu dienen hätten, das rasche Abtreten einer Bühnenperson, der Scenen- oder Actschluss, auch Dramenschluss in dem Augenblick, wo die Naturwahrheit der bisherigen Maske zu versagen drohte, die Verhüllung, das Zusammensinken einer Bühnenperson, der Fussfall, die Umarmung, das Wegwenden des Gesichts, das Niederbeugen und Senken des Hauptes. Mehrere dieser Kunstgriffe sind in besonderem Maasse geeignet, der Einbildungskraft der Zuschauer einen kräftigen Anstoss zu geben[1], so dass sie sich die Mienen der betreffenden Bühnenperson in einem der Stimmung adäquaten Ausdruck vorstellen und dabei vergessen, dass die Züge der Maske in Wirklichkeit immer dieselben bleiben. Dazu kommen taktische Mittel. Wenigstens auf eines derselben ist jüngst einmal hingewiesen worden durch die Bemerkung[2], man pflege viel zu wenig zu beachten, 'dass der Chor durch verschiedene Formationen einzelne Personen verdecken konnte'. Diese Verdeckung einzelner Personen, welche natürlich auch durch Hypokriten oder Statisten (Gefolge, Diener oder Dienerinnen) geschehen konnte, z. B. bei dem Zusammensinken einer Bühnenperson, gab dem Dichter wiederum die Möglichkeit, die bisherige Maske der verdeckten Person ohne Störung der Illusion auch in Momenten beizubehalten, in denen sie thatsächlich versagte. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhange auch die Verwendung der Rückenstellung[3]. Aber wie alle solche Mittel einer geschickten Behandlung der Maske nur zu Gute kommen, wenn sie sich naturgemäss aus der Handlung selbst und der durch sie geschaffenen Situation ergeben, so bewährt sich die grössere Kunst der Dichter, wo es ihnen gelingt, unter Verzicht auf Bühnenmittel, wie das der Verhüllung und die ihr verwandten, der durch die Maske sich bietenden Schwierigkeiten Herr zu werden lediglich oder doch vorwiegend durch kluge Führung der Handlung und psychologische Begründung. Gerade für die Beurtheilung der Scenen, in denen trotz des Umschwungs von Unglück in Glück der der früheren Trauer entsprechende Ausdruck der Maske beibehalten wurde, ist das psychologische Moment von Wichtigkeit. Höchstes Glücksgefühl und höchster Schmerz vermögen im Menschen ähnliche psycho-physische Wirkungen hervorzubringen. Je überraschender und schroffer Unglück in Glück umschlug, um so naturgemässer erschien die Beibehaltung des ernst gestimmten Ausdrucks der Maske; die vorher von der Trauer vergossenen Thränen verwandeln sich in Freudenthränen.

Will man sich der so recht aus der Tiefe der Menschennatur und der dramatischen Kunst geschöpften Mittel bewusst werden, durch welche es den alten Meistern gelang, den ernst gewählten Ausdruck der Maske auch nach dem Umschlag in die Freude gerechtfertigt erscheinen zu lassen, so kann dies in besonders lehrreicher Weise an der Erkennungsscene geschehen. Indem sich hier die Dichter im Allgemeinen hüten, ihre dramatische Kraft vorzeitig in gedehnteren lyrischen Freudeergüssen erlahmen zu lassen, kommen sich das dramatische Bedürfniss und die Berücksichtigung des bisherigen Maskenausdrucks entgegen[4].

[1] Vgl. O. Jahn, Archäol. Beitr. S. 385.
[2] Von C. Robert im Hermes XXXII S. 438.
[3] Vgl. unten S. 214 Anm. 1.
[4] Siehe unten S. 213.

Diese Bemerkungen, welche freilich nur Capitelaufschriften gleichen, deren Ausführung einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben muss, mögen wenigstens eine Andeutung geben von dem, was man zu den mehr indirecten Belegen rechnen mag, welche die Tragödie für die oben aufgestellte Ansicht an die Hand giebt, dass die alten Dichter die Maske nicht lediglich als eine Antiquität mitführten, sondern sie unter Würdigung der durch sie sich ergebenden Schwierigkeiten in ihre dramaturgischen Erwägungen aufnahmen.

Directere Hinweise auf die Berücksichtigung der Maske sind in der Tragödie begreiflicherweise selten, da in dieser Richtung eine Störung der Illusion schwer empfunden wäre. Aber zuweilen wird der hinter seinem Werke mehr oder weniger verschwindende Dichter, wenn man ihn eindringlich befragt, doch auch über solche Dinge Rede und Antwort stehen. Ein paar Fälle, die in diesem Sinne zu interpretiren sein dürften, mögen hier Platz finden.

Die Oresteia des Aischylos endigt mit einem versöhnenden Schlusse. Der des Muttermordes schuldige Orestes wird durch den Gerichtshof der Areopagiten losgesprochen. Um so ungezügelter ertönen die Verwünschungen und Flüche der Erinyen, die sich nun durch Athena und Apollon ihres Opfers und ihrer Ehren beraubt sehen. Nur allmählich gelingt es der Göttin durch kluge Ueberredung ihren Zorn zu besänftigen. Aus den Rache- und Fluchgöttinnen werden Segensgöttinnen zum Heile des attischen Landes, in welchem sie dauernden Wohnsitz erhalten, aus den Erinyen werden Eumeniden. Wie sollte nun diese Umstimmung der Scheusäler, gegen welche die fratzenhafte schwärzliche Maske mit den bluttriefenden Lidern und dem wirren Haar, des Dichters eigenste 'Erfindung', so augenscheinlich protestirte, dem Zuschauer glaubhaft erscheinen? Diese Frage beantwortet der Dichter durch die Worte der Athena:

> Aus diesen grausigen Zügen blickt
> mir ein mächtiges Heil für die Bürger der Stadt[1].

So spricht die Göttin, und gläubig hört es der fromme Athener. Die Göttin sieht, was dem sterblichen Auge noch verborgen ist. Der Dichter schlägt also den Zweifel, der sich in dem Zuschauer bei dem Anblick der gräulichen Masken regen musste, mit göttlichem Worte nieder. Man mag dies archaisch-naiv, vielleicht gewaltsam nennen, jedenfalls erhellt, dass sich Aischylos des Widerspruchs, in welchem sich die Maske der Erinyen mit ihrer Umstimmung befand, voll bewusst war.

Bei Sophokles findet sich einmal in der 'Elektra' die nachträgliche Motivirung einer Maske. Eben hörten wir noch die rührende Todtenklage der Elektra um Orestes, dessen Aschenurne sie in der Hand zu haben meint. Da erfolgt in derselben Scene die Erkennung der Geschwister, Elektra hält den als todt beweinten Bruder lebend in den Armen. Aber die Maske? Sie bleibt natürlich unverändert. Während Elektra ihrem leidenschaftlichen Jubel in Worten Ausdruck giebt, blitzt in ihren strengen Zügen kein Strahl der Freude auf. Täusche ich mich nicht, so empfand dies der Dichter

---

[1] Eum. 968f. Kirchh.

> ἐκ τῶν φοβερῶν τῶνδε προσώπων
> μέγα κέρδος ὁρῶ τοῖσδε πολίταις.

Ob in der von G. Hermann nach 1005 erkannten Lücke gleichfalls die Gesichtszüge erwähnt waren, lässt sich nicht ausmachen. Die Möglichkeit war aber immerhin gegeben, vgl. Aristophanes Argum. τὰς δὲ Ἐρινύας πραΰνας (πραΰνασα Hermann) προσηγόρευσεν Εὐμενίδας Harpocrat. p. 89 ἡ Ἀθηνᾶ πραΰνασα τὰς Ἐρινύας . . . Εὐμενίδας ὠνόμασεν.

als eine Schwierigkeit. Er lässt den Orestes im Verlaufe ihrer Unterredung die Schwester mahnen, dass sie nicht durch das Leuchten ihres Angesichts zur Verrätherin seiner Anwesenheit werden möge[1]. Diese Mahnung zielt auf die kommenden Ereignisse, auf die Vollziehung der Rache an Klytaimestra. Indem aber Elektra in ihrer Erwiderung den Bruder jede Besorgniss zu bannen heisst, dass ihr Antlitz durch ein frohes Lächeln erheitert werden könne, da der alte Hass mit ihr ganz verschmolzen, ihr gleichsam imprägnirt sei[2], so giebt sie damit zugleich eine Begründung für den unbeweglichen Ausdruck ihrer Mienen auch während der Erkennungsscene. Die Zuschauer verstehen jetzt die starre Unveränderlichkeit dieser Züge: die Linien, die der alte Hass in ihr Antlitz eingezeichnet hat, sind unvertilgbar, sagt sie, und wenn sie vorher vor Trauer und Schmerz geweint hat, so weint sie nun vor Freude. Man darf aber aus diesen Worten der Elektra zugleich den denkenden Künstler vernehmen, der die Schwierigkeit, welche die Maske einer naturwahren Behandlung der Anagnorisis entgegenstellt, durch kluge Motivirung überwindet und in einen Gewinn für die Charakteristik umsetzt. Es sind im Wesentlichen drei Mittel, durch welche es den Tragikern gelingt, die bisherige Maske der Spieler auch in der Erkennungsscene aufrecht zu erhalten, nämlich erstens der Druck, welchen die der Erkennung vorausliegenden Ereignisse auf die Betheiligten ausüben, ferner die jähe Heftigkeit des freudigen Affects bei der Wiedererkennung selbst, endlich die nach der Erkennung unmittelbar drohende Action. Und zwar tritt uns diese Herausarbeitung der Erkennungsscene bereits in Aischylos' 'Choephoren' in vollendeter Meisterschaft entgegen. Der gleichen Mittel hat sich Sophokles in der 'Elektra' bedient, mit besonderem Nachdruck aber die Beibehaltung der Maske der Elektra durch ihren Hinweis auf den in ihren Zügen unauslöschlichen 'alten' Hass, d. h. durch die Vorereignisse motivirt.

Um auch noch aus Euripides ein Beispiel einer derartig directeren Berücksichtigung der Maske anzuführen, so denke man an 'Orestes' 1317 ff. Unmittelbar nach der Ermordung der Helene durch Orestes und Pylades, in dem Augenblick, wo der Anschlag auf die nahende Hermione ins Werk gesetzt werden soll, fordert Elektra die Argeiischen Frauen auf, dass sie wieder mit ruhigem Blicke dastehen und durch kein Erbleichen das Geschehene verrathen möchten. Sie selbst will düsterblickend erscheinen, als ob sie von der Ermordung der Helene nichts wisse[3].

[1] Soph. El. 1296 ff.:
οὕτω δ' ὅπως μήτηρ σε μὴ ἐπιγνώσεται
φαιδρῷ προσώπῳ νῷν ἐπελθόντοιν δόμους·
ἀλλ' ὡς ἐπ' ἄτῃ μὴ μάτην λελεγμένῃ
στέναζ'· ὅταν γὰρ εὐτυχήσωμεν, τότε
χαίρειν παρέσται καὶ γελᾶν ἐλευθέρως.

[2] 1309 ff.:
ἦν (näml. μητέρα) σὺ μὴ δείσῃς ποθ' ὡς
γέλωτι τοὐμὸν φαιδρὸν ὄψεται κάρα·
μῖσός τε γὰρ παλαιὸν ἐντέτηκέ μοι,
κἀπεί σ' ἐσεῖδον, οὔποτ' ἐκλήξω χαρᾷ
δακρυρροοῦσα· πῶς γὰρ ἂν λήξαιμ' ἐγώ,
ἥτις μιᾷ σε τῇδ' ὁδῷ θανόντα τε
καὶ ζῶντ' ἐσεῖδον;

[3] Eur. Or. 1313 ff.:
ὦ φίλταται γυναῖκες, εἰς μέσον φόνον
ἥδ' Ἑρμιόνη πάρεστι· παύσωμεν βοήν.
στείχει γὰρ εἰσπεσοῦσα δικτύων βρόχους.
καλὸν τὸ θήραμ', ἢν ἁλῷ, γενήσεται.
πάλιν κατάστηθ' ἡσύχῳ μὲν ὄμματι,

Diese Worte beruhen auf der Fiction, dass die Frauen während der sich im Palast abspielenden Mordscene ihre Aufregung durch Blick und Erbleichen des Antlitzes kundgethan, Elektra selbst aber ihrer Genugthuung auch in ihren Mienen Ausdruck gegeben hatte. Während die Maske thatsächlich dieselbe bleibt, ruft der Dichter durch die Worte der Elektra den für eine lebendige Action erwünschten Schein der Bewegung und der Veränderung auch des Gesichtsausdrucks hervor. Ermöglicht wurde ihm dies, ohne die Illusion zu stören, nur dadurch, dass die Maske der Choreuten durch die Rückenstellung derselben den Blicken der Zuschauer entzogen war[1], und auch Elektra während der Vorgänge im Palast, diesem wenigstens eine Zeit lang zugewandt, in ihn hineinsprach und während dessen also gleichfalls den Zuschauern gegenüber die Rückenstellung eingenommen hatte[2]. Jedenfalls sehen wir hier den Euripides, wie in den erwähnten Stellen den Sophokles und Aischylos, in einem, soweit

---

χρόᾳ δ' ἀδήλῳ τῶν δεδραμένων πέρι·
κἀγὼ σκυθρωποὺς ὀμμάτων ἔξω κόρας,
ὡς δῆθεν οὐκ εἰδυῖα τἀξειργασμένα.

[1] Wo immer eine Maske, sei es die des Chors (wie für gewöhnlich während der Epeisodien) oder die einer Bühnenperson, taktisch für den Zuschauer verdeckt wurde, gewann der Dichter die Möglichkeit, an die Illusionsfähigkeit der Zuschauer auch hinsichtlich des Gesichtsausdrucks der betreffenden Spieler eine Zumuthung zu stellen. Insbesondere gewährte diesen Vortheil die Rückenstellung, welche bekanntlich Goethe in seiner classicistischen Epoche seinen Schauspielern, vom Standpunkte des attischen Dramas aus geurtheilt, mit Unrecht verbot (vgl. J. Wahle, Das Weimarer Hoftheater unter Goethes Leitung S. 164), und diese Stellung wurde auch von den Hypokriten gerade in den Partien eingenommen, welche an sich mit den bisher verwendeten Masken am ehesten in Widerspruch geriethen, nämlich in den Lösungen ἀπὸ μηχανῆς. In der Exodos des 'Orestes' hat sich, um wenigstens ein Beispiel anzuführen, die Handlung bis zu dem Punkte zugespitzt, in welchem der Zuschauer jeden Augenblick erwarten muss, dass der auf dem Dache des Palastes weilende Orestes seine Drohung, Hermione hinzuschlachten und den Palast in Brand zu stecken, wahr mache (1567 ff.). Da erscheint Apollon mit Helene und löst die aufgeregte Streitscene in allgemeines Wohlgefallen auf. Darauf drücken Orestes, dann Menelaos, der unten zu ebener Erde die Pforten des Palastes zu erbrechen im Begriff gewesen war, ihr Einverständniss durch dankerfüllte Worte aus, die übrigen (als stumme Personen) durch Schweigen. Dass aber die bisherige Maske der Spieler zu dieser, wie schon die Alten urtheilten, mehr dem Ausgange einer Komödie als dem einer Tragödie entsprechenden Lösung wenig im Einklang stand, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Und der Umstand, dass der Dichter rasch zum Schlusse eilt und durch die Dreizahl der agirenden Spieler in der Lage ist, die Elektra nicht sprechen zu lassen, macht die Sache zwar erträglicher, kann aber die Schwierigkeit nicht völlig beseitigen. Erst der Bühneneffect, d. h. der Maschinenmeister, ist es, der dem Dichter auch den Widerstand der Maske überwinden hilft. Indem Apollon und Helene über den auf dem Dache des Palastes agirenden Personen, d. h. mehr nach dem Hintergrunde zu 'im Aetherraum' sichtbar werden, richten sich nicht nur die Blicke der Zuschauer und des Chors, sondern auch die der Spieler auf die Göttererscheinung. Die Schauspieler, sowohl die auf dem Dache des Palastes, wie auch Menelaos unten vor dem Palast, nehmen gegenüber den Zuschauern die Rückenstellung ein, und auf diese Weise wird die Maske der Spieler während dieser Schlussscene dem Auge des Zuschauers entzogen. 1631 ἐν αἰθέρος πτυχαῖς gegen Athetese und Aenderung in Schutz genommen von Bethe, Proleg. S. 137 Anm. 12. Aber auch wenn der Vers zu emendiren oder zu tilgen wäre, 'im Aetherraum' erscheinen Apollon und Helene nichtsdestoweniger. Zur Zeit der Aufführung des 'Orestes' war es 'selbstverständlich geworden, dass die Götter an erhabener Stelle erschienen: so wurde die Ankündigung überflüssig'. So Bethe a. a. O. S. 131 in Uebereinstimmung mit v. Wilamowitz, denen ich nur beipflichten kann.

[2] Insbesondere 1302 ff.:

φονεύσετε καίνετε ὄλλυτε,
δίπτυχα δίστομα φάσγανα πέμπετε
ἐκ χερὸς ἱέμενοι κτέ.

es das Drama überhaupt verstattete, auch ausgesprochenen Kampfe mit dem Widerstande, den die Unbeweglichkeit der Maske einem naturwahren Spiel entgegensetzte.

Die vom Tragiker zu bewältigende Schwierigkeit lag darin, Hand in Hand mit der Wahl, beziehungsweise Umgestaltung der Fabel und mit der Charaktergebung die Maske von vornherein so zu prägen, dass sie sich gegenüber der sie berührenden Handlung des Dramas oder doch dem Theilstück der Handlung, während dessen der Träger der betreffenden Maske ununterbrochen auf der Bühne blieb, als naturwahr behaupten konnte. Dass die Lösung dieser Aufgabe den alten Meistern ausnahmslos gelungen sei, lässt sich auch bei voller Würdigung der sinnreichen Kunstgriffe, mit denen sie jene Schwierigkeit zu bewältigen suchten, nicht behaupten, oder, vorsichtiger gesprochen, mit unseren Mitteln nicht erweisen[1]. Die Frage ist aber, ob nicht die Dichter auf die Erfüllung jener Forderung bisweilen mit Bedacht verzichtet und sie einer bedeutenden Bühnenwirkung zum Opfer gebracht haben, besonders in einer Anzahl von Fällen, in denen sie eine durch die Peripetie betroffene Person nach der Peripetie von Neuem auftreten zu lassen für wirkungsvoll erachteten. Es blieb dann, sollte die Illusion nicht gestört werden, kaum etwas Anderes übrig als die Maske der betreffenden Bühnenperson äusserlich zu modificiren. Um eine Modificirung der Maske handelt es sich in solchen Fällen, wie weiter unten deutlich werden wird, nicht um eigentlichen Maskenwechsel, insofern lediglich eine partielle Veränderung an der den Zuschauern bereits vertrauten Maske der durch die Peripetie betroffenen Personen vorgenommen wurde. Diese und andere Fälle mögen hier näher ins Auge gefasst werden. Eine solche Untersuchung könnte freilich insofern vielleicht überflüssig erscheinen, als man ja den 'Maskenwechsel' principiell längst zugestanden sieht. Nach K. Otfr. Müller's[2] Ansicht 'konnten .. zwischen den verschiedenen Akten die Masken so gewechselt werden, dass die nöthigen Veränderungen bewerkstelligt wurden'. Aehnlich liest man in Albert Müller's Lehrbuch der Bühnenalterthümer S. 280 im Einklang mit K. Bursian[3]: 'Wenn der Gang der Handlung wesentliche Veränderungen im Gesichte einer agirenden Person erforderte, so musste der Schauspieler die Maske wechseln, wie Oedipus nach

[1] Einige Scenen aus Aischylos, in denen die Maske mit dem Stimmungswechsel, wenigstens nach dem Empfinden der Modernen, in Widerstreit geräth, führt Paul Girard auf in der weiter unten citirten Abhandlung Revue des études grecques t. VIII p. 91 ff. Um noch an ein paar beliebige Stellen aus den beiden anderen grossen Tragikern zu erinnern: Im zweiten Epeisodion der Sophokleischen 'Elektra' hatte die Freude den Schritt der Chrysothemis beflügelt, um ihrer Schwester eine frohe Nachricht zu bringen (871 ff.), in derselben Scene ruft sie aus 934 ff. ὦ δυστυχής· ἐγὼ δὲ σὺν χαρᾷ λόγους τοιούσδ' ἔχουσ' ἔσπευδον, οὐκ εἰδυῖ' ἄρα ἵν' ἦμεν ἄτης. ἀλλὰ νῦν, ὅθ' ἱκόμην, τά τ' ὄντα πρόσθεν ἄλλα θ' εὑρίσκω κακά. In der Exodos desselben Stückes kommt Aigisthos nach Angabe der Elektra freudig (γεγηθώς 1432) vom Felde, ohne Arges zu ahnen, in derselben Scene ruft er 1474 οἴμοι τί λεύσσω; 1476 f. τίνων ποτ' ἀνδρῶν ἐν μέσοις ἀρκυστάτοις πέπτωχ' ὁ τλήμων; Im dritten Epeisodion der Euripideischen 'Alkestis' kommt Herakles in heiterer Weinlaune, bekränzten Hauptes aus dem Palast und fordert den traurig drein blickenden Diener auf von der Trauer zu lassen und fröhlich mit ihm zu zechen (772 ff.). In derselben Scene erhält er von dem Diener die tief betrübende Kunde, dass sein Gastfreund Admetos die eigene Gattin bestattet hat. Schmerz ergreift ihn, dass der Freund ihm das Unheil verhehlte 826 ff. Gegen den Schluss von Euripides' 'Bakchen' tritt Agaue auf, triumphirend und jubelnd über den Fang, den sie gemacht. Kadmos, Pentheus, alle Thebaner sollen an ihrem Glücke theilnehmen. So freut sie sich, bis sie allmählich durch Kadmos aufgeklärt wird und mit wachsendem Entsetzen erkennt, dass sie das Haupt ihres eigenen Sohnes in der Hand trägt, dass sie selbst mit ihren Schwestern es gewesen, die ihn gemordet und zerrissen.

[2] Gesch. der gr. Lit. II (Breslau 1841) S. 44.

[3] Raumer's Histor. Taschenbuch V, S. 14.

seiner Blendung, oder es musste in anderer Weise Abhilfe geschaffen werden.' Weniger zuversichtlich klingt schon, wenn Bergk bemerkte[1], es werde 'zuweilen auch ein Wechsel der Maske eingetreten sein', oder das Urtheil M. Croiset's[2], der zwar die Möglichkeit eines Maskenwechsels bei wiederholtem Auftreten ein und derselben Bühnenperson als zweifellos nimmt, aber diesen Wechsel doch für selten erklärt. Man sieht schon aus diesen Anführungen, dass man sich gegenüber der Annahme eines gelegentlichen Maskenwechsels zwar principiell keineswegs ablehnend verhält, aber über den Umfang, in welchem dieser Wechsel in den uns erhaltenen Tragödien zur Anwendung gekommen, ist man noch nicht zu einem sicheren Urtheil gelangt. Es bedarf einer eingehenderen Untersuchung, welche sich über die auf diesem Felde zu befolgende Methode und die ihr heute gezogenen Schranken klar zu werden hat, die in den erhaltenen Tragödien auf Grund dieser Untersuchungsweise in Betracht kommenden Fälle einzeln durchgeht, Gleichartiges oder doch Aehnliches zusammenrückend, wenn möglich auch festzustellen sucht, ob sich etwaige Unterschiede in Bezug auf die Art und den Umfang der Anwendung jenes Kunstgriffs bei den drei grossen Meistern ermitteln lassen. Dass einige der von uns zu erörternden Beispiele bereits von Paul Girard in seiner werthvollen Abhandlung De l'expression des masques dans les drames d'Eschyle[3] berührt worden sind, wird in jedem einzelnen Falle gebührend hervorgehoben werden.

Ausgeschlossen ist natürlich jede Modificirung der Maske bei allen den zahlreichen Rollen, deren Träger nur einmal auftreten. Anders ausgedrückt: eine Modificirung der Maske konnte nicht bei offener Scene stattfinden[4]. Nur hinsichtlich der Haartracht, die ja, genau genommen, zur Maske gehört, lassen sich ein paar eigenartige Fälle beobachten, in denen eine Modificirung bei offener Bühne gewagt wird, aber, so weit ich sehe, erst bei Euripides. Die liebeskranke Phaidra lässt sich im 'Hippolytos' das Kopftuch lösen, dass die blonden Locken frei auf die Schulter fallen[5]. Im 'Orestes' bittet der aus dem Schlummer erwachte Orestes seine Schwester, ihm das Haar aus dem Antlitz zu streichen[6], und Elektra giebt dieser Bitte Folge mit den Worten (225 f.)

> Welch' arger Schmutz der Locken! O unselig Haupt,
> wie so verwildert bist du, lange ungepflegt!

[1] Gr. Literaturgesch. III, S. 99 Anm. 340.

[2] Histoire de la littérat. grecque t. III (Paris 1891), p. 87: Si le personnage sortait à plusieurs reprises, ce qui était l'ordinaire, il pouvait sans doute changer de masque; mais alors même son expression avait toujours quelque chose de durable, ces changements étant rares.

[3] Revue des études grecques t. VII (1894), p. 1ff., t. VIII (1895), p. 88ff.

[4] Vgl. die eben citirten Worte M. Croiset's.

[5] Der Chor hat vernommen, die Herrscherin liege in ihrem Gemach τειρομέναν νοσερᾷ κοίτᾳ δέμας ἔντος ἔχειν οἴκων, λεπτὰ δὲ φάρη ξανθὰν κεφαλὰν σκιάζειν (131ff.). Nachdem Phaidra herausgetragen, sagt sie 201f.: βαρύ μοι κεφαλᾶς ἐπίκρανον ἔχειν· ἄφελ', ἀμπέτασον βόστρυχον ὦμοις. Die Trophos wird diesem Wunsche nachgekommen sein während der Worte 203ff.: θάρσει, τέκνον, καὶ μὴ χαλεπῶς μετάβαλλε δέμας κτέ. Daher Phaidra gleich darauf den Wunsch äussern kann 219ff.: ἔραμαι κοσὶ θωῦξαι καὶ παρὰ χαίταν ξανθὰν ῥῖψαι Θεσσαλὸν ὄρπακα.

[6] 223f.: ὑπόβαλε πλευροῖς πλευρά, καὐχμώδη κόμην ἄφελε προσώπου· λεπτὰ γὰρ λεύσσω κόραις. Bemerkt sei, dass ich mich, wo eine Uebersetzung des griechischen Textes gegeben wird, den heute gangbaren Uebertragungen, z. B. denen von U. v. Wilamowitz u. A., gern angeschlossen habe, aber ohne auf eigene Versuche oder Abänderungen, wo sie am Platze schienen, zu verzichten. Dieses Verhältniss freilich in jedem Falle genau anzugeben, würde zu unerspriesslicher Weitläufigkeit geführt haben. — Mit Dank erwähne ich auch, dass mein verehrter College O. Puchstein die Freundlichkeit hatte, diesen Aufsatz in Correctur zu lesen.

Einleuchtend dürfte sein, wie gerade solche Kunstgriffe geeignet waren, der 'starren' Maske den Schein des Lebens zu verleihen. In den 'Bakchen', einem der letzten Stücke des Dichters, hüllt sich Pentheus nach dem Schlusse des dritten Epeisodion unter Beihilfe des Dionysos in Weiberkleidung, natürlich im Palast, um dann in diesem Aufzuge, unerkannt, der bakchischen Feier der Frauen beizuwohnen. Bei Beginn des vierten Epeisodion erscheint er in so verändertem Kostüm, in weiblicher Lockenfülle, die von einer Haarbinde zusammengefasst wird. Aber Dionysos bemerkt, dass sich dem Pentheus das Lockenhaar etwas aus der richtigen Lage verschoben hat, und bringt es ihm nestelnd wieder in Ordnung (927 ff.). Also auch in diesem Beispiele, das sich in den Dienst des Verkleidungsmotivs stellt, ist es nur das Haar, welches ein wenig anders arrangirt wird. Eingreifendere Veränderungen wurden, um nicht die Illusion zu verletzen, in der Tragödie bei offener Scene vermieden.

Ueberhaupt ist die Modificirung der Maske ein verhältnissmässig nur selten gebrauchtes, weil dem Wesen der Maske an sich widerstrebendes Mittel. Sie sieht wie ein Eingeständniss des Dichters aus, die Schwierigkeit, die ihm die Maske entgegenstellt, nur auf mechanischem Wege lösen zu können. Hätte man sich häufig auf eine Veränderung der Maske eingelassen, so wäre das einer Aufhebung der Maskirung nahe gekommen. Der heutige Leser freilich, von der modernen Bühne her gewohnt, jeden stärkeren Wechsel der Empfindung durch die Mienen des Spielers zum Ausdruck gebracht zu sehen, wird nur zu leicht versucht sein, für die Aufführung der antiken Tragödien weit öfter eine Modificirung der Maske vorauszusetzen, als sie in Wirklichkeit zugelassen wurde. Aber dieser Versuchung setzt sofort der Dichtertext selbst eine unübersteigliche Schranke entgegen. Denn darin werden die Besonneneren übereinstimmen: die Annahme einer Modificirung der Maske lässt sich heute überhaupt nur da in Erwägung ziehen, wo der Dichter selbst einen auf das veränderte Aussehen der Maske bezüglichen unzweideutigen Wink enthält. Solcher Winke aber finden sich bei einem nicht erstmaligen Auftreten einer Person — und lediglich solche Fälle kommen hier in Betracht — verhältnissmässig nur wenige. Insofern nun die heutige Forschung mit Recht zu der Annahme neigt, dass im Vergleich zu den Ansprüchen, die wir an die Technik des modernen Theaters stellen, im antiken Theater Vieles, sehr Vieles durch die willige Einbildungskraft des Hörers ergänzt wurde, könnte man vielleicht der Ansicht sein, die Dichter hätten durch Hinweise auf eine irgend wie veränderte Maske lediglich an die Illusionsfähigkeit der Hörer appelliren wollen. Aber diese Ansicht würde sich einer starken Inconsequenz schuldig machen[1]. Denn inconsequent ist es, einen vom

[1] Es soll damit nicht etwa geleugnet werden, dass die Einbildungskraft der Hörer bisweilen auch für den Gesichtsausdruck der Spieler durch die Worte des Textes in Bewegung gesetzt wird. Vgl. oben S. 211. 214. Ausserordentlich häufig sind die Hinweise auf das Vergiessen von Thränen, die doch nicht in Wirklichkeit fliessen, Fälle, welche übrigens öfter durch Schluchzen, durch das Bedecken des Gesichts mit der Hand, durch Wegwenden oder Senken des Kopfes, durch Verhüllung unterstützt werden mochten, und vielleicht ohne dass dies immer im Texte selbst ausgesprochen zu werden brauchte. Das Fingiren einer Person, dass sich ihr das Haar sträube (z. B. Eur. Hel. 632f. Soph. Oed. C. 1464f.), was ja, streng genommen, auch hierher gehört, mochte durch den Haaraufsatz plausibler werden. Interessant ist die Stelle Hipp. 170 ff., wo die Chorführerin darauf hinweist, wie Phaidra herausgetragen wird:

ἀλλ' ἥδε τροφὸς γεραιὰ πρὸ θυρῶν
τήνδε κομίζουσ' ἔξω μελάθρων·
στυγνὸν δ' ὀφρύων νέφος αὐξάνεται.

Dichter nachdrücklich gegebenen Hinweis auf den Gesichtsausdruck einer Person, um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, des Dieners in Euripides 'Alkestis'[1], als die ihm eigenthümliche Maske anzuerkennen, wenn sie zum ersten Male auftritt, dagegen bei einem gleich nachdrücklichen Hinweis der Dichterworte z. B. auf den furchtbaren Anblick des geblendeten Polymestor in Euripides 'Hekabe' an die Phantasie der Hörer zu appelliren, wenn die betreffende Person zum anderen Male auftritt. Ein solches Verfahren wäre methodisch gerade so wenig berechtigt, wie wenn Dierks die Worte der Choephoren[2]:

Die Wange zeigt frische Purpurstreifen,
die Furchen, die der Nagel zog

τί ποτ' ἔστι μαθεῖν ἔραται ψυχή,
τί δεδήληται
δέμας ἀλλόχροον βασιλείας.

Für die Beurtheilung dieser Worte kommt vor Allem in Betracht, dass Phaidra, auf einem Ruhebette liegend (179 ἔξω δὲ δόμων ἤδη νοσερᾶς δέμνια κοίτης, 198 αἴρετέ μου δέμας, ὀρθοῦτε κάρα) von Dienerinnen (199 φίλαι, 200 πρόπολοι) herausgetragen wird. Durch diese und die Trophos wird also Phaidra bis 198 umgeben und für die Zuschauer soweit verdeckt gewesen sein, dass die Chorführerin von ihrer vorgeschobenen Stellung aus ohne Störung der Illusion fingiren durfte, sie sehe die 'Wolke der Brauen wachsen'. Um so nothwendiger war es dann aber, dass bald nachher (198) das στυγνὸν ὀφρύων νέφος nun auch wirklich als solches sichtbar wurde. Das στυγνὸν ὀφρύων νέφος charakterisirt die Maske der Phaidra. Mit αὐξάνεται wird der Einbildungskraft der Zuschauer ein Impuls gegeben. Befremdlich bleibt nur, dass der Chor gleich beim ersten Anblick der Phaidra mit der Bemerkung einsetzt: στυγνὸν δ' ὀφρύων νέφος αὐξάνεται. Dazu sieht man nicht deutlich genug, wessen Brauen gemeint sind. 'Phaidras? wie kann das der Chor beurtheilen, der sie jetzt zuerst sieht? und sie liegt gewiss ganz apathisch. Der Amme? was kommt auf die an?' Diese von v. Wilamowitz (Philol. Anhang zu Eur. Hipp. S. 197) hervorgehobenen Bedenken hat, meine ich, auch Carl Robert nicht entkräftet (Zweiundzwanzigstes Hallisches Winckelmannsprogr. S. 36). Aber gegenüber v. Wilamowitz' Vorschlag, den Vers στυγνὸν—αὐξάνεται nach V. 180 zu rücken, hat Robert mit Recht geltend gemacht, dass sich der Vers an seiner neuen Stelle störend vor die Motivirung δεῦρο γὰρ ἐλθεῖν πᾶν ἔπος ἦν σοι einschiebe. Angesichts dieser Verlegenheit möchte ich wenigstens die Frage aufwerfen, ob die (wie auch Reiske urtheilte) an falsche Stelle gerathenen Worte nicht vielmehr in V. 175 zwischen ἀλλόχροον und βασιλείας ihren Platz fänden:

τί ποτ' ἔστι μαθεῖν ἔραται ψυχή,
τί δεδήληται δέμας ἀλλόχροον,
στυγνὸν δ' ὀφρύων
νέφος αὐξάνεται βασιλείας;

Der Genetiv βασιλείας würde nun sowohl zu δέμας als zu ὀφρύων νέφος gehören. Der Ausdruck τί δεδήληται δέμας ἀλλόχροον ist zu verstehen gegenüber dem Aussehen der Phaidra, wie es den Trozenerinnen von früheren Begegnungen mit ihr vorschwebt. Hatte ein Erklärer βασιλείας zu δέμας ἀλλόχροον herauf genommen, so konnte dies leicht den Anlass dazu geben, das metrisch nun überhängende στυγνὸν δ' ὀφρύων νέφος αὐξάνεται an eine andere Stelle zu rücken.

[1] 773ff. redet Herakles den Θεράπων an:

οὗτος, τί σεμνὸν καὶ πεφροντικὸς βλέπεις;
οὐ χρὴ σκυθρωπὸν τοῖς ξένοις τὸν πρόσπολον
εἶναι, δέχεσθαι δ' εὐπροσηγόρῳ φρενί·
σὺ δ' ἄνδρ' ἑταῖρον δεσπότου παρόνθ' ὁρῶν,
στυγνῷ προσώπῳ καὶ συνωφρυωμένῳ
δέχει, θυραίου πήματος σπουδὴν ἔχων.

[2] 24 f.:

πρέπει παρηῖς φοίνισσ' ἀμυγμοῖς
ὄνυχος ἄλοκι νεοτόμῳ.

Die Uebersetzung von v. Wilamowitz.

als conventionell poetischen, also für die chorische Maske unverbindlichen Ausdruck bezeichnet[1], dagegen die Hinweise des Dichters auf das Aussehen der Erinyen für ihre Maske verwerthet[2].

Es lässt sich vermuthen, dass die Modificirung der Maske, insofern sie die dem Maskendrama gezogene Schranke, genau genommen, durchbrach, sich erst allmählich durchgesetzt hat. Es wird einer längeren Kunstübung bedurft haben, ehe sich die Dichter von einer gewissen archaischen Gebundenheit auch in der Behandlung der Maske zu befreien vermochten. Auf Aischylos übte der sacrale Charakter der Maske auch insofern seine Wirkung aus, als der Dichter während des grössten Theils seines Schaffens die von vornherein durch die Exposition festgelegte Maske seiner dramatischen Personen als unveränderlich ansah. Wenigstens vermag ich vor der Orestie kein sicheres Beispiel einer Maskenmodificirung nachzuweisen. Und Paul Girard, der diesen Gesichtspunkt in Bezug auf Aischylos gleichfalls ins Auge gefasst hat, kennt überhaupt keinen derartigen Fall bei ihm, nur dass er es unentschieden lassen möchte[3], ob Atossa bei ihrem zweiten Auftreten, Pers. 596 ff., in einer modificirten Maske erschienen sei oder nicht: revenait-elle avec un nouveau masque, et ce masque avait il une expression différente du premier? Nous ne saurions le dire. Aber ein begründeter Anlass zu zweifeln ist hier schwerlich gegeben. Während Atossa bei Beginn des ersten Epeisodion (155 ff.) zu Wagen und mit königlichem Prunk auftritt, verschmäht sie diesen Aufzug, als sie im zweiten Epeisodion von Neuem erscheint, um dem Dareios die Todtenspenden darzubringen[4]. Man mag sich also die Costümirung im Einklang mit den Worten des Dichters der veränderten Situation angepasst denken, für die Annahme einer Modificirung der Maske dagegen liegt kein Grund vor, wenn man sich des durch das Traumgesicht und das Vogelwahrzeichen schwer geängsteten Gemüthszustandes der Herrscherin bei ihrem ersten Auftreten erinnert[5]. Die Maske, die wir uns für ihr erstes Auftreten zu denken haben, passt auch für das zweite. Ebenso wenig stichhaltig wäre es übrigens, wenn man vermuthen wollte, dass Danaos bei seinem zweiten Auftreten in den 'Hiketiden' 947 nach der Gewährleistung des Schutzes durch die Argeier in veränderter Maske erschienen sei. Er stellt sich hier wie überall als den treuen Hort und besonnenen Berather der Seinigen dar. Wie ihn Noth und Gefahr in keiner Weise aus der Fassung bringt[6], zeigt er auch nach dem Eintreten der Argeier

[1] De tragicorum histrionum habitu scaenico ap. Gr. (Gottingae 1883) p. 24: Verba magis poetice mihi dicta videntur esse quam sensu proprio. Gegen diese Auffassung hat schon P. Girard Einspruch erhoben a. a. O. VIII, p. 90.

[2] A. a. O. p. 24.

[3] A. a. O. VIII, p. 101 f.

[4] 605 ff.:

τοιγὰρ κέλευθον τήνδ' ἄνευ τ' ὀχημάτων
χλιδῆς τε τῆς πάροιθεν ἐκ δόμων πάλιν
ἔστειλα, παιδὸς πατρὶ πρευμενεῖς χοὰς
φέρουσα κτέ.

Ob unter den ὀχήματα ein Wagen, oder, wie Andere wollen, ein Thronsessel zu verstehen sei, bleibt für unsere Frage ohne Belang. Vgl. indes Bodensteiner, Szenische Fragen S. 707 f. Bethe, Proleg. S. 337.

[5] 161 καί με καρδίαν ἀμύσσει φροντίς. Dazu 165, 168, 176 ff.

[6] Suppl. 166 ff.:

παῖδες, φρονεῖν χρή· σὺν φρονοῦντι δ' ἥκετε
πιστῷ γέροντι τῷδε ναυκλήρῳ πατρί.

für die Schutzflehenden die gleich ruhige Fürsorge und Umsicht wie im Vorausgehenden. Die einzige Veränderung, die bei seinem zweiten Auftreten dem Zuschauer bemerkbar wurde, hat der Dichter selbst hervorgehoben: Danaos erscheint jetzt nicht ohne das dem Herrscher zukommende Gefolge (952 f.). Wenn man sich also in den früheren Stücken des Aischylos nach einem Beispiel der veränderten Maske vergebens umsieht, so ist es nur um so bezeichnender, dass sich in seiner letzten Schöpfung, der 'Oresteia', ein solches findet. Im 'Agamemnon' erscheint Klytaimestra nach der Ermordung des Agamemnon mit einem Blutfleck an der Stirn. Man kennt die furchtbaren Worte der Gattenmörderin 1343 ff.:

> Und von dem Blutstrom, der dem Munde jäh entquillt,
> spritzt mir ein schwarzer Tropfen bis an meine Stirn.
> Willkommner ist des Himmels feuchter Segen nicht
> dem Saatfeld, wenn der Keim die Schale sprengen will,
> als mir dies mörderische Nass[1].

Dass dies ganz wörtlich zu nehmen ist, lehrt auch die Art, wie sich die Geronten auf diesen Blutstropfen beziehen 1381:

> Wie sich dein rasend Herz,
> letzt in der blut'gen That,
> zeugt auf der Stirne dir
> prangend der Tropfen Blut.

Und Bluthagelschlag fürchten sie 1495: 'das Tropfen hört schon auf'[2]. Angesichts solcher Zeugnisse hiesse es einer gesunden Interpretation Hohn sprechen, wollte man etwa in Klytaimestras Worten lediglich den Ausdruck leidenschaftlich erhitzter Stimmung sehen. Der Blutstropfen an ihrer Stirn ist grausige Wirklichkeit[3]. Und konnte es eine leichtere Aufgabe für den Theatermeister geben, als diesen Fleck auf der Maske anbringen zu lassen?

Noch weniger war eine Modificirung der Maske zu umgehen, wo eine Bühnenperson von Neuem aufzutreten hatte nach einer schweren Verletzung der durch die Maske dargestellten Körpertheile. Und man scheint wenigstens darüber einig zu sein[4], dass Oidipus in Sophokles' 'König Oidipus' nach der Peripetie, d. h. nach

---

[1] v. Wilamowitz' Uebersetzung hier und im Folgenden. V. 1343 ff.:

> κἀκφυσιῶν ὀξεῖαν αἵματος σφυγὴν
> βάλλει μ' ἐρεμνῇ ψακάδι φοινίας δρόσου,
> χαίρουσαν οὐδὲν ἧσσον ἢ Διὸς νότῳ
> γάνει σπορητὸς κάλυκος ἐν λοχεύμασιν.

1381 f.:

> ὥσπερ οὖν φονολιβεῖ τύχᾳ φρὴν ἐπιμαίνεται·
> λίπος ἐπ' ὀμμάτων αἵματος ἐμπρέπει·

[2] 1495 f.:

> δέδοικα δ' ὄμβρου κτύπον δομοσφαλῆ
> τὸν αἱματηρόν· ψεκὰς δὲ λήγει.

[3] G. Hermann zu 1390 f. (1382 f. K.): Facies Clytaemnestrae sanguine erat conspersa, ut ipsa V. 1350 (1344 K.) gloriatur.

[4] So K. Otfr. Müller, Gesch. d. gr. Lit. [1]II, S. 44 (= I[4] S. 499), Bergk, Griech. Lit. III S. 99 Anm. 340, Dierks, De tragicorum histrionum habitu scaenico ap. Graecos p. 25, Albert Müller, Lehrb. der griech. Bühnenalterth. S. 280, P. Girard, Rev. des études grecques VIII, p. 101, Soph. König Oed.[10] erkl. von Schneidewin-Nauck-Bruhn, Einl. S. 16.

der Blendung, in einer entsprechend veränderten Maske auftrat. Und sicherlich mit Recht. Schon der Bote sagt zum Chorführer kurz vor dem Auftreten des Oidipus: Ein Schauspiel wird sich Deinen Augen bieten, wie es auch dem Feinde nur Mitleid erregen kann[1]. Der Chorführer aber findet den Anblick, nachdem der Geblendete aus dem Palast gewankt ist, entsetzlich, so entsetzlich, wie er sonst keinen gehabt, er schaudert und vermag ihn nicht zu ertragen[2]. Wie hätte dieser Eindruck hervorgerufen und mit solcher Schärfe betont werden können, wenn Oidipus nicht jetzt wirklich als Geblendeter, d. h. mit blutig entstellter Maske aufgetreten wäre? Darüber ist kein Zweifel.

Auffallend ist nur, dass man sich bei der Berührung dieser Frage auf das eine Beispiel zu beschränken pflegte. Denn der gleiche Fall liegt doch offenbar in der dem 'Oidipus' des Sophokles wohl auch zeitlich nahe stehenden 'Hekabe' des Euripides vor. In eben dem Zelte, in welchem der Dichter die Blendung des treulosen Gastfreundes durch Hekabe und ihre Frauen vollziehen lässt, fand der den Polymestor darstellende Schauspieler die modificirte Maske vor. Mit dieser angethan, kroch er dann als Geblendeter auf die Bühne zurück (1056 ff.). Auch hier sind die Hinweise auf die Blendung und die blutigen Augenhöhlen durch Hekabe, durch Polymestor selbst und Agamemnon so grass und realistisch, dass man sich eine Wirkung dieser Scene nur bei veränderter Maske vorstellen kann[3].

Den gleichen Kunstgriff wie in der 'Hekabe' verwendet Euripides im 'Kyklops'. Der Darsteller des Kyklops vertauscht in der Höhle, in welcher die Blendung vor sich geht, seine bisherige Maske mit der die Blendung versinnlichenden. V. 663 ruft er noch in der Höhle 'Weh' mir, man hat mein Augenlicht mir aus-

---

[1] 1295 f.:

θέαμα δ' εἰσόψει τάχα
τοιοῦτον οἷον καὶ στυγοῦντ' ἐποικτίσαι.

[2] 1297 ff.:

ὦ δεινὸν ἰδεῖν πάθος ἀνθρώποις,
ὦ δεινότατον πάντων, ὅσ' ἐγὼ
προσέκυρσ' ἤδη.

1304 ff.:

ἄλλ' οὐδ' ἐσιδεῖν δύναμαί σε θέλων
[πόλλ' ἀνερέσθαι, πολλὰ πυθέσθαι, πολλὰ δ' ἀθρῆσαι]·
τοίαν φρίκην παρέχεις μοι.

[3] Hekabe zum Chor V. 1049 f.:

ὄψει νιν αὐτίκ' ὄντα δωμάτων πάρος
τυφλὸν τυφλῷ στείχοντα παραφόρῳ ποδί,
παίδων τε δισσῶν σώματα κτέ.

Polymestor 1067 f.:

εἴθε μοι ὀμμάτων αἱματόεν βλέφαρον
ἀκέσσαιο τυφλὸν ἀκέσσαι', Ἄλιε,
φέγγος ἀπαλλάξας.

Agamemnon 1117 f.:

ἔα·
Πολυμῆστορ ὦ δύστηνε, τίς σ' ἀπώλεσε;
τίς ὄμμ' ἔθηκε τυφλὸν αἱμάξας κόρας,
παῖδάς τε τούσδ' ἔκτεινεν;

Vgl. auch V. 1170 f.

gebrannt'[1]. Keiner soll aus der Höhle entrinnen, droht er (666) und stellt sich an den Ausgang (667 f.). Nun ist er sichtbar, und der Chor kann zu ihm sagen: 'Gar schmählich siehst Du aus' (670). Und wie sollten im Folgenden die Foppereien des Chors (671 ff.) und das blinde Herumtappen des Kyklops, der mit der Stirn gegen den Felsen schlägt (683), wirkungsvoll werden, wenn nicht auch die Maske entsprechend verändert war? Es kann meines Erachtens kein Zweifel sein, dass die Exodos des 'Kyklops' in derselben Technik gehalten ist, wie die der 'Hekabe'. Ueber den 'Kyklops' des Aristias lässt sich nichts Sicheres sagen, doch war er vermuthlich nicht wesentlich anders componirt[2]. Homer war das Vorbild für Beide, seine Darstellung hat jedenfalls Euripides einfach auf die Bühne übertragen. Die Aufführungszeit des Euripideischen 'Kyklops' ist uns unbekannt, man rechnet ihn zu den späteren Stücken und setzt ihn um 415[3]. Da die homerische Darstellung jedem Griechen geläufig war, kann eine Aehnlichkeit zwischen der Blendung des Polymestor und der des Kyklopen nicht benutzt werden, um zu erweisen, dass der 'Kyklops' des Euripides älter sei als die 'Hekabe'. Eine eingehende Widerlegung dieser Vermuthung gehört nicht hierher, mit beachtenswerthen Gründen ist bereits Bethe[4] gegen dieselbe aufgetreten.

Haben wir über die Maske des Oidipus, des Polymestor und des Kyklops richtig geurtheilt, so erhellt, dass die alten Meister wenigstens im letzten Drittel des 5. Jahrhunderts kein Bedenken trugen, eine schon vor der Peripetie aufgetretene Person nach derselben in einer ihre vollzogene Blendung sinnfällig darstellenden Maske vor Augen zu führen. Auf Grund dieser Beobachtung wird sich auch wenigstens über zwei der jetzt verlorenen Stücke mit einiger Wahrscheinlichkeit urtheilen lassen.

Vor die 'Hekabe' fällt wohl des Euripides 'Phoinix', jedenfalls vor Aristophanes 'Acharner' (425). Der Eindruck, welchen der Geblendete hervorrief, wurde, wie man vielleicht aus Aristophanes entnehmen darf, erhöht durch ein der Lage des Bejammernswerthen entsprechendes Costüm[5]. Dass aber Phoinix im Drama auch vor seiner Blendung aufgetreten war, wird durch einige Fragmente des Ennius klar gestellt[6]. Man hat also kaum Grund zu der Annahme, dass Euripides hier eine andere Praxis befolgt hat als in den früher erwähnten Fällen. Die Blendung wurde

---

[1] 663:

ΚΥ. ὤμοι, κατηνθρακώμεθ' ὀφθαλμοῦ σέλας.
665: ΚΥ. ὤμοι μάλ', ὡς ὑβρίσμεθ', ὡς ὀλώλαμεν.
ἀλλ' οὔτι μὴ φύγητε τῆσδ' ἔξω πέτρας
χαίροντες, οὐδὲν ὄντες· ἐν πύλαισι γὰρ
σταθεὶς φάραγγος τῆσδ' ἐναρμόσω χέρας.
ΧΟ. τί χρῆμ' ἀυτεῖς, ὦ Κύκλωψ; ΚΥ. ἀπωλόμην.
ΧΟ. αἰσχρός γε φαίνει. ΚΥ. κἀπὶ τοῖσδέ γ' ἄθλιος.
ΧΟ. μεθύων κατέπεσες εἰς μέσους τοὺς ἄνθρακας;
ΚΥ. Οὔτίς μ' ἀπώλεσ'. ΧΟ. οὐκ ἄρ' οὐδείς σ' ἠδίκει;
ΚΥ. Οὔτίς με τυφλοῖ βλέφαρον. ΧΟ. οὐκ ἄρ' εἶ τυφλός;

Vgl. auch Bodensteiner a. a. O. S. 754.

[2] Vgl. Nauck, Tr. gr. fr.[2] p. 727.

[3] Winter, Jahrb. des K. d. arch. Inst. VI (1891), S. 273.

[4] Proleg. S. 202 Anm. 22.

[5] Ach. 418 τὰ ποῖα τρύχη; 421 τὰ τοῦ τυφλοῦ Φοίνικος;

[6] Phoenix fr. IV, V, VI p. 53 Ribb.[2] Welcker, Die gr. Tr. S. 806. Ribbeck, Die röm. Tr. S. 194 f.

hinter die Bühne verlegt, und der Geblendete wird mit entsprechend veränderter Maske aufgetreten sein.

Nach 425 ist man geneigt den 'Oidipus' des Euripides anzusetzen. Ueber die Blendung, welche hier die Diener des Laios vollzogen, liess Euripides durch diese 'weislich nur berichten'[1]. Von diesem Bericht liegt uns ein Stück vor in Fragm. 541[2]. Wäre dieser Bericht bereits im Prologos des Stückes gegeben, so gehörte die Blendung der Vorgeschichte des Dramas an. Alsdann wäre Oidipus nur in der Maske des Geblendeten aufgetreten, mithin die Annahme einer Modificirung der Maske von vornherein ausgeschlossen. Dass aber Fragm. 541 nicht dem Prolog angehörte, lehrt ein anderes, 'das offenbar nur im Prolog stehen konnte, 540[3]. Die Sphinx wird beschrieben; wenn aber der Prolog mit solcher Ausführlichkeit die Lage Thebens vor der Ankunft des Oidipus darstellte, so kann er die Erzählung nicht bis zur Entdeckung des Mörders herabgeführt haben'[4]. Mithin zerfiel das Stück in zwei Theile. In dem ersten, in welchem Oidipus von den Dienern des Laios noch als Sohn des Polybos bezeichnet wird, wurde er als Mörder des Laios erkannt und — geblendet. Das Geheimniss der Ehe blieb, wie schon Welcker richtig bemerkte[5], vorerst noch unenthüllt. Dass nun aber der Träger der Titelrolle innerhalb dieses ersten Theils überhaupt nicht aufgetreten, wäre eine im hohen Grade unwahrscheinliche Annahme. Es folgte der zweite Theil, in welchem Oidipus als Sohn des Laios und der Iokaste erkannt wurde. Dieser wäre natürlich nicht denkbar, wenn nicht Oidipus selbst aufgetreten wäre. Ausdrücklich bestätigt aber wird letzteres, wenn man sich der allgemein anerkannten Vermuthung C. Fr. Hermann's anschliesst, nach welcher Euripides' Fragment 909 in den nämlichen Zusammenhang mit Fragment 545 zu rücken ist[6]. Die treue Gattin, welche in den Schlussversen mit dem Gatten alle Noth und alles Ungemach theilen will, ist Iokaste, und der Gatte demnach Oidipus, der als Mörder des Laios geblendete und ins Elend verstossene. Man wird also auch für dieses Stück annehmen dürfen, dass der Dichter das in der 'Hekabe' befolgte Verfahren einschlug, und Oidipus nach erfolgter Blendung in veränderter Maske auftrat, wenn man ihn sich auch nicht nothwendig mit verbundenen Augen (wie Welcker wollte) vorzustellen hat.

Ueber die 'Oidipus' betitelten Tragödien anderer Dichter — es waren ihrer bekanntlich nicht wenige — fliesst die Ueberlieferung so spärlich, dass an eine Beantwortung der uns hier beschäftigenden Frage nicht zu denken ist. Für des Aischylos 'Oidipus', das zweite Stück seiner Oidipodie, würde übrigens nach dem früher Bemerkten die Annahme einer Maskenmodificirung unwahrscheinlich sein, auch wenn es richtig wäre, was man noch bei Nauck liest[7], dass sein Inhalt etwa dem des Sophokleischen

---

[1] Welcker, Die gr. Tr. S. 539.

[2] Nauck[2] p. 532: ἡμεῖς δὲ Πολύβου παῖδ' ἐρείσαντες πέδῳ
ἐξομματοῦμεν καὶ διόλλυμεν κόρας.

[3] Nauck[2] p. 532: οὐρὰν δ' ὀπίλας' ὑπὸ λεοντόπουν βάσιν
καθέζετο.

[4] E. Bruhn, Einl. zu Soph. König Oed.[10] S. 54, 'zum Theil nach Andeutungen von Wilamowitz.'

[5] Die gr. Tr. S. 542. Vgl. auch C. Robert, Fünfzigstes Berliner Winckelmannsprogr. (1890) S. 78f.

[6] Vgl. Welcker, Die gr. Tr. S. 543. v. Wilamowitz, Eur. Her.[1] II S. 294 Anm. 3. E. Bruhn a. a. O. S. 55.

[7] Tr. gr. fr.[2] p. 57.

'Oidipus Tyr.' entsprochen habe. Man hat aber vielmehr Grund zu der Annahme, dass die Erkennung des Oidipus in jenem Stücke bereits vorausgesetzt wird[1].

Was die 'Melanippe Desmotis' des Euripides angeht, so dürfte Hygin[2] lehren, dass die Blendung in die Vorgeschichte des Stückes gehörte, dass mithin Melanippe erst auftrat, nachdem sie durch ihre Söhne befreit worden und durch Poseidon ihr Augenlicht zurückerhalten hatte.

Andere Stücke, wie die 'Tympanistai' des Sophokles[3], auch die beiden 'Phineus' desselben Dichters, bleiben unerörtert, insofern wir über die Handlung dieser Dramen zu wenig unterrichtet sind. Ueberhaupt aber wird man auf eine auch nur annähernd vollständige Einbeziehung der nur in Fragmenten überlieferten Tragödien in die Untersuchung zu verzichten haben, wenn man festhält, dass sich die Frage nur da mit genügender Sicherheit entscheiden lasse, wo der Dichtertext selbst einen deutlichen Hinweis auf die Maske enthält.

Nach dem Gesagten erwäge man nun noch eine nicht uninteressante Ueberlieferung bei Pollux. Zu den aus dem ständigen Typenrepertoire heraustretenden Masken wird hier ausser mehreren anderen auch Thamyris gezählt 'mit einem graublauen und einem schwarzen Auge'[4]. Den Sinn dieser Maske suchte bekanntlich Lessing[5] nach dem Vorgange von Du Bos durch den Hinweis auf eine von Quintilian[6] beschriebene komische Maske zu erläutern. Letztere stellte den polternden, aber bald wieder begütigten Hausvater der Komödie dar und zeigte, dieser verschiedenartigen Stimmung entsprechend, die eine Augenbraue in ruhiger Lage, die andere in die Höhe gezogen, sodass also der Spieler, in Profilstellung, bald nur die eine, bald nur die andere Seite den Zuschauern vorzuführen hatte. In analoger Weise habe auch Thamyras in dem gleichnamigen Drama des Sophokles vor der Blendung nur das schwarze Auge, nach derselben nur die Seite mit dem graublauen zeigen dürfen[7]. Und diese Deutung wurde auch von Bursian acceptirt, doch mit dem Unterschied, dass er umgekehrt das schwarze Auge für das geblendete, das graublaue für das sehende nahm[8]. Wir können nicht umhin, diese Ansicht für verfehlt zu erachten, und zwar aus mehreren Gründen. Zunächst dürfte eine solche Maske, welche die Möglichkeit gewährte, Thamyras in derselben Scene erst als sehend, dann als geblendet darzustellen, mit anderen Worten, die Blendung des Thamyras auf der Bühne selbst vornehmen zu lassen, doch höchstens für die hellenistische Epoche gelten, von deren Maskenrepertoire uns Pollux eine Vorstellung giebt. Für Sophokles und zumal für seine ältere Periode — soll doch der Dichter noch selbst in der Rolle des Thamyras aufgetreten sein — ist eine so fortgeschrittene, man kann sagen, raffinirte Maskenvorrichtung schon deshalb unglaublich, weil sie — unnöthig war. Denn die Meinung

---

[1] Vgl. Bruhn a. a. O. S. 22.

[2] fab. 186.

[3] Vgl. Schol. Soph. Ant. 981.

[4] Poll. IV, 141: τὰ δ' ἔκσκευα πρόσωπα Ἀχταίων ἐστὶ κερασφόρος ἢ Φινεὺς τυφλὸς ἢ Θάμυρις τὸν μὲν ἔχων γλαυκὸν ὀφθαλμόν, τὸν δὲ μέλανα. Ueber die attische Namensform Θαμύρας siehe Nauck, Tr. gr. fr.[2] p. 183.

[5] Lessing's sämmtl. Schr. herausg. von Lachmann[3] VIII S. 344 ff.

[6] XI 3, 74 H.

[7] An Lessing schliesst sich an Dierks, De tragicorum histrionum habitu scaenico ap. Gr. p. 25.

[8] Raumer's Histor. Taschenb. Fünfte Folge (1875) S. 15. Ebenso Albert Müller, Gr. Bühnenalterth. S. 280.

LESSING's, 'dass die Bestrafung des Thamyris auf der Bühne geschehen; dass er vor den Augen der Zuschauer blind geworden', ist schon von WELCKER [1] zurückgewiesen. Wie in den früher besprochenen Beispielen wurde auch hier die Blendung hinter die Bühne verlegt, d. h., wie WELCKER sich ausdrückt, 'nothwendig nur beschrieben'. Liess der Dichter den Thamyras nach seiner Bestrafung von Neuem auftreten, so hatte der Spieler Gelegenheit, die für den Geblendeten geeignete Maske einzutauschen [2]. Eine Scene, wie die Blendung des alten Gloster im 'König Lear', läuft der griechischen Tragödie zuwider, aus dem einfachen Grunde, weil die griechische Tragödie als Maskendrama die Veränderungen des Gesichtsausdrucks, ohne welche eine so schwere Verwundung nicht zu denken ist, bei offener Bühne nicht zur Darstellung bringen kann. In dem griechischen Drama, von welchem uns vielleicht Hygin fab. 122 p. 105, 1—10 Schm. eine Vorstellung giebt, bedroht zwar Elektra die Augen ihrer Schwester Iphigeneia mit einem brennenden Scheit, das sie vom Altare genommen, aber zur Ausführung gelangt die Blendung nicht, Orestes tritt dazwischen. Mag sich also in diesem Drama (es ist dasselbe, dessen Stoff Goethe einmal anzog) der erwähnte Vorgang auf der Bühne abgespielt haben, die Technik zeigte nichts Abweichendes. Es kann daher unseres Erachtens nicht als ein glücklicher Ausweg angesehen werden, wenn GIRARD, um die von Pollux beschriebene Maske im Sinne LESSING's verwerthen zu können [3], zu einem von ihm lediglich vermutheten Drama des 4. Jahrhunderts seine Zuflucht nimmt. Denn wie dieses Drama durch das den Thamyram citharoedum darstellende Gemälde des Theon von Samos [4], auf welches uns GIRARD verweist, keine genügende Stütze erhält, so kann die erst mit Heranziehung einer von Quintilian erwähnten komischen Maske gegebene LESSING'sche Deutung der Thamyrismaske bei Pollux in keiner Weise ausreichen als Beweis dafür, dass die Tragiker des 4. Jahrhunderts von der für die Blendung im letzten Drittel des 5. Jahrhunderts beobachteten Technik abgewichen seien. Eine Vorrichtung, wie die von Quintilian beschriebene, konnte in

[1] Die gr. Tr. S. 427. Vgl. auch ebendas. S. 423.

[2] Wollte man meinen, der Vortheil bei Benützung der von LESSING angenommenen Vorrichtung habe nicht darin gelegen, dass die Blendung auf der Bühne stattfinden konnte, sondern vielmehr darin, dass der Darsteller des Thamyras bei seinem Auftreten vor und nach der Blendung ein und dieselbe Maske benützen konnte, so würde übersehen, dass eine Maske im Sinne LESSING's den Spieler des Thamyras für sein Auftreten sowohl vor als nach der Blendung auf eine ängstlich zu wahrende Profilstellung eingeschränkt hätte, eine Beschränkung, die nur unwahrscheinlich ist. Und würde man eine Entlastung des Maskenverfertigers durch eine Beengung des Dichters und Schauspielers haben erkaufen mögen? Wie unglaubhaft eine solche Ansicht wäre, zeigt auch der bei Pollux unter den ἔσχατα πρόσωπα unmittelbar vorher genannte Φινεὺς τυφλός. Denn er lehrt unzweideutig, dass man sich in der hellenistischen Zeit für die Darstellung des geblendeten Phineus einer besonderen Maske bediente. Um so mehr gilt dies aber für das 5. Jahrhundert. Dass man übrigens die Thätigkeit der προσωποποιοί für die Zeit der grossen Tragiker nicht gering anzuschlagen habe, schärft ROBERT mit Recht ein, Zweiundzwanzigstes Hallisches Winckelmannsprogr. S. 36.

[3] GIRARD hält a. a. O. t. VIII p. 105 fest: le masque de Thamyris semble . . . n'avoir servi que dans une scène determinée, celle où les Muses aveuglaient le poète chanteur; il avait, dans tous les cas, été inventé pour rendre possible un coup de théâtre. Eben dieser Coup lässt sich aber nicht lediglich aus der LESSING'schen Deutung der Thamyrismaske des Pollux für die Tragödie des 4. Jahrhunderts erweisen. Um so mehr ist der genannte Gelehrte im Recht, wenn er fortfährt: Or, une pareille audace scénique a-t-elle pu se produire au temps de la jeunesse de Sophocle? On a peine à le croire, quand on voit Euripide, pourtant si réaliste, reculer devant l'idée de montrer les captives troyennes crevant les yeux, sur la scène même, à Polymestor.

[4] Plin. nat. hist. 35, 144.

der neuen Komödie unter Umständen gute Dienste leisten, wohl gar die heitere Laune der Zuschauer erhöhen, insofern ja das Geheimniss Jedem zu Tage lag, in der Tragödie wäre sie um so leichter in Gefahr gewesen, lächerlich zu werden, je ernster der Vorgang war, für den sie in einer Thamyrastragödie zu verwenden gewesen wäre. Es kommt aber hinzu, dass nicht einmal der Wortlaut der Stelle des Pollux der Lessing'schen Ansicht günstig ist. Der im Falle der Richtigkeit der Lessing'schen Annahme zu erwartende Gegensatz zwischen dem 'sehenden' und dem 'geblendeten' Auge wird durch γλαυκόν und μέλανα so wenig deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Einen, wie schon bemerkt, dieses, die Anderen jenes für das geblendete nahmen, Girard aber zu einer Textesänderung greift, indem er γλαυκόν in λευκόν verwandeln zu sollen glaubt, wodurch der Gegensatz, wie er meint, wenigstens 'besser' zum Ausdruck gelange[1]. Dem gegenüber glaubt Alb. Müller in einer Besprechung[2] der Girard'schen Abhandlung einer Textänderung entrathen zu können, sofern man γλαυκόν in der Bedeutung 'strahlend' nehme, was Girard ausdrücklich ausgeschlossen hatte[3]. Man sieht, das sind nicht weniger als vier verschiedene Versuche, die Lessing'sche Auffassung aus den Worten des Pollux herauszubringen, und überzeugend ist keiner. Um nach den Erörterungen Girard's a. a. O. nicht nochmals auf die früheren Deutungen einzugehen, sei nur bemerkt, dass auch die von Alb. Müller zuletzt befürwortete nicht haltbarer ist. Tritt man nämlich, unbeeinflusst durch die Lessing'sche Vermuthung, an die Worte des Pollux heran, so kann eine natürliche Erklärung den Unterschied von γλαυκόν und μέλανα nur von dem Unterschiede der Farbe verstehen. Das eine Auge des Thamyris war graublau, das andere schwarz, und das wird uns, wodurch zugleich bei Pollux jede Textesänderung ausgeschlossen wird, durch andere Zeugnisse bestätigt. Nicht nur durch Schol. B (L) zu Il. *B* 595, sondern auch durch Eust. p. 298, 44, wo die Ueberlieferung von der Verschiedenheit der Augen des Thamyris durch die Bezeichnung δίκορος zum Ausdruck gelangt[4]. Man hatte also, weiter liegt m. E. nichts in der Mittheilung des Pollux, im hellenistischen Repertoire eine Maske, durch welche die Verschiedenheit der Augen des Thamyris erkennbar wurde. Die Verschiedenheit der Augen eines Menschen deuteten aber die alten Physiognomiker auf Unbeständigkeit des Charakters[5].

---

[1] Ich setze Girard's Worte her a. a. O. t. VIII, p. 105: Pour toutes ces raisons, je serais d'avis de remplacer γλαυκόν par λευκόν, et d'écrire, en rétablissant un mot qui a dû tomber: Τὸν μὲν ἔχων λευκὸν <τῶν> ὀφθαλμῶν τὸν δὲ μέλανα. Le sens serait alors: Thamyris a un oeil blanc (c'était le bon, celui dont les paupières étaient ouvertes et dans lequel, selon l'usage, la sclérotique était peinte en blanc); l'autre est noir (c'était l'oeil crevé, celui dont les paupières, figurées closes, étaient représentées par un double trait de couleur sombre). La phrase ne serait assurément pas excellente; elle vaudrait, cependant, mieux qu'avec μέλας pris dans le sens de trou noir, et opposé à γλαυκός designant une coloration bleuâtre ou grise. Man sieht, Girard selbst genügt sein Vorschlag nicht ganz. Zur Unterstützung desselben führt er in der Anmerkung zu p. 105 noch an: Remarquez que cette correction a l'avantage de faire nommer d'abord par Pollux l'oeil qui ressemblait à tous les autres; celui qui constituait l'exception ne serait venu qu'après. Aber die Schwierigkeit, die hier beseitigt werden soll, ist eine selbstgeschaffene; sie entsteht nur durch Annahme der Lessing'schen Deutung.

[2] Berl. Philol. Wochenschr. (1896) Sp. 369. [3] A. a. O. p. 104 n. 2.

[4] Schol. Hom. Il. III, p. 142, 20 Dind.: φασὶ δὲ αὐτὸν τῶν ὀφθαλμῶν τὸν μὲν γλαυκὸν ἔχειν, τὸν δὲ μέλανα. τότε δὲ τελείως τὸν ἕτερον ἀπώλεσεν. Eust. a. a. O. ἱστοροῦσι δὲ αὐτὸν καὶ δίκορον εἶναι κτέ.

[5] Physiogn. II, p. 225, 14 Foerster: ὀφθαλμοὶ δίκοροι ἀστάτου γνώρισμα καὶ ἀνυποστάτου. Auf diese Stelle machte mich eine freundliche Mittheilung Arthur Ludwich's aufmerksam, der zu

Auch der 'Thamyras' des Sophokles bestätigte nur das Eingangs erwähnte Verfahren der Tragiker, entscheidende Kampfscenen, Blendungen, Mord und Selbstmord dem Anblick der Zuschauer zu entziehen. Dass diese Technik einzelne Ausnahmen erlitt, ist bekannt. Sophokles bringt im 'Aias' den Selbstmord des Aias auf die Bühne im Unterschied zu Aischylos, der ihn in den 'Thrakerinnen' durch einen Boten hatte erzählen lassen. Die Behandlung des gleichen Stoffes führte den jüngeren Dichter zu neuen Erfindungen, ja zu einer Abweichung von der hergebrachten Technik. Aber nachdem sich der Darsteller des Aias bei Sophokles scheinbar in sein Schwert gestürzt hat, wird er den Blicken des Chors[1] wie der Zuschauer zunächst wenigstens theilweise entzogen, nämlich durch den Thalgrund[2], in welchem der Selbstmord vor sich geht, dann völlig, indem Tekmessa 915 ff. den am Boden Liegenden ganz und gar mit ihrem faltenreichen Gewande bedeckt. Als Teukros 1002 die Leiche enthüllen lässt, ist der Darsteller des Aias, der jetzt eine andere Rolle zu geben hat, inzwischen durch eine den Entseelten veranschaulichende Puppe ersetzt[3]. Ihr Aussehen würde näher vorweg geschildert werden, wenn die Echtheit der von Nauck athetirten Verse 918 f. ausser Zweifel stände. Wie aus den Worten des Menelaos 1047 f. erhellt, entfernt jetzt Teukros die Puppe von dem Schwerte und macht Anstalten, sie fortzutragen, wird aber von Menelaos daran verhindert[4]. Man sieht also, der Dichter genügte auch in diesem Falle den Anforderungen, welche die Unveränderlichkeit der Maske an seine Kunst stellte. Aber da er den Selbstmord auf die Bühne gebracht hatte, ergaben sich besondere und umständlichere Vorkehrungen als nothwendig. Auch Sterbescenen wurden gelegentlich zugelassen. Ueber den Schluss des 'Hippolytos' wird weiter unten eine Bemerkung gemacht werden. In der 'Alkestis' wird der Tod der Alkestis bereits bei dem Erscheinen der Pheräischen Greise von dieser erwartet. Als sie mit Admetos und den Kindern sichtbar wird, fühlt sie ihr Ende nahe, ihre Maske wird mithin die einer Sterbenden gewesen sein. Natürlich erschienen Admetos und Alkestis in jener Scene nicht ohne Gefolge von

---

meiner Ablehnung der Lessing'schen Auffassung bemerkt, dass er sich für letztere auch nie habe recht erwärmen können. Die Deutung der Physiognomiker scheint L. zu dem Charakter des Thamyras und mithin auch zu seiner Maske nicht übel zu passen. 'Einen Menschen' — so schreibt mir L. — 'der für Päderastie schwärmt (Schol. vulg. zu jener Iliasstelle) und eine der Musen zur Frau begehrt (oder gar alle neun sich zu Beischläferinnen wünscht), wird man wohl mit Recht als ἄστατος charakterisiren können'. Ob freilich alle die Nachrichten über die abnorme Augenbildung des Thamyras, wie Ludwich glauben möchte, auf die Physiognomiker zurückgehen, lasse ich dahingestellt.

[1] V. 912 ff.

πᾷ πᾷ
κεῖται ὁ δυστράπελος
δυσώνυμος Αἴας;

[2] νάπος 892.

[3] Leichen wurden auf der alten Bühne bekanntlich durch Puppen dargestellt. Inwieweit sich auch auf sie die Modificirung der Gesichtszüge erstreckte, soll hier unerörtert bleiben. Nur eine Bemerkung möchte ich nicht unterdrücken. Wo der Dichter im Einzelnen auf die mit den Zügen des Verblichenen vorgegangenen Veränderungen hinweisen lässt, wie z. B. Euripides in den 'Troerinnen' in Bezug auf die Leiche des von den Zinnen des Thurmes hinabgestürzten Knaben Astyanax (1173 ff.), wäre schwer zu verstehen, weshalb sich der Theatermeister bei der Beschaffung solcher Requisiten, da sie doch jedenfalls irgendwie zu fertigen waren, mit der Anweisung des Dichters hätte in auffälligen Widerspruch setzen sollen.

[4] Vgl. Bodensteiner, Szen. Fragen S. 651, besonders auch C. Robert, Hermes XXXI S. 531. 542.

Dienern und Dienerinnen. Letztere, insbesondere aber Admetos und die Kinder, werden sich, der Situation entsprechend, um die aus dem Leben Scheidende gruppirt haben, so dass die Maske der Alkestis des Oefteren verdeckt wurde. Wenn übrigens in den vom Drama beeinflussten Bildwerken nicht selten gerade solche Vorgänge zur Darstellung kommen, die im Drama nur berichtet wurden, so kann dies bei der Verschiedenheit der dem Dichter und Künstler zur Verfügung stehenden Mittel niemand beirren. Mag das Bild der Münchener Medeiavase auf der Tragödie des Euripides oder, wie Manche wollen, auf einer nacheuripideischen beruhen, in letzterer wird das jammervolle Ende der Tochter des Kreon den Zuschauern so wenig vor Augen geführt worden sein wie in der ersteren. Das lässt sich m. E. noch entschiedener behaupten als es jüngst geschehen[1]. Mit Misstrauen sind also die Aufstellungen Neuerer aufzunehmen, wenn sie sich in Reconstructionsversuchen verlorener Dramen über das von den alten Tragikern in der Regel beobachtete Verfahren hinwegsetzen. Die gewagte Vermuthung Welcker's[2], dass in der 'Niobe' des Sophokles 'die Töchter der Niobe vor den Augen der Zuschauer, unmittelbar nach der Rede der noch nicht zerknirschten Mutter, über die Leichen ihrer Brüder hinsanken', d. h. von den Pfeilen getroffen, wurde zwar noch überboten von Friederichs[3], aber schon Stark[4] hat sich mit Recht von solchem Irrthum frei gemacht. Dass im 'Aiolos' des Euripides in einer Scene, in welcher Aiolos und der schuldige Makareus sich gegenüberstanden, 'auch die sterbende Kanake noch eine Rolle zu spielen hatte', ist eine Annahme, für welche die von Kalkmann[5] beigebrachten Gründe nicht ausreichen dürften. Das Epigramm des Lukillios[6] beweist so wenig als das von Kalkmann auf den 'Aiolos' bezogene Vasengemälde der Hydria von Canosa in Bari, zumal auf letzterer Kanake bereits todt, und nicht, wie Kalkmann meint, im Sterben liegt[7]. Auch der Mimus führte, gerade wie die Vasenbilder, nicht selten den Zuschauern Scenen vor Augen, welche die attische Tragödie ihnen entzogen hatte. Das erhellt gleich aus dem in dem genannten Epigramm erwähnten Kapaneus[8].

Kehren wir nach dieser längeren Digression zur Erörterung der Fälle einer Maskenmodificirung zurück, so ist selbstverständlich, dass Verletzungen der durch die Maske dargestellten Körpertheile in der griechischen Tragödie sich nicht auf Blendungen beschränkten. Auch in andern Fällen konnte daher bei erneutem Auftreten einer durch die Peripetie betroffenen Person eine Maskenmodificirung nothwendig erscheinen. Ein solches Beispiel dürfte Hippolytos bieten in dem erhaltenen Drama des Euripides nach der Katastrophe des Wagensturzes. Wenigstens ist der Hinweis auf die Verletzungen des zum Tode Verwundeten, zumal auf die Verschändung des blonden Lockenhauptes, so aufdringlich[9], dass man consequenter Weise annehmen möchte, es sei hier nicht mit einem Appell an die Einbildungskraft der Zuschauer

[1] Dörpfeld und Reisch, Das gr. Theater S. 309.

[2] Die gr. Trag. S. 292f.

[3] Praxiteles und die Niobegruppe S. 71.

[4] Niobe und die Niobiden S. 46f.

[5] Arch. Ztg. 1883, S. 58.

[6] Anthol. Pal. XI, 254.

[7] Vogel, Scenen Eur. Trag. in griech. Vasengem. S. 31.

[8] τὴν μὲν γὰρ Νιόβην ὀρχούμενος ὡς λίθος ἔστης,
καὶ πάλιν ὢν Καπανεὺς ἐξαπίνης ἔπεσες.

[9] Hipp. 1343f.: σάρκας νεαρὰς ξανθόν τε κάρα διαλυμανθείς. Vgl. auch 1351f.: διά μου κεφαλῆς ἄτιτους' ὀδύναι, κατὰ δ' ἐγκέφαλον πηδᾷ σφάκελος.

gethan gewesen. Auch die Erwägung, dass Hippolytos doch wohl auf einer Bahre auf die Bühne getragen wird, also meist liegend erblickt wurde, dürfte schwerlich geeignet sein, die Annahme einer veränderten Maske überflüssig zu machen. Als er die Nähe der Artemis spürt, fühlt er sich erleichtert, und der hier gebrauchte Ausdruck führt zu der Annahme, dass er sich bei der Frage 'ist Artemis hier?' aufrichtet[1]. Auch die Aufforderung an Theseus, ihm, als er den Tod nahen fühlt, das Antlitz mit dem Gewand zu verhüllen[2], gewinnt doch ihren vollen Sinn erst, wenn sein Antlitz bis dahin den Zuschauern sichtbar war. Denn der Grund, weshalb die Maskentragödie Sterbescenen auf der Bühne im Allgemeinen ausschloss, liegt nicht am wenigsten in der Unmöglichkeit, den bisherigen Ausdruck der Maske im Augenblicke des Sterbens mit Naturwahrheit aufrecht zu erhalten. Was aber sonst durch die Verlegung des Vorgangs hinter die Bühne erreicht wurde, das leistet in diesem Falle die Verhüllung. Dass sich übrigens die alten Meister, indem sie das Motiv der Verhüllung in diesen und zahlreichen andern Fällen dramaturgisch verwertheten, zugleich im Einklang mit der Volkssitte wussten, ist selbstverständlich. Denn nur wenn letzteres der Fall war, ergab sich die Möglichkeit einer auch dramaturgischen Verwendung.

In diesem Zusammenhange wäre auch die Maske der Tyro zu erwähnen, die bei Sophokles nach Pollux[3] mit blutunterlaufenen Wangen auftrat in Folge der Misshandlungen, welche sie durch ihre Stiefmutter Sidero erlitten. Wenigstens ist Girard geneigt, hier einen Wechsel der Maske anzunehmen[4]. Aber ich vermag auch aus der Darlegung, auf die uns der französische Gelehrte verweist[5], nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, dass Tyro bei Beginn des Sophokleischen Stückes, in einer andern als der von Pollux beschriebenen Maske aufgetreten sei. Und nur unter dieser Annahme könnte doch in der letzteren ein changement de masque erblickt werden[6]. Unterzieht man die für die Reconstruction des einen der beiden Sophokleischen Stücke, in welchem die Maske der Tyro Verwendung fand, in Betracht kommenden Zeugnisse, besonders die Version bei Apollodor I 9, 8 einer näheren Prüfung, natürlich mit Berücksichtigung der Einheit der Zeit und des Aufbaus und durchschnittlichen Umfangs eines Sophokleischen Stückes, so kann m. E. kein Zweifel sein, dass die Aussetzung der Zwillinge der Tyro und ihr Heranwachsen der Vorgeschichte des Drama angehörte, wie ja das auch von Engelmann ganz

---

[1] 1391 ff.:

ἔα·
ὦ θεῖον ὀδμῆς πνεῦμα· καὶ γὰρ ἐν κακοῖς
ὧν ᾐσθόμην σου κἀνεκουφίσθην δέμας·
ἔστ' ἐν τόποισι τοισίδ' Ἄρτεμις θεά;

Mit Recht bemerkt v. Wilamowitz' Regie zu dem letzten Verse 'richtet sich auf'.

[2] 1458:

κρύψον δέ μου πρόσωπον ὡς τάχους πέπλοις.

[3] Poll. IV, 141: τὰ δ' ἔκσκευα πρόσωπα Ἀκταίων ἐστὶ κερασφόρος — ἢ Τυρὼ πελιδνὴ τὰς παρειὰς παρὰ Σοφοκλεῖ· τοῦτο δ' ὑπὸ τῆς μητρυιᾶς Σιδηροῦς πληγαῖς πέπονθεν.

[4] A. a. O. VIII, p. 101 n. 4: Là aussi, il semble bien qu'il y ait eu un changement de masque. Cf., sur cette tragédie, Engelmann, *Jahrbuch* 1890, p. 171 et suiv.

[5] Rich. Engelmann a. a. O., jetzt: Archäol. Studien zu den Tragikern (Berlin 1900) S. 40 ff.

[6] Die umgekehrte Annahme, dass Tyro im Eingange des Stückes als πελιδνὴ τὰς παρειάς, an einer späteren Stelle ohne die Spuren der Missbandlung weiss und zart (wie τυρός, vgl. Diod. Sic. VI 7, 5) erschienen sei, lässt sich ebenso wenig wahrscheinlich machen.

richtig angenommen wird [1], das Drama selbst also erst mit der unwürdigen und bejammernswerthen Lage der Tyro im Hause ihres Vaters Salmoneus einsetzte. Diese Lage exponirte sie selbst durch Klagen über die Grausamkeit ihrer Stiefmutter Sidero, die den Namen der Eisernen nur zu sehr mit Recht führte (fr. 597 N.[2]). Auch hier fiel aber die Exposition des erregenden Momentes wie so oft mit der Motivirung der Maske des Protagonisten zusammen: Tyro beklagt in einem empfundenen Bilde den Verlust ihres schönen Haares, das man ihr abgeschnitten (fr. 598), und dementsprechend wird sie es auch selbst gewesen sein, welche auf die blutunterlaufenen Striemen hinwies, durch welche die Rohheit ihrer Peinigerin das zarte Weiss ihres Antlitzes entstellt hatte [2]. Von einem Wechsel der Maske kann hier nicht die Rede sein. Die Maske der Tyro gehörte wegen ihrer Eigenartigkeit nicht zu dem ständigen Repertoire der Typen, wie man sie in der hellenistischen Zeit für jede Tragödie in Bereitschaft hatte.

Noch etwas vermehren sich die Beispiele einer Modificirung der Maske, wenn man die Maske, wie billig, als Vollmaske in Betracht zieht, also nicht nur das Antlitz, sondern auch die Haartracht berücksichtigt. Admetos erscheint nach dem Tode seiner Gemahlin in der Euripideischen 'Alkestis' mit geschorenem Haar und in Trauerkleidern [3], entsprechend der Ankündigung am Schlusse des ersten Epeisodion [4]. Ein anderes Beispiel, auf das schon Girard aufmerksam machte findet sich in der 'Helene' desselben Dichters. Um Theoklymenos zu täuschen, beschliesst Helene, sich ihrer Locken zu berauben, sich mit den Nägeln die Wange blutig zu furchen und ihr weisses Gewand mit schwarzem Trauerkleid zu vertauschen [5]. In einer modificirten Maske und in so verändertem Costüm erscheint sie dann mit dem Beginn des nächsten Epeisodion [6]. Ein drittes Beispiel dieser

[1] Archäol. Stud. S. 48.

[2] Dass man aus den Worten des Pollux nicht das Vorkommen des Wortes πελιδνός (att. πελιτνός) bei Sophokles folgern dürfe, bemerkt Dindorf mit Recht Lex. Soph. p. 395. Die stark realistische Maske lässt vielleicht vermuthen, dass dieses Stück (offenbar das spätere der beiden gleichen Namens) in die Periode fällt, in welcher Sophokles den Einfluss seines jüngeren Rivalen, des Euripides, erfuhr. Dazu stimmt, dass das Drama erst in Aristophanes' 'Lysistrate' berücksichtigt ist, vgl. Lys. 138 und die Scholien. Und gewisse Analogien mit Sophokles' 'Elektra' dürfte Engelmann mit Fug hervorheben. Aber keiner dieser Gründe ist an sich beweisend.

[3] Vgl. V. 512. 923.

[4] Es wäre unpassend gewesen, wenn Admetos schon, während Alkestis noch am Leben, mit den Zeichen der Trauer erschienen wäre. Er kann der Sterbenden nur die Trauer ankündigen, V. 336 οἴσω δὲ πένθος οὐκ ἐτήσιον τὸ σόν, ἀλλ' ἔστ' ἂν αἰὼν οὑμὸς ἀντέχῃ, κτέ. Der Befehl, den er am Schlusse des ersten Epeisodion an die Thessaler richtet, V. 425 ff.: πᾶσιν δὲ Θεσσαλοῖσιν ὧν ἐγὼ κρατῶ πένθους γυναικὸς τῆσδε κοινοῦσθαι λέγω κουρᾷ ξυρήκει καὶ μελαγχίμοις πέπλοις, betrifft auch ihn selbst. Er legt Trauer an bei der ἐκφορά. Ebenso wenig konnte der Chor bereits vor dem erfolgten Tode der Alkestis in Trauer erscheinen, er fragt daher 215: ἦ τέμω τρίχα, καὶ μέλανα στολμὸν πέπλων ἀμφιβαλώμεθ' ἤδη; Da er aus scenischen Gründen nach dem Tode der Herrscherin den Schauplatz nicht verlassen kann, so muss sein Bleiben motivirt werden. Dies geschieht durch Admetos 423 f.: πάρεστε καὶ μένοντες ἀντηχήσατε παιᾶνα τῷ κάτωθεν ἀσπόνδῳ θεῷ. Admetos selbst tritt 434 mit den Kindern ab in den Palast, wo er die Trauermaske anlegt, in welcher er 507 auftritt. Daher die Frage des Herakles 512: τί χρῆμα κουρᾷ τῇδε πενθίμῳ πρέπεις;

[5] 1087 ff.:

ἐγὼ δ' ἐς οἴκους βᾶσα βοστρύχους τέμω
πέπλων τε λευκῶν μέλανας ἀνταλλάξομαι
παρῇδί τ' ὄνυχα φόνιον ἐμβαλῶ χροός.

[6] V. 1186 ff.:

αὕτη, τί πέπλους μέλανας ἐξήψω χροὸς
λευκῶν ἀμείψασ' ἔκ τε κρατὸς εὐγενοῦς

Art ist schon oben aus anderen Gründen erwähnt worden[1]. Im Gegensatz zu seiner königlichen Tracht erscheint Pentheus bei Beginn des vierten Epeisodion der 'Bakchen'[2] in linnenem Schleppkleide mit weiblichem Lockenhaar, das von einem Band zusammen gehalten wird, wie Dionysos und er es vorher verabredet hatten[3].

Schon durch die eben berührten Beispiele aus der 'Alkestis' und 'Helene' beantwortet sich, genau genommen, die Frage, ob die Dichter nicht auch dazu fortgeschritten sind, die gegenüber einem früheren Auftreten stark veränderte Gemüthsverfassung einer Person durch Modificirung der Maske in die Anschauung treten zu lassen. Soweit ich sehe, finden sich Textesworte, die sich nach dieser Richtung verwerthen lassen, nur spärlich. Und nur wo auf die Gesichtszüge unzweideutig hingewiesen wird, können wir heute hoffen, in solchen Dingen zu einem gesicherten Urtheil zu gelangen[4]. Aischylos gegenüber wird man sich nach dem, was früher bemerkt wurde, von vornherein in der Annahme solcher Fälle skeptisch zu verhalten geneigt

---

κόμας σίδηρον ἐμβαλοῦσ' ἀπέθριξας
χλωροῖς τε τέγγεις δάκρυσι σὴν παρηίδα
κλαίουσα;

So die Anrede des Theoklymenos. Es scheint aus ihr hervorzugehen, dass Helene das παρῇδέ τ' ὄνυχα φόνιον ἐμβαλῶ χροός (1089) nicht wahr gemacht hatte. Dann bedurfte es also nur einer geringeren Aenderung der Maske. Mag übrigens das Zerkratzen der Wange unterblieben oder von Theoklymenos nur nicht erwähnt worden sein, der Dichter würde in beiden Fällen nur zeigen, dass er kein Pedant ist.

[1] S. 217.

[2] V. 912.

[3] V. 827 ff.

[4] Will man nicht einem vagen Gerede Raum geben, so hat man alle die Fälle, in denen ein deutlicher Fingerzeig auf die Maske sich nicht findet, mögen sie unserem Empfinden auch noch so geeignet für eine Modificirung der Maske erscheinen, ausser Debatte zu stellen. Um ein bekanntes Beispiel zu wählen, wer möchte nicht wünschen, dass Kreon in der Exodos von Sophokles' 'Antigone' als völlig gebrochener Mann, mit der Leiche seines Sohnes in einer anderen Maske erschienen sei als im ersten Epeisodion, wo er in der Rolle des selbstbewussten Herrschers den Geronten seine politischen Grundsätze darlegt? Eine Modificirung der Maske erscheint unserem Gefühl umsomehr geboten, als Kreon während der Exodos noch einen zweiten nicht minder furchtbaren Schlag über sich ergehen lassen muss, den Selbstmord seiner Gemahlin Eurydike. Und an Gelegenheit zum Wechsel der Maske fehlte es dem Darsteller des Kreon nicht: der Dichter lässt ihn vor der Katastrophe (1114) abtreten und ihn erst wieder erscheinen, nachdem der Bote den Geronten und der Eurydike die Ereignisse in und am Grabgewölbe kund gethan hat. Wollte der Dichter nun auf den Schlusskommos (1261 ff.) nicht verzichten, vielmehr den Kreon so wie er es that vorführen (τὸν οὐκ ὄντα μᾶλλον ἢ μηδένα 1325), so möchten wir erwarten, dass auch die Gesichtszüge eine Vorstellung der völligen Vernichtung des Mannes gegeben hätten, mithin die Maske modificirt war. So wühlende Selbstanklagen und Schmerzensausbrüche liessen sich, wird man meinen, nicht mit der Miene des Herrschers vortragen. Aber, es hilft nichts. Wo die Dichter nicht selbst eine Hindeutung auf die Gesichtszüge gegeben haben, ist der Untersuchung eine Grenze gezogen. Wir vermögen nicht mehr mit Sicherheit auszumachen, wie weit im einzelnen Falle die Conivenz der Dichter gegenüber dem Widerstreit der Maske gehen durfte, und müssen uns bescheiden. Ich lasse also solche Beispiele mit Absicht beiseite, umsomehr als wir heute vielmals nicht mehr in der Lage sind zu beurtheilen, wie weit der betreffende Spieler und seine Maske durch das ihm unter Umständen zustehende Gefolge oder durch Formationen des Chors den Blicken der Zuschauer in den für die Maske besonders kritischen Momenten entzogen werden konnte. Aus dem Schweigen des Textes über den Ausdruck der Gesichtszüge ohne Weiteres auf Beibehaltung der beim ersten Auftreten der betreffenden Person gebrauchten Maske zu schliessen, dazu sind wir freilich auch nicht berechtigt, da doch auch die Maske einer zum ersten Male auftretenden Person keineswegs regelmässig beschrieben wird.

sein [1]. Die Frage ist aber wichtig genug, es an einem Beispiele klar zu stellen, welches Mittels sich dieser Dichter noch in der Orestie bedient, um einer Modificirung der Maske entrathen zu können, und zwar in einem Falle, wo die Stimmung einer Person bei ihrem abermaligen Auftreten sich völlig verändert hatte gegenüber ihrem ersten Auftreten.

Bei Beginn der 'Eumeniden' steht die greise Priesterin vor dem delphischen Apollontempel. Sie wendet sich im Gebet an die Urmutter Erde, an Themis und Phoibe, dann an Apollon. Nachdem sie noch zu einer Reihe anderer Götter gerufen und endlich zum Höchsten aller, zu Zeus, betritt sie den Tempel. Aber nur, um ihn gleich darauf wieder zu verlassen — so furchtbar war der Anblick, der sich ihr dargeboten hatte. Ein hilfesuchender Mensch, dessen Hände von Blut triefen, sitzt nahe dem Omphalos, den heiligen Ort entweihend. Um ihn herum lagern Scheusale von Weibern, schlafend mit unerträglichem Schnarchen, ganz schwarz sind sie am Leibe, aus ihren Augen trieft ekelhafter Schleim. Durch diese Schilderung bereitet der Dichter die Zuschauer auf den kommenden Anblick vor, die Masken der Erinyen sind durch sie festgelegt. Aber für die Maske der Priesterin selbst bot der jähe Schrecken, in welchen sie der Anblick des Orestes mit dem gezückten Schwert und der schlafenden Erinyen versetzt, eine bemerkenswerthe Schwierigkeit. Während sie ausserhalb des Tempels weilt, ist sie in der gesammelten Stimmung des Gebets (1—33), in der aufgeregtesten Verfassung dagegen, als sie den Tempel wieder verlässt. Wie konnte einer derartigen Veränderung der Stimmung mit derselben Maske entsprochen werden? Man könnte zunächst meinen, die Priesterin vertausche, während sie im Tempel weile, ihre bisherige Maske mit einer für die bei ihrem Heraustreten erfolgende Schilderung geeignetere. Diese Möglichkeit war allerdings gegeben, aber die Worte des Dichters dürften darauf hinweisen, dass er einen andern Weg einschlug, dem Widerspruch der einmal gewählten Maske auszuweichen, und zwar einen Weg, der allerdings mit unserer schulmässigen, durch Goethe und Schiller befestigten Ansicht von der idealen Hoheit der antiken Tragödie wenig übereinstimmt. Als die Priesterin wieder sichtbar wird, sehen wir, wie der Schreck sie einfach niedergeworfen hat, ihre Füsse tragen sie nicht, sie — kriecht aus dem Tempel auf Händen und Knieen. Eben dadurch hatte der Darsteller der Pythia Gelegenheit, wie Jeder ausprobiren kann, die Maske, so lange er in dieser Stelluug verharrte, den Blicken der Zuschauer zu entziehen. Nachdem die Priesterin dann die Kraft gewonnen, sich wieder aufzurichten, tritt denn auch ein ruhigerer Ausdruck der Mienen wieder in sein Recht, und konnte die Maske, in der sie sich vor dem Betreten des Tempels den Zuschauern dargestellt hatte, für den Rest der Scene beibehalten werden. Das Mittel also, dessen sich der Dichter bedient, um die einmal gewählte Maske auch bei so wesentlich veränderter Stimmung beibehalten zu können, würde uns heute freilich naiv, wenn nicht lächerlich berühren. Aber es ist nicht zu billigen, wenn moderne Interpreten oder Uebersetzer die an sich klaren Worte des Dichters, die auch durch die Auffassung der Scholien bestätigt werden [2],

[1] Siehe oben S. 219. Vgl. auch Girard a. a. O. VIII, p. 102.

[2] V. 34ff.:

ἦ δεινὰ λέξαι, δεινὰ δ' ὀφθαλμοῖς δρακεῖν
πάλιν μ' ἔπεμψεν ἐκ δόμων τῶν Λοξίου,
ὡς μήτε σωκεῖν μήτε μ' ἀκταίνειν βάσιν·
τρέχω δὲ χερσίν, οὐ ποδωκείᾳ σκελῶν·
δείσασα γὰρ γραῦς οὐδέν, ἀντίπαις μὲν οὖν.

deuteln oder verflachen. Und das Kriechen der Pythia, so wenig es auch unserer classicistisch beeinflussten Anschauung gefallen will, ist doch in der antiken Tragödie nicht vereinzelt. In der mehr als 25 Jahre später aufgeführten 'Hekabe' des Euripides verlässt der Thraker Polymestor kriechend[1] das Zelt, in dem er von Hekabe des Augenlichts beraubt worden. Zutreffend bemerkt dazu ein neuerer Beurtheiler[2]: 'In dieser Scene würde der blutüberströmte, Rache schnaubende Barbar auf Händen und Knieen rutschend auch auf moderne Leser einen gewaltigen Eindruck machen, ohne dass sein Auftreten der Lächerlichkeit, wie das der Pythia, ausgesetzt wäre. Wir empfinden bei der Vergleichung beider Scenen, dass auch hier ein Fortschritt gemacht ist.' Dass die Vasenmaler, obwohl sie von Aischylos abhängen, die Pythia nicht als kriechend darstellen, sondern stehend mit den Geberden des Entsetzens, so auf dem St. Petersburger Krater, das ist selbstverständlich, insofern sie die Masken unberücksichtigt lassen. Und die Gegenprobe lässt sich an Polymestor machen. Er wird nach der Blendung gleichfalls aufrecht dargestellt auf einer lucanischen Vase[3]. Uebrigens ist für die Beurtheilung der Pythia von Wichtigkeit, dass Aischylos sie, gemäss der wohl schon für seine Zeit geltenden Sitte[4], auch für die Heroenzeit als Greisin nimmt. Erst so wird begreiflich, dass sie der Schreck zusammensinken lässt. Dazu kommt noch etwas Anderes. Die Gesichtszüge von Greisen zeigen einen stabileren Ausdruck als die früherer Lebensstufen. Denn gewisse Kennzeichen, wie die einfallenden Züge, die schrumpfende Haut, die faltenreiche Stirn, das gebleichte Haar, die gebückte Haltung, kann das höhere Greisenalter kaum verleugnen. Una senum facies. Durch die häufige Verwendung von Greisen in der Tragödie, auch eines Chors von Greisen, wird die naturwahre Behandlung der Maske, insbesondere die Beibehaltung der einmal gewählten Maske, erleichtert. Wenn aber der Führer der Greise in Aischylos' 'Agamemnon' bei der Nachricht von Troias Fall, zu Klytaimestra gewandt, sagt 'Freude durchzuckt mich — Thränen lockt sie mir hervor'[5], so ist bei der Beurtheilung dieser Stelle, welche P. Girard als im Widerstreit mit der Maske empfand[6], zugleich nicht ausser Acht zu lassen, dass die Maske durch die Rückenstellung, welche der Koryphaios während dieser Worte gegenüber den Zuschauern einnahm, der Controle derselben entzogen war.

Dazu das Schol.: τὰ δεινὰ ἐξέπεμψέ με τοῦ μαντείου· ἰδοῦσα γὰρ Ὀρέστην ἐπὶ τοῦ βωμοῦ καὶ τὰς Ἐρινύας κοιμωμένας ἔξεισι τεταραγμένη τετραποδηδὸν ἐκ τοῦ νεώ· παρ' ὀλίγον ἔρημος ἡ σκηνὴ γίνεται. οὔτε γὰρ ὁ χορός πω πάρεστιν, ἥ τε ἱέρεια εἰσῆλθεν εἰς τὸν ναόν.

[1] V. 1056ff.:

ὤμοι ἐγώ, πᾷ βῶ,
πᾷ στῶ, πᾷ κέλσω;
τετράποδος βάσιν θηρὸς ὀρεστέρου
τιθέμενος ἐπὶ χεῖρα κατ' ἴχνος;

[2] Bethe, Proleg. S. 326.

[3] Mon. d. Inst. II, Taf. 12.

[4] Vgl. Diod. XVI, 26, 6. Stengel, Die gr. Kultusaltert.[2] S. 65.

[5] V. 257:

χαρά μ' ὑφέρπει δάκρυον ἐκκαλουμένη.

[6] A. a. O. VIII, p. 91. Girard wird Recht haben, wenn er dem Chor im 'Agamemnon' un masque d'aspect grave zuschreibt. Aber gerade über die chorischen Masken und ihre Behandlung durch die Dichter bedarf es einer zusammenhängenden und vorsichtigen Untersuchung. Einiges ist oben zur Sprache gekommen. In Bezug auf den Ausdruck der chorischen Maske stimme ich im Allgemeinen Robert bei, Zweiundzwanz. Hallisches Winckelmannsprogr. S. 37: 'Dass man in den Masken der Choreuten einen bestimmten Affect zum Ausdruck gebracht haben sollte, ist der Natur der Sache nach wenig wahrscheinlich.'

Sahen wir Aischylos noch in den 'Eumeniden' einer Modificirung der Maske aus dem Wege gehen, so dürfte dagegen Sophokles in der 'Antigone' einmal von derselben Gebrauch gemacht haben, um eine völlige Wandlung der Stimmung auch äusserlich zu kennzeichnen. Im Eingange des Stückes lehnt Ismene aus Furcht vor dem Gebote des Kreon bekanntlich jede Betheiligung an der Bestattung des Bruders ab. Sie weist die Schwester zurück. Bei ihrem zweiten Auftreten dagegen, als Antigone vor Kreon geführt und der That geständig ist, will sie sich in die Schuld mit der Schwester theilen, es ist inzwischen eine völlige Umwandlung mit ihr vorgegangen.

Seht, dort tritt Ismene aus dem Thore.
Thränen weint sie um die theure Schwester;
ein Gewölk entstellt das glüh'nde Antlitz,
düster lagert's über ihren Brauen
und benetzt das holde Wangenpaar.

Wer an diesen Worten, mit denen der Chorführer das zweite Auftreten der Ismene ankündigt[1], wie einer unserer besten Kenner der griechischen Tragödie[2], eine 'unschöne Ausführlichkeit' rügt, der dürfte übersehen, dass das Motivirungsbedürfniss des Dichters, wie es namentlich in der starken Wendung zum Ausdruck kommt, dass das blutrothe Antlitz der Ismene durch eine Wolke über den Brauen entstellt werde, nur gerechtfertigt ist. Werdende, sich entwickelnde Charaktere kann die Maskentragödie aus begreiflichem Grunde verhältnissmässig nur selten verwenden. Wo sie verwendet werden, waren Vorsichtsmaassregeln am Platze, dem Protest, welchen die vor der Umstimmung gewählte Maske erheben konnte, zu begegnen. Sophokles bedient sich in diesem Falle, wenn wir seinen Worten glauben dürfen, der Modificirung der Maske. Und von den Worten des Textes dürfte sich auch in diesen Fragen nichts abdingen lassen. In dem Gespräch mit Antigone zu Anfang der Tragödie hätte die hier im zweiten Epeisodion beschriebene Maske keinen Sinn gehabt. Aber nach jenem Eingangsgespräch hatten sich in Ismenes Innern Reue und Scham geltend gemacht, wegen ihrer egoistischen Zaghaftigheit und ihres Mangels an hingebender Pietät. In schwerem inneren Kampfe hatte sie sich zu dem Entschlusse hindurchgerungen, wenigstens nachträglich vor dem Herrscher die Verantwortung für die That mit der Schwester zu theilen. Mit den unverkennbaren Zeugen jenes Kampfes, der ihr das Blut in das Antlitz getrieben hat, liess sie der Dichter erscheinen, d. h. mit veränderter Maske. Wer die über den Brauen lagernde Wolke für Phaidras erstes Auftreten im 'Hippolytos' oder für den Therapon in der 'Alkestis' als für ihre Maske bezeichnend ansieht, der wird nicht zweifeln, dass auch die die Aufmerksamkeit des Zuschauers in so hohem Maasse herausfordernden Worte des Sophokles für Ismenes Maske bei ihrem zweiten Auftreten verbindlich sind.

Einem ähnlichen Falle begegnen wir in den 'Trachinierinnen'. Im Prolog

[1] V. 526 ff.:

καὶ μὴν πρὸ πυλῶν ἥδ' Ἰσμήνη
φιλάδελφα κάτω δάκρυ' εἰβομένη·
νεφέλη δ' ὀφρύων ὅπερ αἱματόεν
ῥέθος αἰσχύνει,
τέγγουσ' εὐῶπα παρειάν.

[2] v. Wilamowitz, Eur. Her.[2] II, S. 237.

war es die alte Kammerfrau, welcher Deianeira ihre Sorgen anvertraute. Dieselbe Alte meldet zu Beginn des fünften Epeisodion den Tod der Herrscherin[1].

> Doch sieh,
> wie mit gesenktem Blick und düstern Brau'n
> sich dort die Greisin nähert und uns Kunde bringt.

Da es ungereimt wäre, sich die Maske der Trophos bereits in der ersten Scene des Dramas so verdüstert vorzustellen, wird man anzunehmen haben, dass sie an der zweiten Stelle mit modificirter Maske auftrat. Ein blosser Appell an die Illusionsfähigkeit der Zuschauer ist hier auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil die Alte auf den Chor zuschreitet, ihr Antlitz also trotz des Niederschlagens der Augen den Zuschauern sichtbar wird.

Gelblich fahl war das Aussehen der Ino in dem gleichnamigen Drama des Euripides, wie Aristophanes bezeugt[2], aber die Sicherheit, mit welcher Girard[3] diese Maske unter Annahme eines Wechsels nur für den Schluss der Tragödie gelten lassen will, nämlich für den Zeitpunkt, wo sie im Begriff gewesen, ihrem Leben ein Ende zu machen, vermögen wir nicht zu theilen. Nimmt man nämlich die bei Hygin fab. 4 unter Nennung des Euripides gegebene Sagenversion mit Recht als den wesentlichen Inhalt der Euripideischen Tragödie, so ergiebt sich das fahle und verhärmte Aussehen der flebilis Ino[4] als der natürliche Ausdruck der bedrückten und überaus prekären Lage, in welcher sie das Drama im Hause des Athamas vorführte[5]. Dazu ist die Annahme irrig, dass der Tod der Ino in das Drama einbezogen war[6]. Hätte aber auch wirklich Ino, wie Girard annimmt, ihren Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, am Ende des Dramas kundgethan, so lag nach all dem Leiden und Erschütternden, was vorausging, für den Dichter kein Grund vor, die Ino in einer veränderten Maske auftreten zu lassen.

Die im Obigen hervorgehobenen Beispiele einer Maskenveränderung werden, wie hier zum Schluss nochmals betont sein möge, erst dann in die richtige Be-

---

[1] V. 868ff.:

ΧΟ. ξύνες δὲ
τήνδ' ὡς κατηφὴς καὶ συνωφρυωμένη
χωρεῖ πρὸς ἡμᾶς γραῖα σημανοῦσά τι.

κατηφὴς Blaydes: ἀληθὴς L.

[2] In den viel behandelten Versen Wespen 1412ff.:

καὶ σὺ δή μοι, Χαιρεφῶν,
γυναικὶ κλητεύειν ἐοικὼς θαψίνῃ,
Ἰνοῖ κρεμαμένῃ πρὸς ποδῶν Εὐριπίδου.

Dazu das Schol.: εἰσήγαγε δὲ Εὐριπίδης τὴν Ἰνὼ ὠχρὰν ὑπὸ τῆς κακοπαθείας.

[3] A. a. O. VIII, p. 101: L'héroine, sur le point de mourir, y paraissait avec un masque de couleur cadavérique, dont le poète comique raille l'excessive pâleur, ce qui ferait croire que, jusque-là, elle portait un autre masque et qu'elle en changeait pour le dénouement.

[4] Vgl. Hor. De arte poet. 123.

[5] Vgl. auch Welcker, Die gr. Tr. S. 618.

[6] Die Schlussworte bei Hygin p. 40, 10ff.: Athamas autem in venatione per insaniam Learchum maiorem filium suum interfecit. at Ino cum minore filio Melicerte in mare se deieci et dea est facta, hat M. Schmidt mit Recht eingeklammert. Dass sie dem Inhalte der Tragödie fremd sind, bemerkt van de Sande Bakhuyzen, De parodia in com. Arist. p. 65. Etwas modificirt wird diese Version erwähnt Eur. Med. V. 1284ff.: 'Doch ignorirt Euripides sowohl in den Bakchen als in der Ino (Hygin fab. 4) diese Sagenform' Preller-Robert, Gr. Myth.[4] I, S. 602, Anm. 4. Unbegründet Welcker, Die gr. Trag. S. 624.

leuchtung gerückt, wenn man die ungleich grössere Zahl der Beispiele entgegenhält, in welchen die alten Meister einer Modificirung der Maske, ohne die Naturwahrheit zu verletzen, aus dem Wege gingen. Auf die Mittel, deren sie sich zu diesem Zwecke bedienten, wurde Eingangs wenigstens hingewiesen und zugleich betont, dass uns in der Verwendung derselben eine bemerkenswerthe Kunst entgegentritt. Nur wenn man sich diese Kunstmittel stetig und vollständig vergegenwärtigt, wird man auch in der Lage sein, die nur scheinbaren von den wirklichen Verstössen gegen eine naturwahre Behandlung der Maske zu scheiden. Freilich auch bei so erweiterter und vertiefter, mit einem Worte die dichterische Behandlung der Maske überhaupt ins Auge fassender Untersuchung, welche hier zu führen der mir gewährte Raum nicht gestattet hätte, wird doch unsere Kenntniss auf diesem Gebiete nothwendig lückenhaft bleiben, schon im Hinblick auf die so fragmentarische Ueberlieferung der griechischen Tragödie. Aber ausschliessen lässt sich der hier verfolgte Gesichtspunkt nicht, wenigstens nicht ohne Einbusse an einem volleren Erfassen der dramaturgischen Technik der Alten. Es ist kein Zufall, dass sich in den dramatisch noch wenig entwickelten älteren Stücken des Aischylos eine Maskenveränderung nicht finden lassen will, so wenig es Zufall ist, dass Stücke, die auf der Höhe der dramatischen Kunst stehen, wie der 'Agamemnon', der 'Oidipus', der 'Hippolytos' ihr erschütterndes Finale nicht ohne die Veränderung einer Maske vor Augen stellen. Und man meint aus dem dreimaligen geflissentlichen Hinweis auf den Blutstropfen an der Stirn Klytaimestras noch die Genugthuung des Dichters heraus zu hören, welche er selbst über den damals noch unverbrauchten Kunstgriff empfand. Durch diese, äusserlich betrachtet, so geringfügige Zuthat und ihre geniale Ausnutzung wird der Charakter des dämonischen Weibes ins Grausige gesteigert und das Hereinbrechen des künftigen Racheaktes zur Gewissheit erhoben.

JOHANN GEORG SCHLOSSER'S LEBEN

IN

EMMENDINGEN

VON

BERNHARD v. SIMSON.

In seiner Schrift „Johann Georg Schlosser als badischer Beamter", welche eines der Neujahrsblätter der badischen historischen Commission (1899, Heidelberg) bildet, hat EBERHARD GOTHEIN dies Thema in eingehender Weise und mit ausserordentlicher Kenntniss und Umsicht behandelt[1].

Dabei blieben jedoch absichtlich viele Seiten von Schlosser's reichem Leben ausgeschlossen: seine ausserordentlich umfassende schriftstellerische Wirksamkeit, obschon sie mit seiner amtlichen Thätigkeit vielfach zusammenhängt; seine Stellung in der Culturentwicklung des 18. Jahrhunderts überhaupt; auch sein persönliches Leben in Emmendingen, dessen Amtshaus er zu einem kleinen Musensitz zu machen wusste, und sein Verhältniss zu GOETHE.

Auf den folgenden Blättern versuche ich — im Anschluss an einen Vortrag, den ich vor dem Erscheinen von GOTHEIN's Schrift, im Februar 1897, in der Akademischen Gesellschaft in Freiburg i. B. gehalten habe — die Daten über Schlosser's Leben in Emmendingen etwas genauer zusammenzustellen, als es meines Wissens bisher geschehen ist.

GOTHEIN verfügte über ein sehr reiches Material. Schlosser's amtliche Thätigkeit in Baden konnte er auf Grund der Acten im Grossherzoglichen Generallandesarchiv in Karlsruhe schildern. Schlosser's Nachkommen aus seiner zweiten Ehe (die Familie Hasenclever-Ehringhausen) stellten ihm seinen ungedruckten Nachlass zur Verfügung[2]. Zu der umfassendsten Schrift über Schlosser, der von seinem Enkel ALFRED NICOLOVIUS verfassten Biographie (Johann Georg Schlosser's Leben und litterarisches Wirken. Bonn 1844), lagen ihm Anmerkungen von Schlosser's Tochter HENRIETTE HASENCLEVER vor[3]. In Betreff CORNELIA SCHLOSSER's und namentlich ihrer Ehe glaubt GOTHEIN[4] immer noch auf H. DÜNTZER's Abhandlung über GOETHE's Schwester (Frauenbilder aus Goethe's Jugendzeit. Stuttgart und Tübingen 1852, S. 126—207) verweisen zu müssen, wenn darin auch einige der wichtigsten Quellen nicht herangezogen seien[5]. Meinerseits habe ich besonders, was seit

[1] Vgl. auch WILH. SCHLANG, Erinnerungen an einen Emmendinger Oberamtmann, I—VI, in der Breisgauer Zeitung 1899 No. 6, 7, 9, 11, 13. Lehrreich über Schlosser's amtliches Wirken in Baden war auch bereits die Schrift von Dr. THEODOR LUDWIG, Der badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, Heft XVI. Strassburg 1896), besonders S. 135—138.

[2] Vgl. S. 6 N. 1.

[3] Vgl. S. 76 N. 1.

[4] S. 7 N. 1.

[5] Nämlich LENZEN's „Neuer Menoza", Schlosser's Antwort darauf und eine von diesem verfasste Skizze „Eine Ehstandsscene" (im Deutschen Museum herausgeg. von CHR. BOIE und CHR. W. DOHM Bd. II, October 1776, S. 889—890).

Düntzer's Abhandlung hinzugekommen ist: den Aufsatz von Ludwig Geiger „Goethe's Schwester" in Westermann's Monatsheften, October 1890, S. 41—53[1], sowie die Mittheilungen von August Stöber, Ludwig Hirzel, Heinrich Funck, Bernhard Suphan und Karl Weinhold in der „Alsatia", der Zeitschrift „Im neuen Reich", verschiedenen Bänden des Goethe-Jahrbuchs und der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins zur Ergänzung des Bekannten zu verwerthen gesucht. Nachträglich konnte auch noch der zum letzten Weihnachtsfest erschienene 16. Band der Schriften der Goethe-Gesellschaft (Goethe und Lavater, Briefe und Tagebücher, herausg. von Heinrich Funck, Weimar 1901) benutzt werden[2].

Johann Georg Schlosser[3] war am 9. December 1739 als Sohn des Schöffen und kaiserlichen Rathes Dr. Erasmus Karl Schlosser zu Frankfurt a. M. geboren. Nachdem er in Giessen, Jena und Altdorf mit angestrengtem Fleiss studirt und in Altdorf auch promovirt hatte, wurde er Advocat in seiner Vaterstadt — ein Beruf, zu welchem er von früh an bestimmt war, der ihm jedoch wenig zusagte. Gern folgte er daher im Jahre 1766 der Aufforderung, als Secretär und Erzieher in das Haus des Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg einzutreten, der als Chef eines preussischen Kürassierregiments und Generallieutenant in Treptow an der Rega in Pommern stand und eine Schaar von Kindern besass, zu denen u. a. Friedrich, der nachmalige erste König von Württemberg, und die spätere Kaiserin Maria Feodorowna von Russland, Gemahlin Kaiser Paul's, gehörten. Auf der Reise nach Treptow hielt sich Schlosser einige Wochen in Leipzig auf und pflog dort lebhaften Verkehr mit dem Sohne eines andern kaiserlichen Rathes aus Frankfurt a. M., der dort studirte und sich dem älteren Landsmann vertrauensvoll anschloss, dem jungen Goethe. Schlosser imponirte dem Studenten, der gleichfalls Advocat werden sollte, durch die Ruhe und Sicherheit seines Wesens, sowie durch seine ausgebreitete und gründliche Bildung, namentlich seine Sprachkenntnisse und seine Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck. Er zog ihn um so mehr an, je verschiedener ihre Naturen waren. Gemeinsam machten sie manchen Besuch, u. a. den von Goethe so ergötzlich geschilderten bei Gottsched. Unwillkürlich griff Schlosser auch in die Herzensschicksale des jugendlichen Gefährten ein, indem er Goethe veranlasste, mit ihm bei dem Weinhändler Schönkopf auf dem Brühl, bei welchem er abgestiegen war, zu Mittag zu speisen.

Der Aufenthalt in Treptow währte nicht lange. Im Jahr 1769, in welchem der Prinz von Württemberg den preussischen Kriegsdienst verliess, kehrte Schlosser nach Frankfurt zurück und widmete sich von Neuem der Advocatur. Schon vor und während der Zeit in Treptow hatte Schlosser litterarische Arbeiten unternommen, die allerdings erst später veröffentlicht wurden, also bereits die publicistische Thätigkeit begonnen, die er sein Leben lang mit rastlosem Eifer fortsetzte.

---

[1] Vgl. auch Paul Besson, Goethe, sa soeur et ses amies in Annales de l'université de Grenoble t. X (1898). S. 231—260.

[2] Die in Lavater's Tagebüchern und seinem Briefwechsel mit Schlosser enthaltenen Materialien findet man hier in bequemer Vereinigung, bisweilen zwar abgekürzt, zum Theil aber auch vollständiger. Nur verzeichnen — ohne dass sie mir vorliegen — kann ich Aufsätze von Gothein über Cornelia Schlosser in der Frankfurter Zeitung, October 1899, und einen Artikel von Sch. „J. G. Schlosser in Emmendingen" in der Badischen Landeszeitung 1897, Unterhaltungsblatt No. 36 (vgl. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XIII. 501).

[3] Vgl. den Artikel von R. Jung in der Allgem. Deutschen Biographie XXXI, 544—547.

Jetzt erschien sein „Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk", welcher ausserordentliche Verbreitung fand und zahlreiche Nachahmungen hervorrief. Ferner redigirte er neben Merck die „Frankfurter Gelehrten Anzeigen", zu deren Mitarbeitern bekanntlich auch Goethe gehörte.

Nach einiger Zeit, im Sommer 1772, wurde der ernste Mann von einer tiefen, leidenschaftlichen Neigung zu Goethe's Schwester Cornelia ergriffen, in der er die „schönste Weiberseele" zu erkennen glaubte. Sein eifriges Werben fand schliesslich günstige Aufnahme, und er sah sich nun, zumal ihn die Advocatur nach wie vor nicht befriedigte, nach einer Anstellung um, welche ihm die Verbindung mit der Geliebten ermöglichen sollte. Er suchte sie in dem Lande eines Fürsten, dem er bereits persönlich bekannt war und dessen Dienst er sich mit besonderer Freudigkeit widmen konnte, des aufgeklärten und humanen Markgrafen Karl Friedrich von Baden, und mit Erfolg[1]. Empfahlen ihn doch, abgesehen von der Fürsprache von Gönnern, namentlich des genannten württembergischen Prinzen, seine eigenen, bereits in hervorragendem Maasse bewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Erst jetzt, als markgräflich badischer Hof- und Regierungsrath, verlobte sich Schlosser in Frankfurt a. M. öffentlich[2] mit Cornelia. Im October 1773 wurde das Paar aufgeboten und nach wenigen Wochen, in denen die Braut alle Hände voll zu thun hatte, am 1. November vermählt. Georg Schlosser's älterer Bruder, Hieronymus Peter, hatte zu der Feier ein Gedicht drucken lassen und auch Lavater die Neuvermählten mit einem Hochzeitscarmen begrüsst. Goethe erzählt in „Wahrheit und Dichtung", gerade an diesem Tage, wo sein elterliches Haus von der freudigen Festlichkeit glänzte, sei der Brief eines Leipziger Verlegers eingetroffen, der ihn um ein Manuscript ersuchte, und er habe, dies Zusammentreffen für ein glückliches Vorzeichen nehmend, darauf den „Werther" abgesandt. Indessen hat der eifrige Düntzer[3] dem Dichter nachgewiesen, dass sein Gedächtniss ihn hierin täuschte.

Schlosser's Functionen als wirklicher Hof- und Regierungsrath in Karlsruhe waren, gemäss der Natur der Behörde, welcher er angehörte, theils richterlicher, theils administrativer Art[4]. Vornehmlich beschäftigte ihn alsbald der Gedanke an den Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für den kleinen Staat[5].

---

[1] Näheres bei Gothein S. 5—8. Allerdings zog sich die Regelung der Sache lange hin. Am 15. September 1773 schreibt Goethe an J. C. Kestner (Werke, Weimar. Ausg. IV. 2 S. 103—104): „Meine Schwester ist mit Schlossern vor wie nach. Er sitzt noch in Carlsruh, wo man ihn herumzieht, Gott weiss wie. Ich verstehs nicht." Vgl. jedoch unten N. 4, sowie Schlosser's Brief an Lavater aus Frankfurt vom 17. October 1773, wonach er die ihm zugesagte Anstellung ein halbes Jahr lang noch nicht bekannt machen durfte (Goethe und Lavater S. 329).

[2] Thatsächlich schon viel früher; Goethe an Charlotte Buff, 8. October 1772 (a. a. O. S. 30): „unsre beyden Verliebten sind auf dem Gipfel der Glückseeligkeit. Der Vater ist unter höchst billigen Bedingungen zufrieden, und es hängt blos von Nebenbestimmungen ab."

[3] A. a. O. S. 181 N. 2.

[4] Schlosser an Lavater, 18. März 1774 (Im neuen Reich, 1879, I. 282): „Ich bin hier wirklicher Hof- und Regierungsrath. Entscheidung der Processe und Beyrath zum Besten des Landes und der Glückseligkeit der Unterthanen, das sind meine Geschäfte." Vgl. auch Düntzer S. 181. Nach Gothein (S. 8) war er am 13. September 1773 als ordentliches Mitglied, als Hof- und Kirchenrath in das Hofrathscollegium berufen worden. Gothein fügt (N. 1) hinzu, dass Schlosser den württembergischen Hofrathstitel schon seit seiner Thätigkeit in Treptow geführt habe. So unterzeichnet er auch einen Brief an Lavater aus Frankfurt vom 9. November 1771: „Schlosser, Dr. und Pr. (Prinzlich) Würtemb. Hofrath" (Im neuen Reich a. a. O. S. 274).

[5] An Lavater, 18. März 1774 (a. a. O. S. 282—283). Vgl. Gothein S. 81—82.

Durch Verfügung vom 6. Juni 1774[1] wurde indessen bestimmt, dass Schlosser die Stellvertretung des Landvogts KARL WILHELM VON GEUSAU[2] in Emmendingen als Landschreiber und Oberamtmann der Markgrafschaft Hochburg übernehmen solle. Er erhielt diesen Befehl am 8. Juni und siedelte am 10. nach Emmendingen über[3]. Wie lange diese interimistische Stellung, bis zu GEUSAU's Rückkehr in sein Amt, währen würde, liess sich nicht übersehen, indessen schätzte Schlosser sie jedenfalls auf eine ganze Reihe von Monaten[4].

Cornelia blieb einstweilen in Karlsruhe zurück. LAVATER traf sie noch dort auf seiner bekannten Reise nach Ems, auf welcher er den Freundschaftsbund mit GOETHE schloss, in den Tagen vom 19.—22. Juni 1774 und wohnte bei ihr. Er schildert in seinem Reisetagebuche auch ihre Wohnung, besonders Schlosser's „grosses, hohes, sehr simples" Studirzimmer mit der darin aufgestellten Bibliothek, in der sich u. a. die „Frankfurter Anzeigen" befanden. Hier oder in einem andern Zimmer hing ein vollkommen ähnliches Profil Goethe's in Gips. Auch ein Laokoonskopf stand da. Ein einfacher Garten war von den Bewohnern selbst angebaut[5].

Ueber den Aufenthalt ihres Mannes scheint sich Cornelia mit begreiflicher Zurückhaltung geäussert zu haben, weil seine Stellung eine provisorische war. LAVATER hörte nur, dass Schlosser in Geschäften an einem Orte in der Nähe von

---

[1] GOTHEIN S. 7 N. 2. GOETHE sagt in „Wahrheit und Dichtung": „Soll ich meine Vermuthung hierüber eröffnen, so war der wackere Schlosser, wie tüchtig er zum Geschäft sein mochte, doch wegen seiner schroffen Rechtlichkeit weder dem Fürsten als unmittelbar berührender Diener, noch weniger den Ministern als naher Mitarbeiter wünschenswerth." Diese Vermuthung wird jedoch von GOTHEIN (S. 7–8) widerlegt. In GOETHE's Erinnerung scheinen hier spätere Verhältnisse mit diesen früheren verschwommen zu sein. Ausserdem mochte er sich vielleicht der in seinem oben S. 241 N. 1 citirten Briefe erwähnten Schwierigkeiten entsinnen.

[2] Vgl. HEINRICH MAURER, Emmendingen vor und nach seiner Erhebung zur Stadt (Festschrift zur dritten Säcularfeier des Bestehens der Stadt, Emmendingen 1890) S. 77. Den Titel „Landvogt" erhielt Schlosser, auch nachdem er GEUSAU's Nachfolger geworden war, als Bürgerlicher nicht (ebd.). An LAVATER schreibt er am 28. Juni 1775: „Ich bin nun hier als zweiter Oberamtmann angestellt" (GOETHE und LAVATER S. 341).

[3] Vgl. die Feststellung von HEINRICH FUNCK im Goethe-Jahrbuch XIV (1893). S. 281 N. 1. Sie beruht auf einem Briefe Schlosser's an LAVATER aus Emmendingen vom 10. Juni 1774, dem Tage seiner Ankunft, welchen FUNCK in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIV (1899). S. 670 f. hat abdrucken lassen, nachdem er den Anfang auch schon im XII. Bande derselben Zeitschrift (S. 277 N. 2) mitgetheilt hatte: „Nicht in Carlsruhe, mein bester LAVATER, in Emmendingen im badischen Oberamt Hochberg müssen Sie mich nun sprechen, wenn Sie mich sprechen sollen. Seyt heut bin ich da, und seyt vorgestern ist der Befel dazu gekommen." Ein anderes kurzes Fragment desselben Briefes hatte bereits LUDWIG HIRZEL („Im neuen Reich" 1879 I 284) veröffentlicht. GOTHEIN S. 7 N. 2 hat dies übersehen.

[4] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XIV. a. a. O.: „Ich werde viele Monate da bleiben, um das Oberamt zu besorgen, bis es seinen vorigen Landschreiber wieder bekommt. — Ob ich lang oder kurz hier bleib, weiss ich nicht. — Mein Posten hier, obgleich nur interimistisch, ist schwehr und mühsamm und voll Verantwortung!"

[5] J. C. LAVATER's Aufzeichnungen über seinen ersten Aufenthalt in Karlsruhe im Jahre 1774, mitgetheilt von HEINRICH FUNCK, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. XII. 273 ff. DÜNTZER a. a. O. S. 592 nahm irrthümlich an, dass LAVATER Cornelia damals in Emmendingen besucht habe. Auch SCHLANG (Breisg. Ztg. 1899 No. 7) lässt ungenau den „neuen Oberamtmann" im Frühjahr 1774 an der Seite seiner Gattin in Emmendingen eintreffen. Noch weniger zutreffend ist die Annahme KARL WEINHOLD's (Goethe-Jahrbuch X. 93), wonach Schlosser mit seiner Frau Ende December 1773 von Karlsruhe über Strassburg nach seinem neuen Bestimmungsort gegangen wäre; vgl. unten S. 243 Anm. 3.

Strassburg sei, dessen Namen er nicht kannte und nicht verstand[1]. Auch scheint Schlosser zunächst nicht erwartet zu haben, dass seine Frau ihm nach Emmendingen folgen würde[2]. Dennoch traf sie, wie es scheint, noch vor Ende Juni über Strassburg in Emmendingen ein, zunächst für den ganzen Sommer[3], und damals erfolgte auch bereits die förmliche Uebersiedelung des Hausstandes, obwohl Schlosser's feste Anstellung als Landschreiber erst unter dem 21. November 1774 vollzogen wurde[4]. Die Hauseinrichtung folgte zu Wasser. Cornelia machte sich dabei einige Sorge um ihren Flügel und um jenen Laokoonskopf, der ihr ein besonders theures Besitzthum gewesen zu sein scheint — wie B. Suphan vermuthet, eine Gabe ihres Bruders, „ein ominöses Geschenk, das Symbol eines heldenhaft verwundenen entseelenden Schmerzes“[5].

„Da die Verfassung des Amtshauses seinen und Cornelia's Ansprüchen wenig genügte“, erzählt Gothein[6], „kaufte er dies, um es umzubauen, dem Staat ab“. Es dauerte ziemlich lange, bis die neue Einrichtung fertig war[7], aber die Wohnung wurde auch, wie Goethe in „Wahrheit und Dichtung“ aus eigener Anschauung bezeugt, „geräumig, amtsherrlich, stattlich“. Man wird noch jetzt von dem vornehmen Eindruck des zweistöckigen Hauses[8] mit seiner breiten Front, der Freitreppe und

---

[1] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins a. a. O. S. 274 N. 2.

[2] Er schreibt in dem Briefe an Lavater aus Emmendingen vom 10. Juni 1774: „Wenn meine beste Frau hier wär, blieb ich sehr gern. Nun ists einigermassen Verleugnung, die aber durch die herrlichste Aussicht vergolten wird, dass ich Gelegenheit bekomme noch unmittelbahrer zum Besten guter Menschen zu wirken.“

[3] S. den von B. Suphan mitgetheilten Brief Cornelia's an die Geheimräthin Friederike Hesse, geb. Flachsland (eine Schwester von Caroline Herder) in Darmstadt, Goethe-Jahrbuch IX. 116. Allerdings lautet das Datum hier: Emed. d. 29. Jen. (1774), jedoch beweist H. Funck ebd. XIV. 280—281 überzeugend, dass der Brief nicht am 29. Januar, sondern erst am 29. Juni geschrieben sein kann; vgl. auch Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XIV. 671. Wie Funck bereits anführte, wird auch durch einen Brief von Schlosser an Lavater vom 11. Juli 1774 bestätigt, dass Cornelia nunmehr bei ihm war (Goethe und Lavater S. 334). Es darf uns also selbst nicht irre machen, wenn Cornelia in jenem Briefe die Kälte erwähnt, die sie ausgestanden habe.

[4] Gothein S. 7 N. 1.

[5] Goethe-Jahrbuch IX. 116, 117.

[6] S. 9. Nach H. Maurer, Emmendingen S. 62 war es der ehemalige Grempp'sche Hof.

[7] Luise König in Strassburg an Caroline Herder, 12. April 1775 (Goethe-Jahrbuch IX. 119): „sie (die Schlosserin) ist sehr unruhig und richtet noch an ihrem Haus ein, von dem sie mir den Plan versprochen.“

[8] Es ist nicht das spätere Amtshaus gegenüber dem Wirthshause „Zur Krone“, sondern das jetzige Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Karcher'schen Brauerei in der Landvogteistrasse. Vgl. Düntzer S. 183 N. 2. Maurer a. a. O.: „Am Ende der Karl-Friedrichstrasse bei dem untern Thor zweigt sich links, dem Stadtgraben oder Mühlenbach entlang, die Hebelstrasse ab, rechts gelangt man über den Bach in die Karcher'sche Brauerei, deren Wirthschafts- und Wohngebäude von 1773 (lies 1774) bis 1787 die Amtswohnung des Hofrates und Oberamtmannes Schlosser war und in welchem auch seine Gemahlin, Goethe's Schwester Cornelia, am 8. Juni 1777 gestorben ist.“

Zu der Wohnung gehörten Garten, Acker und Wiese (Goethe und Lavater S. 341). Die Lage des Hauses ist auch in einem Gedichte von J. G. Jacobi an den Freiherrn v. Zinck vom 2. Februar 1796 (Nicolovius S. 252) geschildert:

Aber ach!
Die bange Stunde schlug; ich drückte
Des Freundes Hand, die mich beglückte,
Zum letzten Mal: da tönte schwach
Mir am verstummten Mühlenbach
Des Finken Lied; da regte sich
Die hohe Pappel schauerlich;
Die Blümchen flüsterten den Weiden
Ihr Lebewohl und wollten scheiden.

den grossen, wenn auch niedrigen Zimmern überrascht. Als Schlosser Emmendingen verliess, verkaufte er, nach Gothein[1], das Haus an einen Privatmann, mit der Verpflichtung, die nöthigen Amtslocalitäten an den Staat zu vermiethen.

Ueberhaupt trug das ganze Hauswesen offenbar einen gewissen vornehmen Zuschnitt. Schlosser hielt sich Pferde, Hunde, ein Billard. Da er, neben seiner umfassenden und rastlosen amtlichen und litterarischen Thätigkeit, noch den verschiedensten Liebhabereien nachhing, eifrig Mathematik trieb, Blumen zog, an seiner Drechselbank[2] oder Hobelbank arbeitete u. s. w., so ist es nicht zu verwundern, dass ihm in dem stillen Emmendingen doch keine Stunde zu lang wurde.

Durchaus nicht das Gleiche war dagegen bei Cornelia der Fall, die eine völlig andere Natur war und der nach Goethe's Ausdruck dieser Ort „eine Einsamkeit, eine Einöde scheinen musste“[3].

Von Cornelia's äusserer Erscheinung können wir uns eine ungefähre Vorstellung nach jener Zeichnung machen, die Goethe im Jahr 1773 mit Bleistift auf den Rand eines Correcturbogens des „Götz von Berlichingen“ hingeworfen hat; eine deutlichere nach seinen Schilderungen in „Wahrheit und Dichtung“ und den Gesprächen mit Eckermann. Sie war danach gross und doch zart gebaut, von einer natürlichen Würde der Haltung, die in eine angenehme Weichheit verschmolz. Uebereinstimmend schildert sie Lavater[4] als eine „lange, blasse, himmlisch erhabene Dame“. Höchst eindrucksvoll waren ihre, von starken dunkeln Brauen überschatteten, vorspringenden Augen. Die Macht von Goethe's schwarzem Augenpaar, den

> Zaubernden Augen voll Götterblicken,
> Gleich mächtig zu tödten und zu entzücken

hat anschaulicher als alle bildenden Künstler, selbst als Joseph Stieler in seinem trefflichen Bildnisse des Dichtergreises, Wieland in Versen geschildert. Cornelia's Augen waren, wie Goethe selbst sagt, nicht die schönsten, wohl aber die tiefsten, welche er je gesehen — die, hinter denen man am meisten erwartete — und, wenn Neigung oder Liebe sie beseelte, von einem Glanz ohne gleichen. Auch ihr enthusiastischer Verehrer Lenz besingt diese schwarzen Augen,

> deren süsses Feuer
> Zu Boden wirft, was ihnen naht, den Schleier
> Des unbezwungnen Geistes, der von jedermann
> Anbetung sich erzwingt, auch wer ihn hassen kann[5].

Wenn Lenz jedoch auch die Lieblichkeit ihres Antlitzes preist, so bezeugt dagegen Goethe, dass ihre Züge weder regelmässig noch anmuthig oder bedeutend

---

Von dem „kleinen Fluss hinter dem Garten“ spricht auch Klinger später in einem Briefe vom 17. October 1819 an Dumpf, wo er eines rohen Curversuches gedenkt, welchen er mit dem kranken Lenz anstellte (M. Rieger, Friedrich Maximilian Klinger. Sein Leben und Werke. I. Darmstadt 1880. S. 259).

[1] A. a. O. — Maurer a. a. O. „Das Haus ist der ehemalige Grempp'sche Hof (vgl. o. S. 243 N. 6) und wurde im Jahr 1789 von dem Besitzer der benachbarten Mühle, Christian Stuck, angekauft und eine Bierbrauerei darin angelegt.“

[2] Vgl. Alsatia, herausg. von Aug. Stöber, neue Reihenf. 1868—1872 (Colmar 1873) S. 64, 67. Im neuen Reich 1879 I. 283. Nicolovius S. 213. Düntzer S. 193.

[3] Wahrheit und Dichtung.

[4] In seinem Reisetagebuch, 19. Juni 1774 (Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XII. 274). Er machte damals auch eine Silhouette von ihr (ebd. 20. Juni, S. 277).

[5] Nicolovius S. 64.

waren. Ueberdies wurde sie sehr arg durch die damalige Mode, das Haar aus dem Gesicht zu streichen, entstellt, da ihre ohnehin besonders hohe Stirn dadurch übermässig gross erschien.

Bei einem ausserordentlich scharfen, unbestechlichen Verstande und unablässigem Reflectiren über sich selbst, war Cornelia sich dieses Mangels an Schönheit vollkommen bewusst und empfand ihn als Unglück. Ueberhaupt war sie eine nicht harmonische und schwer zu ergründende Natur. Wohl bezeugt der tiefe Eindruck, den sie nicht nur auf Schlosser, sondern auch auf Andere, wie Lenz und auch auf Heinse, machte, dass immerhin auch sie ein ungewöhnliches Wesen, die nicht unebenbürtige Schwester ihres Bruders gewesen sein muss. Heinse bezeichnet sie als das „lieblichste Wesen, durchaus Gefühl und Seele, voll reinen Klanges"; ihre Briefe waren ihm heilige Reliquien[1]. Einen beinahe noch grösseren Zauber scheint sie auf weibliche Seelen ausgeübt zu haben. Luise König in Strassburg, welche sie durch Caroline Herder und deren Schwester kennen lernte, dankt ihnen für diese „herrliche Bekanntschaft"[2]. Aber trotz vielen hohen und liebenswerthen Eigenschaften konnte Cornelia mit sich, ihrer Umgebung und der Welt nicht fertig werden. Das hatte sich auch schon in ihrer Jugend in dem Missverhältniss zu dem freilich pedantischen Vater gezeigt, mit dem sie doch wieder manche Aehnlichkeit besass[3].

Auch in der Ehe gestaltete sich beinahe von Anfang an, schon in Karlsruhe, nicht Alles befriedigend[4]. Schlosser, der sich eine frische, thatkräftige Hauswirthin wünschte, fand seine Frau durch ihre Erziehung dazu durchaus nicht vorgebildet. Er erstaunte über ihre Verzärtelung und Empfindlichkeit für körperliche Leiden („jeder Wind, jeder Wassertropfen sperrt sie in die Stube") und beklagte nicht minder ihren Mangel an Mittheilsamkeit und Fähigkeit sich anzuschliessen. Immerhin erkannte er gern an, dass Cornelia, sobald sie das Rechte erkenne, auch danach strebe, suchte geduldig zu warten und sie „communicativer" zu machen, indem er nicht zweifelte, dass sich dann auch ihr Seelenzustand aufheitern würde, und alle Hoffnung auf ihre künftigen Kinder als die besten Lehrmeister für sie beide setzte[5].

Aber schon Cornelia's erster uns bekannter Brief aus Emmendingen[6] athmet eine sehr gedrückte Stimmung, und, wenn dies begreiflich ist, sie damals auch immerhin noch die Hoffnung ausspricht, mit der Zeit werde Alles gut gehen, so schreibt sie ein paar Jahre später (10. December 1776) an Gräfin Auguste Stolberg:

„Wir sind hier ganz allein, auf 30, 40 (?) Meilen ist kein Mensch zu finden — meines Mannes Geschäfte erlauben ihm nur sehr wenige Zeit

[1] Nicolovius S. 73–74.

[2] Goethe-Jahrbuch IX. 119.

[3] Vgl. Richard M. Meyer, Goethe I. 11–12, der Cornelia und Schlosser allerdings sehr streng beurtheilt, Schlosser sogar als einen „wohlwollenden und unterrichteten, aber pedantischen und beschränkten Mann" bezeichnet.

[4] Am 25. December 1773 schreibt Goethe freilich an J. C. Kestner: „Meine Schwester ist brav. Sie lernt leben! und nur bey verwickelten misslichen Fällen erkennt der Mensch, was in ihm stickt. Es geht ihr wohl und Schlosser ist der beste Ehemann wie er der zärtlichste und unverrückteste Liebhaber war." Goethe's Werke, Weimar. Ausg. IV. 2 S. 136.

[5] Briefe an Lavater aus Karlsruhe, 18. März und aus Emmendingen, 4. November 1774 (Im neuen Reich, 1879, I. 283–285).

[6] Vgl. o. S. 243 Anm. 3. Düntzer S. 189 N. 1 vermuthet (mit Schäfer), es müsse „3, 4 Meilen" heissen.

bei mir zuzubringen, und da schleiche ich denn ziemlich langsam durch die Welt mit einem Körper, der nirgends hin als in's Grab taugt."

„Der Winter ist mir immer unangenehm und beschwerlich, hier macht die schöne Natur unsere einzige Freude aus und, wenn sie schläft, schläft Alles[1]."

Ein stimmungsvolles, aber sehr trauriges Winterbild! Noch viel trüber schreibt schon im Frühjahr (18. Mai) 1775, wo Cornelia allerdings schwer krank war, die Strassburger Freundin Luise König über sie und ihren Gatten an Caroline Herder: „Die gute Frau! Der arme Mann! Freylich verdient sie mehr Glück, ihre gantze Lage passt nicht auf sie, ich kann nichts als über sie jammern."[2]

Die einförmige Stille des Landstädtchens erschien Cornelia um so trostloser, als sie in Frankfurt a. M. an anregende Geselligkeit gewöhnt gewesen war, Abwechslung, Unterhaltung, selbst rauschende Vergnügungen liebte. Hier sah sie sich auch „abgeschnitten von allem, was gut und schön in der Welt ist"[3], von jeglichem Kunstgenuss. Der rastlos thätige Gatte, der im Wirken für Andere und allseitiger Uebung seiner Kräfte sein Glück fand, dem die Zeit immer um soviel zu kurz war als ihr zu lang, wird ihr in der That, wie schon in Karlsruhe[4], nur die letzten Stunden des Tages gewidmet haben, wo sie ihm oft, vermuthlich besonders Volkslieder zur Zither, vorsang[5]. Auch der aufopfernde Liebesdienst zweier Jugendgespielinnen, die ihr nach Karlsruhe und Emmendingen folgten, um ihr Gesellschaft zu leisten, scheint seinen Zweck nicht erreicht zu haben. Es waren Töchter aus dem Hause des Frankfurter Kaufmanns Johann Georg Gerock[6] — angeblich dem Vorbilde für das Haus des begüterten Nachbars, das „grüne", in „Hermann und Dorothea". Cornelia hatte gedacht, Antoinette Gerock, die ihre nächste Freundin gewesen zu sein scheint, gleich Anfangs nach Karlsruhe mitnehmen zu können, und, wenn sich dies auch als unthunlich erwies[7], so traf Lavater doch bereits im Juni 1774 Antoinette nebst ihrer Schwester Katharina in Cornelia's Hause[8]. Beide begleiteten sie auch nach Emmendingen[9] und sind dann noch lange (zunächst wohl mindestens bis Ostern 1776) bei ihr geblieben. Antoinette vertrat bei der Taufe des ersten Kindes die abwesenden Pathen und führte nach Cornelia's Tode Schlosser zunächst die Wirthschaft[10].

---

[1] Nicolovius S. 62.

[2] Goethe-Jahrbuch IX. 119.

[3] Cornelia an Frau v. Stein 20. October 1776 (Goethe's Briefe an Fr. v. St. 2. Aufl. I. 57).

[4] Vgl. seinen Brief an Lavater vom 18. März 1774, worin er seine Tageseintheilung beschreibt (Im neuen Reich 1879, I. 283).

[5] Schlosser an Lavater (ohne Datum): „Mein Weib ist bald wohl, bald halb, doch gehts noch. Sie singt mir alle Abend" (Im neuen Reich a. a. O. S. 285). — Lavater im Reisetagebuch, Karlsruhe, 21. Juni 1774 (Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins N. F. XII. 279): „assen zu Nacht mit tausend Freüden . . . noch sang uns Cornelia mit der Zither unvergleichlich alte Volkslieder." Vgl. Goethe und Lavater S. 280—281, 264.

[6] Auch Goethe erzählt dies in „Wahrheit und Dichtung", jedoch etwas ungenau, ebenso Düntzer S. 183. Vgl. ebd. S. 140.

[7] Goethe-Jahrbuch IX. 115, 117.

[8] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XII. 274, 277, 279. Eine der beiden Schwestern bezeichnet Lavater als „ein junges lebhaftes Mädchen". Vgl. auch Goethe und Lavater S. 334.

[9] Goethe-Jahrbuch XIV. 281 (vgl. o. S. 243 N. 3).

[10] Schlosser an Lavater, Emmendingen, 4. November 1774 (Im neuen Reich 1879 I. 285): „Ich soll Sie von ihr (meiner Frau) und den beyden Mädchen, die bei uns sind, grüssen." — Goethe und

Zwar wird Cornelia, die in einem Briefe aus den Flitterwochen mit einem Anklang an ihres Bruders „Götz" ausrief: „wen Gott lieb hat, dem geb er so einen Mann!"[1] Schlosser stets mehr als eine kalte Hochachtung bewahrt haben[2], und noch gewisser ist, dass seine Neigung und Verehrung für sie nicht erlosch[3]. Es störte das Vertrauen zwischen den Gatten nicht[4], dass der livländische Dichter Jakob Lenz bei einem Besuche des Ehepaares in Strassburg, der Mode der Zeit und seiner eigenen Art getreu, auf den Gedanken verfiel, mit Cornelia eine Art Roman anzuknüpfen. Er gab seiner Schwärmerei in einer Reihe von Selbstgesprächen, die er „Moralische Bekehrung eines Poeten, von ihm selbst aufgeschrieben" benannte, sowie später in Gedichten auf Cornelia's Tod[5] Ausdruck. Diese Schwärmerei entsprang jedoch vornehmlich seiner Eitelkeit. Es schmeichelte ihm, sich in ein nahes Verhältniss zu Goethe's Schwester hinein zu träumen, wobei seine Phantasie den freiesten Spielraum hatte, aus jedem Nichts etwas zu machen. Als Cornelia ihm einmal ihren Petrarca leiht, erblickt er in dieser unbedeutenden Gefälligkeit ein Pfand ihrer besonderen Zuneigung. In Wahrheit behandelte die junge Frau diesen Anbeter unbefangen und freundlich, so lange er sich als gutmüthigen Schwärmer gab, wogegen sie ihn nöthigenfalls vornehm in seine Schranken zurückwies. So musste Lenz sich begnügen, leidenschaftliche Briefe an Frau Schlosser zu schreiben, ohne sie abzusenden. Auch die „Moralische Betrachtung eines Poeten"

Lavater S. 341. — Möglicherweise sind die Gerock's auch noch unter den Freundinnen zu verstehen, welche Goethe in dem Briefe an Frau v. Stein aus Emmendingen vom 28. September 1779 erwähnt. Vgl. auch Goethe-Jahrbuch X. 58 (wo diese „Gespielinnen" vorkommen); Düntzer S. 185, 199, 204 u. unten.

[1] An Caroline Herder, Karlsruhe, 13. December 1773 (Goethe-Jahrbuch IX. 115): „Dass Sie glücklich sind beste Freundinn fühle ich an mir selbst — alle meine Hoffnungen, alle meine Wünsche sind nicht nur erfüllt — sondern weit — weit übertroffen — wen Gott lieb hat, dem geb er so einen Mann —." 117. Geiger a. a. O. S. 50.

[2] Lenz schreibt in seinem unten erwähnten, im Mai bis Juni 1775 verfassten Roman: „Ihr einsamer Selbstgenuss — ihre Freundschaft für ihren grossen Bruder hab ich immer gesagt — ihre mehr als Pflichtvolle, ihre freywillige unerkünstelte und ungezwungene Zärtlichkeit für ihren Mann, da sie ihm mit wahrer Engelsgeduld die Lasten des Lebens tragen hilft — alles das hab ich nun Gelegenheit gehabt in der Nähe zu sehen . . ." (Goethe-Jahrbuch X. 58, 90—91, 95). Dieser Eindruck wird doch nicht ganz auf Täuschung beruht haben. Vgl. auch Lenzen's Zuschrift an die Gattin Jacob Sarasins in Basel vom 28. September 1777 (Nicolovius S. 66).

[3] Noch in den Zeilen über ihren Tod an seinen Bruder vom 14. Juni 1777 nennt er sie „die beste der Weiber" (Nicolovius S. 61). Vgl. ferner seine bezeichnenden Aeusserungen in den Briefen an Johann Gottfried Röderer, 22. Juni 1777: „Mir bleibt auf der Welt nun nichts, als auch alle Freude und allen Trost des Lebens in mir zu suchen; denn die, wo ich ihn vormals — vor wenig Wochen noch so immer, so reich, so rein fande, ist nicht mehr. Wenn ich acht Tage von ihr seyn musste, so war mir vordem schon alles nicht recht; nun ist ein ganzes Leben ohne sie zu durchwandern." 14. October 1777: „Ich rufe Sie nicht ins Freudenhaus, das ist wahr, aber auch nicht ins Haus der Trauer. Ich gewöhne mich nach und nach meine Cornelie als den nie gebohrnen (sic! eingebohrnen?) Engel anzusehn, der zu meinem Schutz geschaffen worden ist und mich von jeher unsichtbar begleitete. Ich gewöne mich die Scenen der Freude und Liebe die ich mit ihr durchlaufen bin als Träume von einer andern Welt zu denken die nur Schattenspiel von dem sind was uns künftig zusammen bevorsteht. Ich nenne ihren Nahmen nun freyer, denke freyer an ihr ädles Leben" (Alsatia 1868—1872 S. 60—62); sowie in dem Briefe an Lavater und Pfenninger aus dem Juli 1777 (Goethe und Lavater S. 350—351). — Frau Rath schreibt am 23. Juni 1777: „ich habe zwey herrliche Briefe von meinem lieben Sohn Schlosser bekommen. Er duldet wie ein Christ und Mann und — — glaubt an Gott" (ebd. S. 264).

[4] Etwas anders sieht dies Besson (a. a. O. S. 254) an.

[5] Nicolovius S. 63ff.

wagte er nicht ihr zu überreichen. Dagegen vertraute er diese Dichtung, bei einem Aufenthalt in Weimar, ihrem Bruder an, aus dessen Nachlass sie im Goethe-Jahrbuch[1] von 1889 von Karl Weinhold mit eingehenden Erläuterungen veröffentlicht worden ist. Auch Schlosser blieb Lenz gegenüber stets der nachsichtige, mitleidsvolle Freund. Als nach Cornelia's Tode der Schmerz des unglücklichen Poeten und die Verwirrung seiner Gefühle in Wahnsinn ausgebrochen waren, nahm er sich seiner in aufopfernder Weise an[2].

Auch die Einsamkeit in Emmendingen würde weniger schwer auf Cornelia gelastet haben, hätte sie nicht zugleich Krankheit niedergedrückt und ihr ein frühes Grab geweissagt. Angegriffen und von Schmerzen geplagt, war sie schon nach Emmendingen gekommen[3], im Jahre 1775 verfiel sie in ein langwieriges Nervenfieber[4]. Diese körperlichen Leiden waren es, welche, wie sie selbst sagt, ihre Seelenkräfte erschöpften, ihre Phantasie beängstigten und ihr Alles in trauriger Beleuchtung erscheinen liessen. Sobald sie — wie nach einem Besuche des bekannten Arztes Johann Georg Zimmermann aus Hannover — genas, war auch ihr Gemüth verändert. Dann ward sie sich ihrer im Grunde keineswegs unglücklichen Lage bewusst und durchstreifte — während sie sonst nur allzu oft und lange an's Bett gefesselt war — die schöne Gegend sogar frohgemuth zu Pferde[5].

Verzehrend blieb freilich allzeit ihre Sehnsucht nach dem einzigen Bruder. Von sechs Kindern ihrer Eltern allein am Leben geblieben, waren Wolfgang und diese im Alter von ihm wenig verschiedene Schwester, nach Cornelia's eigenem Ausdruck, „in allem Betracht mit einander verschwistert“[6]. Fast wie Zwillinge waren sie mit einander aufgewachsen. Die Schwester erwarb sich das kaum hoch genug anzuschlagende Verdienst, dass sie den Bruder anhielt, die Scenen des „Gottfried von Berlichingen“, die ihm im Kopfe vorschwebten, auch zu Papier zu bringen. Die Triumphe, welche der junge Autor gerade in den Jahren, als Cornelia nach Emmendingen gekommen war, erlebte, die beispiellosen Erfolge seines „Götz“ und „Werther“[7] waren denn auch helle Lichtblicke in ihrem oft verdunkelten Dasein.

Den Vergleich mit diesem Bruder vermochte der Gatte freilich nicht auszuhalten, und doch konnte Cornelia, wie es scheint, nicht umhin, ihn oft anzustellen[8]. Welcher Unterschied schon äusserlich zwischen dem jugendlichen Apoll und Schlosser

---

[1] X. 46—70, 89—105. In diesem Roman schreibt Lenz auch an Cornelia, er habe mit ihrem Mann auf den Trümmern der Hochburg gestanden und einen fast unwiderstehlich süssen Reiz in dem Gedanken gefunden, sich hier herabzustürzen. „Da dacht ich was würdest Du sagen wenn Du es erführest und das hielt mich zurück“ (ebd. S. 54—55, 101). Einen Aufsatz „Das Hochburger Schloss“ veröffentlichte er in Wieland's Teutschem Merkur, April 1777, S. 16—29 (Gesammelte Schriften, herausg. von Tieck III 192 ff.); er vergegenwärtigte sich in dieser Ruine, wie Rieger (Klinger I. 260—261) sich ausdrückt, „ahnungsvoll den Wahnsinnsausbruch Lears.“

[2] Lenz fand Aufnahme in Schlosser's Hause zu Ende Februar 1778. Zeitweilig musste man ihn an Ketten legen. Dann gab Schlosser ihn zu einem Schuster in der Nachbarschaft. Im Juni 1779 wurde er von seinem Bruder nach der Heimath abgeholt.

[3] Goethe-Jahrbuch IX. 116.

[4] Ebd. S. 119, X. 53, 54, 90.

[5] Cornelia an Frau v. Stein, Juni 1776 (Goethe's Briefe an Fr. v. St., 2. Aufl., I. 41—42). Düntzer S. 190. Besson S. 258. — Früher hatte Zimmermann's Kur noch nichts geholfen. Goethe und Lavater S. 341.

[6] Goethe-Jahrbuch IX. 115.

[7] Auch die „Stella“ liess ihr Goethe sofort zugehen (Düntzer S. 187 N. 1).

[8] Gothein S. 7.

mit seinen groben Zügen und wulstigen Lippen, dem wirren Haar und der unordentlichen Kleidung![1] Goethe, dem die Schwester später in der Erinnerung als ein hehres, aber für diese Welt nicht geschaffenes Wesen, bei ihrem fast männlichen Geiste eher zu einer Aebtissin als zur Gattin und Mutter geeignet erschien, wusste, dass sie, „ohne dass man es ihr, ihrem Gatten oder den Zuständen hätte Schuld geben können", sich nicht glücklich fühlte[2]. Dieser Gedanke that ihm so wehe, dass er sich auch kaum überwinden konnte, an sie zu schreiben, und so ihren Schmerz über die Trennung von ihm noch grausam steigerte[3]. Cornelia hätte am liebsten wo möglich auch ihn gleich nach der Hochzeit von Frankfurt nach Karlsruhe mitgenommen. Dann hoffte sie auf seinen Besuch im nächsten Sommer, jedoch ebenfalls vergebens, und als er sich endlich dazu entschloss, war es ihm „eine wahrhafte Prüfung"[4]. Es geschah erst im Frühjahr 1775, bei Gelegenheit seiner Reise nach der Schweiz mit den Brüdern Stolberg. Nachdem er sich in Karlsruhe von seinen Reisegefährten einstweilen getrennt[5], traf er am 27. Mai von Strassburg, von Lenz begleitet[6], in Emmendingen ein und blieb über eine Woche, bis zum 5. Juni (Pfingstmontag), wo er zunächst nach Schaffhausen weiter reiste, den „schaumstürmenden Sturz des gewaltigen Rheins zu sehen"[7]. Obschon im Herzen des Dichters damals die Zweifel über sein Verhältniss zu Elisabeth Schönemann (Lili) kämpften und die Schwester ihm dringend zur Auflösung desselben rieth, genoss er doch mit Behagen die Freuden des süssen Nichtsthuns. „Ich bin sehr in der Lufft. Schlafen, Essen, Trincken, Baden, Reiten, Fahren, war so ein paar Tage her der seelige Inhalt meines Lebens", schreibt er am Tage seiner Abreise[8]. Schon die in ihm arbeitende Unruhe hätte ihn augenblicklich zur Thätigkeit unfähig gemacht. Indessen sandte er von Emmendingen aus an Knebel eine Handschrift seines Singspiels „Claudine von Villa bella", um es dem Herzog von Weimar in einer freien Stunde vorzulesen[9]. Auf die Schwester wirkte das Wiedersehen ganz wunderbar belebend und heilsam, während ihr die Trennung wieder um so schwerer auf's Herz gefallen sein wird[10].

Gerade in den nächstfolgenden Jahren bemächtigte sich Schlosser's jedoch bisweilen eine starke Missstimmung gegen Goethe.

Im October 1776 erschien in Boie's und Dohm's Deutschem Museum jene

---

[1] Geiger S. 51.

[2] Wahrheit und Dichtung.

[3] Düntzer S. 188, 189.

[4] Wahrheit und Dichtung. — An Sophie von La Roche, 13. Mai 1775: „endlich hab ich's über's Herz bracht und gehe von Frankfurt gehe zu meiner Schwester." Werke. Weimar. Ausg. IV. 2. S. 263.

[5] Indessen sahen die beiden Grafen Stolberg damals Schlosser, wenn auch nicht Cornelia (Nicolovius S. 174. Allgem. deutsche Biographie XXXVI. 352).

[6] Goethe-Jahrbuch IX. 119, X. 66, 90.

[7] Vgl. auch Wahrheit und Dichtung („Das Einzige was ich mir zwischen da und Zürich noch deutlich erinnere, ist der Rheinfall bei Schaffhausen . . . .")

[8] Goethe's Werke a. a. O. S. 266.

[9] Ebd. S. 265.

[10] Luise König an Frau Hesse, Buchsweiler 31. Mai 1775: „Was für Freude für seine Schwester wann sie den besten Bruder sieht!" 14. Juni: (Lenz) „war mit Götte bey der Schlosserin und kan nicht sagen, was für Wunderwürkung sein Anblick auf ihre Seele und Cörper gemacht haben. sie gieng gleich den andern Tag mit ihnen spatzieren und soll jetzt gantz wohl seyn. ô warum müssen solche Menschen von einander getrennt seyn! Haben Sie ihn dann bey seiner Wiederkunft gesehen? wass muss das für eine Trennung gewesen seyn! gütiger Himmel!"

Skizze, auf die Gothein besonders hinweist[1]. Der kurze, mit S. unterzeichnete Aufsatz lautet wörtlich:

„Eine Ehstandsscene."

„Ich hatte ein Schaf, das lag in meinem Schoos, trank von meinem Becher, ass mein Brod, und wandelte mit mir auf der Weide. Es kannte keinen Trank als meinen, keine Speise als meine; ging nicht schneller als ich, und war glücklich bey mir.

Da kam ein Mann und lehrte es fliegen. Es trank Aetherluft, speiste Morgenthau und flatterte um die Sonne.

Ich size seitdem allein und weine. Es schwebt über mir, sieht mich weinen, bedauert mich, kann aber nicht gehn meinen Gang, nicht mehr essen meine Speise, und ekelt vor meinem Trank.

Warum hat der Mann nicht gewartet, bis wir zusammen fliegen konnten?

Da oben schwebt's, und sieht Engel lieben, und keinen Engel, der's liebt; sieht herab, einen Menschen, der's liebt, und ekelt vor seiner Liebe.

Ach ewige Gerechtigkeit! Warum nahm der Mann dem Schafe das, womit es mich zahlen sollte, und gab ihm, was mir nicht nüzt, und mich nicht zahlt? Was hilft's, dass es ihm zahlt? Es war ihm nichts schuldig."

Gothein nimmt mit Bestimmtheit an, dass Schlosser hier seiner Eifersucht und seinem Groll auf Goethe Ausdruck gebe; dass dieser es sei, den er mit dem reichen Mann des Propheten Nathan vergleiche, welcher dem armen sein einziges Lamm nahm[2]. Indessen bleibt in Schlosser's, übrigens ziemlich ungeschicktem, Phantasiegebilde doch Vieles dunkel und Gothein's Auslegung fraglich, ja kaum wahrscheinlich. Passen z. B. die Worte „da kam ein Mann" auf den mit Cornelia von Kindheit auf eng verbundenen Bruder? Und war sie diesem nichts schuldig?

Dagegen sehen wir auf das Deutlichste, dass es das fortgesetzte, hartnäckige Schweigen Goethe's war, welches das Ehepaar im Emmendinger Oberamtshause zur Verzweiflung brachte und Schlosser's herzliche Liebe zu dem Schwager in Groll und Gleichgiltigkeit verwandelte. Hierüber klagt er bitter in einem Briefe an den Strassburger Johann Gottfried Röderer am 22. September 1776: „Schreiben Sie mir doch ums Himmels und unsrer Freundschaft willen aus Weimar ein Wort von Goethe und Lenzen. Ihr Brief soll gleich verbrannt und weder er noch der Inhalt einem Menschen offenbahrt werden. Die Leute tractiren uns wie die todten Hunde!"[3] Dann an Merck am 3. Mai 1777, indem er sich darüber beschwert, dass Goethe ihm durch seinen Bedienten (Philipp Seidel, den er übrigens auch sonst als Secretär verwandte) habe schreiben lassen, ohne auch nur einen Gruss hinzuzufügen: „Das Ding hat mich anfangs entsetzlich geärgert und im Ernst geschmerzt. Nun fühl ichs nicht mehr! Er war innig von mir geliebt, er hat mich

[1] Vgl. o. S. 239 Anm. 5.

[2] Diesen biblischen Vergleich (2. Sam. 12, 1—4) gebraucht Schlosser hier eigentlich nicht; wohl aber Brackenburg in Goethe's „Egmont" (5. Aufzug): „Er war der reiche Mann und lockte des armen einziges Schaf zur bessern Weide herüber." — In gewisser Art erinnern übrigens an jene Skizze Aeusserungen Schlosser's in Briefen an Lavater vom 27. Februar 1774 und aus dem Juli 1777, Goethe und Lavater S. 331, 351.

[3] Alsatia 1868—1872 S. 58. Goethe und Lavater S. 348.

aber vorbereitet, erstaunlich gleichgiltig gegen ihn zu sein."[1] Ebenso zur selben Zeit (5. Mai 1777) wieder in einem Schreiben an Röderer: „Von Goethe hör und weis ich nichts. Es ist mir leid, denn es ist doch immer eine unangenehme Empfindung Freunde zu haben, die man liebt und die sich gar nicht um einen bekümmern. Thun Sie das nie einem Freund; es macht das weichste Herz nach und nach roh"[2].

Immerhin hatte Goethe jedoch, wenn er es auch auf die wiederholten Klagen und Bitten der Schwester — obschon oder vielmehr weil sie so herzzerreissend waren — nicht über sich gewinnen konnte selbst zu schreiben, seine Freundinnen Auguste Stolberg und Frau v. Stein veranlasst, mit ihr in Correspondenz zu treten und sich ihrer anzunehmen. Er beschwor sie flehentlich darum[3], und beide willfahrten seiner Bitte. Der Gräfin Stolberg antwortete Cornelia erst spät[4]. Dagegen sandte sie an Frau v. Stein bald durch den Bruder eine Erwiderung[5], die von Freude und Dankbarkeit überfliesst. Es beglückte sie, dass Frau v. Stein ihr sodann im Herbst 1776 für den nächsten Sommer, wo sie nach der Schweiz zu reisen gedachte, ihren Besuch verhiess. Immer von Neuem las sie den Brief, der ihr die unerwartete Aussicht eröffnete, die verehrte Freundin des Bruders kennen zu lernen[6]. Sie sollte ihre Erfüllung nicht erleben. Nachdem Cornelia ihrem Gatten schon früher eine Tochter[7] geschenkt hatte, verschied sie einige Wochen nach der Geburt eines zweiten[8] Mädchens am 8. Juni 1777 Vormittags, im Alter von 26 Jahren, nach kaum vierjähriger Ehe. Der Eintrag im Emmendinger Todtenbuche (welches Herr Pfarrer Körber auch mir die Güte hatte vorzulegen) lautet[9]:

1777 Junius

No. 27 Emmendingen	den 8ten V. M. 11 gest. den 10ten beerd.	Frau Cornelia Fridrica Christiana Gödin Ehe Gemahlin H. Hofrath und Land-Schreibers Johann Georg Schlossers alt 26 Jahr 8[10] Monath.

[1] Düntzer S. 195.

[2] Alsatia a. a. O. S. 59. Goethe und Lavater S. 349—350.

[3] An Auguste Gräfin zu Stolberg, 20. Mai 1776: „Eine grosse Bitte hab ich! — Meine Schwester der ich so lang geschwiegen habe als dir, plagt mich wieder heute um Nachrichten oder so was von mir. Schick ihr diesen Brief, und schreib ihr! — O dass ihr verbunden wärt! Dass in ihrer Einsamkeit ein Lichtstrahl von Dir auf sie hin leuchtete, und wieder von ihr ein Trostwort zur Stunde der Noth herüber zu Dir käme. Lernt euch kennen. Seyd einander was ich euch nicht seyn kann. Was rechte Weiber sind sollten keine Männer lieben, wir sinds nicht werth." An Frau v. Stein (wohl vom gleichen Tage): „Hier einen Brief von meiner Schwester. Sie fühlen wie er mir das Herz zerreisst. Ich hab schon ein Paar von ihr unterschlagen um Sie nicht zu quälen. Ich bitte Sie flehentlich nehmen Sie sich ihrer an, schreiben Sie ihr einmal, peinigen Sie mich dass ich ihr was schicke." Werke IV. 3 S. 68 ff., 63. Düntzer S. 188, 189.

[4] Düntzer a. a. O.

[5] Wie es scheint, im Juni 1776. Goethe's Briefe an Frau v. Stein, 2. Aufl., I. 41—42. Düntzer S. 190—191.

[6] Cornelia an Frau v. Stein, 20. October 1776 (Goethe's Br. an Frau v. St. a. a. O. S. 56—57. Vgl. S. 48, 418). Düntzer S. 191—192.

[7] Luise Marianne verehelichte Nicolovius (geb. 28. October 1774, † 28. September 1811).

[8] Elisabeth Katharina Julie (geb. 10. Mai 1777, † 5. Juli 1793).

[9] Maurer, Emmendingen S. 64 N. 2, der (wie auch bereits Düntzer S. 198 N. 1) die Angabe des Todestages bei Nicolovius S. 61 und Geiger S. 53 (7. Juni) berichtigt.

[10] Dies ist ungenau (statt 6), da Cornelia am 7. (nicht, wie die jetzige Grabschrift besagt, 8.) Dezember 1750 geboren war. Vgl. Düntzer S. 127 N. 1; Geiger S. 42.

Schlosser war tief gebeugt. „Lieber Lavater, lieber Lenz, lieber Pfenninger", schreibt er am folgenden Tage nach Zürich, „Unsre Hoffnung und Freude war umsonst. Mein armes Weib ist gestern gestorben! Ich kann Euch die Geschichte Ihres Leidens nicht erzählen! Es thut mir zu weh! Auf ein andermal"[1] — und am 14. Juni an seinen Bruder[2]: „ich schicke Dir hier die Taufscheine meiner armen verwaisten Kinder! Ich kann sie nicht ansehen ohne Schmerz, und überhaupt nichts kann ich hier ansehen, ohne die beste der Weiber überall zu finden! . . ." Corneliens Eltern erhielten die Nachricht völlig unvermuthet. „Blitz und Schlag war eins", schreibt Frau Rath an Lavater. Und diese Kunde musste sie ihrem kranken, äusserst nervösen Mann mittheilen, der die Tochter immerhin über Alles geliebt hatte[3].

Goethe, dem die Trauerpost erst am 16. Juni ganz unerwartet zukam, vermerkt dazu in seinem Tagebuche „Dunkler, zerrissener Tag" und zu den folgenden „Leiden und Träumen"[4]. Einsilbige, aber sehr beredte Aeusserungen seines tiefen Schmerzes. Das Leid, das ihm von dieser Seite zustiess, trat in den schärfsten Contrast zu seiner eigenen glücklichen Lage. So schrieb er einige Wochen[5] darauf an die Gräfin Auguste Stolberg:

„Alles geben Götter die unendlichen,
Ihren Lieblingen ganz
Alle Freuden die unendlichen
Alle Schmerzen die unendlichen ganz."

„So sang ich neulich, als ich tief in einer herrlichen Mondnacht aus dem Flusse stieg, der vor meinem Garten durch die Wiesen fliest; und das bewahrheitet sich täglich an mir."

Den nächsten Geburtstag der Verstorbenen (im December 1777) verlebte Goethe auf jener Harzreise im Winter, welche durch die berühmte Ode verewigt ist[6]. Um sich den Werth der so früh verlorenen Schwester zu vergegenwärtigen, hat der Dichter den Plan gehegt, ihre eigenartige, fast räthselhafte Individualität poetisch zu verklären. Aber das Leben drängte diesen frommen Vorsatz, wie manchen andern, zurück, und so versuchte er erst dreissig, vierzig Jahre später in seiner Selbstbiographie den längst entflohenen Schatten herauf zu beschwören.

Cornelia's Enkel, Alfred Nicolovius[7], vergleicht sie in seinem Leben Schlosser's einer geknickten schönen Pflanze.

Sie ruht auf dem alten Emmendinger Friedhofe, hart an der Mauer, an welcher der Eisenbahnzug in einer Entfernung von nur wenigen Schritten vorüberbraust. Der alte Grabstein ist auf unerklärte Weise verschwunden, die Stätte jedoch am hundertjährigen Gedenktage von Cornelia's Beerdigung, 10. Juni 1877, durch eine in die Friedhofsmauer eingelassene Tafel bezeichnet worden. Es wäre kaum mehr möglich gewesen, das Grab aufzufinden[8], hätte sich nicht eine hochbetagte

[1] Im neuen Reich 1879 I. 285.
[2] Nicolovius S. 61.
[3] Goethe und Lavater S. 262.
[4] Goethe's Werke III. 1 S. 40. Düntzer S. 199 ff.
[5] 17. Juli 1777 (Werke IV. 3 S. 165—166. Vgl. ebd. S. 161, 186).
[6] Goethe's Werke a. a. O. S. 56 („Geburtstag meiner abgeschiednen Schwester"). Düntzer S. 202.
[7] S. 63.
[8] Vgl. auch Düntzer S. 206.

Frau der Stelle und des früheren Grabmals erinnert[1]. Hier liegt Cornelia, fern von ihrem Gatten, welcher in der gemeinsamen Vaterstadt Frankfurt der Erde wiedergegeben wurde, und von ihrem Bruder, der in Weimars Fürstengruft bei Schiller und Karl August ruht. Aber während Goethe's Nachkommenschaft bereits erloschen ist, lebt die der früh vollendeten Schwester noch fort in dem Geschlecht des trefflichen Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (1767—1839)[2], der sich mit ihrer älteren Tochter Luise vermählte, des Genossen Wilhelm v. Humboldt's und Altenstein's in der Leitung des preussischen Unterrichtswesens. Einzelne dieser Nachkommen zeigten in ihrer Physiognomie in ausgeprägter Weise den Goethe'schen Typus[3].

Einen trefflichen und gewissermassen natürlichen Ersatz für die Verlorene fand Schlosser in einer Verwandten und Freundin Goethe's, Johanna Fahlmer, die der Frau Rath wie eine zweite Tochter nahe stand. Schon am 24. September 1778 schloss er diese neue, durchaus glückliche Ehe. Als Goethe von dem Plan dieser Verbindung, bereits im Herbst 1777, erfuhr, hatte er an Johanna die tief empfundenen Worte gerichtet: „Dass Du meine Schwester seyn kannst, macht mir einen unverschmerzlichen Verlust wieder neu, also verzeihe meine Thränen bey Deinem Glück. Das Schicksaal habe seine Mutterhand über Dir und halte Dich so warm wie's mich hält, und gebe, dass ich mit Dir die Freuden geniesse, die es meiner armen ersten versagt hat.“ [4]

Und so kehrte er auf seiner zweiten Schweizerreise wiederum in Emmendingen ein. Er kam, auch jetzt von Strassburg, am 27. September 1779 Abends an, diesmal mit dem Herzog Karl August von Weimar und dem Kammerherrn v. Wedel. Die Gefühle, mit welchen er das Amtshaus unter den veränderten Verhältnissen wiedersah, schildert er in einem Briefe an Frau v. Stein[5]: „Hier bin ich nun nah am Grabe meiner Schwester, ihr Haushalt ist mir wie eine Tafel, worauf eine geliebte Gestalt stand, die nun weggelöscht ist. Die an ihre Stelle getretene Fahlmer, mein Schwager, einige Freundinnen[6] sind mir so nah wie sonst. Ihre Kinder sind schön, munter und gesund.“ Das Schlosser'sche Ehepaar mit Cornelia's kleinen Töchtern begleitete ihn dann noch eine Strecke Weges, wie er hernach aus Bern an Merck berichtet[7]: „In Emmendingen Alles recht gut und brav; hinter Freiburg in die Hölle, einen guten Tag mit Schlossers und den Mädels.“ Der Herzog liess das Ehepaar noch von Luzern aus grüssen[8], und, wie die Gäste, waren auch die Wirthe befriedigt. „Dass der Herzog von Weimar, Goethe und Wedel bei uns waren,“ schreibt Schlosser am 14. October an Merck[9], werdet Ihr von der guten

---

[1] Maurer a. a. O. S. 64—65.

[2] Auch diesem hat Alfred Nicolovius eine Denkschrift gewidmet (Bonn 1841). Vgl. den Artikel von Ernst Friedländer in der Allgem. deutschen Biographie XXIII. 635—640.

[3] So schreibt Charlotte v. Schiller im Jahre 1818 über Cornelia's Enkel Franz: „Dieser Nicolovius sieht mehr Goethisch aus, als die nahe Familie des Geheimraths“ (Dr. Karl Schmidt, Schiller's Sohn Ernst, Paderborn 1893, S. 32).

[4] 16. November 1777 (Werke IV. 3 S. 187—188; vgl. ebd. S. 186—187).

[5] Goethe's Werke, Weimar. Ausg. IV 4 S. 68—69. Düntzer S. 203—204. Schlang (Breisg. Ztg. 1899 No. 13) gibt hier aus Versehen das Jahr 1778 an.

[6] Vgl. o. S. 246 Anm. 10.

[7] 17. October 1779, a. a. O. S. 86.

[8] Ebd. S. 138 (16. November 1779).

[9] Düntzer S. 204.

Frau Aja gehört haben. Ich habe mich Goethe's wieder recht gefreut. Des Herzogs auch um beider willen . . . Der Herzog verdient Goethen zu haben und Herzog zu sein." Auch den Kammerherrn v. Wedel hatten Schlosser und seine Frau als einen geraden Mann lieb gewonnen.

Es war ein besonders bedeutsamer Moment im Leben Goethe's. Als er vor acht Jahren von Sesenheim fortgeritten war, sah er mit seinem geistigen Auge sich selbst diesen Weg wieder entgegenkommen, in einem hechtgrauen Kleide mit etwas Gold. Jetzt hatte sich diese Vision genau erfüllt[1]. Unmittelbar bevor er nach Emmendingen kam, hatte er seinem Herzen Ruhe über die Vergangenheit verschafft, indem er Friederike Brion und Lili wiedergesehen hatte. Seine berühmten Mittheilungen darüber stehen in jenem aus Emmendingen an Charlotte v. Stein gerichteten Briefe[2]. Und nun führte der zum Manne gereifte, dreissigjährige Mentor seinen genialen jungen Fürsten auf jene Reise, welche er in den erhabensten Schilderungen dargestellt hat und die sich als ein pädagogisches Meisterstück bewähren sollte.

Schon früher, im Jahre 1778, war ein anderer Frankfurter Landsmann und Freund bei Schlosser eingekehrt, Friedrich Maximilian Klinger[3]. Auf Schlosser's Empfehlung wurde er Leutnant in einem kaiserlichen Freicorps und machte den bairischen Erbfolgekrieg mit. Er wandte sich dann zunächst nach der Schweiz, war darauf jedoch abermals längere Zeit Schlosser's Gast und hatte es ebenfalls ihm zu verdanken, dass er 1780 in russische Dienste kam. Es geschah durch Vermittelung desselben Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg, in dessen Hause Schlosser einst zu Treptow in Pommern Hofmeister gewesen war und der jetzt die Grafschaft Mömpelgard verwaltete. Grossfürst Paul (der spätere Kaiser), dessen Ordonnanzofficier Klinger wurde, war des Herzogs Schwiegersohn[4]. Litterarisch arbeitete Klinger in Emmendingen namentlich an seinem Roman „Der neue Orpheus", doch ward ihm, obschon er auf dem Pferde des Gastfreundes manchen vergnüglichen Ritt in die Umgegend machte, die Zeit oft lang, so dass er gelegentlich auf seltsame Einfälle gerieth. So versuchte er — natürlich schliesslich ohne Erfolg — eine Kraftkur an dem kranken Lenz, den er bei Einbruch der Nacht nackt in seinen Reitermantel wickeln und dann in dem Mühlenbach hinter dem Garten untertauchen liess. Der kleinen, etwa fünfjährigen Luise Schlosser brachte er die Exercitien des österreichischen Militärs bei, wobei sie recht brav auf dem Posten stand und marschirte[5]. Er war später auch ein Freund ihres Gatten Nicolovius und bewahrte Schlosser stets, wie dessen andere Freunde, eine ausserordentliche Verehrung[6]. Des Verlustes, welcher diesen kurz vor Klinger's erstem Besuch durch Cornelia's Tod betroffen hatte, war zwischen beiden Männern nie mit einem Worte gedacht worden[7].

Im Jahr 1780 kam auch Wilhelm Heinse, auf seiner Reise nach Italien, und verlebte mit Schlosser und dem blinden Dichter Pfeffel aus Colmar einige schöne Tage. „Ueber Emmendingen", schrieb er an Friedrich Heinrich Jacobi,

---

[1] Wahrheit und Dichtung.

[2] Werke a. a. O. S. 66—68.

[3] Rieger, Klinger I. 17—18, 258 ff. Erich Schmidt in der Allgem. deutschen Biographie XVI. 190—191. Nicolovius S. 73. Alsatia 1868—1872 S. 68—69.

[4] Rieger a. a. O. S. 339; vgl. o. S. 240.

[5] Rieger a. a. O. Zugabe zum II. Theil (Briefbuch) S. 34, 43—44.

[6] Nicolovius S. 274—275.

[7] Rieger a. a. O. S. 147.

„sprech' ich den Segen aus; es ist mir da zu wohl ergangen und ich bin auf Händen getragen worden“[1]. — Sophie v. La Roche wird 1785 ihrem Vorsatz, mit ihrem Gemahl Schlosser und seine liebenswürdige Johanna zu besuchen[2], vermuthlich treu geblieben sein. Ihm unliebsamen Besuch wusste ein Mann von Schlosser's Art, wie man sich denken kann, dagegen abzuwehren. Als Friedrich Nicolai aus Berlin 1781 auf seiner Reise durch Deutschland und die Schweiz (die er in zwölf dicken Bänden beschrieben hat) durch Emmendingen kam, musste er sich damit begnügen, von Schlosser's grossen Hunden angebellt zu werden[3].

Von Schlosser's Verkehr mit auswärtigen Freunden, Iselin und Sarasin in Basel, Lavater und Pfenninger in Zürich, Salzmann und anderen in Strassburg, dem blinden Dichter Konrad Pfeffel und Franz Lerse in Colmar u. s. w. soll hier nicht die Rede sein. Einen Theil von ihnen pflegte er auf der Jahresversammlung der Helvetischen Gesellschaft im Bade Schinznach im Aargau zu treffen. In Freiburg gründete er, in Gemeinschaft mit vier Professoren (meist Theologen) und dem vorderösterreichischen Landrath Grafen Karl v. Suardi die noch bestehende Freimaurerloge „Zur edlen Aussicht“, welche am 22. Januar 1784 eröffnet und deren erster Meister er wurde[4].

Die Freunde, welche er in Emmendingen wohl am häufigsten sah und die sich durch ihn auch gegenseitig kennen und lieben lernten, waren Johann Georg Jacobi und der Hofrath Freiherr Friedrich v. Zinck.

Jacobi kam im Jahr 1784 als Professor der schönen Wissenschaften nach der Universität Freiburg i. B., als der erste Protestant, welcher hier angestellt wurde. Schlosser selbst, der im nämlichen Jahre eine Sammlung ausgewählter Lieder Jacobi's herausgab, hatte seine Berufung beim Wiener Hofe eifrig betrieben. Der schroffe, herrische Schlosser und der sanfte, beinahe süssliche Lyriker verstanden sich nach dem Gesetz, wonach sich das Starke gern mit dem Zarten verbindet, vortrefflich[5]. Ueberdies war Schlosser's zweite, mit Jacobi verwandte Gattin die besondere Beschützerin des Dichters[6]. — Zinck, von Geburt Thüringer (aus Gatterstädt), dann badischer Beamter (Oberforstmeister)[7], hatte sich bereits 1777 nach Emmendingen zurückgezogen. Hier lebte er, ein vermögender Mann, auf seinem von Wiesen und Reben umgebenen Gartenhügel, bis zu seinem Tode im Jahr 1802[8], an der Seite seiner geistreichen Frau, der Wohlthätigkeit, Freundschaft und Poesie.

Ein Aufsatz, den Zinck später in Jacobi's sog. Ueberflüssigem Taschenbuch für das Jahr 1800 veröffentlichte[9], weist auf eine gewisse Rivalität zwischen Emmen-

[1] Nicolovius S. 73; vgl. Allgem. deutsche Biographie XI. 651, 652.

[2] E. Martin, Ungedruckte Briefe von und an J. G. Jacobi, mit einem Abrisse seines Lebens (Strassburg 1874) S. 36, 83. — Gothein (S. 58) nennt als einen Gast Schlosser's auch den Herzog Friedrich Franz von Anhalt-Dessau.

[3] Nicolovius S. 145.

[4] Freiburger Tagblatt (Zuschrift aus dem Leserkreise vom 9. Februar 1897).

[5] Vgl. den Brief von Friedrich Leopold Graf zu Stolberg yom 15. August 1791 (Nicolovius S. 174—175).

[6] Martin, Jacobi S. 36.

[7] Vgl. (v. Ittner) Leben Joh. Georg Jacobi's (Sämmtl. Werke Bd. 8, Zürich 1822) S. 87—89.

[8] Vgl. Ittner a. a. O. S. 113; Nicolovius S. 276. Auch nach August Stöber (Alsatia 1873—1874 S. 35 N. 1) starb Zinck 1802 (17. Februar). Im Freyburger Wochenblatt, Mittwoch 26. Januar 1814 (No. 8) S. 58 ist mithin wohl ungenau 1801 als sein Todesjahr angegeben.

[9] S. 73—86. Vgl. auch Maurer a. a. O. S. 61, 70, 106.

dingen und Freiburg hin. Er wendet sich gegen eine Schilderung Freiburgs von Schnetzler mit den Worten: „Ihre Beschreibung Freyburgs und seiner Umgebungen hat mir viel Freude gemacht und mich auf mancherley Weise sehr interessirt. Besonders aber hat sie mich wegen der zwischen Ihrer Vaterstadt und Emmendingen bestehenden Nebenbuhlerschaft an Rom und Karthago erinnert. Zwar ist Emmendingen kein Karthago, freylich aber auch Freyburg nicht völlig die Stadt auf den sieben Hügeln; indessen bin ich auf die Ehre meines Städtchens eben so eifersüchtig, als der Karthaginienser auf die seiner kriegerischen Hauptstadt, und habe deswegen gegen Ihre Lobpreisung von Freyburg, welche Emmendingen in meinen Augen zu sehr herabsetzt, verschiedenes einzuwenden."

In diesem harmlos scherzenden Plauderton geht es weiter. Freiburg habe eine schöne Lage, Emmendingen aber eine noch freundlichere, insofern es von dem hohen Gebirge entfernter und dem ungemein schönen Kaiserstuhl näher liege. „Sie rühmen Ihre Treysam, die nur zwey Stunden von Freyburg der unbändige Höllenbach ist, und wir haben hier die Elz, die an Wildheit mit der Treysam wetteifert, und die forellenreiche Bretten, welche bei der Stadt in die Elz fällt." Der Ausblick von der majestätischen Ruine der Hochburg gegen den Rhein hin und in's Sexauer Thal sei, besonders im Frühling, über alle Beschreibung herrlich. „Gestehen Sie nur ein, lieber Freund, dass diese Aussicht die in das Kirchzarter Thal, die ich vom Rosskopf aus auch kenne und der ich volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, beynahe übertrifft." Dem Freiburger Münsterthurm hatte Emmendingen freilich nichts entgegenzusetzen; es besass damals noch gar keinen Thurm[1], die Kirchenglocken hingen in einem hölzernen Glockenhäuschen. Dafür, meint Zinck, brauchten die Emmendinger aber auch nicht zu fürchten, bei einem Erdbeben von dem zusammenstürzenden Koloss erschlagen zu werden. Ihre Stadt selbst sei allerdings nicht gerade durch Schönheit ausgezeichnet, die im Jahre 1757 angelegte Vorstadt aber so freundlich, dass selbst die verwöhnten und anmassenden französischen Emigranten ausgerufen hätten „c'est un joli faubourg!"

Gern suchte Jacobi in den Ferien Erholung in Emmendingen und folgte auch sonst mit Freuden jeder Einladung in Schlosser's Haus, besonders zu den dort stets traulich gefeierten Familienfesten. Noch lange, nachdem Schlosser (1787) von Emmendingen geschieden war, gedenkt Jacobi daran in einem Gedichte an Zinck vom Jahr 1796[2] mit Wehmuth und Wärme:

— — Bevor aus seiner Hülle
Das erste Laub der Birke dringt,
Wenn kaum hernieder in das stille
Verlass'ne Thal die Lerche singt,
Dann ebnet schon die Sehnsucht mir
Den kurzen Weg, o Freund, zu Dir;
Den Weg der Wonne, den vor Zeiten
Für mich die schönsten Götter weihten,
Als mancher hergeflog'ne Brief
Zu manches Festes holder Feier
Mich noch in Schlosser's Arme rief.
O meinem Herzen wie so theuer
War Deine Flur, Dein Städtchen da!

Und Zinck hatte nicht Unrecht, wenn er in seiner ebenfalls poetischen Antwort[3] Schlosser's Amtshaus als einen „Sammelplatz für Deutschlands Edle" bezeichnet. Es würde eine bedeutsame Stätte bleiben, auch wenn nicht die Schwester des unsterblichen Dichters dort gelitten und geendigt hätte.

[1] Der Thurm der evangelischen Kirche ist erst 1859 erbaut (ebd. S. 62).
[2] Nicolovius S. 252. [3] Ebd. S. 254.

VERSUCHE

ÜBER DIE

REIZWIRKUNG VERSCHIEDENER STRAHLENARTEN

AUF

MENSCHEN- UND THIERAUGEN

VON

FRANZ HIMSTEDT UND WILIBALD A. NAGEL.

MIT EINER TAFEL.

Seit geraumer Zeit weiss man, dass ausser denjenigen Lichtstrahlen, deren Gesammtheit das für gewöhnlich sog. sichtbare Spectrum bildet, auch noch andere Strahlen im Auge des Menschen Lichtempfindung auslösen können, nämlich die an das brechbarere Ende des Spectrums anstossenden Partien des Gesammtspectrums, das Ultraviolett. Bald wurde auch gezeigt, dass es Thiere giebt, für welche die ultravioletten Strahlen ebenfalls einen Reiz bilden. Neuerdings ist dann der Nachweis hinzugetreten, dass auch Strahlen von ganz anderer Art, die Röntgen- und Becquerelstrahlen im menschlichen Auge als Licht empfunden werden können, und im Jahre 1900 theilten wir[1] mit, dass auch an den Augen des Frosches eine deutliche Erregbarkeit den Röntgenstrahlen gegenüber nachweisbar ist. Wir haben diese Untersuchungen fortgesetzt und auf andere Thiere ausgedehnt; der Zweck der Untersuchungen lag vor Allem darin, die Art und Weise festzustellen, in welcher diese früher als unsichtbar betrachteten Strahlenarten die Netzhaut zu erregen vermögen. Es ergaben sich dann sogleich die speciellen Fragen, welche Elemente der Netzhaut bei der Wahrnehmung jener Strahlen in Betracht kommen, ob die Sehpurpur-Zersetzung und etwaige Fluorescenz des Sehpurpurs oder sonstiger Substanzen im Auge mit ins Spiel kommen, oder nicht.

Zur Beantwortung dieser auch schon von anderer Seite in Angriff genommenen Fragen möchten wir durch die nachstehenden Mittheilungen einige Beiträge geben, wobei wir nicht verkennen, dass in mehreren Richtungen unsere Untersuchungen zur weiteren Fortsetzung auffordern. Immerhin sind unsere Beobachtungen wenigstens zu einem gewissen vorläufigen Abschluss gekommen.

An die Mittheilung der Versuche mit den ultravioletten, den Becquerel- und Röntgenstrahlen schliessen wir gewissermaassen anhangsweise ein Kapitel, welches die Frage behandelt, ob Thiere Lichtstrahlen verschiedener Wellenlänge in ähnlicher Weise qualitativ zu unterscheiden im Stande sind, wie es der Mensch vermöge seines Farbensinnes kann.

Die Arbeiten anderer Autoren auf diesen Gebieten haben wir nur insoweit citirt, als uns unsere Ergebnisse zur Vergleichung mit den Erfahrungen früherer Beobachter aufzufordern schienen. Vollständigkeit in der Literaturangabe ist nicht beabsichtigt.

---

[1] F. Himstedt und W. A. Nagel. Die Einwirkung der Becquerel- und der Röntgenstrahlen auf das Auge. Berichte d. naturf. Ges. Freiburg i. Br. Bd. XI. S. 139 u. Annalen der Physik (4) Bd. 4 S. 537.

I. Sind die für den Menschen sichtbaren Strahlen auch alle für die Thiere sichtbar, soweit diese überhaupt Sehvermögen haben?

Was die Frage betrifft, welche Arten von Strahlen auf die Sehorgane der Thiere erregend wirken können, so ist zunächst zu constatiren, dass diejenigen Spectralstrahlen, die vom Menschen als Licht empfunden werden, im Allgemeinen auch für das Auge der Thiere als Reiz zu wirken scheinen; sicher ist dies jedoch keineswegs. Da die Beobachtung des Verhaltens der Thiere keinen Anhaltspunkt für die Annahme giebt, dass irgend ein Thier gegenüber einem Licht bestimmter Wellenlänge unempfindlich sei, hat sich begreiflicherweise auch Niemand veranlasst gesehen, diese Frage systematisch zu untersuchen. Nur für einige wirbellose Thiere liegen Angaben vor, so u. A. von P. Bert über die Lichtempfindlichkeit kleiner Krebsarten (Daphnien), bei denen die „phototactische" Wirksamkeit für alle „sichtbaren" Strahlen des Sonnenspectrums nachweisbar war.

Mehr Interesse erregte von vornherein die Frage, ob die Strahlen, die sich im Spectrum an die für den Menschen sichtbaren anschliessen (Ultraroth und Ultraviolett), von Thieren wahrgenommen werden können. Zuverlässige Untersuchungen an Wirbelthieren über diesen Gegenstand sind uns nicht bekannt, dagegen hat bekanntlich schon vor geraumer Zeit Engelmann feststellen können, dass für gewisse Bacterien die ultrarothen Strahlen einen intensiven Reiz darstellen, der dem vom sichtbaren Spectrum ausgeübten Reiz qualitativ gleichartig zu sein scheint.

Sehr deutliche Reizwirkung des Ultraviolett auf Ameisen kennt man durch die Untersuchungen von Lubbock und Forel; das verhältnissmässig grosse Aufsehen, welches diese Beobachtungen seiner Zeit machten, erklärt sich aus der damals noch ziemlich verbreiteten, aber bekanntlich irrthümlichen Annahme, dass ultraviolettes Licht für das Menschenauge keinen Reiz darstelle, und dass man hiermit eine „Farbe" gefunden habe, die wohl gewisse Thiere, nicht aber die Menschen wahrnehmen können. Thatsächlich ist schon 1855 durch Helmholtz festgestellt worden, dass auch der Mensch mit gut dunkeladaptirtem Auge Ultraviolett wahrnimmt. Wir konnten zeigen[1], dass auch die Netzhaut des Froschauges die für Reizung charakteristischen Schwankungen des von ihr abgeleiteten „Ruhestromes" (Dunkelstromes) bei Einwirkung ultravioletten Lichtes deutlich erkennen lässt, falls sie im Zustand der Dunkeladaption untersucht wird.

Man wird zu der Annahme berechtigt sein, dass höchst wahrscheinlich auch die Netzhäute der übrigen Thiere, sofern sie durch Dunkeladaption eine entsprechende Erregbarkeitssteigerung erfahren, wie im Menschen- und Froschauge, für die Erregung durch ultraviolettes Licht empfänglich sind. Wie wir uns das Zustandekommen der Erregung durch diese Strahlen zu erklären haben, darauf werden wir weiter unten zurückkommen.

Dass Röntgenstrahlen Lichtempfindung erzeugen, ist trotz des von einer Seite erfolgten Widerspruchs als feststehend zu betrachten. Nach den Beobachtungen mit den ausserordentlich starken Röhren, die jetzt hergestellt werden, kann hierüber ein Zweifel nicht mehr bestehen.

Die erste Beobachtung über Empfindlichkeit von Thieren gegen Röntgenstrahlen rührt, so weit uns bekannt ist, von D. Axenfeld[2] her, der Fliegen und

[1] Ber. d. naturforsch. Ges. Freiburg i. Br. Bd. XI.

[2] Centralbl. f. Physiologie Bd. 18.

andere Insecten aus einer Bleischachtel in eine mit dieser communicirende Holzschachtel überwandern sah, wenn die beiden Schachteln von Röntgenstrahlen bestrahlt waren.

Der Versuch ist in dieser Form nicht entscheidend, da keine Maassregeln zur Abhaltung elektrischer Fernwirkungen von der Röhre aus getroffen zu sein scheinen (mindestens werden solche nicht erwähnt). Einmal können aber bekanntlich Röhre, Zuleitungsdrähte und Inductorium sehr starke Ausstrahlung von Elektricität zeigen, dann auch durch Induction in benachbarten Leitern stärkere elektrische Wirkungen hervorrufen, so dass man z. B. aus Metallplatten, die in der Nähe der Röntgenröhre stehen, leicht kleine Funken ziehen kann.

An den Augen von Fröschen und Eulen haben wir[1] unzweifelhafte Empfindlichkeit gegen Röntgenstrahlen mittelst des Retina-Actionsstromes nachweisen können, nicht aber (in neueren Versuchen) bei Tauben, Hühnern und Schildkröten.

Bei den Versuchen mit Vögeln verfuhren wir in folgender Weise: Da einige vorläufige Beobachtungen mit enucleïrten Taubenaugen und isolirter Retina eine zu geringe Haltbarkeit dieser Präparate ergeben hatten, mussten die Augen in situ untersucht werden. Dazu diente Curarisirung und künstliche Athmung nach dem von dem Einen von uns (N.) angegebenen Verfahren[2].

Das Thier wird mit Chloroform tief narcotisirt (wir konnten erhebliche Mengen Chloroform verwenden, ohne einen Todesfall zu haben), der Humerus eröffnet, ein Gummischlauch aufgeschoben, Durchgängigkeit der Verbindung Humerus-Lunge geprüft und nun Curare in die grösste Flügelvene injicirt. Die Hühner brauchten auffallend grosse Dosen, 5—6 cbcm einer Lösung, von der ein Tropfen einen Frosch lähmt (im Ganzen etwa 0,03—0,04 gr Curare). Sowie die Wirkung eintrat, wurde der Schlauch am Humerus an das Wasserstrahlgebläse angeschlossen und nun konnte die Freilegung des Auges unternommen werden, natürlich wie die ganze Operation im Dunkelzimmer bei rother Laterne. Wir gingen von oben her hinter das eine Auge ein, unter Abtragung der lufthaltigen Knochenpartieen. Leider ist diesem Vordringen in die Tiefe bald ein Ziel gesetzt, da man bei zu tiefem Eindringen auf stark blutende Stellen stösst, die, auch wenn die Blutung gestillt war, leicht während des Versuches Nachblutungen geben und den Versuch vereiteln. In Folge dessen muss die Anlegung der Thonelektroden an verhältnissmässig ungünstigen Stellen erfolgen.

Könnte die hintere Elektrode näher dem hinteren Augenpol angelegt werden, so wären jedenfalls stärkere Ströme zu erzielen. Von Eröffnung der Schädelhöhle und Ausräumung derselben, die ja schliesslich zum Ziele geführt hätte, sahen wir ab, da die Operation im Dunkelzimmer ohnehin schon unbequem genug war und wir auf dem angegebenen Wege auch zum Ziele kamen. Unumgänglich war es, das Thier mitsammt Elektroden und Elektrodenhaltern in einen dichtschliessenden Zinkblechkasten einzuschliessen, durch dessen Wand der Luftschlauch ging. Auch die elektrischen Leitungen zum Galvanometer etc. durchbohrten die Wand und waren sodann in Bleiröhren eingeschlossen, diese, der ganze Blechkasten, sowie die metallische Hülle des Siemens'schen d'Arsonval-Galvanometers waren zur Erde abgeleitet und auf diese Weise waren das Präparat und alle Apparatentheile vor jedem Einfluss elektrischer Strahlung und Induction geschützt. Besondere Vorversuche

[1] L. c. und W. A. Nagel, Der Farbensinn der Thiere, Wiesbaden 1901.

[2] Centralbl. f. Physiologie Bd. 14 1891.

hatten die Nothwendigkeit, zugleich auch die volle Wirksamkeit dieses Schutzes für reine Versuche gezeigt.

Um den Röntgenstrahlen den Zutritt zu den Präparaten zu erleichtern, besass die der Röhre zugewandte Kastenseite Fenster aus dünnstem Aluminiumblech.

Die übrigen Theile des Apparates waren genau dieselben, wie wir sie früher bei unseren Versuchen an Froschaugen beschrieben haben.

Als gelungen können wir nur unsere Versuche an Fröschen, Eulen und Hühnern bezeichnen, während aus den zahlreichen Versuchen mit Tauben und Schildkröten nichts Sicheres zu entnehmen war. Die Schildkrötenaugen (von *Testudo graeca*) gaben äusserst schwache Actionsströme selbst bei starker Beleuchtung mit elektrischer Glühlampe, auf Röntgenstrahlen reagirten sie nie.

Die Taubenaugen andererseits gaben zwar starke, aber stets so ausserordentlich lebhaft wechselnde Dunkelströme, dass ein Erfolg der Reizung wegen der fortgesetzten Schwankungen der Galvanometernadel nicht mit Sicherheit zu constatiren war.

Es lag ausserhalb unseres Versuchsplanes, den Verlauf der bei der Reizung eintretenden Stromesschwankung in seinen Einzelheiten genau zu studiren, wie es für die Froschnetzhaut namentlich durch Kühne und neuerdings durch S. Fuchs sehr eingehend geschehen ist (unter Benutzung von eigentlichen Lichtreizen). Es kam uns vielmehr nur darauf an, festzustellen, ob bei Reizung mit Röntgenstrahlen überhaupt ein Actionsstrom auftritt, wie sich seine Stärke zu dem des Belichtungsstromes verhält und wie in groben Umrissen sein Verlauf sich in der Curve darstellt. Zu diesem Zwecke wurde die Stellung des Galvanometers fortlaufend von 10 zu 10 Secunden abgelesen und notirt; fiel ein deutlich markanter Ausschlag in der einen oder der andern Richtung zwischen zwei reguläre Ablesungen, so wurde auch dieser in der Regel notirt.

Die gewonnenen Zahlenreihen haben wir dann in Curvenform aufgezeichnet; einige dieser Curven geben wir auf der beigefügten Tafel wieder. Die eine Curve stammt von einer Eule *(Syrnium aluco)*, die andere von einem Haushuhn. Als Abscissen sind die Zeiten, als Ordinaten die beobachteten Ablenkungen am Galvanometer genommen.

Man erkennt das bei diesen Thieren im Allgemeinen ziemlich gleichmässige Absinken der elektromotorischen Kraft des Ruhestromes (Dunkelstromes). Was dieses Absinken zu bedeuten hat, ist schwer zu sagen; jedenfalls bedeutet es nicht, dass die Netzhaut abstirbt, denn der Ausschlag kann auf *0* zurückgegangen sein und die Erregbarkeit doch noch vollkommen gut sein. Der Ausschlag kann dann über *0* hinaus nach der andern Seite gehen, also eine allmähliche Umkehr der Dunkelstromesrichtung anzeigen. Zuweilen tritt auch nach anfänglichem Absinken ein nachträgliches Steigen der elektromotorischen Kraft ein. Diese Inconstanz der Erscheinung bei Beobachtung des Dunkelstromes, sowie auch gewisse kleine Verschiedenheiten im Verlauf des Actionsstromes hängen offenbar von allerlei Umständen ab, die sich nicht leicht bei jedem Versuche in gleicher Weise wiederherstellen lassen, von Art und Ort der Application der Elektroden etc. Sie können hier vernachlässigt werden.

Im Einzelnen beobachtet man an den Curven speciell der Eule (wir reproduciren von einer ganzen Anzahl Versuchen mit 3 verschiedenen Eulenarten nur ein typisches Beispiel) Folgendes: Fast augenblicklich nach dem Ingangsetzen der Röntgen-

röhre tritt eine positive Stromesschwankung auf. Nach 10 Secunden dauernder Einwirkung (in der Curve durch dicke Linie und $r_0\ r_1$ markirt) wird die Bestrahlung unterbrochen, und nun tritt sofort eine starke negative Schwankung auf, an welche sich dann abermals eine kleine positive Bewegung anschliesst. Mit dieser ist der Erregungsprocess abgelaufen, das Absinken des Ruhestromes geht im alten Tempo weiter.

Derartige Versuche folgen sich in dem wiedergegebenen Beispiele 3 mit durchaus gleichartigem Verlauf. Beim nächsten Versuche wurde 20 Secunden lang gereizt, und dann setzt die negative Schwenkung schon während der Bestrahlung ein und ist wesentlich verstärkt.

Bei dem fünften Versuche wurde 30 Secunden gereizt, der Verlauf ist hier ein ähnlicher, nur tritt der Uebergang zur negativen Schwankung später und allmählicher ein.

In der gleichen Versuchsweise wurde nun auch mit Licht gereizt, zuerst ($L_0\ L_1$) mittelst einer hellen Glühlampe, sodann ($l_0\ l_1$) mittelst des stark abgedämpften Lampenlichtes im Zimmer[1].

Wie man sieht, ist der Effect der Reizung dem mit Röntgenstrahlen erzielten qualitativ durchaus gleichartig, und nur in der Grösse des Ausschlags übertrifft er jenen, wie zu erwarten, ganz bedeutend.

Schon hier möge auf die Curve von der Hühnerretina hingewiesen werden, an welcher sich der Effect der Lichtreizung ebenfalls deutlich zeigt, ganz ähnlich der Eulencurve, nur mit relativ geringerem positivem Vorschlag.

Die Röntgenstrahlen blieben dagegen ohne jegliche Wirkung (s. die mit $r_0\ r_1$ etc. bezeichneten Stellen).

Diese Curve veranschaulicht zugleich eine Beobachtung, die wir öfter zu machen Gelegenheit hatten, dass nämlich mit Beginn der Lichtreizungsversuche die vorher langsam absinkende Curve zu steigen beginnt, indem nach jeder Reizung die Curve ein höheres Niveau erreicht.

Von Frosch- und Schildkrötenaugen haben wir derartige zusammenhängende Curven nicht aufgenommen, sondern uns mit der Feststellung der Thatsache begnügt, dass Reaction auf Röntgenstrahlen bei ersterem Thier vorhanden war, bei letzterem fehlte. Seinem Verlaufe nach ist der Actionsstrom des Froschauges, wie wir in Uebereinstimmung mit Holmgren, Kühne u. A. finden, von dem des Warmblüterauges deutlich verschieden. Bei Belichtung (oder Bestrahlung mit Röntgenstrahlen) steigt die elektromotorische Kraft 10—60 Secunden lang an, bleibt dann, auch bei fortgesetzter Bestrahlung, annähernd constant, um beim Aufhören der Reizung nochmals für kurze Zeit zu steigen und dann rasch stark abzusinken.

Licht- und Röntgenstrahlen wirken auch hier nur quantitativ verschieden.

Die Beleuchtungsreaction der Schildkrötenaugen besteht im Wesentlichen in einer schwachen negativen Schwankung des Dunkelstromes.

---

[1] Um wenigstens ein ungefähres Maass für die bei diesen Versuchen verwendete Helligkeit des Reizlichtes zu geben, sei erwähnt, dass aussen, in unmittelbarer Nähe des Kastens, welcher das Thier enthielt, mit dunkeladaptirtem Auge eben noch die Taschenuhr abgelesen werden konnte. Die wirklich zur Reizung dienende Helligkeit im Kasten (bei abgehobenem Deckel) war also jedenfalls noch wesentlich unter dieser Grenze.

II. Welche Elemente in der Netzhaut sind bei der Perception der verschiedenen Strahlenarten betheiligt?

Bezüglich der Perception der Strahlen des sichtbaren Spectrums stehen wir, wie schon aus unseren früheren Mittheilungen ersichtlich, auf dem Standpunkte, dass wir in der Netzhaut des Menschen und der meisten Wirbelthiere zweierlei, nach ihren Functionsbedingungen getrennte Apparate annehmen, einen Hellapparat (Zapfen) und einen Dunkelapparat (Stäbchen), von denen der erstere für sämmtliche Strahlen des für gewöhnlich so genannten „sichtbaren Spectrums" (Roth bis Violett) empfindlich ist, während der Stäbchenapparat für Roth unempfindlich ist, seine Empfindlichkeit für die kurzwelligen Strahlen dagegen nach genügender Ruhe im Dunkeln die der Zapfen bei Weitem übertrifft.

Für Perception des Ultraviolett, der Röntgen- und Becquerelstrahlen kommen natürlich auch nur die gleichen Netzhautelemente in Betracht, und zwar vorzugsweise, vielleicht sogar ausschliesslich, die Stäbchen. Namentlich für Röntgen- und Becquerelstrahlen kann eine Betheiligung der Zapfen an der Perception mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vom Ultraviolett wird noch besonders zu reden sein (s. Abschnitt III).

Auf die Stäbchen als Perceptionsorgane weisen die folgenden Thatsachen hin. Beide Strahlenarten werden bei der höchsten, gegenwärtig erreichbaren Intensität nur vom dunkeladaptirten Auge wahrgenommen. Hochgradige Empfindlichkeitssteigerung bei Adaptation ist aber nur für die Stäbchen constatirt. Die Qualität der ausgelösten Empfindung weist ebenfalls auf die Stäbchen hin; es ist dasselbe Bläulich-Weiss, in welchem für das dunkeladaptirte Auge auch alle eigentlichen Lichtreize erscheinen, die unter der Schwelle der fovealen Sichtbarkeit (also auch unter der Farbenschwelle) liegen. Die Empfindlichkeit steigt ferner gegen die Netzhautperipherie hin. Ob in der der Stäbchen ermangelnden Fovea centralis Röntgen- und Becquerelstrahlen überhaupt nicht erregend wirken, lässt sich aus verschiedenen Gründen nicht sicher feststellen; bei den Becquerelstrahlen deshalb nicht, weil diese, wie im nächsten Abschnitt auseinander zu setzen sein wird, durch Fluorescenz der brechenden Medien stets das ganze Auge erhellen, ihre Reizwirkung somit nicht auf eine kleine Stelle localisirt werden kann. Bei den Röntgenstrahlen ist dies zwar weit eher möglich. Doch ist es uns bis jetzt nicht gelungen, ein Büschel der Strahlen auf einen so kleinen Bezirk der menschlichen Netzhaut zu concentriren, wie es der stäbchenfreie Theil ist. Nur die bedeutende Unterempfindlichkeit der centralen Netzhauttheile ist leicht nachzuweisen.

Weitere Beweise für die Nichtbetheiligung der Zapfen suchten wir auf anderem, vergleichend physiologischem Wege zu finden. Wie bekannt, giebt es Thiere, deren Netzhaut Zapfen und Stäbchen neben einander enthält, jedoch auch solche mit nur zapfenhaltiger Netzhaut. Hierzu gehören gewisse Reptilien (Schlangen, Eidechsen, Schildkröten) und Vögel (Hühnervögel, Tauben).

Wir verglichen daher die Augen solcher Thiere mit denjenigen anderer Thiere, die auch Stäbchen besitzen; wie oben erwähnt, verwendeten wir als Vertreter der einen Gruppe Hühner, Tauben und Schildkröten, für die andere Gruppe Frösche und verschiedene Arten von Eulen. Als Kennzeichen der eintretenden Erregung diente der Actionsstrom.

An den schon oben wiedergegebenen und besprochenen Curven lässt sich der Verlauf des Dunkelstromes bei Eulen und Fröschen nebst den durch Röntgenstrahlen ausgelösten Schwankungen desselben erkennen, an den Curven von einem Huhn fehlt jegliche Reaction.

Als gelungene Versuche haben wir nur solche Versuche gerechnet, bei denen auf Einwirkung von Licht deutliche, unzweifelhafte Reaction eintrat. Diese ist in der Curve vom Huhn deutlich erkennbar. Die Versuche an Tauben und Schildkröten blieben, wie gesagt, ergebnisslos, da bei ihnen auch der Lichtreiz nicht, oder nicht sicher wirkte, weshalb aus dem Ausbleiben der Reaction auf Röntgenstrahlen natürlich nichts zu schliessen war.

Bei Vergleichung der Curven von Frosch, Eule und Huhn ist zu berücksichtigen, dass auch die letzteren Thiere vor dem Versuche zwei Stunden im Dunkeln gehalten wurden und bei dunkelrother Laterne operirt wurden, ganz wie die Eulen und Frösche.

Die Versuche geben zugleich eine ausgezeichnete Illustration zu dem Satze, dass — die Hühner „hühnerblind" sind, oder „hemeralopisch", wie der ophthalmologische Terminus lautet; d. h. Dunkeladaptation befähigt sie nicht, im schwachen Dämmerlicht zu sehen, bei welchem andere Thiere, und ganz vorzugsweise die Eulen, gut sehen, wenn sie sich zuvor dunkeladaptiren konnten. Das schwache Dämmerlicht unseres Beobachtungszimmers bewirkte, wenn es in den Kasten mit den Thieren einfiel, beim Frosche eine recht deutliche, bei der Eule eine sehr starke, beim Huhn gar keine Schwankung des Dunkelstromes[1].

Es bedarf kaum des Hinweises darauf, wie gut diese Thatsachen mit den oben erwähnten theoretischen Anschauungen über die functionelle Verschiedenheit des Stäbchen- und Zapfenapparates übereinstimmen.

Andererseits ist es sehr begreiflich, dass bei der geringen Empfindlichkeit der Hühnerretina für schwache Lichter die Röntgenstrahlen auf sie nicht wirken können, ebensowenig, wie auf eine Froschretina, die sich in einem Zustande mittlerer Helladaptation befindet.

Interessant wäre es, einen Fall von reiner, hochgradiger Hemeralopie beim Menschen auf seine Empfindlichkeit gegen Röntgenstrahlen zu prüfen, was uns leider noch nicht möglich war. Da auch hier die Zapfen fast ohne Mitwirkung der Stäbchen das Sehen zu vermitteln scheinen, ist eine äusserst geringe oder gar keine Empfindlichkeit gegen Röntgenstrahlen wahrscheinlich, selbst nach längerem Dunkelaufenthalt.

Das Gegenstück bilden bekanntlich die total farbenblinden Menschen, deren Retina eines Apparates vom physiologischen Charakter der Zapfen ermangelt und die trotzdem die Röntgenstrahlen aufs deutlichste wahrnehmen[2].

---

[1] Dies beruhte keineswegs etwa darauf, dass die Hühner aus irgend einem Grunde durch den Eingriff mehr geschädigt wären. Sie hielten im Gegentheil besonders gut aus, der Herzschlag blieb bis zur Tödtung kräftig, und die Reaction auf das helle Licht der elektrischen Glühlampe war andauernd in etwa gleicher Stärke erhalten.

[2] Der von Dorn (Wiedemann's Ann. LXVI/5 S. 1171) untersuchte Totalfarbenblinde bezeichnete die Empfindung als die einer geradezu „blendenden Helligkeit". Aus dieser Angabe auf eine besonders hohe Empfindlichkeit seines Auges gerade für Röntgenstrahlen zu schliessen, liegt wohl kein Grund vor. Obgleich die Helligkeitsempfindung im normalen Auge bei seitlicher Durchleuchtung mit recht kräftigen Röntgenstrahlen natürlich weit hinter dem zurückbleibt, was man sonst „blendend" nennt, kann man doch (auch ohne totalfarbenblind zu

Alles weist demnach auf die Stäbchen als Perceptionsorgane, nicht auf die Zapfen hin. Auch directe Erregung der Sehnervenfasern wird durch die mitgetheilten Beobachtungen ausgeschlossen.

III. Ist die Sichtbarkeit des Ultravioletts, der Röntgen- und der Becquerelstrahlen durch Fluorescenz bedingt?

Von Seiten mehrerer Autoren ist schon erwogen worden, ob die ultravioletten Strahlen ihre Wahrnehmbarkeit für das menschliche Auge ihrer Eigenschaft verdankten, in irgend welchen Theilen des Auges Fluorescenz zu erregen. U. A. hat Helmholtz[1] diese Frage erörtert, im Anschluss an seine Entdeckung der Fluorescenz der Netzhaut im ultravioletten Licht. Helmholtz sah sich indessen nicht veranlasst, den Zusammenhang zwischen Sichtbarkeit der ultravioletten Strahlen und ihrer fluorescenzerregenden Wirkung bestimmt zu behaupten. Am meisten scheint er der Annahme einer gemischten Erregung, einer directen und einer indirecten (durch Fluorescenz bedingten) zugeneigt zu haben.

Die Frage ist neuerdings wieder dadurch zum Gegenstand erhöhten Interesses geworden, dass der um die Physiologie der Netzhaut hochverdiente französische Ophthalmologe Parinaud[2] sie von neuem aufgenommen hat. Parinaud möchte nicht nur die Perception des Ultraviolett, sondern überhaupt das Dämmerungssehen auf Fluorescenz zurückführen und zwar sieht er besonders im Sehpurpur das fluorescirende Medium.

Wir werden auf diese Theorie weiter unten des Näheren zurückkommen und heben zunächst hervor, was uns an den fremden und eigenen thatsächlichen Beobachtungen wesentlich scheint, wobei wir das Ultraviolett vorläufig getrennt von den übrigen Strahlenarten besprechen.

Zweifellos sicher ist, dass sich bei der Wahrnehmung des Ultraviolett Fluorescenzvorgänge einmischen. Hornhaut, Linse, Glaskörper und Netzhaut fluoresciren, wie schon frühere Autoren fanden, und auch wir aufs deutlichste sahen. Man, sieht es an den betreffenden, aus Thieraugen isolirten Theilen, v. Helmholtz sah es auch an der Hornhaut und Linse des lebenden Menschen. Wirkt dieses Fluorenscenzlicht schon auf die Retina eines Beobachters erregend, so muss es um so stärker auf die Netzhaut desjenigen Auges einwirken, in welchem die betreffenden Theile liegen.

Dass im lebenden Auge die Linse und wahrscheinlich auch der Glaskörper fluorescirt, lässt sich aus der subjectiven Beobachtung erschliessen, die man macht, sowie ein Strahl ultravioletten Lichtes in das gut dunkeladaptirte Auge fällt: Das Gesichtsfeld wird von einem diffusen Lichtnebel erfüllt, ganz ähnlich wie bei Einwirkung von Becquerelstrahlen.

Ganz sicher ist aber ferner auch, dass das Ultraviolett nicht nur durch Fluorescenz dieser Theile (Glaskörper und Linse) sichtbar wird, sondern dass Fluores-

sein) versucht sein, von einem blendenden Eindruck zu sprechen. Wir erklären uns das so, dass in diesem Falle gerade die äusserste Netzhautperipherie gereizt wird, deren Erregung ungewohnt ist, jedenfalls für gewöhnlich nur beim Eindringen sehr grosser Lichtmengen in erheblichem Maasse eintritt. Nicht ganz ohne Einfluss wird allerdings auch der Umstand sein, dass bei Totalfarbenblinden die Adaptation beschleunigt zu sein scheint.

[1] Physiologische Optik, 2. Aufl. S. 286.

[2] La vision. Etude physiologique. Paris 1898.

cenz der Netzhaut, mit oder ohne directe Erregung der Sehzellen, mitwirkt. Dies geht vor Allem aus der bekannten Erfahrung hervor, dass im Spectrum des Ultraviolett dunkle FRAUNHOFER'sche Linien gesehen werden können, was unmöglich wäre, wenn die Strahlen durch Absorption und Fluorescenz in den brechenden Medien schon völlig diffus würden. Da diese letzteren einen grossen Theil des Ultravioletts durchlassen, wie DONDERS und BRÜCKE gezeigt haben[1], kann die Fluorescenz der Netzhaut sehr wohl zur Geltung kommen. Sie erklärt auch die sämmtlichen subjectiven Erscheinungen bei Einwirkung von Ultraviolett durchaus genügend, es ist keineswegs nöthig, noch eine directe Erregungswirkung auf Stäbchen oder Zapfen zu postuliren. Ebensowenig lässt sich allerdings eine solche nach den vorliegenden Thatsachen ablehnen. Die Frage ist offen.

Das Neue an PARINAUD's Auffassung ist nun die Annahme, dass der in der Netzhaut, speciell den Stäbchen, enthaltene Sehpurpur es sei, dessen Fluorescenzlicht die Wahrnehmkeit des Ultraviolett bedinge. Es ist zuzugeben, dass diese Auffassung auf den ersten Blick einiges für sich zu haben scheint, und PARINAUD weiss eine ganze Anzahl Argumente für sie geltend zu machen. Auf der andern Seite lassen sich doch auch eine Reihe von Thatsachen anführen, die mit jener Hypothese zum Mindesten nicht ohne Schwierigkeit vereinbar sind; es sind Thatsachen, die theilweise schon von KÜHNE festgestellt worden sind, und deren Nachprüfung wir gerade im Hinblick auf die Ausführungen PARINAUD's für wichtig hielten. Es sei sogleich bemerkt, dass unsere Beobachtungen in allen hier in Betracht kommenden Punkten mit denjenigen KÜHNE's gut übereinstimmen.

Thatsächlich vermehrt sich bekanntlich beim Vorgang der Dunkeladaptation der Vorrath an Sehpurpur in der Netzhaut; gleichzeitig steigt die Empfindlichkeit für ultraviolette Strahlen. Die Fluorescenz der Netzhaut aber nimmt mit steigender Adaptation nicht zu, sondern ab. Die gebleichte Netzhaut fluorescirt stärker als die ungebleichte. PARINAUD verwerthet die Angabe KÜHNE's, dass Retinae, die im lebenden Auge gebleicht sind, schwächer fluoresciren, als solche, die im isolirten Zustande entfärbt wurden, scheint aber die weitere Angabe übersehen zu haben, wonach die ungebleichte, purpurhaltige Netzhaut noch schwächer fluorescirt, als jede irgendwie gebleichte.

Um diesen für die Beurtheilung der Sachlage sehr wichtigen Unterschied möglichst einwandfrei festzustellen, verfuhren wir wiederholt in folgender Weise: Von zwei dunkel gehaltenen Fröschen entnahmen wir nach der Tödtung bei rothem Licht den Augen die Netzhäute und hingen dieselben mit ganz kleinen Messingklammern neben einander an einem Holzgestell auf, mittelst dessen sie dann in den Weg des ultravioletten Strahlenbündels gebracht werden konnten[2].

---

[1] Nach neueren Untersuchungen von SORET (Arch. science phys. et nat. Genève, X. 1883) geht nur das Ultraviolett zwischen den Linien H und Q theilweise durch die Augenmedien hindurch, während das noch kürzerwellige von Q an absorbirt wird. Wir experimentirten mit solchem kurzwelligen Licht (s. u.). Dieses verschiedene Verhalten der Augenmedien gegen die verschiedenen Regionen des Ultraviolett bedingt natürlich auch andere Verhältnisse hinsichtlich der Sichtbarkeit, und Beobachtungen, die mit ultraviolettem Licht bestimmter Wellenlänge angestellt worden sind, dürfen nicht ohne Weiteres als für Ultraviolett im Allgemeinen giltig betrachtet werden.

[2] Das Ultraviolettlicht, das wir benützt haben, erhielten wir, indem wir das Licht einer Bogenlampe durch zwei Quarzprismen gehen liessen und nach Möglichkeit alles sichtbare Licht und auch das Ultraviolett bis auf eine schmale Stelle abblendeten, die sehr nahe mit der Cd-Linie $\lambda = 257{,}3$ zusammenfällt. — Einmal haben wir auch Funkenlicht zwischen Magnesiumelektroden und

Bei gut dunkeladaptirten Augen des Beobachters war die Fluorescenz der Netzhäute ausserordentlich deutlich sichtbar, da zufolge der getroffenen Vorkehrungen die frei aufgehängten Netzhäute auf absolut lichtlosem Hintergrund erschienen[1].

War je eine Netzhaut von jedem Frosch vor dem Aufhängen am Tageslicht ausgebleicht, so fluorescirten diese wesentlich stärker. Der Unterschied war so in die Augen fallend, dass der Beobachter, der nicht vorher wusste, welche von den 4 Netzhäuten gebleicht waren, diese mit Sicherheit an der stärkeren Fluorescenz erkennen konnte.

Das Ergebniss dieser Versuche würde somit eher gegen PARINAUD's Hypothese sprechen und darauf hinweisen, dass entweder der Sehpurpur die Fluorescenz, die den Stäbchen etwa an und für sich zukäme, auf irgend eine Weise vermindert, oder dass das Bleichungsproduct des Purpurs, das sog. „Sehweiss", stärker fluorescirt, als der ungebleichte Purpur.

Besondere Versuche mit extrahirtem Purpur sprachen für die letztere Eventualität. Bekanntlich fluorescirt die 2% Lösung von glycocholsaurem Natron, in dem der Purpur extrahirt wird, schon an und für sich. Es ist also nicht ganz leicht, festzustellen, ob eine solche Purpurlösung gebleicht oder ungebleicht heller leuchtet. Wir verfuhren zum Zwecke dieser Untersuchung folgendermaassen: An einem Holzgestell wurden 4 Platindrahtösen aufgehängt, deren jede einen möglichst grossen Tropfen Flüssigkeit enthielt, und zwar zwei von einer ungebleichten Froschsehpurpurlösung, während die zwei andern zunächst nur Wasser enthielten. Erstere fluorescirten im ultravioletten Licht deutlich, letztere nicht. Nun wurden die Wassertropfen durch 2%-Lösung des glycocholsauren Natrons ersetzt. Diese Tropfen fluorescirten. Da sie zufällig ein wenig grösser gerathen waren, als die Purpurgalletropfen, so leuchteten sie sogar etwas heller als diese. Nun wurden alle 4 Tropfen einige Minuten ans helle Tageslicht gebracht, wobei die Purpurtropfen ausbleichten. Wieder ins Dunkle in den Weg der ultravioletten Strahlen gebracht, fluorescirten nun die gebleichten Purpurtropfen stärker, als die Gallentropfen.

Es muss also das Bleichungsproduct sein, welches besonders deutliche Fluorescenz zeigt, und man kann bezweifeln, ob der Sehpurpur als solcher überhaupt fluorescirt, ob das schwache Leuchten der Dunkelnetzhaut nicht durch Gegenwart kleiner Mengen schon zersetzten Sehpurpurs bedingt ist. KÜHNE fand Purpur, der in einem schwach fluorescirenden cholalssauren Alkali gelöst war, von geringer Helligkeit und ist offenbar nicht zu einer sicheren Entscheidung darüber gelangt, ob der Purpur selbst leuchten kann.

zwar die Linien zwischen 277,6 und 280,2 benutzt. Dieses Licht war so gut wie vollständig frei von sichtbaren Strahlen zu erhalten, während bei Benutzung der Bogenlampe das diffus von den Prismen ausgehende sichtbare Licht trotz aller Diaphragmen nicht vollständig beseitigt werden konnte; übrigens war dasselbe doch stets so schwach, dass, wenn wir das Lichtbündel auf ein Stück Papier fallen liessen, auf diesem selbst mit vollständig dunkeladaptirtem Auge kein heller Fleck gesehen werden konnte, sobald durch eine in den Weg der Strahlen eingeschaltete Fensterglasplatte alle ultravioletten Strahlen absorbirt waren. Fiel das ultraviolette Licht frei auf das Papier, so zeigte dieses starkes Fluorescenzlicht.

[1] Wir führten bei Gelegenheit dieser Beobachtungen auch noch den folgenden Versuch aus, der über die Durchlässigkeit von Hornhaut und Linse Auskunft geben konnte: diese beiden Theile waren auf eine senkrechte Nadel gespiesst und konnten zwischen Lichtquelle und Netzhaut gebracht werden. Die Fluorescenz der letzteren wurde dann schwächer, war aber immer noch sichtbar (obschon auch die an der Cornea haftende Iris einen beträchtlichen Theil des Lichtes absorbiren musste).

Beachtenswerth erscheint uns ferner in diesem Zusammenhange die von uns sicher constatirte Thatsache, dass auch die Netzhäute von Tauben, die nur Sehzellen vom physiologischen Charakter der Zapfen haben, also purpurlos sind, nicht nur überhaupt sehr deutlich fluoresciren, sondern sogar durch Belichtung (von Bleichung ist ja hier nicht zu reden) zu stärkerer Fluorescenz angeregt werden.

Unter diesen Umständen ist die Frage naheliegend, ob die Zapfen der menschlichen Netzhaut in ultraviolettem Lichte ebenfalls fluoresciren. Es ist uns keine Beobachtung bekannt, die darüber bestimmte Auskunft geben könnte[1]. Foveal ist das von uns verwendete kurzwellige Ultraviolett nicht sichtbar, wenigstens bei den für uns erreichbaren Intensitäten. Bei Verwendung der Bogenlampe als Lichtquelle lag die Reizwirkung des aus dem zweiten Prisma austretenden Lichtbündels allerdings noch über der fovealen Schwelle, da, wie oben erwähnt, etwas diffuses Licht vom Prisma ausstrahlte. Die Funken zwischen Magnesiumelektroden gaben dagegen ein Licht, in welchem die leuchtenden Bestandtheile gegenüber dem Ultraviolett stark zurücktraten. Wenn man bei dieser Anordnung auf das letzte Prisma sah (in der Richtung des austretenden Strahles von der Wellenlänge 272—280 μμ), so sah man das Prisma gar nicht leuchtend. Von diesem Lichte gelangt also offenbar gar nichts bis zur Netzhaut, es wird alles in Linse und Glaskörper absorbirt und erregt dort starke Fluorescenz, die sich in einem diffusen Lichtnebel im Auge bemerkbar macht, ganz ähnlich wie bei Becquerel- und Röntgenstrahlen. Die äusseren Theile des Auges wurden von diesem Lichte deutlich gereizt, es erzeugte eine längere Zeit anhaltendes Brennen und beim Einen von uns Thränen des betreffenden zur Beobachtung benützten Auges.

Fassen wir das Ergebniss unserer Untersuchungen und Uebertragungen über die Bedeutung der Netzhautfluorescenz für die Sichtbarkeit des Ultraviolett zusammen, so würde es dahin gehen, dass die Fluorescenz für die Wahrnehmbarkeit von unzweifelhaft grosser, bei der von uns benützten Region des Ultraviolett sogar von entscheidender Bedeutung ist, dass es jedoch andererseits auf Grund der bis jetzt vorliegenden Thatsachen in hohem Grade zweifelhaft erscheinen muss, ob gerade der Sehpurpur als Träger der Fluorescenz betrachtet werden darf.

In erhöhtem Maasse muss das hier mit Beziehung auf das Ultraviolett Gesagte für die längerwelligen Strahlen gelten, bezüglich deren keine Thatsache bekannt ist, die auf Fluorescenz des Purpurs unter dem Einflusse solcher Strahlen hinweist.

Kürzer können wir uns über die Bedeutung der Fluorescenz für die Perception der Röntgenstrahlen fassen. Wie wir schon früher mitgetheilt haben, fluorescirt weder Hornhaut, noch Linse, noch Glaskörper, die Fluorescenz der Netzhaut ist äusserst schwach, gleichviel ob sie Purpur enthält oder nicht; sie ist weit schwächer als im ultravioletten Licht, auch als in den Becquerelstrahlen.

Auf das Nichtfluoresciren der brechenden Medien ist es zurückzuführen, dass man durch ein engbegrenztes Büschel Röntgenstrahlen ganz circumscripte Netzhautreizung erzielen kann, wie es Dorn und Brandes und bald darnach wir unabhängig von jenen Forschern gefunden und beschrieben haben.

[1] Dass nach Kühne's Angabe die Fovea im Ultraviolett als dunkler Fleck erscheint, beweist zunächst nicht mehr, als dass sie wesentlich schwächer wie ihre Umgebung fluorescirt; dabei wäre noch die Frage, ob bei der Herausnahme der Netzhaut die bekanntlich äusserst lädirbare Zapfenschicht der Fovea intact blieb.

Auch jetzt noch müssen wir die Frage offen lassen, ob die Röntgenstrahlen ausser durch ihre schwache Fluoresconzerzeugung noch direkt erregend wirken. Man möchte vielleicht der letzteren Eventualität deshalb zuneigen, weil auf den ersten Blick die Stärke der Lichtempfindung bei Röntgenbestrahlung stärker erscheint als im Ultraviolett, während, wie gesagt, die Fluorescenz der Netzhaut in letzterem weit stärker ist. Es kommen hierbei aber doch noch andere Umstände in Betracht. Die Röntgenstrahlen durchdringen ohne Weiteres sämmtliche Augenmedien und errregen die gesammte Netzhaut, von den ultravioletten Strahlen dagegen gelangen die kurzwelligen, mit denen wir experimentirten, im menschlichen Auge offenbar überhaupt nicht als solche zur Netzhaut, und was man dabei sieht, ist wohl ausschliesslich das Fluorescenzlicht der Linse, vielleicht auch noch etwas Fluorescenz des Glaskörpers. Aber auch ultraviolette Strahlen grösserer Wellenlänge, die jene Substanzen durchdringen, gelangen, wenn sie auf normalem Wege ins Auge fallen, nur zu einem kleinen Theil der Netzhaut, nämlich dem hinter der Pupille liegenden. Seitlich werden sie durch Iris, Sclera und Choroidea abgeblendet. Beim Blick geradeaus fallen sie zudem auf die für sie am wenigsten erregbare Stelle, wo sie zu Allem hin noch durch das Pigment der Macula lutea theilweise absorbirt werden mögen. Endlich ist auch für diese Strahlen der Bruchtheil, der durch Linse und Glaskörper absorbirt wird, zwar nicht gross, aber doch auch nicht ganz zu vernachlässigen.

Aus allen diesen Gründen ist es sehr begreiflich, dass die Gesammterhellung des Gesichtsfeldes im Ultraviolett wesentlich geringer ist. Die subjektiven Erscheinungen sind somit ganz zwanglos mit den objektiven Verschiedenheiten der Fluorescenzerregung in Beziehung zu setzen, und es liegt unseres Erachtens zur Zeit kein bestimmter Grund vor, für die Wirkung der Röntgenstrahlen auf die Netzhaut einen anderen Modus vorauszusetzen, als für das Ultraviolett. Beide Wirkungen lassen sich durch Fluorescenz erklären.

Dasselbe gilt für die dritte Strahlenart, die wir hier betrachteten, die Becquerelstrahlen.

Auch ihre Wirkung ist zweifellos durch Fluorescenz (und wahrscheinlich nur durch sie) vermittelt. Die Strahlen bringen, wie wir früher mitgetheilt haben, alle durchsichtigen Theile des Auges zur Fluorescenz, auch die Netzhaut. Die starke Fluorescenz der Linse und des Glaskörpers machen jede circumscripte Erregung der Netzhaut unmöglich und es kann fraglich erscheinen, ob Becquerelstrahlen, die den Weg zur Netzhaut durch Glaskörper und Linse nehmen müssen, die Netzhaut überhaupt noch in nennenswerthem Maasse zur Fluorescenz bringen können. Subjectiv ist es natürlich nicht zu erkennen, ob Strahlen die gesammte Netzhaut zur Fluorescenz bringen (wie die Röntgenstrahlen) oder ob sie vorzugsweise im Inneren des Augapfels eine grosse leuchtende Masse erzeugen wie die Becquerelstrahlen

IV. Können Thiere verschiedene Strahlenarten qualitativ unterscheiden, haben sie einen Farbensinn?

Bekanntlich ist mit der Feststellung einer quantitativen Verschiedenheit der Reizwirkung verschiedener Strahlenarten auf einen Organismus noch keineswegs die Entscheidung darüber gegeben, ob dieser die Strahlen verschiedener Brechbarkeit nun auch qualitativ verschieden empfindet, ob er mit andern Worten

ein Farbenunterscheidungsvermögen, einen Farbensinn, besitzt. Zur Entscheidung dieser Frage sind vielmehr Untersuchungen ganz besonderer Art nothwendig.

Thatsächlich weiss man von keiner einzigen Thierart mit Sicherheit, ob sie Farbensinn besitzt; wenigstens sind uns entscheidende Beobachtungen hierüber nicht bekannt. Man könnte daraus schliessen, dass die hierzu nöthigen Beobachtungen und Versuche ausserordentlich schwierig sein müssten. Das ist aber, wie man wohl mit Sicherheit sagen kann, wenigstens im Prinzip nicht der Fall, sondern der Mangel an entscheidenden Versuchen beruht, wie uns scheint, darauf, dass die Versuche, die zum Zweck der Feststellung von Farbenunterscheidungsvermögen schon unternommen worden sind, der geeigneten theoretischen Grundlage entbehrten, auf der allein entscheidende Versuche aufgebaut werden können.

Eine ganze Reihe von Thatsachen weist ja deutlich genug darauf hin, dass wahrscheinlich bei vielen Thieren, namentlich Wirbelthieren, ein Farbensinn, ähnlich dem des Menschen, vorhanden ist. Wir erinnern an die von so vielen Seiten berichtete Reizbarkeit gewisser Thiere (Truthahn, Stier) gegenüber der rothen Farbe, ferner an die Thatsache der so weit im Thierreich verbreiteten Schutzfärbungen, der Warn- und sexuellen Lock- oder Erregungsfarben. Der eine von uns (N) hat kürzlich in einem Vortrage[1] auseinandergesetzt, inwieweit diese Thatsachen sich für die Annahme eines Farbensinns bei Thieren verwerthen lassen; wir können uns daher an dieser Stelle über jene Frage kurz fassen. Mit Sicherheit ist aus diesen Erfahrungen der Biologie auf Vorhandensein von Farbensinn bei irgend welchen Thieren nicht zu schliessen.

Experimentaluntersuchungen haben die erhoffte Entscheidung bis jetzt ebenfalls nicht gebracht; weder ist für irgend ein Thier nachgewiesen, dass es Farbensinn hat, noch ist das Gegentheil bewiesen. In dem oben erwähnten Vortrage wurde schon erwähnt, dass Experimentaluntersuchungen über diesen Gegenstand bis jetzt fast ausschliesslich an niederen, d. h. wirbellosen Thieren angestellt worden sind, während über Versuche mit intelligenten höheren Thieren auffallend wenig bekannt geworden ist. Der Grund hierfür liegt wohl entweder in der weit verbreiteten Annahme, es sei selbstverständlich, dass ein höheres Thier, wie etwa der Hund, Farbensinn besitze (eine Annahme, deren Irrigkeit kaum erst betont zu werden braucht), oder andererseits in der stillschweigend gemachten Voraussetzung, bei Thieren, deren Empfindungsinhalt uns ja doch unzugänglich sei, könne auch ein etwaiges Farbenunterscheidungsvermögen nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden.

Auch diese Voraussetzung ist durchaus unzutreffend. Wenngleich uns der absolute Inhalt der thierischen Empfindungen unbekannt bleibt, können wir doch in besonders geeigneten Fällen feststellen, ob zweierlei Reizarten auf das Thier nur quantitativ oder auch qualitativ verschieden einwirken.

Speciell für den Farbensinn stellt sich das Princip der Untersuchung folgendermaassen dar:

Wenn festgestellt ist, dass ein Thier gleichartige Objekte, die sich nur durch ihre Farben unterscheiden, z. B. ein blaues und ein rothes, unterscheidet, so ist dabei immer noch die Möglichkeit gegeben, dass es die Unterscheidung nur nach der verschiedenen scheinbaren Helligkeit der Objekte vornimmt, so wie auch der total farbenblinde Mensch rothe und blaue Gegenstände im Allgemeinen verschieden,

[1] Der Farbensinn der Thiere. Ein Vortrag. Wiesbaden 1901.

d. h. verschieden hell sieht. Weiter kommen kann man nur nach dem Princip der Farbengleichungen. Beim Menschen ist partielle Farbenblindheit nachgewiesen, wenn gezeigt werden kann, dass für ihn zwei Farben, die für das normale Auge qualitativ (specifisch) verschieden erscheinen, einander völlig gleich gemacht werden können dadurch, dass die Helligkeit der Farben in bestimmter Weise abgeglichen wird. Es entsteht dann eine sog. Verwechselungsgleichung (z. B. zwischen Roth und Gelb, oder Rosa und Blaugrün).

Totale Farbenblindheit (achromatisches Sehen) ist nachgewiesen, wenn zwischen je zwei beliebigen Farben eine Verwechselungsgleichung möglich ist, d. h. wenn bei einem jeden Farbenpaare durch Variirung der Helligkeit einer der beiden Farben völlige Gleichheit erzielt werden kann.

Die Anwendung dieses Princips der Verwechselungsgleichungen auf Thiere ist einfach. Farbensinn ist dann nachgewiesen, wenn das Thier nicht nur ein bestimmtes Roth von einem bestimmten Blau unterscheidet, sondern wenn es ein bestimmtes Roth von allen Abschattirungen von Blau, vom hellsten bis zum dunkelsten, sicher unterscheidet.

Auf dieser Grundlage ist, soviel uns bekannt ist, bisher nie untersucht worden, und doch ist sie die unumgängliche Voraussetzung für beweisende Versuche. Es ist auch uns wohl bekannt, dass man namentlich an Hunden häufig die Erfahrung machen kann, dass sie die Farben zu unterscheiden scheinen, und mancher Hundekenner wird mit Bestimmtheit behaupten, dass Hunde Farben unterscheiden. Aber wie weit man mit solchen Erfahrungen aus dem täglichen Leben noch von einem wissenschaftlich giltigen Beweise entfernt ist, scheint vielfach nicht bedacht worden zu sein. Es ist hier mit dem Nachweis von Farbensinn bei Thieren ganz ähnlich wie mit dem Nachweis von Farbenblindheit beim Menschen. Die für beide Zwecke nothwendigen Untersuchungen stellen sich bei genauer Ueberlegung theoretisch als sehr einfach heraus; es muss nur strikte an dem Princip der Verwechselungsgleichungen festgehalten werden.

Die Untersuchung auf Farbenblindheit beim Menschen ist auch praktisch sehr einfach; die analoge Untersuchung beim Thiere muss darum so viel umständlicher werden, weil hier an Stelle von Antworten, die uns über das vom Untersuchten Empfundene Auskunft geben können, Handlungen anderer Art treten müssen. Bei Thieren, die der Dressur nicht fähig sind, ist man dabei noch auf spontan eintretende Handlungen angewiesen, die sich auf irgend eine Weise zum Reiz farbigen Lichtes in Beziehung setzen lassen (Aufsuchen von Futterstellen, Blumen etc).

Weit günstiger liegt natürlich die Sache bei solchen Thieren, die dressurfähig sind und denen eine bestimmte Handlung dann zum Zwecke des Versuches jederzeit befohlen werden kann, wie z. B. das Apportiren.

So kam auch Lubbock[1] auf den Gedanken, das Apportiren eines intelligenten Pudels zu Untersuchungen über dessen etwaiges Farbenunterscheidungsvermögen zu benutzen; die Versuche blieben erfolglos, wie wir glauben deshalb, weil dem Thiere von vornherein zu schwierige Aufgaben gestellt wurden. Dem Pudel wurde ein farbiges Täfelchen gezeigt und ihm bemerklich gemacht, dass er aus einer Anzahl am Boden liegender Täfelchen ein gleiches apportiren sollte. Es gelang jedoch nicht.

[1] Die Sinne und das geistige Leben der Thiere.

Uns erscheint es wichtig, bei derartigen Versuchen zunächst nur das Heraussuchen einer einzigen Farbe aus einer Anzahl verschiedenfarbiger Objecte zu verlangen, und diesen Versuch in zahlreichen Wiederholungen wochenlang immer zu wiederholen. Auch halten wir es für zweckmässiger, den Klang eines bestimmten Wortes für den Hund mit einer bestimmten Farbe in Beziehung zu setzen, als ihn durch Vorzeigen eines farbigen Objectes zum Apportiren eines gleichfarbigen veranlassen zu wollen. Der Klang eines häufig wiederholten Wortes kann dem Thiere viel eindringlicher eingeprägt und in seiner Beziehung zu einer bestimmten Farbe erkennbar gemacht werden, als die Farbe eines vorgezeigten Gegenstandes. Der dressirte Hund ist im Allgemeinen gewöhnt, auf Grund bestimmter Worte bestimmte Handlungen auszuführen; viel weniger pflegt er daran gewöhnt zu sein, bestimmte Gesichtseindrücke mit bestimmten Handlungen zu beantworten. Lubbock's Hund lernte ja auch sehr gut, Täfelchen mit bestimmten Buchstabengruppen zu unterscheiden und zu apportiren, wenn das betreffende Wort (z. B. tea, food etc.) ausgesprochen wurde. Bei den Farbenversuchen wich dann Lubbock ohne ersichtlichen Grund von dem erprobten Verfahren ab, indem er an Stelle des Commandowortes das Vorzeigen eines farbigen Täfelchens setzte.

Es ist dem einen von uns (H.) nach zahlreichen, über eine lange Zeit sich erstreckenden Versuchen mit einem gelehrigen Pudel schliesslich gelungen, den wie uns scheint unzweideutigen Beweis zu erbringen, dass dieses Thier wirklich Farbensinn hat. Obgleich die Versuche noch in bestimmter Richtung weiter geführt werden sollen, theilen wir doch das bisher Erreichte mit, da es den gesuchten Beweis für Existenz des Farbensinnes schon in sich schliesst.

Die bisherigen Versuche verfolgten das Ziel, festzustellen, ob der Hund „Roth" von andern Farben unterscheiden kann. Der Hund wurde zunächst daraufhin dressirt, von zwei auf den Boden geworfenen gleichartigen Gegenständen, von denen einer blau, der andere roth war, auf das Commando: „Bring' Roth!" wirklich das rothe Object zu bringen.

Dies gelang verhältnissmässig bald. Nun kam es darauf an, secundäre Einflüsse, wie Geruch der gefärbten Stoffe, Form der Gegenstände etc. auszuschliessen. Zu diesem Zwecke wurden Holzstücke verschiedener Form mit Stücken verschiedener rother Stoffe oder Papiere umwickelt, entsprechende mit Blau. Späterhin wurden Holzkugeln verwendet, die theils mit Leimfarben angestrichen, theils mit Anilinfarben gefärbt und dann mit Paraffin imprägnirt waren, oder es wurden Stoffüberzüge für die Kugeln verwendet, die auf der einen Seite roth, auf der andern blau waren und abwechselnd mit der einen und der andern Seite nach aussen verwendet wurden und in einzelnen Versuchsreihen noch durch Benetzung mit Lysol oder Fleischbrühe verschieden riechend gemacht wurden.

Unter Uebergehung der Einzelheiten des Dressurverfahrens theilen wir gleich das Endresultat mit, das schliesslich erzielt wurde.

Werden vor den Augen des an der Leine gehaltenen Hundes zwei Kugeln, die eine roth, die andere ein beliebiges Blau oder eine beliebige andere Farbe, auf den Boden geworfen mit dem Rufe: „Such' Roth!" und der Hund nun losgelassen, so stürzt er sich alsbald auf die rothe Kugel und apportirt sie. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Kugeln geworfen werden, ohne dass der Hund es sieht, und er nun zum Roth-Suchen aufgefordert wird.

Dass es sich hierbei nicht um einen specifischen Geruch der rothen Farbstoffe handeln kann, ist erstens durch die grosse Mannigfaltigkeit der verwendeten

rothen Stoffe und Farben unwahrscheinlich gemacht, ganz ausgeschlossen aber dadurch, dass der Hund schon auf die Distanz von 4 bis 6 Metern die rothe Kugel mit Sicherheit erkennt, auch wenn beide Kugeln ruhig liegen. Auch aus einer grossen Zahl verschiedenfarbiger, heller und dunkler Kugeln erkennt er die rothe sofort. Er findet sie auch, was besonders bemerkt zu werden verdient, im grünen Grase; sofern sie nur nicht zu sehr vom Grase verdeckt ist, stürzt er sich schon aus grosser Entfernung auf sie. Für partiell Farbenblinde ist die Kugel in diesem Falle nur sehr schwer erkennbar.

Wurden mehrere farbige Gegenstände gleichzeitig geworfen, darunter mehrere Roth von verschiedener Schattirung, so zeigte der Hund eine besondere Vorliebe für das Apportiren leuchtend scharlach- oder feuerrother Objecte. Waren aber solche nicht vorhanden, oder hatte er sie schon apportirt, so holte er auch andere Rothschattirungen, z. B. ein helles Erdbeerroth, verschiedene Schattirungen von Carminroth, darunter ganz dunkle Nuancen.

Auch eine leuchtend Orange gefärbte Kugel liess er noch als Roth gelten, wiewohl sehr zögernd und nur dann, wenn die rein rothen schon weg waren. Noch mehr bedachte er sich bei einer mit Bismarckbraun gefärbten Kugel, die einen deutlichen Stich in's Rothe hatte. Für den Farbenblinden unterscheidet sich diese Kugel nicht von einer rein rothen, für den Hund jedoch offenbar sehr; er brachte sie nur, wenn keine rein rothe mehr zu finden war.

Blau und Grau aber waren ihm offenbar in allen Helligkeitsabstufungen vom Roth mit allen seinen Helligkeitsabstufungen ganz wesentlich verschieden. Es passirte ihm nach vollendeter Dressur in dieser Hinsicht keine Verwechselung. Dagegen apportirte er gehorsam auch diese Kugeln bei dem Rufe: „Such'! Verloren!"

Es ist bekannt, dass Hunde bewegte Gegenstände, wie rollende Kugeln, besonders gerne fassen. Dieser Umstand wurde wiederholt zur Erschwerung der Versuchsbedingungen gebraucht: Es wurde eine rothe Kugel, unbemerkt von dem Hunde, auf den Boden gelegt, dann vor seinen Augen eine blaue geworfen. Er sprang sofort dieser nach, wenn aber die rothe für ihn in Sehweite lag und beim Werfen der blauen Kugel gerufen war: „Such' Roth!" so liess er alsbald von der Verfolgung der bewegten blauen Kugel ab und apportirte die ruhig liegende rothe.

Interessant war es, zuzusehen, wie der Geruch der einzelnen Kugeln auf den Hund wirkte. In die Ferne wirkte er wie schon erwähnt, sicher nicht. Dagegen bewirkte der Geruch (und vielleicht theilweise der Geschmack), dass der Hund zuweilen eine schon ergriffene Kugel wieder fallen liess, auch wohl unmittelbar vor ihr Halt machte, ehe er sich entschloss, sie zu packen (wenn er etwas unsicher und aufgeregt war). Namentlich der Geruch der paraffinirten Kugeln war ihm offenbar anfangs sehr unangenehm. Gleichwohl sprang er auf die hellcarminrothe aus grosser Entfernung los, weniger gern, wie gesagt, auf dunkelrothe, orange und rothbraune; niemals aber auf eine blaue Kugel, die genau ebenso behandelt war.

Wer das Verhalten des Hundes gesehen hat, kann keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass es sich hier um ein wirkliches Farbenunterscheidungsvermögen, einen wirklichen Farbensinn handelt.

Die Versuche sollen mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit noch fortgesetzt und erweitert werden.

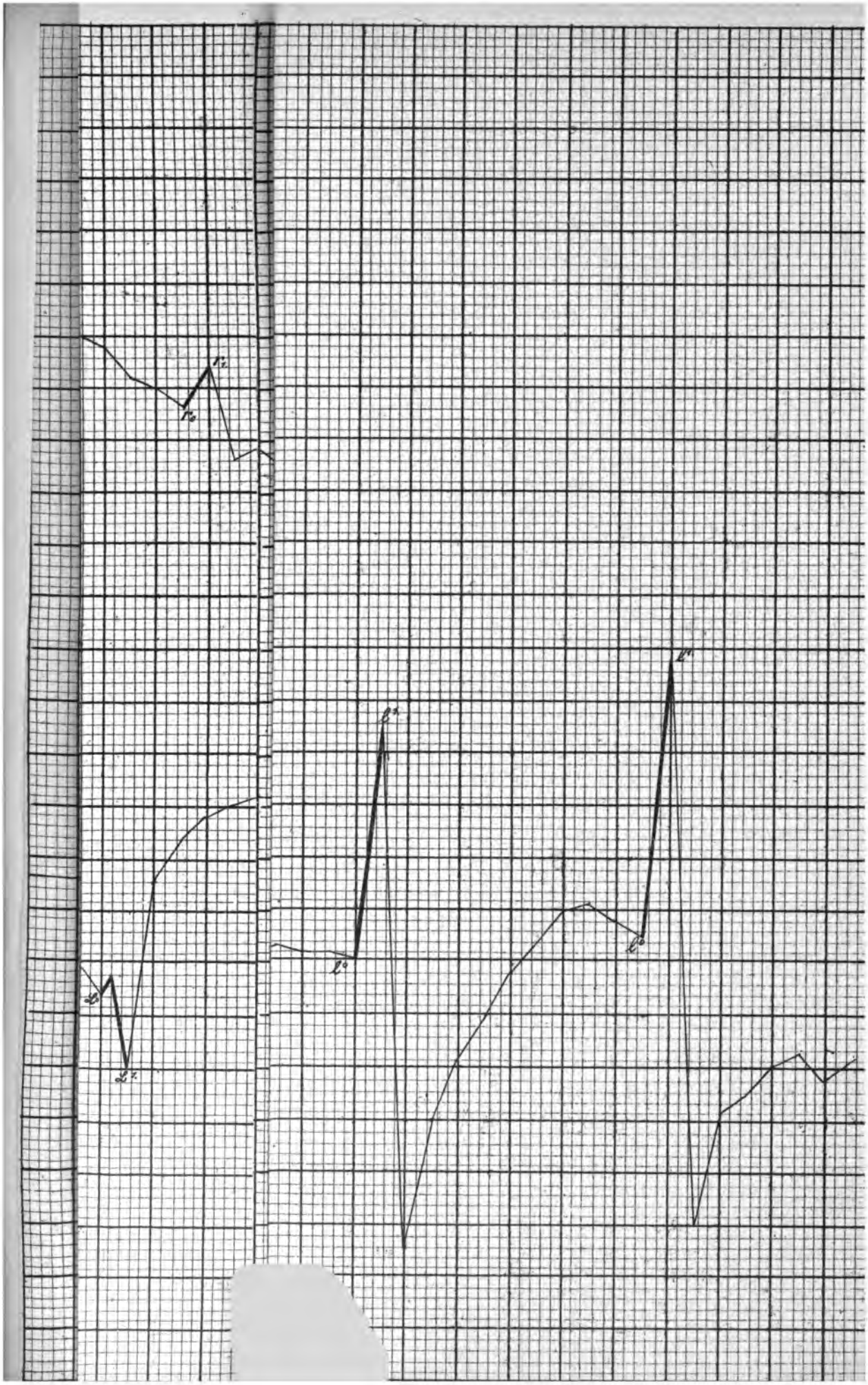

EIN LIMESPROBLEM

VON

ERNST FABRICIUS.

MIT EINER KARTE.

Durch die Arbeiten der Reichs-Limes-Commission ist der Lauf der römischen Grenze in Deutschland vom Rhein bis zur Donau nahezu lückenlos bestimmt und sind Lage und Ausdehnung der zahlreichen grossen und kleinen Castelle überall festgestellt worden. Besonders in Baden und in den angrenzenden Theilen von Württemberg und Hessen haben die Untersuchungen zu reichen Ergebnissen geführt. Denn hier boten die Ueberreste von zwei selbständig verlaufenden Limeslinien ein ungewöhnlich grosses Material zu vergleichenden Beobachtungen und kamen durch besonders glückliche Einzelfunde zu den bereits früher vorhandenen werthvollen Inschriften neue epigraphische Zeugnisse der Römerzeit in beträchtlicher Zahl hinzu. Der obergermanische Limes südlich des Mains gehört zu den am besten bekannten Theilen der römischen Grenzwehren in Deutschland[1].

Gleichwohl herrscht über die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Anlagen unter den betheiligten Forschern keineswegs Uebereinstimmung, noch können Zweck und Bedeutung der beiden Linien als völlig aufgeklärt gelten. Von weiteren Ausgrabungen ist die Lösung der bestehenden Fragen kaum zu erwarten, weil die Thatsachen, die sich ohne Rechnung auf den Zufall durch methodisches Suchen feststellen lassen, bereits durch die bisherigen Funde und Beobachtungen hinreichend gesichert scheinen. Diese Funde sind zudem noch keineswegs alle geordnet und wissenschaftlich verarbeitet, ja sie können nicht so recht ausgenützt werden, weil das Ziel, auf das die Untersuchung sich erstrecken soll, uns nicht klar vor Augen steht.

Es muss also jetzt vor Allem der Versuch gemacht werden, die einzelnen bereits feststehenden Thatsachen als Spuren oder Ueberreste geschichtlichen Lebens in dem allgemeinen Zusammenhang der Entstehung des Limes und der römischen Occupation aufzufassen. Bei der Dürftigkeit der literarischen Ueberlieferung ist freilich

[1] Auf der Karte sind der Lauf der beiden obergermanischen Limeslinien südlich des Mains und die Lage der Hauptcastelle nach den Feststellungen der Reichs-Limes-Commission angegeben und die an den einzelnen Stellen bezeugten Truppentheile auf Grund der Inschriften mit den in diesen jeweils angewandten Abkürzungen vollständig verzeichnet. In dieser Beziehung ist die Karte nur ein topographisch geordnetes Fundverzeichniss, nicht Darstellung der Truppenaufstellung einer bestimmten Zeit. — Das epigraphische Material findet sich, von älteren Sammlungen abgesehen, fast vollständig nach neuen Aufnahmen in den Publicationen der Reichs-Limes-Commission (s. u. S. 278 Anm. 1), bei Haug u. Sixt, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs, Stuttgart 1900, und E. Anthes, Die römischen Steindenkmäler des Odenwalds, Westdeutsche Zeitschrift 16 1897 S. 200 f. Durch die Freundlichkeit des Herrn Zangemeister habe ich indes auch Einsicht in die noch nicht veröffentlichten Druckbogen von Corpus Inscr. Latin. XIII 2 gehabt und daraus nicht nur mannigfache Belehrung und Anregung erfahren, sondern auch die Vollständigkeit des von mir allein verwertheten bereits publicirten epigraphischen Materials controlliren können.

unsere Kenntniss der einzelnen Vorgänge und des Gesammtverlaufes der Römerherrschaft in Deutschland so mangelhaft, dass ein solches Einordnen neuer Thatsachen zumeist nur mit Hilfe von gewagten Hypothesen sich ermöglichen lässt. Allein ausser dem allgemeinen Kriterium für deren Richtigkeit, der befriedigenden Erklärung aller bereits vorliegenden Einzelerscheinungen, steht hier noch eine besondere, sich auch in Zukunft stets wiederholende Probe zu Gebote: unsere Hypothesen müssen, wenn sie richtig sind, auch dem noch nicht verarbeiteten archäologischen Material wie jedem neuen Funde gegenüber standhalten.

Die beiden Grenzlinien der Provinz Germania superior südlich des Mains ziehen annähernd parallel von Norden nach Süden und stellen sich somit als eine westliche innere und eine östliche äussere Linie dar. Die erstere beginnt bei Wörth am Main 24 km oberhalb von Aschaffenburg, führt zwischen den Thälern des Mains und der Mümling über den östlichen Kamm des Odenwaldes nach dem Neckargebiet und erreicht, bei Neckarburken die Elz überschreitend, an der Mündung der Jagst gegenüber Wimpfen den Fluss. Von Präsidien für die Grenztruppen kennen wir an dieser Linie ausser Wörth die kleinen in Stein gebauten Odenwaldcastelle Lützelbach, Vielbrunn, Eulbach, Würzberg, Hesselbach und Schlossau, deren Mauern ein Areal von durchschnittlich je 55 Ar umschliessen, das viermal grössere Castell Oberscheidenthal, sowie ein kleines Erdcastell, das Anthes vor Kurzem bei Seckmauern zwischen Wörth und Lützelbach entdeckt hat[1]. Zwischen Oberscheidenthal und Neckarburken liegen nur kleinere Castellchen, wie Trienz, die von der Garnison eines benachbarten Castells belegt waren. Aber in Neckarburken selbst sind zwei Castelle, ein grösseres und ein kleineres, Neckarburken-West und Neckarburken-Ost, durch Schumacher aufgefunden worden, und demselben Forscher ist auch der Nachweis des Castells zu Wimpfen im Thal gelungen, das eher noch grösser als Neckarburken-West war[2]. Von hier ab südwärts bildet der Fluss die Grenze. Wie Wimpfen liegen auch die Castelle Böckingen (bei Heilbronn), Walheim, Benningen, Cannstatt und Köngen auf dem linken Ufer[3].

Oestlich von dieser Linie zieht im Abstande bis zu 30 km der äussere Limes, bei Miltenberg beginnend, über Walldürn, Osterburken, Jagsthausen, Oeh-

---

[1] Die Ergebnisse der vom Deutschen Reiche vorgenommenen Grabungen werden in dem Werke „Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreichs" veröffentlicht. Die Main-Neckarlinie (Castelle 46—62) bildet den 5. Band. Von den im Text erwähnten Castellen sind in der von F. Hettner herausgegebenen Abtheilung B bereits erschienen: Wörth a. M. Bd. 3 No. 36 Lieferung 11 (Conrady), Vielbrunn Bd. 5 No. 47, Eulbach No. 48, Würzberg No. 49 und Hesselbach No. 50 Lfg. 4 und 5 (Kofler), Schlossau No. 51 Lfg. 11 und Oberscheidenthal No. 52 Lfg. 6 (Schumacher). Ueber Lützelbach ist zu vergleichen: Hettner, Archäolog. Anzeiger 1896 S. 200, über Seckmauern: Anthes, Korrespondenzbl. des Gesammtvereins der histor. Vereine Deutschlands 1901 S. 169 ff.

Ueber den Limeslauf, die Wachtthürme und sonstigen Anlagen ist bis zum Erscheinen von Bd. 5 Abth. A vor Allem auf die vorläufigen Ausgrabungsberichte im Limesblatt zu verweisen: Soldan u. Anthes 1896 S. 464 ff., Schumacher 1895 S. 396 ff., 449 ff., 1896 S. 550 ff. Von älteren Arbeiten ist besonders zu nennen: Kofler, Die Neckar-Mümlinglinie von Schlossau an bis zur hessischen Grenze unweit Wörth a. M., Westd. Zeitschrift 8 1889 S. 52 ff. und 141 ff.

[2] Ueber Trienz handeln Schumacher, Limesbl. 1898 S. 772 f., Hettner, Archäol. Anzeiger 1898 S. 29. — Ueber Neckarburken: Obergerm.-rät. Limes No. 53 u. 53,1 (Lfg. 9, Schumacher) Wimpfen ebenda No. 54 (Lfg. 13, Schumacher).

[3] Castell Böckingen ist behandelt: Obergerm.-rät. Limes No. 56 (Lfg. 10, Steimle), Walheim No. 57 (Lfg. 8, Mettler). Ueber Castell Benningen vgl. Mettler, Limesbl. 1899 S. 855 f., über Cannstatt Hettner, Archäol. Anzeiger 1894 S. 161 f.

ringen, Mainhardt, Murrhardt und Welzheim nach Lorch, in dessen Nähe der obergermanische Limes mit dem rätischen in annähernd rechtem Winkel zusammentrifft. An allen genannten Orten sind Castelle aufgefunden worden, bei Oehringen und Welzheim deren sogar zwei, und bei dem Castell Osterburken ein Anbau, so dass man es als Doppelcastell bezeichnen könnte[1].

Die beiden Linien tragen jede für sich alle Kennzeichen wirklicher Limites: ausser den Hauptcastellen die kleineren befestigten Lagerplätze für die zum Wachtdienst commandirten Mannschaften, die man gewöhnlich Zwischencastelle nennt, die Wachtthürme, den Grenzweg und die fortlaufende Grenzsperre. Aber schon äusserlich betrachtet zeigen sich mannigfache Verschiedenheiten. Die innere Linie ist nach dem Gelände tracirt und macht daher namentlich im nördlichen Theil, wo sie über den Odenwald führt und meist der Kammhöhe folgt, viele Biegungen. Nach den mir vorliegenden exacten Aufnahmen ist die Linie aber auch im südlichen Theil zwischen Schlossau und Neckarburken, wo das Terrain im Ganzen eben ist, nicht genau gradlinig. Die äussere Linie dagegen haben die Römer ohne jede Rücksicht auf die Bodengestaltung tracirt und nicht bloss den fast 80 km langen Abschnitt zwischen Walldürn und dem Haghofe bei Welzheim mit bewunderungswürdiger Genauigkeit gradlinig über Berg und Thal gelegt, sondern auch die nördlichen Abschnitte, abgesehen von drei oder vier absichtlichen Knicken, in derselben sorgfältigen Weise ausgerichtet. In dieser Beziehung also verhalten sich unsere beiden Limeslinien zu einander wie eine moderne Landesgrenze in Mitteleuropa zu den Grenzen afrikanischer Colonialgebiete.

An beiden Limites sind ferner die Spuren einer fortlaufenden starken Holzpalissade gefunden worden, aber nur an dem äusseren befand sich daneben der grosse Graben mit seinem Wall, dort jetzt der augenfälligste Rest der ehemaligen Grenzsperre. Auch die Wachtthürme zeigen bemerkenswerthe Unterschiede. An der inneren Linie finden sich überall, wo der Feldbau die Spuren nicht verwischt hat, neben den Steinthürmen die sogenannten Begleithügel, die wir für die durch Erdanschüttungen künstlich erhöhten Standorte der starken, mit Ringgräben und Palissadenzäunen umgebenen Holzthürme halten, und die Steinthürme sind hier mit besonderer Sorgfalt grösser und stattlicher gebaut, als irgendwo sonst am obergermanischen oder am rätischen Limes. An der äusseren Linie hingegen fehlen die Begleithügel durchaus. Die Holzgerüste, deren Spuren gefunden worden sind, haben

---

[1] Die Strecke von Miltenberg bis Lorch wird Obergerm.-rät. Limes Bd. 4 Abt. A behandelt werden. In vorläufiger Bearbeitung durch von Sarwey und Schumacher ist in dem als Manuscript gedruckten „Probeheft von Abth. A" die badische Strecke Hönehaus—Tolnaishof (zwischen den Castellen Walldürn und Jagsthausen) erschienen. Im Uebrigen ist von der äusseren Linie zuletzt behandelt: der Abschnitt Miltenberg—Walldürn von Conrady, Limesbl. 1893 S. 145ff., 172ff. u. Fabricius, Archäol. Anzeiger 1900 S. 89ff.; ferner der Abschnitt Jagsthausen—Oehringen von Leonhard, Limesbl. 1901 S. 899ff., endlich der Abschnitt Oehringen—Welzheim von Sixt, Limesbl. 1896 S. 503ff., 1897 S. 669ff., 1898 S. 740ff. und 823f.

Das neuere Material über die Castelle findet sich an folgenden Stellen: Für Miltenberg Conrady, Limesbl. 1894 S. 289ff., für Walldürn Conrady, Limesbl. 1897 S. 649ff. u. Mommsen ebenda S. 660ff., für Osterburken Obergerm.-rät. Limes No. 40 (Lfg. 2, Schumacher), für Jagsthausen Hettner, Archäol. Anzeiger 1893 S. 178, für Oehringen Obergerm.-rät. Limes No. 42 (Lfg. 5, E. Herzog), für Mainhardt Hettner, Archäol. Anzeiger 1893 S. 177, für Murrhardt Obergerm.-rät. Limes No. 44 (Lfg. 1, Hämmerle), für Welzheim Hettner, Archäol. Anzeiger 1895 S. 207, 1896 S. 191, für Lorch Obergerm.-rät. Limes Bd. 6 No. 63 (Lfg. 5, Steimle).

allem Anscheine nach nur vorübergehenden Zwecken gedient[1], die eigentlichen Wachtthürme waren von vornherein hier in Steinbau ausgeführt, aber bei Weitem nicht so sorgfältig und gross, als an der inneren Linie.

Endlich lassen auch die Einzelfunde bemerkenswerthe Unterschiede erkennen und eine Reihe geschichtlicher Thatsachen direct erschliessen. Nach den Inschriften und Münzen, den Ziegelstempeln und Thongeschirren, den Fibeln und dem übrigen Metallgeräth steht es vollkommen fest, dass die innere Linie, der Odenwaldlimes mit den Neckarcastellen, bereits um das Jahr 100 entstanden ist, sicher früher als die äussere Linie[2]. Umgekehrt ist es ebenso sicher, dass der äussere Limes bis etwa zum Jahre 260, bis zu der Zeit, wo das rechtsrheinische Gebiet überhaupt an die Germanen verloren ging, militärisch gehalten wurde, sicher länger als die innere Linie[3]. Im Anfange der ungefähr 150 Jahre langen Periode, in der überhaupt ein römischer Limes hier bestanden hat, war die innere Linie die einzige zusammenhängende Grenzwehr, am Ende der Periode war es die äussere. Aber für die Zwischenzeit ergiebt sich aus den Funden in dieser Beziehung noch ein Drittes — und dies ist nun der Punkt, wo die eigentliche Schwierigkeit beginnt, — beide Linien sind mindestens einige Decennien lang gleichzeitig militärisch besetzt gewesen.

Die Erscheinungen lassen sich also keineswegs durch die sonst naheliegende Annahme erklären, dass die Römer die Reichsgrenze hier einfach weiter nach Osten verlegt haben. Ja die Schwierigkeiten werden bei der Betrachtung des Einzelnen noch zahlreicher und grösser.

Es steht absolut fest, dass die stattlichen steinernen Wachtthürme im Odenwald unter Antoninus Pius erbaut worden sind. Von vier dieser Thürme besitzt man noch die Bauinschriften, die auf umrahmten Tafeln über den Eingängen angebracht waren und bekunden, dass die betreffenden Thürme von dem numerus Brittonum Triputiensium in den Jahren 145 und 146 erstellt worden sind[4]. Dieses

---

[1] Archäol. Anzeiger 1900 S. 91 und S. 95, 1901 S. 95. Frühere Angaben sind hiernach zu berichtigen.

[2] Die keramischen Funde behandelt im Zusammenhang Schumacher, Neue Heidelb. Jahrbücher 8 1898 S. 116ff. Vgl. Fabricius, Die Entstehung d. röm. Limesanlagen 1902 S. 8.

[3] Inschrift von Jagsthausen aus dem Jahre 248: Haug und Sixt, Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs 1900 No. 457; von Osterburken Inschrift aus der Zeit zwischen 244 und 249: Obergerm.-rät. Limes No. 40 (Lfg. 2) S. 37, Münzen des Trebonian (251—54) ebenda S. 28.

[4] Das am besten erhaltene Exemplar ist zusammen mit anderen sorgfältig behauenen Werkstücken unter den Trümmern eines Wachtthurms auf dem „Kahlen Buckel" südlich von Hesselbach gefunden worden. Die Inschrift steht auf einem halbkreisförmigen Tympanon, umgeben von einem als Gewölbebogen ornamentirten Streifen und Rundstab (abgebildet bei Anthes, Die röm. Steindenkmäler des Odenwalds, Westd. Zeitschrift 16 1897 S. 205) und lautet: Imp. Caes. Divi Hadr. fil. T. Ael. Hadr. Antonino Aug. Pio p. m. trib. pot. VIII cos. p. p. Brit. Triput. Claro II et Severo cos (146 n. Chr.). — Fast gleichlautend ist das zweite Exemplar aus den Trümmern eines Wachtthurms von der „Lichten Platte" nördlich von Eulbach, das auf einer rechteckigen ornamentirten Platte stand, mitgetheilt mit Zangemeister's Ergänzungen a. a. O. S. 206. — Das dritte Exemplar stammt aus den Ruinen eines Wachtthurms im District „Klosterwald" zwischen Hesselbach und Schlossau und war nur zum Theil in den Stein eingemeisselt, zum Theil ursprünglich nur aufgemalt. Der erhaltene Schluss lautet: [trib.] pot. VIII c[os. IIII p. p.] Brit. Trip[ut. Cla]ro II et S[evero cos.], vgl. Schumacher, Limesbl. 1896 S. 550, Anthes a. a. O. S. 204. — Der vierte Stein von dem Wachtposten „Heumatte" zwischen Eulbach und Würzberg ist von Zangemeister, Neue Heidelb. Jahrb. 5 1895 S. 99 herausgegeben worden, vgl. Anthes a. a. O. S. 205. Erhalten ist gleichfalls nur der Schluss: [n. B]ritto[nu]m Tri[pu]t. Imp. [A]nt(onino) IIII cos. (= 145 n. Chr).

Datum bildet den Angelpunkt, um den die chronologische Frage sich hier dreht. Da die übrigen Steinthürme im Odenwald mit den datirten ganz gleichartig sind, so lässt sich das vierfache Zeugniss auch auf sie übertragen.

Dazu gesellen sich weiter die Bauinschriften aus dem Ostcastell von Neckarburken und dem kleinen Castel Trienz, aus denen hervorgeht, dass diese Präsidien gleichfalls unter Pius und zwar frühestens im Jahre 145 von dem numerus Brittonum Elantiensium erbaut oder vollendet wurden[1]. Und da mit Ausnahme von Oberscheidenthal und Seckmauern die Odenwaldcastelle dem Brittonencastell Neckarburken-Ost sehr gleichen, so wird man das Zeugniss über die Erbauungszeit dieses auch auf jene zu übertragen geneigt sein, sowie als Besatzungen auch dort Numeri der Brittonen wenigstens für die Zeit des Antoninus Pius annehmen dürfen, wo es nicht, wie für Schlossau, inschriftlich bezeugt ist[2].

Endlich besitzen wir aus Böckingen eine Anzahl Weihinschriften eines Centurio der achten Legion, Nasellius Proclianus, der sich praepositus cohortis I. Helvetiorum nennt. Zwei dieser Denkmäler, darunter ein Altar der Fortuna, der also aus dem Castellbad stammen wird, sind datirt: Torquato et Iuliano cos. d. i. 148 n. Chr.[3].

Dieses Jahr der Böckinger Inschriften ist das jüngste sichere Datum von der inneren Linie. Aber die keramischen Funde, z. B. gerade aus Neckarburken-Ost, dem oben erwähnten Castell der Brittones Elantienses, beweisen, dass die Besatzungen mindestens zum Theil noch in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts dort verblieben sind.

Wie steht es nun um die Bestimmung der Entstehungszeit für den äusseren Limes?

Die älteste genau datirte Inschrift von dort ist ein Stein aus Oehringen, eine Votivinschrift vom 1. September 169[4]. Etwas weiter hinauf führt das Bruchstück einer Inschrift aus Iagsthausen, die den Namen des Antoninus Pius trug, also doch wohl noch vor dem Tode dieses Kaisers im März 161 gesetzt wurde[5]. Ferner besitzt man aus Oehringen den Kopf von der Statue einer Kaiserin, der nach der Frisur die ältere Faustina darzustellen scheint. Faustina ist zwar schon im Jahre 141 gestorben, aber consecrirt und die ganze Lebenszeit ihres Gemahls hindurch ver-

---

[1] Auf einem ursprünglich 3,70 m langen Fries, der über der Porta decumana des Ostcastells Neckarburken angebracht war, von Ornamenten eingefasst: Imp. Caes. Tit. Ael. Had. Ant. Aug. Pio pon. max. trib. pot. cos. IIII (= 145—161 n. Chr.) p. p. N. Brit. Elant., Obergerm.-rät. Limes No. 53 (Lfg. 9) S. 30, 1 u. Taf. 7 Fig. 1. — Fast gleichlautende Inschriften waren am sog. Prätorium und wahrscheinlich an der Porta praetoria angebracht, a. a. O. S. 30, 2 u. 3. — Von der Thorinschrift des kleinen Castells Trienz ist nur ein Bruchstück erhalten, das sich aber nach den vorstehenden Inschriften von Neckarburken-Ost sicher ergänzen lässt, Schumacher, Limesbl. 1898 S. 773.

[2] Die Odenwaldcastelle haben wie Neckarburken-Ost nur je drei Thore und, wenn man von dem jüngeren Anbau in Neckarburken absieht, auch gleiche Grösse. Andere Uebereinstimmungen erwähnt Schumacher, Obergerm.-rät. Limes No. 51 (Lfg. 11) S. 2. — Die Inschrift von Schlossau ebenda S. 6, 2: Fortunae sac(rum) Brittones Trip(utienses) qui sunt sub cura T. Mani T. f. Pollia Magni Senope c(enturionis) leg. XXII p. p. f. o(pus) p(erfecerunt).

[3] Obergerm.-rät. Limes No. 56 (Lfg. 10) S. 13, 1 u. 2, Haug u. Sixt No. 368 u. 369. Die erste Inschrift lautet: Fortunae respicienti sac. Nasellius Proclianus c. leg. VIII Aug. praepositus chor(tis) I Helvetiorum Torquato et Iuliano cos. (= 148 n. Chr.) v. s. l. l. m.

[4] Obergerm.-rät. Limes No. 42 (Lfg. 5) S. 27, 5; Haug u. Sixt No. 434.

[5] Die Inschrift lautet nach Haug u. Sixt No. 449: [Imp. Caes. divi Had]riani [fil(io)], divi Trai(ani) Parthici nep(oti), divi Nervae pronep(oti) [T. Aelio Hadriano Antonino Aug. Pio] . . . .

ehrt worden. Wenn also auch die Benennung als Faustina maior richtig sein sollte, so beweist der Oehringer Kopf doch nichts Anderes, als die Iagsthauser Inschrift, nämlich dass der äussere Limes unter Pius bestanden hat[1]. Einen weiteren Anhalt fand man in dem Grabstein eines Soldaten der cohors XXIV. voluntariorum civium Romanorum von Murrhardt mit Reliefdarstellung eines sogenannten Todtenmahls, da diese Denkmäler wenigstens im linksrheinischen Gebiet ziemlich früh sind[2]. Und unter den Scherben von Thongefässen, die in den Castellen und Wachtthürmen der äusseren Linie gefunden sind, begegnen vereinzelt solche Stücke, die anderwärts in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts häufig vorkommen. So haben Hettner und Andere geschlossen, dass der äussere Limes bereits unter Hadrian errichtet worden sei[3]. Die Münzen widersprechen wenigstens dieser Datirung nicht.

Wir ständen also vor der Frage: Wie lässt es sich erklären, dass unter Hadrian hier südlich vom Main das Reichsgebiet nach Osten erweitert und ein zweiter Limes, die äussere Linie, angelegt wurde, ohne dass man zugleich die innere aufgab, ja an dieser unter Pius sogar noch neue Castelle errichtet und die Holzthürme im Odenwald durch besonders stattliche Steinbauwerke ersetzt wurden? Wie ist die Doppellinie militärisch zu begreifen? Und welche Consequenzen ergeben sich daraus für die Gesammtbeurtheilung der römischen Limesanlagen?

So war die Frage bereits im Jahre 1895 gestellt, als Zangemeister die, wie mir scheint, einzig mögliche Antwort darauf gab: die Errichtung von Doppellinien müsse ein durchgehendes Princip des römischen Grenzschutzes gewesen sein. Denn es wäre doch sehr auffallend, wenn gerade dieser Abschnitt des obergermanischen Limes der einzige sein sollte, der eine solche besonders starke Sicherung nöthig gemacht hätte. Weder waren die germanischen Stämme östlich vom Odenwald und vom Neckar besonders gefährlich, noch war das zu schützende Gebiet vor anderen Grenzländern irgendwie ausgezeichnet und besonders starken Schutzes bedürftig. Auch in England ist im Anfange der Regierungszeit des Antoninus Pius die zweite Grenzwehr, der Antonins-Wall zwischen Edinburg und Glasgow, errichtet worden, ohne dass die südlichere Linie, der Hadrians-Wall zwischen Carlisle und Newcastle, aufgegeben worden ist. Mindestens seit der Zeit des Antoninus Pius also müsse ein solcher Doppellimes die Regel gewesen sein, und die Erkenntniss dieses Princips dürfte leicht auch in anderen Gebieten, wo man bis dahin nur einen einzigen Limes kannte, zur Auffindung der zweiten Limeslinie führen[4].

Seitdem Zangemeister diese durchaus folgerichtigen Schlüsse gezogen hat, sind sechs Arbeitsjahre der Reichs-Limes-Commission verstrichen. Eifrig ist nach den verschiedenen Limeslinien gesucht worden, und in einzelnen Gegenden, im Taunus, in der Wetterau, wurden in der That Doppellinien entdeckt. Aber die Fundumstände liessen es dort von vornherein als zweifellos erscheinen, dass die beiden

---

[1] Der Kopf ist abgebildet Obergerm.-rät. Limes No. 42 (Lfg. 5) S. 19 und bei Haug u. Sixt No. 423. Zum Vergleich Imhoof-Blumer, Porträtköpfe auf röm. Münzen, Leipzig 1892 Taf. II 39 mit der Aufschrift: Diva Faustina.

[2] Haug u. Sixt No. 403; vgl. Schumacher, Neue Heidelb. Jahrbücher 8 1898 S. 121. Das Original des Steins aus Murrhardt ist verschollen, und es giebt davon auch keine genügende Abbildung.

[3] Hettner, Bericht über die Erforschung des Obergerm.-rät. Limes, Trier 1895 S. 30, Schumacher, Neue Heidelb. Jahrbücher 8 1898 S. 122.

[4] Neue Heidelb. Jahrbücher 5 1895 S. 81f.

Linien nicht gleichzeitig bestanden, sondern einander abgelöst haben[1]. Nirgends lassen sich in Obergermanien oder in Rätien zwei hintereinander laufende Limites, die gleichzeitig besetzt gewesen wären, ausser eben in unserem Gebiete, südlich des Mains, nach dem gegenwärtigen Stand unserer Arbeiten auch nur annehmen.

Und in Britannien erklärt sich die doppelte Befestigungslinie eben aus den besonderen Verhältnissen, die Zangemeister für das Neckar-Odenwaldgebiet in Germania superior mit Recht in Abrede stellt. Gerade unter Hadrian und im Anfange der Regierung des Antoninus Pius war der nördliche Theil der Provinz Britannien äusserst gefährdet. In der Vita Hadriani heisst es mit Bezug auf die erste Regierungszeit des Kaisers geradezu: „Britanni teneri sub Romana dicione non poterant," während bei Iuvenal in einer der aus der letzten Zeit Hadrians stammenden Satiren die Burgen der Briganten, des Hauptstammes im mittleren England, als unbezwungen hingestellt werden, und ein Menschenalter später schreibt Fronto: „Hadriano imperium obtinente quantum militum a Britannis caesum!"[2] Die Befestigungslinie, die Hadrian errichten liess, hatte daher einen ganz anderen Zweck und auch ganz andere Gestalt als die Grenzsperren am obergermanischen Limes: sie war direct dazu bestimmt, kriegerische Einfälle vom römischen Gebiete abzuwehren, vielleicht zugleich das römische Hinterland selbst in Schach zu halten[3]. Denn die erwähnten Zeugnisse beweisen, dass der den Römern bereits unterworfene Theil Britanniens unter Hadrian im Aufstande war[4]. Dazu kamen in den ersten Jahren des Antoninus Pius schwere Grenzverletzungen. Die Briganten drangen mit bewaffneter Hand in das römische Gebiet vor, und ein grosser Theil ihres Landes wurde deshalb von den Römern nach schweren Kämpfen confiscirt. Durch den Legaten Lollius Urbicus liess der Kaiser die zweite nördliche Befestigungslinie errichten, um der Wiederkehr so gefahrvoller Zustände für die Provinz vorzubeugen[5].

Die berechtigte Erwartung, dass sich in Germanien selbst und in Rätien überall ein zweiter, innerer Limes werde nachweisen lassen, hat sich also nicht erfüllt, und der Vergleich mit Britannien scheint zur Erklärung der Doppellinie im südlichen Germanien keineswegs ausreichend, sondern macht die Sache nur noch rätselhafter. Dazu kommt, dass von militärischer Seite die Aufreihung der zum Schutze der Grenze bestimmten Truppen in einer doppelten Cordonstellung als geradezu un-

---

[1] Ueber die älteren Limeslinien in der Wetterau berichten Soldan u. Anthes Limesbl. 1897 S. 617ff., über diejenigen im Taunus, die Jacobi entdeckt hat, vgl. Fabricius, Archäolog. Anzeiger 1899 S. 85, 1900 S. 82 u. 94, 1901 S. 85.

[2] Hist. Aug. Hadrianus 5, 2; Juvenal 14, 196; Fronto p. 217 Naber.

[3] Die Reste selbst sind nicht genügend untersucht, um mit Bestimmtheit sagen zu können, aus welcher Zeit die verschiedenen Anlagen stammen. Vgl. von Sarwey, Die Abgrenzung des Römerreiches, Westd. Zeitschrift 13, 1894 S. 6ff. Nur so viel scheint festzustehen, dass die in militärischer Hinsicht trefflich angelegte Mauer mit dem vorliegenden Graben und den zahlreichen, eingebauten Castellen das Werk Hadrians ist; vgl. R. Blair, in der 4. Ausgabe von J. C. Bruce, The Hand-Book to the Roman Wall, London 1895, S. 253—256.

[4] Mommsen, Röm. Geschichte 5 S. 171.

[5] Pausanias 8, 43, 4: ἀπετέμετο δὲ (ὁ Ἀντωνῖνος) καὶ τῶν ἐν Βριττανίᾳ Βριγάντων τὴν πολλήν, ὅτι ἐπεξβαίνειν καὶ οὗτοι σὺν ὅπλοις ἦρξαν ἐς τὴν Γενουνίαν μοῖραν (?) ὑπηκόους Ῥωμαίων, Hist. Aug. Pius 5: et Britannos per Lollium Urbicum vicit legatum, alio muro caespiticio summotis barbaris ducto; vgl. Mommsen, Röm. Geschichte 5 S. 172 Anm. 1. — Die Reste des Antonins-Walles sind nach sorgfältigen Untersuchungen beschrieben in dem von der Archaeological Society in Glasgow herausgegebenen Werke The Antonine Wall, Glasgow 1899.

sinnig bezeichnet wird; die hintere Linie könne niemals als Aufnahmestellung für die Truppen der vorderen Linie gedient haben[1].

Es erhebt sich daher das Bedenken, ob die Frage richtig gestellt war, ob wirklich die beiden Limeslinien südlich des Mains gleichzeitig als Grenzwehren gedient haben. Die erneute Prüfung des Materials wird am zweckmässigsten zunächst von dem ausgehen, was wir über die Truppentheile und ihre Vertheilung auf der südlichen Hälfte des obergermanischen Limes wissen.

Schon vor vielen Jahren hatten Haug und Zangemeister unabhängig von einander beobachtet, dass an der inneren und an der äusseren Linie vielfach die gleichen Truppentheile bezeugt seien. Die neueren Funde haben diese Thatsache noch weiter bestätigt[2].

In dem grossen Westcastell Neckarburken lag nach den von Schumacher entdeckten Bauinschriften die Cohors III. Aquitanorum equitata civium Romanorum. Dieselbe Truppe bildete die Besatzung von Osterburken an der äusseren Linie, wo sie unter Septimius Severus inschriftlich bezeugt ist, aber natürlich bereits lange vorher gelegen haben kann[3].

Aus dem Neckarcastell Böckingen kennen wir durch die erwähnten Inschriften ihres Commandanten vom Jahre 148 die cohors I. Helvetiorum. Dieselbe Truppe bildet die Besatzung eines der beiden Oehringer Castelle an der vorderen Linie; ausser Ziegeln haben wir von ihr zwei dort gefundene Votivinschriften aus der Zeit des Severus[4].

In Benningen an der inneren Linie ist durch die Votivinschrift eines Tribunen die cohors XXIIII. voluntariorum civium Romanorum bezeugt. Zu derselben Truppe gehörte der Soldat, dessen Grabstein mit Todtenmahl aus Murrhardt oben erwähnt wurde, und aus demselben Orte der äusseren Linie besitzen wir noch drei weitere Steine mit dem Namen der Cohorte, darunter zwei von ihr selbst gesetzte Votivinschriften an Caracalla und Severus Alexander[5].

Nach diesen Beispielen lässt sich annehmen, dass der cohors I. Germanorum civium Romanorum, die wir durch Inschriften aus Jagsthausen als Besatzung dieses Castells an der äusseren Linie kennen, auch das entsprechende Castell Wimpfen an der inneren angehört, dass die cohors I. Asturum, die in Mainhardt bezeugt ist, auch für Castell Walheim am Neckar angenommen werden muss, und dass dieselbe Reitertruppe, der das für eine Cohorte zu grosse Castell Cannstatt gehört, auch Welzheim-West zuzuschreiben ist, wo ein Sesquiplicarius und ein Eques einer Ala inschriftlich bezeugt sind[6].

---

[1] Dies hat namentlich der militärische Dirigent der Reichs-Limes-Commission General von Sarwey wiederholt und entschieden betont, es ergiebt sich auch aus dessen Ausführungen in der Westd. Zeitschrift 13 1894 S. 14, 19 u. 21.

[2] Haug, Zeitschr. f. wirt. Franken 9 1872 S. 310f., Zangemeister, Archäol. Zeitung 1883 S. 270 und Westd. Zeitschrift 9 1890 S. 9.

[3] Die Inschriften aus Neckarburken Obergerm.-rät. Limes Nr. 53 S. 24, aus Osterburken ebenda Nr. 40 S. 37 (Lfg. 9 u. 2).

[4] Die Inschriften aus Böckingen s. o. S. 281 Anm. 3, aus Oehringen Obergerm.-rät. Limes No. 42 (Lfg. 5) S. 20 u. 27, Haug u. Sixt No. 432, 433, 444.

[5] Benningen: Haug u. Sixt No. 322, Murrhardt s. o. S. 282 Anm. 2 und Obergerm.-rät. Limes No. 44 (Lfg. 1) S. 9 ff., Haug u. Sixt No. 400—403.

[6] Jagsthausen: Haug u. Sixt No. 451, 456, 457, 460; Mainhardt ebenda No. 416; Welzheim ebenda No. 394 u. 395, Hettner, Arch. Anzeiger 1898 S. 19.

Endlich ist die cohors I. Sequanorum et Rauracorum equitata als Besatzung des Castells Miltenberg durch verschiedene Inschriften, darunter eine solche aus dem Jahre 191, bezeugt[1]. Dieselbe Truppe kennen wir von der inneren Linie durch die Inschrift einer Vexillatio, die nördlich von Schlossau bei der Erbauung eines oder mehrerer Limesthürme beschäftigt war[2]. Allerdings kann Castell Schlossau selbst, das dafür viel zu klein gewesen wäre, nicht der Hauptstandort der Cohorte gewesen sein. Man würde daher der Vermuthung Schumacher's gern zustimmen, dass die Cohorte in dem benachbarten Castell Oberscheidenthal gestanden habe[3], wenn nicht Oberscheidenthal nach seiner Lage mit Walldürn correspondirte. Es scheint also vielmehr im nördlichen Theil der Odenwaldlinie das Miltenberg entsprechende Cohortencastell noch zu fehlen.

Soviel ist jedenfalls klar, dass dieselben Auxiliarcohorten, die anfangs an der inneren Linie standen und hier bis 148 durch die Böckinger Inschriften bezeugt sind, die Besatzungen der Hauptcastelle an der äusseren Linie gebildet haben, und es fragt sich nur, ob sie vollständig verlegt worden sind, oder nicht etwa die beiden einem jeden Truppentheile zuzuweisenden Castelle gleichzeitig besetzt hatten. So werden wir also auch durch die Betrachtung der Truppenvertheilung auf unser Hauptproblem zurückgeführt.

Hier scheint mir nun die Entscheidung nicht zweifelhaft zu sein.

Zunächst kommt die Grösse der Castelle in Betracht. Wenn diejenigen der inneren Linie ursprünglich für die ganzen Cohorten genügten, so war dies bei den Castellen der äusseren Linie erst recht der Fall. Denn die ersteren haben mit Ausnahme des bedeutend grösseren Alencastells Cannstatt sämmtlich etwa 200 Ar Flächeninhalt, während die Castelle an der äusseren Linie, abgesehen wieder von dem 430 Ar grossen Alencastell Welzheim-West, zwischen 214 und 260 Ar gross sind. Nur das Areal des Castells Walldürn betrug ursprünglich bloss 75 Ar und ist auch durch einen späteren Umbau nur auf 82,5 Ar vergrössert worden. Aber da seine Entfernung von Miltenberg sowohl als von Osterburken den sonst an der äusseren Linie eingehaltenen Abständen der über 200 Ar grossen Castelle entspricht, so muss man annehmen, dass auch in Walldürn ein Castell von dieser Grösse lag. Das kleinere Castell bei Walldürn wird also ein Beicastell, wie Welzheim-Ost, dem es auch seiner weit vorgeschobenen Lage nach entspricht, Oehringen-Ost oder der Anbau von Osterburken gewesen und das dazugehörige Hauptcastell noch nicht aufgefunden worden sein. Auf keinen Fall lässt sich annehmen, dass von allen Castellen der äusseren Linie allein das Walldürner von einer Vexillatio der etwa in Oberscheidenthal stehenden Cohorte belegt war.

Noch entschiedener aber als die Grösse der Standlager sprechen die Einzelfunde gegen die Annahme, dass die Cohorten gleichzeitig auf beide Linien vertheilt waren. In dem Castell der Aquitaner-Cohorte Neckarburken-West, das wohl am gründlichsten von allen Standlagern der inneren Linie untersucht worden ist, gehört die Thonwaare dem Ende des 1. und der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts an, und es sind dort nur wenige Stücke gefunden worden, die jünger als die Mitte des

[1] Brambach: Corpus Inscr. Rhenan. No. 1740; vgl. No. 1744 u. 1738, Conrady, Westd. Zeitschrift 2 1883 S. 209, v. Domaszewski ebenda 14 1895 S. 29.

[2] Anthes, Westd. Zeitschrift 16 1897 S. 211: J. o. m. vexil. coh. I Seq. et Raur. eq. sub cur. Antoni Natal(i)s c. leg. XXII p. p. f. ob burg. explic. v. s. l. l. m.

[3] Obergerm.-rät. Limes No. 52 (Lfg. 6) S. 9.

2. Jahrhunderts sein können. Schumacher hat daraus mit Recht geschlossen, dass die Cohorte im Anfange der Regierung des Antoninus Pius verlegt wurde und dass nur einzelne Localitäten nach ihrem Abzug in Gebrauch geblieben sein könnten[1].

Ebenso gehört die Masse der Gefässreste von den Castellen Cannstatt, Oberscheidenthal und Wimpfen der Zeit Traians und Hadrians an. Die Formen gleichen vollständig den Gefässtypen von Neckarburken-West, und unter den wenig zahlreichen Funden aus den Castellen Böckingen und Walheim fehlen wenigstens die jüngeren Formen der Antoninenzeit[2].

Die Auxiliarcohorten und die Ala von Cannstatt haben also unter Antoninus Pius die Castelle an der inneren Linie verlassen und sind vollständig nach der äusseren verlegt worden. Ist dieser Schluss aber richtig, so wird die äussere Linie doch auch eben erst damals, d. h. nach dem Jahre 148 der Böckinger Inschrift, errichtet worden sein. Der Grabstein des Soldaten der 24. Cohorte mit dem Todtenmahlrelief aus Murrhardt, dessen Original übrigens verschollen ist, muss folglich in die Zeit des Pius gesetzt werden; und hinsichtlich der vereinzelten, anscheinend älteren Scherben aus Oehringen und Jagsthausen muss man gleichfalls das Urtheil corrigiren, wie wir durch Beobachtungen an anderen Stellen im rechtsrheinischen Germanien gelernt haben, dass hier in der Keramik einzelne Typen länger als im linksrheinischen Gebiet im Gebrauch geblieben sind[3]. Auch kann ja immer einmal ein Gefäss dem Schicksal alles Irdenen längere Zeit widerstanden haben.

Wenn wir hiernach die Errichtung der äusseren Linie und die Verlegung der Auxiliarcohorten in die neuen Castelle zwischen 148 und 163, also um rund 155 ansetzen, so befinden wir uns mit allen entscheidenden Zeugnissen, namentlich mit den Inschriften und der Masse der Funde aus den Cohortenlagern vollkommen in Uebereinstimmung.

Unser Problem ist aber mit dieser Festellung keineswegs gelöst, und die Schwierigkeiten erscheinen nur in anderer Form wieder. Denn brauchen wir jetzt auch nicht mehr anzunehmen, dass die Erbauung der Brittonen-Castelle Neckarburken-Ost und Trienz sowie der stattlichen Steinthürme am Odenwaldlimes in den Jahren 145 und 146 zu einer Zeit stattfand, als die äussere Linie bereits bestanden hat, so erscheint es doch nicht weniger befremdlich, dass man den neuen Limes anlegte, nachdem erst eben, einige Jahre zuvor, der alte verstärkt und mit so luxuriösen Neubauten versehen worden war. Und es kommt hinzu, dass sich das Ergebniss unserer Prüfung der Zeugnisse über die Stellung der Auxiliarcohorten auf die übrigen Truppen an den beiden Limesstrecken keineswegs einfach übertragen lässt. Die verschiedenen Numeri und Explorationes und ihre Standquartiere sind in gleicher Weise wie die Cohorten und deren Castelle einzeln zu betrachten. Ich stelle die verschiedenen Contingente zunächst vollständig zusammen.

Auf der inneren Linie begegnet

1. der numerus Brittonum Triputiensium in den oben erwähnten Bauinschriften

---

[1] Obergerm.-rät. Limes No. 53 (Lfg. 9) S. 21f. u. 26.

[2] Ueber Cannstatt vgl. Schumacher, Neue Heidelb. Jahrb. 8 1898 S. 116. Unmöglich hätten sich hier Gegenstände der Hadrianischen Zeit in solchen Mengen erhalten können, wenn das Castell nicht bald darauf geräumt worden wäre. — Ueber Oberscheidenthal Obergerm.-rät. Limes No. 52 (Lfg. 6) S. 10, über Wimpfen ebenda No. 54 (Lfg. 13) S. 4 u. 12.

[3] Wolff, Römische Töpfereien in der Wetterau. Westd. Zeitschrift 18 1899 S. 218f. u. 232f.

der Steinthürme aus den Jahren 145 und 146 zwischen Vielbrunn und Schlossau und in der Fortuna-Inschrift aus Schlossau selbst[1]. Es folgt

2. der numerus Brittonum Elantiensium in den gleichfalls bereits erwähnten, frühestens im Jahre 145 gesetzten Bauinschriften aus dem Castell Neckarburcken-Ost und dem kleinen Castell Trienz[2]. Weiter südlich finden wir

3. Brittones Mu[rrenses] auf einer, wie man annimmt, aus Böckingen stammenden Inschrift eines ihrer Centurionen im Stuttgarter Lapidarium[3]. Der Beiname dieser Brittonen, die gewiss wieder einen Numerus gebildet haben (vgl. unten Nr. 13), ist ergänzt nach einer Inschrift der vicani Murrenses aus Benningen[4], das der Mündung des Flüsschens Murr gerade gegenüber liegt. Der Brittonen-Numerus wird also ursprünglich sein Standquartier hier gehabt haben, wenn die Stuttgarter Inschrift nicht überhaupt aus Benningen stammt. Allerdings ist nach einer lediglich auf Studion (1597) beruhenden Ueberlieferung gerade an der Murrmündung, Benningen gegenüber, im Jahre 1583 eine jetzt wieder verschollene Ara gefunden worden, deren schwerlich ganz richtig gelesene Inschrift

4. exploratores Triboci et Boi nennt[5].

Auf der äusseren Linie erscheint zunächst

5. wieder der numerus Brittonum Triputiensium auf einem jetzt gleichfalls verschollenen Stein nicht ganz sicheren Fundortes aus der Gegend von Amorbach, der von der inneren Linie dahin verschleppt, aber auch aus dem benachbarten Miltenberg stammen könnte[6].

Indes hier haben wir

6. eine exploratio Triputiensium auf einer bei Miltenberg selbst gefundenen Votivinschrift an den Genius dieser Truppe frühestens der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts[7], und ausser diesen Exploratoren gab es, wie von Domaszewski nachgewiesen hat,

7. eine exploratio Seiopensis in oder bei Miltenberg, die sich selbst numerus exploratorum Seiopensium nannte und im Jahre 212 dort dem Mercurius Cimbrianus eine Ara geweiht hat[8].

An diese reihen sich weiter südlich auf der äusseren Linie

8—11. vier verschiedene Abtheilungen in Walldürn, zusammen genannt auf einer neuerdings dort entdeckten Inschrift aus dem Jahre 232 über die Wiederherstellung des Badegebäudes bei dem Castell, (8.) exploratores Stu . . . . et (9.)

---

[1] Siehe oben S. 280 Anm. 4 u. S. 281 Anm. 2.

[2] Siehe oben S. 281 Anm. 1.

[3] Obergerm.-rät. Limes No. 56 (Lfg. 10) S. 13 Fig. 9, Haug u. Sixt No. 376: Pro salute commili[tonum] Fortun[ae] sacrum [C]assiu[s T]roianu[s] c(enturio) Brit(tonum) Mu[r(rensium) v. s. l. l. m. Das erste r von Murrensium scheint zum Theil erhalten zu sein.

[4] Haug und Sixt No. 323: In h. d. d. Volkano sacrum vicani Murrenses v. s. l. m.

[5] Nach Haug u. Sixt No. 327 ist überliefert: [D]eanae e|[xp]lorato[res] | Triboci | et Boi | l. l. [m].

[6] Anthes, Westd. Zeitschrift 16 1897 S. 206: Nymphis n. Britton. Triputien. sub cura M. Ulpi Malchi c. leg. XXII pr. p. f. Vgl. Brambach Corp. Inscr. Rhenan. No. 1745, wo als Fundort nach Apian (1534) „apud Amerbachium in Othonis sylva“ (d. h. im Odenwald) angegeben ist.

[7] Anthes, Westd. Zeitschrift 16 1897 S. 207: Genio expl(orationis) Trip(utiensis) M. Ael. Titus lib. m.

[8] Korrespondenzblatt der Westd. Zeitschrift 8 1889 S. 46f.

Brittones gentiles et (10—11.) officiales Brittonum et dediticiorum Alexandrianorum[1]. Es folgen

12—14. Brittones et Aurelianenses in Oehringen, die zusammen mit der Helvetier-Cohorte dort wahrscheinlich unter Septimius Severus verschiedene Aren widmen. Die ersteren zerfallen nach den in Oehringen vorkommenden Ziegelstempeln in zwei Numeri, von denen der Beiname des einen (12.) n(umerus) Brit(tonum) Cal. in Cal(edoniorum) aufgelöst wurde, was schwerlich richtig ist, während der andere der (13.) n(umerus) B(rittonum) M(urrensium) sein wird, der auch an der inneren Linie vorkommt (s. o. No 3). Wie die Brittonen, haben die (14.) Aurelianenses einen Numerus gebildet[2]. Endlich besitzen wir

15—17. aus Welzheim die im Badegebäude in der Südostecke des kleinen Castells gefundene Votivinschrift eines Centurio der 8. Legion, der sich praepositus Brittonum et exploratorum nennt. Nur die erstere Truppe lässt sich vielleicht wieder mit Hilfe von zwei Ziegelstempeln aus Welzheim genauer bestimmen, auf denen die Buchstaben N B L und N B C R gelesen und von den letzten Herausgebern zweifelnd als (15.) numerus Brittonum Lunensium und (16.) numerus Brittonum civium Romanorum gedeutet werden[3].

Dem Verzeichniss sind dann noch als gleichsam zu beiden Linien gehörig hinzuzufügen:

18. numerus Brittonum Nemaningensium und 19. exploratores Nemaningenses einer Inschrift aus dem Jahre 178 und einer anderen undatirten von Stockstadt am Main, dessen Castell bereits bestanden haben wird, als der Limes bei Wörth abzweigte und nach der Errichtung der äusseren Linie beibehalten wurde[4]. Einen besonderen Truppentheil scheinen auch

20. die Britones gebildet zu haben, deren Cornuclarius eine Ara gewidmet hat, die bei einer Quelle in dem von den Höhen bei Seckmauern herabkommenden südlichen Seitenthälchen der Mümling gefunden worden ist[5]. Diese Brittonen haben wahrscheinlich in oder bei Castell Obernburg gelegen.

Aus dieser Zusammenstellung zufällig erhaltener Zeugnisse über die am obergermanischen Limes südlich vom Main vorkommenden Numeri und Exploratoren ergiebt sich zunächst die ganz gewiss nicht bedeutungslose Thatsache des ausserordentlichen Ueberwiegens der Brittonen. Unter den 20 Truppenkörpern, von denen nur je 2, der numerus Brittonum Triputiensium auf der Linie Vielbrunn-Schlossau und bei Amorbach (No. 1 und 5) und der n. Brittonum Murrensium am Neckar und in

---

[1] Conrady, Limesblatt 1897 S. 659, mit Mommsen's Erklärung ebenda S. 660—667; vgl. Hettner, Archäol. Anzeiger 1898 S. 21.

[2] Die Oehringer Inschriften Obergerm.-rät. Limes No. 42 (Lfg. 5) S. 27, 3 u. 4 und Haug u. Sixt No. 432 u. 433, vgl. von Domaszewski, Korrespondenzbl. d. Westd. Zeitschr. 8 1889 S. 48, dessen durch die dort mitgetheilte Inschrift aus Falerii gesicherte Lesung Brit. [et] Aure. mit Unrecht von den andern Herausgebern verworfen worden ist. Die Ziegel Obergerm.-rät. Limes a. a. O. Taf. IV A 2 u. B. 16, Haug u. Sixt No. 445 u. 446.

[3] Die Inschrift aus Welzheim Mettler, Limesbl. 1894 S. 368, Hettner, Archäol. Anzeiger 1894 S. 163, Haug u. Sixt No. 393, die Ziegelstempel ausserdem Sixt Limesbl. 1898 S. 824, Haug u. Sixt Nr. 397 u. 398.

[4] Brambach, Corp. Inscr. Rhenan. No. 1751, vgl. No. 1757; Mommsen, Limesbl. 1892 S. 7.

[5] Anthes, Westd. Zeitschr. 16 1897 S. 206, 10.

Oehringen (No. 3 und 13) identisch sind, gehören 12 den Brittonen an, während 2 weitere, die exploratores Triputienses und Nemaningenses zu ihnen sicher in Beziehung stehen. Ja nur eine einzige Abtheilung, die unsicher überlieferten exploratores Boi et Triboci bei Benningen (No. 4) haben zweifellos mit den Brittonen nichts zu thun, von allen übrigen Truppentheilen, die sich nicht ausdrücklich Brittonen nennen, ist es wenigstens nicht ausgeschlossen, dass sie dennoch zu ihnen gehören oder aus ihnen hervorgegangen sind [1].

Wie kommen nun diese vielen Brittonen nach Germania superior? Warum finden wir sie gerade hier südlich des Mains in so grosser Anzahl? [2] Wer sind sie überhaupt und woher stammen sie? Was lässt sich über die Zeit ihres Auftretens und ihres Verweilens an den einzelnen Punkten, wo wir sie bezeugt gefunden haben, feststellen? Ich wende mich, um vor Allem das Material vollständig vorzulegen, der letzten Frage zuerst zu.

Für die Anwesenheit der Brittonen in unserer Gegend giebt es kein Zeugniss, das über Antoninus Pius, über 145 hinaufreicht. In diesem und dem folgenden Jahre haben die Brittones Triputienses die Steinthürme im Odenwalde erbaut. Aber auch frühestens in diesem Jahre sind das Castell Neckarburken-Ost und die kleine Station Trienz von den Brittones Elantienses vollendet worden. Da man die beiden, so nahe benachbarten Numeri nicht von einander wird trennen können, so ergiebt sich aus dem Zusammenhalten der verschiedenen Zeugnisse, dass die Bauinschriften der Castelle in das Jahr 145 selbst gehören. Die Erstellung der Quartiere muss doch das Erste gewesen sein, bevor man die Leute zu anderen Arbeiten verwenden konnte.

Allerdings hat Schumacher im sogenannten Prätorium des Ostcastells zu Neckarburken, aber auch nur an dieser einen Stelle, eine Anzahl Gefässscherben gefunden, die einer beträchtlich früheren Periode, der domitianischen oder frühtraianischen Zeit, angehören. Aber der Entdecker selbst vermuthet, dass sie aus einem älteren, frühzeitig abgebrochenen Bau stammen, der die Stelle des Prätoriums eingenommen hat. Alle übrigen keramischen Funde im Brittonenlager, und zwar sowohl die aus dem Castell selbst, als die aus dem nur wenig jüngeren Anbau, gehören der Mitte oder der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts an. Der Unterschied zwischen den Gefässscherben aus dem Westcastell, dem Lager der Aquitaner-Cohorte, und denen aus dem Brittonenlager ist so augenfällig, dass Schumacher annahm, zu derselben Zeit, wo der Numerus nach Neckarburken kam, sei die Cohorte nach Osterburken verlegt worden [3]. Da die Brittonen dann aber doch wohl das verlassene Cohortencastell bezogen haben würden, und die Anwesenheit der Cohorten an der inneren Linie bis zum Jahre 148 bezeugt ist, so wird man vielmehr den Befund sich dahin erklären müssen, dass beide Truppen von 145 ab noch etliche Jahre neben einander in Neckarburken gelegen haben.

[1] Hinsichtlich der Truppentheile der Inschrift von Walldürn Nr. 8—11 bemerkt dies Mommsen, Limesbl. 1897 S. 663f.

[2] Nördlich vom Main begegnen Brittonen nur als Besatzung des erst um das Jahr 190 angelegten Castells Niederbieber (vgl. Ritterling, Bonner Jahrbücher Heft 107 1901 S. 121) und auf der Votivinschrift an Jupiter Dolichenus eines c(enturio) Brittonum Curvedens(ium) aus Heddernheim, Brambach, Corp. Inscr. Rhenan. 1455; der Standort dieses Corps ist nicht bekannt.

[3] Die frühzeitigen Scherben aus dem Prätorium sind abgebildet: Obergerm.-rät. Limes No. 53 (Lfg. 9) S. 33, die Reste des älteren vom Prätorium überdeckten Gebäudes behandelt ebenda S. 14; über die Zeitbestimmung der übrigen Funde s. ebenda S. 21f., S. 27 und 33.

Genau so, wie in Neckarburken-Ost, verhalten sich die Dinge in den übrigen gleichartig gebauten Odenwaldcastellen. Auch in ihnen sind unter den Steinbauten Spuren älterer Anlagen durch Kofler beobachtet worden [1], und die spärlichen Reste von Gebrauchsgegenständen, die in den Steincastellen selbst zum Vorschein gekommen sind, entsprechen den aus Neckarburken-Ost bekannten Typen. Letzteres gilt besonders auch vom Castell der Brittones Triputienses in Schlossau [2]. Zusammen mit den Bauinschriften der Limesthürme bei Hesselbach, Würzberg, Eulbach und Vielbrunn beweist dies Alles, dass die Brittonen insgesammt erst kurz vor 145, wenn nicht in diesem Jahre selbst, in unsere Gegend gekommen sind und hier alsbald eine umfangreiche Bauthätigkeit entfaltet haben.

Den Zustand der Odenwaldcastelle vor den Brittonenbauten lernen wir jetzt aus dem im Jahre 1901 von Anthes zwischen Wörth und Lützelbach entdeckten Castell Seckmauern kennen. Dieses im Innern nur aus Holz und Lehm erbaute, durch ein Vallum aus Holzpfählen und Erde geschützte kleine Praesidium wurde nicht, wie die anderen, in Stein umgebaut, sondern war schon vorher aufgegeben und eingeebnet worden. Die im Schutte der Baracken gefundenen zahlreichen Scherben gehören sämmtlich der traianisch-hadrianischen Zeit an und stimmen vollkommen mit den Funden von jener älteren, überbauten Anlage unter dem Prätorium des Ostcastells Neckarburken, sowie mit den älteren Typen aus den Cohortenlagern der inneren Linie überein. Nur das Bad war auch in Seckmauern natürlich aus Stein erbaut [3]. Genau so hatte es Schumacher längst auch für Schlossau in älterer Zeit vermuthet, wo gerade im Badegebäude gestempelte Legionsziegel der traianischen oder spätestens hadrianischen Zeit gefunden worden sind [4]. Das ‚opus perfecerunt' der nicht datirten Fortunainschrift der Brittonen wird sich also entweder auf den Castellbau oder auf einen Umbau des Bades beziehen.

Die Funde lehren uns aber weiter, dass die Brittonen im Gegensatze zu den Cohorten bis zum Ende des 2. Jahrhunderts in ihren Standquartieren im Odenwald und am Neckar geblieben sind. In der That haben wir vom äusseren Limes, wie das Verzeichniss auf S. 287f. lehrt, kein Zeugniss für die Anwesenheit der Numeri und Exploratoren, das über die Zeit des Septimius Severus hinaufreicht. Umgekehrt fehlen aber in den Castellen der Brittonen an der hinteren Linie die charakteristischen Scherben des 3. Jahrhunderts. So kommen im Ostcastell Neckarburken viele Typen nicht mehr vor, die in dem unter Commodus errichteten Anbau des Castells Osterburken vorherrschen. Auch die Reihe der Münzen reicht nur bis Commodus [5]. Frühestens also in der Zeit dieses Kaisers haben die Brittonen die Castelle an der inneren Linie verlassen und sind, soweit sie wenigstens militärisch organisirt waren, den Cohorten an die äussere gefolgt. Denn wie der numerus Brittonum Murrensium in Oehringen und die Triputienses in Miltenberg ursprünglich an der inneren Linie lagen, so werden auch die übrigen Brittonen-Numeri am äusseren Limes von der hinteren Linie dorthin vorgeschoben worden sein, wenn sie nicht, wie die

[1] Limesblatt 1896 S. 527ff.

[2] Obergerm.-rät. Limes No. 51 (Lfg. 11) S. 7 und 8.

[3] Korrespondenzblatt des Gesammtvereins d. Deutsch. Gesch.- u. Alterthumsvereine 1901 S. 169ff.

[4] Obergerm.-rät. Limes No. 51 (Lfg. 11) S. 4f., vgl. Ritterling, Westd. Zeitschrift 17 1898 S. 217. Die Fortuna-Inschrift s. o. S 281 Anm. 2.

[5] Obergerm.-rät. Limes No. 53 (Lfg. 9) S. 27 und 33.

Brittones gentiles und dediticii Alexandriani bei Walldürn nachträglich aus ihrer Heimath herangezogen waren.

Während sich nun die Verstärkung der Grenztruppen am äusseren Limes in der Zeit des Commodus oder Septimius Severus durch die fortgesetzte Bedrohung der obergermanischen Provinz seit den Marcomanenkriegen sehr wohl begreifen lässt, ist das Erscheinen der zahlreichen Brittonen am obergermanischen Limes in den vierziger Jahren des 2. Jahrhunderts und ihr Verbleiben an der hinteren Linie nach Errichtung der vorderen aus der militärischen Lage mit nichten zu erklären. Wir werden durch die Beantwortung der Frage nach der Zeit des Auftretens und Verweilens der Brittonen in den obergermanischen Quartieren somit nur auf unser Hauptproblem zurückgeführt, das sich jetzt mit den übrigen Fragen verquickt, die wir aufgeworfen haben: Wie kommen diese vielen Brittonen im Anfange der Regierung des Antoninus Pius nach Germania superior? Warum finden wir sie gerade hier südlich des Mains in so grosser Anzahl? Denn die Thatsache, dass sie annähernd gleichzeitig auf die ganze Linie von Stockstadt bis Böckingen oder noch weiter neckaraufwärts vertheilt wurden, lässt sich aus den eigenthümlichen Bezeichnungen, die zur Unterscheidung der Numeri dienen, noch besonders deutlich erkennen.

Mommsen hat zuerst beobachtet, dass von den Doppelnamen, die gerade bei Numeri häufig vorkommen, regelmässig der eine auf die Heimath, der andere auf den Lagerort sich beziehen[1]. So sind unsere Brittones Elantienses nach dem Flüsschen benannt, an dessen Ufer ihr Castell liegt, der heutigen Elz; das an seiner Mündung gelegene Neckarelz heisst noch Ende des 8. Jahrhunderts urkundlich Alantia[2]. So ist der Beiname der Brittones Murrenses und der vicani Murrenses bei Benningen von dem Namen des dort mündenden Flüsschens abgeleitet, wie die Triputienses nach irgend einem Dreiborn in der Gegend von Vielbrunn ihren Namen empfangen haben. Das Gleiche wird man von den Beinamen der übrigen Numeri ohne Weiteres annehmen. Daraus ergiebt sich aber der Schluss, dass die Brittonen erst hier in Obergermanien selbst in Numeri eingetheilt worden sind. Und wo die Erscheinung, dass Numeri oder Exploratoren nach den Lagerorten benannt sind, auch sonst zu beobachten ist, wird sie darauf zurückzuführen sein, dass die Truppen eben an diesem Orte formirt worden waren, während in Fällen, wo der Name der Truppe und des Lagerortes sich nicht decken, angenommen werden muss, dass man es nicht mit ihrem ursprünglichen Standorte zu thun hat.

Sind die Brittonen aber in einer Masse nach Deutschland verpflanzt, und lässt sich ihr Auftreten hier im Odenwald und am Neckar nicht aus der militärischen Lage der obergermanischen Provinz erklären, so muss die Veranlassung oder der Grund in den Verhältnissen ihrer Heimath liegen. Woher stammen die Brittonen und wer sind sie?

Die in hohem Grade auffallende Erscheinung, dass neben den cohortes Britannicae oder Britannorum seit der Zeit der Flavier cohortes Brittonum im römischen Heere auftreten, hatte Borghesi durch die Annahme zu erklären gesucht, dass die letzteren nicht aus Inselbriten, sondern aus den festländischen Bewohnern der Bretagne gebildet seien. Allein, obwohl viele Borghesi gefolgt sind,

[1] Hermes 19 1884 S. 225; vgl. v. Domaszewski, Korrespondenzblatt d. Westd. Zeitschr. 1899 S. 49.

[2] Obergerm.-rät. Limes 53 (Lfg. 9) S. 22, Krieger, Topograph. Wörterbuch d. Grossh. Baden S. 453.

diese Erklärung lässt sich nicht aufrecht erhalten. Ganz abgesehen davon, dass wir festländische Briten in dieser Zeit nur aus Belgica kennen, und diese bei Plinius Britanni genannt werden, lehren die grosse Zahl der aus Brittonen gebildeten Truppentheile und die Vertauschung der Bezeichnungen Britanni und Brittones für dieselben Contingente in späteren Quellen, wie in der Notitia Dignitatum, dass beide Benennungen Bewohner der britischen Inseln oder dort ausgehobene Mannschaften bezeichnen. Man nimmt daher an, dass im militärischen Gebrauch seit der Flavierzeit Brittones für Britanni sich eingebürgert habe, aber immer Britannia und Brittannicus üblich geblieben sei, und dass Juvenal und Martial, bei denen die Brittones zuerst in der Literatur erscheinen, sich dem usus castrensis angeschlossen hätten[1]. Befremdend bleibt es immerhin, dass auf einem und demselben Militärdiplom, dem Pannonischen vom Jahre 85, eine cohors I. Britannica und eine cohors I. Brittonum neben einander stehen[2]. Aber dass unsere Brittonen von der britischen Insel stammen, ist nicht zu bezweifeln.

Dort scheint in der That die Lösung unseres Problems zu liegen.

Gerade in den Anfang der Regierung des Antoninus Pius fällt jener grosse Angriff der freien Britannier auf das den Römern bereits unterworfene Gebiet, der nach dem Feldzuge des Lollius Urbicus mit der Confiscation des grössten Theiles ihrer Landschaft bestraft wurde[3]. Im Jahre 142, in dem der Kaiser zum zweiten Male den Imperatortitel annahm, muss der entscheidende Sieg erfochten worden sein[4]. Alsdann wurde der Antonins-Wall angelegt, wie es in der Quelle heisst, „summotis barbaris". Ich glaube, dass die obergermanischen Limesinschriften von 145 und 146 lehren, auf welche Weise man die gefährlichen Gegner beseitigte: die waffenfähige Mannschaft der besiegten Briten wurde in den römischen Heeresdienst übernommen und zu Tausenden, möglicherweise mit Weib und Kind, nach Deutschland geschafft. Unsere obergermanischen Brittonen wären also von Haus aus britische Dediticii.

So hatten die Römer bereits unter Claudius gleich anfangs nach der Eroberung Britanniens eine Ala und verschiedene Cohorten in dem occupirten Lande ausgehoben und in andere Provinzen verlegt. Zur Erklärung des grossen, im Jahre 61 während der Statthalterschaft des Suetonius Paulinus ausgebrochenen Aufstandes wird auf die Klagen über die drückenden römischen Aushebungen verwiesen: „abstrahi liberos, iniungi dilectus"[5]. Die Zahl der in Britannien ausgehobenen Auxilien ist bis auf Hadrian fortwährend vermehrt worden. Wir kennen eine ala I. Flavia Augusta Britannica, cohortes primae Brittonum Flavia, Ulpia, Aelia, cohortes secundae Flavia, Nervia[6]. Und wie sehr dies aus Rücksicht auf die inneren Verhältnisse in Britannien selbst geschah, erhellt aus der, wie Mommsen betont hat, für die Geschichte dieser Provinz so wichtigen Thatsache, dass in Britannien niemals einheimische Mannschaften gestanden haben, dass nie einer der zahlreichen, dort gebildeten

[1] Hübner in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie 3 1899 S. 861 f.

[2] Corp. Inscr. Lat. III 2 p. 855 XII, p. 1964 XVII; dasselbe ist auf dem rätischen Diplom aus Eining p. 1995 LXXIX der Fall, wo die im Subscript genannte coh. Brittonum nach Analogie des pannonischen Diploms nicht mit der in der Constitution selbst erscheinenden Coh. III Britannor. identisch sein kann.

[3] Vgl. o. S. 283 Anm. 5.

[4] Dessau, Prosopographia Imperii Romani II S. 297.

[5] Tacitus, Agricola c. 15; vgl. ebenda c. 13; Mommsen, Römische Geschichte 5 S. 174.

[6] Mommsen, Hermes 19 1884 S. 50.

Truppentheile in der Provinz belassen wurde[1]. Tacitus lässt den Führer der noch unabhängigen Britannier vor der Schlacht am mons Graupius von den römischen Truppen sagen: „aut nulla plerisque patria aut alia est", dagegen von dem Schicksale der eigenen Kinder und Angehörigen im Falle der Niederlage: „hi per dilectus alibi servituri auferuntur"[2]. Die Schlacht fällt in das Jahr 84, das 7. Jahr der Feldzüge des Agricola, und die Vermuthung ist wohl nicht abzuweisen, dass die Aushebung wenigstens eines Theils der Flavischen Brittonen-Abtheilungen mit diesen Feldzügen zusammenhängt. Die cohors I. Brittonum erscheint in dem pannonischen Diplom des Jahres 85 zum ersten Mal, während die cohors I. Britannica nach den Diplomen von 80 und 84 bereits länger in Pannonien stand. Der so augenfällige Unterschied in der Bezeichnung der beiden Truppentheile in demselben officiellen Actenstück fände auf diese Weise eine vernünftige Erklärung: Brittones heissen die zu Beginn der Flavierzeit noch unabhängigen Briten und die in den folgenden Decennien aus den Neuunterworfenen gebildeten Truppen, im Gegensatz zu den Britanni, den früheren römischen Unterthanen der Insel, und den alae und cohortes Britannicae, den aus den britannischen Provinzialen ausgehobenen älteren Auxilien. Die verschiedene Benennung würde dem Gegensatze entsprechen, den Tacitus im Auge hat, wenn er (Agricola c. 11) von den „ehemals besiegten", bereits civilisirten Britanniern, die „übrigen" als noch wild und kriegerisch unterscheidet.

Das Verfahren, besiegte barbarische Völkerschaften durch Wegführung der waffenfähigen jungen Mannschaft zu schwächen, haben überdies die Römer nicht bloss in Britannien angewandt. Bereits unter Augustus wurde so gegen Räter und Vindeliker verfahren. Dio, der es berichtet, sagt allerdings nur: τό τε κράτιστον καὶ τὸ πλεῖστον τῆς ἡλικίας αὐτῶν ἐξήγαγον. Die Cohorten der Räter und Vindeliker im Heere des Germanicus, die sich in der Schlacht bei Idistaviso ausgezeichnet haben, zeigen, wie das ἐξαγαγεῖν bei Dio zu interpretiren ist[3]. Noch wirksamer war die Verpflanzung ganzer Völkerschaften, und wenn Tacitus berichtet, dass die Ubier auf dem linken Rheinufer angesiedelt worden seien, „ut arcerent, non ut custodirentur," so ergiebt sich daraus, dass der Grund in der Regel der umgekehrte war.

Für unseren Fall, die Verpflanzung der Brittonen nach Deutschland unter Pius zwischen den Jahren 142 und 145, kommt noch ein besonderer Beweis dafür hinzu, dass es sich zunächst um die Entfernung der Gegner und um ihre Unterbringung an einer entfernten, dafür geeigneten Stelle der Reichsgrenze handelte: die Formation unserer obergermanischen Brittonen nach Numeri.

Die Einrichtung der Numeri als besondere Kategorie des römischen Heeres wird als ein Theil der Reformen Hadrians angesehen, nach denen diese neugeschaffene Truppengattung zu den Auxiliarcohorten etwa dieselbe Stellung eingenommen hätte, wie diese früher zu den Legionen[4]. Das Eigenthümliche aber, was, wenn nicht von vornherein, so doch sehr bald die Numeri von den älteren regulären Truppenformationen auszeichnet, ist, wie Mommsen gezeigt hat, ihr Charakter als Nationaltruppen. Gerade die Völkerschaften, die der Romanisirung und

[1] Mommsen, ebenda S. 215; die Belege stehen jetzt zusammen bei Cichorius in dem Artikel „Cohors" von Pauly-Wissowa, Realencyclopädie 4 S. 260ff.

[2] Agricola c. 31 und 32.

[3] Dio Cassius 54, 22; Tacitus ann. 2, 17.

[4] v. Domaszewski, Westd. Zeitschrift 14 1895 S. 29 Anm. 124, vgl. Ritterling Bonner Jahrbücher 107 1901 S. 123f.

Civilisirung am fernsten standen, sind vorzugsweisse in den Numeri vertreten. Mommsen hat sie deshalb mit den „nationes“ der sogenannten Hygin'schen Lagerbeschreibung in Zusammenhang gebracht, unter denen neben Gätulern, Dacern, Cantabrern und Palmyrenern gerade auch Brittonen erscheinen. Diese, als exercitus gentibus imperatus zusammengefasst, werden von den Legionen und Cohorten streng geschieden und so im Marschlager untergebracht, dass die regulären Truppen sie völlig umschliessen, „suo numero tamquam corporali in muro teneant“, wie in einer Menschenmauer, „ut omni parte nationes contineantur“[1]. Auch zeigt gerade unser Fall, dass tactische Erwägungen bei der Formation der Numeri nicht allein massgebend gewesen sein können. Denn während wir die Wirkung der Neuorganisation des Grenzdienstes durch Hadrian in Obergermanien nördlich vom Main bestimmt nachweisen können, ist davon südlich des Mains zunächst nichts zu spüren. Auch sind unter Hadrian, wie die cohors I. Aelia Brittonum in Noricum beweist, noch brittonische Cohorten gebildet worden[2].

Die Verpflanzung der Brittonen und ihre Eintheilung in Numeri in der besonderen Form und unter den Umständen, die wir angenommen haben, ist zudem nicht ohne Analogie. Wie Cassius Dio mittheilt, hat Kaiser Marc Aurel nach dem Siege über die sarmatische Völkerschaft der Jazygen, in Folge dessen er und Commodus im Jahre 175 die Beinamen Sarmatici annahmen, 5500 Reiter aus den laut Friedensvertrag von den Gegnern gelieferten Mannschaften nach Britannien geschickt. Aus diesen, die also sicher Dediticii waren, wurden in Britannien Numeri gebildet, von denen der numerus equitum Sarmatarum Bremetenniacensium inschriftlich bezeugt ist[3]. Also hier wie bei unseren Brittonen Doppelnamen, deren erster Theil sich auf die Heimath, deren zweiter auf den Standort oder richtiger Ort der Formirung beziehen, hier wie dort besiegte Barbaren, die zu Tausenden in entfernte Provinzen verbracht wurden, Angehörige besonders gefürchteter Völkerschaften. Denn als solche werden sie bei Juvenal, in der fünfzehnten aus der letzen Zeit Hadrians stammenden Satire mit den Cimbern auf eine Stufe gestellt:

> qua nec terribiles Cimbri nec Britones unquam
> Sauromataeque truces aut immanes Agathyrsi,
> hac saevit rabie inbelle et inutile vulgus.

Es ist nicht zufällig, dass der Dichter auch hier den Ausdruck Brittones gebraucht: nicht weil die Britannier nach dem „usus castrensis“ auch Brittonen genannt wurden, sondern weil er Brittonen und nicht Britannier meinte[4].

Endlich spricht für unsere Auffassung die Behandlung der verpflanzten Brittonen in Germanien selbst. Anstatt aus ihrem Auftreten im Odenwald und am Neckar auf besonders gefährliche Verhältnisse zu schliessen, wird man jetzt im Gegentheil daraus entnehmen, dass diese Gegend für besonders gesichert, dass die dort am Limes stehenden Cohorten für besonders zuverlässig galten. Augenschein-

[1] Mommsen, Hermes 19 1884 S. 222ff., wo auch die angezogenen Stellen der Lagerbeschreibung (c. 2 u. c. 19) citirt sind.

[2] Corp. Inscr. Lat. III 4812 und IX 5357; vgl. Cichorius, Pauly-Wissowa, Realencyclopädie 4 S. 263.

[3] Dio 71, 16; Corp. Inscr. Lat. VII 218; Mommsen a. a. O. S. 227 und Limesbl. 1897 S. 662.

[4] Juvenal, 15 124—126, der Schluss bezieht sich auf die oberägyptischen Anthropophagen.

lich war deren Aufgabe, die neuen Ankömmlinge im Zaum zu halten, wie es die Legionen und Cohorten im Lager des Pseudo-Hygin besorgen. Deswegen müssen sich zu Neckarburken die Brittones Elantienses ihr Standlager dicht vor den Thoren des dreimal so grossen Lagers der cohors III. Aquitanorum equitata errichten. Deswegen werden sie möglichst vertheilt, auf die ganze Linie von Stockstadt bis Cannstatt. Man könnte den Ausdruck, den Tacitus von der Ansiedlung der Ubier am rechten Rheinufer braucht, umgekehrt auf unsere Brittonen anwenden, die am obergermanischen Limes untergebracht wurden, „non ut arcerent, sed ut custodirentur".

Auch die gesteigerte Bauthätigkeit wird nunmehr verständlich: sie dient zur Beschäftigung der Ankömmlinge. Damit sie nicht üppig wurden, mussten die Leute Castelle umbauen, Bäder vollenden, Steine behauen und die schönen Limesthürme aufrichten, vermuthlich auch Palissaden erneuern und an einer Stelle, wo der felsige Boden dafür hinderlich war, eine stattliche Quadermauer mit Bekrönung und Zinnen herstellen, die nördlich von Schlossau 120—130 Meter weit die Stelle der Palissaden einnimmt[1]. Der augenfällige Luxus aller dieser Bauwerke verräth den Ueberfluss an Arbeitskräften. Wir werden uns vorstellen dürfen, dass kleine Abtheilungen der Cohorten dabei die Aufsicht zu führen hatten, wie jene Vexillatio der cohors I. Sequanorum et Rauracorum der Votivinschrift aus dem Sacellum bei Schlossau[2]. Aber man liess die Brittonen auch selber ihre Bauinschriften in der üblichen Form anbringen, um den militärischen Ehrgeiz gross zu ziehen.

Schwerlich hat die Regierung für den Unterhalt der Leute gesorgt. Es müssen ihnen Territorien längs des Limes zum Feldbau oder als Weiden zur Verfügung gestellt worden sein, und nach und nach mag mancher sich hier angesiedelt haben. Es ist den Forschern wiederholt aufgefallen, dass gerade in der Nähe der inneren Linie, und zwar zu beiden Seiten des Limes, kleine „römische" Landhäuser in grosser Zahl angetroffen werden, die sich von den stattlichen villae rusticae im eigentlichen Binnenlande augenfällig unterscheiden[3]. Bei der Entscheidung für Obergermanien in der Frage, wohin man die Brittonen bringen sollte, und bei der Auswahl des ihnen hier anzuweisenden Gebietes wird nicht wenig ins Gewicht gefallen sein, dass im 2. Jahrhundert der Odenwald und das Land am mittleren Neckar nach allem Anschein nur sehr dünn bevölkert, wenn nicht geradezu unbewohnt war.

In der monumentalen Ueberlieferung aus unserer Gegend klafft zwischen der reinen La Tène-Zeit und der römischen Periode eine auffallende Lücke. Seit dem Abzuge der Cimbern und Teutonen, die gerade hier, in der Nähe von Miltenberg, greifbare Spuren hinterlassen haben[4], scheint die ehemals blühende keltische Cultur vernichtet. Die Germanen, die sie in Trümmern geschlagen hatten, waren, ohne so recht zur Sesshaftigkeit gelangt zu sein, schon in Augustus' Zeit wieder zurückgewichen nach Osten, und die Römer zögerten fast ein Jahrhundert, das öd liegende Land, dubiae possessionis solum, wie Tacitus sagt, zu besetzen. Unter Vespasian wurde nur der südliche Theil der Rheinebene, das Plateau zwischen dem Schwarz-

[1] Schumacher, Limesbl. 1896 S. 551 f.

[2] S. o. S. 285 Anm. 2.

[3] Vgl. Schumacher, Die Besiedelung des Odenwaldes und Baulandes in vorrömischer und römischer Zeit, Neue Heidelberger Jahrbücher 7 1897 S. 154 ff.

[4] Steinsäule mit der Inschrift Inter Toutonos und Votivinschriften an Mercurius Cimbrianus vom Greinberge bei Miltenberg und an Mercurius Cimbrius aus Heidelberg, vgl. Schumacher a. a. O. S. 146, wo die darauf bezüglichen Veröffentlichungen verzeichnet sind, und oben S. 287 mit Anm. 8.

wald und der Rauhen Alb, sowie das obere Neckarthal, kaum über Köngen hinaus, occupirt[1]. Spätestens gleichzeitig mit Domitians Chattenkrieg und der Eroberung der Wetterau kam in den achtziger Jahren auch die nördliche Rheinebene mit dem Land am Unterlaufe des Neckars hinzu. Dort hatten sich Kelten entweder behauptet oder schon vorher auf eigene Faust wieder angesiedelt, und hier konnte die römische Besitzergreifung sich auf germanische Ansiedler, die Suebi Nicretes um Lopodunum stützen, deren Nachweis wir Zangemeister verdanken[2]. Dort wie hier finden sich auch alte Ortsnamen, wie Sumelocenna = Rottenburg, Grinario = Köngen und Lopodunum = Ladenburg[3]. Das Gebiet, durch das der Limes zieht, blieb aber auch jetzt noch unberührt. Die frühzeitigsten Funde in den Neckarcastellen von Köngen an abwärts bis Neckarburken und im ganzen Odenwald sind durchweg jünger als diejenigen aus den Ansiedlungen und Standlagern am oberen Neckar und in der Baar oder von Neuenheim und Grossgerau in der Rheinebene[4]. Erst in der letzten Zeit Domitians, wurde mit dem Hinausschieben der Präsidien an das Neckarufer und der Anlage des Limes über den Odenwald der Abschluss nothgedrungen auch hier hergestellt. Dieses zögernde Vorgehen der Römer findet nur darin seine Erklärung, dass die eingeborene Bevölkerung hier entweder gänzlich fehlte oder zu dünn war, um die Grenztruppen zu ernähren. Die Triputienses würden keinen lateinischen Namen erhalten haben, die Elantienses und Murrenses nicht nach den Flüsschen benannt worden sein, wenn ihre Lagerorte schon länger bestanden und alteinheimische Namen gehabt hätten. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Ortsnamen in unserem Gebiet und mithin die Ansiedlungen selbst wenigstens zum Theil aus den Brittonen-Numeri hervorgegangen sind.

Die exploratores Triputienses in Miltenberg (No. 6 des Verzeichnisses auf S. 287) hängen mit dem gleichnamigen Numerus der Brittonen unverkennbar zusammen. Aber sie bilden, wie die exploratores Nemaningenses in Stockstadt (No. 19), eine vom Numerus verschiedene, wahrscheinlich auch dem Range nach tieferstehende Truppe[5]. Allerdings bezeichnen sich die Exploratoren-Abtheilungen nicht selten auch als Numeri (vgl. No. 7), aber dass die Brittones Triputienses und mit ihnen die übrigen Brittonen-Numeri an der inneren Linie sämmtlich Exploratoren gewesen wären, lässt sich nicht annehmen. Die mit den Numeri gleichnamigen Exploratoren müssen also irgendwie aus jenen hervorgegangen sein. Nun sind, abgesehen von den auch in dieser Beziehung zweifelhaften exploratores Triboci et Boi (No. 4), die Bezeichnungen aller Exploratoren-Abtheilungen, mit denen wir es hier zu thun haben, von Ortsnamen abgeleitet, eine Erscheinung, die sich auch anderwärts beobachten lässt[6]. Wir haben also anzunehmen, dass aus dem Brittonen-Numerus ein Vicus hervorgegangen und die Exploratio aus den vicani Triputienses gebildet war. Und dass dem wirklich so ist, bestätigen die vicani Murrenses von Benningen, die offenbar aus dem gleich-

[1] Zangemeister, Zur Geschichte der Neckarländer in römischer Zeit, Neue Heidelberger Jahrb. 3 1893 S. 9 ff., Schumacher, Zur röm. Keramik u. Geschichte Südwestdeutschlands, ebenda 8 1898 S. 116.

[2] A. a. O. S. 1 ff. — Zur Chronologie vgl. Fabricius, Die Entstehung d. röm. Limesanlagen S. 4—9.

[3] Ueber Sumelocenna und Grinario s. Haug u. Sixt No. 117, 118, 184, 497—499.

[4] Schumacher, Zur röm. Keramik u. Geschichte Südwestdeutschlands a. a. O. S. 117.

[5] Vgl. Ritterling, Bonner Jahrbücher 107 1901 S. 123 Anm. 1.

[6] Mommsen, Hermes 19 1884 S. 225 Anm 1, Corp. Inscr. Lat. VII S. 174 (zu No. 1002), v. Domaszewski, Korrespondenzbl. d. Westd. Zeitschr. 8 1889 S. 48.

namigen Brittonen-Numerus (No. 3) entstanden sind; hier ist uns das bei jenen fehlende Mittelglied zufällig einmal bezeugt und erhalten.

Eine weitere Consequenz ist, dass wir auch zu den Brittones Elantienses eine bürgerliche Niederlassung voraussetzen und suchen müssen. Sie wird in Neckarelz gelegen haben, dessen Name, wie bemerkt, noch im 8. Jahrhundert Alantia lautet[1]. Ein Altar der Wochengötter und Münzen, die dort gefunden worden sind, bestätigen, dass der Ort in römischer Zeit bewohnt war[2].

An der Neckarlinie von Köngen-Grinario abwärts kennen wir ausser dem vicus Murrensis nur eine vollkommen sicher beglaubigte grössere Gemeinde, die civitas Alisinensium. Bezeugt durch eine Inschrift von Bonfeld 6 km westlich von Wimpfen, klingt der Name dieser Civitas, die vielleicht in Wimpfen selbst ihren Mittelpunkt hatte, wieder an einen Flussnamen an. Man bringt ihn mit der Elsenz in Verbindung, die dem Elsenzgau (urkundlich i. J. 798 Elisenzgowe, das Dorf Elsenz 791 Alsenzen) den Namen gegeben hat[3]. Wie dem auch sei, die Alisinenses von Bonfeld erinnern auffällig an die Murrenses von Benningen und die Elantienses von Neckarburken, und es dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob sie nicht auch mit einem Brittonen-Numerus zusammenhängen könnten. Die Deutung des Oehringer Ziegelstempels (oben S. 288 No. 12) N·BRIT·CAL, dessen befriedigende Auflösung bisher nicht gelungen ist, als n(umerus) Brit(tonum) c(ivium) Al(isinensium) wird man freilich für allzu verwegen halten, obwohl Oehringen westlich von Wimpfen und Bonfeld an der äusseren Linie liegt. Denn für eine solche Benennung von Numeri mangelt es an Analogien, und zwischen C und A L fehlt das Trennungszeichen. Und leicht kann in der Gegend von Wimpfen und Böckingen ein anderer Ort oder Fluss gewesen sein, dessen Name mit C A L begonnen und zur Bezeichnung des Numerus gedient hat.

Es bleibt noch übrig, auch an den Brittonen-Numeri der Ziegelstempel von Welzheim No. 15 und 16 des Verzeichnisses die Probe auf die Richtigkeit unserer Auffassung anzustellen. Den Stempel N B L haben Haug und Sixt mit n(umerus) B(rittonum) L(unensium) aufgelöst und mit dem Flussnamen in Verbindung gebracht, der in der Station Ad Lunam der Tabula Peutingeriana, der zweiten Station nach Grinario an der von Sumelocenna nach Rätien führenden Strasse, bezeugt ist[4]. Allerdings befremdet es, dass die Brittonen-Ansiedlungen sich bis an die Grenze von Rätien oder darüber hinaus erstreckt haben sollten, aber die Deutung ist an sich einwandfrei und rückt die Truppe auf dieselbe Stufe mit den übrigen. Und es kommt hinzu, dass der vicus Grinario selbst allem Anscheine nach einem Brittonen-Numerus als Standquartier gedient hat. Denn der zweite Ziegelstempel aus Welzheim, den die Herausgeber in n(umerus) B(rittonum) c(ivium) R(omanorum) auflösen möchten, ist, wie ich glaube, nicht N B C R, sondern N B G R zu lesen und als n(umerus) B(rittonum) Gr(inarionensium) zu deuten.

Auf eine Anfrage wegen der Erhaltung dieses Stempels, der in zwei Exemplaren im Lapidarium zu Stuttgart aufbewahrt wird, hat Herr Sixt mir geschrieben, dass

---

[1] S. o. S. 291.

[2] Schumacher, Neue Heidelb. Jahrbücher 7 1897 S. 152, 44.

[3] Vgl. Haug u. Sixt No. 364 nebst dem zugehörigen Commentar, und Krieger, Topogr. Wörterbuch des Grossh. Baden S. 144. Die Inschrift aus Bonfeld lautet nach Haug und Sixt a. a. O.: In h(onorem) [d(omus) d(ivinae)] genium c(ivitatis) Alisin(ensis) L. Aventinius Maternus d(ecurio) c(ivitatis) S. T. don(avit.)

[4] Haug u. Sixt S. 301 f. zu No. 397.

die Schrift am Ende vollständig, das vermeintliche C aber vielleicht wirklich ein G sei, und zugleich die Güte gehabt, mir die Originale selbst zur Prüfung zu übersenden. In der That lässt das besser ausgeprägte Exemplar am unteren Ende des angeblichen C, das den kleiner geschriebenen Buchstaben R einschliesst, eine nach oben gehende Erhöhung deutlich wahrnehmen, deren hell beleuchtete Kante auch auf der Abbildung dieses Stempels hervortritt[1]. Ich wage nicht bestimmt zu behaupten, dass der Buchstabe ein G gewesen sei, obwohl er mit jener Erhöhung ganz so aussieht, aber ich halte diese Lesung zum Mindesten für ebenso gut möglich, als die bisherige.

Im Uebrigen steht und fällt unsere Hypothese über Ursache und Zeit der Verpflanzung der Brittonen nach dem obergermanischen Limes nicht mit der Deutung der Stempel aus Oehringen und Welzheim. Viel gewichtiger ist, dass sich aus ihr eine, wie ich glaube, befriedigende Lösung des Problems ergiebt, von dem wir ausgingen, der Frage nach dem gegenseitigen Verhältniss der beiden obergermanischen Limites.

Die Errichtung der äusseren Linie und die Verlegung der Cohorten ist durch die Ueberführung der Britischen Dediticii nach Germanien und durch ihre Unterbringung an der Odenwald-Neckarlinie herbeigeführt worden. Wenn es auch zunächst eine militärische, oder sagen wir, disciplinäre Nothwendigkeit gewesen ist, die Cohorten in unmittelbarer Nähe zu haben, so braucht dies ein Decennium später, als die Fremdlinge zur Ruhe gekommen waren, nicht mehr erforderlich gewesen zu sein. Dagegen muss das Bedürfniss nach Raum, nach weiterem anbaufähigen Land sich rasch herausgestellt haben. Gerade das fruchtbarste und zum Anbau geeignetste Gelände war vielfach durch die bisherige Grenzlinie vom Reichsgebiet ausgeschlossen. Ausserdem war die Anhäufung der alten und neuen Truppen längs der einen Linie zwecklos. Es wird nicht an Reibereien zwischen den so verschieden gestellten Contingenten gefehlt haben. Endlich waren jetzt die Vorbedingungen geschaffen, um das hadrianische System der Grenzüberwachung, das die in geraden Linien gezogenen Limites voraussetzt, auch hier, wie zuvor in der Wetterau, durchzuführen[2].

So beschlossen die Römer, den Limes auf der ganzen Strecke zu erneuern und zugleich durch Hinausschieben der Reichsgrenze in ein so wie so unbewohntes, herrenloses Gebiet Raum und Abhilfe zu schaffen. Da die Entfernungen der neuen Cohortencastelle von den alten Lagerplätzen nur gering sind, so liessen sich die Brittonen von jenen aus noch immer hinreichend überwachen. Der innere Limes aber hörte auf als solcher zu bestehen. Das Zwischenland zwischen den beiden Linien überzog sich mit vereinzelt oder in Gruppen gelegenen Ansiedlungen[3].

Alle Neuerungen also, die sich unter Antoninus Pius in verhältnissmässig kurzer Zeit hier am obergermanischen Limes vollzogen haben, sind als Massregeln der inneren Reichspolitik aufzufassen und stehen mit den Bedürfnissen des Schutzes der Reichsgrenze in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Militärische Gesichtspunkte kamen dabei so gut als nicht in Betracht. Deshalb mussten auch alle Versuche und Bemühungen, die Sachlage militärisch zu erklären, nothwendig scheitern.

Wohl aber kam die Anhäufung von Truppen und militärisch organisirten Ansiedlern in unserer Gegend der Sicherheit des Reiches in einer Zeit zu gute,

---

[1] Der Stempel ist direct nach Photographie reproducirt im Limesblatt 1898 S. 824, und bei Haug u. Sixt Abb. 177 zu No. 398, der Oehringer Stempel ebenda Abb. 203 zu No. 445.

[2] Vgl. Fabricius, Die Entstehung der röm. Limesanlagen 1902 S. 9 ff.

[3] Nur die im badischen Gebiet gelegenen Ansiedlungen dieser Art sind von Schumacher, Neue Heidelb. Jahrbücher 7 1897 S. 151 ff. vollständig aufgezählt.

in der die Grenzen von Germania superior ernstlich bedroht wurden. Das war zuerst unter Marc Aurel und dann in immer gesteigertem Maasse unter Commodus und dessen Nachfolgern der Fall. So sehen wir, wie am Ende des Jahrhunderts die Nachkommen der einst verpflanzten Brittonen ihre Quartiere an der inneren Linie verlassen und nach dem eigentlichen Limes nachrücken, wo sie nunmehr wieder, wie früher, aber unter veränderten Verhältnissen neben und zwischen den Cohorten untergebracht werden.

Der Castellanbau in Osterburken gehört eben in diese Zeit, unter Commodus. Numeri und Exploratoren sind gerade hier bis jetzt nicht bezeugt, und bei der Errichtung des Anbaus haben Mannschaften der achten Legion mitgewirkt [1]. Aber dies würde sich unter der Voraussetzung, dass die Verstärkung der Besatzungen am eigentlichen Limes unter dem Druck einer augenblicklichen Gefahr angeordnet und rasch durchgeführt worden sei, zur Genüge erklären. In Welzheim und Oehringen waren die kleineren Ostcastelle jedenfalls für die Numeri und Exploratoren bestimmt. Anscheinend ist es in Germania superior niemals vorgekommen, dass Auxiliarcohorten und Numeri oder Exploratoren in denselben ungetheilten Castellen gelegen haben, und wo an einem Orte beide Truppengattungen bezeugt sind, wird man überall zwei Castelle anzunehmen haben [2].

In der Zusammensetzung der im 3. Jahrhundert an der äusseren Linie vereinigten Truppen spiegeln sich die Schicksale des Grenzlandes seit der Zeit des Antoninus Pius wieder. Da haben wir zunächst die Cohorten anscheinend noch vollzählig und in derselben Reihenfolge, wie sie einst am inneren Limes gestanden hatten. Dann finden wir von den alten, zwischen 142 und 145 gebildeten Brittonen-Abtheilungen die beiden Welzheimer Numeri und den Numerus der Murr-Brittonen in Oehringen, alle drei wie der vierte Oehringer Brittonen-Numerus fortgesetzt und ergänzt aus den entsprechenden bürgerlichen Niederlassungen an der alten Linie. Diesen stellt sich, eine dritte Gruppe repräsentirend, der numerus Aurelianensis an die Seite, als eine aus den vicani Aurelianenses am Limes selbst formirte Truppe. Ob unter den Mannschaften auch dieser Abtheilung solche brittonischer Abstammung waren, lässt sich vorerst nicht entscheiden. Sicher war dies bei den Exploratoren der Fall, die zum Theil aus den Anwohnern der früheren Odenwald-Neckarlinie gebildet, also mittelbar aus den Brittonen-Numeri hervorgegangen sind und daher deren Namen auch in ihren späteren Quartieren tragen, zum Theil sich nach ihren Standorten am äusseren Limes zu benennen scheinen, gewiss deshalb, weil sie, wie der numerus Aurelianensis, aus den dort entstandenen Niederlassungen hervorgegangen waren. Zu den ersteren gehören die exploratores Triputienses, zu letzteren mögen die Seiopenses und Stu . . . . von Miltenberg und Walldürn gehören, ohne dass auch die Herkunft dieser von einem Vicus des Binnenlandes und mittelbar von einem noch unbekannten Brittonen-Numerus ganz ausgeschlossen wäre. Endlich haben wir in Walldürn noch eine jüngere Schicht brittonischer Mannschaften in den Brittones gentiles und den dediticii Alexandriani aus der Zeit des Severus Alexander. Als Ausländer rangiren sie hinter den Exploratoren; die Nachkommen der brittonischen Dediticii des Lollius Urbicus waren obergermanische Provinciale und damit Römer geworden.

[1] Schumacher, Limesbl. 1897 S. 667 f.

[2] Das ist auch die Ansicht von Ritterling, vgl. Bonner Jahrbücher 107 1901 S. 125.

FESTSCHRIFT

DER ALBRECHT-LUDWIGS-UNIVE

IN FREIBURG

ZUM FÜNFZIGJÄHRIGEN REGIERUNGS-JU

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

DES

GROSSHERZOGS FRIEDRIC

BOSTON
OUT L
LIBR

FREIBURG I. BR.
C. A. WAGNER'S UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI
1899

1
1.J.20.
Festschrift der Albrecht-Ludwig1902
Countway Library AYO5809
3 2044 045 276 318

COUNTWAY LIBRARY
HC 2XAD 1

U. HOLZER
BINDER
BOSTON, MASS.

f
1.J.20.
Festschrift der Albrecht-Ludwig1902
Countway Library AYO5809
3 2044 045 276 318